Sammlung

der

Gesetze,

welche

unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz des Zweyten in den sämmtlichen k. k. Erblanden erschienen sind,

in einer

chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k. k. wirkl. Hof-Sekretär.

Arhiv in knjižnica na ljubljanskem magistratu.

Zwanzigster Band

enthält das Jahr 1805.

Wien

zu finden bey Johann Georg Edlen von Mößle k. k. priv. Buchhändler.

Vorrede.

Dieser Zwanzigste Band der mit Allerhöchster Erlaubniß unternommenen Sammlung der Gesetze enthält die unter der glorreichesten Regierung Seiner kaiserl. königl. Apost. Majestät Franz dem I. im Jahre 1805. erlassenen Normalvorschriften und Verordnungen für sämmtliche deutsche Erbländer mit Einbegriff Ost- und Westgalliziens in Chronologischer Ordnung und Fortsetzung der Zahlen, mit den gewöhnli-

chen Marginalien, dem vorangelasse-nen Chronologischen Verzeichnisse der in diesem Bande vorkommenden Ge-setze und Verordnungen, das zu Ende bei-gefügte systematische Repertorium, dem der folgende Jahrsgang in einem be-sonderen Bande nächstens nachfolgen wird.

Joseph Kropatschek.

Verzeichniß

der

in diesem zwanzigsten Bande enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Der Jahrgang 1805.

Jäner.

Nro. Seite

6464. Wie von sämmtlichen Pfarreien, Lokalien, Stationskapellaneien und Benefizien die Erträgnißausweise verfasset und eingereichet werden sollen. Vom 2. Jäner 1

6465. Die verrufenen Bankozetteln vom Jahre 1771. 1784. und 1796. dann der 50 fl. Stücke vom Jahre 1800. sollen binnen vier Monaten zur Auswechslung eingebracht werden. Vom 2. Jäner 5

6466. Befreiung der Lotto-Collektanten von der Militär-Einquartirung. Vom 3. Jäner 6

Nro. Seite

6467. Ob für die, als Strafverschärfung mit Stock und Ruthenstreichen, nach der Kriminalordnung bestandene Taxe auch dem Kriminalfonde zu bewilligen seye. Vom 3. Jäner 6

6468. In Betreff der, vom künftigen 1. Monaths März anzufangenden erhöheten Wegmauthzahlung. Vom 4. Jäner 7

6469. Ueber die Vorsichten, welche das k. k. Gubernium in Venedig wegen des gelben Fiebers für Menschen und einzuführende Waaren zu treffen nothwendig fand. Vom 5. Jäner 9

6470. Fischer in Wien haben sich bei den Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten einzufinden. Vom 5. Jäner 16

6471. Bäcker dürfen keine Mühle halten. Vom 8. Jäner 16

6472. Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Römisch Oesterreichisch Kaiserlichen Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Baaden. Vom 9. Jäner 17

6473. Instradirung der Truppen in Ober- und Niederösterreich nicht durch Mariazell, Eisenerz und Vordernberg. Vom 9. Jäner 22

6474. Abfertigung der sich verehelichenden Waisen. Vom 10. Jäner 22

6475. Aufhebung des Wahlsistems bei Bestellung der Magistraten in Galizien. Vom 10. Jäner 23

Nro. Seite

6476. Daß in Ansehung der Privatpräsentationen zu Stiftplätzen die Benennung von den Länderstellen in gewissen Fällen bestätiget werden könne, so wie auch Handstipendien unter 100 fl. von selben zu vergeben sind. Vom 10. Jäner 24

6477. In Betreff des Handelsverbots mit alten Kleidungsstücken aus Frankreich und Italien wegen der in Sanitätshinsicht damit offenbar verbundenen Gefahr. Vom 12. Jäner 25

6478. Vorschrift bei Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen. Vom 13. Jäner 26

6479. Polizeigewerbe auf den hiesigen Freigründen, sind von den Obrigkeiten zu verleihen. Vom 14. Jäner 26

6480. Verbot der Prüfungen an einer fremden Lehranstalt. Vom 15. Jäner 27

6481. Welche Militäroffiziere in Zivildiensten angestellt sich der Uniform bedienen dürfen. Vom 16. Jäner 28

6482. Taxbestimmung für Aufforderung und andere Prozesse. Vom 16. Jäner 29

6483. Alle Kriminalakten sind vom Stempel befreit, ausser es würde für einen, eine Caution oder Bürgschaft eingelegt, oder Abschriften verlangt. Vom 17. Jäner 29

6484. Wenn über Schwärzungseinzichten von dem Zoll-Tobackpersonale an den Gränzen einige Hausvisitationen vorgenommen wer-

Nro. Seite

den müssen, und ein Feuergewehr oder Waffen vorgefunden worden, sind solche wegzunehmen. Vom 17. Jäner 30

6485. Wegen Auswanderung der Unterthanen nach der Moldau. Vom 17. Jäner 31

6486. Ist des nähmlichen Inhaltes wie die Zahl 6484. und ist nur durch einen Verstoß zweimal gesetzt worden. Vom 17. Jäner 32

6487. Daß die hier Landes befindlichen Kandidatinnen für einen Prager Hradschiner Damenstiftsplatz ihre dießfälligen Gesuche und Qualifikationsausweise längstens binnen 6 Wochen unter sonstigem Verluste ihres Vormerkungsrechtes an diese Landesstelle einzureichen haben. Vom 18. Jäner 32

6488. Einfuhr des fremden Gußstahls betreffend. Vom 21. Jäner 34

6489. Paßgesuche für verbotene Waaren müssen die Eigenschaften des Bittstellers enthalten. Vom 22. Jäner 34

6490. Ausländische Universitätsschüler ohne Beschäftigung sind abzuschaffen. Vom 24. Jäner 35

6491. Ausfuhr des Brandweins ist untersagt. Vom 25. Jäner 36

6492. Umsiedlungs-Konsense Ertheilung betreffend. Vom 27. Jäner 36

Nro. Seite

6493. Wegen Einsendung der Ausweise über die, im Laufe des Jahrs durch Natur und Oekonomie sich ergebenen Veränderungen. Vom 29. Jäner 37

6494. Der Ertrag der Propination nähmlich die Angabe der während des Jahres 1804. ausgeschenkten und selbst verzehrten Menge Brandwein, Bier und Meths wird abgefordert. Vom 31. Jäner 37

6495 Schuldscheine über ein Darlehen aus dem Provinzial-Religionsfonde. Vom 31. Jäner 54

Februar.

6496. Daß in Xytelle-Sacht, Siedlzer Kreises ein Bolletenamt errichtet worden. Vom 1. Februar 55

6497. Der für öffentliche Beamte bestehende Verbot der Besoldungs-Beschlagnehmung hat sich auch auf die Tabackverleger und ihre Gefälls-Verschleiß-Provisionen zu erstrecken. Vom 4. Februar 56

6498. Wegen den, über die türkische Gränze in die k. k. Erblande eintrettenden Waaren. Vom 4. Februar 57

6499 In Ansehung der, den Gimnasialklassen sich privat widmenden Schüler. Vom 4. Februar 57

Nro. Seite

6500. Mit Erläuterung des 48. §. der allgemeinen Zollordnung, daß nämlich die Handelsleute auf Befragen der Beamten, über den Bezug ihrer Waaren, sie mögen aus- oder innländisch seyn, sich jedesmal auszuweisen verbunden sind. Vom 5. Februar 59

6501. Biertaz für das Land ob der Enns. Vom 7. Februar 60

6502. Belehrung über die Art, nach welcher sich in Absicht auf die, durch das höchste Patent vom 17. September 1804. für das Militärjahr 1805. ausgeschriebenen Klassen und Personalsteuer an den einzureichenden Eingaben und Erklärung zu benehmen ist. Vom 7. Februar 61

6503. Wegen Einziehung der Silberscheidemünzen zu Sieben und Acht einen halben Kreuzerstücken, Entrichtung der Zollen, Taxen, Gnaden- und Lehensverleihungen in Convenzionsgelde. Vom 7. Februar 71

6504. Womit auf den, von Gott zu verhütenden Fall, daß das gelbe Fieber irgendwo in den k. k. Erblanden sich zeigen sollte, die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln bekannt gemacht werden. Vom 8. Februar 74

6505. Nach dem Konskripzionssistem sind alle herrschaftliche Rentmeister und Kastner in die Rubrik der Beamten zu klassifiziren. Vom 8. Februar 84

6506. Zollbelegung der aus Hanföhl verfertigter Oehlseife. Vom 11. Februar 85

Nro. Seite.

6507. Gewirkte Waaren zu Kinderkleidern unterliegen der Kommerzialstemlung. Vom 11. Februar 86

6508. Vorsichten wegen der Getreidausfuhr aus Oesterreich ob der Enns. Vom 12. Februar 87

6509. Sommerloch, Schwindelhaber, oder Trespe, Ackerhahnenfuß, Kühweizen und derlei Saamenmischungen zur Broderzeugung sind der Gesundheit schädlich, die Müller haben daher das Getreide von derlei fremden Saamen zu reinigen. Vom 13. Februar 88

6510. Wie bei dem Taxamte die uneinbringlich gewordene Stempelbeträge zu behandeln sind. Vom 14. Februar 89

6511. Gegen die eigenmächtige Dienstesentziehung der Beamten. Vom 14. Februar 90

6512. Gegen das Ausreissen der Soldaten jüdischer Nation. Vom 14. Februar 91

6513. Bettler und Müssiggänger sind in das Arbeitshaus abzugeben, Fremde aber abzuschieben. Vom 14. Februar. 92

6514. Die Aufkündigungs- und Aufnahmszettel bei den Dünntuch- und Seidenzeugmachern sind stempelfrei. Vom 14. Februar 92

6515. Die gleiche Behandlung der Galizischen Unterthanen in Absicht auf die Ausfuhr

und

Nro. Seite.

und Verzollung der Holzgattungen. Vom 14. Februar 93

6516. Daß von Kulligow das Volletenamt nach Wollica übersetzt worden. Vom 15. Februar 102

6517. Vorschriftserinnerungen, wegen von bürgerlichen Individuen sich anmassenden Prädikate Von, Edler von, mit Schild und Helm gezierten Wappen, auch wegen des wirklich geadelten sich anmassenden höheren Ranges. Vom 15. Februar 102

6518. Vorschrift, welche für andere Erblande erlassen worden, und in Galizien gleichmässig zu beobachten geboten wird, wie sich zu achten sey. Vom 15. Februar 106

6519. Welche Taxen und Zollgebühren in Conventionsmünze zu bezahlen. Vom 15. Februar 109

6520. Eintheilung der Lehrstunden der Rechtswissenschaftlichen Gegenstände an der Universität zu Prag. Vom 17. Februar 110

6521. Wegen Pässen der Gotscheer Unterthanen in Krain. Vom 20. Februar 114

6522. Eides-Abnahme der adelichen Abstammung im Abgange der Taufscheine. Vom 21. Februar 114

6523. Taxämter, wie ihr Einschreibbüchel zu führen haben. Vom 21. Februar 115

Nro. Seite.

6524. Judenschaft soll einen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen führen. Vom 21. Februar 116

6525. Wegen Bepflanzung der Chausseen, und Kommerzialstrassen mit Alleebäumen und Vorsichten wegen deren Zerstöhrung. Vom 21. Februar 120

6526. In den, für die Taxämter bestimmten Einschreibbücheln ist bei dem Stempel auch die Geldabfuhrsrubrik zu eröfnen. Vom 21. Februar 128

6527. Aerzte, die sich auf dem Lande seßhaft machen wollen, müssen sich bei der Landesstelle melden. Vom 21. Februar 129

6528. Landrechts- und Appellationsgerichts-Rathsprotokollistenstellen sind der obersten Justizstelle vorzulegen. Vom 23. Februar 129

6529 Feldkapläne, welche sich um eine Landesfürstliche Pfründe bewerben, betreffend. Vom 23. Februar 129

6530. Daß die jüdische Schankgerechtigkeit erlischt, wenn das Haus, auf welchen selbe haftet, entweder ganz oder nur zum Theil verkauft wird. Vom 24. Februar 130

6531. Schiffee-Innungsordnung für die Böhmischen Schiffmeister Vom 25. Februar 132

6532. Weisung wegen der Anwesenheit der Strassenräumer und dießfälliger Beistands-

leis-

Nro. Seite.

leistungen von Seite der Wirthschaftsämter. Vom 26. Februar 150

6533. Strafgesetze für Pestvergehen. Vom 26. Februar 152

6534. Maaßregeln, wodurch die Oesterreichischen Erbländer von der Ansteckungsgefahr des amerikanischen Fiebers verwahret werden mögen. Vom 26. Februar 159

6535. Zahlung der geleisteten Landeslieferungen. Vom 27. Februar 208

6536. Weisung für Unterthanen, welche Geschäftsangelegenheiten in Frankreich haben. Vom 28. Februar 210

6537. Notionen, wenn den Rekursen ungestempelt, oder nicht gehörig gestempelt beigeleget werden, ist keine Strafnotion zu schöpfen. Vom 28. Februar 211

6538. Jedermann ist verbunden, das bei der zuletzt passirten Mauthstazion erhobene Wegmauth-Pollet demjenigen unweigerlich vorzuzeigen, welcher sich als ein k. k. Beamter ausweist. Vom 28. Februar 212

6539. Ausstattungsstiftungen, wie sie kund zu machen, und zu vertheilen seyn. Vom 28. Februar 213

Nro. Seite.

März.

6540. Strafmilderungsrecht der Kreisämter wird bestimmt. Vom 3. März 214

6541. Bestimmung der Viktualtax-Uebertretungen und ihrer Strafen, dann Erneuerung des Verboths, kein Kalb unter 40 Pfund zu schlachten. Vom 4. März 214

6542. Wegen schleuniger Berichtigung der, den Lieferständen gebührenden Vergütung. Vom 4. März 220

6543. Weisung zur Hindanhaltung der Deserteurs-Verhehlungen und Beförderungen. Vom 5. März 222

6544. Wie der monatliche Kasse-Ausweiß der k. k. Wegfondskasse abzugeben. Vom 5. März 223

6545. Jährliche Einsendung des Verzeichnisses der, in den deutschen Staaten sich befindenden Hungarischen Unterthanen. Vom 6. März 226

6546. Die k.k. Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den k. k. Aerarial-Kassen beziehen, sind von der Klassensteuer befreit. Vom 6 März 227

6547. Schiffknechte dürfen an Niemand Holz abgeben. Vom 6. März 228

6548. Aerzte auf dem Lande sind in den Kreisbereisungsrelationen der Kreisärzte aufzuführen. Vom 7. März 228

Nro. Seite.

6549. Erläuterung, wegen gerichtlicher Protokollirung der Kontrakte und Urkunden adelicher und siegelmässiger Personen. Vom 7. März 229

6550. Den galizischen Juden wird außer solchen obrigkeitlichen Gründen, auf welchen sie sich als Ackersleute häuslich niederlassen, und selbst beurbaren, künftig keine andere Grund- oder Güterpachtungen gestattet. Vom 8. März 242

6551. Vorschläge zur Pfarrbesetzung auf den Staats- und Fonds-Gütern betreffend. Vom 8 März 244

6552. Vorschrift in Absicht der Dotationsgesuche um eine Pränotation in Galizien. Vom 8. März 244

6553. Verabfolgung des Werthes der, wegen schwerer Polizei-Uebertretungen verkauften Gewerbe an den Eigenthümer. Vom 11. März 245

6554. Wegen Ertheilung der Hausierpässe, dann des Bürger- und Meisterrechts. Vom 11. März 246

6555. Schul-Prüfungen auser der festgesetzten Zeit, und Zusammenziehung mehrerer Schulkurse werden verboten. Vom 13. März 247

6556. Verbot des Privatstudiums der Heilkunde. Vom 13. März 248

Nro. Seite.

6557. Wegen Einbringung der Zinnsrückstände von Verwaltern der Kammeral- und Fondsgüter. Vom 13. März 248

6558. Frist zur Beschwerdführung gegen obrigkeitliche Bescheide. Vom 14. März 253

6559. Welche Gerichte in Galizien Kämmereien zu nennen seyn. Vom 14. März 253

6560. Schutzpocken-Impflinge Behandlung. Vom 14. März 254

6561. Reinigung der Better und Leinenzeuge, dann Kleidungsstücke angesteckter Verstorbenen betreffend. Vom 14. März 254

6562. Wider obrigkeitliche Bescheide in Unterthansachen, wird eine sechsmonatliche Beschwerdefrist vorgeschrieben. Vom 14. März 255

6563. Daß die Ausfuhr der Holzgattungen in gröfferer Quantität außer Landes nur gegen Päße gestattet ist. Vom 15. März 258

6564. Bekanntmachung der Anordnungen der Vice-Direktoren bei Gymnasien betreffend. Vom 16. März 269

6565. Was von den Behörden, ohnerachtet der Befreiung von der Portogebühr-Entrichtung auf den Postwagen, doch für Gebühren zu entrichten seyn. Vom 16. März 269

6566. Vollmachten und deren Formalität an auswärtige Mandatarien. Vom 18. März 270

Nro. Seite.

6567. Invaliden, die aus dem Invalidenhause entlassen werden, sind den Zivilgesetzen unterworfen. Vom 19. März 271

6568. Wegen Verleihung der Meisterrechte. Vom 21. März 271

6569. Erfordernisse zur Authenticität dießortiger Urkunden bei französischen Gerichtsbehörden. Vom 21. März 272

6570. Auch jene, welche auf Kriegsdauer gestellt, und entlassen worden, wenn sie keine Realitätbesitzer, Kleinhäusler, Schutz und Fabriksmässig-Befugte sind der Militärstellung nicht enthoben. Vom 21. März 273

6571. Nach Bergbau-Verhältnissen werden die Gruben-Feldmaaßen festgesetzt. Vom 23. März 274

6572. Ausziehungs-Vorschrift für die k. Hauptstadt Prag. Vom 24. März 276

6573. Hufschläge sollen in guten Stand erhalten werden. Vom 24. März 282

6574. Schul-Zeugnisse auf Gymnasien sollen durch den Universitätskassier zum Druck besorget werden. Vom 24. März 282

6575. Erhaltung der Landesgränze und Gränz-Säulen in Galizien. Vom 28 März 282

6576. Besetzung der Pastoren in Galizien. Förmlichkeiten der, an die Kandidaten zu ertheilenden Vokation. Vom 28. März 285

6577.

Nro. Seite

6577. Daß in den Gallizischen Landstädten die Juden zu emphiteutischen Pachtversteigerungen solcher Häuser und Häuserplätze, welche sich bisher noch nicht in Besitz der Juden befinden, nicht zugelassen werden sollen. Vom 28. März 289

April.

6578. Die Einführung der Kommerzial-Waaren-Bezeichnung in dem jüngeren Theile Galliziens. Vom 1. April 289

6579. Wegen Erhöhung der Toback-Einlösungs-Preise nach den bestehenden drei Klassen. Vom 2. April 306

6580. Einschwärzung alter Kleidungsstücke wird verboten. Vom 2. April 308

6581. Gebührhausbesuche sind abzustellen, dann wegen Stillung der Kinder von Wöchnerinnen. Vom 3. April 308

6582. Wegen Pastoren der Augsburgischen Konfessions-Verwandten. Vom 4. April 309

6583. Jährliche Einsendung der, bei den Referenten haftenden Rückstände. Vom 4. April 310

6584. Die Ueberladungen der Frachtwägen betreffend. Vom 4. April 310

Nro. Seite

6585. Die Besetzung der Haftplätze, soll nach dem Alter der Mühle das Vorrecht haben. Vom 4. April 311

6586. In Absicht der Verlassenschaften der geistlichen Personen, werden die erlassenen Entschliessungen zur Befolgung in den Trientiner und Brixnerischen Bezirken bekannt gemacht. Vom 6. April 312

6587. Die Ausschleppung oder Ausfuhr des Brodes aus der Stadt Prag in grösseren Quantitäten auf einmal, wird unter Konfiskazionsstrafe untersagt. Vom 6. April 318

6588. Hofapotheken Subjekte sind als k. k. Beamte anzusehen. Vom 6. April 319

6589. Bei Entsagung der Handels-Befugnissen sind die Dokumente abzunehmen. Vom 8. April 320

6590. In Betreff der Gerichtsbarkeit über die, in diesseitigen Staat gezogenen Emigranten. Vom 10. April 320

6591. Kupfergeld, dessen Gewicht einen Zentner übersteiget, ist durch den Postwagen zu versenden. Vom 11. April 321

6592. Kreisärzte sollen Sektionsprotokolle führen. Vom 11. April 323

6593. Kein Kalb soll geschlachtet werden, welches nicht wenigstens 40 Pfund wiegt. Vom 12. April 323

Nro. Seite

6594. Die Hinterlegung des nach Prag gebrachten und an dem ersten Markttage unverkauft gebliebenen Getreides ausser den eigens hierzu bestimmten Depositorien, wird unter Konfiskationsstrafe untersagt. Vom 12. April 324

6595. Kreisämter sollen über Polizei-Verbrechen ordentliche Tabellen einsenden. Vom 15. April 324

6596. In Betreff des Weindatz- und Fleischkreuzer-Gefälls, von der Stadt Laibach. Vom 17. April 325

6597. Daß die ungestempelten, oder nicht Klassenmässig gestempelten Koscherfleisch, und Lichterzündungs-Kreis-After- und Unterpachtkontrakte binnen 3 Monaten mit dem Klassenmässigen oder Erfüllungs-Stempel gegen Entrichtung der doppelten Stempelgebühr versehen werden müssen. Vom 18. April 326

6598. Kirchenvorsteher eingezogener Stiftsherrschaften dürfen keine Kirchenauslagen von den Herrschaftsrenten bestreiten. Vom 18. April 328

6599. Weisung wegen Privatstudien der Jünglinge. Vom 19. April 329

6600. Die in Absicht der Hundswuth erlassene Verordnungen zu erneuern. Vom 20. April 332

Nro. Seite

6601. Erläuterung wegen Annahme der Silberscheidemünze bei öffentlichen Kassen. Vom 21. April 332

6602. Abschaffung eines Theils, kann auch bei verehelichten Personen Platz greifen. Vom 21. April 334

6603. Stärk- und Haarpudermacher-Vorsteher haben ein Verzeichniß, und die Veränderungen ihres Mittels der Toback- und Stempelgefällen-Administration zu überreichen. Vom 21. April 334

6604. Juden ist verboten, Getreid und Erdäpfel anzukaufen. Vom 22. April 335

6605. Verlassenschaften der Französischen und Niederländer-Emigranten, sind nach hiesigen Gesetzen abzuhandeln. Vom 22. April 335

6606. Einfuhrs-Verbot auf hetrurische Erzeugnisse und Manufakte wird aufgehoben. Vom 23. April 335

6607. Die Schlachtviehlieferung in Wien, wie nach den Fleischhauern auf eigene Rechnung wieder anvertrauet werde. Vom 23. April 336

6608. Sanitätsvorsichten zur Erleichterung des Kommerzes in Absicht der Italienischen Staaten. Vom 23. April 337

Nro. Seite

6609. Trespe wird als eine der Gesundheit unschädliche Pflanze erklärt. Vom 25. April 338

6610. Einsendung der Ein- und Aus.wanderungs-Tabellen. Vom 25. April 339

6611. Die in dem Patente vom 23. März d. J. wegen künftiger gleichmässigen Bestimmung und grösseren Ausdehnung der Gruben-Feldmaaßen unterlaufenen Druckfehler werden berichtiget. Vom 25 April 340

6512. Kundmachungen von Privatpachtungen, Versteigerungen sind Stempelfrei. Vom 26. April 341

6613. Waaren aus spanischen Häfen kommend, sind in unschädliche Einballagen zu packen. Vom 30. April 342

6614. Vorschrift bei Anstellung der Feldkapläne. Vom 30. April 342

6615. Aufhebung der geistlichen Kommission in Böhmen. Vom 30. April 343

6616. Verhandlung der geistlichen Angelegenheiten des Griechisch-Katholischen, und Armenischen Ritus in Galizien. Vom 30. April 343

Mai.

6617. Oesterreichische Landesprodukte und Waaren, können nach Baiern ein und durchgeführ-

Nro. Seite

führet werden, doch ist aber die Einfuhr Spanischer und Ostindischer Wolle, roher Felle, und rauher Waaren verboten. Vom 1. Mai 344

6618. Toback in Päckchen zu verkaufen ist den Kaffeesiedern und Wirthen verboten. Vom 2. Mai 345

6619. Keine fremde Geistliche mehr aufzunehmen. Vom 3. Mai 345

6620. Vorschrift in Absicht des Biertrankſteuer-Gefälls, im Königreich Böhmen. Vom 3. Mai 346

6621. Wegen der zum Kreuzerweise zugestandenen Salzverkauf eingeführten messingenen Gewichteln und ihrer Zimentirung. Vom 3. Mai 374

6622. Urlaubs-Verzeichnisse sind von Kreisämtern an die Regierung einzusenden. Vom 3. Mai 375

6623. Keinem Unterthan in freien Städten das Bürgerrecht zu verleihen, wenn er nicht zuvor aus der Unterthänigkeit entlassen worden, und in freien noch unterthänigen Städten, wenn er nicht entweder Hausſässig, oder ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt betreibt, mithin auch keinen Unterthan oder Bauer zu dem Ankauf ſtädtischer bürgerlichen Gründe zuzulassen, wel-

Nro. Seite

welcher nicht unter diesen Bedingnissen das Bürgerrecht erworben hat. Vom 4. Mai 376

6624. Das Institut der englischen Fräulen, wird für die Zukunft von dem Amortisazionsgesetze ausgenommen. Vom 6. Mai 377

6625. Ob die Strafe von dem Tage des Strafurtheils, oder vom Tage dessen Einlangung bei dem Landgerichte, oder vom Tage der Publikazion anzurechnen seye. Vom 6. Mai 379

6626. Befreiung der Sensen = Sichel = und Strohmesser = Arbeiter vom Militär. Vom 9. Mai 381

6627. Wegen Hindanhaltung fremder jüdischer Dienstbothen von der Stadt Lemberg. Vom 9. Mai 381

6628. Weisung wegen Ertheilung der Hausierpässe, besonders da italienische Zinngiesser einen unerlaubten Hausierhandel treiben. Vom 11. Mai 383

6629. Daß die, zur Ausfuhr bestimmte Schafwolle von dem, aus der Ausfuhrsbollete bezeichnetem Strassenzuge, unter Konfiskazionsstrafe nicht abweichen darf. Vom 13. Mai 384

6630. Auf Verbreitung der falschen Gerüchte bei dem Landvolke aufmerksam zu seyn. Vom 14. Mai 385

Nro. Seite

6631. Die Umstaltung der Bolletanten-Station Koden in ein Zollamt. Vom 14. Mai 386

6632. Auf Fleischhauer-Gewerbe, wird die Vormerkung einer Privatschuld verboten. Vom 14. Mai 386

6633. Waaren oder Personen mit Dänischen oder Preussischen Sanitätspässen, sind in die k. k. Staaten einzulassen. Vom 14. Mai 387

6634. Ausländische Buchhändler dürfen inländische Jahrmärkte nicht besuchen. Vom 16. Mai 387

6635. Entrichtung der Gebühren der, vom Postporto befreiten Behörden. Vom 16. Mai 387

6636. Mehlwagebolleten sollen die Zahl der Säcke, und die Qualität des Mehls enthalten. Vom 16. Mai 388

6637. Grund oder Güterpachtung der Juden in Galizien. Vom 17. Mai 389

6638. Rekurs über ein, von der Landesstelle bestättigtes Urtheil hat nicht Statt. Vom 13. Mai 390

6639. Die Beraubung der Todten ist als Diebstahl zu bestrafen. Vom 18. Mai 390

Nro. Seite

6640. Offiziere konskribirende haben auch zu erheben, ob die entlassene Soldaten der Verabschiedung auf steuerbare Wirthschaften entsprochen, daher ihnen die Auszüge der Konskripzionsprotokolle mitzutheilen sind. Vom 19. Mai 391

6641. Transitozoll nach der Türkei betreffend. Vom 20. Mai 393

6642. Vorschrift bei Rekruten-Aushebungen. Vom 20. Mai 394

6643. Detentionsarrest wird nur dann in die Strafe der schweren Polizei-Uebertretungen eingerechnet, wenn der zu Untersuchende ausser Schuld der längeren Verhandlung ist. Vom 20. Mai 395

6644. Patent, mittels welchen die Strafen der Uebertretungen in ansteckenden Krankheitsfällen bestimmt werden. Vom 21. Mai 395

6645. Brennholz Fuhrlohns-Tarif in Wien. Vom 21. Mai 402

6646. Bürgermeisterstellen Besetzung bei den Magistraten, besonders jenen, die auch die Kriminalgerichtsbarkeit ausüben. Vom 22. Mai 403

6647. Maaßregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Vom 22. Mai 404

6648. Silbervertheilung für die Dratzieher, wird bestimmt. Vom 22. Mai 417

Nro. Seite

6649. Päſſe ſind nur jenen Handwerksburſchen zu ertheilen, die ſich etwas erwerben können, nicht aber mit Betteln abgeben. Vom 26. Mai 417

6650. Eiſenhammerwerker haben alle Waaren-Erzeugungen mit ihrem Hammerzeichen zu verſehen. Vom 28. Mai 418

6651. Soldaten, die bloß auf die Dauer des Kriegs dienten, wienach zu entlaſſen. Vom 28. Mai 419

6652. Wegen nach Rußland ziehenden Anſiedlern. Vom 28. Mai 419

Junius.

6653. Wegen der Zollabnahme in 7 kr. Stücken. Vom 4. Junius 421

6654. Beim Stuckbohrwerk und Salniterer-zeugung, ſind nur die erſten Werksführer, dann als geſchickt und unentbehrliche Arbeiter von Militärſtellung befreit. Vom 4. Junius 421

6655. Wenn Wirthſchaftsämter Militäraſſiſtenz erhalten, haben ſie für ihre Quartiere zu ſorgen. Vom 5. Junius 422

6656. Vorſchriften wegen des Getreidemangels in Böhmen. Vom 5. Junius 422

Nro. Seite.

6657. Grundsätze, nach welchen die Betreibung der, zum eigenen Hausgebrauch bestimmten Leinwand an den Stempelgesetzen eingeleitet werden könne. Vom 5. Junius 435

6658. Das eingerissene Heirathen unter dem Landvolke befreit nicht von der Militärpflicht. Vom 5. Junius 437

6659. Wasenmeistereien werden als ordentliche, jedoch unzünftige Gewerbe erklärt. Vom 6. Junius 438

6660. Denunzianten in Marktsachen sollen immer das Drittel des ganzen verhängten Strafbetrages erhalten. Vom 6. Junius 439

6661. Stempel für Erlaubniß zur Erhaltung einer Minjanim. Vom 6. Junius 439

6662. Reisender von Ofen, Pest ꝛc. darf ohne Paß weder von der Diligence, noch Privat-Fuhrleuten aufgenommen werden. Vom 7. Junius 440

6663. Bier- und Weinumgeld in Tirol betreffend. Vom 8. Junius 440

6664. Länderstellen erhalten Weisung wegen zu erstattenden Berichten über die Anlegung der neuen Strassen. Vom 8. Junius 442

6665. Daß Se. Majestät dem Friedrich Gotthold Jakobäer, Buchhändler in Leipzig, auf eine neue Auflage des Werkes unter dem

Nro. Seite.

dem Titel Dizionario Italiano-tedesco et tedesco-italiano di Christiano Giuseppe Jagemann in 4 Bänden ein Privilegium privativum auf 5 nacheinander folgende Jahre in gesammten k. k. Erbstaaten zu verleihen geruhet haben. Vom 12. Junius 442

6666. Die öffentlichen Gehörden sollen Geldsummen immer nach Rheinischen Gulden angeben. Vom 12. Junius 443

6667. Gerichtsbarkeit über den Griechisch nicht unirten Clerus in der Bukowina. Vom 13. Junius 444

6668. Bei Bauführungen, was zu beobachten seye. Vom 24. Junius 444

6669. Wegen des ersten Unterrichts in der Lateinischen Sprache. Vom 14. Junius 445

6670. Oesterreichischen Unterthanen wird in Hungarn ohne Paß kein Privatdienst noch Niederlassung gestattet. Vom 15. Junius 447

6671. Die Ordensgeistlichen sollen sich an den hierländigen Ordensprovinzial wenden, welcher ihre Angaben an das Ordinariat zu befördern hat. Vom 18. Junius 447

6672 Vorschrift zur Beschleinigung der Präsentationen auf geistliche Pfründen. Vom 18. Junius 448

Nro. Seite.

6673. Warnung wegen der Ausstellung und Annahme ungestempelter Hauszinnsquittungen. Vom 20. Junius 449

6674. Postmeister sollen sich mit der angemessenen Zahl Pferde versehen, und wie sie die Aushilfspferde zu beziehen haben. Vom 20. Junius 451

6675. Die Supernumerär Konzipisten oder Beamten überhaupt haben mit den statusmässigen Beamten keinen Rang, und wenn der Anspruch auf ihre Vorrückung in die statusmässige Besoldung anfangen könne. Vom 20. Junius 452

6676. Die Verfertigung und Aufbewahrung des Käses in unverzinnten kupfernen Geschirren wird verboten. Vom 20. Junius 452

6677. Vorschriften in Absicht des Getreidverkaufes und Wuchers mit demselben. Vom 21. Junius 453

6678. Was nach dem §. 298. der Gerichtsordnung unter den Namen gerichtliche Verträge verstanden werde. Vom 22. Junius 465

6679. Postporto, wer zu tragen habe, wenn Wirthschaftsämter, Magistrate, oder Private Jemanden in das Versorgungshaus aufgenommen wissen wollen. Vom 25. Junius 466

6680.

Nro. Seite.

6680. Wo die Erklärungen der mit Vorräthen und Getreidfrüchten für Niederösterreich versehender Einwohner einzusehen sind. Vom 26. Junius 467

6681. Schullehrern ist weder Wohnungs- noch Handthierungssteuer abzufordern. Vom 27. Junius 468

6682. Schmiergeldes-Aufrechnung für die Postknechte betreffend. Vom 27. Junius 468

6683. Anzeige der entdeckten Bankozettel-Verfälschung. Vom 27. Junius 468

6684. Kreisämter, was bei vorfallenden Todesfällen der Schullehrer mit anzuzeigen haben. Vom 28. Junius 469

6685. Vorbeugungsmittel gegen das Steigen der Getreidpreise und Vorsichten bei der Ausfuhr des Getreides. Vom 28. Junius 470

6686. In Betreff des vom 15. Junius aufgehobenen Passagegeldes in Steiermark. Vom 28. Junius 475

6687. Daß die Silberscheidemünze zu 7 und 8½ kr. Stücken nicht mehr ausgegeben werden, und die Taxen im Konvenzionsgelde bezahlet werden müssen. Vom 28. Junius 476

6688. Expens-Verzeichnisse der Advokaten, welchem Stempel unterliegen. Vom 30. Junius 478

Nro. Seite.

Julius.

6689. Lehrjunge entwichene darf nur mit Vorwissen des Vaters zu einem anderen Meister abgegeben werden. Vom 1. Julius 479

6690. Gerichtsbarkeit über den unadelichen Clerus in dem neuen Antheile Galiziens. Vom 4. Julius 480

6691. Welche Sträflinge vom Landgerichte zum Vollzuge des Urtheils verhalten werden können. Vom 6. Julius 480

6692. Ueberfetzung einiger Zoll- und Dreißigst-Stationen an den hungarischen Gränzen. Vom 9. Julius 481

6693. Vorsichten in Absicht auf Getreidmangel und Theurung. Vom 11. Julius 486

6694. Auswechseln der Stempelbögen, wie gestattet werde. Vom 11. Julius 491

6695. Daß von den Dominien und Obrigkeiten über den Winter- und Sommeranbau, dann über die Erträgnisse die Ausweise alle Jahre bei den Kreisämtern einzureichen seyn. Vom 11. Julius 491

6696. Von Amtsbothen ist kein Arrhageld abzunehmen. Vom 11. Julius 496

6697. Zinnsquittungen sind den Partheien gestempelt zu ertheilen. Vom 12. Julius 496

Nro. Seite

6698. Abführung der Stollgebühren bei neuen Pfarren. Vom 12. Julius 497

6699. Wegen Unterhaltung der Strassen und in Nichtbefolgungsfall die Ausmaaß derselben Strafen. Vom 12. Julius 497

6700. Wegen Aufsicht und Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute von Seite der Polizei-Oberdirekzion. Vom 14. Julius 497

6701. Nach dem neuen Medizinischen Studienplan nachträgliche Weisungen wegen Hebammen, Apotheker, Wundärzte. Vom 15. Julius 506

6702. Vorsichten wegen Verkauf der Grünzeuge und Gemüsegattungen von Seite der Höckler. Vom 16. Julius 509

6703. Unterthanen, so sich selbst nicht erhalten können, sind von Obrigkeiten zu versorgen, und ihnen keine Bettelpässe zu ertheilen. Vom 16. Julius 510

6704. Dominien haben keine Zeugnisse zum Behuf der Urlaubsverlängerung auszustellen. Vom 16. Julius 511

6705. Behandlung des Militärs in Ansehung der Weg- und Brückenmäuthe. Vom 16. Julius 511

Nro. Seite

6706. Büchsenschäftern wird die Befugniß Gewehre zu verfertigen, und zu verkaufen bestättigt. Vom 18. Julius 512

6707. Erbsfähigkeit des Instituts der Ursulinerinnen. Vom 19. Julius 512

6708. Gegen Einschleichen frembder Juden nach Mähren. Vom 20. Julius 513

6709. Wöchentliche Einsendung der Kasse-Stände des Religions- und Studien-Fonds. Vom 20. Julius 515

6710. Wenn der Privat-Patron seiner Präsentation verlustiget werden könne. Vom 21. Julius 515

6711. Bei Berathschlagung um Landes-Prästationen sind auch die Glieder des Ständisch verordneten Kollegiums einzuladen. Vom 25. Julius 516

6712. Verbot, Fleisch, oder eine der Satzung unterliegende Feilschaft theurer, als die Taxe, zu bezahlen. Vom 25. Julius 516

6713. Postporto-Freiheit befreiet nicht von Berichtigung der Auf- und Abgabs-Rezepisse. Vom 26. Julius 519

6714. Bei den Zollen in Conventionsgelde, wie die Fünfer und Silbergroschen anzusehen. Vom 26. Julius 519

Nro. Seite

6715. Vorschrift der Stifts- und Kloster-Studien. Vom 26. Julius 520

6716. Welche Bergarbeiter vom Militärstande befreiet sind. Vom 27. Julius 524

6717. Weisung wegen Kriminal-Untersuchungskosten. Vom 27. Julius 525

6718. Das Schiessen bei Häusern wird verboten. Vom 28 Julius 526

6719. Welche Verleihung der Landesfabrikbefugnisse der Hofkammer, und welche der Landesstelle zustehe. Vom 29. Julius 526

6720. Wegen Verhandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute von der Polizei-Oberdirekzion, und die Bestrafung der Gewerbsleute betreffend. Vom 29. Julius 527

6721. Welche Schulzeugnisse für Schüler des Chirurgischen Faches erfordert werden. Vom 30. Julius 528

August.

6722. Wegen Diäten-Aufrechnungen wie die Reißpartikulär der Kreiskommissäre instruirt sein müssen. Vom 1. August 528

6723. Vorschrift wegen Verrechnung der Aerarialbaulichkeiten. Vom 1. August 529

Nro. Seite

6724. Wegen Vertauschung unterthäniger Gründe gegen Dominikal-Gründe in Gallizien. Vom 1. August 531

6725. Wegen zu Marktbringung des unreifen Getreides. Vom 2. August 532

6726. Wegen Assentirung der Juden zum Fuhrwesen. Vom 4. August 534

6727. Ueber die Einführung des erhöheten Trankſteuer-Gefälls, in dem vereinigten Gallizien. Vom 5. August 535

6728. Art der Einsendung des Ueberschusses des Religions- und Studien-Fonds. Vom 6. August 554

6729. Was in den Schubs-Vormerksbüchern wegen der Konvoyanten zu beobachten seye. Vom 6. August 554

6730. Das zu Preßburg vereinigte hungarische Dreißigstamt wird aufgehoben, dagegen mehrere Aemter errichtet. Vom 7. August 555

6731. Findelhaus-Direktion solle alle Kinder dem Pfarrer der Alstergasse wegen der Taufe anzeigen. Vom 8. August 556

6732. Ueber die Vereinigung der Lemberger mit der Krakauer Universität, Errichtung eines Lyzäums zu Lemberg, und die Regulirung dieser Lehranstalten. Vom 8. August 556

Nro. Seite

6733. Besoldungsstand der Professoren der höheren Wissenschaften, an der Universität und Lyzäen. Vom 8. August 563

6734. Daß sich die Hofmeister, oder alle diejenigen, die das Amt eines Erziehers in Privathäusern übernehmen wollen, mit dem Zeugnisse eines guten Fortgangs in den Pädagogischen Vorlesungen ausweisen müssen. Vom 9. August 569

6735. Daß mit Anfang des künftigen Schuljahrs 1806. das Zbarazer Gimnasium vom Zbaraz nach Brzeczan übersetzt werde. Vom 9. August 570

6736. Vekturanten bei Natural-Transporten, wie die Mehlfässer zu versorgen haben. Vom 12. August 571

6737. Der Militärstellung entziehen wollende Selbstverstümmler, wie zu behandeln. Vom 13. August 572

6738. Vorlesebuch über die Religionslehre, für Schüler der Philosophie. Vom 14. August 574

6739. Aufsicht über die akatholischen Schulen. Vom 14. August 574

6740. Wegen Direktoren der Seminarien, bei Verleihung der Kanonikate. Vom 16. August 576

Nro. Seite

6741. Womit das höchste Normale vom 29. Oktober 1753. in Absicht der verbotenen Zerstückung unterthäniger Gründe, ohne Consens der Landesstelle republiziret wird. Vom 16. August 576

6742. Dem Orden der Barmherzigen, wird in allen k. k. Erbstaaten die Erbsfähigkeit auf unbestimmte Zeit gegen deme bewilliget, daß die Erbschaftsbeträge jedesmal der Landesstelle sicher angezeiget werden. Vom 16. August 577

6743. Wienach die, mit Rektifizirung der Aufnahme von Niederösterreich verbundene Kosten von den Ständen auf sich genommen werden. Vom 17. August 579

6744. Handhabung der Hausiergesetze. Vom 26. August 580

6745. Wegen Anmeldung der ankommenden Fremden, in Hinsicht der Polizei-Rücksichten. Vom 26. August 581

6746. Hausieren mit Glaswaaren, wienach gestattet werde. Vom 26. August 589

6747. Länge und Klaftermaaß des nach Prag zum Verkauf bringenden Brennholzes. Vom 27. August 589

Nro. Seite

6748. Zur Korrespondenz-Beförderung soll bei jeder Post, ein Postknecht, und Estaffeten-Reiter, von der Militärstellung befreit seyn. Vom 27. August 590

6749. In Betreff des Demarkazions-Bezirkes im Oberen-Mühlviertel. Vom 27. August 591

6750. Sicherstellung des Pupillar- und Kirchen-Vermögens für Oesterreich ob der Enns. Vom 27. August 591

6751. Vorsichten zur Hindanhaltung des Eintretens des liederlichen Gesindels, Bettler und Verbrecher in Tirol. Vom 28. August 593

6752. Die mit Aerarialfrüchten aus Hungarn kommende Schiffzieher, Fuhrleute, sind den allgemeinen Jurisdikzionen unterworfen. Vom 28. August 595

6753. Bei Militär-Truppen-Märschen die Bezahlung des Zimmerzinses betreffend. Vom 29. August 596

6754 Kein Werkmeister darf ohne Anweisung eines Militär-Verpflegs-Magazins Plumbirzeichen verfertigen. Vom 29. August 597

6755.

Nro. Seite

6755. Auf der Oekonomisten Taggelder, kann kein gerichtlicher Verbot gelegt werden. Vom 30. August 598

6756. Gegen Giftverkauf der hungarischen Schwefelträger. Vom 31. August 598

September.

6757. Unterbringung der Militär-Vorräthe. Vom 2. September 599

6758. Wegen besserer Benutzung des ob der Ennsischen Fleischaufschlagsgefälls. Vom 3. September 599

6759. Quittungen über Allmosen aus dem Handelsfonde sind Stempelfrei. Vom 5. September 605

6760. Der Termin zur Beibringung der Adelslegitimation für diejenigen in dem zweiten Gallizien, die für adelich angesehen werden wollen, wird bis zum letzten Dezember l. J. verlängert. Vom 6. September 605

6761. Regimenter sollen den Rekruten-Bedarf in Zeiten anzeigen, und sich an die politische Landesstelle wenden. Vom 7. September 606

Nro. Seite

6762. Uebereinkommen der beiden Höfe Oesterreich und Rußland wegen Erfolglassung der Deserteurs. Vom 7. September 607

6763. Wie die Beraubung eines Grabes an den Thäter anzusehen und zu bestrafen. Vom 10. September 608

6764. Art der Abführung des Ueberschusses der Religions- und Studienfonde. Vom 12. September 608

6765. Auf die Taggelder der Diurnisten kein Verbot zu legen. Vom 12. September 609

6766. Gegen das Herumwandern der fremden Geistlichen. Vom 14. September 609

6767. Verbot der Einfuhr des fremden Salzes aus fremden Staaten in das Oesterreichische Gallizien und Lodomerien, und in die Bukowina. Vom 17. September 611

6768. Um die Geschäfte der Kammerprokuratur in Gallizien in nähere Verbindung, und leichtere Uebersicht der Landesstelle zu bringen, wurde beschlossen, die Kammerprokuratur in Krakau mit der in Lemberg zu vereinigen. Vom 19. September 612

6769. Patent in Absicht der Naturalbeträge, vom Korn und Haber. Vom 20. September 613

6770.

Nro. Seite

6770. Patent wegen der extraordinären Steuer von den Realitäten, Klassen, und Personalsteuer. Vom 20. September 623

6771. Militär-Zinnszimmer-Vergütung betreffend. Vom 20. September 640

6772. Das Gesetz im älteren Gallizien, wie die Ehedispensen einzuhohlen, wird auf das jüngere Gallizien ausgedehnet. Vom 21. September 640

6773. Obrigkeiten sollen bei Gewerbsleuten, sowohl wegen Satzung als Qualität Nachsicht pflegen. Vom 22. September 641

6774. Womit in St. Lorenzen Judenburger Kreises, eine Mittelwegmauth-Station errichtet wird. Vom 24. September 641

6775. Vor Verleihung eines Buchdruckers-Gewerbes, ist stets der Landesstelle Bewilligung erforderlich. Vom 26. September 642

6776. Vorschrift, wie die Legate und Vermächtnisse an den Invalidenfond abzuführen. Vom 28. September 642

6777. Verkauf der Monstranzl und Piramiden nach dem Werthe und ohne Kreuzpartikel oder Reliquien wird gestattet. Vom 30. September 644

Nro. Seite

Oktober.

6778. Verehelichte Militär-Verpflegsbeamten, welche in ein anderes Land zur Dienstleistung beordert werden, haben für ihre zurückgelassene Familie gleich den Militär-Offizieren, die Quartiersgebühr zu geniessen. Vom 1. Oktober 645

6779. Errichtung eines General-Rechnungs-Direktorium. Vom 3. Oktober 645

6780. Zum Feuergewehr Konskribirte, wenn sich zum Fuhrwesen aufdingen lassen können. Vom 8. Oktober 646

6781. Dechanten kann bei Pfarr- und Schulvisitationen weder Vorspann, noch Fuhrkosten-Vergütung bewilliget werden. Vom 9. Oktober 647

6782. Pupillar und Personalinstanz bei Militär-Waisen, wird dem Judicio militari mixto übertragen. Vom 9. Oktober 647

6783. Wenn gemeinschäftliche Einfuhrpässe für mehrere Personen ertheilet werden können, und wie sich in Absicht des Stempels zu achten. Vom 12. Oktober 647

6784. Einführung des Katechismus für die kleinen Kinder. Vom 16. Oktober 648

Nro. Seite

6785. Welche Laboranten der Hofapotheke vom Konskriptionspatente ausgenommen sind. Vom 17. Oktober 648

6786. Sud und Grabknechte bei Salnitereien, wenn vom Soldatenstande befreiet sind. Vom 17. Oktober 649

6787. Das Recht Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebühret in den Städten dem Magistrate. Vom 17. Oktober 649

6788. Schullehrern wird die Ergänzung der Congrua bewilliget. Vom 19. Oktober 649

6789. Mehlmarkt besuchende Grießmüller, dürfen in das vorgeschriebene Mehlquantum nicht das Mehl, so sie Zuckerbäckern und Herrschaften bringen, einrechnen. Vom 22. Oktober 650

6790. Realschule ist dem Domscholastiker unterworfen. Vom 31. Oktober 650

November.

6791. Rittgeld für Aerarial-Estaffeten. Vom 2. November 650

6792. Was bei den Gesuchen einer Exnonne um eine Zulage, zu ihrer Pension angeführet werden müsse. Vom 20. November 651

Nro. Seite

Dezember.

6793. Poussiren der Verstorbenen betreffend. Vom 13. Dezember 651

6794. Wie sich in Fällen, wo die auf Realitäten haftenden Stiftungskapitalien, mit den Realitäten auf andere Besitzer übergehen, zu achten. Vom 19. Dezember 652

6795. Aeltern und Vormünder werden zur Schutzpocken-Impfung ihrer Kinder aufgefordert. Vom 25. Dezember 652

Der Jahrsgang 1805.

N. 6464.

Verordnung von dem vereinigten Kärntnerisch-Steyerischen Guberium vom 2. Jäner 1805.

I.

Sind die jedem Pfründner zur Dotation zugewiesenen Realitäten, Wiesen, Aecker, Waldungen u. d. gl. mit ihrem Flächeninhalte nach der Zahl der Joche, und Quadrat-Klafter genau darzustellen, und zugleich die Gleba (ob selbe gut, mittelmässig, oder schlecht bestellet sey?) verläßig anzugeben; dann der Ertrag nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre in der Zahl der Schöber, Metzen, Fuhren Heues, Klafter Holzes u. d. gl. nach Verschiedenheit der

Wie von sämmtlichen Pfarreyen, Lokalien, Stationskapellaneyen, und Benefizien die Ertragnißausweise verfasset, und eingereichet werden sollen.

Qualität und nach dem mittlern Lokal-Kurrentpreise auszuweisen.

2.

Bei jenen Pfründen, bei welchen Kollekturen, Zehende, Deputate u. d. gl. bestehen, ist nicht nur die Gattung und Art derselben genau auseinander zu setzen, sondern auch nach Verschiedenheit derselben, z. B. bei Zehenden, wieder die Zahl der Schöber, Metzen, Klafter, oder Stämme Holzes genau, und zwar nach dem mittlern Lokal-Kurrentpreise, das Maaß und Gewicht anzusetzen.

3.

Die Stollgebührenerträgniß ist jederzeit nach dem 10jährigen Rechnungsdurchschnitte darzustellen, welches auch von allen ihrem grösseren oder kleineren Betrage nach zufälligen Empfängen zu verstehen ist.

4.

Unter die Messenstipendien gehören nur die gestifteten zum Ertrage; die Kurrentmessen sind aber als ein ganz zufälliger Empfang in Gemäßheit der bestehenden höchsten Vorschrift durchaus wegzulassen.

5.

Zum Unterhalte eines Kapellanes dürfen höchstens 200 fl. in die Ausgabe gestellet werden, und über die Passirung derselben, ob einer, zween, oder drei bei der Pfründe systemnisirt sind; imgleichen über die hier, und da gewöhnlichen Versehe-Pferd-

bei-

beiträge ist immer die Gubernial-Bewilligung beizubringen.

6.

Alle blos persönlichen landesfürstlichen Abgaben, die nicht der Pfründe, oder den zur Dotation derselben zugewiesenen Realitäten ankleben, und eben so jene Auslagen, denen eine Gastfreyheit zum Grunde liegt, und die überhaupt nur die Person des Pfarrers, der Kapelläne, oder des Dienstpersonals betreffen, als: Schuldensteuer, Klassensteuer, Personalsteuer, Agentiekösten dürfen nicht in die Abrechnung gebracht werden.

7.

Die Aufrechnung des vorhinnigen Alumnatikums: da dasselbe aufgehöret hat, kann in keinem Falle Platz greifen, ausser jenem, welches neu angeschlagen werden wird.

8.

Zum Kurrentunterhalte der Gebäude darf nur ein aus den letzten 10 Jahren erhobener Durchschnitts-Kostenbetrag in die Ausgabe gestellet werden: weil die Herstellung neuer Gebäude, oder Hauptreparationen nach der bestehenden Vorschrift entweder von der Kirche, oder dem Patrone, oder im Wege der Konkurrenz und nur zum Theile vom Pfründner bestritten werden.

9.

Da zu einem reinen Ertrage eigentlich nur die von der Dotation der Pfründe abfallenden Früchte gehören, und es hier vorzüglich um die Erhebung der Lokal-Revenüen zu thun ist; so sind die bereits zur Erfüllung der gebührenden Kongrua hier, und da schon angewiesenen Beiträge aus dem Religionsfonde blos am Schluße anmerkungsweise beizufügen.

10.

Müssen diese Erträgnißausweise, da sich selbe nicht auf die einseitige Angabe des Pfründners gründen können, zugleich von der Vogtey, und Patronatsherrschaft ämtlich, und unter persönlicher Dafürhaftung mit unterfertiget werden: damit denselben die einem Dokumente nöthige Glaubwürdigkeit verschaffet werde. Endlich

11.

Jene neue Pfarreien, Lokalien, Stationskapelläneien und Benefizien, die blos mit einem trockenen Gehalte aus dem Religionsfonde dotirt sind, haben blos einen einfachen Ausweis mit der erwähnten Mitfertigung, und mit dem Beisatze vorzulegen, daß sie ausser demselben keinen bestimmten Zufluß zum Genuße haben.

N. 6465.

Hofdekret vom 2. Junius 1805.

Die verrufenen Bankozetteln vom Jahre 1771., 1784. und 1796. dann der 50 fl. Stücke vom Jahre 1800. sollen binnen 4 Monathen zur Auswechslung eingebracht werden.

Se. Majestät haben neuerlich zu befehlen geruht, daß die in Verwahrung von Aemtern und Behörden etwa noch befindlichen verrufenen Bankozetteln, von dem Jahre 1771., 1784. und 1796., dann von der Kathegorie der 50 fl. Stücke vom Jahre 1800 innerhalb des Zeitraumes von 4 Monathen, vom Tage dieser Verordnung anzufangen, also gewiß zur Auswechslung gebracht werden sollen, als dergleichen Behörden und Aemter nach Verfliessung dieser Frist nicht mehr angehöret, und die durch ihr Versäumniß beschädigten Partheien aus eigenem Vermögen zu entschädigen, unnachsichtlich würden verhalten werden.

Die Landesstelle hat daher sämmtliche unterstehende Behörden und Aemter anzuweisen, auch durch die Justizstellen die ihnen unterstehenden Aemter, mittelst Einvernehmung belehren zu lassen, daß sie genau nachsehen möchten, ob unter den daselbst befindlichen Depositen oder in den Kassen etwan dergleichen verrufene Bankozettel noch vorhanden seyn, in welchem Falle solche sogleich an die Hofstelle einzusenden sind, um sie sodann der Hofkammer zur weiteren Veranlassung mittheilen zu können.

N. 6466.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. Jäner, kundgemacht durch das Mährisch-Schlesische Landesgubernium den 18., durch das Böhmische Landesgubernium den 26. Jäner 1804.

Befreelung der Lotto-Collectanten von der Militär-Einquartirung.

Da in Hinsicht auf den höchsten Dienst nothwendig gefunden wird, daß jene Lotto Collectanten die in ihren Wohnzimmern zu amtiren genöthiget sind, zur Sicherung ihrer Gefälls-Gelder und Amts Papiere von der Militär-Einquartirung befreyt gehalten werden. So ist hiernach das nöthige zu verfügen.

N. 6467.

Hofdekret vom 3. Jäner 1805.

Ob für die als strafverschärfung mit Stock- und Ruthenstreichen, nach der Kriminal ordnung bestandene Taxe aus

Da mehrere Anfragen vorgekommen sind, ob für die in dem neuen Strafgesetze, als Strafverschärfung angeordnete Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen, die nach der Kriminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788. §. 278. bestandene Taxe pr. 1 fl. aus dem Kriminal Fonde zu bewilligen sey; so wird hiermit bekannt gemacht: daß sich in dergleichen Fäl-

len

Tariff

Ueber die vom 1. März 1805. auf der Post = und Kommerzial = Strasse in Steyermark an den nachbenannten Stazionen zu bezahlende Wegmäuthe.

Posten = Numer.	Nahmen der Ortschaften, wo eine Wegmauth, dann Brückengeld abzunehmen ist.	Künftig					Anmerkung.
		Wegmauth ohne Unterschied eigener, oder fremder Equipage		Brückengeld.	Triebvieh.		
		Von 1 Pferd, 1 Kallesch, Kutschen, dann gemeinen Fuhrwerks, oder 1 Paar Ochsen.	Von 1 Pferd, oder 1 Paar Ochsen des schweren Fuhrwerks.		schweres	geringes	
1	Vom Semeringshöhe bis Mürzzuschlag	3 kr.	4½ kr.	—	2 kr.	2 dl.	
2	Kindberg	6 —	9 —	2 kr.	2 —	2 —	
3	Bruck	6 —	9 —	2 —	2 —	2 —	
4	Frohnleiten bis	6 —	9 —	2 —	2 —	2 —	
5	Grätz bei der Papiermühle	8 —	12 —	—	2 —	2 —	
6	do. bei der Karlau bis	6 —	9 —	—	2 —	2 —	
7	Wildon	6 —	9 —	—	2 —	2 —	
8	Landschabrucken	5 —	7½ —	2 —	2 —	2 —	
9	Marburg	7 —	10½ —	2 —	2 —	2 —	
10	Gonowitz	10 —	15 —	—	2 —	2 —	
11	Saanbrucken	9 —	13½ —	2 —	2 —	2 —	
12	Franz	3 —	4½ —	—	2 —	2 —	
	Kärntnerstrasse.						
13	Von Marburg nach Zelnitz	4 —	6 —	—	2 —	2 —	Ueberall, wo Brücken sind, muß das vorgezeigte Brückengeld, wenn die Brücke wirklich betreten, und so oft solche befahren wird, bezahlt werden.
14	Mahrenberg	8 —	12 —	—	2 —	2 —	
	Hungarstrasse.						
15	St. Leonhard zu Grätz bis	4 —	6 —	—	2 —	2 —	
16	Gleistorf	4 —	6 —	—	2 —	2 —	
17	Fürstenfeld	6 —	9 —	—	2 —	2 —	
	Seitenstrassen bei Grätz.						
18	Münzgraben	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
19	Schörglgasse	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
20	Geidorf	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
21	Steinbruch	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
22	Lazareth	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
23	Steinfeld	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
24	Prankergasse	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
25	Weißeggerhof	4 —	4 —	—	2 —	2 —	
26	Zu Lafnitz	6 —	6 —	—	—	—	
27	= Radkersburg	6 —	6 —	—	—	—	
28	= Polsterau	6 —	6 —	—	—	—	
29	= Friedau	6 —	6 —	—	—	—	
30	Von Bruck nach Leoben	4 —	6 —	3 —	2 —	2 —	
31	Judenburg	12 —	18 —	2 —	2 —	2 —	
32	Unzmarkt, und Frauenberg	6 —	9 —	—	2 —	2 —	
33	Neumarkt	6 —	9 —	—	2 —	2 —	
34	Dürnstein	4 —	6 —	—	2 —	2 —	

len genau nach dem §. 526. des neuen Strafgesetzes zu benehmen sey, vermöge dessen alle Verhandlungen in Kriminal-Angelegenheiten, sie mögen bei was immer für einer Behörde vorfallen, von Amtswegen zu verrichten sind, und sonach dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden kann, als welche in diesem neuen Gesetze ausdrücklich gestattet wird.

dem Kriminalfonde zu bewilligen seye.

N. 6468.

Hofkanzleydekret vom 4. Jäner, kundgemacht von dem kais. kön. Steierisch-Kärntnerischen Gubernium den 13. Hornung 1805.

Seine k. k. apostol. Majestät unser allergnädigster Herr haben in Erwägung der auf die Strassen-Herstellung, und Erhaltung sich stäts vermehrenden Unkosten gnädigst zu befehlen geruhet, daß von dem 1. künftigen Monats März anzufangen die Wegmäuthe nach der anliegenden Tariff sowohl auf der Strasse von Semering bis an die Gränze gegen Krain, jene von Grätz über Gleisdorf und Fürstenfeld bis nach Hungarn, von Marburg über Zelnitz bis nach Unterdraburg, an denen Linien der Hauptstadt Grätz, zu Lafnitz, Radkersburg, Polsterau und Friedau, als

In Betreff der von 1. künftigen Monats März anzufangenden erhöhten Wegmauth-Zahlung.

auch

auch auf der Strasse von Bruck über Leoben, und Judenburg bis nach Friesach bezahlet werden sollen, wobei zugleich der bisher zwischen eigenen und gemietheten Pferden in Bezahlung der Wegmauth bestandene Unterschied ganz dergestalt aufgehoben wird, daß von den eigenen Pferden eben so viel, als von den gemietheten an Wegmauth zu bezahlen seyn wird; Ferners ist auch von dem Triebvieh die Wegmauth zu bezahlen.

Alle jene, welche laut höchsten Patent vom 8. März 1786. von Entrichtung einer Wegmauth befreyet sind, haben diese Befreyung noch ferner zu geniessen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird anmit zur genauesten Befolgung allgemein kund gemacht, mit dem Beisatz, daß die Mauthbeamten mit Anstand zu behandeln, und sich aller wie immer gearteten Unanständigkeit, oder Widersetzlichkeit um so gewisser zu enthalten seye, als jeder Uebertreter ohne Unterschied nach den dießfalls bestehenden höchsten Gesetzen unnachsichtlich bestrafet werden würde; wornach sich also Jedermann zu benehmen wissen wird.

N. 6469.

N. 6469.

Verordnung des k. k. vereinigten Steyerisch-Kärntnerischen Gubernium vom 5. Jäner 1805.

Uiber die Vorsichten, welche das k. k. Gubernium in Venedig wegen des gelben Fiebers für Menschen und einzuführende Waaren zu treffen nothwendig fand.

Die namhafte Verminderung der Krankheit, die sich in den letztverflossenen Monaten in Livorno gezeiget hatte, ist jenen ernstlichen Maaßregeln zu verdanken, die zum Schutze des Staates aufs schnellste eingeleitet worden, nicht minder als der thätigen Vorsicht der Angränzenden, die verbunden mit der Behuthsamkeit, die dort selbst angewendet wurde, die glückliche Folge hatte, daß diese Provinzen hievon befreit geblieben. Doch zeigen sich manchmal, mit dem Wechsel der Jahrszeit, einzelne bedenkliche Spuren ähnlicher Krankheiten, und da bei ähnlichen Zufällen, und bis zur gänzlichen fortwährenden Entfernung aller Gefahr, die Anwendung der nöthigen Vorsichten zwischen benachbarten Regierungen, nicht minder räthlich als auch manchmal nothwendig ist, so haben Se. k. k. Majestät unser allergnädigster Landesfürst die höchste Anordnung zu treffen geruhet, daß zur grössern Sicherheit Höchstdero Erbstaaten, zur leichten und sicheren Handhabung der höchst anbefohlenen Maßregeln und zur vollkommenen Beruhigung seiner geliebten Unterthanen ein Militärcordon nach

der

der Länge der adriatischen Küste, von der Provinz Cattaro bis an die Mündung der Etsch, und dann nach der nämlichen Länge fort von Fiume bis an die Gränze Tyrols und Italiens gezogen werde; wobei zur sicheren Erfüllung seines Zweckes in Bezug auf diese Provinzen folgende Verfügungen für nothwendig befunden worden, die keineswegs zur mindesten Stöhrung der guten Eintracht mit den benachbarten Staaten, die sich in ihren Anstalten mit aller Sorgfalt, Redlichkeit, und Genauigkeit ausgezeichnet haben, sondern bloß um immer auf alle Zugänge sowohl zu Wasser als zu Land die möglichste Aufsicht zu pflegen, und selbe gehörig zu besetzen, eingeleitet worden.

1) Um die Einfuhr zu Wasser und zu Land, jedoch mit der nöthigen Rücksicht auf den Lauf des Handels und der Posten, und dem Verkehr mit den angränzenden Ländern gehörig zu beschränken, ward die Strecke des Cordons von Tyrol bis Monfalcone in 3 Theile getheilet, wovon der erste von Tyrol bis Brondolo, der zweite von Brondolo bis an die drei Häfen (tre porti), der dritte von den drei Häfen bis Monfalcone reichet.

Für die erste dieser 3 Abtheilungen sind 4 Haupt-Einbruchsstationen, oder Einlaßpunkte für die Personen, Thiere, beladne Wägen, Waaren u. s. w. bestimmt, als: das österreichische Verona, Legnago, Boara und Cavanella d'Adige, mit 6 untergeordne-

neten Filial-Einlaßorten für die Fußgänger, Lebensmittel und Briefe, und zwar in denen Stationen Offenigo, Pescantina, Albaredo, Castelbaldo, Cavarzere Austriaco (österreichische) und Brandolo.

Für die zweyte wird der Hauptpunkt Venedig mit den 4 Filial-Stationen in Chioggia, Malamocco, Lido und tre porti seyn.

Für die dritte werden Caorle, Marano und Monfalcone die Hauptpunkten seyn, denen es erlaubt seyn wird, an den Häfen di Santa Margherita, Buso, Lignan, und Bagni Monfalcone aufzunehmen, wobei die übrigen Zwischenorte, blos zur Bequemlichkeit der Fischer offen bestimmet werden.

2) Der einzige Haven in Venedig ist bestimmt, alles angesteckte oder verdächtige zu sammeln, um es nach Verhältniß seines Ursprunges, der vorgeschriebenen Contumaz zu unterziehen. Jede andere Landung für angesteckte oder verdächtige Personen und Dinge ist verbothen und wird, wenn sie unternommen werden sollte, aufs schärfste zurückgewiesen werden, wo doch an jedem andern Punkte die Landung für die von der Krankheit befreiten, und jene offen seyn wird, die mit Gesundheitspässen versehen sind.

3) Sollte sich dennoch der Wachsamkeit der Posten zum Trotze eine betrügerische Ausladung eines Schiffes auf denen zwischen bestimmten Punkten gelegenen Ortschaften ereignen, und die Sanitäts-Commissäre

missäre hievon benachrichtiget werden, so haben sie mit schneller Beihilfe des Militärs, welches ohnehin die Bestimmung hat, die Seeküste und so auch die eingeschlichenen Personen und Waaren zu bewachen, in Hinsicht der Waaren, so oft ihre ohne Gefahr geschehene Einschiffung nicht bewiesen werden kann, selbe ohne weiters am Orte der Entdeckung selbst der Flamme Preis zu geben, die Personen aber, sogleich in Verhaft zu nehmen, damit sie dann nach Maaß den Folgen ihrer Dreustigkeit zur gehörigen Strafe gezogen werden können.

4) Eben jene Anordnungen, die für die heimlichen Schifsabladungen gegeben wurden, haben auch für den Fall einer Strandung, Schifbruch, oder der Nothwendigkeit, wo immer Anker zu schlagen, zu gelten, und muß bis zur Erscheinung der Sanitäts-Commissäre von dem dort liegenden Militär jede Gemeinschaft zwischen der Besatzung des Schiffes und den Einwohnern anfs strengste hindangehalten werden.

5) Zur Vermeidung jedes Betrugs, der von Seite der Fischer, oder durch die Fortziehung eines Schiffes durch Verhängung mit einem Ruderbote nur zu leicht geschehen können, werden eben diese bei Ausübung ihres Gewerbes zur strengen Beobachtung jener Maaßregeln verhalten werden, die ihnen von Seite der königl. Regierung zu Erhaltung der Gesundheit am Meere, werden kund gemacht werden.

6)

6.) In jedem Hauptorte wird ein Sanitäts-commissariat aufgestellt, und aus einem Commissär, der das Amt selbst leiten wird, aus einem Arzten oder Wundarzten, aus der nöthigen Amtsdienerschaft, und Mannschaft zum Geleite und Bewachung bestehen. Die Filial- und Zwischenstationen werden mit Gesundheitsaufsehern und den nöthigen gewöhnlichen Wachen versehen seyn. Die Gesundheitsämter haben den Auftrag die Pässe, Bolleten, und Gesundheitszeugnisse, mit denen die Reisenden, ihre Bagage und Waaren begleitet seyn müssen, genau zu untersuchen, und werden dann mit Beigebung eines unentgeltlichen Zeugnisses den Eintritt erlauben, oder wenn der Ursprung des Gemeldeten verdächtig, oder was immer für eine Person oder Waare mit legalen Gesundheitszeugnissen nicht versehen ist, selbe ohne weiters zurückweisen.

7.) Für den Fall der Ungewißheit über einen Reisenden, oder daß ein über seine Pässe entstandener Zweifel nähere Untersuchung und Erhebung fordere, wird in jeder Hauptstation eine abgesönderte Wohnung zur einstweiligen Aufnahme der Personen, und mehrere Plätze — umgeben mit Gräben oder Wällen — zur Niederlage der Waaren, unter der nöthigen Aufsicht bestimmet werden.

8.) Keine Person, Thier, Waare, oder was immer anderes, wird außer den obgenannten Orten,

und

und nur nach vorgewiesenen Urkunden, Bollete, Reise- und Gesundheitspässen u. s. w. in das österreichische Gebieth gelangen können, die unumgänglich erfordert werden, und in denen nicht nur die Namen der Personen verzeichnet, aber auch der Gesundheitsstand des Orts seines Herkommens, und die Effekten, die er bei sich hat, genau beschrieben seyn müssen. Und damit diese höchste Anordnungen auch gegenseitig nach Gebühr erfüllet werden, haben sich auch jene Personen oder Effekten, die aus diesen venetianisch-österreichischen Provinzen zu treten ihre Bestimmung haben, mit ähnlichen Päßen und Urkunden zuverläßig zu versehen.

9.) Jeder, der es versuchen wird, den Cordon zu verletzen, wird mit aller Strenge und selbst mit Feuergewehr zurückgewiesen, und wer immer, in welcher Gattung einer ähnlichen Verletzung es seye, betreten wird, sogleich in Verhaft genommen, und vom Militär bewachet werden, um dann dem betreffenden Sanitäts-Commissariate übergeben zu werden, wo er sodann nach Verhältniß der Umstände zum abschreckenden Beispiele für andere, und zur Handhabung der Gesetze seine Strafe zu erwarten haben wird.

10.) Niemand wird, bei Gewärtigung der nämlichen Strafe, jemanden, oder was immer für anderer auf verstohlene Art eingeführten Dingen eine Unterkunft gewähren können.

11.) In Bezug auf die Briefe, wird man ebenfalls genau jene Vorsichten beobachten, die zur Erhaltung der Gesundheit bereits Gesetzeskraft haben.

12.) Die aus Nachlässigkeit oder Boßheit allenfalls bei Durchsuchung der Effekten vorgehenden Versehen, werden nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit aufs schärfste bestrafet werden.

Da nun hiedurch der allerhöchste Wille zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so versteht man sich, daß die schleunigen und vorsichtigen Weisungen die Höchst selber enthält, mit thätiger Beihülfe sämmtlicher löbl. Militärbehörden, in Erfüllung gehen, durch dieses übereinstimmende Bestreben den besten Erfolg erzielen, und so auch die Unterthanen, die unter dem Szepter Sr. k. k. Majestät Unseres durchlauchtigsten Landesfürsten zu stehen das Glück haben, sowohl als auch jeder Auswärtige von guter Denkungsart sich zur genauesten Erfüllung dieser Vorschriften bestimmet finden werde; zu welcher Erfüllung auch das k. k. Gubernium in Venedig mit Verordnung vom 14. Dezemb. v. J. die demselben unterstehenden königl. Provinzial-Capitaneaten, dann alle Sanitätscommissariate angewiesen und letztere zur Gleichförmigkeit der Anstalten dem königl. Magistrate in Venedig, der für die Gesundheit am Meere zu wachen hat, hierin untergeordnet, und ihm theils bei seiner ursprünglichen Bestimmung dieses Geschäft in

Hin-

Hinsicht des Meeres, als auch durch Abordnung von Seite der Regierung in Bezug auf das feste Land, zugewiesen hat.

Damit nun aber niemand hierin Unwissenheit vorschützen könne, wird die gegenwärtige Verordnung hiemit in Druck geleget und auf gewöhnliche Art zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

N. 6470.

Regierungsverordnung in Niederöstreich vom 5. Jänner 1805.

Fischer in Wien haben sich bei den Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten einzufinden.

Die hiesigen Fischer haben sich jeden Sonntag bei den, von 11 bis 12 Uhr zu haltenden Vorlesungen des Doktors Ferdinand Lechnard Tietz über die Rettungsart scheintodter, und in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menschen, einzufinden.

N. 6471.

Hofkanzleidekret an die niederöstreichische Landesregierung vom 8. Jänner 1805.

Bäcker dürfen keine Mühle halten.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß künftig keinem Bäcker mehr die Haltung einer Mühle gestattet, jenen Bäckern aber, die dermahl eine Mühle

le eigenthümlich besitzen, oder in Bestand haben, zwar diese, so lange sie dieselben in eigener Person besitzen, oder ihr Bestandkontrakt dauert, wenn sie nicht selbst darauf Verzicht thun wollen, dergestalt beigelassen werden sollen, daß sie nur ihr eigenes zur Verbackung nöthiges Malter erzeugen, keineswegs aber für andere Bäcker, oder sonst um Lohn mahlen; indem ihnen im ersten Betretungsfalle die Mühlgerechtigkeit auf der Stelle unnachsichtlich abgenommen, und einem Müller verliehen werden wird. Dagegen sollen aber auch die Müller, welche dadurch klaglos gestellt werden, mit aller Schärfe, und nicht bloß mit Drohungen durch die Regierung verhalten werden, ihrer Zusage gemäß die Stadt Wien, und die Bäcker zu allen Zeiten mit allen Mehlgattungen in hinlänglicher Quantität und vorgeschriebener Qualität vollkommen zu versehen, und volles Genüge zu leisten.

N. 6472.

Patent vom 9. Jänner 1805.

Freyzügigkeitsvertrag zwischen Sr. römisch und österreichisch kaiserlichen Majestät and Ihrer churfürstli-

Wir Franz der Zweyte ꝛc. bekennen hiermit und thun kund: daß Wir in Anbetracht der mehrfältigen Beschwernisse, Umtriebe und Verzögerungen, die mit dem bisher üblichen Abfahrtsgeldes, oder Nachsteuerbezuge, in Erbschaftsauswanderungs- und andern

chen Durch-
laucht zu
Baaden.

Vermögens-Exportationsfällen verbunden sind, Uns entschlossen haben, zwischen Unsern sämmtlichen Erbkönigreichen und Staaten, und sämmtlichen Landen des Churfürsten zu Baaden Liebden, eine vollkommene Freyzügigkeit herzustellen.

Wir haben in Folge dessen den wohlgebornen, Unsern lieben getreuen Clemens August, des heil. röm. Reichs Freyherrn von Schall zu Bell und Schönrad, Unsern wirklichen Kämmerer und bevollmächtigten Minister am churfürstlich baadischen Hofe ermächtiget, mit dem Bevollmächtigten des Churfürsten zu Baaden Liebden, hierüber in Unterhandlung zu treten, sich zu berathschlagen, und, jedoch vorbehältlich Unserer allerhöchsten Ratifikation, abzuschließen und zu unterzeichnen. Derselbe hat sohin auch mit dem churbaadischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Georg Ludwig, Freyherrn von Edelsheim nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen und unterfertiget.

Se. k. k. Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baaden, durch die Berücksichtigung, daß die Erhebung der Nachsteuern und Abschoßgebühren den freyen Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschweret, und daher der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken setzt, haben sich bewogen gefunden, im freundschaftlichen Einverständnisse eine Konvention abzuschließen, deren Zweck

dahin

dahin zielet, Freyzügigkeitsgrundsätze zum Wohle Ihrer Unterthanen festzusetzen.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich der am hiesigen Hoflager accreditirte k. k. Kämmerer und bevollmächtigte Minister, Freyherr Clemens August von Schall zu Bell und Schönrad, und der churfürstlich badische wirkliche geheime Rath und Staatsminister der auswärtigen Angelegenheit, Freyherr Georg Ludwig von Edelsheim, haben sich daher, mit Vorbehalt unmittelbarer Genehmigung, über folgenden verbindlichen Freyzügigkeitsvertrag vereiniget.

Art. 1. Zur Hauptgrundlage dieses Vertrages hat man angenommen, daß in Zukunft zwischen sämmtlichen Staaten Sr. k. k. Majestät und den gesammten Staaten Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baaden nie ein Abfahrts- oder Abschoßgeld, in so fern solches bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist, eingehoben werden solle.

Art. 2. Jedoch schließt die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes weder die Erhebung der Emigrationstaxe, noch der Erbsteuer aus, die mit den in den k. k. Erbstaaten bestehenden Auswanderungsgrundgesetzen, und durch diese mit Localumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der k. k. Erbstaaten bezogen wird, der irgend eine Erbschaft beziehet, auch ohne daß

dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation die Frage wäre.

Art. 3. Da die Freyzügigkeit, ihrer Natur zufolge, sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Antrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer Kraft bestehen, die jeden bey Strafe der Vermögenskonfiskation auffordern, vor der Ansässigmachung im fremden Lande, die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Art. 4. Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, den Grundsätzen der Freyzügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

Art. 5. Deßgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstaxe, in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wornach drey Procente des Vermögens erhoben werden, als einer auf die Person des Auswandernden Bezug habenden Abgabe; und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgehet, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben, so hat der gegenwärtige Vertrag auf letztere keine Beziehung; sondern den beiden contrahiren-

hirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von landesfürstlicher Macht wegen, gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Art. 6. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die in die landesherrlichen Kassen fließen, aufhören; so soll jedoch denjenigen Ständen oder Corporationen, und andern die zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen werden.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und am Tage der unmittelbaren Genehmigung, welche sogleich bei Sr. k. k. Majestät und bei Sr. churfürstlichen Durchlaucht von Baaden nachgesucht werden wird, rechtlich zu wirken anfangen.

Nach reiflicher Ueberlegung alles dessen haben Wir diese freundschaftliche Uebereinkunft vollkommen zu genehmigen befunden, und versprechen, alles was darin bedungen ist, in genaue Erfüllung setzen zu lassen.

Anmerkung.

Laut Hofkanzleydekrets vom 17. Jänner 1807. ist mit dem nunmehro großherzoglich-baadenschen Hofe das Einverständniß dahin getroffen worden, daß der vorstehende Vertrag auch auf die demselben seit diesem Zeitpunkte zugefallenen Länder ausgedehnet werde,

de, somit fürohin zwischen den sämmtlichen alt- und neubaadischen Landen, und dem österreichischen Kaiserthume die Freyzügigkeit nach jenen Grundlagen zu bestehen habe, welche in dem oben angeführten Vertrage festgesetzet sind.

N. 6473.

Hofkanzleydekret Niederöstreich betreffend vom 9. Jänner 1805.

Instradirung der Truppen in Ober- und Niederösterreich nicht durch Mariazell, Eisenerz und Wordernberg.

In Zukunft sind alle Militärinstradirungen aus Oberösterreich über Spitalausfuhren nach Rotternau, und aus Niederösterreich über Wienerisch-Neustadt und Schottwieh durch das Mürzthal einzuleiten, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit keine Truppen über Mariazell, dann über Eisenerzt und Vordernberg zu instradiren.

N. 6474.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. Jänner 1805.

Abfertigung der sich verehelichenden Militärwaisen.

Se. Majestät haben den Militärwaisen, welche nach dem Normalalter die Pension noch fort beziehen, bei ihrer Verehelichung mit Privaten, die Wahl zwischen der zweyjährigen Abfertigung, und der Pensionsreser-

reservaten zu bewilligen; für alle übrige Fälle aber, wo eine solche Waise mit einem Offiziere, oder einem Staatsbeamten sich verehelichet, nach dessen Ableben sie ohnehin auf eine Pension Anspruch haben würde, anzuordnen geruhet: daß es bei der bewilligten zweyjährigen Abfertigung, zu verbleiben habe.

N. 6475.

Hofkanzleidekret an das galizische Gubernium vom 10. Jänner 1805.

Aufhebung des Wahlsystems bei Bestellung der Magistrate in Galizien.

Da die mittelst Hofdekrets vom 19. December 1785. den städtischen Gemeinden bewilligte Bestellung der regulirten Magistrate mit den nöthigen Personen der Absicht keineswegs entsprochen, sondern vielmehr eine vieljährige Erfahrung gelehrt hat, daß die Magistrate durch die Wahl der Glieder derselben von einem Gemeindeausschuße mit unfähigen und unmoralischen Subjecten besetzt worden sind; haben sich Se. Majestät genöthiget gesehen, den städtischen Gemeinden das ihnen in dem Jahre 1785 eingeräumte Recht, die Magistratsglieder durch einen Ausschuß von 20 vertrauten Männern zu wählen, wieder abzunehmen, und zu befehlen: daß von nun an die Vorsteher, Syndici und Rathsmänner der regulirten Magistrate von der Landesstelle und dem Appellationsgerich-

richte gemeinschaftlich auf die in den jüngern Theilen von Galizien bereits bestehende Weise ernennt, und zur Besetzung dergleichen erledigter Stellen jedesmahl Konkurse ausgeschrieben werden sollen, damit die mit den erforderlichen wissenschaftlichen und den Moralitätszeugnissen versehenen Männer sich um dergleichen Stellen bewerben können.

N. 6476.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 10. Jänner, kundgemacht vom k. k. galizischen Landesgubernium den 1. Feb. 1805.

Daß in Ansehung der Privatpräsentationen zu Stiftplätzen die Benennung von den Länderstellen in gewissen Fällen bestätigt werden könne, so wie auch Handstipendien unter 100 Gulden von selben zu vergeben sind.

Es haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß es bei der mit Kreisschreiben vom 24 August 1804 kundgemachten höchsten Entschließung, daß nicht nur bei erledigten landesfürstlichen Stiftungen, sondern auch, wann es sich um Besetzung einiger von Privatpräsentation abhangenden Stiftungsplätzen handelt, die Vorschläge zur höchsten Bestättigung vorgelegt werden sollen, sein unabänderliches Verbleiben habe: nur in Ansehung der Privatpräsentationen, wann die Stiftung zu keinem, wie immer Namen habenden Erziehungshause gehöret, und für dieselben nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters den Pri-

vaten

vaten das eigentliche Benennungs- und nicht bloße Präsentationsrecht zustehet, könne eine solche Benennung, wie bisher von den Länderstellen bestättigt, so wie auch jedes Handstipendium, das unter dem Betrage von einhundert Gulden stehet, vergeben werden.

Welches zur allgemeinen Kenntniß und Richtschnur derjenigen, denen ein solches Präsentations- und respective Benennungsrecht zusteht, hiermit kund gemacht wird.

N. 6477.

Hofkanzleydekret vom 12. Jänner, kundgemacht von der Landesregierung ob der Ens den 17. von dem k. k. steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium den 19. von dem mährisch-schlesischen, dann galizischen Gubernium den 25. Jänner 1805.

In Betreff des Handelsverbots mit alten Kleidungsstücken aus Frankreich und Italien, wegen der, in Sanitätshinsicht, damit offenbar verbundenen Gefahr.

Es ist zur Kenntniß der Hofstelle gelanget, daß, besonders von Juden, Spekulazionen mit alten Kleidungsstücken aus Frankreich und Italien nach Pohlen und Rußland getrieben würden.

Da dieser Handel wegen der, in Sanitätshinsicht, damit offenbar verbundenen Gefahr, nicht zu gedulden; sondern derlei Fahrnissen der Eintritt in die k. k. Staaten unter keinem Vorwande zu gestatten,

ten, auch die etwa schon eingedrungenen, ohne weiteren zu vertilgen sind;

So wird diese, durch Umstände nöthig gewordene Vorsicht, zur Warnung der betreffenden Partheien hiermit allgemein kund gemacht.

N. 6478.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Jänner 1805.

Vorschrift bei Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen.

Künftig ist bei Besetzungsvorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen in der Concurrententabelle eine eigene Rubrik der Anzeige: ob und wie lang jeder Competent auf einer landesfürstlichen Patronatspfarre gedient habe, zu widmen.

N. 6479.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. Jänner 1805.

Polizeigewerbe auf den hiesigen Freigründen sind von den Obrigkeiten zu verleihen.

Den Obrigkeiten auf den hiesigen Freigründen wird noch ferner die Verleihung der Polizeigewerbe gegen dem belassen, daß bei Errichtung solcher neuen Gewerbe, deren Bestättigung bei der Regierung angesucht, diese aber nicht eher ertheilet werde, bis nicht

hier-

hierüber der Magistrat vernommen, und die Rechtmässigkeit, und Nothwendigkeit des Gewerbes durch die Stadthauptmannschaft erhoben, und von der Regierung anerkannt worden ist.

N. 6480.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 15. Jänner 1805.

Verbott der Prüfungen an einer fremden Lehranstalt.

Es ist Sr. Majestät angezeigt worden, daß Schüler von niedern und höheren Klassen, wenn ihnen da, wo sie den Studien obliegen, bei den Semestralprüfungen nicht die erste Fortgangsklasse oder nicht die mit Vorzuge, welche sie nach ihrer Meinung verdient zu haben glauben, zu Theil wird, oder wenn sie die Lust anwandelt, sich aus einem ganzen Schulkurse oder aus einigen Theilen desselben, ohne die dießfälligen Vorlesungen oder Schulfächer je besucht zu haben, privat prüfen zu lassen, sich um bessere Klassen zu erhalten oder ihre Studien abzukürzen, zu einer andern Lehranstalt begeben, und dort nach Belieben von den betreffenden Professoren gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe ohne Bedenken geprüft werden.

Die Landesstelle hat daher auf höchsten Befehl den für Schüler und Studien gleich schädlichen

Un-

Unfug solcher Privatprüfungen, unter Bedrohung der Entsetzung des Professors von seinem Lehramte, der sich ferner beigehen läßt, einen inländischen Jüngling, der seine Schule oder Collegium nicht bei ihm in der vorgeschriebenen Ordnung besucht und gehört hat, zu prüfen, und darüber ein gesetzliches Zeugniß auszufertigen, alsogleich überall abzustellen.

Ausländern wird zwar wie bisher fort an gestattet, sich Privatprüfungen zu unterziehen. Sie können aber mit den darüber erhaltenen Zeugnissen in den k. k. Erbstaaten zu keinem Amte, das die vorgeschriebenen Studien fordert, gelangen.

N. 6481.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 16. Jänner 1805.

Welche Militäroffiziere in Civildiensten angestellt sich der Uniform bedienen dürfen.

Obschon es in Rücksicht der abzulegenden Militäruniform für die, in Zivildiensten stehende Militäroffiziers bei der am 19. Novemb. 1804 erlassenen Entschließung zu verbleiben hat, so werden doch jene Offiziere, die bereits vor Erlassung derselben eine Zivilbedienstung und von Sr. Majestät selbst die Erlaubniß erhalten haben, sich des Militärcharakters mit Beibehaltung der Uniform zu bedienen, hievon

aus-

ausgenommen, und bei der ihnen ertheilten speziellen Erlaubniß belassen.

N. 6482.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 16. Jänner 1805.

Taxbestimmung für Aufforderung und andere Prozesse.

Sowohl in Aufforderung, als in andern Prozessen ist die Klasse der vorkommenden Taxirungen nach der Eigenschaft des Gerichtes zu bestimmen, bei welchem der Gegenstand verhandelt wird.

N. 6483.

Hofkammerdekret an das galizische Landesgubernium vom 17. Jänner 1805.

Alle Kriminalakten sind vom Stempel befreit, außer es würde für einem eine Caution oder Bürgschaft eingelegt oder Abschriften verlangt.

Da nach dem 9. §. des Stempelpatents alle Kriminalakten vom Stempel befreiet sind, müssen alle Schriften, Expeditionen ꝛc. auch ohne Stempel, so lange die Kriminaluntersuchung wider den Beschuldigten fortwährt, expedirt werden, hieraus folgt nun von selbst, daß so wie das Strafurtheil ohne Stempel zu expediren ist, eben so auch das Urtheil oder die Urkunde, wodurch der in die Kriminaluntersuchung Verfallene davon losgesprochen wird, keinem Stempel unterliegen könne.

Wenn

Wenn aber andere Partheien sich für einen in die Kriminalunterſuchung Verfallenen zur Bürgſchaft angetragen, oder Caution erlegen, Abſchriften von Kriminalexpeditionen und Protokollen verlangen, und der Kriminalrichter die Bürgſchaften, und die Cautionen annimmt, oder die Abſchriften bewilliget, ſo ſind dieſe Handlungen ſchon keine Kriminalverhandlungen mehr, ſondern müſſen, als Partheiſachen betrachtet, und als ſolche dann auch dem Stempel unterzogen werden.

N. 6484.

Hofkanzleydekret an ſämmtliche Länderſtellen vom 17. Jänner, kundgemacht von der Landesſtelle ob der Enns und vom böhmiſchen Landesgubernium den 30. Jän. von der Landesſtelle von Krain und Görz den 6. Februar 1805.

Da wegen der durch die Schwärzer ausübenden ſo vielen Gewaltthätigkeiten die Kordonsmannſchaft bereits verſtärkt worden iſt; ſo iſt die höchſte Weiſung erfloſſen, daß, wenn über Schwärzungseinzichten von dem Zoll = Tabakperſonale an den Gränzen einige Hausunterſuchungen mit Zuziehung der Ortsaſſiſtenz vorgenommen werden müſſen, und in einem oder dem

anderen Hause bei den der Schwärzung beinzüchtigten Hauseigenthümer oder Inwohnern Feuergewehre oder andere Waffen angetroffen werden, das untersuchende Zoll- und Tabakpersonale nicht nur diese Waffen hinwegzunehmen, und solche an das Kreisamt abzuliefern, sondern, wenn es die Umstände erfordern, auch Visitationen wegen der Waffen in der ganzen Ortsgemeinde vorzunehmen befugt, und die Gerichte dem Personale in derlei Fällen die nöthige Assistenz zu leisten schuldig seyn.

Dieß wird nun zur allgemeinen nachverhältlichen Wissenschaft kund gemacht.

N. 6485.

Hofdekret vom 17. Jänner 1805.

Wegen Auswanderung der Unterthanen nach der Moldau.

Damit den heimlichen Auswanderungen der k. k. Unterthanen nach der Moldau, wohin selbe, und zwar hauptsächlich die Professionisten, zum Behufe der dort anzulegenden Fabriken angelocket werden, so viel immer möglich vorgebeuget werde, erhält die Landesstelle den Auftrag, den Kreisämtern mitzugeben, daß sie die Magistrate und Wirthschaftsämter darauf aufmerksam machen, und ihnen zur Verhütung dergleichen Auswanderungen eine doppelte Wachsamkeit einbinden sollen.

N. 6486.

N. 6486.

Hofdekret vom 17. Jänner 1805.

Wenn über Schwärzungs-Innzichten von dem Zoll- und Tabakpersonale an den Gränzen einige Hausuntersuchungen mit Zuziehung der Ortsassistenz vorgenommen werden müssen, und in einem oder dem andern Hause bei den der Schwärzung beinnzichtigten Hauseigenthümern oder Inwohnern Feuergewehr, oder andere Waffen angetroffen werden, ist das untersuchende Zoll- und Tabakpersonale nicht nur befugt, diese Waffen hinwegzunehmen, und solche an das Kreisamt abzuliefern; sondern, wenn es die Umstände erfordern, auch Visitationen wegen der Waffen in der ganzen Ortsgemeinde vorzunehmen, und die Gerichte sind schuldig, dem Personale in dergleichen Fällen den nöthigen Beistand zu leisten.

Wenn über Schwärzungs-Innzichten von dem Zoll- und Tabakpersonale Hausuntersuchungen vorgenommen, und Waffen oder Feuergewehre angetroffen werden, kann das Personale solche hinwegnehmen.

N. 6487.

Verordnung vom galizischen Landesgubernium den 18. Jänner 1805.

Nachdem mittelst des von dieser Landesstelle unterm 13. Julius 1804 erlassenen gedruckten Kreisschrei-

Daß die dierlandes befindlichen

schreibens, alle jene Kandidatinnen, welche sich etwa hierlandes befinden sollten, und die Vormerkung für eine Prager Hradschiner Damenstifts-Pabende schon erwirket haben, zur Erneuerung ihrer diesfälligen Gesuche bei dieser Landesstelle, und zwar nach jenen Rubriken, welche das dem obbezohenen Kreisschreiben beigefügte Formulare vorschreibet, unter sonstigem Verluste des bereits erworbenen Vormerkungsrechtes mit Festsetzung eines zweimonatlichen Termins aufgefordert worden sind, bisher aber kein dergleichen Gesuch von einer solchen Kandidatinn hierorts in Vorschein gekommen ist; so werden dieselben in Folge höchsten Hofkanzleidekrets vom 23. Nov. 1804 hiermit wiederholt, unter Festsetzung einer 6wöchentlichen Frist zur zuverlässigen Einreichung dieser mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Ausweisen versehenen Gesuche unter sonstigem ganz sicher nach Verlauf dieser peremptorischen Frist zu erfolgenden Verluste ihres Vormerkungsrechtes nachdrücklichst erinnert.

Kandidatinnen für einen Prager Hradschiner Damen Stiftsplatz ihre dießfälligen Gesuche und Qualifikationsausweise längstens binnen 6 Wochen unter sonstigem Verluste ihres Vormerkungsrechtes an diese Landesstelle einzureichen haben.

N. 6488.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. Jänner, kundgemacht von der Landesregierung ob der Ens den 18. in Krain den 20., in Mähren den 22., vom böhmischen Gubernium den 28. Februar, vom galizischen Gubernium den 1., von der nied. österreichischen Landesregierung den 21. März 1805.

Einfuhr des fremden Gußstahls betreffend.

Seine kaiserl. und kaiserl. königl. Majestät haben die Einfuhr des fremden Gußstahles gegen Entrichtung des Zolls von zehn Gulden für den Centner allergnädigst zu gestatten geruhet.

N. 6489.

Hofkammerdekret vom 22. Jänner 1805.

Paßgesuche für verbothene Waaren müssen die Eigenschaft des Bittstellers enthalten.

Bei jedem Gesuche um Pässe für verbothene Waaren muß des Bittstellers Tauf- Zunahme, Charakter und Gewerbe angemerket seyn.

N. 6490.

N. 6490.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 24. Jänner 1805.

Ausländische Universitätsschüler ohne Beschäftigung sind abzuschaffen.

Um zu vermeiden, daß nicht vom Auslande junge Leute unter dem Vorwande zu studieren nach Wien kommen, die hernach weder Schulen, noch Collegien besuchen, noch sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen, wird allen Studien und Fakultätsdirektoren aufgetragen, nach jeder Semestralprüfung der Polizeidirektion ein Verzeichniß solcher Jünglinge, mit ihrem Alter, Geburtsorte, Studienfache, und mit dem Charakter und Wohnorte ihrer Aeltern, oder Vormünder mitzutheilen. Diese hat die darunter begriffenen Ausländer, wenn sie sich nicht über eine andere zu ihrem Unterhalte hinreichende Beschäftigung ausweisen können, sogleich aus den kaiserlichen Erbstaaten abzuschaffen, die Innländer aber ihren Vormündern zuzuweisen, damit sie auf einem andern Wege zu guten, und nützlichen Staatsbürgern erzogen werden können.

Die hiernach vom Studieren ausgeschlossenen Jünglinge sind den Studien-Direktoren wieder namhaft zu machen, damit sie aus der Matrikel und den Schulcatalogen ausgelöscht, und am Ende des Jahres in dem Verzeichnisse, welches Sr. Majestät

durch den Landeschef von den absolvirten Humanisten, Philosophen, Medizinern, Juristen und Theologen unmittelbar eingesendet wird, jedoch nur summarisch angemerket werden.

N. 6491.

Hofdekret vom 26. Jänner, kundgemacht von der Landesstelle ob der Ens den 31. Jänner 1805.

Ausfuhr des Branntweins ist untersagt.

Es ist die Ausfuhr des Branntweins untersagt. Diesem höchsten Befehle ist um so sicherer Folge zu leisten, als der Uebertreter mit eben jenen Strafen angesehen werden muß, welche in dem allgemeinen Ausfuhrsverboth der Lebensmittel unterm 1. Dezember 1801 — so in gegenwärtiger Sammlung den 15. Band S. 619, Zahl 4857. zu finden ist — festgesetzt wurden.

N. 6492.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 27. Jänner 1805.

Umsiedlungskonsense-Ertheilung betreffend.

Da die Ertheilung der Umsiedlungskonsense vermöge des, mit Hofverordnung vom 29. Jänner 1800 erweiterten Wirkungskreises in den conskribirten Ländern, den Kreisämtern einverständlich mit den Werbbezirks-Kommandanten eingeraumet wurde, so sind

die

die Dominien und Pfarren anzuweisen, daß nur die Kreisämter die Losscheine nach obgedachter Hofverordnung gemeinschaftlich mit dem Werbbezirkskommando auszufertigen haben, nur sind jene Partheien hievon ausgenommen, welche in ein unconskribirtes Land umsiedeln wollen, wozu die Länderstellen allein die Bewilligung ertheilen können.

N. 6493.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. Jänner 1805.

Wegen Einsendung der Ausweise über die im Laufe des Jahrs durch Natur und Oekonomie sich ergebenen Veränderungen.

Bei Einsendung der Ausweise über die im Laufe des Jahres durch Natur und Oekonomie sich ergebenen Veränderungen haben die Kreisämter nicht die dießfälligen einzelnen Eingaben, sondern ein aus diesen Eingaben verfaßtes Totale der Landesstelle vorzulegen.

N. 6494.

Hofdekret vom 31. Jänner, kundgemacht von dem galizischen Landesgubernium den 15. Februar 1805.

Der Ertrag der Propination, nämlich: die Angabe der

Da das bestehende Trankstеuergefäll den Staatsfinanzen denjenigen Nutzen, welchen sie von demselben mit Rücksicht auf die große Menge der Konsumenten

zu

während des Jahrs 1804 ausgeschänkten, und selbst verzehrten Menge Branntweins, Biers, und Methes wird abgefordert.

zu erwarten berechtiget waren, nicht verschaffet hat; so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß dieses Gefäll in der Zwischenzeit bis demselben eine dauerhafte Richtung gegeben werden kann, zweckmässiger, als bisher benützet werden soll.

Die Vollstreckung dieses Allerhöchsten Befehls macht die Festsetzung folgender Maßregeln zur unbedingten Nothwendigkeit:

1tens. Daß jedes Dominium den Ertrag der Propination von dem Jahre 1804, oder die Menge des während desselben ausgeschänkten, und selbst verzehrten Branntweines, Bieres, und Methes wahr, und getreu angebe, und diese Fassion binnen acht Tagen von dem Tage zu rechnen, als ihm dieses Kreisschreiben zugestellt worden ist, dem vorgesetzten Kreisamte um so mehr vorlege, als dasselbe im Entstehungsfalle mit einer Geldstrafe von zwölf Dukaten unnachsichtlich belegt werden wird. Damit jedoch bei Verfassung dieser Fassionen eine Gleichförmigkeit erzielet, und alle Mißverständnisse vermieden werden, folgt im Anhange zu diesem Kreisschreiben ein Unterricht sammt den dazu nöthigen Formularien.

2tens. Daß jenes Dominium, welches nicht in dem Stande ist, die während des Jahrs 1804 ausgeschänkte Menge der Getränke anzuzeigen, die Anzahl der innerhalb desselben vorfindigen Familien, dann des etwa daselbst verlegten Militärs angebe,

und

und diese Angabe binnen der obbestimmten Frist unter sonst zu gewärtigen habender Geldstrafe von zwölf Dukaten an das vorgesetzte Kreisamt sende.

Nachdem die Trankſteuer bei einer verhältnißmässigen Vertheilung nicht drückend ist; so kömmt es bloß darauf an: daß jedes Dominium nach dem Maße seiner Verzehrung, und seines Ausschanks zu derselben beitrage. Zugleich fällt jedoch klar in die Augen, wie schwer Diejenigen, welche die Quantität ihres Ausschankes unrichtig angeben, oder dieselbe vorsetzlich verheimlichen, die schuldige Treue, und den Gehorsam gegen ihren Landesfürsten, dann die heiligsten Pflichten gegen ihre Mitbürger verletzen, indem sie, um sich einen ungerechten Gewinn zuzueignen, die Belastung der übrigen vermehren; da nothwendig die Tarifssätze, in dem Maße erhöhet werden müssen, als die Menge der ausgeschänkten Getränkgattungen geringer angegeben wird.

Se. Majestät zweifeln nicht: daß bei weitem der größere Theil der Dominien das Schändliche, und Ahndungswürdige solch einer auf den Schaden anderer gerichteten Täuschung einsehen, Dero Bestreben, das Gefäll mit Hindanweisung beträchtlicher Pachtschillinge nach den einfachsten Grundsätzen der Billigkeit, und auf die für das Land möglichst schonende Art einzuheben mit lebhaften Dankgefühle erkennen, und sich beeifern werden, bei vollkommener Kenntniß seines

Aus-

Ausschankes, und der eigenen Verzehrung ein getreues Bekenntniß desselben einzulegen, falls ihm aber das Quantum wirklich nicht ganz zuverlässig bekannt seyn sollte, seine Fassion so einzurichten, daß er sich nicht dem Verdachte einer absichtlichen Bevortheilung seiner Mitbürger aussetze — glauben jedoch der Vorsorge für den besser denkenden Theil schuldig zu seyn, strenge Strafe gegen diejenigen zu verhängen, welche sich beigehen lassen, durch Verschweigung eines Theiles ihrer Verzehrung, oder ihres Ausschankes die Last, die sie zu tragen schuldig sind, und wofür sie sich zum Theile an den letzten Konsumenten wieder entschädigen, auf andere zu wälzen.

Solchemnach werden

Ztens in Fällen, wo sich der verschwiegene Betrag dem Ziffer nach erheben läßt, die unrichtig fatirenden Dominien mit dem zwanzigfachen Betrage desjenigen, was sie als Trankſteuer von dem Verschwiegenen zu entrichten gehabt hätten, wenn aber nur die Unrichtigkeit der Fassion überhaupt, nicht aber auch jene des eigentlichen verschwiegenen Quantums dargethan werden kann, mit einer von dem k. Gubernium ausgemessen werdenden empfindlichen Geldstrafe unnachsichtlich bestrafet werden.

Wiewohl ferner mit Grunde zu erwarten ist, daß bei solchen Defraudationen nicht so viel das Versprechen einer Belohnung, als die Ueberzeugung von

ihrer

ihrer Gemeinschädlichkeit Jene, welche davon Kenntniß haben, zu Anzeigen bewegen wird; so wollen Seine Majestät nichts destoweniger, daß denjenigen, welche eine Belohnung ansprechen, die Hälfte des eingebrachten Strafbetrages, als solche abgereichet werde.

4tens. Denjenigen Dominien, welche Fassionen über den Ausschank, und die eigene Verzehrung der Getränke eingereichet haben, wird die Einhebung der Trankſteuer gegen Entrichtung der auf sie nach Maße des fatirten Getränkquantums ausfallenden Gebühr überlassen; bei jenen Dominien hingegen, welche keine Fassionen einreichen zu können erklären, die Einhebung der Trankſteuer mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, und es haben sowohl die Belegungen der Dominien mit der auf sie ausfallenden Gebühr, als die Trankſteuer-Pachtkontrakte bis 1. Nov. 1806 zu dauern.

Da die Absicht Sr. Majestät immer dahin gerichtet ist, dem Trankſteuergefälle eine zweckmässige und dauerhafte Einrichtung zu geben, wozu ordentlich eingerichtete, und aufrecht geführte Ausschanksregister ein unbedingtes Erforderniß sind; so machen Allerhöchstdieselben anmit allen Dominien, und Kreisbeamten, zur strengsten Pflicht: daß die ersteren von nun an, ordentlich eingerichtete Ausschanksregister aufrecht führen, die letzteren sich gelegenheitlich ihrer

Kon-

Kommissionsreisen von der Befolgung dieses Auftrages gehörig überzeugen sollen.

Anhang.

Unterricht für die gesammten Dominien, und Obrigkeiten: wie sie die Fassionen über den Ausschank vom Branntwein, Meth und Bier, und über die Erzeugung vom Meth und Bier zu verfassen haben.

Um bei den Fassionen, welche die Dominien und Obrigkeiten über die Menge des vom 1. Nov. 1803 bis letzten Oktober 1804 bewirkten Ausschankes an Branntwein, Meth und Bier in Folge des vorstehenden Kreisschreibens einzureichen haben, eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und dieserwegen alle zeitversplitternden Anfragen zu vermeiden, haben sich solche hierbei nach dem gegenwärtigen Unterrichte zu benehmen.

Erstens. In Bezug auf die Fassion über den Ausschank vom Branntwein, Meth und Bier.

A. 1. Diese Fassionen müssen nach dem unter A beifolgenden Formulare verfasset, und entweder vom Erbherrn selbst, oder aber von dessen Stellvertreter gefertiget werden.

2. Im Falle der Erbherr abwesend seyn sollte, und sich auch kein ordentlich bestellter Bevollmächtigter

von

von ihm da befände, ist die Fassion entweder vom Mandatar, oder aber von dem ersten Wirthschaftsbeamten zu fertigen. Für die Richtigkeit derselben hat hingegen immerhin der Erbherr zu haften; weil es jedes Dominiums Pflicht ist, in jedem Falle die abgeforderten Auskünfte an die vorgesetzte Behörde getreu, und gewissenhaft zu erstatten, und daher zur Verwaltung seiner politischen, und Wirthschafts-Kanzlei in Abwesenheit des Erbherrn einen Vertreter zu bestellen.

3. Da manche Ortschaften unter mehrere Erbherrn vertheilet sind; so hat auch jeder Antheilsbesitzer über die in solch einem Orte ihm gehörigen Schankhäuser, und den in selben bewirkten Ausschank eine abgesonderte Fassion nach dem obigen Formular zu verfassen, und solche binnen acht Tagen jenem Antheilsbesitzer zu übergeben, welcher das Dominium directum führt. Dieser letztere ist hingegen verbunden, die dergestalt gesammelten Fassionen binnen drey Tagen nach den obbestimmten acht Tagen an das vorgesetzte Kreisamt zu befördern.

4. Wenn Klöster, oder Communitäten das Recht haben, zu ihrem eigenen Gebrauche Getränke zu erzeugen, dann sind sie gleichfalls verbunden, nach dem obigen Formular ihr im Jahre 1804 zum eigenen Gebrauche erzeugtes Quantum zu fatiren,

tiren, und die Fassion dem Dominio directo zu übergeben. In diesem Falle haben dergleichen Klöster und Communitäten in die Rubrik der Familien- und Seelenanzahl bloß die Anzahl der zum Kloster oder zur Communität gehörigen Seelen mit Inbegriff der Dienerschaft einzutragen.

5. Da es auch Ortschaften gibt, die bloß aus adelichen Grundbesitzern bestehen, deren Gesammtheit das Dominium ausmachet: so hat jener die Fassion einzureichen, an welchen das Dominium directum übertragen ist. In diesen Fassionen muß jedoch ausdrücklich bemerket werden, ob die in solch einem Dorfe bestehenden Schankhäuser der Gesammtheit aller Grundbesitzer, oder aber einzelnen Eigenthümern gehören. Im letztern Falle ist von solch einem Eigenthümer die Fassion auf eben die Art einzureichen, und dem das Dominium directum Führenden zu übergeben, wie es §. 3. vorgeschrieben wurde.

6. Damit sich Jeder ausweisen könne: daß er die Fassion in der vorgeschriebenen Zeitfrist dem Dominio directo übergeben, und letzteres die gesammelten Fassionen an das Kreisamt befördert habe, wird das Dominium directum sich die Zustellung eines Exemplars von diesem Kreisschreiben an jeden Antheilsbesitzer, Kloster, oder Communität von selben bescheinigen lassen. Auf glei-

che

che Art wird das Dominium directum jedem Antheilsbesitzer, Kloster oder Communität den Empfangsschein über die erhaltene Fassion ausstellen; so wie die Kreisämter nicht unterlassen werden, den Dominiis directis über die einbeförderten Fassionen Empfangscheine abzureichen.

7. Die Familien- und Seelenanzahl ist nach der letzten Militärkonskription in der dazu bestimmten Rubrik einzuschalten, wo sich hingegen in einem Orte mehrere Antheilsbesitzer befinden, ist die Familien- und Seelenanzahl des ganzen Ortes nur in die Fassion des Dominii directi einzutragen.

8. Die Anzahl der in jedem Orte dislocirten Militärmannschaft ist gleichfalls in die eigens dazu bestimmte Rubrik vom Dominio directo einzutragen, und daher der im Orte befindliche Commendant vom betroffenen Dominio um die dießfällige Auskunft geziemend anzugehen.

9. Da es schon in dem vorangehenden Kreisschreiben enthalten ist: daß nicht nur allein das ausgeschänkte, sondern auch das selbst verzehrte Quantum fatirt werden müsse; so hat jeder Fatent auch die Menge des für seinen Hausgebrauch verzehrten Getränkes mit zur Summe der ausgeschänkten Menge zu schlagen.

10. Die Zahl der fatirten, ausgeschänkten Menge ist

am Ende der Fassion zu summiren, und am Schluße (wie es im Formular enthalten ist) die Summa jeder Gattung der ausgeschänkten Getränke mit Buchstaben auszudrücken.

11. Da in dem vorstehenden Kreisschreiben §. 2. enthalten ist: daß jenes Dominium, welches sich nicht im Stande befindet, die während des Jahrs 1804 ausgeschänkte Menge der Getränke zu fatiren, die Anzahl der innerhalb desselben vorfindigen Familien, dann des etwa daselbst verlegten Militärs anzugeben habe: so hat zwar für selbe zur dießfälligen Erklärung das unter A beigefügte Formular, wie bei den wirklichen Fatenten zu dienen; dagegen haben sie in die sechs letzten Rubriken der verschiedenen Getränkgattungen einzuschreiben, welche von den Getränkgattungen überhaupt daselbst ausgeschänkt zu werden pflegt.

Am Schluße dieser Fassionen haben dergleichen Dominien und Obrigkeiten lediglich die Ursache beizusetzen, warum sie die eigentliche Menge ihres bewirkten Ausschankes zu fatiren nicht im Stande seyen, welcher Erklärung die Namensfertigung beigerücket werden muß.

12. Nachdem sich in Städten und Märkten oft sehr viele Schankhäuser befinden, und in manchen derselben auf eigene Rechnung des Eigenthümers der Schank betrieben wird; so versteht es ja von

selbst,

selbst, daß in der Fassion jedes Schankhaus ohne Unterschied, ob der Schank auf eigene Rechnung, oder für die Herrschaft und Obrigkeit betrieben wird, aufgeführt werden müsse, und daß daher jeder Schänker verpflichtet sey, dem Dominio oder der Ortsobrigkeit die von ihm ausgeschänkte Menge jeder Getränkgattung schriftlich anzuzeigen.

Aus diesen schriftlichen Anzeigen hat sodann das Dominium nach dem obigen Formular, das Totale der Fassion zu verfassen, in selbes jedes Wirthshaus mit seiner Ausschanksmenge aufzuführen, und in der bestimmten Zeit an das vorgesetzte Kreisamt zu befördern.

Die einzelnen Eingaben der Schänker hat das Dominium zu seiner Legitimation bei etwa entstehenden Zweifeln, um so mehr bei sich aufzubewahren, als jeder Fassionspflichtige für die Richtigkeit seiner Fassion selbst zu haften hat.

13. Ungeachtet es sich vielleicht treffen könnte, daß sich in manchen zu einem Dominio gehörigen Ortschaften, oder auch in solch einem Orte, welches einzeln einem Erbherrn, oder mehreren Antheilsbesitzern gehört, gar kein Schankhaus befände, mithin in solch einem Orte gar kein Ausschank betrieben würde, so wäre gleichwohl solch ein Ort mit der in selben bestehenden Familien- und See-

len-

lenanzahl in der Fassion aufzuführen, die Rubriken hingegen, der Schankhäuser, und der in selben ausgeschänkten Getränkgattungen durchzustreichen, und in der Anmerkungsrubrik ausdrücklich beizusetzen, daß sich im Orte kein Schankhaus befinde.

Zweitens. In Bezug auf die Fassion über die Erzeugung des Methes und Bieres.

14. Zur Einreichung dieser Fassionen wird das unter B folgende Formular vorgeschrieben. B.

15. Sollten sich in einem Orte Bräuhäuser oder Methsiedereien befinden, die nicht eben der Obrigkeit, sondern Privateigenthümern gehören: so sind diese Privateigenthümer verbunden, ihre dießfällige Fassion dem Dominio oder Obrigkeit in der bestimmten Zeitfrist von acht Tagen unter der Fertigung des Eigenthümers zu überreichen.

16. Die solchergestalt gesammelten Eingaben hat das Dominium, oder die Obrigkeit mit ihrer eigenen Fassion, wenn sie selbst ein Bräuhaus oder Methsiederei besäße, binnen drei Tagen an das vorgesetzte Kreisamt zu befördern.

17. Jene Dominien und Obrigkeiten, die weder mit einem Bräuhause noch mit einer Methsiederei versehen sind, und in deren Umfange sich auch keine dergleichen Privatunternehmung befindet, habe

nach

nach dem mitfolgenden Formular C ihre dießfällige Erklärung in der bestimmten Zeit an das vorgesetzte Kreisamt zu schicken. C.

18. Die Bierfässer werden zu 36 Garnetz gerechnet: wenn daher in einem oder dem andern Bräuhause größere oder kleinere Fässer üblich seyn sollten: so wäre die Anzahl der fatirten Fässer dennoch jeden Falls nach dem Maße von 36 Garnetz zu berechnen.

19. Wenn sich jemand beikommen ließe, einfaches, statt des wirklich erzeugten Doppelbieres anzugeben, und solch eine falsche Angabe mit der Zeit entdecket würde: so würde solch ein ungetreuer Fatent mit dem zwanzigfachen Betrage der andurch zu wenig bemessenen Trankſteuer-Gebühr bestrafet werden.

20. Was die Erzeugung des Methes betrifft: so ist es einerlei, ob solcher Weichsel- Himbeer- oder sonst ein Meth sey, und man genüget sich daher lediglich mit der getreuen Angabe der wirklich erzeugten Menge Methes, ohne Unterschied seiner Gattung.

21. Die Fassionen über die Erzeugung müssen ebenfalls so wie jene, über den Ausschank gefertiget, und die fatirte Menge eben so unterhalb mit Buchstaben ausgeschrieben werden, wie es §.

10. in Ansehung der Ausschanksfassionen erwähnt wurde.

22. Bei diesem so deutlichen Unterrichte ist zwar kaum zu vermuthen, daß mangelhafte Fassionen in Vorschein kommen sollten; wenn es jedoch gleichwohl gegen alle Wahrscheinlichkeit geschehen sollte: so würden sich in diesem Falle die Kreisämter genöthiget finden, einen Kreisbeamten auf Kösten solch fahrlässiger Dominien und Obrigkeiten an Ort und Stelle abzuschicken, und die fehlerhafte Fassion in seiner Gegenwart gehörig berichtigen zu lassen.

For-

Formulare A.

Kreis N.: Dominium N.:

FASSION

Ueber die Menge des vom 1. November 1803 bis letzten Oktober 1804 bewirkten Ausschankes an Branntwein, Meth, und Bier.

Nahmen der zum obigen Dominio gehörigen Ortschaften.	Anzahl der darin befindlichen			Schankhäuser		Lage der Schankhäuser		in diesen Schankhäusern werden ausgeschenkt, an						Anmerkung.
	Familien	Seelen	vom Militär hier dislocirten Köpfe	Haus Nr. sub	Eigenthümer derselben	an der Strasse	entfernt von der Strasse	Aquavit	Schaumbranntwein	Rosoglio	Meth	Doppelbier	Einfaches Bier	
								Garnetz				Fässer		
Damianow	43	286	—	5	Herrschaft	an der Strasse	—	—	260	10	36	10	25	Strasse von Lublin nach Warschau.
Burzilow	82	417	—	3	detto	—	entfernt	—	520	—	10	8	10	
Detto	—	—	—	14	detto	an der Strasse	—	—	320	15	45	24	43	Strasse von Lublin nach Warschau.
Kripczin	14	73	—	—	detto	—	—	—	—	—	—	—	—	hier besteht kein Schankhaus.
Summa..	139	766	—	—	—	2	1	—	1100	25	91	42	78	

Sage Eintausend Einhundert Garnez Schaumbranntwein — Zwanzig fünf Garnez Rosoglio — Neunzig ein Garnez Meth, Vierzig zwei Fässer Doppel — und Siebenzig acht Fässer einfaches Bier.

Damianow den 18. März 1805.

Philipp Marcewski, Erbherr.

oder Felix Zleczynski, Plenipotent in Abwesenheit des Erbherrn Phil. Marcewski.

D 2 Formular B.

Formular B.

Kreis N. Dominium N.

FASSION

Ueber die Menge des vom 1. Nov. 1803 bis letzten Okt. 1804 erzeugten Bieres und Methes.

Namen der zum obigen Dominio gehörigen Ortschaften.	Anzahl der darin befindlichen Brauhäuser. In diesen wurden vom 1. Nov. 1803 bis letzten Okt. 1804 erzeugt an				Methsiedereyen. In diesen wurden vom 1. Nov. 1803 bis letzten Okt. 1804 erzeugt an			Anmerkung.
	Haus Nro.	Namen des Eigenthümers.	Doppelbier Fässer.	einfaches Bier Fässer.	Haus Nro.	Namen des Eigenthümers.	Meth Garnes	Meth Quart

Formulare C.

Kreis N. Dominium N.

Erklärung.

Der Unterzeichnete erkläret anmit, daß sich in dem ganzen Umfange des obbenannten Dominiums weder ein Bräuhaus, noch eine Methsiederey befinde, folglich in dem gedachten Dominio weder Bier noch Meth erzeuget werde.

Tuszglow den 18. März 1805.

N, N.
Erbherr.

N. 6495.

N. 6495.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Niederösterreich, Schwäbisch-Oesterreich und Venedig vom 31. Jänner 1805.

Schuldscheine über ein Darleben aus dem Provinzial-Religionsfonde.

Der Landesstelle wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 26ten November vorigen Jahrs — so im 19ten Band dieser Gesetzsammlung, S. 639, Zahl 6447. zu finden ist — nachträglich zur Richtschnur erinnert: daß der Schuldschein über einen Vorschuß, welchen ein Provinzial-Religions- oder Studienfond von andern dergleichen Fonden darlehensweise erhält, nach dem beigehenden Formulare zu leichterer Berechnung der Interessen allemahl über eine runde Zahl auszustellen und der allenfällige Ueberrest baar einzuschicken sey.

Formulare.

Darlehensschein.

Ueber fünf tausend Gulden, welche die Endesgefertigten Beforger des — — Religionsfondes von dem Central-Religionsfonde, aus dem Vermögen des — — Religionsfondes, darlehensweise richtig empfangen haben. Wir versprechen daher, dieses Darlehen im Ganzen, oder in Terminen, nach einer vor-

her-

hergehenden hohen Verordnung wieder zurück zu zahlen, indessen aber von dem untengesetzten Datum an mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

Urkund dessen nachstehende Amtsfertigung.

Laibach den — — —

5000 fl.

Vidit. N. N. (L.S.) N. N.

k. k. Gubernialrath und Cassereferent. Cammeral-Zahlmeister.

N. N.
Controlor.

Februar —

N. 6496.

Verordnung vom galizischen Landesgubernium den 1. Februar 1805.

Daß in Rytelle-Suchi, Siedlcer Kreises, ein Volletantenamt errichtet worden.

Da in Folge Hofkammerdekrets vom 8. Nov. 1803 in dem Gränzorte Rytelle-Suchi, Siedlcer Kreises, ein Volletantenamt errichtet worden, und dasselbe bereits mit 1. December v. J. in seine Wirkung getreten ist; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 6497.

N. 6497.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 4., kundgemacht von der Landesregierung ob der Ens den 13., von dem vereinigten steyerisch-kärntnerischen Gubernium den 20., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens den 21., vom Triester Gubernium den 26. Februar, vom galizischen Landesgubernium den 1., von der vereinigten Landesstelle von Krain, Görz und Gradischka den 20. März 1805.

Der für öffentliche Beamte bestehende Verboth der Besoldungs-Beschlagnehmung hat sich auch auf die Tabakverleger, und ihre Gefälls Verschleiß Provisionen zu erstrecken.

Se. kaiserl. und kaiserl. königl. apostolische Majestät haben gnädigst zu befehlen geruhet: daß die höchste Verordnung vom 25. Oktober 1798 — so in gegenwärtiger Sammlung 12ten Band, S. 169 Zahl 3651 zu finden ist — welche die gerichtliche Beschlagnehmung der Besoldungen öffentlicher Beamten verbiethet, künftig auch auf die Tobaksverleger, und rücksichtlich derselben Gefälls-Verschleiß-Provisionen ausgedehnet werden soll.

Diese höchste Entschließung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

N. 6498.

N. 6498.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bancal-Gefälls-Administrationen, und das Thesaurariat in Siebenbürgen vom 4. Febr. 1805.

Wegen der über die türkische Gränze in die k. k. Erbländer eintretenden Waaren.

In Ansehung der über die türkische Gränze in die k. k. Erbländer eintretenden Waaren, soll die Bestättigung nebst Beisetzung der Contumaz-Numer jederzeit auch auf der Referirbollete angemerket werden.

N. 6499.

Hofkanzleidekret vom 4., kundgemacht von der vereinten Landesstelle von Krain, Görz und Gradiska den 20. Febr. 1805.

In Ansehung der den Gymnasialklassen sich privat widmenden Schüler.

Es sind die zur Erweiterung des Unterrichts in der lateinischen Sprache, und in den Grammatikalklassen in dem höchsten Handbillet enthaltenen Vorschriften durch den im verflossenen Jahr erschienenen Gymnasialplan nicht aufgehoben worden, sondern die in dem letztern in Hinsicht auf Privatstudierende enthaltenen Anordnungen müssen mit dem erstern in Uebereinstimmung gesetzt werden.

Nach dieser Maßregel ist die den Privatstudierenden in dem Gymnasialplan auferlegte Verbindlich-

keit

keit den monatlichen Prüfungen an dem Gymnasium beizuwohnen, und mit den Schülern ihrer Klasse in der Schule die schriftliche Aufgabe auszuarbeiten, nur von jenen Privatstudierenden zu verstehen, welche in dem nämlichen Orte wohnen, wo sich das Gymnasium befindet, und für diese kann außer dem Fall einer wirklichen und erwiesenen Krankheit keine Dispens von gleicherwähnter Verbindlichkeit statt haben. Jene Privatstudierende aber, welche sich durch einen Theil des Jahrs in der Stadt, die übrige Zeit aber entfernt auf dem Lande aufhalten, sind zur unnachsichtlichen Befolgung dieser Vorschrift, während jener Zeit verbunden, die sie in der Stadt zubringen. Die Singerknaben der Stifte und Klöster, welche in denselben, und die zum Studieren besonders geeigneten Knaben, welche von den Seelsorgern auf dem Lande in der lateinischen Sprache und in den Grammatikalklassen unterrichtet werden, bleiben nach der höchsten Vorschrift vom 25. März 1802 nur vor dem Eintritt in ein Gymnasium zur Aufnahmsprüfung verhalten, können aber auch, wenn sie ein Zeugniß zu erlangen wünschen, zu den halbjährigen Prüfungen an den zu bestimmenden Tagen, welche am Schluße des Jahrs die Prüfungstage pro Ascensu seyn müssen, zur Prüfung an ein Gymnasium geführt werden.

Auch andern Privatlehrern ist es unbenommen, wenn sie vorläufig bei einer Gymnasial-Lehranstalt

vor-

vorschriftmässig geprüft, und tauglich befunden worden, Privatstudierende auf dem Lande zu unterrichten, und ihre Schüler, ohne sie zu den monatlichen Prüfungen an das Gymnasium zu führen, lediglich zu den Semestralprüfungen zu stellen, bei welchem alle Privatstudierende, außer dem Falle der erwiesenen Mittellosigkeit ihrer Aeltern das vorgeschriebene Unterrichtsgeld zu entrichten verbunden sind.

Welches zur Wissenschaft und Benehmung der Privatstudirenden, dann ihrer Lehrer so wie der Aeltern oder Vormünder anmit bekannt gemacht wird.

N. 6500.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. Febr., kundgemacht von der Landesregierung ob der Ens den 12., von der krainerischen und görzischen Landesstelle den 13., von der Landesregierung in Oesterreich unter der Ens und vom böhmischen Landesgubernium den 14., von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 15., vom Triester Gubernium den 15., vom galizischen Gubernium den 22. März 1805.

Da sich mehrere Fälle ergeben haben, daß der 48. §. der allgemeinen Zollordnung von einigen Han- Mit Erläuterung des 48. §. der

dels-

allgemeinen Zollordnung: daß nämlich die Handelsleute, auf Befragen der Beamten, über den Bezug ihrer Waaren, sie möge aus- oder inländisch seyn, sich jedesmal auszuweisen verbunden sind.

delsleuten dahin ausgelegt werden wolle: daß sie den Bezug nur der ausländischen Waaren auszuweisen schuldig sind: so wird in Gemäßheit höchster Hofentschließung vom 5. Hornung und Empfang 9. März heurigen Jahrs zu Jedermanns Wissenschaft die Erläuterung dahin kund gemacht, „daß, sobald „Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte „Fuhrleute und andere handeltreibende Partheien von „Beamten über den Bezug ihrer Waaren befragt „werden, dieselbe, die Waare mag ausländisch „oder inländisch seyn, oder für ausländisch „oder inländisch gehalten werden, den Bezug „derselben unter der gesetzmässigen Strafe nach Vor„schrift des 48. §. der allgemeinen Zollordnung je„desmal auszuweisen schuldig, und verbunden sind.“

N. 6501.

Verordnung der Landesstelle ob der Ens den 7. Febr. 1805.

Biersatz für das Land ob der Ens.

Nachdem der Biersatz für gegenwärtiges Jahr 1805 dahin bestimmt worden ist, daß nämlich der Eimer braunes Bier für 3 fl. 20 kr. weißes für 4 fl., und das Märzenbier für 4 fl. 20 kr. bei den Bräuern, und bei den Wirthen die Maß braunes à 6 kr. weißes à 7 kr., und Märzenbier à 7½ kr. ausgeschänket werden soll.

So.

So wird solches nicht nur allein zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, sondern auch sämmtlichen Landgerichten, Herrschaften und Obrigkeiten und deren Beamten anbefohlen, nach diesen festgesetzten Biersatz ihre unterhabende Bräuhäuser und Wirthe anzuweisen, und sorgsamst darauf zu sehen, daß die obbenannten Biergattungen in guter Qualität und nicht über den Satz gegeben, und die Uebertreter (die Uebertretung mag nun darin bestehen, daß das Bier über den Satz verkaufet, oder in schlechter Qualität erzeugt wird) mit 50 fl. Pönfall, und dessen wirklicher Einkassirung zum Armeninstitut bestraft werden sollen.

N. 6502.

Verordnung der kaiserl. auch kaiserl. königl. in Oesterreich unter der Ens in Klassensteuersachen cum derogatione omnium instantiarum aufgestellten Hofkommission.

Für die Residenzstadt Wien, und die Bezirke inner den Linien.

Belehrung über die Art, nach welcher sich in Absicht auf die durch das höchste Pa-

Um sich des zweckmässigen Vollzuges alles dessen, was in Ansehung der gedachten außerordentlichen Steuer durch das jüngst kund gemachte höchste Patent für das Militärjahr 1805 den Steuerpflichtigen anbefohlen worden ist, destomehr zu versichern, und

tent vom 17. Sept. 1804 für das Militärjahr 1805 ausgeschriebenen Classen- und Personal-Steuer in den zu überreichenden Eingaben und Erklärungen zu benehmen ist.

und allen etwa entstehenden Zweifeln sowohl, als irrigen Begriffen, und daher geleiteten Entschuldigungen zuvor zu kommen, ist hiermit folgende Belehrung über das von den Steuerpflichtigen bei ihren Erklärungen und Steuerberechnungen zu beobachtende Benehmen zu erlassen für nothwendig befunden worden.

Erstens: zum §. 2. und 3. Was die von der Klassensteuer ausgenommenen Stadt-Wiener-Banco-Capitalien, Banco-Lotto- und niederösterreichständischen Lotto-Obligationen betrifft, so kann sich diese Ausnahme nur auf diejenigen erstrecken, welche sich zur Zeit der Fassionseinreichung wirklich im Besitz derselben befinden, wer sie also an andere verzinslich verborget, hat die dafür von dem Schuldner ihm zufließenden Interessen zu fatiren und zu versteuern, wohingegen der Schuldner, welcher sie statt baaren Geldes empfangen hat, so lange er sich im Besitze derselben befindet, von Versteuerung derselben befreyet bleibt.

Unter den der Classensteuer unterliegenden Einkünften, wovon aber die Hofquartier- und Afterzinsgelder ausgenommen sind, werden nicht nur jene, welche im Inlande bezogen werden, sondern auch solche, die ein k. k. Unterthan anderwärtig her bezieht, mithin auch alle Pensionen von fremden Höfen, alle Interessen von Capitalien verstanden, welche entweder in fremden Staaten, oder auch in solchen Erbländern,

wo

wo keine Classensteuer besteht, anliegen, und nur jene Einkünfte sind davon ausgenommen, welche aus dem unmittelbaren eigenen Genuße der in Ungarn und den damit einverleibten Ländern, in fremden Staaten, oder in andern der Classensteuer nicht unterworfenen Erbländern liegenden eigenthümlichen Realitäten entspringen.

Die Gemeind-Einkünfte der Innungen, und jene der Stiftungen, Kirchen und Spitäler, die von Häusern, Capitalien, oder andern Zuflüßen herrühren, sind so wie die Einkünfte eines Privaten in der vorgeschriebenen Art von den Vorstehern oder Vermögensverwaltern anzugeben, und hiernach dasjenige, was nach Abzug der gestifteten und systemisirten Auslagen als jährlicher Ueberschuß bleibt, als ein reines Einkommen zu versteuern.

Zweitens: zum §. 6. Auf Erklärungen, welche nicht vorschriftmäßig eingerichtet, unbestimmt, undeutlich oder z. B. so verfaßt sind: daß sich schon bei der Innung, bei dem Handwerke erklärt worden sey, wird gar keine Rücksicht genommen, und jene, welche solche unbrauchbare, nicht deutlich, nicht zureichend bestimmte Erklärungen überreichen, werden eben so behandelt werden, als ob sie gar keine Erklärung überreicht hätten.

Von dem Erträgnisse der Häuser dürfen nur jene Auslagen und Reparationskosten in Abzug gebracht

bracht werden, welche gewöhnlich und unmittelbar mit dem Besitze eines Hauses verbunden sind, und wodurch das Stammvermögen der Realität selbst zum Vortheil des Inhabers nicht in einen besseren Stand gesetzt wird.

Im Falle jemand mehrere Häuser oder Gewerbe besitzt, hat er nicht über jedes derselben eine besondere Fassion zu verfassen, sondern in dem Hause, wo er wirklich wohnet, von seinem ganzen Einkommen die patentmässige Erklärung abzugeben.

Drittens: zum §. 9. Einkünfte, welche von einem den Ehegattinen, Minderjährigen oder unter einer Curatel stehenden Leuten eigen angehörigen Vermögen herrühren, sind von dem Ehegatten (doch ohne sie zu ihren eigenen Einkünften zuzuschlagen) von den Vormündern und Curatoren gehörig zu fatiren, welches sich auch von allen Vermögensverwaltern eines ihrer Administration anvertrauten fremden Guts versteht.

Viertens: zum §. 10. Den Stiftern und Klöstern ist erlaubt, in ihren Erklärungen für jeden in der Communität lebenden Geistlichen 200 Gulden in Abzug zu bringen. Einzelne Geistliche und Weltpriester haben sich in Absicht auf ihre von Stiftungen, Unterrichtsgeldern, oder sonst anderem eigenen Vermögen herrührenden Einkünften mit der Fassion und Versteurung eben so, wie ein jeder anderer Steuer-

pflich-

pflichtiger zu benehmen. Doch unterliegen ungestiftete Meßstipendien, welche bloß zufällig in Sakristeien, oder von Privaten auf die Hand bezahlt werden, oder sogenannte Manual-Meßgelder der Classensteuer nicht.

Den Stiftungs-Superintendenten und Administratoren, den Kirchenvorstehern und Spitalmeistern liegt ob, die Einkünfte der Stiftungen, Kirchen und Spitäler, so wie den Innungsvorstehern die Gemeind-Einkünfte der Innungen, in so fern sich an den dießfälligen jährlichen Einkünften über die systemisirten Ausgaben ein Ueberschuß zeigt, mit dem patentmässigen Steuerbetrag anzuzeigen.

Fünftens: zum §. 11. Mitglieder von Handwerkern und Innungen haben ihre Fassionseingaben nicht bei dem Handwerke oder der Innung einzureichen, sondern so wie jeder einzelne Steuerpflichtige sich einzeln für sich zu erklären, und gleichfalls ihre Erklärung dem Hausinhaber zu übergeben.

Sechstens: zum §. 13. Die Hauseigenthümer haben unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß in ihren zu überreichenden Hausverzeichnissen kein Wohnungsinhaber, oder keine Zinspartei unangezeigt bleibe, und so liegt auch jedem Familienhaupte ob, die bei ihm in Afterbestand, oder auch sonst in seinem Quartier wohnenden Personen anzugeben. Würde irgend eine solche Partei dem Hausin-

haber oder Familienhaupte die Ueberreichung einer patentmässigen Erklärung verweigern, so ist dieß in dem Hausverzeichnisse gehörig anzumerken, damit sonach von hier aus das Weitere ordnungsmässig eingeleitet werden könne.

Jedes Familienhaupt, jeder Dienstgeber ist schuldig in seiner Angabe seine Dienerschaft mit Ansetzung ihres jährlichen oder monatlichen Gehalts, so wie auch der Handelsmann seine Commis und Handlungsdiener, und der Meister oder Fabrikant und dergleichen seine Gesellen namentlich mit Angabe ihres jährlichen, monatlichen oder wöchentlichen Erwerbs (solche mögen schon bei ihnen im Hause oder anderswo wohnen) bei eigener Dafürhaftung aufzuführen; im Falle aber diese Dienstleute nebst ihrem von dem Dienstherrn oder Meister angegebenen Einkommen noch ein anderes Vermögen besitzen, so haben sie in Rücksicht dessen eigene Fassionen in jenen Häusern, wo sie wohnen, abzugeben, diese Summe der Nebeneinkünfte zu bestimmen, in Rücksicht ihres Dienst- und Arbeitserwerbes aber sich nur auf die Fassion ihres Dienst- oder Arbeitgebers mit Anzeige seines Nahmens und jener Haus Nr. wo er die Fassion für sie abgegeben hat, zu berufen.

Die den Dienst- und Arbeitslohn betreffenden Steuerbeträge der Dienstleute, der Handlungsdiener, Fabrikanten, Gesellen u. d. gl. haben die Dienstgeber,

ger, Handelsleute, Meister und Fabrikanten mit der sie selbst betreffenden Steuer, mit Vorbehalt des Regresses an die letzteren, unter einem abzuführen, und zu berichtigen, so zwar, daß für die einmal fatirten Dienst- und Arbeitsleute, wenn sie auch während des Jahres austreten oder verwechselt werden, der Dienst- und Arbeitsgeber, welcher sie fatirt hat, ungeachtet ihres inzwischen erfolgten Dienst- oder Arbeitsaustrittes dennoch den ganzen Jahres-Steuerbetrag zu entrichten schuldig bleibt.

Siebentens: zum §. 16. Nebst den in diesem §. ohnehin ausdrücklich von der Classensteuerpflicht ausgenommenen Menschen-Classen, sind noch folgende von dieser Steuer frey:

a) Das kaiserliche Reichshofraths-Personale und seine Dienerschaft.

b) Das Reichskanzlei-Personale und seine Dienerschaft.

c) Die Dienerschaft der auswärtigen Gesandtschaften.

d) Die hier wohnenden Ungarn, jedoch unterliegen ihre hierländigen Häuser und Realitäten allerdings der Classensteuer, so wie ihre Besoldungen, die sie in der Eigenschaft als Staatsbeamte beziehen, in so fern sie den Betrag von 4000 fl. übersteigen. Die hier für beständig sich aufhaltenden und mit einem bestimmten fort-

währenden Erwerbe versehenen Ungarn unterliegen in Ansehung des Erwerbes, den sie sich hier in Oesterreich verschaffen, ebenfalls der Classensteuer. Auch erstreckt sich die Steuerfreiheit der Ungarn nicht auf jene, die nur in Ungarn das Indigenat haben, und von deutsch-erbländischen Familien sind. Die Dienstleute, wenn sie nicht selbst geborne Ungarn sind, sind nur in jenem Falle frey, wenn sie mit ihren ungarischen Dienstgebern den größten Theil des Jahres in Ungarn zubringen.

e) Die hier befindlichen türkischen Unterthanen; doch nur jene, welche sich bei dem k. k. niederösterr. Landrechte wirklich als solche protokollirt zu seyn ausweisen können.

f) Fremde und zeitlich sich hier Befindende und solche Personen, welche sich nicht durch 10 Jahre in den k. k. Erbländern aufhalten (da alle jene, die sich 10 Jahre hierlandes befinden, gleich jedem andern Einheimischen angesehen und behandelt werden) unterliegen der Classensteuer nur dann, wenn sie von dem höchsten Aerario oder von hiesigen Privaten Besoldungen oder Pensionen beziehen, oder sonst einen andern, was immer für Nahmen tragenden, hierländigen Erwerb, oder irgend eine Realität besitzen, in Hinsicht deren sie ohnehin den Einheimischen

ganz

ganz gleich behandelt werden; welcher Fall auch bei denjenigen, selbst nach dem höchsten Patente, für ihre Person befreiten übrigen Individuen eintritt, welche, wenn sie Häuser oder Gewerbe besitzen, die Haus-Zinsung und Gewerbs-Einnahmen ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers selbst, gleich jedem andern k. k. Unterthan zu versteuern haben.

g) Jene Beamte oder Militärpersonen, welche außer ihrer Besoldung, Gage oder Löhnung noch andere der Classensteuer unterworfene Einkünfte genießen, und vermöge Patents verpflichtet sind, ihre Eingaben sowohl für sich als für ihre bei ihnen wohnenden Familiengenossen und Dienstleute an Behörde zu überreichen, haben, soviel ihre Person betrifft, bloß ihre der Classensteuer unterliegenden Nebeneinkünfte anzugeben, die Besoldungen bis Einschlußweise 4000 fl. bleiben bei Beamten auch in solchen Fällen von der Classensteuer befreit.

Achtens: zum §. 17. Hierbei ist zu bemerken, daß die Personalsteuer mit der Percenten- oder Classensteuer in gar keinem Zusammenhange stehet, daher aus der Befreiung von einer dieser Steuern nicht auch auf die Befreiung von der andern geschlossen werden kann, und daß jene, welche die Personalsteuer zu entrichten gehabt haben, dessen ungeach-

tet

ter von ihrem steuermässigen Einkommen auch noch der Classensteuer, so wie jeder andern, zu unterliegen haben.

Neuntens: zum §. 19. lit. a. Von der Personalsteuer sind auch die wirklich dienenden Militärpersonen und so auch ihre mit ihnen eine Familie ausmachenden Gattinnen und Kinder, so wie das Dienstpersonale der auswärtigen Gesandtschaft ausgenommen Die bei den Militärpersonen in Diensten stehenden Civilpersonen aber, oder andere in den Militärgebäuden in was immer für einer Absicht sich aufhaltenden Civilindividuen unterliegen gleich anderen ihrer Gattung allerdings der Personal- und nach Umständen auch der Classensteuer.

Zehntens: zum §. 20. In Ansehung der Personalsteuer bedarf es keiner schriftlichen Erklärung oder Fassion, da sie mittels der obrigkeitlichen Beschreibung in der Stadt durch den Magistrat, und auf den hiesigen Freigründen durch die Ortsobrigkeiten erhoben wird.

Eilftens: zum §. 22. lit. c. Die Personalsteuer muß zwar erst bis Ende April ganz berichtiget seyn, doch haben der Magistrat und Ortsobrigkeiten, wenn die Parteyen oder Familienhäupter solche gleich bei der Conscription berichtigen wollen, sie unbedenklich anzunehmen, und sogleich deren Empfang zu bescheinigen.

N. 6503.

N. 6503.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 7. Febr., kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, vom Mährisch-Schlesischen Landesgubernium, von der Landesregierung ob der Ens, von der krainerisch-görzischen Landesstelle, vom galizischen Gubernium den 15. Febr. 1815.

Wegen Einziehung der Silberscheidemünzen zu Sieben und Acht einen halben Kreuzerstücken. Entrichtung der Zollen, Taxen, Gnaden- und Lehensverleihungen in Conventionsgelde.

Es haben Se. Majestät, um nach und nach die Masse des Conventionsgeldes in Allerhöchstihren Staaten wieder zu vermehren, und dadurch den Umlauf desselben mehr und mehr zu befördern, allergnädigst zu entschließen geruhet: daß die Silberscheidemünzen zu Sieben und Acht einen halben Kreuzer-Stücken, deren Ausprägung schon durch längere Zeit eingestellt worden ist, von nun an bei den landesfürstlichen Cassen nicht mehr verausgabt, sondern zurückbehalten, und nach Maß, als sie bei denselben einfließen, an die Münzämter zur Umprägung in vollwichtige Conventionsmünzen eingeliefert, so wie auch in gleicher Absicht keine solche Silberscheidemünzen mehr bei den Bancozettelcassen verabfolgt, sondern die zur Erleichterung des Verkehrs nöthige Umwechslung der Bancozettel größerer Gattungen, nach den festgesetzten Verhält-

hältnissen mit Bancozetteln kleinerer Gattungen und Kupfergelde bewirkt werden soll.

Ferner haben Se. Majestät, um auch Ihre Cassen in den Stand zu setzen, nach und nach bei ihren Zahlungen mehr Conventionsmünze zu verwenden, zugleich zu entschließen geruhet:

Erstens: daß so wie bereits durch das Hofdekret vom 4. Oktober v. J. die Entrichtung aller Durchfuhrs- dann einiger Cathegorien von Ein- und Ausfuhrszöllen ganz in Golde, oder Conventionsgelde verordnet worden ist, also auch vom 15. April dieses Jahres an, von allen anderen Consumo- und Essitozollgebühren, mit Ausnahme derjenigen, welche zwischen Ungarn und den deutschen und galizischen Erblanden bestehen, dann des mittelst Patents vom 27. August 1803 auf Zucker, Caffee und Cacao gelegten, und eigends zum Tilgungsfond der Wiener Stadt-Bancozettel bestimmten erhöhten Zolles, die Halbscheide des Betrags, so wie auch

Zweitens: daß alle Taxen, welche für Gnaden- und neue Lehens-Verleihungen, an landesfürstliche Cassen erlegt werden, mithin mit Ausschluß der Dienst-Expedits-Justiz- und geistlichen Confirmations-Taxen, für die Zukunft vom oberwähnten Tage an, in Gold oder Conventionsmünze, den kaiserlichen sowohl als Holländer-Dukaten zu 4 fl. 30 kr. gerechnet, im ganzen Betrage entrichtet werden sollen,

daß

daß aber, um den Parteien diese Entrichtung zu erleichtern,

Drittens: gestattet werde, daß bei diesen Zahlungen, die in Folge Patents vom 15. März 1802 in den Umlauf gebrachten Silberscheidemünzen, jedoch nur nach ihrem innerlichen nach dem Conventionsfuße zu 24 fl. auf die feine Wienermark ausfallenden Werthe, das ist, die Sieben-Kreuzerstücke zu Sechs, die Acht und einen halben Kreuzerstücke mit Uebergehung des nach der genaueren Evaluirung noch abgehenden unbedeutenden Bruchtheils zu Sieben einen halben Kreuzer angenommen werden dürfen; wornach dann zugleich als eine weitere Folge hiervon

Viertens: von nun an die Aus- und Einwechslung aller Gold- und Silbermünz-Sorten mit Inbegriff der Silberscheidemünzen unter Privaten von den, in den dermalen bestehenden Patenten, einschließlich des letzten vom 12. Oktober 1802, verordneten Beschränkungen befreiet seyn, und ganz dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen werden soll.

N. 6504.

Hofdekret vom 8. Februar, kundgemacht von dem Kärntnerisch-Steyermärkischen Gubernium den 23., von der Landesregierung unter der Ens den 26., von der Landesregierung ob der Ens den 27. Februar, vom galizischen Landesgubernium den 1. März 1805.

Womit auf den von Gott zu verhütenden Fall, daß das gelbe Fieber irgendwo in den k. k Erblanden sich zeigen sollte, die dagegen zu ergreifenden Maßregeln bekannt gemacht werden.

Für den nicht zu besorgenden, aber doch immer möglichen Fall, daß irgendwo in den k. k. Erbstaaten das gelbe Fieber sich zeigen sollte, haben Seine Majestät laut höchsten Hofdekrets vom 8. v. M. mit landesväterlicher Sorgfalt schon jetzo vorläufig folgende Maßregeln zu genehmigen geruhet:

1. Der erste unmittelbare Vorsteher des Bezirkes, in welchem das gelbe Fieber ausbricht, ist verpflichtet, den durch ärztliche Anzeige erkannten Ausbruch nicht nur der Landesoberbehörde, sondern auch allen Vorstehern der umliegenden Bezirke selbst für den Fall anzuzeigen, wenn diese Bezirke einer andern österreichischen Landesstelle untergeordnet seyn sollen; dieser Anzeige muß eine officielle Abschrift des ärztlichen Berichts beigefügt werden.

2. Der oberste Vorsteher derselben Behörde ist eo ipso bis zur allfälligen weiteren Bestimmung der

Lan-

Landesstelle provisorischer, politischer Kommissär über alle benachbarten Behörden, und das in seinen, oder in den angränzenden Bezirken liegende Militär in Bezug auf das Tilgungsgeschäft, und auf die sogleich zu berührende Gegenstände, wozu er sich durch die authentisirte Mittheilung des medicinischen Berichts legitimirt. Gegen diese medicinische Aeußerung dürfen sich die politischen oder Militärbehörden keine Einwendungen erlauben: und dieß gilt nicht nur von Jurisdiktionen, die derselben höhern Behörde untergeordnet sind, sondern auch von ganz verschiedenen ohne Rücksicht auf deutsche oder hungarische Militär- oder Civilverfassung.

Dieser provisorische Vorzug beziehet sich auf einstweilige Herbeirufung derjenigen medicinischen Individuen, welche zum öffentlichen Dienst verpflichtet sind; doch darf der Oberarzt der nächsten Behörde nicht abgerufen werden, ferner auf Forderung der Bedürfnisse, welche zur Handhabung des Tilgungsgeschäftes zur Verpflegung der Eingeschlossenen nöthig seyn dürften, auf Stellung der Wachen, für den Fall, wenn der angestechte Ort an der Gränze des nachbarlichen Bezirks läge, (denn in andern Fällen würde die Verwendung der nachbarlichen Insassen zu Wachposten unschicklich seyn) auf fernere Sicherung, welche die combinirte Mitwirkung der anliegenden Behörden erheischen; endlich auf die Auffor-

derung

derung des Militärs zur gemeinschaftlichen Besetzung der zu ziehenden Sperrungslinien, und zur Uebersetzung der militärischen Detachements, welche in ihrem vorigen Standorte Gefahr laufen würden, angesteckt zu werden.

3. Die auf das Abhaltungs- und Tilgungsgeschäft zu verwendenden Kosten sollen aus dem Kammerale, gegen genaue Vormerkung der zu verrechnenden Verwendung vorgeschossen werden, um selbe, in so weit die Verwendung des vorgeschossenen Geldes das einzelne Wohl des Besitzers, und seiner Unterthanen betroffen hat, zu seiner Zeit wieder einbringen zu können.

4. Alle Bürger des Staates sind gleich verpflichtet, den Anordnungen der das Abhaltungs- und Tilgungsgeschäft besorgenden Beamten zu gehorchen. Sie können nichts von ihrem Eigenthume dem Staate vorenthalten, was derselbe zur Handhabung des Geschäftes bedarf; doch haben sie vollen Anspruch auf Ersatz, und überhaupt wird es der Beamten Pflicht seyn, die nöthigen Erfordernisse unter mehrere Besitzer gleichförmig zu vertheilen, und sie werden hierüber verantwortlich seyn. Jeder Bürger, dessen Eigenthum zum Behuf der Abwehrung oder Tilgung des gelben Fiebers vernichtet, oder sonst beschädiget wird, hat Anspruch auf die Entschädigung.

5. So

5. So wie jeder Privatvortheil und Bequemlichkeit dem allgemeinen Wohl der Sicherheit, und Beruhigung untergeordnet seyn muß, so wird dennoch die möglichste Schonung desselben die Geschäftskunde, Gewandtheit, Thätigkeit und Menschlichkeit der bei diesem Geschäfte zu verwendenden Beamten beweisen, und eben darauf die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Oberbeamten gerichtet seyn.

6. Ein Arzt, der überwiesen wird, für die Verneinung oder Bejahung des gelben Fiebers Geld oder Geldeswerths angenommen, oder bedungen zu haben, wird nach den im Lande bestehenden Strafgesetzen behandelt; hingegen wird es nie dem Arzte zur Last gelegt, noch ihm der Vorwurf mangelnder Kenntnisse gemacht, wenn er sich in der Anzeige über das Daseyn oder Nichtdaseyn des gelben Fiebers geirret haben soll.

7. Der Staat sieht alle medicinischen sowohl, als politischen Dienste zur Hindanhaltung und Tilgung des gelben Fiebers für außerordentlich an, daher diejenigen Beamten und Aerzte, die sich bei einer wirklich gefahrvollen Verwendung rühmlich auszeichnen, auf besondere Merkmahle der allerhöchsten Zufriedenheit, so wie die Wittwen und Waisen derjenigen, die das Opfer ihrer gemeinnützigen Verwendung werden sollten, auf Pensionen, oder andere Unterstützungen allerdings rechnen können.

8. Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Vergehungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafgesetze zu erzielen suchen muß; so haben Seine Majestät die im Anschluße anverwahrten Strafgesetze genehmiget.

Welche allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Strafgesetze für Pestvergehen.

§. 1.

In einem Bezirke, worin zur Hindanhaltung der drohenden Gefahr der Pest, Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze; oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind:

I. Die

I. Die Ueberschreitung des Kordons.
II. Die Vereitlung der Kontumaz.
III. Die Hindansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes.
IV. Die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Hafen und Gestaden auf das Land kommenden Waaren dahin führet, oder absetzet;
b) der den Kordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden;
c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt;
d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath und Wegweiser, oder auf sonst immer für eine Weise behilflich ist;
e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unächten, oder zwar von einer ächten, jedoch

auf

auf einen Anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch machet.

§. 4.

Der Ansteckung zuvorzukommen, hat die Wache den Auftrag: gegen Jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben. Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungs-Anstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Kontumazhause entweichet.

b) Vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht sich gefunden Personen nähert,

und

und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget.

c) Wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehöriges Gesundheitszeugniß, und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert.

d) Der in den, dem Kordon nahe liegenden Orten, fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt.

e) Der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamtens, der Reinigung unterzohen werden sollen, verbirgt, oder verheimlichet; so wie überhaupt

f) der strengsten Verantwortung alle bei den Kontumazhäusern angestellte Beamten und Diener sich aussetzen, welche durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruktion, zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahr die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hindansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der beson-

dern Anmerkung des Beamtens oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere

a) Wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert.

b) Der Arzt, welcher in den die Pest-Polizei betreffenden Amtsgeschäften Geschenke annimmt.

c) Der gegen die ihm anvertraute Aufsicht, Personen oder Waaren auf unerlaubten Wege, aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt.

d) Der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt.

e) Der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt.

f) Der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Kontumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schweren Kerker von 10 bis 20, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren, und nur bei besonders mildernden Umständen nach deren Beschaffenheit unter 5 Jahre bestrafet werden.

§ 9.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren: sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnt werden.

§. 11.

Die übrigen in dem 11ten §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältniß, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pest-Anstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß: so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachten Standrecht sich einer gewaltthätigen, oder doch schwererern Uebertretung aus denjenigen, welche in den Paragraphen 3 und 5 angeführet sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet;

die Uebrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechts ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestättigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

N. 6505.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Febr. 1805.

Nach dem Konskriptions-System sind alle herrschaftliche Rentmeister und Kastner in die Rubrik der Beamten zu klassifiziren.

In Bezug auf den 10. §. des neuen Konskriptions-Systems sind alle herrschaftliche Rentmeister und Kastner in die Rubrik der Beamten zu klassifiziren, wornach das Weitere an die konskribirenden Dominien zu erlassen ist.

N. 6506.

N. 6506.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 11. Febr., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 11., von der Landesstelle von Krain und Görz den 13., vom böhmischen Gubernium und von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens den 14., vom Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 15., und vom galizischen Gubernium den 22. März 1805.

Zollbelegung der aus Hanföhl verfertigten Oehlseife.

Nach einer allerhöchsten Entschließung Seiner kaiserl. auch kaiserl. königl. Majestät soll für die aus Hanföhl verfertigte Oehlseife vom 15. April dieses Jahrs anzufangen eben derselbe Einfuhrzoll, wie für das fremde Hanföhl, nämlich: 1 fl. 30 kr. für den Centner abgenommen werden, in Ansehung der übrigen Satzungen von Oehlseife aber es bei den bisherigen Zollsätzen verbleiben.

N. 6507.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 11. Febr., kundgemacht von der Landesregierung ob der Ens den 9., von der Landesstelle in Krain und Görz den 13., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens und von dem böhmischen Landesgubernium den 14., von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 15., vom galizischen Landesgubernium den 22. März 1805.

Gewirkte Waaren zu Kinderkleidern unterliegen der Commercial-Stempelung.

Dem hohen Hofkammer-Dekrete vom 11. vorigen, empfangen am 7. dieses Monats zu Folge, haben die zu Kinderkleidern gewirkten Waaren, die in dem Ellenmaaße zwei Ellen nicht übersteigen, von nun an unter den im Patente vom 8 November 1792 — so in gegenwärtiger Sammlung, 1ten Band, Seite 362, Zahl 394 zu finden ist — festgesetzten Strafen der Commercial-Waaren-Stempelung zu unterliegen, und müssen daher innerhalb sechs Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung anzufangen, alle Vorräthe von derlei Waaren gegen Entrichtung der Stempelgebühr von einem Kreuzer für das Stück auf die für die Wirkwaaren bestimmte Art mit dem Commercial-Waaren-Stempel bezeichnet werden.

N. 6508.

N. 6508.

Hofdekret vom 12. Febr., kundgemacht von der Landesregierung ob der Ens den 9. März 1805.

Vorsichten wegen der Getreidausfuhr aus Oesterreich ob der Ens.

Um dem in verschiedenen Gelegenheiten bemerkten Unterschleif bei der Getreidausfuhr aus Oesterreich ob der Ens nach Tyrol nach Möglichkeit beschränkende Vorsichten entgegen zu setzen, und einem die gegenseitige Wohlfeilheit beider Provinzen untergrabenden Unfug zu steuern, haben Se. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß vom 1. April gegenwärtigen J. nebst der Fortsetzung der ununterbrochenen, und zuverlässigen zollämtlichen Gränzkarten-Wechslung auch die Responsalien einzuführen seyen, zu welchem Zweck auch der bisher bolletirende Zollaufsichtsposto Pfannenstill zu einem kaiserl. auch kaiserl königl. Gränzzollamte (welches aber nur die Effecto Güter mit Ausschluß der in der Zollpatentsbeilage Lit. D. verzeichneten Waaren, aber keine Consumo- und Transito-Güter verzollen darf) erhoben worden ist.

Es hat daher jede Parthei, welche Getreid aus Oesterreich ob der Ens nach Tyrol führt, nebst der Ausfuhrsbollete, das Responsale, welches bei den Verladungen zu Wasser auch von der bei der Anladung

ge-

gesetzlich gegenwärtigen obrigkeitlichen Person mit zu unterfertigen ist, von denen per Effito expedirenden hierländigen Zollämtern vom 1. April d. J. angefangen zu erheben, und selbes wieder in dem darin ausgewiesenen Termin mit der Bestättigung des tyrolischen Einbruchsamtes, dann der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke das Getreid zum Consumo Tyrols abgeleget worden ist, bei eben demjenigen österreichischen Gränzzollamte, welches das Getreide pr. Effito expedirt hat, und wo das Responsale erhoben worden ist, um so gewisser zu überreichen, als der Paß-Inhaber im Unterlassungsfall mit einer Strafe von einem Gulden für jeden Metzen unnachsichtlich belegt werden wird.

Welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung und Warnung öffentlich kundgemacht wird.

N. 6509.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Febr. 1805.

Sommerloch, Schwindlhaber oder Treipe, Ackerbahnenfuß, Kuhweizen und derlei

In einigen Gegenden Böhmens haben die Einwohner wegen des Brodmangels verschiedene Getreid- und Saamenmischungen zur Erzeugung des Brodes unternommen. Unter diesen Saamengattungen befindet sich auch der Sommerloch, Schwindlhaber, oder

Trei-

Trespe, dessen Schädlichkeit für die Gesundheit keinem Zweifel unterliegt.

Saamenmischungen zur Broderzeugung sind der Gesundheit schädlich; die Müller haben daher das Getreide von derlei fremden Saamen zu reinigen.

Sämmtliche Unterthanen, insbesondere aber die Müller werden daher auf die Schädlichkeit dieses Saamens aufmerksam gemacht, und ermahnet, das Getreide sorgfältig von jedem beigemischten fremden Saamen zu reinigen; da es bei nassen Jahrgängen, wie der verflossene war, wenn die Herbstsaat auswintert, nebst des Sommerloches noch mehrere Unkrautsaamen gibt, welche die Oberhand gewinnen, nämlich: Ackerhahnenfuß, Kuhweitzen u. s. w. und der Gesundheit eben so nachtheilig sind.

N. 6510.

Hofkammerdekret vom 14. Febr. 1805.

Wie bei dem Taxamte die uneinbringlich gewordene Stempelbeträge zu behandeln sind.

Ueber eine Anfrage, wie die bei dem Taxamte noch vor, und während der eingeführten, nun aber wieder gänzlich aufgehobenen Stempelpapiers-Beischaffung uneinbringlich gewordenen Stempelbeträge zu behandeln seyn, hat man zu beschließen befunden; daß die vor und während der vorhin bestandenen, nun aber wieder aufgehobenen Stempelpapiers-Beischaffung uneinbringlich gewordenen Stempelbeträge dem Taxamte von Seiten des Siegelamtes baar zurück zu vergüten, die künftig uneinbringlich werden-

den aber in vierteljährige Ausweise zu sammeln, und der Landesstelle zur Erwirkung der hierortigen Abschreibungsbewilligung von der Borgung vorzulegen seyn, da hierdurch dem mit Hofdekret vom 8. März 1804 beabsichteten Endzweck, der gehörigen Evidenzhaltung des Tax- und Stempelgefälls ganz entsprochen wird.

N. 6511.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 13. Febr. 1805.

Gegen die eigenmächtige Dienstesentziehung der Beamten.

Ueber Anzeige, daß ein mit einem Taggelde angestellt gewesener Beamte durch mehrere Jahre keine Dienste geleistet, dennoch aber sein Diurnum ungehindert bezogen habe, haben Se. Majestät zu beschließen befunden: daß um gegen solche auffallende Aerarialverkürzungen mehr gesichert zu seyn, allen Länderchefs und Departements Vorstehern zu erkennen zu geben sey: daß derjenige, welcher solche Individuen, die sich ohne legale Ursache längere Zeit hindurch der Dienstleistung eigenmächtig entziehen, nicht entweder selbst suspendirt, oder der vorgesetzten Behörde angezeigt, für die Besoldung oder Diurnen, die sie solchenfalls widerrechtlich genießen, verantwortlich bleibe, und den Ersatz dafür zu leisten haben werde.

Von

Von dieser höchsten Entschließung, werden die Länderstellen mit dem Auftrage verständiget, davon auch die denselben unterstehenden Behörden zu verständigen.

N. 6512.

Hofkanzleydecret an sämmtliche Länderstellen vom 14. Febr. 1805.

Gegen das Ausreissen der Soldaten jüdischer Nation.

Um bei den Soldaten jüdischer Nation die Desertion so viel möglich zu verhindern, ist man mit dem Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß künftig keine Soldaten jüdischer Nation in ihre Heimath oder sonst in solche Oerter, wo sie unter ihrer Nation sind, auf Urlaub gelassen werden sollen, wenn sie nicht von dem Vorsteher der Judengemeinde verlangt werden, in welchem Falle alsdann diese auch wegen der allfälligen Entweichung solcher Soldaten verantwortlich zu machen sind. Auch hat die Landesstelle den Dominien, Ortsobrigkeiten und Judengemeinden einschärfen zu lassen, daß die beurlaubten Soldaten jüdischer Nation weder in jüdischer Tracht sich kleiden, noch sich die Bärte und die Kopfhaare nach jüdischer Art wachsen lassen, um ihnen hierdurch einigermaßen mittelbar das Ausreissen zu erschweren.

N. 6513.

N. 6513.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. Febr. 1805.

Bettler und Müssiggänger sind in das Arbeitshaus abzugeben, fremde aber abzuschieben.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß alle Müssiggänger und Bettler, die keine gebornen Wiener oder Niederösterreicher sind, ohne Nachsicht in ihre Heimath abzuschieben, die Niederösterreicher aber in das Arbeitshaus abzugeben seyn, auch soll dieses bei den Bettlern nach überstandener Polizeihausstrafe, wenn sie keinen Nahrungserwerb haben, geschehen.

N. 6514.

Hofkammerdekret an die nied. österreichische Regierung, und die Tabaks- und Stempelgefälls-Direktion vom 14. Februar 1805.

Die Aufkündigungs- und Aufnahmszettel bei den Dünntuch- und Seidenzeugmachern sind stempelfrei.

Die Aufkündigungs-Scheine und Aufnahmszettel bei dem Dünntuch- und Seidenzeugmacher-Handwerke hat man von dem Stempel zu befreyen befunden.

N. 6515.

N. 6515.

Hofkanzleidekret vom 14. Februar, kundgemacht von dem galizischen Landesgubernium am 15. März 1805.

Die gleiche Behandlung der galizischen Unterthanen in Absicht auf die Ausfuhr und Verzollung der Holzgattungen.

Seine Majestät haben die gleiche Behandlung der galizischen Unterthanen, in Absicht auf die Ausfuhr und Verzollung der Holzgattungen zu befehlen, und zu dem Ende anzuordnen geruhet: daß diejenigen Partheien, welche in Zukunft Holzgattungen in größerer Quantität auf einmal oder theilweise außer Landes führen wollen, die hierzu erforderlichen Holzausfuhrs-Päße mittelst der Kreisämter ansuchen, und in ihren allda einzureichenden Bittschriften sowohl die Waldungen, aus denen das Holz genommen wird, anzeigen, als auch die Gattung, Zahl und das Maß des auszuführenden Holzes, nach den in dem angeführten Zoll-Tariffe mit enthaltenen Nomenclaturen auf das Genaueste ausdrücken sollen.

Mit den von Seite des Landesguberniums, gegen Entrichtung der ausgemessenen Taxen und der Stempelgebühr, ausgefertigten, durch die Kreisämter den Partheien zukommenden Päßen, welche jedoch nur auf 18 Monate gültig sind, müssen die Fuhren und Schiffe, worauf das Holz außer Landes gebracht wird, jedesmahl begleitet, und solche

bei

bei dem Austritts-Zollamte vorgezeiget werden, da die Gränzzollämter bereits die Weisung erhalten haben, künftig kein Holz, ausgenommen die nachbenannten Gattungen, ohne einen dergleichen Paß außer Landes zu lassen.

Was aber die durch den Gränzzug getheilten Dominien und Gemeinden betrifft; so haben diese in ihren dießfälligen Gesuchen jedesmahl zugleich anzuzeigen: ob das auszuführende Holz zum eigenen Haus- und Wirthschafsgebrauche oder zum Verkaufe bestimmt sey.

Zur Ausfuhr folgender bearbeiteten Holzgattungen bedarf es keines Passes; daher auch keine Taxe wegen eines Passes zu bezahlen ist, nämlich: zur Ausfuhr der Scutten, Berliken, Byk, Dubassa, Lyswen, aller Galeren, von was immer für Benennung der Kosen, Kanigen, Jagdwiegen, dann der Pobitken, Lichtunen und aller andern kleinern Schiffe, Kähne, dann Holzflößen, worauf Wein, Pottasche und andere Producte geladen zu werden pflegen, mit Ausnahme der Danziger Balken und Mauerlatten, welche, wenn auch hierauf etwas geladen werden sollte, des Passes bedürfen, und sogleich auch der dießfälligen Taxe unterliegen.

Ferner werden auch nachfolgende Holzgattungen, wenn dieselben die angemerkten Quantitäten nicht

über-

übersteigen, den Unterthanen ohne Paß auszuführen gestattet, somit denselben eine Taxe wegen eines Paßes auch nicht aufgerechnet.

Browarky, oder zum Baue nicht qualificirtes Holz, wenn dasselbe einzeln von Unterthanen, und nicht über 20 Stücke auf einmahl ausgeführet wird.

Wandhölzer von Tannen, Fichten und Kiefern, von 4 bis 6 Klafter lang, und 16 bis 20 Zoll dick im untern Durchmesser, von zwei bis drei Schock.

Wandhölzer von 4 bis 6 Klafter lang, von 12 bis 16 Zoll dick, von zwei bis drei Schock.

Spornhölzer von 4 bis 6 Klafter lang, von 8 bis 12 Zoll dick im untern Durchmesser, von zwei bis drei Schock.

Reiß- und Ruderstangen, Latten und Stangen, fünf bis sechs Schock.

Weiche ganze und halbe Pfosten von 3 bis 4 Klafter lang, dann von 1 bis 1½ Zoll dick, fünf bis sechs Schock.

Weiche und harte Bretter von 1½ bis höchstens 2 Zoll dick, von drei bis vier Schock.

Schindeln aller Gattung, von 15 bis 20 Schock.

Hartes und weiches Brennholz, unter 10 Klafter. Kohlen.

Zoll-

Zollsätze

der aus dem Königreiche Galizien essitirenden Schiffe und Holzgattungen.

Schiffe.	Ausfuhrszoll. fl. rhn.	kr.
Eine Skutta	50	—
— Berlinka oder Oderkahn	35	—
— Lyk oder Dubas	30	—
— Lyszera	15	—
— Galar Krzeszower gedeckter	10	—
— detto Cracauer von 9 Ruderknechten	3	—
— detto Ulanower von 7 detto	2	15
— Coza	7	30
— Comiga auf dem Luz	7	30
— Jadwiga	6	—
Bobidka, Erzeszower oder Jaroslawer.		
— ganz gedeckte	3	—
— Lichtun	3	—
Ein kleines Schiff mit einem Häuschen	2	30
— größerer Kahn	—	45
— kleinerer detto	—	18

Uebrige Holzgattungen.	Ausfuhrszoll. fl. rhn.	kr.
Eichenes, oder anderes hartes Stammholz.		
Starke Klötze.		
Ein Stamm von 4 bis 6 Klafter lang, 20 bis 30 Zoll dick am untern Durchmesser.....	—	27
Mittlere.		
Ein Stamm von 3 bis 6 Klafter lang, 16 bis 20 Zoll dick am untern Durchmesser.....	—	11
Schwache.		
Ein Stamm von 3 bis 4 Klafter lang, 12 bis 16 Zoll dick am untern Durchmesser.....	—	4
Weiches Tram- und Floßholz.		
Mastbäume, in runden Tramen bestehend.		
Ein Stamm von 10 bis 12 Klafter lang, 18 bis 20 Zoll dick am obern Ende	1	7½
Ein Stamm von 9 bis 10 Klafter lang, 16 bis 18 Zoll dick am obern Ende.....	—	54

	Ausfuhrszoll.	
	fl. rhn.	kr.
Budulec, oder Danziger Balken in runden unabgezimmerten Tramen.		
Ein Stamm von 8 bis 9 Klafter lang, 14 bis 15 Zoll dick am obern Ende	—	23½
Ein Stamm von 6 bis 7 Klafter lang, 14 bis 15 Zoll dick am obern Ende	—	17
Murlatten auch Danziger Balken genannt, aus ins Gevierte abgezimmerten Tramen.		
Ein Stamm von 7 bis 8 Klafter lang, 14 Zoll ins Gevierte stark	—	17
Ein Stamm von 5 bis 6 Klafter lang, 14 Zoll ins Gevierte stark	—	11½
Browarki, Brenn- und gemeines Bauholz, aus unabgezimmerten Klötzen.		
Ein starker Stamm von 5 bis 6 Klafter lang, 18 bis 24 Zoll am untern Ende	—	8½
Ein mittlerer Stamm von 3 bis 4 Klafter lang, 16 bis 19 Zoll am untern Ende	—	2¾

Von

	Ausfuhrszoll.	
	fl. rhn.	kr.
Von schwächern Stämmen ein Floß aus 30 Stück bestehend, von verschiedener Dicke.....	—	34½
Bawulee, oder langes Bauholz, in runden Tramen.		
Ein Stamm von 8 bis 9 Klafter lang, 8 bis 9 Zoll dick am obern Ende.	—	8
Bauholz, von Tannen, Fichten und Kiefern.		
Ein Tram von 4 bis 6 Klafter lang. 16 bis 20 Zoll dick im untern Durchmesser.....	—	5½
Ein Wandholz von 4 bis 6 Klafter lang, 12 bis 16 Zoll dick im untern Durchmesser.....	—	
Ein Sparn von 4 bis 5 Klafter lang, 8 bis 12 Zoll dick im untern Durchmesser.....	—	2
Reis und Ruderstangen.		
Ein Schock zu 60 Stück, von verschiedener Länge und Stärke....	—	5½

Hartes und weiches Schiffs-Materiale, eichene Schiffspfosten, Stäbe, oder Pfähle genannt.	Ausfuhrszoll. fl. rhn.	kr.
Osmaki zu 8 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück.....	—	16
Siudmaki zu 7 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück.....	—	13
Szostaki zu 6 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück....	—	11¼
Piontaki zu 5 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück....	—	9½
Czwartaki zu 4 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück....	—	7½
Harte Bretter.		
Eschen- und Birnbäume 2 bis 4 Klafter lang, und 1½ Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.....	2	51
Eichen und Erlen, 2 bis 4 Klafter lang und 1½ Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.....	1	39
Weiche Bretter.		
Pfosten von 3 bis 4 Klafter lang, 3 bis 4 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.	—	54
Halbpfosten von 3 bis 4 Klafter lang, 1½ bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.....	—	57
Bodenbretter von 3 bis 4 Klafter lang, 1¼ bis 1½ Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.....	—	33

	Ausfuhrszoll.	
	fl. rhn.	kr.
Faßdauben, eichene Klepki genannt.		
Pippen von 60 bis 64 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.....	—	36
Branntweinstäbe von 48 bis 52 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.....	—	29½
Oxhphten von 42 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.	—	25½
Bednarki von 32 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.	—	18
Dranizen.		
Von harten und weichen Holz, ein Schock zu 60 Stück.....	—	½
Pfalz-Schindeln.		
Von hartem und weichem Holze, ein Schock zu 60 Stück.....	—	½
Brennholz.		
Hartes, eine nied. öster. Klafter...	—	6
Weiches, eine detto. detto....	—	4
Kohlen.		
Ein Kosz, oder Korb zu 8 bis 10 Korez.....	—	6

N. 6516.

Verordnung vom k. k. Galizischen Landesgubernium den 15. Februar 1805.

Daß von Kuligow das Bollerantenamt nach Wolica übersetzt worden.

Da zu Folge höchsten Hofdekrets vom 9ten Oktober v. J. das Bolletantenamt von Kuligow nach Wolica übersetzt worden, und dessen Amtirung im erstern Orte bereits am 3ten Jäner l. J. aufgehört, und im letztern am 4ten g. M. angefangen hat: so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

N. 6517.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Februar 1805.

Vorschriftserinnerungen wegen von bürgerlichen Individuen sich anmassenden Prädikat von auch Edler von mit Schild und Helm gezierten Wappen.

Es ist hervorgekommen, daß bürgerl. Individuen auf eine gesetzwidrige Art sich des Prädikats von, auch Edler von beilegen, sich mit Schild und Helmen gezierter Wappen auf ihren Sigillen bedienen, deren mehrere sogar mit dem wirklich bestehenden Familien-Wappen eine auffallende Aehnlichkeit haben, auch daß wirklich Geadelte sich eines höheren Ranges als ihnen zustehet, anmassen. Es bestehen

zwar

zwar gegen diesen Mißbrauch mehrere Gesetze, welche nicht widerrufen worden sind, jedoch in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen.

auch wegen des wirklich geadelten sich anmassenden höheren Ranges.

Es werden daher nachstehende Gesetze wiederholt kund gemacht.

1) Das Reskript vom 15ten Jäner 1681, mit welchem verordnet wird, daß Niemand ohne k. Konsens sich eines Prädikates oder Standes-Prärogatives anmassen, und der k. Prokurator gegen die Dagegenhandelnden vorgehen soll.

2) Die Declaratoria vom 2. April 1681, mit welcher auf die Anmaßung eines nichts gebührenden höheren Standes gewisser Prärogative und Prädikate, folgende Strafen, mit Unterscheidung der Stände festgesetzt wurden, nämlich im Herrenstande 1500 fl., im Ritterstande 1000 fl., im Bürgerstande, und was darunter begriffen, 500 fl., jedoch soll derjenige, welcher diese Geldstrafe nicht zu erlegen vermag, mit sechswöchentlichen Gefängnisse bestrafet werden.

3) Die Pragmatik vom 26. September 1707., mit welcher nicht nur die genauere Befolgung der angeführten Gesetze angeordnet, sondern auch dem k. Prokurator aufgetragen wurde, ein wachsames Auge auf die Landeseinwohner zu haben, die sich der, es sey a Comitibus Palatinis (deren Konzessionen ohnedieß im Königreiche Böhmen von

keinen Kräften sind), oder sonst von anderwärts her, ohne allerhöchstes Vorwissen oder Genehmhaltung erlangten Prädikate und Standes-Prärogative wider das allerhöchste Verboth gebrauchen, und wider dieselben gemäß der angeführten Vorschrift vom 2. April 1681 ohne Rücksicht der Personen fiscaliter einzuschreiten, auf die verfallene Strafe von ihnen einzufordern.

4) Das Hofdekret vom 18. September 1708, in welchem gesagt wird: diejenigen, welche von der Reichskanzley einigen Stand oder Prädikate erworben, mögen sich desselben zwar im römischen Reiche und in fremden Ländern gebrauchen, im Königreiche Böhmen und dessen inkorporirten Ländern aber, sollen sie, ehe und bevor dieselben hierüber auch die Intimation durch die k. böhmische Hofkanzley erlangen, sich davon alsogewiß enthalten, als im Widrigen dieselben in die unterm 2. April 1681. ausgemessene Strafe zu ziehen seyn werden.

Endlich:

5) Das Hofdekret vom 7. März 1712, mit welchem folgendes bedeutet wurde.

Da es sich öfters ereignet, daß etwelche Personen von einer Familie in höheren Stand oder Grad erhoben, oder sonst mit Prädikaten und Präro-

go-

gativen begnadiget werden; die andern von sothaner Familie aber in dem vorherigen Stande verbleiben, sodann nach Verlauf einiger Jahre bei deren Abkömmlingen (besonders wenn diejenigen, welche von den Unbegnadigten abstammen, sich gleicher Titulatur mit andern unbefugter Weise gebrauchen) eine Konfusion erwachset, also, daß man nicht wissen kann, wer aus dieser Linie der begnadeten ersten Aquirenten abstamme, und sich der Standeserhöhungen oder Begnadigungen licite et valide gebrauche, diese Usurpationen der Standeserhöhungen und Prädikate aber den k. Regalien zu nahe gehen; daher sind solche Unordnungen, und ungebührende Titulaturen nicht zu gestatten.

6) Die Verordnung vom 29. Januar 1765, durch welche der Mißbrauch von Bürger und andern Leuten wegen der ohne Befugniß gebrauchenden mit Schilde und Helm gezierter Wappen abgestellet, und ohne erlangter Konzession oder Wappenbrief untersaget wird. Diese angeführte Gesetze sind zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und dabei Jedermann vor den hierin festgesetzten Strafen zu warnen.

N. 6518.

Hofdekret vom 15. Februar, kundgemacht vom Galizischen Appellationsgerichte vom 11. September 1805.

Vorschrift, welche für andere Erblande erlassen worden, und in Galizien gleichmässig zu beobachten geboten wird, wie sich zu achten sey.

Medio altissimi aulici Decreti dtto 15ta Februarii Anno currente 1805. emanati & die 19. Martii Anni ejusdem recepti, Norma circa executionem sententiæ in exteris Regnis latæ & in his Regnis petitam, sequens ab omnibus horum Regnorum Judicialibus Instantiis observanda præscribitur, nimirum.

1mo. Ad concedendam sententiæ in exteris Regnis latæ hic Regnorum Executionem ante omnia requiritur, ut de competentia extranei Judicis constet; porrò ut dubio non subjaceat extraneam sententiam in vires rei judicatæ excrevisse, & instantiam extraneam in hujates subditos parem modum procedendi ac in suos proprios observare.

2do. In quovis Casu parti jurevincenti liberum manet executionem extraneæ sententiæ apud Judicia horum Regnorum immediate petere, ubi deinde juxta præscripta Codic. Judici. procedendum est; si è converso ab extranea Judi-

diciali instantia pro executione sententiæ Officiosa requisitio ad Judicium horum Regnorum edita fuerit, talismodi requisitioni in quovis Casu saltem sententia executioni danda adjacere debet.

3tio. Cum juxta leges horum Regnorum Judex ex Officio nunquam procedere valeat, sed vi §. 340. Cod. Jud. Objectum, in quod executio decerni debet, Judici indicari, & sic etiam in ulteriori tractu executionis, Exequens concessionem ulteriorum executionis graduûm exoperari debet, hinc in Casibus, ubi extraneus judex pro exequenda sententia intercedit, sequenti modo procedendum est.

a) Si in literis requisitorialibus extranei Judicis objectum, super quo executio fieri debet indicatum non fuerit, hujas judex parti Jurevincenti Advocatum ex Officio constituet, qui hoc objectum indicandum & nomine extraneæ partis executoriale petitum exhibendum habebit.

b) Sin autem extraneus Judex objectum, super quo executio fieri debeat in literis requisitorialibus indicaverit, Judex hujas super eo pignoris Captionem, jus pignoris, vel alio modo primum executionis gradum ita decernet, prouti idem requirente

Ju-

Judice horum Regnorum juxta hujates leges procedere obligatus esset, ast sub uno parti absenti executionem petenti Advocatus ex Officio áddendus est, qui Continuationem executionis conformiter legibus promovere, & juribus partis absentis invigilare tenetur.

4to. Quid quid autem hujas Judex ad executorialem requisitionem extranei Judicis decreverit, & disposuerit, Judici requirenti extraneo fine informandæ partis Jurevincentis notum reddi, & cæterum parti absenti disèrte liberum relinqui debet, utrum cum Patrono qui in quovis casu periculo ejus constituendus est, consilium conferre, vel in ejusdem locum alium Plenipotentem hoc obtutu constituere velit, si autem super talismodi literis requisitorialibus ab extraneo Judice editis dubia vel obstacula occurrerent, hæ literæ requisitoriales propter ejusmodi dubia non simpliciter abviandæ sunt, sed exteræ Instantiæ cum indicatione legis quæ effectui literarum requisitorialium obstat, notum reddi debet, quid forte ad huc supplendum & eruendum esset.

5to. In omni autem casu cum extera Instantia reciprocè correspondentia fovenda est ut nimirum taxæ hujates æque ac congrua

mer-

merces officiose constituti Advocati assecurentur.

Hæc proinde altissima normativa resolutio omnibus & singulis Judicialibus instantiis Cæs. Regio huic Appellationum Tribunali Galliciæ Orientalis subordinatis medio præsentis Intimati eum in finem publicatur, ut in obventuris exequendæ sententiæ in exteris Regnis prolatæ, ac per extraneum Judicium exequi requisitæ, Casibus huic altissimo Normativo præscripto, semet conformare noverint.

N. 6519.

Hofkammerdekret vom 15. Februar 1805.

Welche Taxen und Zollgebühren in Conventionsmünze zu bezahlen.

Seine Majestät haben zu entschliessen befunden, daß alle Consumo- und Essito-Zollgebühren, mit Ausnahme derjenigen, welche zwischen Hungarn und den Deutschen-Galizischen Erblanden bestehen, dann des Zuckers, Kaffee und Cacao in der Helfte des Betrages in Gold- oder Conventionsmünze entrichtet, ferner alle Taxen für Gnaden- und neue Lehenverleihungen, mit Ausschluß der Dienst-Expedits-Justitz- und geistlichen Confirmationstaxen in ganzem Betrage in Gold oder Conventionsmünze erlegt

legt werden sollen. Bei diesem Erlage soll der Dukaten zu 4 fl. 30 kr., die Silberscheidemünzen nach ihrem Conventionswerthe, nämlich die 7 und 8½ kr. Stücke für 6 und 7½ kr. angenommen, und zugleich die Aus- und Einwechslung aller Gold- und Silbersorten, wie auch der Silberscheidemünzen unter Privaten von allen bestehenden Beschränkungen befreit, und ganz dem wechselseitigen Einverständnisse überlassen werden.

N. 6520.

Hofkanzleidekret an das Böhmische Landesgubernium vom 17. Februar 1805.

Eintheilung der Lehrstunden der rechtswissenschaftlichen Gegenstände an der Universität zu Prag.

Obwohl es der Ordnung nicht ganz angemessen ist, daß der Unterricht über das Böhmische Staatsrecht dem Unterricht über das allgemeine Staatsrecht vorausgehe, so kann es doch bei der beiliegenden Eintheilung der Lehrstunden und Lehrgegenstände des Studiums der Rechtswissenschaft an der Prager Universität, auch in soweit es sich um das Böhmische Staatsrecht handelt, hauptsächlich in der Rücksicht sein Bewenden haben; weil nach der dermahligen Studienverfassung schon die Schüler der Philosophie die nöthigsten Vorkenntniße aus dem allgemeinen Staatsrechte erhalten.

Uebri-

Uebrigens ist allerdings darauf zu sehen, daß das Studium des Böhmischen Staatsrechts von den jüdischen Schülern nicht vernachlässiget werde.

Studien-Eintheilung.

Erster Jahrgang.

Erstes Semester.

Von 8 — 9 Uhr Vormittags und vom 3 — 4 Uhr Nachmittags: Naturrecht, und

Von 9 — 10 Uhr Vormittags: Statistik, von 4 — 5 Uhr Nachmittags: Böhmisches Staatsrecht.

Zweytes Semester.

Von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 3 — 4 Uhr Nachmittags: Allgemeines Staats- Völker- und Kriminalrecht; und

Von 9 — 10 Uhr Vormittags: Statistik, von 4 — 5 Uhr Nachmittags: Böhmisches Staatsrecht.

Zweyter Jahrgang.

(Im nächstkünftigen Schuljahr.)

Erstes und zweytes Semester.

Von 8 — 9 Uhr Vormittags, und von 3 — 4 Uhr Nachmittags: Institutionen und Pandecten.

(In folgenden Jahren.)

Von 8 — 9 Uhr Vormittags, und von 3 — 4 Uhr Nachmittags: wie bevor; und von 4 — 5 Uhr deutsche Reichsgeschichte.

Dritter Jahrgang.

(Im nächstkünftigen Jahre)

Erstes Semester.

Von 9 — 10 Uhr Vormittags: Lehenrecht, und von 3 — 4 Uhr Nachmittags: Böhmisches Privatrecht.

(In folgenden Jahren.)

Von 8 — 9 Uhr Vormittags, und von 3 — 4 Uhr Nachmittags: öffentliches Kirchenrecht, und von 9 — 10 Uhr Vormittags: Lehenrecht.

Von 4 — 5 Uhr Nachmittags: Böhmisches Privatrecht.

Zweytes Semester.

(Auch schon für das nächst Künftige.)

Von 8 — 9 Uhr Vormittags, und von 3 — 4 Uhr Nachmittags: Privat-Kirchenrecht; und von 9 — 10 Uhr Vormittags: deutsches Staatsrecht; von 4 — 5 Uhr Nachmittags: Böhmisches Privatrecht.

Vierter Jahrgang.

Erstes Semester.

Von 8 — 9 Uhr Vormittags, und von 3 — 4 Uhr Nachmittags: Polizeywissenschaften, und von 9 — 10 Uhr Vormittags: Gerichtspraxis bis zu Ende Aprils.

Zweytes Semester.

Von 8 — 9 Vormittags, und 3 — 4 Uhr Nachmittags: Handlung, Finanz und die Lehre über politische Verbrechen.

Von 9 — 10 Uhr Vormittags: Geschäftsstyl vom 1ten May bis zu Ende des Jahres.

N. 6521.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Februar 1805.

Wegen Pässen der Gotscheer Unterthanen in Krain.

Es hat sich der Fall ergeben, daß zwey Gotscheer Unterthanen aus Krain in einer andern Provinz deßwegen angehalten worden, weil ihre Pässe nicht von ihrer Obrigkeit, sondern unmittelbar von dem Neustädter Kreisamte, somit nicht nach der Vorschrift vom 17. August v. J. ausgefertiget waren.

Damit nun nicht mehrere Gotscheer Unterthanen, die gleichfalls mit alten, noch nicht vorschriftmäßig ausgefertigten Pässen versehen sind, ohne ihr Verschulden einer ähnlichen Kränkung ausgesetzt, und dadurch in ihrem Nahrungserwerbe gehindert werden, wird hiermit angeordnet: daß diese Pässe, wenn sie noch nicht erloschen, und sonst keinem Verdachte einer Verfälschung unterworfen sind, einstweilen als gültig anzusehen seyn.

N. 6522.

Hofkanzleidekret an das Galizische Gubernium vom 21. Februar 1805.

Eides-Abnahme über die adeliche Abstammung.

Die Eide, welche beym Abgange der Taufscheine über die Abstammung von adelichen Aeltern zu-

folge

folge der am 3ten August 1804. erlassenen allerhöchsten Entschliessung Statt haben, können in Fällen, wo die Abstattung bei der Adels-Matrikel-Kommission den Zeugen, welche den Eid abzustatten haben, beschwerlich wäre, auch bei den Kreisämtern, welche dergleichen Eide aufnehmen, über die Amtshandlung eine Nothdurftshandlung aufgenommen, und dasjenige beobachtet werden, was das 14te Capitel der für das zweyte Gallizien erflossenen Gerichtsordnung in Absicht auf den Beweis durch Zeugen vorschreibt.

Anordnung im Abgange der Taufscheine.

N. 6523.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen vom 21 Februar 1805.

Da man zu beschliessen befunden hat, daß in den für die Taxämter bestimmten Einschreibbücheln, auf dem nähmlichen Blatte, wo das gefaßte Materiale eingeschrieben wird, auch eine Rubrik über die geschehene Geldabfuhr eröfnet werde, um hiedurch die Schuldigkeit und die Zahlungsleistung der betreffenden Aemter sogleich mit einem Blatte übersehen zu können; so sind die Taxämter hiernach zur Befolgung anzuweisen.

Taxämter, wie ihre Einschreibbüchel zu führen haben.

N. 6524.

Patent vom 21. Februar 1805.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Judenschaft soll einen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen führen.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die in politischen sowohl als gerichtlichen, und selbst in Privatgeschäften entstehen müssen, wenn bei einer Klasse Menschen die Familien keinen bestimmten Geschlechtsnamen, und die einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen haben, finden wir zu verordnen:

§. 1.

Daß bei der Judenschaft auch in dem neuern (in West) Galizien, ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, und eine jede unverehligte weder in väterlicher Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Mannsperson vom 1ten Juny 1805. einen bestimmten Geschlechtsnamen zu führen, das weibliche Geschlecht unverehligten Standes den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheurathete den ihres Mannes beizubehalten, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beizulegen, und solchen zeitlebens nicht abzuändern gehalten seyn soll.

§. 2.

Alle bisher in der jüdischen Sprache oder nach dem Orte, wo sich Jemand entweder für beständig,

oder

oder auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem, Töplitz, Jochim, Kollin ꝛc. ꝛc. üblich gewesene Benennungen haben daher gänzlich aufzuhören.

§. 3.

Niemanden wird gestattet, die Namen eines adelichen, oder sonst bekannten Geschlechtes anzunehmen, und dafern sich etwa ein solcher einschleichen sollte, soll der unbefugt angenommene Geschlechtsname sogleich abgeändert, und dafür auf die im §. 4. vorgeschriebene Art der jüdischen Familie ein anderer Vorname beigelegt werden. Eben dieß hat in der Zukunft überall, und jederzeit zu geschehen, so oft sich Jemand darüber beschweret, daß ein Jude seinen Geschlechtsnamen führe.

§. 4.

Jeder Hausvater, und sonst jede als eine eigene Familie betrachtete einzelne Person in dem neuen Antheile Galiziens hat sich längstens bis 1ten July l. J. bei dem Kreisamte, oder dem vom selben hierzu bestellten Kommissär mit einem in deutscher Sprache abgefaßten, von den Gemeindvorstehern und Ortsrabiner oder Religionsweiser unterfertigten Zeugnisse über die Familie, von der er abstammt, und über den Namen, den er bisher geführet, auszuweisen, daselbst für sich und seine ganze Familie den neuen deutschen Vornamen, der ihm auf dem erstbesagten Zeugnisse von dem Kreisamt oder Kommissär schriftlich

und

und ordentlich zu bestättigen ist, zu empfangen, und sodann sich damit bei dem Magistrate, oder der Grundobrigkeit von dem Hauptorte der Gemeinde, zu welcher er geschrieben ist, auszuweisen, welche Grundobrigkeiten und Magistrate darüber ein ordentliches Protokoll zu führen haben.

§. 5.

Mit 1. Juny 1805 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführet, dann alle Geborne, Gestorbene und Getraute nicht anders, als mit dem deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

§. 6.

Die in dem vorigen §. anbefohlene Beschneidungs- und Geburtsbücher müssen bei der nächsten Konskripzionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 1806 zum erstenmal beide Namen, nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführt hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen in deutscher Sprache eingetragen werden. In den Konskripzionsbüchern für die nächstfolgenden Jahre aber werden nur die neu angenommenen Namen ohne den vorhin gebräuchlich gewesenen zu erscheinen haben.

§. 7.

§. 7.

Diese Verordnung hat auf die bis letzten May 1805 von der sämmtlichen Judenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß, und haben dieselben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen sey, unverändert in ihrer vormaligen Wirkung zu bleiben.

§. 8.

Um der Argliſt, womit diesem Gesetze auszuweichen versucht werden dürfte, vorzubeugen, und selbem eine desto zuverlässigere Beobachtung zu versichern, werden auf die Uebertretung folgende Strafen festgesetzt:

a) Derjenige Rabiner, der vom 1. Juni 1805 die Geburts- Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutscher Sprache führen, oder nicht nach den bestimmten Namen eintragen sollte, wird zum erstenmale mit 50 fl. rhn. zu bestrafen, das zweitemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären seyn.

b) Derjenige ohne Unterschied des Geschlechtes, der sich künftig nicht seines angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtsnamens, sondern eines andern gebrauchen sollte, wird, wenn er vermöglich ist, ebenfalls mit 50 fl. rhn. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, mit seine Familie aus allen Unsern Staaten abzuschaffen

seyn,

seyn, doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und sonst übernommene Verbindlichkeiten, wenn er dessen überzeugt wird, gegen denselben volle Kraft.

c) Diese Strafgelder sollen zur Hälfte dem jüdischen Domestikalfonde eines jeden Landes, die andere Hälfte aber demjenigen zufallen, der einen solchen Unterschleif entdecket und anzeiget.

N. 6525.

Hofkammerdekret vom 21. Febr.

Wegen Bepflanzung der Chausseen und Kommerzialstrassen mit Alleebäumen und Vorsichten wegen deren Zerstöhrung.

Die bereits durch mehrere höchste Weisungen seit einigen Jahren im höchsten Namen an alle Gutsbesitzer ergangene Aufmunterung, welche vorzüglich wieder mit Zirkular-Verordnung vom 27. Okt. 1803 erneuert wurde, hat indessen für die Annehmlichkeit der Reisenden, und die Verschönerung des Landes, die erwünschte Wirkung gehabt, daß sich ein großer Theil der hierländischen Chausseen und Kommerzial-Strassen mit Alleebäumen bepflanzt befindet. Es bleibt nur noch zu wünschen übrig, daß in jenen Gegenden, wo an Chausseen noch keine Alleen bestehen, oder da, wo erst neue Chausseen angelegt werden, dieselben nach dem rühmlichsten Beispiele der übrigen

auch noch so viel möglich während des bevorstehenden Frühlings nach den in der erwähnten Zirkular-Verordnung vom 27. Okt. 180 gn Hand gegebenen Weisungen nachgepflanzt werden, und man wird es denjenigen, welche zur Aufpflanzung von Alleebäumen an den Chausseen und Kommercial-Strassen da, wo solche noch fehlen, thätig mitwirken, und sich hierbei nach dem mit vorbesagter Zirkularverordnung bekannt gemachten Vorschriften benehmen, zum besonderen Verdienste anrechnen. Damit aber diese für die Zierde und den Nutzen des Landes abzweckende öffentliche Anstalt dem mißgünstigen Zerstörungsgeiste eben so wenig, als dem gedankenlosen Muthwillen des Müssiggangs schutzlos ausgesetzt bleibe; so ist der Grundsatz allgemein aufzustellen, daß die Gemeinde und Grundobrigkeiten, in deren Bezirk der Grund gehört, auf welchem die an den Straßen gepflanzten Alleebäume stehen, für eben diese Bäume, und deren unbeschädigte Erhaltung einer für alle, und alle für einen zu haften, auch sie im Falle der Beschädigung, oder ihres nur immer entstandenen Verderbens mit andern gleicher Gattung, und so viel möglich gleichen Alters und Werthes zu ersetzen haben, anstatt daß der einzelne Grundeigenthümer, wenn man ihm allein die dießfällige Haftung und Ersatzpflicht zumuthen wollte, oft unverschuldet aus Zufall, oder aus Feindschaft und boßhafter Neckerei eines mißgünstigen Nachbars

bars in unbilligen Schaden kommen könnte; so wird diese auf die ganze Gemeinde vertheilte Last unter Mithaftung der Grundobrigkeit vielmehr alle Anrainer der Straſſen in ein allgemeines Interesse für die Erhaltung der Alleebäume an den Straſſen ziehen; einen über den andern, und alle über den Fremdling zum aufmerksamen Wächter machen, und die allgemein vertheilte, folglich für Niemand im Einzelnen zu lästige Haftungs- und Ersatzpflicht wird in dem angemessensten Verhältnisse mit denen, den Anrainern aus guten Chausseen zugehenden vielfachen Vortheilen stehen, ohne Grund zu billigen Beschwerden zu geben; das noch hier und da herrschende Vorurtheil, als wären die an Straſſen gepflanzten Alleebäume den daran liegenden Feldfrüchten schädlich, wird nach und nach der richtigeren Erfahrung und besseren Ueberzeugung von ihrer Nutzbarkeit für die Anrainer, deren anvertrautes Eigenthum sie von nun an frei werden, weichen; die Aeltern und Dienstherrn werden durch wiederholte Ermahnungen, auch durch häusliche Züchtigung ihre Kinder und Dienstleute warnen, und abhalten, damit sie die Alleebäume nicht, wie so häufig geschieht, beim Viehhüten aus spielenden Muthwillen und müssiger Gewohnheit oder aus Unachtsamkeit beschädigen; von den Grundbesitzern und Pächtern wird einer den andern beobachten, damit dergleichen Beschädigungen nicht aus vorsetzlicher Boßheit,

oder roher, selbst auf den moralischen Charakter nachtheilig einwirkender Verderbungslust geschehen, in welchem Falle der Beschädiger von seinen Nachbarn leicht entdeckt, und zur Entschädigung der in jedem Baume beschädigten Gemeinde und Grundobrigkeit verhalten werden würde. Eben so leicht wird die Entdeckung der durchwandernden Fremdlinge oder Fuhrleute (welche zu vorsetzlich boßhafter Beschädigung nicht leicht einen Beweggrund haben) es sey aus Unachtsamkeit oder Muthwillen geschehenden Beschädigungen seyn, und das Ortsgericht wird sich in vorkommenden Beschädigungsfällen nach folgenden Grundsätzen zu benehmen haben.

1) So oft ein Baum von den an Chausseen und Kommerzialstrassen angepflanzten Alleebäumen auf was immer für Weise, durch Alter, zufälliges Verderbniß, oder Beschädigung zu Grund geht, ist die Gemeinde und Obrigkeit jenes Grundes, auf welchem der verdorbene Baum gestanden ist, schuldig, den Ersatz dafür so zu leisten, daß ein Baum von eben dieser Gattung, so viel möglich von gleichem Alter und Werthe, wie der verdorbene, auf eben den Platz, wo dieser gestanden, im nächsten Herbste oder Frühjahre gesetzt, und so gepflegt werde, daß er fort komme, widrigens mit der neuen Anpflanzung so lange fortzufahren wäre, bis der neu gepflanzte

Baum

Baum die Stelle des alten ersetzt. Die Grundobrigkeit hat durch ihre Forst- und Gartenkündige hierbei die Leitung zu führen, die Gemeinde aber die Hülfsarbeit zu leisten, von den Beischaffungs- und Pflanzungskosten hat die Gemeinde zwei Drittheile, die Obrigkeit ein Drittheil zu tragen, und den Regreß an dem Beschädiger zu nehmen.

2) Wenn die Beschädigung von Kindern oder Dienstleuten geschieht, ist der Regreß von den Aeltern und Dienstherrn zu nehmen, und diesem die häusliche Züchtigung der Beschädiger zu überlassen, es wäre denn, daß sie selbst den Beistand der Obrigkeit ansuchten, in welchem Falle die Sträflichen nach Vorschrift des höchsten Hofdekrets vom 28. Dezember 1793 zu behandeln wären.

3) Gegen einheimische Beschädiger bleibt dem Gemeindegericht und der Ortsobrigkeit nebst dem Rechte des Regresses auch die Bestrafung nach Vorschrift des erwähnten höchsten Hofdekrets vom 28. Dez. 1793, welches einen zum Nachtheil öffentlicher Unternehmungen (wie die Alleepflanzung an den Strassen ist) verübten Muthwillen für ein politisches Verbrechen erkläret, worauf nebst dem Ersatz eine Gefängnißstrafe nach Umständen, und bei größerem Schaden,

bei größerem Grade des Muthwillens, auch verschärfter Arrest und öffentliche Arbeit gesetzt ist, doch ist, wenn die Strafe auf Züchtigung mit Schlägen, oder längeren als 24stündigen Arrest ausfiele, hierwegen ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und die Bestättigung vom k. Kreisamte einzuholen, welches bei öfters vorkommender Wiederhohlung der That, bei größerem Grade der Boßheit, oder bei verursachtem größeren Schaden, auch auf verschärften Arrest und öffentliche Arbeit an der Strasse nach Vorschrift des ersterwähnten Hofdekrets erkennen kann.

4) Weil eines Theiles die Nachpflanzung schon ausgewachsener mehrjähriger Bäume, obgleich möglich, doch mit weit mehr Mühe und Aufwand verbunden, und wenn sie wirklich geschehen ist, ein schon alter übersetzender Baum einer gar zu sorgsamen Pflege bedarf, um nicht wieder zu verderben; andern Theils aber die Nachpflanzung eines jungen Setzlinges die Stelle eines ausgewachsenen Baumes bei weitem nicht ersetzt; so soll die Nachpflanzung zwar so viel möglich mit Bäumen von gleichem Alter mit dem verdorbenen geschehen, wo aber dieß nicht möglich wäre, sollen wenigstens für einen alten Baum so viele junge Bäume, als sein Werth beträgt,

wo Raum dazu vorhanden ist, an die Strasse gepflanzt, überhaupt aber der Beschädiger eines alten Baumes wegen des schwerer zu ersetzen möglichen Schadens immer mit schärferer Strafe geahndet werden.

5) Von Fremden überwiesenen Beschädigungen ist der Regreß gegen den durch die verursachten Schaden auf eben die Weise bei dem nächsten Ortsgericht oder Mauthamte einzutreiben, wie solches mit der Strafe wegen links Abfahren nach der Cirkular-Verordnung vom 2. Junius 1796 geschieht.

Um aber hierbei jeder Willkühr vorzubeugen, läßt man unter einem die an den Strassen befindlichen Bäume nach ihrem Localwerthe (was es nämlich, einen solchen Baum an eben diese Stelle wieder nachzuschaffen, und nachzupflanzen, kosten würde) durch das Strassenaufsichtspersonale unter gelegenheitlicher Zuratheziehung des Grundrichter klassifiziren, um hiernach in vorkommenden Fällen, den Ersatzbetrag bemessen zu können.

6) Bei der Schwierigkeit, die Beschädiger der Strassenalleen, durch zwei Zeugen zu überweisen, oder zum freiwilligen Geständnisse zu bringen, ist nothwendig, der Aussage eines in ämtlicher Eidespflicht stehenden einzelnen Mannes volle Beweis-

weiskraft beizulegen, welches dann nicht allein von den Straßenaufsichtsbeamten, und den künftig in Eidespflicht zu nehmenden Straßen-Einräumern, sondern überhaupt von allen in Eidespflicht stehenden, entweder landesfürstlichen, oder Privatbeamten, auch von den Grundrichtern zu gelten hat.

Diese Grundsätze und Verfügungen hat das k. Kreisamt unter Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 27. Okt. 1803 allgemein bekannt zu machen, damit Obrigkeiten und Unterthanen hiervon verständiget, und zu deren Beobachtung angewiesen werden. Auch ist, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, den Dominien und Magistraten aufzutragen, an die auf den Chapsseen bereits wegen links Abfahren ausgehängten Warnungstafeln noch die Aufschrift in deutscher und böhmischer Sprache beizufügen: auch werden die Beschädiger der Alleebäume zum Schadenersatz verhalten, und nach Umständen bestraft. Und so wie man unter einem die k. Wegdirektion anweiset, dem Straßenaufsichts-Personale die instruktionsmäßige Wachsamkeit auf die an Straßen gepflanzten Alleebäume wiederholt einzuschärfen, und demselben aufzutragen, die Beschädiger der Alleebäume sogleich bei der betreffenden Grundobrigkeit anzuzeigen; so hat das k. Kreisamt die Wirthschaftsämter und Magistrate anzuweisen, sich dieß-

falls

falls mit dem leitenden Straßenbeamten ins Einverständniß zu setzen, und gegen die betretenen Beschädiger der Alleebäume nach Maß des verübten Schadens den Ersatz und die Bestrafung auf der Stelle zu verhängen, und einzukassiren, von jedem verhandelten Falle aber sogleich die Anzeige an das k. Kreisamt zu machen, welches darüber unverweilt Bericht an die Landesstelle zu erstatten hat.

N. 6526.

Hofkammerdekret vom 21. Febr. 1805.

In den für die Taxämter bestimmten Einschreibbücheln ist bei dem Stempel auch die Geldabfuhrs Rubrik zu eröffnen.

Da man nach dem Antrage der Tabak- und Stempelgefälls-Direktion zu beschließen befunden hat, daß in den für die Taxämter bestimmten Einschreibbücheln auf dem nämlichen Blatt, wo das gefaßte Materiale eingeschrieben wird, auch eine Rubrik über die geschehene Geldafuhr eröffnet werde, um hiedurch die Schuldigkeit, und die Zahlungsleistung der betreffenden Aemter sogleich mit einem Blicke übersehen zu können, so ist hiernach das Taxamt zur Befolgung anzuweisen.

N. 6527.

N. 6527.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 21. Februar 1805.

Alle jene Aerzte, welche auf dem Lande sich seßhaft machen wollen, müssen sich mit Vorweisung des Diploms über die, in den Erblanden erhaltene Doktorswürde bei der Landesstelle melden, und sich um den dießfälligen Bestättigungsschein bewerben.

Aerzte, die sich auf dem Lande seßhaft machen wollen, müssen sich bei der Landesstelle melden.

N. 6528.

Hofdekret der Obersten Justizstelle vom 23. Februar 1805.

Der Vorschlag wegen Besetzung der bei dem Landrechte, dann bei dem Appellationsgerichte in Erledigung gekommenen Rathsprotokollisten-Stellen, soll künftig der obersten Justizstelle zur Benennung vorgelegt werden.

Landrechts- und Appellationsgerichts-Rathsprotokollistensstellen sind der obersten Justizstelle vorzulegen.

N. 6529.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 23. Februar 1805.

Se. Majestät haben in Rücksicht auf die Behandlung der um landesfürstliche Beneficien werbenden Feldcapläne folgende Maaßregeln festzusetzen geruhet:

Feldkapläne, welche sich um eine landesfürstliche Pfründe bewerben.

Da die Feldkapläne zur Militair-Seelsorge eben so nothwendig sind, als die in der Civil-Seelsorge angestellten Individuen, und, da die einen wie die andern, wenn sie ihre Berufspflichten getreu, eifrig und mit entsprechenden Nutzen erfüllen, sich um den Staat, und um die Kirche in gleichem Maße verdient machen, folglich auch gleiche Ansprüche auf Beförderung haben, so erfordert die strengste Billigkeit, daß die Ordinariate bei Erstattung der Besetzungsvorschläge für landesfürstliche Benefizien auf die mitwerbenden Feldkapläne die verdiente Rücksicht nehmen, und sie in Hinsicht auf die Zahl der Dienstjahre und auf die durch Zeugnisse gründlich erprobte Verdienste und übrigen Eigenschaften, mit ihren eigenen Diöcesan-Seelsorgern um-so mehr gleich halten, als die Feldkapläne beinahe auf keine andere Art, als durch Anstellung auf eine Pfründe entweder in ihrer ursprünglichen oder in einer andern Diöces zur Beförderung gelangen können. Dagegen ist es die Pflicht der Feldkapläne, welche um eine Pfründe werben, die bestehenden allgemeinen Concursvorschriften nicht außer Acht zu lassen; sondern sich denselben zufolge bei Erledigung eines Benefiziums, das sie zu erlangen wünschen, bei dem betreffenden Ordinariate in der bestimmten Bewerbungsfrist ordnungsmässig zu melden, sich über die mit gutem Erfolge hinterlegte, und sechs Jahre gültige Concursprüfung, und wenn

sie aus der Zahl der schon vor den 25ten März 1802 als Regimentskapläne angestellten Ordensgeistlichen sind (denen allein durch Hofdekret vom 29. Oktober 1803. das Recht dem Zurücktritte in ihre Klöster zu entsagen, und sich um die Säcularisation an ihre Diöcesan-Bischöfe zu wenden, zugestanden worden ist), auch über die wirklich erlangte Säkularisation, dann über ihre Studien, Sprachkenntnisse, Dienstjahre, Sitten und Verwendung in ihrem Amte, durch Zeugnisse auszuweisen, und überhaupt bei dem Ordinariate alles beizubringen, was zur gründlichen Beurtheilung und Vergleichung ihrer Verdienste mit jenen der übrigen Mitwerber, und zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken in der Competenten-Tabelle erforderlich ist. Wornach sich sowohl die Ordinariate und die Landesstelle bei Erstattung der Besetzungsvorschläge, als die Feldkapläne bei ihren Bewerbungen um landesfürstliche Pfründen genau zu benehmen haben.

N. 6530.

Hofkanzleidekret vom 24. Februar, kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 15. März 1805.

Seine Majestät haben in Bezug auf die jüdischen Schankgerechtigkeiten, und um den Schänkern Daß die jüdische Schankge-

Schänkerechtigkeit erlischt, wenn das Haus, auf welchen selbe haftet, entweder ganz, oder auch nur zum Theil verkauft wird.

die Gelegenheit zu benehmen, die auf die thunlichste Verminderung der Schänker gerichtete Absicht der Vorschriften dahin zu erläutern befunden: daß bei dem Verkauf eines Hauses, dasselbe möge nun ganz, oder zum Theil verkauft werden, die Schankgerechtigkeit erlösche. Zugleich haben auch Höchstdieselbe allergnädigst zu befehlen geruhet: daß gegen die Erkenntnisse, welche sich auf das Schänkerregulativ gründen, die Rekurse längstens binnen einer Zeitfrist von 4 Wochen eingereicht werden müssen.

N. 6531.

Schiffer-Innungsordnung für die Böhmischen Schifmeister des Leitmeritzer Kreises vom 25. Februar 1805.

Schiffer-Innungs-Ordnung für die Böhmischen Schifmeister.

Erstens: Da die Beförderung der Ehre Gottes bei einer wohl eingerichteten Zunft oder Gesellschaft die Hauptabsicht zu seyn hat, so haben sich die der Schiffer-Innung im Leitmeritzer Kreise einzuverleibenden Schiffmeister nicht nur selbst eines christlichen Lebenswandels zu befleißen, und ihren untergeordneten Steuermännern und Plattenknechten mit einem guten Beispiele vorzugehen, sondern nebenbei auch mit aller Thätigkeit sich angelegen seyn zu lassen, daß das

gesammte Schiffsvolk die Pflichten der Religion, und die auf selbe Bezug habenden Verordnungen in genaue Erfüllung bringe; damit die göttliche Vorsicht bei ihren schweren und gefahrvollen Unternehmungen über sie wache, und sie unter ihrem Schutze jedes ihnen zur Leitung anvertraute Schiff unbeschädigt an das Land, und an den Ort seiner Bestimmung bringe.

Zweytens: Hat die böhmische Schiffer-Innung im Leitmeritzer Kreise aus drey Vorstehern, deren einer der Ober- und zwey andere Untervorsteher genannt werden sollen, zu bestehen, welchen der allgemeinen Vorschrift nach, ein landesfürstlicher Kommissär beizugeben ist.

Außer diesen drei Vorstehern werden annoch zwölf Ortsvorsteher gewählt, welche über die Schiffer-Innungen wachsame Obsorge zu tragen haben, und in nachstehenden Ortschaften wohnhaft sind, als:

Der 1. in Teschen.
— 2. — Weyher.
— 3. — Obergrund.
— 4. — Mittelgrund.
— 5. — Niedergrund.
— 6. — Herrnskretschen.
— 7. — Topkowitz.
— 8. — Rangstock.
— 9. — Tischlowitz.

Der

Der 10. in Pschiere.
— 11. — Schwaden.
— 12. — Aussig.

Drittens: Die Wahl des Obervorstehers und der zwei Untervorsteher hat alle zwey Jahre unter der Leitung des Kommissärs von allen der Schiffer-Innung einverleibten Meistern durch die Mehrheit der Stimmen zu geschehen, der landesfürstliche Kommissär aber wird durch das k. k. Kreisamt bestellt.

Diese solchergestalten organisirte Schiffer-Innung hat

Viertens: alle Jahre am Tage nach heil. drei Königen eine Hauptversammlung zu Bodenbach auf der Herrschaft Tetschen zu halten, wobei alle inkorporirte Schiffmeister unausbleiblich zu erscheinen haben.

Wenn daher ein Schiffmeister ohne besonders wichtiges, dem Obervorsteher vorher eröffnetes Hinderniß, von dieser Versammlung ausbleibt; so soll er für das erstemahl mit 1 fl bestraft, und dem ungeachtet die unten festgesetzte Auflagsgebühr nachzutragen verhalten, im zweiten Falle aber, von dem Kommissär mit schärferer Ahndung angesehen werden. Uebrigens haben an diesem Tage, wo nicht das ganze Schiffspersonale, doch gewiß alle diejenigen, welche zu Schiffsjungen, und die Schiffsjungen, welche zu Plättenknechten, und die Plättenknechte, die zu

Steuer-

Steuermännern ein- und übertreten wollen, dabei zu erscheinen, und sich der gehörigen Prüfung zu unterziehen, und alsdann in die Innungsbücher nach ihrer Eigenschaft eingeschrieben werden.

Endlich ist es auch jedem inkorporirten Schiffmeister freigestellt, jene Steuermänner oder Plättenknechte, wider welche er durch den Verlauf der — der Hauptversammlung vorgegangenen Wasserfahrzeit einige Beschwerden einzubringen hat, zu dieser Versammlung durch die Innungsvorsteher vorrufen zu lassen.

Bei dieser Zusammenkunft sollen sich

Fünftens: Die Schiffmeister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrei oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, die auf die Innungsverfassung einen Einfluß hat, anzubringen; so hat solche von dem Kläger ohne Geschrei, ohne anzüglichen Ausdrücken auf eine geziemende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte mit dem nähmlichen Anstande sich zu verantworten. Solchergestalt ist nun die Sache gründlich zu untersuchen, und entweder gütlich abzuthun, oder der schuldig erkannte Meister mit 2 fl. zu bestrafen. Wäre aber das Verbrechen von einer solchen Beschaffenheit, daß es eine politische Strafe

zu

zu verdienen scheine; so ist solches sogleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

Sechstens. Außer dieser Hauptversammlung soll ein jeweiliger Obervorsteher das Recht haben, besondere Zusammenkünfte, so oft es die eintretenden Umstände nothwendig machen, zu veranlassen, wovon zwar die gesammte Meisterschaft in Zeiten zu verständigen kömmt; wo aber die Erscheinung aller eben nicht nothwendig ist, sondern die Gegenwart der Ober- und Untervorsteher, der Ausschüsse, und einer verhältnißmässigen Anzahl Schiffmeister genug seyn will, in deren Beiseyn sodann die Angelegenheit, welche diese Zusammenkunft veranlaßte, genau und reiflich zu erwägen, das Gutachten der Anwesenden einzuheben, und das Nöthige zu veranlassen ist.

Siebentens: Die Zusammenkünfte sind immer in dem hiezu gewählten schicksamen Orte unter dem Vorsitze des landesfürstlichen Kommissärs, und zwar die jährliche Hauptversammlung vor geöffneter Lade abzuhalten. Die Lad soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperrt seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten immer der Schiffahrtsvorsteher den Schlüssel haben. In selbe sind alle die Innung betreffende Urkunden, Privilegien, Protokolle ꝛc., wie auch das vorräthige Geld zu hinterlegen, und selbe in einem gegen Einbruch und Feuer gesicherten Orte aufzubewah-

wahren, und bei jedesmahliger Zusammenketung an den Versammlungsort zu übertragen. Zur Versorgung der Innungslade, und der damit öfters verbundenen Schreibgeschäfte, wird ein eigener Ladenschreiber, dem dafür eine Remuneration jährlich nach dem Verhältnisse seiner Verwendung und des Kassestandes zu bewilligen ist, angestellt.

Achrens: Soll außer den bereits bestehenden und bei dem ausiger königl. Bankalamte bereits in die Eidespflicht genommenen Schiffmeister, welche sowohl wegen ihrer Schifferkenntniß, als auch ihres Schiffbesitzes als wirkliche Schiffmeister anerkannt worden sind, für die Zukunft jeder, der eine Schiffmeistersgerechtigkeit an sich zu bringen gedenket, sich vorläufig eine genaue Kenntniß des Elbestroms, hiemit sowohl der Nau- als der Gegenfahrt zu verschaffen befliessen seyn, und zumahlen diese Kenntniß ohne wirkliche Ausübungen der Schiffmannsverrichtungen sich zu erwerben nicht wohl möglich ist; so hat ein solcher der wichtigsten dieser Verrichtungen, als jener des Steuermannes und Plattenknechtes sich einige Zeit wirklich zu unterziehen, und sich darüber einer strengen Prüfung, welche von dem Obervorsteher in Beisein des Untervorstehers und einiger Schiffmeister vorzunehmen ist, zu unterwerfen, und erst dann, wenn er bei dieser Prüfung hinlängliche Beweise seiner sich erworbenen Kenntnisse abgelegt, soll er zur Uiber-

nahme

nahme einer Schiffmeisterey als fähig erkannt werden. Ein gleiches hat auch mit den Steuermännern und Plättenknechten aus dem Grunde zu geschehen, weil der Schiffmeister nicht überall gegenwärtig seyn kann, und ihnen die Leitung eines Schiffes vorzüglich anvertraut werden muß. Wenn dennoch ein Schifflehrjunge, welcher von ein oder den andern Schiffmeister, ohne in die Innungskasse etwas gezahlt zu haben, aufgenommen, dem Obervorsteher angezeigt, und in dem Innungsbuche als Lehrjung vorgemerkt worden ist, zu einem Plattenknechte oder Steuermann befördert zu werden wünscht; so muß er nicht minder sich vorläufig über seine künftige Verrichtungen strenge prüfen lassen, und soll selbe dann erst zu übernehmen befugt seyn, wenn er von den Meistern bei dieser Prüfung als tauglich befunden wird.

Wie dann auch von nun an kein Lehrjunge mehr als Plattenknecht aufgedungen, und in das eigene Buch der Steuermänner und Plattenknechte eingeschrieben werden soll, der nicht bei der jährlich abzuhalten kommenden Versammlung von einem Schiffmeister ordentlich vorgestellt wird, und dieser sich wegen seiner guten Eigenschaft gehörig verbürget.

Neuntens: Ist künftig jeder Schiffmeister verpflichtet, sich ordentlich einzukaufen, und zur Lade als Einkaufsgeld 8 fl. zu erlegen. Ein gleiches hat auch künftig mit den Steuermännern und Plattenknech-

knechten zu geschehen, wofür die ersteren 2 fl., und für die letzteren 1 fl. Einkaufsgeld bestimmt wird. Hierüber sind ordentliche Einschreibbücheln sowohl für die Meister, als für das übrige Personale zu führen, und in selbe gleich bei der ersten Versammlung aller Schiffmeister nach dem Jahre, als sie die Gerechtigkeit an sich gebracht haben, und ordentlich beeidet worden; die Steuermänner, Plattenknechte und Schiffsjungen hingegen nach ihrem Alter mit Tauf- und Zunamen, und dem Orte ihres dermaligen Aufenthalts einzutragen, und auf diese Art mit der Eintragung stets fortzufahren.

Damit aber die Innung gleich bei ihrer Entstehung in Stand gesetzt wird, die mit selben verbundenen Auslagen zu bestreiten; so soll jeder Schiffmeister, und so auch die Steuermänner und Plattenknechte gehalten seyn, gleich bei der ersten Versammlung die Hälfte des oben festgesetzten Einkaufsgeldes zu erlegen.

Zehntens: Bei der jährlich am Tage nach heil. 3 Königen abgehalten werdenden Hauptversammlung soll von sämtlichen der Schifferzunft einverleibten Meistern der Jahrschilling, oder das Auflagsgeld zur Lade entrichtet werden; wobei auf die Vermögensumstände jedes einzelnen Schiffmeisters dahin Rücksicht zu nehmen ist, daß ein jeder beeideter Schiffmeister 2 fl., jener aber, der nur ein Schiff, das nicht über

100 Centner trägt, eigen hat, zu Handen der Innungskasse 1 fl. zu erlegen habe. Damit aber die Innungsältesten für ihre Besorgung der Innungsangelegenheiten eine Belohnung erhalten, so soll

Eilftens ein jeder Schiffmeister bei seiner Aufnahme und Einverleibung zu Handen der Innungsältesten 1 fl., ein Steuermann 30 kr., und ein Plattenknecht 15 kr. an Schreibgebühr entrichten.

Zwölftens: Wenn ein Schiffmeisterssohn einst das Gewerb seines Vaters zu übernehmen gedenket; so ist er so wie ein anderer Schiffsknecht, sich vorläufig die volle Kenntniß der Schiffahrt beizulegen, verbunden. Er hat sich demnach, sobald es seine Kräfte zulassen, durch einen Meister bei der versammelten Innung anfänglich als Lehrjung vorstellen, und der Ordnung nach einschreiben zu lassen, sodann jene Grade durchzugehen, und bei selben wirklich Dienste solcher Gestalt zu leisten, damit er einst bei der mit ihm vorzunehmenden Prüfung ein Meister zu werden fähig erkannt werde. Er hat nicht minder, wie ein anderer bei den jährlichen Versammlungen zu erscheinen, und nebst gleichem Einkaufsgelde, auch wenn er Meister wird, gleichen Jahrschilling zu entrichten, und sich in jedem Falle anständig, gelassen, und gottesfürchtig, wie es einem Meisterssohn gebühret, zu betragen, als er im Widrigem nach fruchtloser Vermahnung aus der Versammlung ausgestossen, und je

eine

eine Schiffmeisterei zu übernehmen, als unfähig erklärt werden würde.

Dreyzehntens: Soll sich kein Schiffsknecht für die Zukunft bei schwerer Strafe beigehen lassen, sich für sein Geld Schiffe anzuschaffen, und damit Waaren oder Güter auf seine Rechnung abzuführen.

Vierzehntens: Weil diese Innung zur Absicht die gute Ordnung unter dem Schiffsvolke, und zugleich das Beste hat, damit bei vorkommenden Fällen auf die Dienste der beeideten Schiffer sichere Rechnung gemacht werden könne, so soll von nun an Niemand als nur ein beeideter und bei der Innung einverleibter Schiffer das Schiffergewerb auf dem Elbe- und Moldaustrom bis Prag zu betreiben, berechtiget seyn, alle übrigen bei dieser Innung nicht einverleibten, sind von dem Schiffergewerbe auf dem Elbe und Moldaustrome bis Prag gänzlich ausgeschlossen, und als Pfuscher und Störer anzusehen.

Damit aber alle mögliche Störung beseitiget, und die beeideten Schiffer in ihrem Gewerbsbetriebsrechte auf keine Art beirret werden mögen, haben

Fünfzehntens: Die Innungsältesten ein Verzeichniß aller bei der Innung schon dermal einverleibten beeideten Schiffmeister und ihrer Schiffe dem leitmeritzer Kreisamte, dann dem aussiger Bankalamte, sogleich zu übergeben; und eben so auch,

wenn

wenn ein neuer beeideter Schiffer bei der Innung aufgenommen wird, davon unverweilt die Anzeige an erstgenannte zwey Behörden zu erstatten, welche selbe sodann an das königl. Landesgubernium, und die königl. Bankalgefällen-Verwaltung befördern werden, um einerseits in steter Kenntniß der zu- oder abnehmenden Schiffahrt zu seyn; anderseits aber, um durch Mittheilung dieses Verzeichnisses an alle Mauthämter des Stroms durch das aufsiger Bankalamt, dieselben in Stand zu setzen die uneingezünfteten und unbeeideten Schiffer mit ihrer Ladung nicht weiter zu expediren, sondern dieselben zurückzuweisen.

Da bei der Errichtung dieser Schiffer-Innung das hauptsächlichste Augenmerk dahin genommen worden ist, daß sowohl die von dem Aerario, als auch von den Privaten zur Schiffladung anvertrauten Güter sicher gestellet werden; so soll

Sechszehntens: Jeder Eigenthümer eines Gutes, welches er einem beeideten Schiffer zur Transportirung anvertrauet, gehalten seyn, sich von diesem eine hinlängliche Hypothek oder Bürgschaft leisten zu lassen, oder in zweifelhaften Fällen von den Innungsältesten die schriftliche Auskunft einhohlen, ob der übernehmende Schiffer für das anvertraute Gut auch zu haften im Stande sey. Sollte nun eine mit diesen Vorsichten einem inkorporirten Schiffer übergebene Ladung entweder zum Theil oder in der Gänze aus

Un-

Unwissenheit, oder gar aus Muthwillen des Schiffers, oder seiner Leute bei der Verführung einen solchen Schaden leiden, welcher aus der von dem Schiffmeister geleisteten Hypothek nicht ersetzt werden könnte; so hätte die ganze Schifferinnung für den dießfälligen Ersatz zu haften, wobei sich aber von selbst verstehet, daß bei durch menschliche Hilfe nicht abzuwendenden Unglücksfällen, an denen weder die Schiffer noch seine Leute einige Schuld tragen, wie z. B. wenn das geladene Gut durch einen Donnerstrahl gezündet und verbrannt würde, von dem Gutseigenthümer an Niemand ein Ersatz gefordert werden könne.

Damit aber der Staat und das allerhöchste Aerarium sich einen wesentlichen Nutzen von dieser Schiffer-Innung versprechen möge, so soll

Siebenzehntens: Diese Innung in allen dringenden Fällen die Transportirung aller Aerarialgüter zu Wasser gesammter Hand übernehmen, in Kriegszeiten sich allen Transports- und andern Lasten zu Wasser; als z. B. das Militär über die Flüße zu setzen, und beim Mangel der Pontons mit ihren Schiffen Schiffbrücken zu schlagen, im Falle der Noth die Flüsse zu sperren, und dergleichen mehr zu unterziehen, wenn sie dazu von der hohen Behörde oder der kommandirenden Generalität durch die Innungsältesten aufgefordert werden.

In

In Rücksicht dieser der Schiffer-Innung obliegenden Pflichten und Schuldigkeiten wird.

Achtzehntens: Anmit festgesetzt, daß ob zwar bei verpachtenden Aerarialtransporten Jedermann erscheinen und mitlizitiren könne, die Schiffer-Innung in Corpore von so einer Lizitation hauptsächlich aus dem Grunde ausgeschlossen zu haben bleibe, weil andurch der Gang der öffentlichen Versteigerung gehemmet, und ein schädliches Monopol erreicht werden möchte. Jedoch soll auf den Fall, wenn ein nicht beeideter Schiffs-, oder sonstiger Privatmann solchen Transport erstanden hätte, derselbe schuldig seyn, wegen der Transportirung sich an die Schiffmeister der hierländigen Innung, und nicht an die Ausländer zu verwenden, welche, wenn sie mit ihren Schiffen nicht aufkommen würden, selbst mit Ausländern zur Aushülfe zu kontrahiren haben werden, welcher Satz auch für den Fall zu bestehen hat, wenn zwey oder mehrere eingezünftete Schiffmeister ein Aerarialgut, auf was immer für eine Art zur Verführung übernommen hätten. Wenn aber der Transport kontrahirt, und die hierländigen Schiffmeister über den Transportirungspreis nicht einig werden könnten, so soll dieser von einer eigenen, aus unpartheiischen und erfahrnen Leuten zusammengesetzten Kommission nach Zeit und Umständen, nach groß und kleinen Wasser festgesetzt werden, und wenn die hierländigen Schiffer mit

die-

diesen nicht zufrieden seyn wollten, dem Pächter freistehen, auch mit ausländischen Schiffern ein dießfälliges Uebereinkommen zu treffen; haben aber die hierländigen Schiffer einen beträchtlichen Transport übernommen, so sollen sie unter einander losen, wer aus ihnen zuerst, und in welcher Ordnung ein jeder zu laden und zu fahren habe.

Neunzehntens: Damit aber aller Besorgung vorgebeugt werde, als wenn diese beeideten Schiffer bei der Lizitation des Schiffungskontrakts eines Aerarialguts, die einzeln oder auch mehrere mit einander einverstanden wären, und zum Nachtheil des Aerariums sich wegen des letzten Anboths verabredet hätten; so sollen, wenn etwas solches unternommen würde, und es hervorkäme, diejenigen, die auf eine solche hinterlistige Art lizitiren, des erworbenen Rechtes eines beeideten, und bei der Innung einverleibten Schiffers und deren damit verbundenen Bedingnissen auf immer verlustiget seyn, und überdieß mit einer schweren Strafe angesehen und belegt werden.

Sollte die ganze Innung sich einer solchen Kollision schuldig machen: so würde dieselbe gänzlich aufgelöst, und nebstdem die Schuldigen empfindlich bestraft werden.

Da nun solchergestalt die wirkliche Transportirung nur beeideten, und der Innung einverleibten Schiffern zustehet: so sollen

Zwanzigstens: Diejenigen beeideten Schiffer, welche sich erfrechen sollten, zu einem Schiffungskontrakt über ein Aerarialgut, einen unbeeideten und bei der Innung nicht einverleibten ihren Namen nur herzuleihen, so daß die Verführung zu Wasser des Aerarialguts von einem fremden nicht beeideten Schiffer nur auf den Namen der Beeideten geschehe, der Kriminalverhandlung und Aburtheilung unterliegen.

Ein und zwanzigstens: Was es hingegen die Verwaltung des durch die erste Einlage und die alljährliche Auflage der Schiffer-Innung zuwachsenden Vermögens betrifft; so soll nicht gestattet seyn, einiges Geld aus der Lade auf Essen oder Trinken zu verwenden, indem alle bei der Innung eingehende Einverleibungs- und Strafgelder, dann Jahrschillinge, so wie auch die von mittlerweile eingelegten Kapitalien abfallenden Interessen blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Innungsauslagen, oder zur Hilfe für die bei Wassertransporten mit Aerarial- Privat- oder eigenem Gute schuldlos verunglückten und verarmten Schiffmeister, ihre Wittwen, dann die wegen Alter oder mißlichen Umständen zur fernern Arbeit unfähigen, sonst aber getreuen Steuermänner und Plettenknechte, so wie auch auf ähnliche fromme

Wer-

Werke bestimmt sind, und ist hierüber eine ordentliche Jahrrechnung durch einen rechnungskündigen Schiffmeister zu führen, und solche jedesmahl von dem Kommissär und dem Vorsteher gefertigter zur Beurtheilung und Genehmigung nach vorläufiger Vorlesung bei der Hauptversammlung sammt den von der Meisterschaft gemachten Anmerkungen bei dem Kreisamte einzureichen, und nach erfolgter Begnehmigung in die Lade zu hinterlegen.

Zwei und zwanzigstens. Bei der Schiffahrt selbst sind nachfolgende Regeln zu beobachten. Da es die Pflicht jeder Schiffer-Innung schon insbesondere auflegt, daß einer dem andern nach Möglichkeit beistehen soll, so ist jener Schiffer, der sich in solchen Fällen Unthätigkeit, oder Versagung seiner Hilfe zu Schulden kommen_liesse, auf Einschreiten der Schifferzunft, nach vorläufiger der Sache Untersuchung von seinem gehörigen Richter nach Umständen unnachsichtlich zu bestrafen.

Drey und zwanzigstens: Alle strafbare Vergehungen, die auf dem Wasser unter den Schiffern vorfallen, sollen sogleich bei jedem Schiff-Ortsvorsteher, oder wenn die Aeltesten in der Nähe sind, den Aeltesten angezeigt, von diesen als Sachkundigen untersucht, und wo möglich beigelegt; wenn es aber einen wichtigen Gegenstand betrifft, der ganzen Versammlung bei dem Quartal vorgetragen werden, damit

der Fall wohl instruirt bei der Obrigkeit des Strafbaren zur weitern Beurtheilung und respektive Aburtheilung angezeigt werde.

Vier und zwanzigstens: Die Schiffer, welche einander auf dem Wasser sich begegnen, haben bei der Fahrt die Ordnung zu beobachten: daß derjenige, welcher stromaufwärts schifft, dem andern, welcher stromabwärts kömmt, auszuweichen habe; ferner soll

Fünf und zwanzigstens: Kein Schiffer auf einer sogenannten Stellung oder Anlandung sich mit seinem Schiffe anlegen, oder unschicksam liegen bleiben, sondern seine Stellung hinlänglich auf- oder abwärts bei der Ladung nehmen, damit jene, welche hinter ihm, nähmlich später kommen, den erforderlichen Raum zu ihrer Stellung finden, widrigens jener, der durch dessen Vernachlässigung Schaden oder Unglück verursachet, den Schadenersatz zu leisten haben wird.

Sechs und zwanzigstens: Man verspricht sich zwar zu der Rechtschaffenheit eines jeden Schiffmeisters, daß er sich der so niedrigen Handlung einem seiner Mitmeister, einen Knecht oder Pferde, zu sicherem oder stärkeren Betrieb seines Gewerbes abzureden, nicht werde zu Schulden kommen lassen; sollte aber dem ungeachtet einer derselben eines so schädlichen Unternehmens bei der Versammlung angeklagt,

klagt, und dessen überführt werden; so soll er mit sechs Reichsthalern unnachsichtlich bestraft, und dieses Strafgeld zur Lade des fehlenden Schiffmeisters erlegt werden; auch muß derselbe den abgeredeten Schiffknecht sogleich entlassen. Uebrigens ist kein Schiffmeister für die Zukunft berechtiget, einen Knecht in seine Dienste aufzunehmen; der nicht einerseits mit einer obrigkeitlichen Bewilligung, und anderseits mit einem Zeugniß seines vorigen Dienstherrn über sein Wohlverhalten versehen ist. Bei Unterlassung einer oder andern dieser Vorschriften soll der schuldige Schiffmeister mit einer gleichmässigen Strafe von 6 Dukaten zur Lade beleget werden. Würde der Fall eintreten, daß eine Obrigkeit einem ihrer Unterthanssöhne die angesuchte Bewilligung, in die Dienste eines Schiffmeisters zu treten, verweigerte; so ist sich hierüber an das betreffende Kreisamt zu wenden, welches nach den dießfalls bestehenden Verordnungen gemäß das Nöthige veranstalten wird.

Und endlich:

Sieben und zwanzigstes: Den bei dem gemeinem Schiffsvolke zu sehr überhand genommenen Unordnungen und eingerissenen Zügellosigkeit ernstlich vorzubeugen, wird anmit festgesetzt: daß sich dasselbe auf Reisen zu Wasser ruhig verhalte, Niemanden einen Schaden zufüge, und verursache, dann sich von jeden, wie immer Namen habenden Exzessen um so

ge-

gewisser enthalte, als jeder Schiffsknecht, wenn es dessen überwiesen würde, nebst der von der betreffenden Obrigkeit zu gewärtigen habenden körperlichen Züchtigung das erstemal noch insbesondere mit einer verhältnißmässigen Geldstrafe zur Lade abgestraft; das zweytemal aber als ein Störer der Ruhe und guten Ordnung aus der Innung gestossen, und zu allen Schiffsdiensten als unfähig erklärt werden soll.

Dagegen wird die unter den Schiffsknechten gewöhnliche eigenmächtige Bestrafung unter sich selbst z. B. das sogenannte Hobeln, Taufen, Geschwingschlüssen, u. d. gl. schärfestens verboten, und hat der Schiffmeister um das sittliche Betragen des aufzunehmenden Schiffpurschen, den er als Schiffsknecht vorzustellen gedenket, sich genau zu erkundigen, um keinen aufzunehmen, oder in das Einschreibbuch einzutragen, welcher nicht mit einem Zeugnisse über den Religionsunterricht von Seite des Seelsorgers versehen wäre.

N. 6532.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Februar 1805.

Weisung wegen der Anwesenheit der

Es ist der Fall vorgekommen, daß die zur fortwährenden guten Unterhaltung der gebauten Chausseen

auf

auf Aerarialkosten angestellten Straßeneinräumer öfters zur Zeit, wo ihre Gegenwart und Arbeit auf den Straßen am nöthigsten wäre, unter dem Vorwande gar nicht erscheinen, als wären sie von den ihnen vorgesetzten Wirthschaftsämtern abgefordert, und zu Bothengängen, oder andern Arbeiten verwendet worden. Man hat nun keineswegs die Absicht, in so ferne die Straßeneinräumer als Unterthanen und Häusler in nexu subditelæ stehen, und als solche urbarmässig zu Frondiensten und Bothengängen verpflichtet sind, sie ihrer Schuldigkeit gegen die Grundobrigkeit zu entziehen, doch hat das Kreisamt sämmtlichen Wirthschaftsämtern zu erinnern, daß sie statt der Einräumer ihre Weiber oder erwachsene Kinder zu Bothengängen, und andern herrschaftlichen Diensten verwenden; wo aber die Person eines Einräumers unvermeidlich erforderlich ist, durch den betreffenden Ortsrichter dem Straßenbeamten hievon die Anzeige machen lassen, damit einerseits die Einräumer selbst nicht ohne höchster Noth dem Straßendienste entzogen, anderseits aber ihnen die Möglichkeit benommen werde, sich unter dem falschen Vorwande herrschaftlicher Dienste dem Müssigang zu widmen, oder an Privaten in Arbeit zu predigen.

Straßenräumer und dießfälliger Beistandsleistungen von Seite der Wirthschaftsämter.

Ueberhaupt ist den Wirthschaftsämtern zum Besten des Strassendienstes, von dessen guten Fortgang die Obrigkeiten selbst Vortheil ziehen, zu empfehlen, den Strassenbeamten, welche unter einem zum dienstfreundlichen Einverständnisse mit den Wirthschaftsämtern angewiesen werden, allen billigen Vorschub in Dienstangelegenheiten zu leisten.

N. 6533.

Verordnung des Triester Guberniums vom 26. Februar 1805.

§. 1.

Strafgesetze für Pestvergehen.

In einem Bezirke, worin zur Hindanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solcher Uebertretung sind:

1) die Ueberschreitung des Cordons;
2) die Vereitlung der Contumaz;
3) die Hindansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;
4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet, oder absetzet;
b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden;
c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt;
d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist;

e)

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der grösseren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederhohlung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5.

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) wer vor geendigter, vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet;

f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nähmliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hindansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besondern Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzet; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizey betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen, oder Waaren auf unerlaubten Wegen oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder von der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilet;

e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt;

f)

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren, und nur bei besonders mildernden Umständen nach deren Beschaffenheit unter 5 Jahren bestrafet werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11.

§. 11.

Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles, abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen, oder doch schwereren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3. und 5. angeführet sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechts ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestättigen oder nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat.

N. 6534.

Hofdekret vom 26. Februar 1805.

Maßregeln, wodurch die österreichischen Erbländer von der Ansteckungsgefahr des amerikanischen Fiebers verwahrt werden mögen.

Seine kaiserl. auch kaiserl. königl. apostol. Majestät haben die Nachricht der unglücklichen Verbreitung des amerikanischen Fiebers nach Europa, welches in Spanien schon vor einer längeren Zeit sich gezeigt, und vorzüglich im letzten Jahre schrecklich gewüthet hat, nicht vernehmen können, ohne sogleich nach ihrer gewohnten landesväterlichen Vorsorge die strengsten und wirksamsten Maßregeln anzuordnen, wodurch die österreichischen Erbländer vor jeder besorglichen Ansteckungsgefahr möglichst verwahrt werden mögen.

Einrichtung einer Central-Hofcommission in Sanitäts-Angelegenheiten.

Von dem Geiste dieser Sorgfalt und der weisen Befehle des gnädigsten Monarchen beseelet, hat die in dem gegenwärtigen bedenklichen Zeitpunete zur Leitung aller erforderlichen Sanitätsanstalten unter dem Vorsitze des böhmisch-österreichischen obersten Kanzlers aus Mitgliedern der verschiedenen Hofstellen außerordentlich zusammengesetzte Hofcommission 1) seit der Entstehung der Gefahr mehrfältige Verfügungen an die verschiedenen Länderchefs erlassen, wovon

mit

1) Allerhöchste Entschließung vom 22. November 1804.

mit höchster Genehmigung die wesentlichsten in der zweyfachen Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, den fremden Staaten eine beruhigende, und den eigenen Provinzen eine, zum nützlichen Leitfaden dienen mögende Uebersicht derselben in einem zweckmäßigen Auszuge zu verschaffen.

Vorsichten für den Fall des Ausbruchs der Krankheit.

In dem immer zur Vollständigkeit der Vorkehrung als möglich anzunehmenden Falle, daß ungeachtet der genauesten Wachsamkeit der Giftstoff dieser verheerenden Krankheit sich doch einschleichen, und zum größten Nachtheil der allgemeinen Bevölkerung aufkeimen könnte, war es wichtig und nothwendig, das vorzüglichste Augenmerk dahin zu richten, daß auch für einen solchen Fall schon im Voraus die nöthigen Vorsichtsanstalten sich getroffen finden.

Wachsamkeit der Aerzte über die vorkommenden Krankheiten.

Zu diesem Zwecke wurde gleich anfänglich dem Gubernio der venetianischen Provinzen, welche dem Brennpunkte des Uebels am nächsten gelegen sind, und nachher auch den übrigen Länderstellen, welche in dem nämlichen Falle sich befinden können, der Auftrag gemacht 2):

Erstens: Den Aerzten sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande die strengste Wachsamkeit über die vorkommenden Krankheiten, über jene vornehm-

2) Hofverordnung vom 11. November 1804.

nehmlich, welche dem Leben ein außerordentlich schnelles Ende machen, mit dem Beisatze einzubinden, daß sie von solchen Ereignissen, und den dabei wahrgenommenen Simptomen ohne mindesten Zeitverlust die gehörige Anzeige an das betreffende Kreisamt zur weiteren Vorkehrung erstatten sollen.

Beschau der Leichname.

Zweytens: Die genaue Beschau der Leichname, nach den dießfälligen in der Haupt- und Residenzstadt seit mehreren Jahren mit dem besten Erfolge eingeführten Ordnung einzuleiten 3).

Vorbereitung provisorischer Lazarethe und Spitäler.

Drittens: Auf eigene provisorische Lazarethe oder Spitäler vorzudenken, in welche die etwa von der Epidemie überfallenen Menschen überbracht, und gepfleget werden könnten.

Anstalten in dem Orte, wo das Uebel sich gezeiget.

Viertens: Die Vorsorge zu treffen, daß im Falle des Ausbruches der Krankheit die Häuser, und erforderlichen Falls auch die Gäßen und Quartiere der Städte und Ortschaften, wo das Uebel sich gezeiget hatte, sogleich von aller Gemeinschaft mit den übrigen gesunden Theilen derselben abgeschnitten, die Kranken von den noch nicht angegriffenen Einwohnern abgesondert, die nöthigen Aerzte und Chirurgen angestellet, nebst den nöthigen Arzneien auch die erforderlichen

3) Hofverordnungen vom 23. November und 17. December 1804.

lichen Lebensmittel zugeführt, und schon im voraus die gehörigen Artikel zu der Räucherung mit Mineralsäure, nach der im Anhange nebenfolgenden Modalität beigeschaffet, und überhaupt die in den Jahren 1766, 1770 und 1773 erflossenen Sanitätsnormalien genau beobachtet werden 4). Zur ordentlichen und strengen Erfüllung dieser Regulative, wurde ferner sämmtlichen Länderstellen bedeutet, daß:

Direction dieser Anstalten.

a) Der erste unmittelbare Vorsteher des Bezirkes, in welchem das gelbe Fieber ausbricht, verpflichtet sey, den durch ärztliche Anzeige erkannten Ausbruch nicht nur der Landesoberbehörde, sondern auch allen Vorstehern der umliegenden Bezirke selbst für den Fall anzuzeigen, wenn diese Bezirke einer andern österreichischen Landesbehörde untergeordnet seyn sollten, welcher Anzeige eine officielle Abschrift des ärztlichen Berichtes beigeschlossen werden muß.

b) Der oberste Vorsteher derselben Behörde sey ohne Verzug bis zur allfälligen weitern Bestimmung der oberen Landesstelle provisorisch-politischer Commissär über alle benachbarte Behörden, dem von Seite des Civils, des Militärs, und der Aerzte auf seine Aufforderung aller anverlangte Vorschub zur Einschließung und Bewa-

4) Hofverordnungen vom 22. und 27. November 1804.

wachung der angesteckten Häuser oder Ortschaften, zur Verpflegung und Wartung der Eingeschlossenen, überhaupt aber zur Handhabung des Tilgungsgeschäftes ohnweigerlich ertheilet werden muß.

Anticipation der erforderlichen Gelder von Seite des Kammeral-Aerariums.

c) Die auf das Abhaltungs- und Reinigungsgeschäft zu verwendenden Kosten sollen aus dem Kammeral-Aerarium gegen genaue Vormerkung der zu verrechnenden Verwendung vorgeschossen werden.

Verpflichtung der Einwohner und des Commissärs in Hinsicht auf Propriethen.

d) Alle Bürger des Staates seyn gleich verpflichtet, den Anordnungen der das Abhaltungs- und Tilgungs-Geschäft besorgenden Beamten zu gehorchen: sie sind daher von ihrem Eigenthume nichts vorzuenthalten berechtiget, was der Beamte zur Handhabung des Geschäftes bedarf; doch haben sie sowohl in diesem als in dem fernern Falle Anspruch auf volle Entschädigung, wenn ihr Eigenthum wegen der nöthigen Abwehrung oder Tilgung der Krankheit vernichtet, oder beschädiget wird; dagegen, wird dem leitenden Commissäre zur strengsten Pflicht gemacht, in solchen Fällen mit der möglichsten Schonung vorzugehen, und in das Privateigenthum ohne wahre und dringende Noth nicht einzugreifen.

Obliegenheit der Aerzte in Ansehung der Anzeige des Ausbruches der Krankheit.

e) Ein Arzt, der überwiesen würde, für die Verneinung oder Bejahung der Existenz der Epidemie Geld oder Geldeswerths angenommen, oder bedungen zu haben, soll nach den im Lande bestehenden Strafgesetzen behandelt, hingegen demselben darf nie zur Last gelegt, noch ihm der Vorwurf mangelnder Kenntnisse gemacht werden, wenn er sich über das Daseyn oder Nichtdaseyn des Uebels geirret haben sollte.

Belohnung von Seite des Staates

f) Der Staat werde alle medicinischen und politischen Dienste zur Hindanhaltung und Tilgung der epidemischen Krankheit für außerordentlich ansehen; daher diejenigen Beamten und Aerzte, die sich bei einer wirklich gefahrvollen Verwendung rühmlich auszeichnen, auf besondere Merkmahle der allerhöchsten Zufriedenheit, so wie Witwen und Waisen derjenigen, die das Opfer ihrer gemeinnützigen Verwendung werden sollen, auf Pensionen oder andere Unterstützungen allerdings rechnen können. Und da es

Strafgesetze gegen Contre

g) in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen und Vergehungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachtn muß, so sey in solchen Vergehungsfällen, nach den von Seiner Majestät gerechtest

sane-

sanctionirten Strafgesetzen, welche in dem Anhange enthalten sind, unnachsichtlich vorzugehen 5).

Noch bestimmter und ausführlicher sind die Maßregeln und Vorschriften, welche zur möglichsten Hindanhaltung jeder Ansteckungsgefahr zu Wasser und zu Lande ergriffen, und den Länderstellen, welche sie betreffen, zur strengsten und genauesten Befolgung vorgezeichnet worden sind. Bei der nunmehrigen Ausdehnung des österreichischen Küstenlandes im Adriatischen, war das vorzüglichste Augenmerk dahin zu richten, das Einlaufen der National- und fremden Schiffe, welche des österreichischen Seehandels wegen, aus angesteckten Gegenden nach österreichischen Häfen ihre Richtung nehmen, so viel als in menschlicher Gestalt steht, unschädlich zu machen. Die gänzliche Unterbrechung jedes Handelsverkehr mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden, würde dem Staate die Beischaffung mehrerer Artikel, welche für Färbereyen, Fabriken, Apotheken ꝛc. unentbehrlich sind, zum größten Nachtheile der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse plötzlich entzogen; der Nationalschiffahrt einen empfindlichen Abbruch verursachet, nächst dem auch die Küstenländer der augenscheinlichen Gefahr ausgese-

Hindanhaltung der Ansteckungsgefahr.

5) Hofverordnung vom 8. Hornung 1805.

setzet haben, daß Schiffsführer, welche wegen ihrer sanitätsgefährlichen Provenienz in keinem Hafen Aufnahme fänden, durch den Drang der Umstände und der Selbsterhaltung verleitet werden würden, in irgend einem abseitigen Puncte der Küste durch List oder Gewalt sich einzudringen, wo dann die Anstalten zur Abhaltung der Ansteckungsgefahr mit ungleich größerer Beschwerlichkeit, und vielleicht auch viel zu spät eintreffen könnten. In Erwägung dessen wurde

Ausschlüßliche Aufnahme der verdächtigen und angesteckten Schiffe in dem Venediger Lazareth.

Fünftens: die günstige Lage, welche die verschiedenen von den bewohnten Theilen der Stadt Venedig entfernten Inseln darbiethen, dahin benützet, um zur unabänderlichen Grundregel fest zu setzen, daß alle nach einem österreichischen Hafen gerichtete National- und fremde Schiffe, welche aus verdächtigen und angesteckten Gegenden kommen, wenn sich auch die Epidemie an ihrem Borde schon gezeiget haben sollte, ausschlüssig in Venedig aufgenommen werden dürfen, und sollen 6). In dieser Absicht ist

In einer der Inseln nächst Venedig wird ein neues Reinigungshaus errichtet.

Sechstens: in einer der besagten, hierzu am geeigensten befundenen Insel mit beträchtlichen Kosten des geraumiges Lazareth errichtet worden, in welchem die angesteckten von den verdächtigen Schiffen abgesön-

6) Hofverordnung vom 22. November über allerhöchste Entschließung.

sondert, und unter der Aufsicht des dortigen obersten Sanitäts-Magistrats, nach den althergebrachten, durch die Erfahrung von Jahrhunderten, und das Zutrauen aller Nationen bewährten Modalitäten, der verhältnißmäßigen strengsten Reinigung unterzogen werden 7). Die Sorgfalt und weiseste Vorsicht Seiner Majestät hat sich auf diese Maßregel nicht beschränket, und es haben Höchstdieselben

Siebentens: zu befehlen geruhet, für den Fall, daß die Epidemie noch weiter um sich greifen, und daher die Anzahl der angesteckten und verdächtigen Schiffe vermehren sollte, noch auf die Bestimmung eines zweiten Hafen im adriatischen Meere vor zu denken, in welchem dieselben, so wie in Venedig aufgenommen und gereiniget werden könnten 8). Die Handhabung dieser Maaßregeln erforderte

Und auf die Bestellung eines zweyten in einem andern schicklichen Orte als Litorale angetragen.

Achtens: mehrere partiele Vorkehrungen, um das Einlaufen der Schiffe in Häfen, Rheden, oder Buchten, wo ihre zweckmäßige Reinigung nicht geschehen kann, wirksam zu hindern, und dasselbe auch für den Fall unschädlich zu machen, wenn sie durch widrige Winde in der Fahrt nach dem ordentlichen Reinigungshafen gehindert würden. Zu Erreichung die-

Bestellung armirter Fahrzeuge zur Handhabung der angeordneten Maßregeln.

7) Hofverordnung vom 2. Jäner 1805.

8) Hofdecret vom 27. November 1804. über Allerhöchste Entschließung.

Vorsichten für den Fall, daß Schiffe in einem intermediären Hafen einzulaufen gezwungen wären.

dieses doppelten Zweckes sind mehrere armirte Fahrzeuge bestellt worden, welche von der österreichischen Küste von Albanien bis Venedig kreuzen, und alle im adriatischen Meere stechenden Schiffe von Puncte zu Puncte escortiren sollen, und es wurde sämmtlichen Behörden des Albanischen, Dalmatinischen, Ungarischen, Militärischen, Triestiner und Venetianischen Litorale gemessenst aufgetragen, durch die untergeordneten Sanitäts-Beamten, unter militärischem Beistande sorgsamst zu wachen, daß derlei Schiffe, welche aus Noth ihre einstweilige Zuflucht in irgend einem Puncte der Küste nehmen, zu keiner Gemeinschaft mit dem Lande gelassen, und baldthunlichst zur Vollendung ihrer Fahrt vermocht werden 9). Den Länder-Behörden wurde

Wachsamkeit gegen Corsaren und Armateurs.

Neuntens: die genaueste Wachsamkeit gegen die Corsaren und Armateurs eingebunden, welche, da sie selten dem gegründeten Verdachte einer Sanitäts gefährlichen Vermischung entgehen können, nicht nur selbsten den strengsten Vorsichten unterzogen werden müssen, sondern auch die Fahrzeuge, mit welchen sie in Gemeinschaft gerathen sind, zu einer gleichen Strenge eignen 10). Bei den so bedenklichen

Zeit-

9) Hofverordnung vom 3. Dezember 1804.

10) Hofverordnung vom 27. November 1804.

Zeitumständen, wo jede andere Rücksicht der allgemeinen Wohlfahrt nachstehen muß, ist

Zehntens: festgesetzet worden, daß selbst die armirten Fahrzeuge mit einer achttägigen Reserve-Contumaz beleget werden sollen, von welcher Belegung die österreichischen ausgenommen, und alsogleich zum freien Umgange, jedoch nur für den Fall gelassen werden können, wenn nicht nur die Mannschaft mit gar keinem Schiffe Gemeinschaft gehabt hat, wofür das Ehrenwort des Commandanten gelte, sondern auch erwiesen wird, daß die Landesgegenden, wo das Schiff vermög der Journallen auf der Reise Anker warf, in keiner Rücksicht verdächtig sind, welcher Umstand dem Schiffsführer gar oft unbewußt, und nur den Sanitäts-Magistraten, aus den von allen Orten ihnen zukommenden Nachrichten mit Verläßigkeit bekannt seyn kann 11). Reserve-Contumaz für die armirten Schiffe.

Eilftens: Auch die Klasse der Fischer, welche eines Theils bei ihren längern und entferntern Fahrten, der Vermischung mit verdächtigen Schiffen ausgesetzt, und anderntheils, da sie im Lande seßhaft sind, zum größten Nachtheil der öffentlichen Gesundheit unbemerkt in ihre Wohnungen rückkehren können, mußte der öffentlichen Sorgfalt nicht entgehen. Bei Vorsichtsmaßregeln der Fischer.

der

11) Hofverordnung vom 4. Dezember 1804.

der Unmöglichkeit diesen Leuten die Quelle ihres Erwerbes gänzlich zu entziehen, wurde festgesetzt, daß sie bei schärfster Strafe ihre etwanige Vermischung mit irgend einem Schiffe getreulich anzugeben haben, daß sie überdieß außer dem gewöhnlichen Seepaß, sich auch mit ordentlichen Sanitäts-Legitimationen versehen sollen, welche für die größeren Fischerböthe alle 10 Tage, und für die kleinern Kähne alle 3 Tage erneuert werden müssen 12).

Bestellung eines armirten Landes-Cordon.

Wenn gleich alle erstbesorgten Anstalten, um jede Ansteckungsgefahr von der Seeseite thunlichst abzuwenden, nach reifer Ueberlegung und aller möglichen Rücksicht auf die eintreten könnenden Fälle angeordnet worden sind, so war es doch einleuchtend, daß der wichtige Zweck, ohne der Miteintretung einer armirten Landesmacht, nie vollkommen würde erreicht werden können. Aus diesem Gesichtspunkte haben Seine Majestät

Unterricht für den Cordon.

Zwölftens: nach ihrer Sorgfalt für nothwendig erachtet, die in sämmtlichen Küsten-Ländern, gleichwie die in Innerösterreich, Tyrol, und in den Vorlanden dislocirten Linientruppen dermaßen vorrücken zu lassen, daß erstere längst der Küste von Albanien bis Chiozza und dem Venetianischen Confin, die

12) Hofverordnung vom 18. Hornung 1805.

die andern in Verbindung an den Gränzen von Tyrol und Schwäbisch-Oesterreich, einen ordentlichen wohl besetzten Sanitäts-Cordon bestellen, welcher nach der beigeschlossenen Instruction, alle sowohl zur See- als zur Landseite erforderlichen Sanitäts-Vorsehungen handhaben, und unterstützen möge 13).

Durch diese Cordons-Anstalten, von der Handhabung der weitern Vorsichten versichert, welche die Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheits-Standes zur See- und zur Landseite für Menschen, Waaren, und Briefschaften erfordert, wurde

Dreizehntens: festgesetzt, daß gleichwie Niemand, der nicht mit einem glaubwürdigen Sanitäts-Zeugniß sich ausweisen kann, bei den bestimmten Einbruchs-Stationen über die Oesterreichische Gränze gelassen, so auch gegenseitig Jedweder, der in fremde Staaten sich begeben darf und will, es möge solches durch fahrende Posten, Diligencen, oder sonst auf eine Art geschehen, gleichförmig mit unentgeltlichen und ungestämpelten Sanitäts-Legitimationen von den Landesbehörden versehen werde 14).

Sanitäts-Zeugnisse für jene, die aus fremden Staaten in die k. k. Erbländer kommen, und wechselseitig von diesen hinüber gehen wollen.

In

---

13) Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1804.

14) Hofverordnung vom 26. Dezember 1804.

In Hinsicht der einzuführenden Waaren gehen die vorgeschriebenen Verordnungen dahin, daß

Einfuhr der hetrurischen Erzeugnisse und Fabrikaten wird verbothen.

Vierzehntens: den hetrurischen Erzeugnissen und Manufacturen der Einbruch in die kaiserlichen Erbländer schlechterdings verbothen; den spanischen aber 15)

Wie sich in Hinsicht der spanischen zu benehmen sey.

Fünfzehntens: nur in so weit die Einfuhr gestattet werden solle, als dieselben des Ansteckungsgiftes unempfänglich sind, oder die Reinigung derselben in einem National-Lazarethe durch ordentliche Zeugnisse erwiesen werden kann: hiervon sind aber, wegen ihrer vorzüglichen Giftempfänglichkeit 16),

Sechszehntens: die spanische und ostindische Wolle, die rohen Felle und rauhen Waaren ausgeschlossen, welche nicht nur in keinem Falle, auch wenn sie die strengste Reinigung ausgehalten haben, eingeführet werden dürfen, sondern auch künftig nach Verlauf eines mit 22ten April des gegenwärtigen Jahres ausgehenden dreimonatlichen Termins nicht einmahl zur Contumaz gelassen werden sollen, wovon der Handelsstand zu seiner und der auswärtigen Correspondenten Benehmung verständiget worden 17) wo es sich

Sie-

15) Hofverordnung vom 26. Dezember 1804.

16) Hofverordnung vom 26. Dezember 1804.

17) Hofverordnung vom 22. Jäner 1804.

Siebenzehntens: indessen von selbst versteht, daß Artikel, welche in solchen Emballagen verpacket sind, die vermög der im vorigen Paragraphe erwähnten Vorschrift auf keine Weise eingelassen werden dürfen, aus derselben herausgenommen, und nach geschehener Reinigung dem freien Verkehr nicht entzogen werden können 18). Aus gleichen Sanitätsrücksichten ist

Achtzehntens: der schon bestehende Verboth des Handels mit gebrauchten fremden Kleidungsstücken, mit dem Beisatze erneuert worden, auch diejenigen, welche schon im Zuge wären, aber über Herkunft von unverdächtigen Gegenden nicht die vollste Legitimation aufgebracht werden könnte, unnachsichtlich zu vertilgen 19).

Der Verboth des Handels mit gebrauchten fremden Kleidern wird erneuert und verschärft.

In der fernern Besorgniß, daß die spanischen Handelsleute, deren Waaren der Eingang aller Orten so sehr erschwert wird, sich verleiten finden dürften, die minder wirksame Aufsicht der türkischen Regierung zu benützen, um dieselben über das schwarze Meer in die kaiserlich-österreichischen Staaten dennoch eindringen zu machen, wurde

Wachsamkeit gegen die spanischen Waaren, welche über das schwarze Meer einbrechen dürfen.

Neun-

18) Hofverordnung vom 26. Dezember 1804.

19) Hofverordnung vom 11. Jänner 1804.

Neunzehntens: den an der türkischen Gränze bestehenden Contumazämtern die strengste Wachsamkeit gegen jeden dießfälligen Unterschleif nachdrucksam eingebunden, 20) und

Begleitung mit Sanitäts-Legitimation der Waaren, die von dem Küstenlande in das Innere der Erbländer zum Consumo oder der Transito eingeführt werden.

Zwanzigstens: den Landesbehörden am Litorale, vornehmlich aber dem Gubernium in Venedig und Triest aufgetragen, sämmtliche Waaren, welche von dort in das Innere der kaiserlichen Länder zum eigenen Consumo oder per transito in die Fremde ein- und durchgeführt werden sollen, Colli- Kisten- oder Ballenweise mit den umständlichsten Legitimationen zu versehen, aus welchen dann zu erhellen habe, daß entweder ihre Herkunft von jeher unbefangen, oder durch die geschehene Reinigung zu solcher geworden sey, welches sowohl auf die spanischen als auf die Levantiner-Artikeln sich bezieht, deren Durchzug im Vertrauen auf die bestehenden vortrefflichen Contumazanstalten bisher noch nirgend beanständet worden 21).

Bei dem billigen Bedenken, welches die angränzenden fremden Staaten tragen, Waaren und Fabrikate, die dahin aus den österreichischen Erbländern gelangen, den Eintritt zu gestatten, wenn sie nicht

das

20) Hofverordnung vom 24. Jäner 1805.

21) Hofverordnung vom 26. Dezember 1804.

das Zeugniß ihrer Unverdächtigkeit mit sich führen, erhielten

Der inländischen Erzeugnisse und Fabrikate, welche exportirt werden.

Ein und zwanzigstens: sämmtliche Länderstellen den ernstgemessensten Auftrag, einvernehmlich mit den Bancaladministrationen, Zollinspectoraten und Postwagens-Expeditionen die Veranlassung zu treffen, daß alle Waaren und Fabrikate, welche nicht schon bei ihrem Eintritte in die kaiserlichen Staaten mit den erforderlichen Sanitätszeugnissen begleitet worden, sondern inländische Erzeugnisse und Manufacten sind, durch die zollämtliche Expedition zur Ausfuhr und zur Aufnahme auf den Diligencen nur dann geeignet werden sollen, wenn der Speditionär oder sonstige Versender die vorgeschriebenen Sanitätszeugnisse der Landesbehörde in der überzeugendsten und umständlichsten Forme beibringet 22).

Die besondern Verhältnisse der nördlichen Häfen Deutschlands und vornehmlich der Umstand, daß die wahre Abkunft der alldort ankommenden Waaren aus den Frachtbriefen und der sonstigen Verpackung von darum mit Verlässigkeit nicht beurtheilet werden kann, weil dieselben nach ihrer Landung aus- und umgepackt, folglich gleichsam unter einer ganz neuen Gestalt zur

Axe

---

22) Hofverordnung vom 12. Jäner 1805.

Axe weiter verführet werden, haben auch besondere Vorsichten für die Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheitsstandes von Seite Böhmens nothwendig gemacht. In dieser Hinsicht wurde

Vorsehung für die Waaren, welche aus den nördlichen Häfen Deutschlands kommen.

Zwei und zwanzigstens: für rathsam befunden, auf Bestimmung eigener, mit den erforderlichen Contumazhäusern versehene Einbruchsstationen an der dortigen Gränze vorzudenken, und einstweilen 23)

Selbe werden ohne einem Zeugnisse der österreichischen Consulate nicht aufgenommen.

Drei und zwanzigstens: schon jetzt die Vorkehrung zu treffen, daß nach Verlauf eines sechswöchentlichen, mit 27ten des nächstkünftigen Märzmonates zu Ende gehenden Termins, keine Waaren, welche von den nördlichen Häfen Deutschlands kommen, über die kaiserliche Gränze gelassen werden sollen, wenn selbe nicht mit einem von dem k. k. Geschäftsträger oder Consul selbstständig ausgefertigten Zeugnisse begleitet werden, daß sie weder aus Spanien und Hetrurien, noch sonst aus einem der Ansteckung wegen verdächtigen Lande herrühren 24), von welcher Vorsicht inzwischen

Vier

23) Hofverordnung vom 26. Dezember 1804.

24) Hofverordnung vom 12. Hornung 1805.

Vier und zwanzigstens: Nur jene Stapelplätze ausgenommen sind, wo noch keine österreichischen Consulate bestehen, für welche man für dermahlen mit den, jedoch gleichermaßen abgefaßten Certificaten der Landesobrigkeiten sich begnügen wird 25). Einstweilige Ausnahme von dieser Maßregel.

Fünf und zwanzigstens: Für den obgleich unwahrscheinlichen und seltenen Fall, daß Curiere aus verdächtigen Ländern an das österreichische Ministerium der auswärtigen Geschäfte, oder an die am k. k. Hofe accreditirten fremden Gesandtschaften mit Depeschen an der Gränze anlangten, wurde festgesetzet: daß die Curiere, wofern sie mit hinreichenden und zuverlässigen Gesundheitsscheinen von Seite der intermediairen Staaten nicht versehen wären, der gewöhnlichen Quarantaine unterzogen werden, dagegen selbe den nächsten Gesandten ihres Hofes von dem Vorfalle benachrichtigen sollen, damit derselbe ihre Depeschen übernehmen könne, wo indessen dieselben, so wie die Effecten und Briefschaften, so sie mit sich führen, in Gegenwart der Curiere selbst einer abermahligen vollständigen Reinigung zu unterziehen seyn würden; daß aber im Gegentheile, die Depeschen und Wie sich in Hinsicht der Curiere und ihrer Depeschen

25) Hofverordnung vom 12. Hornung 1805.

und Briefschafeen, so unmittelbar an das Wiener Ministerium gehören, mit der bloßen Bezeichnung, netto di fuora, uneröffnet hieher befördert werden, da bereits zu deren gehörigen Räucherung, so wie für die aus der Türkei kommenden Packete die nöthigen Vorrichtungen allhier bestehen 26). In Hinsicht der Briefe ist

dann in Ansehung der Briefschaften zu benehmen sey.

Sechs und zwanzigstens: den Länderstellen in Venedig, Triest, Innsbruck, Steiermark, Krain und Görz, die im Anhange ersichtliche Weisung erlassen, und in dessen Gemäßheit wurden die unten stehenden Behörden auch von der königl. Ungarischen Hofkanzlei und dem Dalmatiner Hofdepartement belehret.

Anweisung

zur Bereitung und zum Gebrauche der Räucherungen mit Mineralsäuren.

Die Räucherungen mittelst der Mineralsäuren können auf eine dreifache Art veranstaltet werden, entweder 1) mittelst der Dämpfe der vollkommenen Salpetersäure (acidum nitri concentratum seu ni-

26) Hofverordnug vom 18. Dezember 1804.

nitricum) 2) oder mittelst der Dämpfe der gemeinen, concentrirten Salzsäure (acidum salis concentratum), oder 3) mittelst der Dämpfe der übersauren oder oxygenirten Salzsäure.

A. Vorschrift zur Gewinnung der salpetersauren Dämpfe.

Man gießt in eine gläserne, pozellainene oder steingutene Schale (z. B. in eine Kaffeeschale) ein Loth starkes Vitriolöhl, und rührt nach und nach ein Loth fein pulverisirten Salpeter mit einem gläsernen Stabe (z. B. mit einem Stücke einer Barometerröhre) hinein. Es entbinden sich dabei schnell und in großer Menge blasweise, salpetersaure Dämpfe, welche sich im ganzen Zimmer verbreiten. Das Gemische wird von Zeit zu Zeit mit dem Glasstengel umgerührt, wobei die Entwicklung der Dämpfe wohl ein paar Stunden fortdauert.

Zuweilen entwickeln sich hier rothe, den Lungen schädliche Dämpfe, was man so viel als möglich zu vermeiden suchen muß, und man wird dieß vermeiden, wenn man 1) alles Metall, Holz, Stroh und thierische Substanzen von der Berührung der Masse ausschließt; 2) wenn man die Hitze vermeidet: deßwegen soll man das Vitriolöhl vor der Mischung nicht

erwärmen, und nie eine gröſsere Menge, als oben gesagt wurde, in einem Gefäße vermischen; sondern wenn eine stärkere Räucherung nöthig ist, lieber mehrere Gefäße anwenden, auch nie die ganze Quantität an bewohnten Orten auf einmahl zusammen mengen, sondern die Mischung nach und nach verrichten. 3) Man entfernt daher auch von der Räucherung alles Metall von den Zimmern, Betten und Kleidern, so viel als möglich, und hüthet sich, die Dämpfe aus gewöhnlichen glasirten Töpfergeschirren zu entbinden.

B. Vorschrift zur Gewinnung der gemeinen salzsauren Dämpfe.

Man nimmt vier Theile gut pulverisirtes gemeines Kochsalz (z. B. ein Loth) und fünf Theile starkes Vitriolöhl (also 5 Quentchen) mische diese in einem Glas oder Porzellaingefäß eben so zusammen, wie bei dem vorigen Verfahren, und rührt das Gemische mit einem gläsernen Stabe öfters um. Es entbinden sich dabei die weißlichten, salzsauren Dämpfe in groſser Menge und Stärke. Ist es nöthig, so darf man sich hier nicht scheuen, gröſsere Quantitäten in einem Gefäße zusammen zu mischen: doch erlangt man auch den nähmlichen Erfolg, wenn man kleinere Quantitäten in vervielfältigten Apparaten anwendet.

Man

Man darf sich ebenfalls keiner metallenen Gefäße oder Spatel bei der Entbindung der salzsauren Dämpfe bedienen.

c. Vorschrift zur Gewinnung der oxygenirten salzsauren Dämpfe.

Man nimmt fünf Theile gepulvertes Kochsalz (z. B. fünf Quentchen) einen Theil gepulverten Braunstein (z. B. ein Quentchen) zwei Theile Wasser (z. B. zwei Quentchen) und drei Theile (z. B. drei Quentchen) starkes Vitriolöhl. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schale von Glas oder Porzellain, oder Steingut, setzt zuerst das Wasser hinzu, und dann das Vitriolöhl. Sind an dem Orte, wo dieses geschieht, Menschen zugegen; so darf das Vitriolöhl nicht anders als langsam und tropfenweise zu der übrigen Mischung hinzugefügt werden. Dieses bewerkstelliget man leicht, wenn man einen gläsernen Trichter mit einer sehr engen Endspitze über der Mischung des Salzes und Braunsteins anbringt, aus welchem das Vitriolöhl nur tropfenweise und allmählig herab fließt. Ist der Ort menschenleer; so schüttet man die Vitriolsäure auf einmahl zu, und hüthet sich dabei nur, mit Mund oder Nase

zu

zu nahe darüber zu kommen, und verläßt das Zimmer, das auf einige Stunden verschlossen bleibt. Denn hier entwickeln sich die Dämpfe plötzlich, mit der größten Gewalt, und in außerordentlich schneller und großer Expansion, wodurch sie auf die Lungen der Menschen sehr nachtheilig wirken, und die heftigsten Erstickungszufälle hervor bringen könnten.

Man kann diese Dämpfe auch folgendermaßen mittelst einer Art Dampfgläser (Cassolettes de salubrité) bereiten, und zwar

a. Die größte Sorte für große Säle.

Man nimmt ein starkes, weißes Zuckerglas, welches wenigstens drei Seitel, höchstens eine Wiener Maß enthält, gießt in selbes Salpetersäure ein viertel Seitel oder 7 Loth, Salzsäure ein viertel Seitel oder $6\frac{3}{4}$ Loth, zusammen, und wirft dann gepulverten Braunstein fünf Quentchen hinein, verstopft es sogleich mit einem guten Korkstöpsel, der mit Oehl und Wachs heiß getränkt ist, und mit einem Leder oder einer Blase festgebunden wird, um es an dem Orte der Anwendung wieder zu öffnen.

Soll-

Sollte ein sehr großer Raum, oder ein sehr gefährlicher Ort beräuchert werden müssen; so wendet man mehrere dergleichen Gefäße an.

b. Kleinere Sorte.

Man nimmt ein dem vorigen ähnliches, starkes Glas, welches einen weiten Hals und gut schließenden Glasstöpsel hat, und welches wenigstens ein großes Seitel bis höchstens ½ Wiener Maß enthält, und mischt in selbem nach voriger Art

Salpetersäure 4 Loth
Salzsäure 3½ Loth
Gepulverten Braunstein 2 Loth,

und schließt sogleich das Gefäß mit dem Glasstöpsel fest zu. Personen, welche sich zunächst mit den ankommenden, verdächtigen oder angesteckten Personen oder Waaren beschäftigen müssen, können die Gefahr der Ansteckung für sich vermindern, wenn sie von Zeit zu Zeit mineralsaure Dämpfe um sich entwickeln.

Dieß geschieht mittelst starker Fläschchen, welche den erst (b) beschriebenen gleichen, nur daß sie viel kleiner sind, und nur etwa einen Rauminhalt von 2¼ Kubikzoll fassen, und welche man in einer hölzernen Kapsel bei sich trägt. In das Fläschchen gibt

man

man 56 Gran fein pulverisirten Braunstein, und von reiner Salpetersäure und Salzsäure zu gleichen Theilen so viel, daß von dem Fläschchen nur ein Drittheil voll wird.

So oft man nun Dämpfe um sich entwickeln will, öffnet man das Fläschchen, und schließt es dann wieder.

Hierbei ist noch zu bemerken:

1) Daß diese vorräthigen verschlossenen Gläser, soviel möglich, an kühlen und finstern Orten, am besten in Kellern, müssen aufbewahrt werden.

2) Daß das Oeffnen der Gläser an dem Orte der Bestimmung vorsichtig, mit zurück gehaltenem Gesichte, und nie zu nahe an einem Krankenbette oder an dem Kopfe eines Menschen geschehen muß, um nicht zu viel Dampf auf einmahl zu empfangen.

3) Man läßt das Gefäß so lange offen an dem zu reinigenden Orte stehen, bis man den Geruch überall deutlich bemerkt. Sobald er aber anfängt den anwesenden Menschen lästig zu werden, verschließt man das Glas, und trägt es wieder an seinen Aufbewahrungsort, oder in ein anderes Zimmer, das man reinigen will, 5 bis 10 Minuten des Offenstehens sind gewöhnlich hinlänglich. An menschenleeren Orten kann man sie offen stehen lassen, so lange man will.

An-

Anmerkungen über die Ingredienzen für den Arzt oder Apotheker. Die Salpetersäure muß sehr stark und weiß seyn, von der Art, welche die Chemisten vollkommene Salpetersäure (acidum nitricum) nennen. Sie soll beiläufig eine specifische Schwere 1, 40, oder 39 Grad des baumischen Aräometer haben.

Die Salzsäure muß acidum muriaticum concentratum, oder Spiritus salis fumans seyn, von einer Schwere 1, 13 oder 17 Grad des Aräometers.

Der Braunstein oder magnesia vitrariorum, soll so viel möglich rein seyn, keine erdigen Theile, und wenig Eisen enthalten.

Nutzen und Wirkungen der Räucherungen mit Mineralsäuren.

Die Räucherungen mit Mineralsäuren sind das beste, kräftigste, wirksamste Mittel, so wir kennen,

1) um die Luft an Orten zu reinigen, welche durch das Zusammenwohnen zu vieler Menschen, durch die Aufnahme zu vieler Kranken, durch faule, schädliche Ausdünstungen faulender thierischer oder vegetabilischer Substanzen u. s. w. inficirt sind.

2)

2) Um das Gift und den Ansteckungsstoff bösartiger und ansteckender Krankheiten, fauligter Fieber, des gelben Fiebers, der Pest zu zerstören, und Gesunde vor der Ansteckung zu sichern.

3) Sie sind also das beste Mittel um inficirte Krankensäle, Lazarethe, Schiffe, Waaren, Kleidungen, Geräthe zu reinigen, und das in ihnen enthaltene Ansteckungsgift zu zerstören, und sie müssen daher bei den jetzigen Anstalten zur Abhaltung des gelben Fiebers ganz vorzüglich angewendet werden, um uns theils vor der Ansteckung von selben zu sichern, theils wenn es unglücklicher Weise irgendwo eindringen sollte, selbes bald möglichst zu bezwingen und zu vernichten, und so die weitere Ausbreitung desselben zu verhindern.

4) Gehörig angewendet, äußern sie auf Gesunde und Kranke nicht nur keine widrigen und in anderer Hinsicht schädlichen, sondern vielmehr in allem Betrachte wohlthätige Wirkungen, und befördern selbst die Heilung mit bösartigen Fiebern behafteter Kranken.

Gebrauch und Verfahren mit den Räucherungen mittelst der Mineralsäuren.

Da es erwiesen ist, daß die Quarantaine allein nicht zureicht, um uns vor dem Eindringen des gelben Fiebers und der schrecklichen Ansteckung mit demselben zu sichern, und diese Ansteckung vorzüglich leicht durch Wolle, Seide, wollene, baumwollene, seidene Waaren, und rohe Häute, auch wann sie der Quarantaine unterlagen, noch verbreitet werden kann, so muß alles dieses auf das sorgfältigste, und wo möglich, mittelst der Räucherungen mit Mineralsäuren gereiniget werden. Mit diesen Räucherungen müssen daher:

1) Alle verdächtigen, der Quarantaine unterworfenen Schiffe, wie auch Lazarethe, Baraken und alle Wohnungen und Orte, in denen sich verdächtige Personen aufhalten, wiederhohlt, und letztere täglich gereinigt werden.

2) Den nähmlichen sorgfältigen Räucherungen müssen auch alle auf dergleichen Schiffen oder anders woher angekommenen verdächtigen Waaren, welche durch diese Räucherungen nicht verdorben werden, unterzogen werden.

3) Schiffe, welche nach verdächtigen Häfen handeln, oder aus solchen kommende Personen, oder Waaren aufnehmen, sollen während ihres Aufenthaltes in dem verdächtigen Hafen täglich mit mineralsauren Dämpfen durchräuchert werden, und zwar in allen Theilen und Räumen des Schiffes, in den Kajüten, auf den Verdecken, an allen Menschen, an allen Waaren (Kisten, Ballen u. s. w. so daß die Dämpfe wenigstens ihre Oberfläche hinlänglich bestreichen), an Kleidungsstücken, Betten, Hängematten u. s. w., und diese Räucherungen sollen nach der Abfahrt aus dem Hafen, oder nach der Aufnahme verdächtiger Personen und Waaren wenigstens drei oder vier Tage hinter einander wiederhohlt werden. Zu diesem Zwecke müßten alle Schiffe, welche in einen solchen Fall kommen können, vor ihrem Auslaufen mit den nöthigen Materialien zu den benannten Räucherungen, und wenigstens mit Salpeter, Küchensalz und starkem Vitriolöhle versehen werden.

4) Dinge und Waaren, welche die Räucherungen mit Mineralsäuren nicht vertragen, werden nach der bisher üblichen Methode mittelst Räuchern und Waschen mit Essig u. s. w. gereiniget. Hierher gehören Briefe, Schriften, gefärbte Waaren, und das Farbenmateriale, wie auch

das

das Materiale, welches einen Geruch hat, und Metalle. Alle diese Dinge leiden durch die Räucherungen mit Mineralsäuren, werden von selben angegriffen oder zerstört.

5) Zeigte sich irgendwo der Ausbruch einer zweideutigen Krankheit, oder gar das gelbe Fieber auf einem Schiffe, oder zu Lande, so müßte täglich zwey Mahl der Ort, an dem diese Kranken aufbehalten werden, sorgfältigst beräuchert, und damit so lange fortgefahren werden, als Spuren der Krankheit sich zeigen, und einige Zeit auch noch nach dem gänzlichen Verschwinden derselben.

6) Eben diese Räucherungen können sowohl auf österreichischen Schiffen, als vorzüglich in den Lazarethen der Häfen täglich als das beste Luftreinigungs- und Schutzmittel gegen Ansteckungsstoffe vorgenommen werden.

7) Bei den Räucherungen der Zimmer müssen während ihrer Anwendung alle Thüren, Fenster und Oeffnungen wohl verschlossen, nach beiläufig einer Stunde aber wieder geöffnet werden. Menschenleere Zimmer läßt man mehrere, 7 bis 8 Stunden verschlossen.

8) Von der Räucherung entferne man alles Metall aus den Zimmern, Betten, Kleidern so viel als möglich.

9)

9) Wäsche taucht man erst in Wasser ein, läßt sie halb trocken werden, und setzt sie dann in verschlossenen Zimmern den sauren Dämpfen aus, worauf man sie wieder sorgfältig waschen läßt.

10) Geräthschaften, welche nicht mit Wasser behandelt werden können, müssen wenigstens einige Mahle wohl durchräuchert werden.

11) Die Geschirre, in welche man die Räucherungsmaterialien gebracht, werden in gehöriger Entfernung von einander, und nicht zu nahe an den Köpfen der Kranken, auf dem Fußboden, zwischen den Betten, oder in dem mittlern Raum des Zimmers, oder auf Tische gestellt, oder die Krankenwärter können selbe in den Krankenzimmern herum tragen, wobei die Mischung von Zeit zu Zeit mit dem gläsernen Stabe umgerührt wird, damit sich neue Dämpfe erheben. Dieß geschieht so lange, bis alle sauren Dämpfe aus dem Gemische entbunden sind, und das Zimmer deutlich und stark mit diesen grauen Dämpfen, wie mit einem Nebel angefüllt worden ist. Auf segelnden Schiffen kann man die Räucherungsapparate mittelst seidener gewichster Schnüre an der Decke der Verdecke und Kajüte aufhängen.

Auswahl der verschiedenen Mineralsäuren zu Räucherungen.

Alle oben angerühmten Räucherungen mit Mineralsäuren leisten die angeführten Wirkungen, und können daher alle zu den berührten Zwecken angewendet werden, und eine kann die andere in Ermangelung des Materials ersetzen. Doch verdienen Räucherungen mit den Dämpfen der vollkommenen Salpetersäure einen Vorzug, wenn Krankensäle, Zimmer und Oerter, wo viele Menschen sich aufhalten, gereiniget werden sollen, weil selbe der Brust der Anwesenden (wenn anders die Entwickelung der rothen Dämpfe vermieden wird, und selbe nicht zu übermäßig, zu unvorsichtig gebraucht werden) nicht nachtheilig sind, und von Gesunden und Kranken unter allen mineralsauren Dämpfen am besten vertragen werden.

Die Dämpfe der gemeinen Salzsäure werden zwar von den Respirations-Organen leichter vertragen, als jene der oxygenirten Salzsäure, und können in Ermangelung der Ingredienzien zur Bereitung der Salpetersäuren auch in bewohnten Zimmern und Gebäuden mit der Vorsicht, daß man sie nicht in zu großer Menge, und nicht allzunahe an den Köpfen der Kranken entwickeln lasse, zum Räuchern angewendet werden, doch erregen sie leichter als

die vorhergehenden, Husten, Steckung u. s. w., und Kranke vertragen sie in der Regel weniger als die salpetersauren Dämpfe. Uebrigens ist der Gebrauch der Räucherungen mit den Dämpfen der gemeinen Salzsäure in leeren und unbewohnten Zimmern, Häusern, Schiffen u. s. w. zur Zerstörung der Ansteckung und zur Sicherung vor ihr, wie auch zur Reinigung der Luft, allerdings höchst wichtig und schätzbar.

Die Dämpfe der oxygenirten Salzsäure wirken leicht auf die Lungen nachtheilig, können Husten, Brustschmerzen, Beklemmung, Zusammenschnürung der Brust, Blutspeyen, und in größeren Quantitäten eingeathmet, auch leicht Erstickungszufälle erregen. Sie sollen daher zu Räucherungen unter Menschen, und in bewohnten Häusern, Zimmern oder Krankensälen nicht ohne Noth angewendet werden. Doch wirken sie am mächtigsten aus allen auf Zerstörung der faulichten Ansteckungsstoffe, und verdienen daher zur Reinigung der Luft und als Ansteckungswidriges Mittel in leeren, unbewohnten Zimmern, Häusern, Schiffen u. s. w. und zur Reinigung der Waaren u. s. w. vom Ansteckungsgifte, allen anderen Räucherungen vorgezogen zu werden.

Quan-

Quantität der zu den jedesmahligen Räucherungen nöthigen Materialien.

Die Quantität der Materialien, welche zur jedesmahligen hinreichenden Räucherung eines Zimmers, Saales u. s. w. von bestimmter Größe erfordert werden, läßt sich wegen der Mannigfaltigkeit der Umstände, die da eintreten können, nicht ganz genau angeben, und es muß dabei nothwendig immer das Gefühl der Kranken und Gesunden mit zu Rath gezogen werden. Indessen kann man doch als allgemeinen Maßstab folgendes annehmen.

Für ein Zimmer von mittlerer Größe, und doch ansehnlicher Höhe, das z. B. 20 Schuhe in der Länge, eben so viel in der Breite, und wenigstens 12 Schuhe in der Höhe hätte, und worinn sich 4 Betten mit Kranken befänden, würden zu einer jedesmahligen Räucherung mit Salpetersäure ungefähr zwei Loth Salpeter und eben so viel Vitriolöhl, die man in zwei, drei, vier Schalen vertheilen könnte, erforderlich seyn. Bei größeren Zimmern und Sälen werden die Materialien und Apparate verhältnißmäßig vermehrt. Immer muß dabei auf die Zahl der Kranken, die in einem Zimmer liegen, besondere Rücksicht genommen werden; denn ein Zimmer von gleichem Raume, das aber mehrere Kranke enthält, erfordert auch eine größere Quantität der Räucherun-

gen. Zu den Räucherungen mit gemeiner Salzsäure braucht man ungefähr dieselbe Quantität von Materialien, wie zu den salpetersauren, nur daß man immer etwas mehr (ein Fünftheil mehr) Kochsalz als Schwefelsäure nimmt.

Zu den Räucherungen mit oxygenirter Salzsäure bedarf man für einen größeren Saal von 10 bis 12 Betten (denn für kleine Zimmer sind die beiden vorhergehenden Räucherungen bequemer) ungefähr sechs Loth Kochsalz, und die übrigen Ingredienzen in dem oben angezeigten Verhältnisse. Damit kann man in wenigen Minuten den ganzen Saal mit Dampf erfüllen. In noch größeren Sälen, Gewölben, Kirchen, zu welchen sich die oxigenirt-salzsauren Räucherungen vorzüglich schicken, oder auf Schiffen u. s. w. darf man nur die Quantitäten der Materialien verhältnißmäßig vervielfältigen.

Strafgesetze für Pestvergehen.

§. 1.

In einem Bezirke, worinn zur Hindanhaltung der drohenden Gefahr der Pest-Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders

be-

bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbei führen, oder es weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) die Ueberschreitung den Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hindansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet, oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen; und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine

Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt; wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederhohlung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter, vorgeschrienen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

b)

b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nähmliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hindansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besondern Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden

liegende Pflichten außer Acht setzet; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolicei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen, oder Waaren auf unerlaubten Wegen oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder von der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilet; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren, und nur bei besonders mildernden Umständen nach deren Beschaffenheit unter 5 Jahren bestrafet werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertre-

tun-

tungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11.

Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältniße, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles, abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen, oder doch schwereren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3. und 5. angeführet sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechts ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen oder nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat.

Instruction

für die zu Verhüthung der Ansteckungsgefahr des gelben Fiebers an den kais. und kais. königl. österreichischen Gränzen, und Küsten auszustellenden Cordons.

Da der Cordon zur See- und zur Landesseite zu bestehen hat, so ist auch dieser Unterricht nach dieser doppelten Berücksichtigung zu untertheilen.

Zur Seite des Meeres.

1) Jede Landung an der Küste soll mit der äußersten Gewalt zurück, und der landen Wollende an jene Puncte und Häfen verwiesen werden, die hierzu von der Landesbehörde bestimmet worden.

2) Sollte die wirkliche Landung der Wachsamkeit der Postirungen entgangen seyn, so ist der verboth-

bothwidrig an das Land Gekommene mit der gehörigen Vorsicht (um die Wachen selbst nicht den übeln Folgen der Vermischung auszusetzen) entweder zur alsobalden Wiedereinschiffung wirksam zu verhalten, oder im Falle, daß solches nicht mehr thunlich wäre, an die nächste Sanitätsbehörde, oder Localobrigkeit zur weiteren Behandlung zu begleiten.

3) Sollten zugleich auch Effecten ausgeschiffet worden seyn, die nicht alsobald und ohne alle Gefahr der weiteren Ansteckung von dem Frachter wieder zu Schiffe gebracht werden könnten, so sind dieselben, gleichwie alle Waaren, Colli, Küsten und Gepäcke, welche heimlicher Weise an das Land gesetzet worden wären, gleich auf dem Platz, wo sie gefunden werden, unnachsichtlich zu vertilgen.

4) Bei sich unwillkührlich ergebender Scheiterung oder Strandung eines Schiffes ist alsobald davon die Anzeige an die nächste Sanitätsbehörde oder Obrigkeit zur weiteren Veranlassung zu machen, jedoch inzwischen jede Vermischung des Schiffsvolkes mit den Landeseinwohnern ernstgemessenst abzuwehren.

5) In dem Umkreise jener Einbruchörter und Häfen, welche von der betreffenden Provinzialbehör-

hörde entweder zur wirklichen Landung oder zur rettungsweisen vor jeder Vermischung mit dem Lande wohl verwahrten Ankerung der Schiffe bestimmt worden, sind gleiche Vorsichten, wie auf der offenen Küste nothwendig. In diesen Ortschaften und Häfen müssen die eigentlichen Puncte und Plätze, in und an welchen die Landung oder die nothdürftige Ankerung geschehen darf, wohlbedächtlich bestimmt, und bekannt gemacht werden.

6) Es müssen eigene Sanitäts- oder obrigkeitliche und magistratische Beamte, auch Physiker oder Wundärzte bestellet werden, welche bei Tag und Nacht in dem hierzu so viel möglich nahe an der See zu bestimmenden Amtshause erforderlichen Falls sich einfinden sollen, um die Urkunden der Passagiere oder Schiffsführer mit der gehörigen Vorsicht einzusehen, die nöthigen Constitute aufzunehmen, und mit einem Worte alles dasjenige anzukehren, was die Sanitätsvorschriften mit sich bringen.

7) Eine ganz besondere Vorsichtigkeit ist auf die Fischer zu richten, welche ihres Gewerbes wegen, weit von der Küste in dem Meere stehen, dort allerley Gelegenheit haben mit den vorüberziehenden Schiffen sich zu vermischen, und diesemnach dem Lande sehr gefährlich werden kön-

können; da sie als bekannte Einwohner desselben unbemerkt in ihre Wohnungen zurückkehren.

Zur Landesseite.

8) Bei den Landcordonen muß eben der Hauptgrundsatz zur Richtschnur angenommen werden, welcher für den Cordon an den Küsten festgesetzet worden, daß weder Passagiere noch Waaren, Fahrnisse und Briefschaften in dem umzingelten österreichischen Gebieth unter was immer Nahmen führenden Vorwande, anderswo als in den Stationen einbrechen mögen, welche hierzu von der Landesbehörde bestimmt worden.

9) Bei jeder solchen Einbruchsstation muß ein wegen seiner Rechtschaffenheit und Klugheit bekantes Individuum als dirigirender Commissär mit einem Physiker oder Wundarzt, und dem nöthigen Zoll-Schreib- und Aufsichtspersonale bestellet werden.

10) Dieser Commissär hat die Urkunden, Pässe, Bolleten, Sanitätszeugnisse ꝛc., mit welchen die Passagiers sammt ihren Gepäcken, und die Waaren begleitet werden, genau zu untersuchen, und nach Maß als die Herkunft bedenklich oder unbefangen ist, entweder den Einbruch gegen

un-

unentgeltliche Eintrittsscheine zu gestatten, oder sie schlechterdings zurück zu weisen, und da es

11) Fälle geben kann, in welchen die Unbefangenheit der einbrechen wollenden Passagiers eine länger währende Untersuchung, oder die Einhohlung vorläufiger Auskünfte erfordern dürfte, und die Waaren ohne Gefahr deponirt werden können, so ist die Vorsehung zu treffen, daß in jeder Einbruchsstation eine abgesonderte Wohnung, zur einstweiligen Aufnahme der Passagiers, und eigene mit Gräben oder Planken umzingelte Plätze zur Lagerung der Waaren im voraus bereitet, und mit den nöthigen Wachen versehen werden. Die kostbare Bestellung dieser Einbruchsstationen gibt von selbsten die Folgerung an die Hand, daß deren so wenig als möglich bestimmet werden sollen.

12) Passagiers, die mit keinem Passe versehen sind, müssen schlechterdings zurück gewiesen, und auf gleiche Art jene behandelt werden, die aus verdächtigen, oder wohl gar angesteckten Ländern in einem kurzen, folglich bedenklich seyn könnenden Zeitumlaufe ihre Richtung unmittelbar nach den österreichischen Staaten genommen haben.

13) Wegen Behandlung der Briefschaften haben die Länderstellen bereits von der kais. und k. k. Hofkammer die nöthige Weisung erhalten.

14) Da bei Verschiedenheit der Localitäten, und anderen besondern in die Betrachtung kommenden Verhältnissen nicht wohl thunlich ist, voraus für alle Fälle bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und solches der Klugheit, und der Erfahrung der Herren Länderchefs überlassen werden muß, so beschränkt man sich dieserwegen einige Hauptbemerkungen anzugeben.

a) Bei der Bestimmung der Haupteinbruchsstationen für Passagiers und Waaren muß so viel möglich auf den Zug des Commerzes, auf den Postcours, und auf den Verkehr, welcher mit den angränzenden Ländern bestehet, gesehen werden.

b) Dieser nähmliche unmittelbare tägliche Verkehr mit den benaheten Orten wird wahrscheinlich die Bestimmung untergetheilter Filialstationen erheischen, wo Fußgänger mit Lebensmitteln und Feilschaften, jedoch nicht ohne die gehörige Vorsichtigkeit, einbrechen können.

c) Bei dem günstigen Umstande, daß der Brennpunct des befürchteten Uebels von den öster-

rei-

reichischen Provinzen noch entfernet ist, und daß die benachbarten im Mittel liegenden Staaten schon ihrer Seits zur eigenen Verwahrung wirksame Einleitungen getroffen haben, kann in klugen Vertrauen auf die jenseitigen Anstalten die Strenge zwar dießseits einigermäßen gemildert werden, die Bestimmung der Einbruchsstationen hat aber auf jeden Fall unverzüglich mit dem Vorbehalte zu geschehen, bei sich vergrößernder Gefahr, oder bei wahrgenommener zweckwidriger Nachsicht von Seite der angränzenden fremden Länder zur Verwahrung der kaiserl. Staaten die schärfesten Maßregeln unnachsichtlich zu ergreifen.

d) Von den eingeleiteten Vorsichten sind die benachbarten fremden Landesbehörden alsobald zu benachrichtigen.

Verordnung

an die Länderstellen Triest, Insbruck, Grätz, Krain und Görz.

Obschon alle Briefe, welche aus Livorno, oder aus den übrigen Gegenden Hetruriens, wo ansteckende Krankheiten unter dem Nahmen des gelben Fiebers,

berg, oder unter einer anderen Benennung grassiren, in das Venetianische zu Wasser, oder auch durch die italiänische Republik zu Lande ankommen, nach den bestehenden Vorschriften gereiniget, und nicht nur mit dem Sanitätszeichen, sondern auch mit der Aufschrift versehen werden: netto di fuora, e di tendro, wenn sie in kaiserlichen Staaten verbleiben: netto di fuora esporco di dentro, so ferne selbe nur durch die kais. und k. k. Staaten transitiren: so findet man doch der mehreren Sicherheit wegen noch weiters zu verordnen, daß alle die aus Livorno, oder aus anderen in Gesundheitsrücksichten nur einigermaßen zweideutigen Gegenden Italiens, Spaniens, und übrigen mittelländischen Küstenländern ankommende, auch im Venetianischen allenfalls schon gereinigte Briefe noch einmahl zu Roveredo, und zu Trient, Pontafel, Villach oder Görz, und allenfalls auch an einer oder mehreren Stationen nach Erforderniß der Umstände an der Gränze von der Schweiz von Aussen und von Innen, wenn sie in Triest oder sonst wo in kais. und k. k. Staaten verbleiben, sonst aber, wenn selbe transitiren, nur von Aussen überräuchert, jedoch aber auch mit einer Ahle durchstochen, und mit der obigen Aufschrift netto di fuora e di dentro, oder nach Beschaffenheit der Sache netto di fuora e sporco di dentro, oder gereiniget von Aussen und von Innen; gereiniget nur von Aussen nicht aber von Innen, versehen

sehen werden. Diese so gestaltig gereinigten Briefe sind bei der weiteren Versendung nicht allein in ein eigenes Brieftaschen-Packet mit der Aufschrift aus Hetrurien, sondern auch in ein eigenes Felleisen abgesondert, von den übrigen Briefschaften und Packeten zu verpacken.

Damit aber diese Reinigung, oder Räucherung mit der möglichsten Ordnung und Sicherheit, und ohne mindesten Aufenthalt geschehe, wird das Gubernium hierzu die nöthige Verfügung nach den dort bestehenden Sanitätsanstalten treffen: indessen aber hierzu den Kreis-Physicus, oder einen andern Arzt unter Anleitung des Protomedicus, dann einen vertrauten Postbeamten bestimmen, und sich diesen wichtigen Gegenstand äußerst angelegen seyn lassen. Die hierzu erforderlichen Kosten werden gegen ordentliche Verrechnung einstweilen ex camerali bewilliget.

N. 6535.

Hofkriegsrathsdekret vom 27. Februar 1805. an sämmtliche General-Commanden. Allen Länderstellen mitgetheilt durch Dekret der vereinten Hofkanzlei vom 4. März.

Zahlung der geleisteten Landeslieferungen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Zahlungen für Landeslieferungen immer unverzüglich geleistet, und die Vergütung dafür nach Möglichkeit

keit beschleuniget werde, zu dem Ende haben auch die Länderstellen den Auftrag erhalten, die Provinzial-Buchhaltungen anzuweisen, die Journalien, so wie solche von dem Lieferungskommissär einlangen, den Verpflegsdepartementskassen ohne Verzug zuzustellen, wozu es nicht nothwendig ist, abzuwarten, bis die Journalien von allen Stationen beisammen sind; weil die alle vier oder fünf Tage eingehenden dergleichen Documente dieser Kasse abgegeben, und die Zahlung um die Liefer-Parteien nicht allzulange auf die ihnen gebührende Zahlung warten zu lassen, ohne Anstand gegen Quittung erfolgt werden kann.

Das General-Commando hat daher unter Verantwortlichkeit, den ohnehin bestehenden Befehl pünctlichst zu beobachten, und den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, damit so, wie die Landeslieferungen-Journalien von den Ständen oder Landschaftsbuchhaltungen den Verpflegsdepartements-Kassen zukommen, dieselbe immer unverzüglich berichtiget und eingelöset werden.

Man erwartet von dem General-Commando den pünctlichsten Vollzug dieses allerhöchsten Befehles, damit jeder gegründeten Beschwerde der Lieferstände durchaus vorgebeuget, und überhaupt auch der Zweck der currenten Rechnungsrichtigkeit wenigstens in so weit erreichet werde, daß alle im vorausgegangenen Monate abgelieferte Früchte in dem nächstfolgenden

bezahlet werden; und, wenn von Seite des Landes künftig ein Aufschub in dieser Richtigkeitspflege eintritt, welcher nicht durch freundschaftliches Einvernehmen mit den Länderstellen behoben werden kann, die Ursache davon immer in Zeiten an den Hofkriegsrath angezeigt werde.

N. 6536.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Februar 1805.

Für Unterthanen, welche Geschäftsangelegenheiten in Frankreich haben.

Um denjenigen erbländischen Unterthanen, welche in Frankreich Geschäftsangelegengeiten haben, und aus Mangel und Bekanntschaft oft außer Stand sind, zur Betreibung derselben einen Rechtsvormund oder Sachwalter selbst aufzustellen, die Leichtigkeit einer dießfälligen Wahl zu verschaffen, hat die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei die vier zu Paris wohnhaften Rechtsgelehrten Godin, Poujol, Rochereux und Evrard, welche bereits mehreren k. k. Unterthanen mit gutem Erfolge gedienet haben, und alles Zutrauens würdig sind, nahmhaft gemacht, und zugleich von denselben folgende Addressen, als: Mr. Goudin Poujol avoué au tribunal de première instance de Paris, demeurant vue Montmartre

prés

près la cour Mandar Nro. 247. Mr. Rochereux homme de loi, vue des mauvaises panoles Nro. 445. Mr. Evrard homme de loi, au cloitre Notre Dame Nro. 18. beigefügt. Die Länderstellen haben also davon und von den beigefügten Adressen durch die Kreisämter die Kundmachung zu veranlassen.

N. 6537.

Hofkammerdekret an die Tobaks- und Stempelgefälls-Direction vom 28. Februar 1805.

Wenn Notionen entweder in Urschrift oder in einfacher Abschrift den Rekursen im Wege der Gnade, oder im Wege Rechtens, oder auch andern Gesuchen entweder gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelt beigelegt werden, ist dießfalls keine Straf-Notion zu schöpfen, sondern von den Partheien immer nur der doppelte Stempelbetrag entweder von 15, 6 oder 3 kr. nachträglich einzubringen; weil, wenn Partheien bei Stellen und Behörden dergleichen Beilagen ungestempelt beilegen, vielmehr ein Versehen und nicht leicht der Vorsatz, das Gefäll vorsetzlich bevortheilen zu wollen, vermuthet werden muß.

Notionen, wenn den Rekursen ungestempelt oder nicht gehörig gestempelt beigelegt werden, ist keine Straf-Notion zu schöpfen.

N. 6538.

Verordnung des böhmischen Landesgubernii̇ums vom 28. Februar 1805.

Jedermann ist verbunden, das bei der zuletzt passirten Mauthstazion erhobene Wegmauth-Pollet demjenigen unweigerlich vorzuzeigen, welcher sich als ein k. k. Beamter ausweist.

Mit Verordnung vom 22ten Juni 1804, durch welche zur besseren Dotirung des Wegfonds einsweilen die Wegmäuthe erhöhet wurden, ist unter andern auch vorgeschrieben, daß jeder Mauthzahlende schuldig sey, für die bezahlte Wegmauth bei jeder Wegmauthstazion ein gedrucktes Pollet zu heben und anzunehmen, wenn er es auch nicht zu bedürfen glaubet, oder etwa zu keiner fernern Stazion gelangen sollte, und daß sich im Unterlassungsfalle die Frachter, welche auf diese Weise zu Unterschleifen Gelegenheit geben, und die wohlthätige Absicht der Regierung vereiteln, die Folge selbst zuschreiben mögen, wenn sie von einem landesfürstlichen Beamten überhaupt, insbesondere aber von den Bankal-Tabakaufsehern, von dem Strassenpersonal, oder den Wegeinräumern, welche, um die Einnahme der Weggefällsgelder in eine genaue Aufsicht zu nehmen, unter einem hierwegen durch die k. Wegdirekzion, dann Bankalbehörde die gemessensten Befehle erhielten, um die Mauth-Pollete befragt, und, wenn sie sich in der Nähe einer Mauthstazion mit der gelößten Pollete nicht ausweisen könnten, angehalten, sodann entweder bei dem nächsten

sten Mauthamte, oder nächsten Orts- und Dorfsgerichte, ohne Rücksicht auf die Ausrede, daß selbe die Wegmauthgebühr zwar bezahlt, jedoch keine Pollete genommen haben, in Gegenwart des Anhälters mit 10 Kr. für jeden Kreutzer der tarifmässigen Mauthgebühr, bestraft werden.

Diese zur Handhabung der Ordnung, und Hindanhaltung aller Bevortheilung des höchsten Wegmauthgefälls abzielende Vorschrift wird hiermit wiederholt, und mit dem Beisatze eingeschärft, daß Jedermann ohne Ausnahme verbunden sey, das bei der zuletzt passirten Mauthstazion erhobene Wegmauth-Pollet demjenigen unweigerlich vorzuzeigen, welcher sich als ein k. k. Beamter ausweist.

N. 6539.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 28. Februar 1805.

In Zukunft sind die sämmtlichen Ausstattungsstiftungen durch den Wiener-Stadtmagistrat jährlich kund zu machen, und die Kosten auf die Ausstattungsbeträge jährlich zu repartiren.

Ausstattungsstiftungen, wie sie kund zu machen, und zu vertheilen seyn.

N. 6540.

N. 6540.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 3. März 1805.

Strafmilderungsrecht der Kreisämter wird bestimmt.

Das Strafmilderungsrecht der Kreisämter hat nur in dem 40ten §. des 2ten Theils des Strafgesetzes angegebenen Fällen einzutretten, wo das Kreisamt bei den Vorstehern der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen, und deren Urtheile zu bestättigen hat.

N. 6541.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernіums vom 4. März 1805.

Bestimmung der Viktualtaxe-Uebertretungen, und ihrer Strafen, dann Erneuerung des Verbothe, kein Kalb unter 40 Pfund zu schlachten.

Um das Publikum vor dem allenfälligen Eigennutz der Gewerbsleute zu schützen, und der wahrgenommenen gemeinschädlichen Neigung, die über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse festgesetzten Taxordnungen nach Willkühr zu überschreiten, standhaftere Schranken zu setzen, findet sich diese Landesstelle bewogen, durch gegenwätige Verordnung genau zu bestimmen: welche Handlung eigentlich für eine Uebertretung der Viktualientaxe anzusehen, und welcher Strafe der Uebertreter zu unterziehen sey.

Jeder

Jeder macht sich einer Taxübertretung schuldig, der bei dem Verkaufe einer taxbaren Feilschaft die unter der Benennung: Taxordnung erscheinenden besonderen Vorschriften, und die gegenwärtige Verordnung nicht beobachtet.

Die Taxübertretungen theilen sich in dreierlei Gattungen:

Erstens: Nach Verschiedenheit der der Taxe unterzogenen Eigenheiten einer Feilschaft.

Zweitens: Nach Verschiedenheit der Verkäufer, und endlich

Drittens: Nach Verschiedenheit der bei einzelnen Feilschaften vorkommenden Rücksichten.

Im Allgemeinen setzet die Taxe bei jeder Feilschaft den Preis, das Maaß, Gewicht, und die Eigenschaft fest; gehen alle, oder gehet auch nur eine dieser Eigenheiten ab, so ist die Taxübertretung vorhanden.

Daher ist es eine Taxübertretung von der ersten Gattung:

a) Wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmässigen Preis, Maaß, Gewiche, und in einer schlechteren oder anderen Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkaufet wird.

b) Wenn zwar bei einer Feilschaft der taxmässige Preis, und die vorgeschriebene Eigenschaft beobachtet, aber das Maaß und Gewicht nach der Zahl, oder Quantität geringer gegeben wird.

c) Wenn die in der Taxe angeordnete Quantität an Maaß und Gewicht zwar richtig ist, auch der Preis nicht überstiegen wird, aber die Eigenschaft der Taxordnung nicht entspricht. Endlich

d) wenn die taxmässig verfertigte, auch taxmässig gemessene oder gewogene Feilschaft um einen höhern Preis, als die Taxe anordnet, veräussert wird.

Taxübertretungen der zweiten Gattung.

Nicht blos der Eigenthümer der zum Verkauf hartliegenden Feilschaft, sondern auch der Gewerbsdiener, oder Geselle, welcher statt seiner den Verkauf derselben besorget, kann sich einer Taxübertretung schuldig machen.

Der Gewerbsmann oder **Meister:**

a) Wenn aus seiner Nachlässigkeit, oder aus Mangel der von seiner Seite zu beobachtenden Aufsicht der Geselle oder Diener eine taxwidrige Handlung selbst, ohne eigentlichem Wissen und Willen des Meisters, begehet.

b) Wenn er seinem Gesellen oder Diener eine taxwidrige Handlung wissentlich zuläßt, oder gar befiehlt. Und

c) wenn er selbst eine solche Handlung durch eigenes Zuthun verübet.

Der Geselle oder Gewerbsdiener macht sich einer Taxübertretung schuldig:

a) Wenn er entweder ohne Wissen oder Willen seines Meisters, aber zum Vortheile des Meisters, oder

b) zu seinem eigenen Vortheile mit Nachtheil des Meisters (wo dann Veruntreuung und Taxübertretung zugleich eintritt) gegen die Taxordnung handelt.

Taxübertretungen der dritten Gattung.

Einzelne taxbare Feilschaften, oder die besondern Rücksichten bei dem Verkaufe, machen auch besondere Vorschriften nothwendig, welchen Rücksichten vorzüglich das Rindfleisch unterworfen ist, über dessen Zuwage die gedruckte Verordnung vom 14ten März 1769. Maaß und Ziel setzet. Derjenige Meister oder Geselle also, welcher

a) aus Sorglosigkeit oder Absicht die jetzt gedachte Verordnung in Beziehung auf die Zuwage nicht beobachtet, vergehet sich gegen die Taxordnung. Eben so soll

b)

b) derjenige, der ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb schlachtet, für einen Taxübertreter angesehen, und als solcher bestrafet werden. Endlich macht sich

c) der Gewerbsmann einer Taxübertretung schuldig, wenn er in den bei Fleisch, Fischen, Lichtern, und anderen auf Kredit genommenen Feilschaften üblichen Einschreibbücheln nicht immer zugleich Maaß, Gewicht und Preis ansetzet, sondern eines oder das andere zur Eludirung der Taxvorschriften hinwegläßt.

Auf die vorerwähnten Taxübertretungen werden hiemit folgende Strafen festgesetzet:

1tens. Für die Meister oder Gewerbsinhaber als Verkäufer, sie mögen entweder selbst auf irgend eine Art die Taxordnung übertreten, oder diese Uebertretung auf eigenes Geheiß, oder mit Vorwissen, oder endlich blos aus Nachlässigkeit durch ihre Gesellen oder Gewerbsdiener begehen lassen,

für den 1ten Uebertretungsfall eine Geldstrafe von 5 bis 20 fl., oder einen Arrest von 3 bis 8 Tagen;

für den 2ten Fall eine Geldstrafe von 25 bis 50 fl., oder einen Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat, welcher mit Fasten, oder bei einem großen Grade von boshafter Bevor-

vortheilung mit Ausstellung verschärft werden kann.

2tens. Für die Gesellen oder Gewerbsdiener, als Verkäufer und Uebertreter ohne Geheiß und Vorwissen ihrer Meister

für den 1ten Uebertretungsfall eine Strafe von 5 bis 10 Stockstreichen;

für den 2ten Fall eine Strafe von 10 bis 20 Stockstreichen;

für den 3ten und weiteren Fall Arrest von 3 bis 8 Tagen mit Fasten verschärft, und 15 Stockstreiche beim Anfang desselben, dann eben so viel bei dessen Ende.

Ferner ist nebst den angeführten Strafen jedesmal zugleich die taxwidrig verkaufte Feilschaft in Verfall zu sprechen, und dem Armenfond zuzuwenden.

Dem Anzeiger einer Taxübertretung wird die Hälfte der vom Verkäufer zu erlegenden Geldstrafe als Belohnung zugewendet werden.

Da endlich die nachtheilige Gewohnheit noch immer fortdauert, daß Kälber, bevor sie das zur Erzielung eines guten schmackhaften Fleisches, und einer dauerhaften Haut erforderliche Alter erreicht haben, den Fleischhauern zum Verkauf dargebothen, und geschlachtet werden, so findet man die bereits unterm

2ten

2ten Juli 1795. dießfalls erlassene Verordnung hiemit ausdrücklich zu erneuern, und ernstlich zu verbiethen, daß kein Kalb, welches nicht wenigstens 40 Pfund wiegt, geschlachtet werde. Die dagegen Handelnden sind für Uebertreter der Taxordnung zu achten, und als solche, nebst Konfiszirung des Kalbes, nach gegenwärtiger Verordnung zu bestrafen.

N. 6542.

Hofdekret vom 4. März 1805.

Wegen schleuniger Berichtigung der, den Lieferständen gebührenden Vergütung.

Der Landesstelle wird in der Beilage eine Abschrift jener Verordnung mitgetheilet, welche der k. k. Hofkriegsrath, wegen schleuniger Berichtigung der den Lieferständen gebührenden Vergütung, an das General-Kommando erlassen hat.

Beilage.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Zahlungen für die geleisteten Landeslieferungen immer unverzüglich geleistet, und die Vergütung dafür nach Möglichkeit beschleuniget werde; zu dem Ende haben auch die Länderstellen den Auftrag erhalten, die Provinzial-Buchhaltungen anzuweisen, die

Jour-

Journalien, so wie solche von dem Liefernngs-Kommissär einlangen, den Verpflegs-Departements-Kassen ohne Aufenthalt zuzustellen, wozu es nicht nothwendig ist, abzuwarten, bis die Journalien von allen Stationen beisammen sind; weil die alle 4 oder 5 Tage eingehenden dergleichen Dokumente dieser Kasse abgegeben, und die Zahlung, um die Liefer-Partheien nicht allzu lange auf die ihnen gebührende Zahlung warten zu lassen, ohne Anstand gegen Quittung erfolgt werden kann.

Das General-Kommando hat daher unter Verantwortlichkeit, den ohnehin bestehenden Befehl pünktlichst zu beobachten, und den folgsamsten Bedacht zu nehmen, damit, so wie die Landeslieferungen-Journalien von den Ständen oder Landschaftsbuchhaltungen den Verpflegs-Departements-Kassen zukommen, dieselbe immer unverzüglich berichtiget, und eingelöset werden.

Man erwartet von dem General-Kommando den pünktlichsten Vollzug dieses allerhöchsten Befehles, damit jeder gegründeten Beschwerde der Lieferstände durchaus vorgebeuget, und überhaupt auch der Zweck der kurrenten Rechnungsrichtigkeit wenigstens in so weit erreichet werde, daß alle im voraus gegangenen Monate abgelieferten Früchte in dem nächstfolgenden bezahlt werden; und wenn von Seite des Landes künftig ein Aufschub in dieser Richtigkeitspflege eintritt,

tritt, welcher nicht durch freundschaftliches Einvernehmen mit den Länderstellen behoben werden kann; die Ursache davon immer in Zeiten angezeigt werde.

N. 6543.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. März 1805.

Weisung zur Handhaltung der Deserteurs-Verhehlungen und Beförderungen.

In dem Verlaufe des letzten halben Jahres sind mehrere Fälle von Desertionsverhehlungen und Beförderungen an der baierischen Gränze vorgekommen, und selbst nach Eingeständniß einiger zurückgekehrter Deserteurs ist denselben durch die sträfliche Darreichung von Civil- insbesondere Bauernkleider, gegen Abnahme der ärarischen Montur die Flucht erleichtert worden, wodurch ungeachtet aller bestehenden Vorschriftsmaßregeln zur Einbringung der Deserteurs, die Einbringung derselben unmöglich gemacht wird.

Dem k. Kreisamt wird daher aufgetragen, auf dergleichen strafbare Handlungen aufmerksam zu seyn, und überhaupt die bestehenden dießfälligen Vorschriften nicht nur zu republiziren, sondern auch durch thätige Mitwirkung bei vorkommenden Fällen die Uhrheber und Theilnehmer dieses Verbrechens möglichst zu erforschen, und auf das genaueste zu untersuchen.

N. 6544.

N. 6544.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. März 1805.

Wie der monatliche Kasse-Ausweis der k. k. Wegfondskasse abzugeben.

Nebst den wochentlich von dem Strassenbau, und jedem andern Fonde vorzulegenden einfachen Kasse-Extrakten hat die Landesstelle auch noch von Quartal zu Quartal, nach der Anlage einen weiteren Ausweis einzusenden, der auch die Rubriken der summarischen Empfänge und Ausgaben des Wegfondes darstellet.

Beilage.

Monatlicher Kasse-Ausweis der k. k. Weg-fonds-Kasse zu N. N. vom 1ten inclusive 31ten Januar 1805.

Empfang.

			fl.	kr.
Mit Ende Dezember 1804. verblieb ein Kassarest von. . . .			28585	42
Hierzu:				
Sind in diesem Monate eingeflossen von der ständischen Oberkasse ut Decret den 7. Januar 1805. N. 37935. auf unterthänige.	fl. 100000	kr. —		
bis ult Januar 1805.	25000	—		
An 4 kr. von Steuer-Gulden:				
Von Obrigkeiten pro Decembri 1804.	140	53		
Unterthanen pro det.	69	11		
Der k. k. Banko-Kasse als Saldo pro an. 804.	28006	53¾		
Zdibster Woboril ut Decret dato 19. Dezember 804. N. 40059.	107	20¼	53323	47½
Summa des Empfangs. .			81909	29½

Aus-

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Der k. k. Wegdirekzion gemäß Dekret dato 10ten Januar 805. N. 724.	15000	—		
Der k. k. Wegdirekzion gemäß Dekret dato 16ten Januar 805. N. 251.	3684	30		
Dem k. k. Artillerie-Kommando laut Dekret dato 22. Dezember 804. N. 40416.	77	54¾		
Der Herrschaft Kolleschowitz laut Dekret dato 15. November 804. N. 36144.	1921	34½		
			20683	59¼

Ausweis.

In Bankozetteln. . . .	61225	—
In Kupfermünze. . . .	—	30¼
Facit	61225	30¼

N. N. Kammeralzahlmeister.
N. N. Kontrollor.
N. N. Kassier.

N. 6545.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. März 1805.

Jährliche Einsendung des Verzeichnisses der in den deutschen Staaten sich befindenden hungarischen Unterthanen.

Se. Majestät haben zu beschließen befunden: daß die in höchst dero Staaten sich aufhaltenden Ausländer, welche Gattinnen und Kinder in einem Auslande zurückliessen, nicht als Unterthanen, sondern als sich aufhaltende Ausländer in die Conscription aufzunehmen seyn, wenn sie sich gleich ununterbrochen 10 Jahre in Hungarn oder in einer andern erbländischen Provinz aufgehalten hätten. Dieses sey auch wechselseitig zwischen dem Königreiche Hungarn und den deutschen Erblanden zu beobachten, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß dergleichen Individuen entweder ausdrücklich, oder durch eine an sich gebrachte Landwirthschaft, oder Annahme eines bürgerl. Gewerbes den Willen gezeigt haben, in derjenigen erbländischen Provinz immer zu verbleiben, in welcher sie ohne Kinder und Gattinnen sich aufhalten. Uebrigens seyn sowohl nach vollendeter jährlichen Volksbeschreibung in Hungarn diejenigen Auswärtigen aus den deutschen erbländischen Provinzen, welche in dem Königreiche Hungarn sich aufhalten, und sich entweder auf obengedachte Art, oder durch 10jährigen Aufenthalt das Bürgerrecht noch

nicht erworben haben, zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse von der k. Hungarischen Hofkanzlei der Böhmisch Oesterreichischen Hofkanzlei und wechselseitig von dieser Hofkanzlei die Verzeichnisse der in den deutschen erbländischen Provinzen sich aufhaltenden Hungarn nach dem Geiste des aufgestellten Grundsatzes jährlich der k. Hungarischen Hofkanzlei mitzutheilen.

Die Landesstelle hat in Folge dieser höchsten Entschliessung bei dem Conscriptionsgeschäft sich hiernach zu benehmen, wenn einige in erwähnte Chategorie gehörige Hungarische Unterthanen dortlandes sich aufhalten, solche zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse jährlich einzubegleiten, um solche dem höchsten Befehle gemäß der k. Hungarischen Hofkanzlei mittheilen zu können.

N. 6546.

Hofdekret vom 6., kundgemacht von der Niederösterreichischen Regierung den 8. März 1805.

Die k. k. Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den k. k. Aerarial-Kassen

Nachdem Seine kaiserl. auch kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß die den landesfürstlichen Beamten zugestandene Befreiung von der Classensteuer für das laufende Jahr

beziehen, sind von der Klassensteuer für das Jahr 1805. befreit.

1805. auch auf alle Pensionisten, welche ihre Pensionen aus den k. k. Aerarial-Kassen beziehen, ausgedehnet werde; so wird diese höchste Entschliessung hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

N. 6547.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 6. März 1805.

Schiffknechte dürfen an Niemand Holz abgeben.

Den Schiffknechten wird auf das strengste untersagt, an irgend jemand um Geld oder um Dienste Holz abzugeben, und ist im Uebertretungsfalle der Empfänger mit 1 fl. für das Scheit, und der Schiffknecht durch den Schiffmeister unnachsichtlich zu bestrafen.

N. 6548.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 7. März 1805.

Aerzte auf dem Lande sind in den Kreisbereisungsrelazionen der Kreisärzte anzuführen.

Die Kreisärzte haben alle Jahre Bezirksbereisungsrelationen einzusenden, welchen sie ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke befindlichen ausübenden Aerzte und Wundärzte — mit Ausnahme

der

her Gewerbswundärzte — und mit Anführung des Jahres, des Ortes ihrer Promotion, ihres dermahligen Wohnortes, ihrer allenfälligen Anstellung und des damit verbundenen Gehaltes beizulegen haben.

N. 6540.

Hofkanzleidekret vom 7., kundgemacht vom Tiroler Landesgubernium den 27. März 1805.

Erläuterung wegen gerichtlicher Protokollirung der Kontrakte und Urkunden adelicher und siegelmässiger Personen.

Nach der durch ein gedrucktes Generale vom 16ten März 1803. — so in gegenwärtiger Sammlung 17ten Bande Seite 97. Zahl 5374. zu finden ist — erfolgten Kundmachung der, wegen gerichtlicher Protokollirung der Kontrakte und Urkunden adelicher und siegelmässiger Personen ergangenen höchsten Verordnung vom 4ten März 1803, sind bei dieser Landesstelle einige Anfragen vorgekommen, worüber einverständig mit der k. k. obersten Justizstelle, folgende Entscheidung und Belehrung ertheilt worden ist:

Erste Anfrage.

Ist die höchste Resolution auch auf jene Hypoken und Realrechte anwendbar, welche von Adelichen nicht ausser gerichtlich, bloß unter ihrer, und zweier Zeugen Fertigung, sondern vor ihrer Personalinstanz,

bei

bei gerichtlichen Verlassenschaftsabhandlungen, Liquidationen, Verträgen, oder andern Verhandlungen, konstituirt, oder worüber die ausser gerichtlich errichteten Urkunden in der Folge dem adelichen Gerichte, zur Hinterlegung und Registrirung, übergeben worden sind?

Entscheidung.

Es findet, in Rücksicht dieser Hypotheken und Realrechte, keine Ausnahme von der in der höchsten Resolution vom 4ten März 1803. festgesetzten Regel Statt.

Zweite Anfrage.

Wie ist sich zu benehmen, wenn ein adelicher Schuldner, welcher von seiner Personalinstanz dem Gläubiger sein Vermögen in genere verschreibt, oder schon verschrieben hat, Realitäten in mehreren Gerichtsbezirken, oder ein Urbarium besitzt, wovon die adelssteuermässigen Proventus in mehreren Gerichtsbezirken ausgehen, das ist: von Gütern zu entrichten sind, die in mehreren Gerichtsbezirken zerstreuet liegen?

Ent-

Entscheidung.

Auch in Rücksicht dieser Schuldner kann weder für das Vergangene, noch in Zukunft eine Ausnahme von der in der höchsten Resolution vom 4ten März 1803. festgesetzten Regel gemacht werden; wie sich aber hierin zu benehmen sey, wird ad 4. die Vorschrift ertheilt.

Dritte Anfrage.

Wie ist sich, in Rücksicht der vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4ten März 1803 entstandenen, mit einem General-Pfandrechte versehenen Forderungen zu benehmen?

Entscheidung.

Es konnten dergleichen Forderungen in ihrem Rechte, ohne Verschulden der Gläubiger, durch eine von ihnen nicht vorhergesehene Anordnung nicht verkürzet werden.

Wenn also der Glaubiger eine solche Forderung binnen der in der höchsten Resolution vom 4ten März 1803 bestimmten Frist von einem Jahr und 6 Wochen entweder auf alle oder auf einige Realitäten seines Schuldners hat vormerken lassen; so ist die Folge dieser Vormerkung, daß er sein vor-

hin

hin gehabtes Recht entweder auf alle oder auf einige dieser Realitäten, worauf nemlich die vorgeschriebene Vormerkung geschehen, auf die Art behält, wie es ihm, nach vorigen Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten, eigen gewesen ist, und daß er in dessen Folge, über kurz oder lang, gegen andere Gläubiger dasjenige Vorrecht gelten machen kann, so ihm, nach vorigen Gesetzen, oder gesetzlichen Gewohnheiten eigen gewesen ist: so weit aber etwan die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, sollen diese unter sich, der Ordnung nach, im Wege Rechtens verfochten werden.

Vierte Anfrage.

Kann ein adelicher oder siegelmässiger Schuldner, in Zukunft, auf Verlangen seines Gläubigers, demselben alle, oder mehrere, in verschiedenen Gerichtsbezirken liegende Realitäten und zwar bei jedem Ortsgerichte diejenigen, so in dessen Gerichtsbezirke liegen, mit besonderm Pfandrechte verhaften, und wie wäre in solchem Falle der Gefahr der Doppelzahlungen vorzubeugen?

Entscheidung.

Wenn eben dieselbe Forderung, auf eigenes Verlangen des Schuldners, bei zwei oder mehreren Ortsgerichten vorgemerkt wird: so kann er selbst verlan-

langen, daß überall die Bemerkung: ist auch bei dem Ortsgerichte N. vorgemerkt, beigesetzt werde.

Geschieht aber die Vormerkung auf Ansuchen des Gläubigers, und wird von ihm die schon anderswo erfolgte Vormerkung verschwiegen: so bleibt dem Schuldner (welcher von einer solchen, ohne sein Ansuchen, erfolgten Vormerkung, wie ad 5. d. vorkommt, gehörig verständiget werden muß) immer unbenommen, bei jedem Ortsgerichte die Beisetzung der vorgedachten Bemerkung zu verlangen.

Der Gefahr einer Doppelzahlung wird der Schuldner, oder seine Erben um so weniger ausgesetzt seyn, als sich alle, wo immer, erfolgten Vormerkungen der nämlichen Forderung doch immer auf eben dieselbe Urkundt beziehen, und solche bei jedem Ortsgerichte eingetragen werden muß.

Fünfte Anfrage.

Kann das Ortsgericht, in dessen Bezirke die zu verpfändende Realität liegt, die Vormerkung bloß auf Erscheinen des Gläubigers, und Vorweisung der Originalobligation, ohne Einvernehmung des Schuldners und der Zeugen, vornehmen?

Entscheidung.

In Rücksicht der, nach erfolgter Kundmachung der höchsten Resolution vom 4ten März 1803. entstan-

ſtandenen und künftig entſtehenden Forderungen an adeliche und ſiegelmäſſige Schuldner, iſt ſich nach folgenden Grundſätzen zu benehmen:

a) Es iſt Jedermann berechtiget, ſeine auf eine vormerkungsmäſſige Urkunde ſich gründende Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden iſt, auf das ſeinem Schuldner eigenthümliche Gut vormerken zu laſſen, und es iſt hiezu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig: auch kann die Vormerkung ſogar dann bewirket werden, wenn dieſelbe von einem Schuldner, oder Mitgläubiger beſtritten werden will.

b) Eine Urkunde iſt nur dann als vormerkungsmäſſig anzuſehen, wenn darin 1. die Urſache, aus der die Verbindlichkeit entſtanden, 2. die Realität, welche der Verbindlichkeit zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen ſoll, klar und deutlich beſtimmt, 3. das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, ſich bei dem Ortsgerichte, in deſſen Bezirke die Realität liegt, vormerken zu laſſen, ausdrücklich eingeſchaltet, 4. die Urkunde ſowohl von dem Ausſteller derſelben, als auch von zwei glaubwürdigen Männern ohne Unterſchied des Standes, als Zeugen unterfertiget iſt.

c)

c) Wenn sich nun das von dem Gläubiger gestellte Ansuchen auf eine solche vormerkungsmässige Urkunde gründet, und wenn die Originalurkunde angeschlossen wird: so ist von dem Ortsgerichte die Vormerkung ohne weiters vorzunehmen, zu gleicher Zeit aber

d) der Schuldner von der geschehenen Vormerkung mit Ordnung zu verständigen.

e) Vom Tage dieser Verständigung an, ist durch 3 Jahre und 18 Wochen dem Schuldner das Recht vorbehalten, den Gläubiger zur rechtlichen Erweisung seiner Forderung aufzufordern, und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden.

f) Wird binnen der gesetzmässigen Frist die Rechtmässigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen: so ist die Streitsache, der Ordnung nach, im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden.

g) Jede vorgemerkte Post erhält, nachdem sie entweder durch ein von dem Gläubiger zu seinem Vortheile bewirktes Urtheil oder durch Nachtragung der ausdrücklichen Einwilligung des Schuldners, obschon erst nach geschehener Vormer-

merkung liquidiret worden, das aus der Vormerkung entstehende Pfand Recht immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

b) In Rücksicht der, schon vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4ten März 1803, entstandenen Forderungen können die Gläubiger keine vormerkungsmässige Urkunden (wenn dieses Wort in dem zuvor ad b. bemerkten Sinne genommen wird) in Händen haben, weil vormals die Klausel, daß sich der Gläubiger ad acta publica in loco rei sitæ vormerken lassen möge, nicht üblich war.

Wenn nun dergleichen Forderungen binnen der in der höchsten Resolution vom 4ten März 1803 bestimmten Frist von einem Jahr und sechs Wochen nicht vorgemerket worden: so sind die Hipotheken ohnehin erloschen.

Ist aber die Vormerkung über das vorgelegte Schulddokument zwar binnen solcher Frist, aber bloß auf einseitiges Ansuchen des Gläubigers, und ohne gleichzeitige oder nachgefolgte Einwilligung des Schuldners geschehen: so bleibt diesem das Recht offen, annoch bis Ende Julius 1808. den mit einer vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4ten März 1803 entstandenen Forderung vorgemerkten Gläubiger zur rechtlichen Erweisung solcher Forderung aufzufordern,

hern, und darüber im Wege Rechtens erkennen zu lassen, und es können also nur nach Verlauf dieser Frist solche vorgemerkte Forderungen für erwiesen gehalten werden.

Da jedem Besitzer einer Realität das Ortsgericht, in dessen Bezirke sie liegt, bekannt seyn muß, und die Einsicht des Vormerkungsbuches unbenommen ist: so wird es nur von ihm abhangen, annoch zu rechter Zeit von den auf ihn geschehenen Vormerkungen Notiz zu nehmen, und sich gegen grundlose Ansprüche zu verwahren.

Sechste Anfrage.

In welcher Form ist die obrigkeitliche Vormerkung zu protokolliren und hierüber die Urkunde auszufertigen.

Entscheidung.

Bei den Ortsgerichten pflegt man, wenigstens in den deutschen Gerichtsbezirken, sogenannte Verfachbücher zu führen, und darin alle von den nicht siegelmässigen Parteien vor Gericht errichtete Kontrakte, Schuldbriefe, Quittungen und andere dergleichen Urkunden zu protokolliren.

Die

Die von Adelichen und Siegelmässigen errichteten Urkunden, das Gesuch um die Vormerkung, und derselben gerichtliche Bewilligung sind wörtlich in eben diesem Verfachbuche einzutragen.

Wenn dieses geschehen ist, muß die Zertifizirung ungefähr mit folgenden Worten auf der vorgelegten Urkunde von dem Gerichtschreiber, oder, wo beide Dienste vereinigt sind, von dem Richter, nebst Beidrückung des Siegels, beigesetzt werden: gegenwärtige Urkunde ist heute in dem gerichtlichen Verfachbuche Fol. von Wort zu Wort eingetragen worden.

Wenn in dem nämlichen Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Vormerkung vorgelegt werden: so darf nur ein Exemplar mit dem Zertifikate versehen, und in Rücksicht der übrigen, nur eine Vidimirung des Zertifikates ertheilet werden.

Bei jenen Ortsgerichten, wo die Urkunden nicht in eigenen Büchern oder Heften nach einander eingetragen werden, sondern jede einen besondern Bogen erhält, ist die Abschrift der zur Vormerkung vorgelegten Urkunde, des Gesuches, und der gerichtlichen Bewilligung zu den übrigen Urkunden zu hinterlegen, gleich diesen mit der fortlaufenden Numer zu bezeichnen, und diese Numer (z. B. ist heute in dem Gerichtsprotokolle sub Nro. von Wort zu Wort eingetragen worden) in dem Zertifikate anzuführen.

Sie-

Siebente Anfrage.

Welche Taxe ist hiefür den Ortsgerichten zu entrichten?

Entscheidung.

Es sind eben jene Taxen zu entrichten, welche zufolge des Generale vom 24. Dezember 1802. Publ. Nro. 20671. für die gerichtliche Protokollirung der grundherrlichen Urkunden bezogen werden, nämlich: für die Revision und Prüfung der Urkunde (ob sie vormerkungsmäßig sey, und ob sie nichts enthalte, was den im Justiz- und politischen Fache bestehenden allgemeinen Vorschriften zuwider ist) dann für die Bewilligung und Zertifizirung der Vormerkung 20 kr., und für die Eintragung in das Verfachbuch oder Gerichtsprotokoll 2 kr. Schreibgebühr für eine Seite, oder 4 kr. für ein Blatt.

Achte Anfrage.

Hat der Gläubiger, oder der Schuldner die Vormerkungskosten zu tragen?

Ent-

Entscheidung.

Die Bezahlung der in dem vorhergehenden Absatze bestimmten Taxe und Schreibgebühr hat jene Parthei, welche um die Vormerkung das Ansuchen macht, dem Ortsgerichte zu leisten, wobei ihr unbenommen bleibt, die Vergütung sich von dem andern Theile zu bedingen und zu verschaffen.

Neunte Anfrage.

Welches Rechtsmittel gebührt einem alten Generalpfandgläubiger, damit er verhüte, daß der Schuldner nicht etwan die besten Realitäten verschweige, um für neue Verschuldungen Kredit zu finden, und die ältern Gläubiger zu gefährden?

Entscheidung.

Gleichwie nach der über die dritte Anfrage ertheilten Entscheidung jeder Gläubiger, dessen Forderung schon vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4ten März 1803 entstanden, und mit dem Generalpfandrechte versehen gewesen ist, wenn er solche binnen der in dieser Resolution bestimmten Frist von einem Jahr und sechs Wochen gehörig vormerken ließ, sein vorhin gehabtes Recht behalten hat,

und in Rücksicht aller Realitäten, die sein Schuldner besitzt, gelten machen konnte: so war es nur die Sache des Gläubigers, die Forderung auf alle Realitäten seines Schuldners, oder auf jene, bei denen er seine Bedeckung am besten zu finden glaubte, vormerken zu lassen.

Zehnte Anfrage.

Wie erhält man die Gewißheit, daß ein Adelicher, oder Siegelmässiger die Realität, welche er zum Unterpfande bereits verschrieben hat, oder künftig verschreiben oder verkaufen will, wirklich als Eigenthum besitze?

Entscheidung.

Es ist den kontrahirenden Partheien lediglich zu überlassen, sich die Gewißheit über das Eigenthum desjenigen, dessen Vermögen mit einer Hipothek belastet werden will, selbst zu verschaffen; übrigens aber waltet kein Anstand ob, daß der Gläubiger zu seiner Sicherheit die augenblickliche Vormerkung ansuche, und nachher sein dießfalliges Recht im ordentlichen Wege austrage.

Welches hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung kundgemacht wird.

N. 6550.

Patent vom 8. März 1805.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Den Gallizischen Juden wird außer solchen obrigkeitlichen Gründen auf welchen sie sich als Ackersleute häuslich niederlassen, und selbst beurbaren, künftig keine andere Grund- oder Güterpachtungen gestattet.

Nachdem wir wahrgenommen haben, daß die Judenschaft, welcher mittelst Unserer von Seite des ehemahligen Ostgallizischen Landesguberniums durch Kreisschreiben vom 29. März 1793. bekannt gemachten Anordnung der weitere Ankauf, und Erbpacht landschäftlicher Realitäten, und Güter ganz eingestellt worden, diese Unsere Anordnung hier und da zu vereiteln, und derlei Pachtungen zu erschleichen Mittel finde, wobei Wir also die Unterthanen gegen Willkühr und Eigenmächtigkeit der Judenschaft nicht sattsam gesichert wissen; so sehen Wir, um für die Zukunft aller Vereitlung der dießfälligen Vorschriften kräftig zu begegnen, Uns bewogen, auf das Neue und gemessenste zu befehlen: daß in Gallizien den Juden, außer solchen obrigkeitlichen Gründen, auf welchen sie sich als Ackersleute häuslich niederlassen, und selbst beurbaren, in Hinkunft keine andere Grund- oder Güterpachtung gestattet werde.

Daher ist jeder Jude, welcher die Pachtung eines ganzen Gutes gemäß des denselben durch den 34ten §. der am 7ten Mai 1789. kundgemachten Judenordnung eingeräumten Befugnisses erstanden, oder seit

dem

dem 29ten März 1793. einzelne obrigkeitliche Gründe, oder Mayerhöfe in Pacht übernommen hat, diese Pachtung binnen drey Jahren, wäre aber der Pachtvertrag vor Verlauf dieser drey Jahre zu Ende, sogleich nach Verstreichung seines Pachtvertrages an einen christlichen Einwohner dergestalt zu überlassen verpflichtet, daß nach Verlauf dieser drey Jahre kein Jude mehr sich in der Benützung anderer, als solcher Gründe befinden darf, die er als jüdischer Ackersmann selbst beurbaret. Die Kreisämter haben somit auch besonders darauf zu wachen, daß den Juden kein solcher Aufenthalt oder Nahrungserwerb gestattet werde, wozu sie kraft der gegenwärtigen, und den sonst bestehenden Vorschriften nicht berechtiget sind.

Um übrigens allen dießfälligen Mißdeutungen, und Gesetzvereitlungen desto zuverlässiger vorzubeugen, befehlen Wir zugleich, daß Juden nicht nur keine Pächter von Gütern, und Gutsantheilen, sondern auch keine Bevollmächtigte, besoldete oder unbesoldete Wirthschaftsbeamten seyn können. Derjenige Jude also, der sich zu solchen Diensten oder Geschäften gebrauchen liesse, eben so, wie die Obrigkeit, welche sich desselben gebrauchet, den nähmlichen Strafen, welche für verbothene Pachtungen bestimmet sind, unterliegen soll: und wird hiermit den Dominien, welche ihre Güter nicht selbst verwalten, zur unabweichlichen Pflicht gemacht, den Pächter oder Beamten,

dem sie die Verwaltung übertragen, dem Kreisamte nahmhaft zu machen, und eben so die mit den Personen der Pächter oder Beamten vorgehende Veränderung dem Kreisamte jedesmahl anzuzeigen.

Gegeben ꝛc.

N. 6551.

Dekret an die Niederöstreichische Regierung und Ministerial Schreiben an sämmtliche Länder-Chefs vom 8. März 1805.

Vorschläge zur Pfarr-Besetzung auf den Staats- und Fonds-Gütern.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß künftig die Vorschläge zu Dienst- und Pfarrverleihungen auf den Staats- und Fonds-Gütern alle Mahl von den betreffenden Referenten in voller Rathsversammlung vorgetragen werden sollen.

N. 6552.

Hofdekret vom 8. März, kundgemacht von dem Galizischen Appellationsgericht vom 26. Juni 1805.

Vorschrift in Absicht der Dokantionsgesuche in Gallizien.

Caesareo-Regium Galiciae Orientalis Universale Appellationum Tribunal, quibusvis notum

tum facit, Sacratissimam Caesareo - Regiam Majestatem ad substratum sibi ex parte Regii hujus Appellationum Tribunalis Dubium, emanati resolvere, imo in futurum pro norma statuere dignatam esse, ut semper deinceps petita dilationum ad justificandam praenotationem exhibenda, non coram Judice Tabulari, verum coram Foro Personali Partis adversae exhibeantur.

N. 6553.

Hofkanzleidekret an die Niederösterreichische Regierung vom 11. März 1805.

In Beziehung auf das am 21ten Februar v. J. erlassene Circular wird erinnert, daß, wenn radicirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden; weil der Eigenthümer wegen schwerer Polizei-Uebertrettungen gesetzmässig sich derselben verlustig gemacht hat, der dafür eingehende Kaufschilling nicht in Commissum zu erkennen, sondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen sey, weil man sonst Weiber und Kinder, oft Gläubiger gegen alles Recht und Billigkeit schuldlos zu Schaden bringen, unglücklich machen, und die schweren Polizei-Uebertrettungen gegen die Meinung und Absicht des

Verabfolgung des Werthes der wegen schwerer Polizei-Uebertretungen verkauften Gewerbe, an den Eigenthümer.

Ge-

Gesetzes schärfer als selbst die Kriminalverbrechen bestrafen würde.

N. 6554.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Vorderösterreich und Triest vom 11. März 1805.

Wegen Ertheilung der Hausier-Pässe, dann des Bürger- und Meisterrechtes.

Ueber Anzeige, daß sich in Böhmen mehrere italiänische Zinngießer befinden, welche ohne einen festen Wohnort zu haben, unter Begünstigung des erschlichenen Bürgerrechtes einen einträglichen Hausier-Handel treiben, dabei das im Lande cursirende Gold- und Silbergeld einwechseln, und dann solches zu ihren in Italien zurückgelassenen Familien auf Schleichwegen außer Landes führen, wird der Landesstelle zur Nachachtung und Verständigung der Kreisämter und der Ortsobrigkeiten hiermit bedeutet, daß da die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts sowohl, als auch des Hausier-Passes an einen nicht vollkommen eingewanderten und haussässigen Ausländer widerordentlich ist; jener aber, welcher seine Gattin und Kinder im Auslande mit Bedacht zurück läßt, und immer wiederhohlte Wanderungen dahin anstellt, als ein im Lande Haussässiger nicht betrachtet werden kann, in Zukunft keinem Ausländer, wenn er

nicht

nicht in den k. k. Erbländern seinen Wohnort fixiret, und sich mit seinen Angehörigen förmlich niedergelassen hat, weder ein Hausier-Paß, noch das Bürger- und Meisterrecht zu ertheilen sey, wenn er nicht die zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechts vorgeschriebenen Eigenschaften ordentlich ausgewiesen haben wird.

N. 6555.

Hofkanzleidekret vom 13. März 1805.

Prüfungen außer der festgesetzten Zeit, und Zusammenziehung mehrerer Kurse werden verboten.

Den Professoren wird unter Bedrohung von ihrem Lehramte entsetzt zu werden verboten, irgend einen Jüngling, der sich nicht über das ordnungsmässige Besuchen der Schulen oder Kollegien, dann über die Prüfung aus den unmittelbar vorhergehenden Lehrgegenständen, und über Bezahlung oder Befreiung vom Schulgelde ausweisen kann, zu einem andern, als der öffentlichen Prüfungszeit zu prüfen, oder einem Geprüften ein Zeugniß ohne Bestättigung des betreffenden Studiendirektors auszustellen. Auch ist den Inländern das Zusammenziehen mehrerer Kurse nur bei den wichtigsten Beweggründen durch die Landesstelle zu bewilligen, und sind Ausländer, welche mehrere Kurse zusammenziehen, zu keinem Amte in den

k.

k. k. Erbstaaten geeignet, welches die vorgeschriebenen Studien fordert.

N. 6556.

Hofkanzleidekret an das Galizische Landesgubernium vom 13. März 1805.

Verbot des Privat-Studiums der Heilkunde.

Bei der medicinischen Fakultät ist vermög des neuen medicinischen Planes gar keinem Kandidaten der Arznei- und Wundarzneikunde das Privat-Studieren zu gestatten.

N. 6557.

Verordnung des Tiroler Landesgubernium vom 13. März 1805.

Wegen Einbringung der Zinnsrückstände von Verwaltern der Kammeral- und Fondsgüter.

Damit sich von den Obrigkeiten sowohl, als von den Verwaltern der Landesfürstlichen, und der den milden Orten und Fonds gehörigen Urbarien bei Eintreibung der Zinsrückstände im gesetzlichen Wege in Hinkunft gleichförmig, und nach den diesfalls schon bestehenden Vorschriften benommen werde, findet man nothwendig, nachstehende Maaßregeln festzusetzen.

§. 1.

§. 1.

Die Verwalter der Landesfürstlichen, und der den milden Orten, und Fonds gehörigen Urbarien haben in dem Falle, wenn sie die Zinsrückstände im gütlichen Wege nicht einbringen können, einen Ausweis darüber zu verfassen, und an die Gerichtsobrigkeiten, denen die Zinsholden unterstehen, einzuschicken.

Dieser Ausweis muß den Namen, und Wohnort des Schuldners, wie auch den Betrag der jährlichen Natural- und Geldschuldigkeit, der allenfalls auf Abschlag erfolgten Entrichtung, und des bleibenden Rückstandes ausführlich, und deutlich enthalten.

§. 2.

Die Gerichts-Obrigkeit hat sodann den Schuldner vorzuladen, ihm die Forderung des Urbaramtes zu eröffnen, und sein bestimmtes Erklären zu Protokoll abzufordern, ob er solche Forderung, ohne Ausnahme und Einschränkung, als richtig erkenne, oder nicht.

Von diesem protokollirten Erklären ist dem Urbaramte eine Abschrift von der Obrigkeit mitzutheilen.

§. 3.

§. 3.

Im ersten Falle, wenn der Zinshold die Forderung durchaus als richtig erkennet, ist ihm auf der Stelle von der Obrigkeit begreiflich zu machen, daß, wofern er den Rückstand binnen 14 Tagen nicht abführen sollte, von dem k. k. O. Oen. Fiskalamte ohne weiters wider ihn die gerichtliche Exekutionsklage angebracht werden, folglich ihm der Ersatz aller Gerichtskosten zur Last fallen würde.

§. 4.

Wenn dessen ungeachtet die Zahlung des Rückstandes unterbleibt; so hat das Urbaramt die von der Gerichts-Obrigkeit erhaltene Protokolls-Abschrift an das k. k. O. Oe. Fiskalamt einzuschicken, und diesem zugleich anzuzeigen, worauf die Exekution geführet werden könnte.

§. 5.

Im zweyten Falle, wenn der Schuldner die Forderung des Urbaramtes ganz oder zum Theile widerspricht, soll selbes dem k. k. O. Oen. Fiskalamte die Anzeige machen, und nebst dem im §. 1. erwähnten Ausweise, auch den Beweis der jährlichen Urbarialschuldigkeit beischließen.

Dieser Beweis kann entweders durch eine legale Abschrift der bei der lezten Steuerbereitung von dem damaligen Gutsbesitzer eingestellten Faßion, oder durch

einen

einen vorhandenen Revers, oder durch einen legalen Extrakt derjenigen Urkunde, wodurch der Zinshold das zinspflichtige Gut an sich gebracht hat, (wenn darin auch die Zinsgiebigkeiten richtig vorkommen) oder durch einen Auszug des Stockurbars, woferne es mit den in der Hofverordnung vom 4ten September 1786 Nro. 574. in den Jos. Just. Ges. vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, hergestellet werden.

§. 6.

Wenn die jährliche Urbarialschuldigkeit ganz oder zum Theile in Naturalien besteht, muß auch das Proclama, oder die Verordnung, wodurch der Ablösungspreis oder die sogenannte Urbartaxe für die Jahre, wovon der Rückstand haftet, bestimmet wurde, an das k. k. O. Oe. Fiskalamt eingeschicket werden.

§. 7.

Der Gerichtsobrigkeit sind für die im §. 2. bemerkten Amtshandlungen die Taxen = Schreib = Citier- und Ganggelder nach der Taxordnung in Streitsachen vom 1ten November 1781. Rubr. 1. ad a. et c. Rubr. 4. ad e. und Rubr. 7. nebst den Postporti von dem Urbarverwalter, salvo regressu wider den Schuldner, gegen Quittung zu vergüten, welche in Rücksicht eines jeden Zinsholden besonders ausgestellet werden muß.

§. 8.

§. 8.

In Konkursfällen kann der Gerichtsobrigkeit bei der Vermögensbeschreibung nicht unbekannt bleiben, ob der Verschuldete eine Realität besessen habe, wovon an ein Landesfürstliches, oder einem milden Orte und Fond gehöriges Urbar ein jährlicher Zins zu entrichten ist.

Damit nun der allfällige Rückstand zu rechter Zeit angemeldet werde, hat die Obrigkeit in jedem dergleichen Falle die erfolgte Konkurseröffnung ohne Verschub dem Urbaramte schriftlich bekannt zu machen, welches, wenn ein Rückstand haftet, solchen sogleich der Konkursinstanz anzeigen muß, damit selbe, zu Folge der Hofverordnung vom 15ten Jäner 1787. Nro. 617. in den Jos. Just. Ges. dem k. k. O. Oen. Landrechte die Anzeige machen, und von diesem das k. k. O. Oe. Fiskalamt hiervon verständiget werden könne.

§. 9.

In dergleichen Fällen hat das Urbaramt auch an das k. k. O. Oe. Fiskalamt die unverzügliche Anzeige zu machen, und die oben §. 5. et 6. bemerkten Behelfe beizuschliessen, damit das Fiskalamt die Forderung wider die Konkursmasse ohne Zeitverlust gerichtlich anmelden und liquidiren könne.

Wornach sich also bei vorkommenden Fällen genau zu benehmen ist.

N. 6558.

Hofkanzleidekret an das Galizische Gubernium vom 14. März, kundgemacht den 12. April 1805.

Frist zur Beschwerdführung gegen obrigkeitliche Bescheide.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß den Unterthanen zur Beibringung ihrer Beschwerden gegen obrigkeitliche Bescheide für die Zukunft eine sechsmonatliche Frist vorgeschrieben werden soll.

N. 6559.

Hofkanzleidekret an das Galizische Landesgubernium vom 14. März 1805.

Welche Gerichte in Gallizien Kämmereien zu nennen seyn.

Der Inbegriff der Personen, welche bei Städtchen, wo die Gerichtsbarkeit an den Dominikal-Justitiär übertragen wird, die politischen und ökonomischen Geschäfte besorgen, ist künftig nicht mehr Ortsgericht, sondern städtische Kämmerei; der Vorsteher, städtischer Kämmerer; die Beisitzer städtische Kämmerei-Beisitzer; der Schreiber Kämmerei-Schreiber zu nennen, da mit dem Worte Ortsgericht, mehr als die Besorgung

der

der städtischen Einkünfte und Polizeianstalten verbunden ist.

N. 6560.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. März 1805.

Schutzpocken Impflinge Behandlung.

Aerzte und Wundärzte sollen jeden Kuhpocken-Impfling während des Verlaufs der Schutzpocken nicht nur drei Mahl besuchen, sondern dem Geimpften nach vollbrachter Impfung ein Zeugniß von Amtswegen ausstellen, auch sollen Kreis- und Wundärzte überhaupt fleißig zur Vaccination aufgemuntert werden.

N. 6561.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. März 1805.

Reinigung der Better und Leinenzeuge, dann Kleidungsstücke angesteckter Verstorbenen betreffend.

Die unterm 10. Dezember 1796. wegen Reinigung der Bett- und Leinenzeuge, dann Kleidungsstücke angesteckter verstorbenen Personen erlassene Verordnung ist genau zu befolgen, und die dießfalls saumseligen Todtenbeschauer zu bestrafen.

N. 6562.

N. 6562.

Hofdekret vom 14. März, kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 12. April 1805.

Wider obrigkeitliche Bescheide in Unterthanssachen, wird eine sechsmonatliche Beschwerdefrist vorgeschrieben.

Mit dem höchsten Patente über das Verfahren in Unterthanssachen ist zwar bestimmt worden: daß die Unterthanen, welche an ihre Herrschaft eine Forderung zu haben, oder sich durch eine von der Herrschaft an sie gestellte Forderung gekränkt glauben, diese ihre Forderung, oder vermeinte Kränkung zuerst bei der Obrigkeit selbst, nämlich bei ihrem Grundherrn, oder dessen Stellvertreter anzumelden, und durch dreyßig Täge von demselben den Bescheid abzuwarten haben. Zur Anmeldung der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid ist aber aus der Ursache keine Frist festgesetzet worden, weil man mit Grund erwartete, jedem Unterthan, der sich durch einen herrschaftlichen Bescheid verkürzt finde, werde ohnehin daran gelegen seyn, seine Klage ohne Zeitverlust vor das Kreisamt zu bringen.

Da indessen wahrgenommen worden ist, daß Unterthanen die Beibringung ihrer Beschwerden wider obrigkeitliche Bescheide nicht selten zu ihrem eigenen Nachtheile eine geraume Zeit anstehen liessen, und sich dann selbst wegen dieser ihrer Zögerung außer Stande ge-

setzt sahen, die Grundhältigkeit ihrer Klagen gehörig darzuthun; so haben Seine Majestät, um eines Theils die öffentlichen Behörden von der eben so beschwerlichen als zwecklosen Untersuchung solcher veralteten, und meistens von allen Beweismitteln entblößten Klagen zu entheben, andern Theils aber den Unterthanen, welche gegründete Beschwerden wider ihre Herrschaft zu haben vermeinen, die nöthige Zeit zu deren Anmeldung zu verstatten, zu entschliessen befunden: daß den Unterthanen zur Beibringung ihrer Beschwerden gegen obrigkeitliche Bescheide eine sechsmonatliche Frist vorgeschrieben werden soll.

Diese allerhöchste Schlußfassung wird daher mit nachstehender Belehrung zur schuldigen Beobachtung kund gemacht:

1tens. Erstreckt sich diese Fristbestimmung nur auf solche obrigkeitliche Bescheide, welche eine Forderung der Unterthanen an ihre Herrschaft, oder eine Forderung derletzteren an die Ersteren zum Gegenstande haben, dann auf solche obrigkeitliche Straferkenntnisse, welche ex nexu subditelae verhängt worden; dagegen bleibt es in Ansehung jener Straferkenntnisse, welche von der Herrschaft als Polizei-Obrigkeit erlassen werden, bei den in dem Strafgesetze über schwere Polizeiübertretungen festgesetzten Rekursfristen.

2tens.

2tens. Die für die erstere Gattung von obrigkeitlichen Erlässen bestimmte sechsmonatliche Frist wird für die Zukunft vom Tage der Zustellung eines solchen Bescheides, bei jenen Bescheiden aber, welche bereits vor der Kundmachung des gegenwärtigen Kreisschreibens zugestellt worden sind, vom Tage dieser Kundmachung an, zu rechnen seyn.

3tens. Jeder Unterthan, welcher erst nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist seine Klage wider einen obrigkeitlichen Bescheid anbringt, muß es sich selbst zuschreiben, wenn er mit seiner verspäteten Beschwerde abgewiesen wird, da ihm Zeit genug verstattet wurde, zu überlegen, ob er sich mit dem erhaltenen Bescheide zufrieden stellen könne, oder nicht. Dagegen darf

4tens auf die bloße Einwendung der Herrschaft, daß sie eine Unterthansklage vorlängst abgethan habe, keine Rücksicht genommen werden, sondern den Kreisämtern wird obliegen, von Amtswegen darauf zu dringen, daß sich die Herrschaft über die in den §§. 6, 7, und 8. des Patents, von dem Verfahren in Unterthanssachen vorgezeichnete Behandlungsart einer, als verspätet angegebenen Unterthansklage ordentlich ausweise, indem jene Dominien und Antheilsbesitzer, welche die Befolgung dieser Vorschriften ausser acht lassen, oder in ihren Geschäften nicht die gehörige Ordnung halten, es ihrer eigenen

Fahrläßigkeit beizumessen haben, wenn sie wegen längst beigelegter Beschwerden belangt werden. Endlich

5tens. verstehet es sich von selbst, daß der Grundherr, oder dessen Stellvertreter, durch die dem Unterthan, während sechs Monate freistehende Beschwerde, an dem sogleichen Vollzug seines Spruches nicht gehindert wird, sondern daß die §§. 2, und 7, des Unterthansbestrafungspatents in voller Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben haben.

N. 6563.

Verordnung vom Galizischen Landesgubernium den 15. März 1805.

Daß die Ausfuhr der Holzgattungen in gröserer Quantität außer Landes nur gegen Päße gestattet sey.

Vermöge Hofdekrets haben Seine Majestät die gleiche Behandlung der Galizischen Unterthanen, in Absicht auf die Ausfuhr und Verzollung der Holzgattungen zu befehlen, und zu dem Ende anzuordnen geruhet: daß diejenigen Partheien, welche in Zukunft Holzgattungen, in gröserer Quantität auf einmahl oder theilweise außer Landes führen wollen, die hierzu erforderlichen Holzausfuhrspäße mittelst der k. k. Kreisämter ansuchen, und in ihren allda einzureichenden Bittschriften sowohl die Waldungen, aus denen das Holz genommen wird, anzeigen, als auch die

Gat-

Gattung, Zahl, und das Maaß des auszuführenden Holzes, nach den im angefügten Zolltarif mit enthaltenen Nomenklaturen auf das Genaueste ausdrücken sollen.

Mit den von Seite dieses Landesguberniums, gegen Entrichtung der ausgemessenen Taxen und der Stempelgebühr ausgefertigten, durch die Kreisämter den Partheien zukommenden Pässen, welche jedoch nur auf 18 Monate giltig sind, müssen die Fuhren und Schiffe, worauf das Holz ausser Landes gebracht wird, jedesmahl begleitet, und solche bei dem Austritts-Zollamte vorgezeigt werden, da die Gränz-Zollämter bereits die Weisung erhalten haben, künftig kein Holz, ausgenommen die nachbenannten Gattungen, ohne einen derlei Paß außer Landes zu lassen.

Was aber die durch den Gränzzug getheilten Dominien und Gemeinden betrifft; so haben diese in ihren dießfälligen Gesuchen jedesmahl zugleich anzuzeigen: ob das auszuführende Holz zum eigenen Haus- und Wirthschaftsgebrauch, oder zum Verkauf bestimmt sey.

Zur Ausfuhr folgender bearbeiteten Holzgattungen bedarf es keines Passes, daher auch keine Taxe wegen eines Passes zu bezahlen ist, nämlich: zur Ausfuhr der Skutten, Berlinken, Byk, Dubassa, Lyswen, aller Galeeren, von welch immer Benennung; der Kosen, Komigen, Jad-

wigen, dann der Pobitken, Lichtunen und aller anderen kleinern Schiffe, Kahnen, dann Holzflößen, worauf Wein, Potrasche, oder andere Produkte geladen zu werden pflegen, mit Ausnahme der Danziger Balken und Mauerlattten, welche, wenn auch hierauf Etwas geladen werden sollte, des Passes bedürfen, und folglich auch der dießfälligen Taxe unterliegen.

Ferner werden auch nachfolgende Holzgattungen, wenn selbe die angemerkten Quantitäten nicht übersteigen, den Unterthanen ohne Paß auszuführen gestattet, somit denselben eine Taxe wegen eines Passes auch nicht aufgerechnet.

Browarky, oder zum Bau nicht qualificirtes Holz, wenn selbes einzeln von Unterthanen, und nicht über 20 Stück auf einmahl ausgeführet wird.

Wandhölzer von Tannen, Fichten und Kiefern, von 4 bis 6 Klafter lang, und 16 bis 20 Zoll dick im untern Durchmesser, von zwey und drei Schock.

Wandhölzer von 4 bis 6 Klafter lang, von 12 bis 16 Zoll dick, von zwei bis drei Schock.

Spornhölzer von 4 bis 6 Klafter lang; von 8 bis 12 Zoll dick im untern Durchmesser, von zwei bis drei Schock.

Reiß- und Ruderstangen, Latten und Stangen, fünf bis sechs Schock.

Weiche, ganze und halbe Pfosten von 3 bis 4 Klafter lang, dann von 1 bis 1½ Zoll dick, fünf bis sechs Schock.

Weiche und harte Bretter von 1½ bis höchstens 2 Zoll dick, von drey bis vier Schock.

Schindeln aller Gattung von 15 bis 20 Schock.

Hartes und weiches Brennholz, unter 10 Klafter.

Kohlen.

Zollsätze

der aus dem Königreiche Galizien essitirenden Schiffe und Holzgattungen.

Schiffe.	Ausfuhrszoll. fl.	kr.
Eine Skutta	50	—
— Berlinka oder Oberkahn	35	—
— Lyk oder Dubas	30	—
— Lyszera	15	—
— Galar Krzeszover gedeckter	10	—
— Detto Krakauer von 9 Ruderknechten	3	—
— Detto Ulanower von 7 detto	2	15
— Koza	7	30
— Komige auf den Luz	7	30
— Jadwiga	6	—
Bobidka, Krzeszower und Jaroslawer.		
— ganz gedeckte	3	—
— Lichtun	3	—
— Kleines Schiff mit einem Häuschen	2	30
— Größerer Kahn	—	45
— Kleinerer detto	—	18

Uebrige Holzgattungen.	Ausfuhrszoll. fl. r.	kr.
Eichenes, oder anderes hartes Stammholz.		
Starke Klötze.		
Ein Stamm von 4 bis 6 Klafter lang, 20 bis 30 Zoll dick am untern Durchmesser.	—	27
Mittlere.		
Ein Stamm von 3 bis 6 Klafter lang, 16 bis 20 Zoll dick am untern Durchmesser.	—	11
Schwache.		
Ein Stamm von 3 bis 4 Klafter lang, 12 bis 16 Zoll dick am untern Durchmesser.	—	4
Weiches Tram- und Floßholz.		
Mastbäume, in runden Tramen bestehend.		
Ein Stamm von 10 bis 12 Klafter lang, 18 bis 20 Zoll dick am obern Ende.	1	7½

Ein

	Ausfuhrszoll. fl. r.	kr.
Ein Stamm von 9 bis 10 Klafter lang, 16 bis 18 Zoll dick am obern Ende.	—	54
Bubulee, oder Danziger Balken in runden unabgezimmerten Tramen.		
Ein Stamm von 8 bis 9 Klafter lang, 14 bis 15 Zoll dick am obern Ende.	—	23½
Ein Stamm von 6 bis 7 Klafter lang, 14 bis 15 Zoll dick am obern Ende.	—	17
Murlaten, auch Danziger Balken genannt, aus ins Gevierte abgezimmerten Tramen.		
Ein Stamm von 7 bis 8 Klafter lang, 14 Zoll ins Gevierte stark.	—	17
Ein Stamm von 5 bis 6 Klafter lang, 14 Zoll ins Gevierte stark.	—	11½
Browarki, Brenn- und gemeines Bauholz, aus unabgezimmerten Klötzen.		
Ein starker Stamm von 5 bis 6 Klafter		

	Ausfuhrszoll. fl. r.	kr.
ter lang, 18 bis 24 Zoll am untern Ende	—	$8\frac{1}{4}$
Ein mittlerer Stamm von 3 bis 4 Klafter lang, 16 bis 19 Zoll am untern Ende	—	$2\frac{3}{4}$
Von schwächern Stämmen ein Floß aus 30 Stück bestehend, von verschiedener Dicke	—	$34\frac{1}{2}$
Bawulec, oder langes Bauholz, in runden Tramen.		
Ein Stamm von 8 bis 9 Klafter lang, 8 bis 9 Zoll dick am obern Ende	—	8
Bauholz, von Tannen, Fichten und Kiefern.		
Ein Tram von 4 bis 6 Klafter lang, 16 bis 20 Zoll dick im untern Durchmesser	—	$5\frac{1}{2}$
Ein Wandholz von 4 bis 6 Klafter lang, 12 bis 16 Zoll dick im untern Durchmesser	—	3
Ein Sporn von 4 bis 5 Klafter lang, 8 bis 12 Zoll dick im untern Durchmesser	—	2

	Ausfuhrszoll. fl. r.	kr.
Reiß- und Ruderstangen.		
Ein Schock zu 60 Stück, von verschiedener Länge und Stärke, ...	—	5½
Hartes und weiches Schiffs-Materiale.		
Eichene Schiffspfosten, Stäbe, oder Pfähle genannt.		
Osmaki zu 8 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück.	—	15
Siudmaki zu 7 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück.	—	13
Szostaki zu 6 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück.	—	11½
Piontaki zu 5 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück.	—	9½
Czwartaki zu 4 Klafter lang, und 3 bis 4 Zoll stark, ein Stück.	—	7½
Harte Bretter.		
Eschen- und Birnbäume 2 bis 4 Klafter lang, und 1½ Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.	2	51
Eichen und Erlen 2 bis 4 Klafter lang und 1½ Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück.	1	39

	Ausfuhrszoll. fl. r.	kr.
Weiche Bretter.		
Pfosten von 3 bis 4 Klafter lang, 3 bis 4 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück	1	54
Halbpfosten von 3 bis 4 Klafter lang, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück	—	57
Bodenbretter von 3 bis 4 Klafter lang $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück	—	33
Faßdauben eichene Klepki genannt.		
Pipen von 60 bis 64 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück	—	36
Brandweinstäbe von 48 bis 52 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück	—	$29\frac{1}{2}$
Oxephten von 42 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück	—	$25\frac{1}{2}$
Bednarki von 32 Zoll lang, 1 bis 2 Zoll dick, ein Schock zu 60 Stück	—	18

	Ausfuhrszoll. fl. r.	kr.
Oranizen.		
Vom harten und weichen Holze, ein Schock zu 60 Stück.....	—	½
Pfalz-Schindeln		
Vom harten und weichen Holze, ein Schock zu 60 Stück.....	—	½
Brennholz.		
Hartes, eine Nied. Oestr. Klafter....	—	6
Weiches, eine Nied. Oestr. Klafter....	—	4
Kohlen.		
Ein Kosz, oder Korb zu 8 bis 10 Korez.....	—	6

N. 6564.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. März 1805.

Bekanntmachung der Anordnungen der Vice-Direktoren bei Gymnasien.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß künftig überall die Vice-Directoren der Gymnasien, welche Ordensgemeinden anvertrauet sind, ihre Befehle und Anordnungen in Schulsachen nicht unmittelbar an den Präfecten oder die Lehrer; sondern durch die Vorsteher des Kollegiums oder Klosters an sie gelangen lassen sollen.

N. 6566.

Hofdekret vom 16. März, kundgemacht von dem Appellations- und Kriminaloberegerichte im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns den 26. Julius 1805.

Was von den Behörden ohnerachtet der Befreiung von der Portogebühr-Entrichtung auf den Postwa-

In Folge des von der n. ö. Landesregierung diesem n. ö. Apellationsgerichte gemachten Anfinnens ist erinnert worden: es seyn zwar alle Behörden, welche die Postportofreiheit genieſſen, bei ihren ämtlichen Sendungen auf den Postwagen von Entrichtung der Portogebühr befreiet; da aber dennoch hierunter

eini-

gen doch für Gebühren zu entrichten seyn.

einige Gebühren eintreten, welche nicht der fahrenden Postanstalt zu Guten kommen, sondern wie jene 3 kr., welche bei der Auf- und Abgabe für jedes vom Amte auszustellende gedruckte Recepisse, (wenn sich nicht das Amt oder die Behörde der selbst zu verfassenden Recepissen bedient) den Beamten oder Postmeistern zur Bestreitung der dießfälligen Papier- und Druckkosten zu entrichten sind, oder jene Gebühr, welche für das Abladen, und für die Transportirung von dem Hauptzollamte bis zur Postwagensaufgabe an die zollämtlichen Träger bezahlt werden muß, diese baaren Auslagen aber der Postwagensanstalt nicht aufgebürdet werden können, so seyen die Behörden dahin anzuweisen, daß sie diese Gebühren, wovon erstere zur Sicherheit des Auf- und Abgebers dient, und vorschriftmässig besteht, selbst berichtigen.

Welches den sämmtlichen anher unterstehenden Gerichtsbehörden in N. Oe. unter und ob der Enns zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bedeutet wird.

N. 6566.

Hofkanzleidekret vom 18. März 1805.

Vollmachten und deren Formalien

In den Vollmachten an auswärtige Mandatarien soll, wenn die Partheien keinen dortigen Rechtsfreund

freund zu benennen wissen, so viel Raum leer seyn, um den Namen eines Mandatärs durch die geheime Hof- und Staatskanzlei eintragen zu können; auch soll jede solche Vollmacht von der Ortsobrigkeit authentisirt, von der Landesstelle subauthentisirt, und diese in lateinischer Sprache abgefaßte Authentisirung an die Hofkanzlei eingeschickt werden.

lität an auswärtige Mandatarien.

N. 6567.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. März 1805.

Die aus dem Invalidenhause entlassenen Invaliden sind wegen eines begangenen Verbrechens vor jenem Zivilgerichte abzuurtheilen und zu bestrafen, in dessen Bezirk sie das Verbrechen begangen haben.

Invaliden, die aus dem Invalidenhause entlassen werden, sind Zivilgesetzen unterworfen.

N. 6568.

Hofkanzleidekret an die Niederösterreichische Regierung vom 21. März 1805.

Künftig soll Niemanden eine Meisters-Urkunde ausgefertiget, noch Jemand zur wirklichen Ausübung des Meisterrechtes zugelassen werden, der sich nicht vor-

Wegen Verleihung der Meisterrechte.

vorläufig über die Verfertigung des Meisterstückes, und die von dem Mittel bestättigte Richtigkeit desselben gehörig ausgewiesen hat.

N. 6569.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. März 1805.

Erfordernisse zur Authenticität dieser zu legenden Urkunden bei den französischen Gerichtsbehörden.

Da bei den französischen Gerichtsbehörden ordentlicherweise, nur diejenigen Vollmachten als authentisch anerkannt werden, welche von den Otts- und Landesobrigkeiten, und endlich von der französischen Bothschaft gehörig legalisirt sind; so ist die Einleitung zu treffen.

a) Daß in den Vollmachten, welche die Partheien an auswärtige Mandatare auszustellen haben, im Falle, wenn solche Partheien aus Mangel an Bekanntschaften an Ort und Stelle mit einem Rechtsfreunde oder Sachwalter sich nicht selbst zu versehen, oder einen zu benennen wissen, jederzeit so viel Raum leer gelassen werde, als erforderlich ist, um den Nahmen desjenigen auswärtigen Mandatars dahin einzutragen, welchem die geheime Hof- und Staatskanzlei die Besorgung oder Vertretung der Angelegenheit einer sol-

solchen Parthei dem französischen Staate zu committiren befinden wird.

b) Daß eine jede Vollmacht zuerst von der Ortsobrigkeit, und sodann zur Bestättigung der Aechtheit und Legalität der Ortsobrigkeitlichen Authentisirung von Seite der Landesstelle mit Beidrückung des Amtssigilles authentisirt, die Ortsobrigkeitliche Authorisirung sowohl als diejenige der Landesstelle in der lateinischen Sprache abgefaßt, und die auf diese Art eingerichtete Vollmachtsurkunde anher eingeschickt werde. Diese Art der Legalisirung ist.

c) Ueberhaupt bei allen Beweis- und Rechtsurkunden, als da sind: Tauf-Trauungs-Todtenscheine, Lebens-Certifikate u. s. w. um so mehr anzuwenden nothwendig, als auch dergleichen Documente, wenn sie nicht eben so, wie die ersteren legalisirt sind, bey den französischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, als unzulässig von der Hand gewiesen werden.

N. 6570.

Hofkanzleidekret vom 21. März 1805.

Nach dem neuen Konskriptionsplan sollen auch jene, welche auf Kriegsdauer gestellt und entlassen wur-

Auch jene, welche auf Kriegsdauer ge-

stellt und entlassen worden, wenn sie keine Realität besitzen, Kleinhäusler oder ihre Söhne, wenn sie auch Gründe in Erbpacht haben, Schutz- und Fabriksmässig Befugte der fernern Militärdienstleistung nicht enthoben seyn; hingegen solle jene, die durch Stellung eines Mannes, oder durch Erlag eines Reluitionsbetrages sich gleichfalls losgekauft haben, nicht mehr konskribirt, so wie nur jene Fabrikanten, denen eine ausdrückliche Befreiung ihrer Arbeiter in ihren Privilegien durch den höchsten Landesfürsten verliehen werden, darauf Anspruch machen.

Wenn sie keine Realität besitzen, Kleinhäusler, Schutz- und Fabriksmässig Befugte sind der Militärstellung nicht enthoben.

N. 6571.

Patent vom 23. März 1805.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Da ungeachtet der in Unseren deutsch-erbländischen Provinzen bestehenden gleichen Bergbauverhältnisse dennoch bis anjetzt die berggerichtlich zu verleihenden Grubenfeldmaßen, nach Verschiedenheit der Provinzen, verschiedenen Ungleichheiten und Abweichungen unterlagen, so haben Wir darinn eine durchgängige Gleichförmigkeit einzuführen, unter einem aber auch für die Zukunft eine Vergrößerung und mehrere Ausdehnung der Grubenfeldmaßen, nach welcher die grö-

Nach Bergbau-Verhältnissen werden die Grubenfeldmaßen festgesetzt.

größeren Feldmaßen zum Besten und zur Beförderung des zweckmässigen Bergbaues verliehen werden können, festzusetzen befunden.

Verordnen demnach hier, daß von nun an auch streichenden, und sich in die Teufe verflächenden Klüften, Gängen, und Lagern der Mineralien und Metalle für ein ganzes Grubenmaß, es mag durch Schächte oder Stöllen bebauet werden wollen, nach dem Streichen zum längern Maß 224, zum Schären oder breiten Maß, nach dem Verflächen in die ewige Teufe aber 56 Klafter mit einem Flächeninhalte von 12544 Quadratklafter, auf schwebenden, und thonlägigen Flötzen aber für ein ganzes Feldmaß ebenfalls 224 Klafter in die Länge, und weil die Flötze sich mehr unter der Oberfläche der Gebirge in die Länge und Breite als in die Teufe ausdehnen, 112 Klafter in Schürm, oder in der Breite mit einem Flächeninhalte von 25088 Quadratklaftern Saiger in die ewige Teufe, auf Säufenwerkern endlich 500 Klafter in die Länge, und 200 Klafter in der Breite, mit einem Flächeninhalte von 100000 Quadratklaftern verliehen werden sollen, wobei einem Lehenträger oder einer Gewerkschaft auch zwei und mehrere Grubenfeldmaßen gegen dem verliehen werden können, daß er nach Vorschrift der Berggesetze jedes einzelne Grubenfeldmaß bis zum wechselseitigen Durchschlag oder Unterfahrung der Maßen, und hiernach erfolgenden gerichtlichen Zu-

sammenschlagung, unter sonstiger Erlöschung der Belehnung in besonderen Bau zu erhalten, somit auch besonders zu verrechnen schuldig seyn soll.

N. 6572.

Vorschrift in Böhmen am 24. März 1805.

Auszlegungs-Vorschrift für die k. Hauptstadt Prag.

Um der k. Hauptstadt Prag einen allgemeinen Maßstab an die Hand zu geben, nach welchem sich bei Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, Zimmer, Gewölbe, Keller, Ställe, und dergleichen zu benehmen ist, wird folgendes hiermit verordnet:

1) Innerhalb des Burgfriedens dieser k. Hauptstadt soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestand-Kontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedes Mahl binnen 14 Tagen geschehen, nämlich:

a) Jene von Lichtmesse bis Georgi binnen 14 Tagen nach Lichtmesse d. i. bis 15. Februar.

b) Jene von Georgi bis Jakobi binnen 14 Tagen nach Georgi d. i. bis 7. Mai.

c) Jene von Jakobi bis Galli binnen 14 Tagen nach Jakobi d. i. bis 7. August und endlich

d)

d) Jene von Galli bis Lichtmesse binnen 14 Tagen nach Galli d. i. bis 29. Oktober, und daher sollen die Aufkündigungen, welche nicht binnen dieser festgesetzten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16 Februar, 8. Mai, 8. August und 30. Oktober geschehen, nicht mehr angenommen, sondern für ganz ungültig gehalten werden.

Nach solchergestalt geschehener Aufkündigung, und nach verstrichenem Lichtmesse - Georgi - Jakobi - Galli - Tage hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einen Charakter begleitet seyn) binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Parthei zur Unterbringung einiger ihrer Effecten einen hinlänglich schicksamen Platz einzuräumen, dann soll nach ganz verflossenen 14 Tägen die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden.

Sofern aber binnen 8 Tagen nach Lichtmesse, d. i. den 10. Februar, binnen 8 Tagen nach Georgi d. i. den 2. Mai, binnen acht Tagen nach Jakobi, d. i. den 2. August und endlich binnen 8 Tagen nach Galli, d. i. den 24. Oktober, der neu einziehenden Parthei zur Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Platz von den ausziehenden Parteien geräumet wäre; so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richterliche Beistand mit Zuziehung der Wache zur

Räu-

Räumung eines schicksamen Platzes ertheilet werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nähmlich zu Lichtmesse am 15. Februar, zu Georgi am 7. Mai, zu Jakobi am 7. August, und zu Galli am 29. Oktober die Wohnung nicht vollständig geräumet wäre.

2) In Ausziehungsgeschäften wird für die Stadt Prag der Prager Magistrat, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Hausbesitzers und des Miethers, und ohne Rücksicht auf die Real-Gerichtsbarkeit, welcher das Haus unterstehet, zu nehmen, als competenter Richter in erster Behörde bestellt.

3) Damit man aber bei Gerichte darüber, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sey, versichert seyn möge; so soll eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinen Bestandinhaber, oder dieser jenem aufgekündiget haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Beschleinigung desjenigen, dem aufgekündiget worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung also gewiß dargethan werden, als im Widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen oder in andern Wegen bewiesen werden sollte, nicht für giltig angesehen, sondern verworfen werden soll.

4) Wenn nun die Aufkündigung vorerwähnter Maßen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiermit weiters verordnet: daß im Falle jene Parthei, welcher aufgekündigt worden ist, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündigung zu widersetzen, selbe ihre Einwendung dagegen am vierten Tage (welches mit Ausschliessung des Tages, an dem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen ist) um so gewisser beibringen soll, als widrigens eine solche Einwendung nicht mehr gehöret, sondern der Aufkündigung ohne weiteren Statt gegeben werden soll.

5) Wenn aber eine solche Einwendung binnen der bestimmten 4 Tagen vorgeschriebener Maßen eingereicht worden ist; so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmt werden, daß sich beide Theile dabei um so gewisser einfinden sollen, als sonst nach Amtswegen erkannt werden würde, was Rechtens ist, wo alsdann das dießfalls ergangene Urtheil noch am nähmlichen Tage den beiderseitigen Partheien vom Gerichte zugestellet werden soll.

6) Falls aber ein oder der andere Theil durch ein solches ergangenes Erkenntniß beschwert zu seyn vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet seyn; jedoch demselben den Recurs an das k. Appellationsgericht, und zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien längstens binnen den nächsten sechs Tagen von der Zeit des zugestellten Urtheils (worun-

unter jedoch der Tag der Zustellung des Urtheils, und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll), zu nehmen, und seine Beschwerde mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe ohne Wiederhohlung dessen, was schon bei den Nothdurftshandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdschrift dem Richter erster Instanz zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Acten, und der Beweggründe seines Urtheils an das Appellationsgericht einzureichen bevor stehet.

7) Damit die gedachten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, wird verordnet: daß sowohl die in der ersten Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen als auch die an das k. Appellationsgericht zu verfassenden Beschwerdschriften mit den Worten: in Ausziehungssachen, von aussen bezeichnet, und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten und verstanden werden sollen; dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien fiele, (nur allein die Sonn- und gebothenen Feyertage ausgenommen) die Partheien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde um so gewisser zu überreichen haben werden, als im Wi-

dergen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungültig gehalten seyn soll.

Wenn von dem k. Appellationsgerichte das Urtheil der ersten Instanz nicht bestättiget worden, so stehet dem sich durch das Urtheil des k. Appellationsgerichtes beschwert achtenden Theile, statt der Revision der weitere Rekurs an die k. k. oberste Justitzstelle bevor, wobei sich rücksichtlich der Fristen und des sonstigen Verfahrens durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bei dem Recurse an das k. Appellations-Gericht hier oben vorgeschrieben worden ist.

8) Alle hiervon erwähnte Verordnungen, welche sich auf die innerhalb des Burgfriedens der k. Hauptstadt Prag liegenden Viertel erstrecken, sind nicht allein auf die Aufkündigung der Wohnungen und Zimmer; sondern auch in Absicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bei entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens, und der hierbei zu beobachtenden Fristen, auf die Keller, Seälle, und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

Wornach sich sodann ein jeder zu richten, und dieses Gesetz auf das genaueste zu vollziehen haben wird.

N. 6573.

N. 6573.

Hofkanzleidekret vom 24. März 1805.

Hufschläge sollen in guten Stand erhalten werden.

Die Kreisämter sollen auf die Reinhaltung der Hufschläge wachen, und besonders bei Städten und Märkten die, durch Verlegung derselben entstandenen Unordnungen durch Zillen, und Fischergeschirre beseitigen, auch soll den Dominien die Reinhaltung Erhaltung und Bepflanzung derselben durch Weiden, Felbern oder Pappeln aufgetragen werden.

N. 6574.

Hofkanzleidekret vom 24. März 1805.

Zeugnisse auf Gymnasien sollen durch den Universitätskassier zum Druck besorgt werden.

Da die Gleichförmigkeit der Schulzeugnisse auf Gymnasien nur durch den Druck geschehen kann. So hat der Universitätskassier den Druck dieser Zeugnisse zu besorgen.

N. 6575.

Hofkanzleidekret an das Galizische Landesgubernium vom 28. März 1805.

Erhaltung der Landesgränze und

In Hinsicht auf die Aufrechthaltung und Sicherstellung der Landesgränze wird verordnet:

1) Daß den sämmtlichen Dominien unter einer unnachsichtlichen Strafe von 20 Ducaten anzubefehlen sey, den auf ihrem Grunde aufgestellten k. k. Gränz-Säulen fleissig nachzusehen, und so bald damit etwa eine Veränderung vorgehet, d. i. wenn irgend davon das k. k. Gränz-Zeichen sich verlieret, oder eine Gränz-Säule umgeworfen würde u. s. w. sogleich längstens binnen drei Tagen die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, im letzteren Falle aber das k. k. Gränz-Zeichen einstweilen abzunehmen, und bis zur Ankunft der kreisämtlichen Kommission bei sich wohl aufzubewahren; eine gleiche Anzeige aber auch bei dem Umstande zu machen, wenn an jenseitiger Gränze irgend etwas dergleichen sich ereignen, oder vorgenommen werden sollte; und Gränz-Säulen in Galizien.

2) Daß bei Einlangung einer solchen Anzeige das Kreisamt unverzüglich einen Kreiskommissär abzuschicken, und falls lediglich das Gränz-Zeichen verloren gegangen oder herabgefallen wäre, das herabgefallene, oder ein neues Gränzzeichen auf die Gränz-Säule befestigen zu lassen.

Wenn jedoch durch was immer für eine Ursache eine Säule selbst umgefallen oder gar verschleppt worden seyn sollte, sich sogleich mit den nächsten Militär-Kordons-Kommandanten und der jenseitigen angränzenden Kreis- oder Distrikts-Behörde in das Einvernehmen zu setzen, über die Tagfahrt zur gemeinschaftlichen

lichen Besichtigung übereinzukommen, auch die dieß-seitigen betreffenden Ortsgerichte beizuziehen, und alsdann eine neue auf Kosten des Aerariums anzuschaffende, und um sie vor Fäulung länger zu verwahren, am untersten Ende, das in die Erde zu stehen kommt, wohl anzubrennende Gränz-Säule von Eichenholz auf eben jenem Platze, wo die vorige gestanden ist, aufzustellen, mit dem gehörigen Zeichen zu versehen und vorzüglich, daß diese Säule mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet werde, Acht zu tragen, endlich das dießfalls aufgenommene gemeinschaftliche Protokoll jedes Mahl an die Landesstelle einzusenden habe.

3) Daß der Kreisvorsteher verpflichtet seyn soll, alle Jahre im Herbste mit dem Kreis-Ingenieur die Gränze zu bereisen, jeden Standpunkt genau zu untersuchen, das etwa Erforderliche ohne Verzögerung vorzukehren, und über den Befund Bericht an die Landesstelle zu erstatten.

Endlich:

4) Ist das General-Kommando zur nöthigen Beitretung, und besonders zur Befehligung des Kordons-Kommendanten, daß sie im etwanigen von ihnen leicht zu entdeckenden Veränderungsfalle mit einer Gränz-Säule sogleich dem betreffenden Kreisamte die Anzeige machen, durch den k. k. Hofkriegsrath bereits angewiesen worden; wornach die Landesstelle die oben

stehen-

stehende für die Kreisämter zu verfassende Instruction dem General-Kommando in Krakau seiner Zeit mitzutheilen hat.

N. 6576.

Hofkanzleidekret an das Galizische Landesgubernium vom 28. März 1805.

Besetzung der Pastorate in Galizien. Förmlichkeiten bei der an die Kandidaten zu ertheilenden Vocation.

Damit bei der Bestellung der Pastoren Augsburgischen Bekenntnisses in Galizien aller Orten mit gehöriger und gleichförmiger Ordnung zu Werke gegangen werde, hat man folgende Maßregeln zur unverbrüchlichen Richtschnur vorzuschreiben befunden:

1) Jeder Todesfall oder Abgang eines Pastors muß durch die Kirchenvorsteher dem Galizischen Superintendenten Augsburgischer Konfession angezeigt, und im ersteren Falle müssen ihm auch die Umstände der Wittwe und der hinterlassenen Kinder, wenn welche vorhanden sind, zur weiteren Verfügung gemeldet werden.

2) Die in die Wahl zu nehmenden Kandidaten müssen dem Galizischen Superintendenten Augsburgischer Konfession vorläufig und zu dem Ende von den Kirchenvorstehern angezeigt werden, damit er erklären könne: ob seiner Seits und in Folge höchster Verord-

ordnungen wider dieses oder jenes Individuum in Rücksicht der Herkunft, Kenntnisse und Moralität kein Anstand obwalte.

3) Eine jede bei einer Gemeinde mit Vorwissen des Superintendenten vorfallende Wahl zu einem erledigten Pastorate, hat in gehöriger Ordnung entweder von der ganzen Gemeinde durch Mehrheit der Stimmen, oder durch hierzu delegirte Ausschußmänner ebenfalls durch freie Stimmenmehrheit unter dem Vorsitze des ältesten Kirchenvorstehers zu geschehen; auf eine einseitige, nur von einigen Gliedern der Gemeinde bewirkte Wahl, die alsdann die andern zu stimmen suchen, wodurch am Ende nur Unordnung und Behelligung der geistlichen und politischen Behörden entstehen muß, wird keine Rücksicht genommen, sondern dieselbe alle Mahl als ungültig angesehen werden.

4) Gleich nach getroffener Wahl ist der Neugewählte dem Superintendenten, unter der Haftung der Vorsteher für die durch freie Mehrheit der Stimmen ordnungsmässig geschehene Wahl, anzuzeigen, und förmlich zu präsentiren. Zugleich hat die Gemeinde sofort die Vocation für den Neugewählten, falls er ein Inländer ist, auszufertigen, und eine Abschrift davon dem Superintendenten zuzustellen, welcher sodann mit Beischliessung dieser Vokation, den Neugewählten zugleich der Landesstelle anzuzeigen,

und

und dem Konsistorium, nicht aber der Neugewählte sich selbst zu präsentiren hat, worauf das Konsistorium denselben, wenn es ein Kandidat wäre, entweder selbst examiniren und ordiniren, oder dem Superintendenten hierzu den Auftrag geben, sodann Bericht an die Hofkanzlei zur Erwirkung der landesfürstlichen Bestätigung erstatten, und an den Superintendenten das den Umständen Angemessene erlassen wird.

5) Fällt aber die Wahl etwa auf einen Ausländer, so hat die Gemeinde keineswegs die Vocation gerade an denselben zu senden; sondern in einem solchen Falle hat die Gemeinde die Vocation dem Superintendenten zu übergeben, der sie im Nahmen derselben dem Neuberufenen zuzusenden, und denselben zu verständigen hat: daß dafern derselbe ein Kandidat wäre, er sich nicht im Auslande, sondern hierlandes durch das Konsistorium oder durch den Galizischen Superintendenten examiniren und ordiniren lassen müsse; wäre aber schon ein examinirter und ordinirter Prediger, so hat sich derselbe dem Superintendenten pro Colloquio darzustellen. Hierauf, nehmlich nach abgehaltenen Examen oder Colloquium hat der Superintendent seinen Bericht mit Beischließung einer von der Gemeinde in voraus zu besorgenden Abschrift der Vocation für ihren neu berufenen Prediger an die Landesstelle und an das Konsisterium zu erstatten, welches letztere nach befundener Fähigkeit und Wür-

digkeit des Berufenen seinen dießfälligen Bericht an die Hofkanzlei vorlegen wird.

6) Dafern einer Gemeinde kein würdiger, und nach den höchsten Vorschriften geeigneter Kandidat bekannt wäre, den sie zu ihrem erledigten Pastorate berufen könnte; hat sie sich an den ihr vorgesetzten Superintendenten, und durch diesen an das Konsistorium zu wenden, welches mehrere Kenntniß von Kandidaten des evangelischen Lehramtes hat, und den Gemeinden auf ihr Ansuchen nach besten Wissen, und nach bester Kenntniß von den zur Seelsorge tauglichen Kandidaten, an die Hand gehen wird.

7) Jede mit Hinwegsetzung über diese Vorschriften getroffene Wahl eines neuen Pastors wird für nichtig und unstatthaft anerkannt werden, und muß in einem solchen Falle zu einer andern Wahl mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten geschritten werden, dergestalt, daß die unbefugten Gemeindeglieder die Kosten bei der verworfenen Wahl allein zu tragen haben. Endlich:

8) Soll kein Pastor zur Abhaltung des Gottesdienstes und Ausspendung der Sakramente bei der ihm anvertrauten Gemeinde zugelassen werden, in so lange selber sich nicht mit der von dem Superintendenten zu erhaltenden Konfirmationsurkunde ausgewiesen hat.

N. 6577.

N. 6577.

Hofkanzleidekret vom 28. März, kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 19. April 1805.

Daß in den Gallizischen Landstädten die Juden zu emphyteutischen Pachtversteigerungen solcher Häuser und Häuserplätze, welche sich bisher noch nicht im Besitz der Juden befanden, nicht zugelassen werden sollen.

Es wollen Seine k. k. Majestät die Juden von Besitzerwerbung solcher Häuser und Häuserplätze in den Galizischen Landstädten, welche bisher noch nicht im Besitz der Juden sich befanden, gänzlich ausgeschlossen, mithin zur Steigerung bei emphiteutischer Verpachtung solcher Plätze nicht zugelassen wissen; damit den christlichen Unterthanen die Unterkunft in den Städten nicht beschränkt werde.

N. 6578.

Hofdekret vom 1. April, kundgemacht von dem Galizischen Landesgubernium den 30. August 1805.

Die Einführung des Kommerzial-Waarenbezeichnung in dem jüngern Theile Gallizens.

Um das in den jüngern Kreisen Galiziens zu Unterstützung der Nazional-Aemsigkeit eingeführte Zollsystem handzuhaben, den überhand genommenen Schleichhandel mit ausländischen Waaren, die entweder ausser Handel gesetzt, oder mit hohen Ein-

gangsgebühren belegt sind, zweckmässige Schranken entgegen zu setzen, dem Nationalfabrikanten aber für seine Waaren Sicherheit zu gewähren, und überhaupt eine gleichförmige Behandlung der Waaren mit den übrigen deutschen und galizischen Provinzen zu erzielen, ist angeordnet worden, eine Kommerzial-Waarenbezeichnung einzuführen, und hierüber durch gegenwärtige Verordnung die nöthigen bestimmten Maßregeln bekannt zu machen; in Folge dessen müssen also

§. 1.

Der Kommerzial-Waarenbezeichnung alle neu erzeugte, in dem am Ende beigefügten Verzeichnisse enthaltenen inländischen Waarenvorräthe, welche nach der förmlichen Besitznehmung Westgaliziens mit dem Vorrathsstempel bezeichnet wurden, unterzogen werden.

§. 2.

Diese Kommerzialstemplung hat vom 1ten Jäner 1806 anzufangen, wozu eigene von dem Aerario besoldete Stempler bestellt werden.

§. 3.

Gleichwie aber alle in den übrigen k. k. Erblanden befindlichen privilegirten Fabriken und einzelnen Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche einige in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen Waa-

ren

ten verfertigen, und denen bis jetzt freigestellt war, ihre erzeugten Waaren durch selbst gewählte Fabrik- oder Meisterzeichen zu bemerken, und dadurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse zu unterscheiden, verpflichtet wurden, zu Vermeidung aller Umstände ihre Fabriken- oder Meisterzeichen auf alle erzeugte Waaren zu setzen, eben so werden auch alle Fabriken, einzelne Fabrikanten, Zünfte und Meisterschaften in den jüngern Kreisen Galiziens gehalten, diese Zeichen den betreffenden Kreisämtern vorzulegen, und die Befugniß, um ihre Erzeugnisse damit versehen zu dürfen, anzusuchen, wo ihnen alsdann dieselbe von der Landesstelle nach vorheriger Prüfung zugestanden werden wird.

§ 4.

Die vorräthigen Waaren, die gegenwärtig zur Bezeichnung bestimmt werden, erhalten vom 1ten Jäner 1806 anzufangen zu ihrer Legitimirung den neuen Kommerzialstempel unentgeltlich; es haben also zu dieser Stemplung nicht nur alle Handelsleute und Krämer, sondern auch Kautschneider, Töpler, (Tandler, die sogenannten Visirschneider, Putzmacherinnen) und alle die, welche ähnliche Gewerbe treiben, ihre Vorräthe vor Verlauf von 3 Monaten, mithin vor Anfang des 1ten Jäners 1806. dem Stempler vorzulegen; nach Verlauf dieser Frist sollen alle dergleichen ungestempelt vorkommenden Waaren, auch wenn

erwiesen würde, daß sie von innländischer Erzeugung sind, ohne weiters konfiszirt werden.

§. 5.

Diese Vorschrift beziehet sich nicht nur auf ganze Stücke, sondern auch auf Abschnitte oder Reste, wenn dieselben bei reichen und halbreichen Zeugen eine Elle, bei Sammt und brochirten Seidenzeugen drei Ellen, und bei übrigen Waaren sechs Ellen und darüber betragen.

§. 6.

Von dem Zeitpunkte als dieses Kreisschreiben in Wirkung kommt, das ist: vom 1ten Jäner 1806 an, werden die in dem beigefügten Verzeichnisse bemerkten Manufacturen, wenn selbe gleich schon mit dem Vorrathsstempel auf dem Siegellack versehen sind, den Kommerzialstempel auf Blei erhalten, welcher mit allen seinen Kennzeichen auf beiden Seiten vollkommen kennbar und deutlich ausgedrückt werden muß, weil nur der Stempel im Ganzen die unzweifelhafte Legitimation darstellen kann; damit also keine von den stempelmässigen Waaren ohne Stempel hindangegeben werden, müssen auch jene Waaren, welche bei Lizitazionen vorkommen, entweder mit dem Kommerzial- oder Verzollungsstempel versehen seyn, daher solche vor der Versteigerung der Bankalbehörde zu Beurtheilung und Stemplung zu unterlegen sind. Weswegen sich ein

jeder,

jeder, der Waaren stempeln läßt, zur Vermeidung seines eigenen Schadens um so mehr vorzusehen hat, vollkommene Stempelabdrücke zu überkommen, als in dessen Ermanglung, oder bei wahrgenommener Undeutlichkeit des einen oder des andern Kennzeichens der Buchstaben oder der Numern die gestempelte Waare eben so, als wenn sie ganz ungestempelt wäre, nach dem Stempelpatent behandelt werden wird. Diejenigen Orte und Waaren, in Ansehung welcher zu mehrerer Sicherheit erforderlich ist, die Stemplung sogleich auf der Stelle anzuwenden, werden durch die Kreisämter angezeigt werden.

§. 7.

Waaren, die vor dem Verkaufe von den Fabrikanten selbst zur Appretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe, und werden nach vollendeter Appretur durch einen dem Appreturs-orte nächst aufgestellten Stempelbeamten, oder aber auch bei demjenigen, wo die Waaren den Appreturs-stempel erhalten, gestempelt. Aber für beide Bezeichnungen ist die Taxe nur einmal, nämlich bei der letzten Stemplung zu zahlen. Waaren, die ohne Appretur, wie auch dergleichen Waaren, die in roher Gestalt zum Verkauf kommen, unterliegen der Kommerzialstemplung ohne Ausnahme.

§. 8.

Für diese Stemplung sind die in dem Verzeichnisse ausgemessenen Gebühren dem Stempler, welcher darüber die Rechnung zu legen hat, sogleich zu bezahlen. Getheilte Stücke entrichten die Hälfte, Abschnitte und Reste aber, von welchen §. 5 die Rede ist, nur den vierten Theil der bestimmten Gebühr, und ist zur Bequemlichkeit der Käufer die Anstalt getroffen, daß sie in Städten und grösseren Marktorten, wo die Theilung geschieht, ebenfalls die Stemplung erhalten. Ausser diesen Gebühren aber darf der Stempler unter keinem Vorwand etwas verlangen, oder auch nur annehmen, widrigenfalls derselbe ohne weiters seines Dienstes verlustiget wird.

Wenn jedoch einem Stempelbeamten aus einer bösen Absicht, und um etwa von ihm die Stemplung auf eingeschwärzte Waaren zu erschleichen, ein Geschenk dargereicht wird, und der Stempelbeamte hievon die Anzeige macht, wird demselben das gegebene Geschenk sowohl als die zu erlegende zehnfache Bestechungsstrafe zur Belohnung überlassen.

§. 9.

Sollte jemand Ursache haben, die Kommerzialstemplung bei Waaren, die in das Ausland bestimmt sind, zu vermeiden, so kann solches unter nachfolgenden Beobachtungen geschehen:

Daß

Daß der Fall dem Stempler, in dessen Bezirk die Erzeugung geschieht, angezeigt, und daß die Waare unter seiner Aufsicht gepacket, und mit einem von ihm über die inländische Erzeugung ausgestellten Zeugnisse an das nächste Zollamt zur Behandlung gebracht werde. Sollten aus mehreren Bezirken dergleichen Waaren gesammelt und niedergelegt werden, so dürfen solche nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes, oder mit dessen übrigen Waaren vermischet, sondern die abzusendenden Waaren müssen in dem Zollamte, oder wenn in dem Orte keines wäre, unter der Mitaufsicht des daselbst befindlichen Stemplers abgesondert, aufbewahret werden. Bei deren Versendung ausser Landes hat dann der Stempler sämmtliche Zeugnisse nebst der Bestättigung, daß die Waaren unter seiner Aufsicht gepackt worden sind, an das Zollamt, von welchem die Ausfuhr geschieht, mitzuschicken.

§. 10.

Bei Waaren, die auf Spekulazion ausgeführt werden, ist die Vorschrift des allgemeinen Zollpatents §. 69. zu beobachten.

§. 11.

Alle nach der gegenwärtigen Verordnung der Stemplung unterliegenden Waaren ohne Unterschied, wenn dieselbe ohne den vorgeschriebenen Stempel im

Han-

Handel vorkommen, oder auch wenn sie in Kauf- oder Handlungsgewölbern, dann in Magazinen ohne Kommerzialstempel vorgefunden werden, haben überhaupt die Vermuthung als ausländische Waaren gegen sich, und werden konfiszirt.

Wenn aber bestimmt bewiesen würde, daß die Waare ausländisch ist, so werden auch die in den Zollgesetzen auf Schwärzungen (Schleichhandel) bestimmten Strafen Platz greifen.

§. 12.

Das erste Erkenntniß in solchen Fällen stehet der Bankalbehörde zu. Zum Rekurse wird ein Termin von sechs Wochen für Innländer, und von zwölf Wochen für Auswärtige bestimmt, wobei sich nach dem §. 156. der allgemeinen Zollordnung zu benehmme ist.

§ 13.

Wer eine ungestempelte Waare, welche eine Kommerzialbezeichnung nöthig hat, aufbringt, erhält den dritten Theil des Werthes ohne Abzug zur Belohnung.

§ 14.

Wenn ein Fabrikant, welcher geschwärzte (eingeschlichene) Waaren der Stemplung unterzogen hat, oder jemand, der davon Wissenschaft hätte, und sie in Umlauf brächte, angezeigt, und dessen überwiesen

wird

wird, so bekommt der Anzeiger den Werth der Waare, in so fern solcher eingebracht werden kann: der Fabrikant hingegen wird das erstemal wegen der Einschwärzung nach den Zollgesetzen bestraft, und muß wegen des Betrugs bei der Stemplung noch insbesondere den Werth der Waare erlegen. Den Werth der Waare hat auch derjenige noch insbesondere zu erlegen, der eine eingeschlichene fälschlich gestempelte Waare als Mitwisser in Umlauf bringt. Das zweitemal wird der Fabrikant nebst der erstgemeldeten Strafe auch seines Gewerbes verlustiget.

§. 15.

Sollte ein Stempler ein eingeschwärztes und unterschobenes Stück Waare wissentlich bezeichnen, so wird demjenigen, der darüber eine sich bestättigende Anzeige macht, ausser dem §. 13. erwähnten Anzeigerantheile noch eine Belohnung von fünf und zwanzig Dukaten bestimmt. Der Beamte, welcher eine solche Stemplung vorgenommen hat, wird nicht nur seines Dienstes entsetzet, sondern muß auch noch besonders die Belohnung von 25 Dukaten erlegen, oder falls er unvermögend ist, diese Summe mit öffentlicher Arbeit, jeden Tag zu einen Gulden gerechnet, abtragen.

§. 16.

§. 16.

Wird derjenige angezeigt, der den nachgeahmten Stempel verfertigte, oder derjenige, der hievon Wissenschaft hatte, und sich dennoch desselben zur Bezeichnung einer fremden Waare gebrauchte, so erhält der Entdecker hundert Dukaten zur Belohnung, ohne daß sein Name bekannt gemacht wird.

§. 17.

Dagegen wird derjenige, welcher sich der obgedachten Verbrechen schuldig oder theilhaft gemacht hat, ausser der in den Zollgesetzen vorgeschriebenen Strafe, auch nach den Kriminalgesetzen behandelt werden.

§. 18.

Dem Mitschuldigen aber, von welchem eine solche gesetzwidrige Handlung vor der Untersuchung entdeckt würde, soll nicht nur die Strafe nachgesehen werden, sondern er bekömmt auch für die Anzeige die oben ausgesetzte Belohnung.

§. 19.

Die Stempelbeamten haben die Befugniß, und es ist ihre Obliegenheit, ohne vorläufige Meldung in den Fabriken, bei einzelnen Fabrikanten und Meistern Untersuchungen, ob alle zum Verkauf bestimmten Waaren gehörig bezeichnet sind, anzustellen; wie denn auch in eben dieser Absicht von

den

den Zollämtern ohne vorläufige Anmeldung in den Kauf- und Handelsgewölbern gleichmäßige Durchsuchungen werden gepflogen, alle Zivil- und Militärobrigkeiten aber den Stempel- und Zollbeamten bei allen dergleichen Untersuchungen, so wie überhaupt zu Entdeckung und Einbringung der Uebertreter den erforderlichen Beistand nach der Vorschrift der Zollordnung jedesmal ohne Verschub leisten werden.

Verzeichniß

der erbländischen Waaren, welche der Stemplung unterliegen, mit den dafür zu entrichtenden Gebühren.

	Kreuzer.	Pfenninge.
Abschnitt von tyrolischen Fabrikaten und Manufakten werden mit Vorweisung der Verzollungsbollete, und des Restes, woran der Zollstempel befindlich, mit dem Kommerzialstempel zu bezeichnen gestattet, gegen Entrichtung der Kommerzialstempelgebühr.		
Bänder, seidene, mit feinem Golde oder Silber durchwirkte, vom Stücke	3	—
— ganz seidene und sammetene unter Nro. 5 ..... detto	—	½
— von Nro 5 bis incl. 10 detto	—	1
— von .. 11 ..... 15 detto	—	2
— von .. 16 ..... 20 detto	1	—
— von .. 21 ..... 100 detto	1	2
— Floret und halbseidene Bänder. detto	—	½
Barchent glatter, geschnürter, mussirter und pikirter, oder sogenannter Pique,		

	Kreuzer.	Pfennige.
que, wie auch baumwollener Moiton, vom Stücke	3	—
Doppelbarchant, Manschester, Belschester, und Duschester, vom Stücke	4	—
Battist ..... detto	3	—
Baumwollene Waaren, als:		
Musseline aller Gattungen .... deto	3	—
detto Westen und Gillets .. detto	1	—
Bambassin und Nanquin, Kittay, in ganzen Stücken ..... detto	4	—
In abgetheilten kleinen Stücken ...	—	2
Westen und Gillets von Bambassin und Kittay, dann Nanquin, wenn sie eine Bordur und Dessein haben, vom Stücke	—	2
Säcke zu Kleidungen und Westen, oder Beinkleider:		
Von einem Sack zu Kleidungen .	1	2
Von einem Sack zu Westen oder Beinkleider	1	—

Halb-

	Kreuzer.	Pfennige.
Halbbaumwollene Zeuge, vom Stück.	2	—
Binden, harrassene und wollene Leibbinden, vom Stück	2	—
Binden, Leibbinden, inner Landes verfertigte, ganz und halbseidene sowohl als ganz und halbreine, vom Stück	1	—
Felpen, wollene, auch die Derils, Serges, vom Stück	3	—
Gradel mit Seide unterliegt nicht der Kommerzialbezeichnung.		
Kleider, Kinderkleider gewirkte, 2 Ellen nicht übersteigende, vom Stück . .	1	—
Klöppelspitzen, in Galizien verfertigte, bleiben noch weiters von der Kommerzialbezeichnung befreiet.		
Spitzen Poetiræts, oder englische im Lande erzeugte Stuhlspitzen.		
1 Stück von mehr als 12 Ellen. .	8	—
1 detto nicht mehr als 12 Ellen.	4	—
Abschnitt unter 2 Ellen stempelfrei.		

	Kreuzer.	Pfennige.
Schleyer vom Stücke.	2	—
Seidene Waaren, als:		
Ganz und halbreiche Zeuge und Sammete, vom Stücke.	12	—
Broschirte und fassionirte Seidenzeuge und Stoffe, Atlas und Bambaß, vom Stücke.	6	—
Broschirte und fassionirte Bordurklieder, Miniatur, und fassionirter Saison Sammet, wie auch Taffete aller Gattungen, vom Stücke.	6	—
Glatte und gestreifte Seidenzeuge, Großdetour, Damast, Flapieratlas, Glanzfutter, Sendel Mandiltaffet, 2 Ellen breit, wie auch glatter und unaufgeschnittener Sammet, und seidene Moitone, und Felbel (Felpa) vom Stücke . . .	6	—
Täcke zu Kleidungen, vom Stücke. .	3	—
Westen und Gillets, vom Stücke. .	1	—

Halb-

	Kreuzer.	Pfennige.
Halbseidene und Bastzeuge, halbseidene Moltone und Felbel, oder (Felpa) vom Stücke.	3	—
Halbseidene Gillets halbseidene. . . .	—	2
Tüchel von Battist, Mousselin und Schleyer, dann ganz und halbseidene ohne Unterschied ihrer Grösse, und dafern auch das halbe Dutzend das in Patenten festgesetzte Ellenmaß nicht übersteigt:		
Von 1 Dutzend Tücheln von Battist und Mousselin	3	—
— 1 detto detto — Schleier . . .	2	—
— 1 detto detto — ganz seidenen	3	—
— 1 detto detto — halb seidenen	1	2
Und das halbe Dutzend von dieser Taxe die Hälfte.		
Von Frauen-Schwalls, grossen Umhängtücheln, Röcken und Vortücheln von stempelmässigen Stoffen, von einzelnen Stücken, sobald dieses einzelne Stück ein ganzes ausmachet, die Hälfte von obigen Gebühren.		

	Kreuzer.	Pfennige.
Tischzeuge feine, das ist, gezogene oder damastirte, unterliegen auf dem Stuhle der Kommerzialbezeichnung, und zahlen vom Stück oder Garnitur ohne Unterschied.	3	—
Mit Ausnahme jedoch der ordinären zwillichenen, und aller jener, welche nach dem Ellenmaß, Schock oder Stück verkauft werden.		
Wollene Zeuge, mit Kameelhaare und Seide, vom Stück.	3	—
Säcke zu Kleidungen, vom Stück. .	2	—
Westen, vom Stück.	—	2
Säcke schafwollene von feinerer Wirkgattung, wo der **Wirkfaden** durch keinen Filz bedecket, sondern sichtbar ist, entrichten obige Gebühren, jene aber, so gewalkt, und mit einem Filz überdeckt sind, wie Tuch, stempelfrei.		
Gezwirnte Waaren.	2	—
Gemeine detto.	1	—
Halbwollene und halbleinene ganz grobe Zeuge sind stempelfrei.		

N. 6579.

Hofkammerdekret vom 2. April, kundgemacht von dem Galizischen Landesgubernium den 12. April 1805.

Wegen Erhöhung der Tabaks-Einlösungs-Preise nach den bestehenden drei Klassen.

Seine Majestät haben zur möglichsten Emporbringung der Tabakskultur, folglich zu mehrerer Aufmunterung der dießfälligen Pflanzer in Galizien, und in der Bukowina die Einlösungs-Preise nach den bestehenden drei Klassen, und zwar jenen der ersten Klasse von 5 Gl. Rhn. 15 Kr. auf 6 Gl. Rhn. oder 24 Gl. Pohl. den Preis der zweiten Klasse von 4 Gl. Rhn. auf 5 Gl. Rhn. oder 20 Gl. Pohl. und jenen der dritten und letzten Klasse von 2 Gl. Rhn. auf 3 Gl. Rhn. oder 12 Gl. Pohl. zu erhöhen, und allergnädigst zu befehlen geruhet: daß all und jede Art von ungebührlichen, oder zur Erhaltung der guten Ordnung bei dem Tabaksgefälle nicht nothwendigen, auch auf keine Vorschriften gegründete Beläſtigungen und Plackereien der Tabaks-Pflanzer abgestellt, die Partheien nach der Ordnung, wie sie sich bei ihrer Ankunft beim Amte anmelden, zur gehörigen Sortirung und Ubergabe ihrer Tabaksblätter vorgerufen, und nach eben dieser Ordnung sogleich nach der Uebergabe ihrer Waare, mit dem vorschriftmäſſigen Geldbetrage ohne geringsten Abzug abgefertiget, bei der

Klassi-

Klassificirung der Tabaksblätter mit strenger Billigkeit, und in zweifelhaften Fällen, nach dem Erkenntnisse der Schiedsrichter (welche gewöhnlichermassen aus der Klasse der Pflanzer, und Waarenverständigen gewählet werden) so wie auch bei der Abwage mit gewissenhafter Genauigkeit vorgegangen, endlich wegen ununterbrochener Aufrechthaltung dieser Vorschrift zur Zeit der Einlösung nicht nur von Seite des Tabaksgefälls, sondern auch von Seite der k. k. Kreisämter Beamte von bekannter Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit abgeordnet, und gegen diejenigen, welche sich Unfüge hierbei erlauben, oder zu solchen schweigen, mit aller Schärfe verfahren werden soll.

Welche allerhöchste Entschliessung mit der beigefügten Warnung für die Tabaks-Pflanzer allgemein bekannt gemacht wird: daß

Erstens: die Tabakblätter von aller Anfeuchtung zu bewahren sind; weil sie dadurch ihre natürliche Kraft verlieren, und schwarz werden; und daß

Zweitens: die Blätter ordentlich nach den, den Galizischen Tabaks-Pflanzern ohnehin bekannten drei Klassen zu sortiren, und gebüschelt zur Einlösung zu bringen seyn; indem es zur Zeit der Einlösung nicht thunlich ist, aus der mit ungleichen Blättern vermischten Buschen die guten oder schlechten Blätter einzeln zu sondern.

N. 6580.

Hofkanzleidekret vom 2. April 1805.

Einschwärzung alten Kleidungsstücke wird verboten.

Die Einschwärzung alter Kleidungsstücke mit anderen Waaren verpackt, wird aus Sanitätshinsichten laut der untern 11. Jäner d. J. ergangenen Verordnung verboten.

N. 6581.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 3. April 1805.

Gebährhaus Besuche sind abzustellen, dann wegen Stillung der Kinder von Wöchnerinnen.

Die Besuche der im Gebährhause befindlichen Schwangeren sind abzustellen, und der Krankenhausdirekzion wird die Obsorge anempfohlen, daß Wöchnerinnen, außer einem Erkrankungsfalle ihre Kinder selbst stillen, daß die zur Bezahlung sich erklärenden nicht in unentgeltliche Abtheilungen, und daß nicht Kinder aus der Gratis-Abtheilung des Gebährhauses in das Findelhaus gegen Erlag von 6 fl. aufgenommen werden, außer, wenn auch die Mutter die Taxe pr. 10 kr. des Tags, für ihren Aufenthalt daselbst entrichtet, und dann kann sie nicht zum Ammendienst im Findelhause verhalten werden.

N. 6582.

N. 6582.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 4. April 1805.

Wegen Pastoren der Augsburgischen Konfessions-Verwandten.

Da die höchste Willensmeinung dahin geht, daß in Hinkunft keine Pastoren aus dem Auslande berufen werden; so sind die Glaubensgenossen des Augsburgischen Bekenntnisses durch die Superintendenten anzueifern, daß sie durch Beiträge oder Stiftungen den Fond zu einer dießfälligen inländischen Lehranstalt zusammen bringen.

Sollte aber in der Zwischenzeit, bis im Lande ein hinlänglicher Nachzügel an Pastoren gebildet seyn wird, die Alternative: ein oder das andere Pastorat entweder gar nicht, oder nur mit einem fremden Individuum besetzen zu können, wirklich eintretten, und die Unmöglichkeit, einen für das Land geeigneten Inländer aufzufinden, gehörig erwiesen seye; so wollen Se. Majestät in einem solchen Falle gestatten, daß auch aus dem Auslande ein Pastor, jedoch unter Anwendung der möglichsten Vorsichten einberufen werden könne.

N. 6583.

N. 6583.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 4. April 1805.

Jährliche Einsendung der bei den Referenten haftenden Rückstände.

Zur Erlangung der nöthigen Uebersicht des Ganges der Geschäfte wird der Landesstelle in Folge des höchsten Befehles der Auftrag gemacht: ein genaues und verlässiges Verzeichniß der bei jedem Referenten bis Ende December angewachsenen Rückstände in Hinkunft, längstens 6 Wochen nach dem Ausgange eines jeden Jahres, einzusenden.

N. 6584.

Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei an sämmentliche Länderstellen vom 4. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 13., vom Tiroler Landesgubernium, dann der Landesstelle von Krain, Görz und Gradiska den 17. April 1805.

Die Ueberladungen der Frachtwägen betreffend.

Es wurde befohlen, daß, nachdem gegen die zu schwere Ladungen der Fuhrleute überhaupts fortwährend Klage geführet werde, die Landesstelle mittelst

allgemeiner Kundmachung die Fuhrleute mittelst Anberaumung eines angemessenen Termins nochmals zu warnen habe, daß man ihre Frachten abwägen, und wenn sie über 60 Zentner betragen, den Uiberrest auf dem nämlichen Wagen zu verführen nicht gestatten, sondern sie zum Abladen verhalten werde. Auch soll dieses nach abgelaufener Frist von Zeit zu Zeit, und wenn sich Verdacht schöpfen läßt, in Stazionen, wo das Abwägen und Umladen thunlich ist, genau beobachtet werden.

Es wird daher dieser höchste Hofsbefehl zur Warnung deren allseitigen Spediteurs, und deren schweren Fuhrleuten mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß, vom 1ten des künftigen Monats Julius anzufangen, bei allen — einem Verdacht der Uiberladung von mehr als 60 Zenten ausgesetzten schweren Fuhren ohne Ausnahme mit der Abladung dis auf die allerhöchst gestatteten 60 Zentner Fracht auf Gefahr und Kösten der Vekturanten unverschont fürgegangen werden wird.

N. 6585.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 4. April 1805.

Bei Besetzung der Haftplätze soll in Zukunft dem Alte der Mühle, nicht aber den zufälligen Meisterjah- Die Besetzung der Haftplätze soll nach

Dem Alter der Mühle das Vorrecht haben.

jahren des Inhabers das Vorrecht eingeräumt werden, auch ist das Alter der Mühlen bloß auf die Hafiplätze des nämlichen Wassers auszudehnen.

N. 6586.

Verordnung des Landesgubernium in Tirol vom 6. April 1805.

Die in Absicht der Verlassenschaften der geistlichen Personen seit dem Jahre 1772. erflossenen höchsten Entschliessungen werden mittelst gegenwärtiger Verordnung zur allgemeinen Bekanntmachung und gleichmässigen Befolgung in den Trientner und Brixnerischen Bezirken in folgenden Absätzen aufgeführet.

§. 1.

Dem gesammten Clero saeculari ist das Befugniß zu testiren eingeraumet, vermög höchsten Entschliessungen vom 18. Julius 1772. und 3ten Mai 1773.

Dem Clero saeculari ist das Befugniß allgemein eingestanden, in Folge des in jedem Orte bestehenden Landes-Statuti, mit seinem Vermögen sowohl bei Lebzeiten, als durch Testament, und andere letztwillige Anordnungen zu disponiren.

§. 2.

§. 2.

Die Exjesuiten, und die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen wie auch die Nonnen und Layenbrüder der aufgehobenen Klöster, dann die als Pfarrer und Lokalkapläne angestellten Mönche von jenen Orden, die keine stabilitatem loci (z. B. Dominikaner, Franziskaner ꝛc) oder besonders abgetheilte Stifter haben, ferners die außer den Klöstern als Kapelläne, Kooperatoren, Vicarien und dergleichen in der wirklichen Seelsorge angestellten Mönche, sind ebenfalls befugt, über das von ihnen ersparte, und sonst erworbene Vermögen, rechtmässig durch einen letzten Willen Anordnungen zu machen, jedoch mit den ad §. 3 et 5. vorkommenden Beschränkungen.

Wie auch den Exjesuiten, und den nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand getretenen Geistlichen, und in beschränkter Maaß der Regular-Geistlichkeit, in Folge höchster Verordnungen vom 9. Julius 1774 §. 4. — 30. Aug. 1782. — 6. Nov. 1786. — 1. und 12. Dec. 1788.

§. 3.

Die Facultas testandi wird in Ansehung der Exjesuiten und der nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, wie auch der Nonnen und Layenbrüder der aufgehobenen Klöster, wenn diese Layenbrüder Gelübde haben, oder Pensionen genießen, dahin beschränkt: daß das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft, unter der Strafe der Ungültigkeit, niemals zu Handen eines Fremden, oder auch außer den k. k. Erblanden lebenden Unterthans gebracht werden solle.

Besondere Beschränkung in Ansehung der Exjesuiten, und der nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, nach den höchsten Resolutionen vom 25 Julius

Falls

1774 — 30. Aug. 1782. 26. Oktob. 1786 — 6ten Nov. 1786.

Falls ihre letztwillige Anordnung zu Gunsten Auswärtiger lauten sollte, oder sie kein Testament gemacht hätten, tritt in beiden Fällen die gesetzliche Erbfolge ein, und wenn von den durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten Niemand in den k. k. Erbländern wohnet, fällt die Erbschaft dem Fiskus zu.

§. 4.

Bestimmung des Casus intestati; General-Verordnung vom 18 Juni 1789.

Wenn durch die letztwillige Anordnung der verstorbenen geistlichen Personen (§. 2. et 3.) nicht das ganze Vermögen getheilt, oder Niemand berufen ist, der titulo universali all jenes beziehet, worüber nicht insbesonders (specifice) testiret worden ist; so gehöret all jenes Vermögen, worüber nichts angeordnet, und wozu Niemand als Erbe, oder als legatarius universalis berufen ist, oder der Fall des §. 3. eintritt, zum Casu intestati.

§. 5.

Bei welchen Verlassenschaften die normalmässige Vertheilung statt finde; in Folge höchster Entschliessungen vom 18 Julius 1772 — vom 1. und

Die hinnach §. 6. vorkommende normalmässige Vertheilungsart der Intestat-Verlassenschaften der Geistlichen beziehet sich überhaupt auf den gesammten Clerum saecularem, auf die Exjesuiten, (welche, in so lange sie nicht durch eine anderweite Versorgung die qualitatem personalem verändern, als wirkliche pensionirte Priester, den landesfürstlichen Benefizia-

staten gleich zu halten sind) endlich auf jene Mönche, denen die facultas testandi (§. 2.) zustehet.

12. Dec. 1788. 11. Dec. 1773. — 10. Nov. 1784. — 21. April 1786. 1. Oktob. 1784. — 20. Okt. 1789.

Die Verlassenschaft hingegen der von annoch bestehenden Stiftern und Klöstern, vermög des ihnen zustehenden juris praesentandi, auf Kuratpfründen ausgesetzten eigenen Geistlichen, fallen dem Stifte oder Kloster zu, weil diese Geistliche in dem vollen nexu mit ihren Ordensgemeinden bleiben, von ihnen auch unterhalten, und nach Willkühr ihrer Obern bei der Seelsorge angestellet werden. In diesen Fällen hat das Ortsgericht ohne einige Taxabforderung zur Sicherstellung der Verlassenschaft von Amtswegen die Sperre anzulegen, welche aber gleich abzunehmen ist, sobald sich das Stift oder Kloster durch einen ordentlichen Anwald zu solcher Verlassenschaft meldet.

§. 6.

Normalmässige Vertheilungsart der Intestat-Verlassenschaften der Geistlichen; vermög höchster Resolutionen dd. 18. Julius 1772. — 3. Sept. 1774. 6. August 1791. — 6. Jäner 1792.

Von der nach Abzug aller Schulden und rechtmässigen Gebühren übrig bleibenden Intestat-Verlassenschaft der Geistlichen (§. 4. et 5.) gebühret —

a) den Intestat-Erben ein Drittel,

b) den Armen des Ortes, wo der Verstorbene zuletzt gepfründet war, ungeachtet sonach der Priester in einem anderen Orte in Ruhestand gewesen, oder sonst verstorben ist, ebenfalls ein Drittel.

c)

c) Der Kirche, bei welcher der Verstorbene zuletzt gepfründet war, auch ein Drittel, wovon aber die Hälfte dem allgemeinen Schulfond zuzumitteln ist.

§. 7.

Von den Verlassenschaften der Geistlichen in Tirol sind aber

Ausnahmen hievon. In Folge höchster Entschliessungen vom 8. Julius 1791. — 26. April 1793. — 29. April 1789. — 6. Jäner 1792. — 18. Jul. 1772. — 8. Mai 1773.

a) in den Ortrn, wo das Tiroler Landes-Statutum bestehet, zwei Drittel des ererbten Vermögens den nächsten Anverwandten des Verstorbenen zum Voraus zuzumitteln, und nur das dritte Drittel des ererbten Vermögens (welches allenfalls vor allem aus dem Erworbenen zu ergänzen ist) und das Erworbene kömmt sodann in die §. 6. vorgeschriebene Vertheilung.

b) Wenn die Intestat-Erben arm sind, so gebühret ihnen auch das (§. 6. ad b.) den Armen des Orts zugedachte Drittel, und dieses auch in jenen Orten, wo das Tiroler Landesstatut nicht bestehet. Und wenn unter den Intestat-Erben Vermögliche sich befinden, so ist jedesmal dieses Armendrittel nur allein den in wahrer Armuth lebenden, mit Ausschlusse der nicht bedürftigen Blutsfreunde zu überlassen, laut Hofverordnung vom 6. Jäner 1792.

c) Wenn die Kirche des Ortes, wo der verstorbene Geistliche zuletzt angestellet war, schon ein gutes Vermögen besitzt; so ist ihr Antheil (§. 6. lit. c.) nach dem vereinigten Befunde des Ordinariats und dieser Landesstelle einer anderen armen Kirche der nämlichen Diözes zuzutheilen, oder sonst pro bono Religionis anzuwenden.

d) Wenn der verstorbene Geistliche nie eigentlich bei einer Kirche angestellet war; so gebühret bloß den Armen des Ortes, wo er wohnhaft gewesen und gestorben ist, ein Drittel, und zwei Drittel den nächsten Anverwandten, immer doch mit Anwendung der für die Ortschaften, in welchen die Tiroler Landesordnung bestehet, in eben diesem §. lit. a. vorgeschriebene Vertheilungsart.

e) Wenn hierlandes ein aus dem hungarischen Studienfond besoldeter oder pensionirter Exjesuit oder Geistlicher stirbt; so ist dessen Intestat-Verlassenschaft nach den für Hungarn ergangenen Generalien zu vertheilen, nämlich zwei Drittel dem hungarischen Studienfond, und ein Drittel den Verwandten bis auf den 10ten Grad: laut Hofdekrets vom 10. Junius 1801.

§. 8.

§ 8.

Obliegenheiten der Abhandlungs-Instanzen. Hofdekrete vom 8. Okt. 1784 — 3. Junius 1785.

Den sämmtlichen Justiz-Gehörden und Abhandlungs-Instanzen liegt von Amtswegen ob, in allen Fällen, wo nach dem Gesetze ein Theil der Verlassenschaft der Kirche zuzufallen hat, dafür zu sorgen, daß dieser gesetzmässige Antheil von den Universalerben berichtiget, sich vor der Erbseinantwortung hierüber ausgewiesen, bei hierwegen entstehenden Anstande oder Streite aber, von Amtswegen der Kirche ein Vertreter zugegeben, um die Sache zwischen diesen und den Erben ordentlich auseinander zu setzen, wie es das Hofdekret vom 8. Okt. 1784. Nr. 348. in dem Jos. J. Ges. vorschreibet.

Sowohl das Armeninstitut und der Schulfond, als auch die Kirche, wofern hiezu das Patronatsrecht dem höchsten Landesfürsten oder einem unter der Staatsverwaltung stehenden Fond, oder milden Orten zukömmt, ist von dem k. k. Fiskalamte zu vertreten.

N. 6587.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernium vom 6. April 1805.

Die Ausschleppung oder Ausfuhr des

So hart es wäre, die Bewohner der umliegenden Dorfschaften um Prag, welche zur Arbeit in der

Stadt

Stadt unentbehrlich sind, und mehrere Feilschaften, als: Butter, Eyer, Milch, Zugemüse u. s. w. nach Prag bringen, dem Brodmangel Preis zu geben, und ihnen die Austragung einzelner Brodlaibe aus der Stadt zu ihrem eigenen Bedarf zu verbieten, eben so wenig kann von der andern Seite bei der eingeleiteten Magazinirung für die Stadt Prag, bei welcher der Bedarf der Stadt und der umliegenden Bewohner zum Maßstabe der Vorrathshaltung angenommen wurde, die Ausfuhr oder Austragung des Brodes in größeren Quantitäten zum offenbaren Nachtheil des hierstädtischen Bedarfs gestattet werden.

Brodes aus der Stadt Prag in größeren Quantitäten auf einmal, wird unter Konfiskazionsstrafe untersagt.

In dieser Rücksicht wird daher die Ausschleppung oder Ausfuhr des Brodes in größeren, drei Laib übersteigenden Quantitäten auf einmal, unter Konfiskazionsstrafe untersagt.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kundgemacht wird.

N. 6588.

Hofkanzleidekret Niederöstereich betreffend vom 6. April 1805.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß sämmtliche Subjekte der Hofapotheke als k. k. Hofapotheken-Beamte anzusehen seyn.

Hofapotheken Subjekte sind als k. k. Beamte anzusehen.

N. 6589.

N. 6589.

Hofdekret vom 8. April 1805.

Bey Entsagung des Handels-Befugnisses sind die Dokumente abzunehmen.

Die Ortsobrigkeit hat jedem Krämer, Handelsmann oder befugten Händler das Dokument der erhaltenen Bewilligung abzunehmen, sobald die Befugniß anheim gesagt wird.

N. 6590.

Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte vom 10., kundgemacht von dem k. k. Niederösterreichischen Appellations- und Kriminal-Obergerichte im Erzherzogthume Oesterreich unter, und ob der Enns den 22., vom O. Oest. Appellationsgericht den 26., und vom Innerösterreichischen den 29. April 1805.

In Betreff der Gerichtsbarkeit über die in diesseitigen Staat gezogenen Emigranten.

Diesem k. auch k. k. n. ö. Appellazionsgerichte wurde über eine Anfrage in Betreff der Gerichtsbarkeit über die in diesseitigen Staat gezogenen Emigranten bedeutet: da für richtig angenommen werden könne, daß die aus den französischen Staaten und den

Nie-

Niederlanden zur Kriegszeit hieher Gewanderten, welche auch nach eingetrettenem Friede ihren Aufenthalt, ungeachtet der von Frankreich erlassenen Aufforderung, fortsetzen, den Willen der Rückkehr abgelegt haben, so habe es bei diesen geänderten Verhältnissen in Ansehung ihrer Verlassenschaften von den höchsten Verordnungen vom 22. Februar 1796., und 16. März 1798. künftig abzukommen, und seyen selbe, wie andere Bewohner der österreichischen Erbländer von den hierländigen Gerichtsstellen nach den bereits bestehenden Gesetzen abzuhandeln.

Welches den sämmtlichen anher unterstehenden Gerichtsbehörden in Niederöstereich unter und ob der Enns zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht wird.

N. 6591.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 11. April, kundgemacht von dem Landesgubernium in Steiermark und Kärnthen den 1., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens den 2., vom Tiroler Landesgubernium den 4., von der Landesstelle zu Krain, Görz und Gradiska den 8., und vom Galizischen Landesgubernium den 17. Mai 1805.

Kupfergeld, dessen Gewicht einen

Es sind Bedenken vorgekommen, ob die Versendung des Kupfergeldes inner den k. k. Staaten mit-

Centne übersteiget, ist durch den Postwagen zu versenden.

telst des Postwagens auch damahls zu geschehen habe, wenn sich das Gewicht des zu versendenden Kupfergeldes, auf einen, oder mehrere Centner beläuft. In dem Patente unterm 5ten August 1750, und in der durch diesseitiges Circulare vom 24ten März v. J. bekannt gemachten Hofverordnung ist aber ausdrücklich angeordnet, daß Geld-Groppi, oder mit Geld, und Päziosen beschwerte Briefe, von welchem Gewichte diese auch immer seyn mögen, im Inlande, und in das Ausland nicht anderst als durch den Postwagen, wo ordentliche Postwagensfahrten bestehen, versendet werden dürfen. Daher hat die hohe Hofkammer zufolge Dekrets vom 11ten dieses Monats zu entschliessen befunden, daß es bei diesen bestimmten Vorschriften zu bewenden habe, und daher auch Geldposten von Kupfergeld ohne Unterschied des Gewichtes auf den Postwagen zu geben seyn, wenn sie einen Centner, oder mehr im Gewichte betragen.

Sollte sich der Fall ergeben, daß eine solche Sendung an Kupfergeld im Gewichte zu schwer wäre, und von dem Postwagen nicht übernommen werden könnte, so wird von der Postwagens-Hauptexpedition der Parthei eine unentgeltliche Freibollete zur Versendung des Kupfergeldes, durch andere Fuhrleute, oder Landkutschen ertheilet werden.

N. 6592.

N. 6592.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 11. April 1805.

Kreisärzte sollen Gestionsprotokolle führen.

Kreisärzte sollen ordentliche Gestionsprotokolle über die ihnen zugekommenen Verordnungen führen, und in denselben ihre Vorkehrungen, Berichte und Aeusserungen eintragen.

N. 6593.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. April 1805.

Kein Kalb soll geschlachtet werden, welches nicht wenigstens 40 Pfund wiegt.

Obwohl der letzte Absatz der Verordnung vom 4. März dieses Jahrs die bereits unterm 2ten Julius 1795. erlassene Verordnung, daß kein Kalb geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens 40 Pfund wiegt, erneuert; so findet man doch für nöthig dem k. Kreisamte hiermit aufzutragen, die dießfällige Verordnung vom 2ten Julius 1795. ihrem ganzen Inhalte nach schleunigst zu republiziren, und über die genaueste Befolgung derselben mit aller Strenge zu wachen.

N. 6594.

Verordnung des Böhmischen Landesgubernii vom 12. April 1805.

Die Hinterlegung des nach Prag gebrachten, und an dem ersten Marktage unverkauft gebliebenen Getreides außer den eigens hierzu bestimmten Depositorien wird unter Konfiskazionsstrafe untersagt.

Da durch Hinterlegung des zum öffentlichen Verkaufe nach Prag gebrachten, und an dem ersten Marktage unverkauft gebliebenen Getreides in Schänk- oder Einkehrhäuser die Marktaufsicht sehr erschwert, und der schädliche Zwischenhandel und Vorkauf nothwendig befördert werden muß; so wird als Erläuterung des 1ten §. der allgemeinen Marktordnung für die Stadt Prag vom 13ten August 1791. festgesetzt, daß das hereingebrachte Getreid, welches auf dem Markte an einem Tage nicht verkauft wurde, nirgends anders als in den eigens hierzu bestimmten Depositorien, und zwar unter Konfiskazionsstrafe, wovon dem Angeber ein Drittheil des Werths auszufolgen ist, hinterlegt werden darf.

N. 6595.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 15. April 1805.

Kreisämter sollen über Polizei-Verbrechen ordentliche Tabellen einsenden.

Die Kreisämter haben über die vorkommende Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen ordentlicher Tabellen einzusenden.

N. 6596.

N. 6596.

Verordnung der Landesstelle in Kraist vom 17. April 1805.

In Betreff des Weindaz, und Fleischkreuzer-Gefälls von der Stadt Laibach.

Da das an den hiesigen Bürger Andreas Malitsch bis letzten April vorigen Jahres verpachtet gewesene Weindaz- und Fleischkreuzer-Gefäll der Hauptstadt Laibach in eigene Regie zurückgetretten ist, so findet man für nothwendig zur Erzielung einer mehr zweckmässigen Einhebung festzusetzen, und zu allgemeiner Nachachtung bekannt zu machen, und zwar

1tens hat jede Parthei ohne Ausnahm die für den entrichteten Fleischkreuzer und Weindaz erhaltene Zahlungsbollete in der Amtskanzlei einer löbl. Ständisch-Verordneten Stelle zu den gewöhnlichen Amtsstunden d. i. von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags gegen eine hierüber zu erhalten habende Bescheinigung abzugeben. Sollte aber

2tens eine Parthei dieses unterlassen, so verfällt sie für jede nicht abgegebene Bollet in eine Strafe von 3 fl., welche Strafe das die Bolleten zu sammeln habende Amt einzubringen hat.

3tens.

3tens. Haben die Wirthe, und Bierbräuer den Weindaz von jeder Einkellerungspost sogleich zu entrichten, nur ist dem Oberkollektamte gestattet, den sichern Partheien eine Einkellerungspost so lange frei zu lassen, bis die zweite eingekellert wird; wo sodann die erste Post sogleich, jedoch nach Abzug des etwa all' in Grosso verschliessenen Betrags zu verdazen kommt.

4tens. Sind die Wirthe, Weinhändler, und Bierbräuer ferners verbunden, die von dem Oberkollektamte erhaltenen Bücheln mit Ende Okt. ieden Jahrs, und längstens bis zum 5. Nov. nach vorausgegangener Liquidazion bei dem Oberkollektamte an das im ersten §. bestimmte Volleten-Sammlungsamt abzugeben.

N. 6597.

Hofdekret vom 8. April, kundgemacht von dem Galizischen Landesgubernium den 24. Mai 1805.

Daß die ungestempelten, oder nicht klassenmässig gestempelten Koscher-

Seit einiger Zeit sind mehrere Koscherfleisch- und Lichterzündungs-After- und Unterpacht-Kontrakte ungestempelt zum Vorschein gekommen, und da diesen jüdischen Pachtungen keine andere, als die in dem neu-

neuen Stempelpatente festgesetzte Befreiungen von dem Gebrauche des Stempels kontraktmäßig eingeräumt wurden; so ergiebt sich von selbst, daß alle Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Kontrakte, welche mit den Kreispächtern, und von diesen wieder mit andern Unterpächtern geschlossen werden sind, dem gesetzmäßig vorgeschriebenen klassenmäßigen Stempel unterliegen.

fleisch- und Lichterzündungs-Kreis-After und Unterpachts-Kontrakte binnen 3 Monaten, mit dem klassenmäßigen oder Erfüllungsstempel gegen Entrichtung der doppelten Stempelgebühr versehen werden müssen.

Nach dem 9ten §. Lit. t, sind Hauptkontrakte, welche landesfürstliche Aemter über Pachtungen von Amtswegen abschliessen, nur in Ansehung jenes Exemplars, welches sie ausstellen, stempelfrei, diejenigen Kontrakte aber, die sie von den Privatkontrahenten empfangen, müssen nach Vorschrift des Gesetzes gestempelt seyn, folglich gehören dahin um so mehr auch jene Kontrakte, welche die Hauptpächter dieser jüdischen Gefälle mit den Kreis- und diese wieder mit andern After- und Unterpächtern abschliessen.

Zufolge der Vorschrift des neuen Stempelpatents würden also alle derlei Kreis- und After- dann Unterpachtungskontrakte, wenn sie gar nicht, oder nicht klassenmässig gestempelt sind, allerdings der gesetzmässigen Strafe unterliegen. Die höchste Hofkammer-Behörde hat aber aus milden Rücksichten von der Strenge des Gesetzes in diesen wahrscheinlich zahlreichen Fällen für dießmal abzugehen, und zu befehlen befunden,

den,

den, doß alle derlei Kontrakte, da solche ungestempelt, oder nicht vorschriftmässig gestempelt nicht belassen werden können, bloß gegen Erlag der doppelten Stempelgebühr nachträglich gestempelt werden sollen.

Welches daher sämmtlichen Koscherfleisch- und Lichterzündungs-Kreis-After- und Unterpächtern mit dem Auftrag zur Kenntniß gebracht wird, daß sie ihre in Händen habenden dießfälligen Kontrakte, ohne Ausnahme vom Tage der Kundmachung längstens binnen drei Monaten bei dem Stempelamte zu Lemberg, oder Krakau gegen Entrichtung der doppelten Stempelgebühr mit dem Erfüllungsstempel um so gewisser nachträglich stempeln lassen sollen, als alle kontrahirenden Partheien, welche nach Verlauf dieser 3 Monate mit einem derlei nicht klassenmässig, oder wohl gar nicht gestempelten Kontrakte betreten werden sollten, nach aller Strenge des Patents unnachsichtlich bestraft werden würden.

N. 6598.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 18. April 1805.

Kirchenvorsteher eingezogener Stiftsherr-

Die Kirchenvorsteher von Kirchen der eingezogenen oder sequestrirten Stiftsherrschaften sollen auf Rech-

Rechnung der Herrschaftsrenten keine Auslagen für Kirchen sich erlauben.

schaften dürfen keine Kirchenauslagen von den Herrschaftsrenten bestreiten.

N. 6599.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. April 1805.

Weisung wegen Privatstudium der Jünglinge.

Man hat sich durch mehrere Anfragen überzeugt, daß das Hofkanzleidekret vom 15. Jäner 1805, welches den Professoren aufs strengste untersagt, einen inländischen Jüngling, der ihre Schule oder ihr Kollegium nicht bei ihnen in der vorgeschriebenen Ordnung besucht, und gehört hat, zu prüfen, und darüber ein Zeugniß auszufertigen, mißverstanden, und dahin ausgelegt wurde, als ob hierdurch das Privat-Studium ganz aufgehoben worden sey. Da jedoch nach der Grundlage der durch den neuen Studien-Plan eingeführten Verfassung und bei Vergleichung des höchsten Handbillets vom 25. März 1802, dann des Hofkanzleidekrets vom 9. Okt. 1804. mit dem erläuternden Eingange des erwähnten Hofdekrets vom 15. Jäner 1805. der den Professoren ertheilte Verboth nur von dem Unfuge der Privat-Prüfungen und der Ueberprüfungen solcher Schüler, die bereits an einer andern inländischen Lehranstalt über ein und dasselbe Lehrfach die öffentlichen Vorlesungen hörten, oder

dazu angemeldet, und eingeschrieben waren, verstanden, keineswegs aber als ein allgemeines Verboth des in so mancher Rücksicht nothwendig, und nützlichen Privat-Studiums, so ohnehin durch eigene gesetzliche Vorschriften bereits regulirt, und sanctionirt ist, angesehen werden kann; so sind die Gimnasial-Professoren darüber zu belehren, zugleich aber, um die etwanigen Mißbräuche beim Privat-Studium möglichst zu erschweren, dieses unter eine Art von Kontrolle zu setzen, und strenge darauf zu sehen, daß

1) mit Anfange des Schuljahres jeder Privat-Studierende sich bei jenem Gimnasium, wo er die Prüfungen zu machen gedenket, mündlich oder schriftlich anmelden, und als Privatist daselbst einschreiben lassen, bei welcher Gelegenheit man ihn über seine Obliegenheiten belehren solle. Welche Verpflichtung demnach

2) durch eine allgemeine Kundmachung bekannt zu machen ist, damit die Privatisten, ihre Aeltern, Vormünder und Lehrer, und vorzüglich auch die auf dem Lande sich mit Privat-Unterricht abgebenden Individuen davon genau unterrichtet werden.

3) Ist erforderlich, daß bei jedem Gimnasium vor Eintritte der Semestral-Prüfungszeit von dem Vorsteher desselben die Prüfungstage bestimmt, und von dem Kreisamte öffentlich kund gemacht werden, damit die Privatisten ohne Ausnahme bei jenem Gim-

sium, wo sie eingeschrieben sind, zur öffentlichen Prüfung erscheinen, hierbei muß aber

4) der ohnehin schon bestehenden Vorschrift gemäß, der Gimnasial-Präfekt, und der Vice-Direktor, und selbst nach Thunlichkeit auch der Kreishauptmann als Direktor bei sonstiger Verantwortung ununterbrochen gegenwärtig seyn, und strenge darauf sehen, daß die Prüfungen der höchsten Absicht entsprechend, und strenge abgehalten werden.

Endlich

5) ist den Gimnasial-Präfekten aufzutragen, über alle bei ihnen angemeldete Privatisten verläßige Verzeichnisse zu führen; darum sowohl diejenigen, welche ihren beständigen oder zeitweiligen Aufenthalt im Gimnasial-Orte hatten, mithin zu den monatlichen Prüfungen zu erscheinen gehalten sind, als auch jene, welche, weil sie nicht im Gimnasial-Orte wohnen; nur bei den Semestral-Prüfungen zu erscheinen haben, nahmentlich eingetragen, und die erhaltenen Fortgangs-Klassen ausdrücklich bemerket werden müssen, welches sodann mit dem Verzeichnisse über die Semestral-Prüfungen nach jedem Semestral-Kurse mittelst der Kreisämter an die Landesstelle einzusenden ist.

N. 660.

N. 6600.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. April 1805.

Die in Absicht der Hundswuth erlassene Verordnungen zu erneuern.

Da sich seit einer kurzen Zeit durch wüthige Hunde mehrere Unglüksfälle ereignet haben, und nun bei dem in vielen Gegenden eingerissenen allgemeinen Mangel an Nahrung für Menschen zu befürchten ist, daß aus eben dieser Ursache, wie die traurige Erfahrung lehrt, mehrere Hunde von der Wuth befallen werden dürften; so wird dem k. Kreisamte aufgetragen, die in Bezug auf diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften allgemein zu republiciren, und auf die Tödtung unnützer Hunde nachdrucksamst zu machen.

N. 6601.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. April, kundgemacht von der Niederösterreichischen Landesregierung und vom Gallizischen Landesgubernium den 21., der Landesregierung ob der Enns vom 28. April, und vom Triester Gubernium vom 7. Mai 1805.

Erläuterung wegen Annahme der Silber-

Es ist zu vernehmen gekommen, daß die Zirkularverordnung vom 15. Hornung 1805. von einigen

da-

dahin mißverstanden werde, als ob vom 15. April an, die Silberscheidemünzen überhaupt bei den öffentlichen Kassen nicht mehr in ihrem Nennwerthe, sondern nur in ihrem nach dem Konventions-Münzfuße ausfallendem Werthe zu 6 und $7\frac{1}{2}$ kr. angenommen werden würden. scheidemünzen bei öffentlichen Kassen.

Nach dem klaren Inhalte dieser Verordnung beziehet sich die angeordnete Annahme der Sieben — und Acht einen halben Kreuzer Stücke nach dem Werthe zu 6 und $7\frac{1}{2}$ Kreuzer ausdrücklich nur auf jene Zahlungen an öffentliche Kassen, die zu Folge der bestehenden Vorschriften eigentlich in Konvenzionsmünze entrichtet werden müssen, und wo also die Silber-Scheidemünzen an der Stelle der Konventionsmünze angenommen werden können.

Hiedurch ist jedoch an dem patentmässigen Nennwerthe der oberwähnten Silberscheidemünzen in Ansehung des allgemeinen Kreislaufes zwischen Privaten, so wie aller andern Zahlungen die an öffentliche Kassen geleistet werden, nichts geändert worden.

Es wird also zu Berichtigung alles Mißverständnisses, und allgemeiner Wissenschaft, und Belehrung hiemit bekannt gemacht, daß die Sieben- und Acht ein halben Kreuzer Stücke ausser zu den ob angeführten Abgaben in Konvenzionsmünze bei allen öffentlichen Kassen noch fortan, so wie bisher unverändert in ihrem patentmässigen Nennwerthe zu sieben und

acht

acht einen halben Kreuzer werden angenommen werden, so wie auch die Annahme derselben in dem patentmässigen Nennwerthe in Zahlungen zwischen Privaten nicht zu verweigern ist.

N. 6602.

Hofkanzleidekret vom 21. April 1805.

Abschaffung eines Theils kann auch bei verehligten Personen Platz greifen.

Das Verehligtseyn ist nur bei Zusammentreffen mehrerer Umstände als ein Grund zur Nachsicht der Abschaffung anzusehen.

N. 6603.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 21. April 1805.

Stärk- und Haarpudermacher Vorsteher haben ein Verzeichniß und die Veränderungen ihres Mittels der Tobak- und Stempelgefällen-Administration zu überreichen.

Die Vorsteher der Stärk- und Haarpudermacher sollen ein Verzeichniß solcher Gewerbführer innet den Linien mit Namen, Wohnort und Verschleißgewölb verfassen, und der Tobak- und Siegel-Gefällen-Administration überreichen, auch sollen sie der Administration jede durch Tod, Verkauf, oder auf andere Art vorfallende Veränderung von Fall zu Fall bekannt machen.

N. 6604.

N. 6604.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 22. April 1805.

Juden ist verboten Getreid und Erdäpfel anzukaufen.

Den Juden ist der Ankauf und die Verführung der Getreidfrüchte so wie der Erdäpfel verboten.

N. 6605.

Appellationsverordnung in Niederösterreich vom 22. April 1805.

Verlassenschaften der Französischen und Niederländer Emigranten sind nach hiesigen Gesetzen abzuhandeln.

Französische und Niederländer Emigranten, die die Aeusserung nicht zurückzukehren, abgelegt haben, sind in Ansehung ihrer Verlassenschaften hierländigen Gerichtsstellen und Gesetzen unterworfen.

N. 6606.

Hofkanzleidekret vom 23. April 1805.

Einfuhrsverbot auf hetrurische Erzeugnisse und Manufakte wird aufgehoben.

Das auf alle Hetrurische Erzeugnisse und Manufakte unterm 2. Dezember v. J. erlassene Einfuhrsverbot wird aufgehoben, doch sollen die Spediteur jedesmahl Sanitätszeugnisse der italienischen Republik beibringen.

N. 6607.

N. 6607.

Hofdekret vom 23. April, kundgemacht von dem Magistrate der römisch- und österreichisch-kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Mai 1805.

Die Schlachtviehlieferung in Wien, wonach den Fleischhauern auf eigene Rechnung wieder anvertrauet werde.

Seine k. auch k. k. Majestät haben in Folge einer durch Regierungs-Präsidial-Dekret vom 27. April d. J. anher bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 23. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Schlachtviehlieferung für die Residenzstadt Wien den hiesigen Fleischhauern auf eigene Rechnung wieder anvertrauet, und ihnen zu dem Ende ein neuer Vorschuß von Seite des höchsten Aerariums geleistet werden soll. Damit aber sowohl dieser, als auch die ältern Hofvorschüsse, welche bereits auf den Fleischhauergewerben vorgemerket sind, für das höchste Aerarium sicher gestellt werden; so haben allerhöchst Seine Majestät weiters zu verordnen befunden, daß von nun an, und bis die Aerarial-Schulden berichtiget seyn werden, keine neue Privatschuld auf die Gewerbe der Fleischhauer mehr vorgemerket werden würde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird zu Jedermanns Wissenschaft und künftigen Benehmen hiemit bekannt gemacht.

N. 6608.

N. 6708.

Hofdekret vom 23. April, kundgemacht von dem Galizischen Landesgubernium den 13. Mai 1805.

Sanitäts-vorsichten zur Erleichterung des Kommerzes in Absicht der Italienischen Staaten.

Da die Italienische und Ligurische Republiken einverständlich die gegen die Provenienzen aus Hetrurien angestrengten Sanitäts-Vorsichten wegen der eingetretenen günstigeren Sanitäts-Umstände dahin modificirt haben: daß einige derselben, weil sie giftunempfänglich sind, gegen Beobachtung der vorgeschriebenen leichteren Vorsichten in ihre Staaten eingelassen, andere, welche nur einer minderen Giftempfänglichkeit fähig sind, lediglich nach einer vorausgegangenen Reinigung oder Quarantaine passirt; andere endlich wegen ihrer vorzüglichen Ansteckungsgefahr schlechterdings zurück gewiesen werden sollen, folglich von Oesterreichischer Seite durch die Hetrurischen Provenienzen um so weniger eine Ansteckungsgefahr zu besorgen ist, als dieselben, um zu Lande in die k. k. Staaten zu gelangen, die Italienischen Provinzen vorerst durchziehen müssen; so ist veranlaßt worden, zur Erleichterung des Kommerzes den gegen alle Hetrurischen Erzeugnisse und Manufakturen unterm 26. Dezember 1804. ohne Ausnahme erlassenen höchsten Einfuhrsverboth zur Landseite mit fernerer Beibehaltung jedoch der gegen

die Seeprovenienzen bestehenden Vorschriften, und unter der einzigen Ausnahme der Wolle, der rohen Felle und rauhen Waaren, in so weit von Seite der benachbarten Italienischen Staaten die angeordneten Vorsichten genau eingehalten werden, und die Sanitäts-Umstände in Hetrurien oder Toskana sich nicht wieder verschlimmern, gegen dem wieder aufzuheben, daß die Speditionärs oder Versender die Sanitäts-Zeugnisse der Italienischen Republik jedesmahl beibringen müssen.

N. 6609.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. April 1805.

Trespe wird als eine der Gesundheit unschädliche Pflanze erklärt.

Man hat die medizinische Fakultät über den schädlichen Gebrauch sogenannten Trespe durch Beimischung derselben unter das Kornmehl nochmals vernommen, und von derselben die Aeußerung erhalten, daß die Trespe (in böhmischer Sprache Stocklasa genannt) oder Treps eine der Gesundheit ganz unschädliche Pflanze, und von dem sogenannten Sommerloch-Schwindelhaber, oder Tollkorn (Lelek, Matonohe, Gilek, Wapilkon Steklize) dessen Genuß so äusserst nachtheilig und gefährlich ist, wesentlich verschieden sey.

Das

Das Kreisamt hat daher im Verfolg der Verordnung vom 13. Februar l. J. allgemein kund zu machen, daß die eigentliche Trespe, welche man für schädlich erklärte, weil die meisten Landwirthe diesen Nahmen auch dem Tollkorne beilegen, ohne Bedenken um so mehr dem Korne beigemischt, und zu Brod verbacken werden könne, als ihre Unschädlichkeit von den erfahrensten Landwirthen, auch Aerzten bestättiget wird.

N. 6610.

Hofkanzleidekret an das Galizische Gubernium vom 25. April 1805.

Einsendung der Ein- und Auswanderungs-Tabellen.

Die Landesstelle hat den Kreisämtern die Weisung zu ertheilen: daß sie die Vormerkungen über die Aus- und Einwanderungsfälle unfehlbar, von Fall zu Fall, mit der sorgfältigsten Genauigkeit, nach den hierzu eigens vorgeschriebenen Formularien, immer fortzuführen haben. Am Schlusse des Jahres, wo der Ausweis der in dessen Verlaufe vorgefallenen, und zum Kenntnisse des Kreisamtes gelangten Aus- und Einwanderungen an die Länderstellen eingeschicket werden soll, sind die Vormerkbücher über Aus- und Einwanderungen abzuschließen, und lediglich die aus dies-

sem Abschluße hervorkommenden Total-Summen in eine nach dem vorgeschriebenen Formulare eingerichtete Tabelle zu übertragen, und diese der Landesstelle einzusenden. Die Landesstelle hat sodann jederzeit aus diesen Kreis-Tabellen von der Provinzial-Buchhaltung ein Landes-Summarium nach dem nämlichen Formulare, nach welchem diese Eingabe von der Lemberger Provinzialbuchhaltung unter dem 4ten August 1803 für das Jahr 1802 anher gelanget ist, von dem Jahre 1805. anzufangen, zusammensetzen zu lassen, und dieses, wie vorher, zur gehörigen Zeit dieser Hofstelle einzusenden.

N. 6611.

Hofdekret vom 25. April, kundgemacht von der k. auch k. k. Landesstelle Krain und Görz den 15. Mai 1805.

Die in dem Patente vom 23. März d. J. wegen künftiger gleichmässigen Bestimmung, und grössern Ausdehnung der

In den von höchster Behörde herabgelangten Abdrücken des Patents vom 23. März l. J. wegen künftiger gleichmässigen Bestimmung, und grössern Ausdehnung der Grüben-Feldmaßen sind laut hoher Hofstelle-Verordnung vom 25. v. M. folgende Druckfehler in dem 2ten Absatze unterlaufen: und zwar in der ersten Zeile würde statt auf, auch, in der 5ten

Zei-

Zeile statt Längenmaß, längere Maß, in der 6sten Zeile statt Scheren, Schären, in eben dieser Zeile statt Verflächen, Verflächer, und in der 12ten Zeile statt Schern, Schärn gesagt. Gräben- Feldmaßen unterlaufenen Druckfehler werden berichtiget.

Da nun diese Druckfehler zum Mißverstand Anlaß geben könnten; so werden solche durch vorliegende Currende allgemein bekannt gemacht, und dadurch zugleich berichtiget.

N. 6612

Hofkammerdekret vom 26. April 1805.

Kundmachungen von Privatverpachtungen, Versteigerungen ꝛc., wenn sie nicht im gerichtlichen Exekutionswege geschehen, sind stempelfrei, und können ohne Stempel der Zeitung eingerückt werden. Kundmachungen von Privatpachtungen, Versteigerungen sind stempelfrei.

N. 6613.

Hofkanzleidekret vom 30. April 1805.

Alle Waaren, die aus spanischen Häfen kommen, sind, ungeachtet der Emballagen-Reinigung von dem Eigenthümer in unschädliche Emballagen zu packen, und die gereinigten zu vertilgen. Waaren, aus spanischen Häfen kommend, sind in unschädliche Emballagen zu packen.

N. 6614.

N. 6614.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Venedig vom 30. April 1805.

Vorschrift bei Anstellung der Feldkapläne.

Se. Majestät haben den Feldkaplänen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Unter- Ober- Vorder und Innerösterreich eine jährliche Zulage von 150 fl. aus den verschiedenen Religionsfonden der Länder, nach dem Verhältnisse der aus demselben zu stellen kommenden Mannschaft, mit der Verbindlichkeit für diesen Fond jährlich 50 Messen unentgeltlich zu persolviren, jenen der übrigen Provinzen aber 100 fl. mit der Verbindlichkeit von 25 unentgeltlichen Messen, gnädigst bewilliget. Das bisher von Regiments- Inhabern zugestandene Präsentazionsrecht zu den Feldkapellans-Stellen ist dem Diöcesan Bischofe eines jeden Kirchensprengels, woraus das Regiment seine Recruten erhält, zu übertragen.

Für Oesterreich ob und unter der Enns. Da übrigens die Regimenter in Oesterreich ob und unter der Enns eigene Aushilfs-Werbbezirke in Galizien haben, und aus dieser Ursache die bei denselben angestellten Feld-Kapelläne der pohlnischen oder wenigstens der böhmischen Sprache kundig seyn müssen; so sind in dem Falle, wo die Ordinariate in Oesterreich ob und unter der Enns solche Priester unter ihrem Secular- oder Regular- Klerus nicht finden, die galizischen Bischöfe in deren Diöcesen die Aus-

hilfs-

Hilfs-Werbbezirke liegen, verpflichtet: auf allmähliges Ansuchen des Vicarii apostolici Castrensis einen der deutschen und pohlnischen Sprache vollkommen kundigen, für den Dienst der Militär-Seelsorge ganz geeigneten, und gut gesitteten Welt- oder Ordenspriester zu präsentiren.

N. 6615.

Hofkanzleidekret an das Böhmische Landes-Gubernium vom 30. April 1805.

Die in Böhmen allein noch bestehende geistliche Kommission, wird von nun an aufgehoben, und verordnet, daß der dortige geistliche Referent, so wie es bereits anderwärts eingeführet ist, seine Gegenstände in voller Rathsversammlung vortrage.

Aufhebung der geistlichen Kommission in Böhmen.

N. 6616.

Hofkanzleydekret an das Galizische Landesgubernium vom 30. April 1805.

Um den Bischöfen des Griechisch-Katholischen alle mit der allgemeinen Verfassung vereinbarliche Beruhigung gegen das Besorgniß, daß etwas gegen ihren Ritus verfügt werde, zu verschaffen, haben Se. Majestät befohlen: daß über jene geistliche Angelegenheiten, die auf das Rituale, Kirchenordnung, Gebräuche und Gebethe der Griechisch-Katholischen Gemeinde Bezug haben, vorläufig von dem Landes-Prä-

Verhandlung der geistlichen Angelegenheiten des Griechisch-Katholischen, und Armenischen Ritus in Gallizien.

Präsidium eine besondere Kommission mit Beiziehung des Lemberger Griechisch-Katholischen Bischofes, oder seines General-Vikares zu veranlassen sey, bei welcher unter dem Vorsitze des Gouverneurs, und seines Stellvertreters des geistlichen Gubernial-Referenten, und noch einiger Räthe, die sich etwa eingebenden Anstände erörtert werden sollen, worauf sodann bei dem Vortrage in voller Rathsversammlung die gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

Eben dieses hat auch mit Beiziehung des Armenischen Bischofs, oder seines Bevollmächtigten zu geschehen, wenn bei dem Gubernium Gegenstände vorkommen welche diesen Ritus betreffen.

Schließlich befehlen Se. Majestät, daß der geistliche Referent seine Gegenstände, so wie es bereits, Böhmen ausgenommen, anderwärts geschieht, in Pleno vortrage.

N. 6617.

Hofkanzleydekret vom 1. Mai 1805.

Oest. Landesprodukte und Waaren können nach Baiern ein- und durchgeführt werden, doch ist aber die Einfuhr spanischer

Vermöge Churfürstlich-Bairischer Verordnung vom 12 April 1805. dürfen alle Oesterreichischen Landesprodukte, und überhaupt alle aus Oesterreich kommenden Waaren nach Bayern ein- und durchgeführet werden, wenn sie mit einem Sanitätspasse von hieraus versehen sind, hingegen ist die Einfuhr spanischer und ostindischer Wolle, roher Felle, und

räu-

rauher Waaren, wenn diese Artikel auch die strengste Reinigung ausgehalten haben, hier einzuführen verboten.

und ostindischer Wolle, roher Felle und rauher Waaren verboten.

N. 6618.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 2. Mai 1805.

Den Kaffeesiedern und Wirthen wird verboten, Toback in Päckchen, oder Theilweise, weder an Gäste, noch weniger über die Gasse zu verkaufen.

Toback in Päckchen zu verkaufen ist den Kaffeesiedern und Wirthen verbothen.

N. 6619.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. Mai 1805.

Da bei dem gedeihlichen, mit jedem Jahre sich vergrösserenden Nachwachse talentvoller und gut gebildeter geistlichen Kandidaten für den Säkular- und Regular-Clerus auswärtige Priester und geistliche Kandidaten künftig in den Staaten Sr. Majestät ganz entbehrlich seyn werden; so darf von nun an, ohne Ansuchung und Erlangung der höchsten Erlaubniß keinem Fremden mehr die Aufnahme in eine inländische Diöces, in ein Kloster oder bischöfliches Seminarium zugestanden werden.

Keine fremde Geistliche mehr aufzunehmen.

N. 6620.

N. 6620.

Patent vom 3. Mai 1805.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Vorschrift in Absicht des Biertrankſteuergefälls in Königreich Böhmen.

Das in Unserem Erbkönigreiche Böhmen eingeführte Biertrankſteuergefäll hat zwar durch das Patent vom 16. August 1775. eine den damaligen Zeitumſtänden ganz angemeſſene Verfaſſung erhalten.

Nachdem aber eine vielfältige Erfahrung gelehrt hat, daß dieſes Gefäll durch mancherlei Mißbräuche und Unterſchleife beeinträchtiget worden, ſo finden Wir nothwendig, dieſer Beeinträchtigung dieſes Zweiges der Staatseinkünfte durch folgende neue Verordnung und Vorſchrift Einhalt zu thun.

§. 1.

Es ſoll bei der bisher beſtandenen Abgabe mit drei Gulden von einem viereimerigen Faß, unter dem Namen der Extraordinären Biertrankſteuer auch fernerhin ſein unabänderliches Verbleiben haben.

§. 2.

Von Entrichtung dieſer Trankſteuer iſt überhaupt ohne Unterſchied des Standes Niemand ausgenommen. Auch Bettelmönche (mendicantes primae classis) müſſen von dem Bier, welches ſie als Almoſen erhalten, daferne ſolches nicht ſchon vertrankſteuert worden, die Trankſteuer entrichten.

§. 3.

§. 3.

Die Trankſteuer muß von allen in der Hauptſtadt Prag, in den privilegirten und nicht privilegirten Städten, wie auch von allem auf dem Lande erzeugten Bier gegen gedruckte Zahlungsbolleten baar, und bei demjenigen Trankſteueramte entrichtet werden, an welches jedes Bräuhaus angewieſen iſt.

Die Entrichtung der Gebühr muß nicht ſogleich bei Anmeldung des erſten Gebräues geſchehen, ſondern kann bei dem nächſt darauf folgenden Gebräu geleiſtet werden. Eine längere Zuwartung findet jedoch nicht Statt; und wenn nicht für das erſte Gebräu vollſtändige Richtigkeit gepflogen worden, ſoll kein Trankſteueramt für ein zweites Gebräu die Unterzindbolleten ausfertigen.

§. 4.

Bei jedem Gebräu wird das 11te Faß unter dem Namen Baba zur Nachfülle, und das 12te Faß zum eigenen Trunk, zuſammen alſo der ſechste Theil des Gebräues, ganz von dieſer Abgabe freigelaſſen; immer aber muß das Gebräu jederzeit nach dem vollen Guß angemeldet, und bolletirt werden, indem erſt bei Entrichtung der Gebühr dieſer Dareinlaß in der Zahlungsbollete abgeſchlagen und abgerechnet werden wird.

§. 5.

Das aus einem andern Erblande, oder vom Auslande nach Böhmen eingeführte Bier muß gleich

an

an der Gränze zu dem nächsten Zoll- oder Trank-steueramte gestellet, daselbst schriftlich und getreu nach voller Maaß, und ohne Abschlag des sechsten Theils angemeldet, und die Gebühr ebenfalls sogleich baar mit 3 fl. von einem viereimerigen Faß gegen Empfang der gedruckten Bollete bezahlet werden.

Wer dieses unterläßt, und auf was immer für eine Art, Bier, ohne solches zum Amte gestellt, angemeldet, und davon die Gebühr entrichtet zu haben, nach Böhmen einführet, wird ohne Nachsicht mit einer Geldstrafe von 2 fl. 45 kr. für jeden niederösterreichischen Eimer Bier, und ohne allen Dareinlaß bestraft, welche Strafe gleich auf der Stelle gegen Quittung des Zoll- oder Trankſteueramtes baar bezahlet, oder vollkommen sicher gestellet werden muß. Erst nach der Berichtigung dieser Strafgebühr kann dann das Getränk ausgefolgt werden.

§. 6.

Bei den königlichen, den Leibgeding und einigen verpfändeten Städten hat es bei dem insbesondere bestehenden Erbtatz noch ferners unabänderlich zu verbleiben, und ist sich diesfalls sowohl, als in Ansehung Unserer extraordinären Wein, Brandwein und Methtrankſteuer genau nach den ergangenen Patenten zu achten.

§. 7.

Obwohl in Unserem Erbkönigreich Böhmen von jeher gesetzmäßig gleiches Maaß eingeführet ist, so wol-

wollen wir doch zur Beseitigung aller Anstände hiemit wiederholt erklären, daß die Biergefäße nicht mehr als höchstens das hier ausdrücklich vorgeschriebene Maaß, nämlich:

Ein Eimer. 42½

Zwey Eimer, oder ein halbes Faß 85

Vier Eimer, oder ein ganzes Faß 170 N. Oe.

Maaß enthalten darf.

Nach dieser Vorschrift haben sich nicht nur die Faßbinder in Verfertigung der Gefäße, sondern auch die Dominien, und alle bräuberechtigte Parteien auf das genaueste zu richten, folglich auch die Dominien und bräuberechtigte Parteien kein Gefäß von den Faßbindern zu übernehmen, ohne solches bevor ordentlich und genau abgeaichtet, und nach obiger Maaßbestimmung vollkommen richtig und nicht mehr hältig befunden zu haben, massen bei dieser Bestimmung auf die Schwendung des Holzes, auf das engere Einbinden und Zusammenziehen der Gefäße, auf das Auspichen der Fäßer, auf den Zapfen-Abgang, die Hefen, und die Versäuerung des Biers die nöthige Rücksicht ohnehin schon genommen worden.

Wenn daher von Unserem Trankſteuerpersonale irgendwo ein mehrhältiges oder unrichtiges Biergefäß betreten würde, ist solches sammt dem darinn enthaltenen Bier, wenn auch keine andere Gefällsbevortheilung mit unterloffen wäre, verfallen. Solche

unrichtig befundene leere Fäßer sollen zerschlagen, nebstdem aber jeder Bräushausbesitzer, der das unrichtige Gefäß übernommen, oder sich dessen bedienet, ingleichen der Binder, der es verfertiget hat, mit der Geldstrafe von drei Gulden für jedes unrichtige, oder mehrhältige Faß belegt werden.

§. 8.

Wer immer ein Gebräu unternehmen will, ist schuldig, solches mit Bemerkung des Tages, an welchem gebräuet werden wird, dem Trankſteueramte, an welches ein jedes Bräuhaus angewiesen ist, vorläufig zu melden, und demselben mittelst gedruckter Anmeldungsbollete nach dem Muster A. anzuzeigen, in wie viel Eimern Bier das vorzunehmende Gebräu nach dem vollen Guße bestehen wird.

Bei eben diesem Amte ist auch die gedruckte Unterzindbollete, welche nicht länger als drei Tage giltig ist, zu erheben; so lange diese Bollete nicht in der Hand des Bräuers ist, darf der Kessel unter keinem Vorwand, selbst nicht um das Wasser zu wärmen, aufgegossen, um so weniger aber untergezindet werden. Wenn daher ein Gebräu gar nicht angemeldet, oder der Bräukessel, ohne die Unterzindbollete in Handen zu haben, und auf jedermaliges Begehren sich damit auf der Stelle ausweisen zu können, aufgegossen, oder untergezindet worden wäre, oder wenn mit einer über drey Tage alten Bollete sich

aus-

ausgewiesen werden wollte, ist nicht nur das ganze Gebräu verfallen, sondern unterliegt jedes viereimeriges auf diese Art betretenes Faß Bier noch besonders einer Geldstrafe von drei Gulden.

§. 9.

Wenn das Gebräu zwar ordentlich angemeldet, und die Unterzindbollete vorgeschriebenermassen erhoben, folglich nach Erhaltung derselben erst untergezindet worden; aber von dem visitirenden Tranksteuerbeamten bei gepflogener Nachsicht befunden würde, daß über den angemeldeten vollen Guß ein mehreres gebräuet worden, soll, wenn das Uebergebräute den zwanzigsten Theil des angemeldeten ganzen Gebräues nicht übersteigt, nur das Mehrere, im Falle aber das Uebergebräute den zwanzigsten Theil übersteigt, das ganze Gebräu verfallen seyn.

Auf jede wiederhohlte Bevortheilung oder Gefällsverkürzung wird, nebst dem für Verfall erkannten Getränke, und den oben bestimmten Nebenstrafen auch noch die Werthsstrafe derselben, den Eimer zu 2 fl. 45 kr. gerechnet, als Relapsar-Strafe festgesetzt.

§. 10.

Der Eigenthümer des Bräuhauses ist verbunden, für jeden in Verfall erkannten Eimer Bier die festgesetzte Ablösungsgebühr von 2 fl. 45 kr. mit Inbegriff der Tranksteuer baar zu bezahlen, und nicht

nur

nur den Betrag derselben, sondern auch die besonderen Geldstrafen, wo solche nach dem gegenwärtigen Gesetz einzutreten haben, an den Untersuchungsbeamten gegen Quittung entweder auf der Stelle zu berichtigen, oder durch hinlängliche Bürgschaft sicher zu stellen. Der Beamte hat das eingehobene Geld oder die Bürgschaftsurkunde an das nächste Trankſteueramt abzuführen, wo solche bis zur gänzlichen Beendigung der Sache in Depositum verbleibet; das in Beschlag genommene Getränk kann nur nach geschehener Zahlung oder geleisteter Bürgschaft verabgefolget werden.

§. 11.

In Ansehung aller auf die unterlassene Anmeldung, auf die Unterzindung des Gebräues ohne Unterzindbolleten, auf die Ueberbräuung hier festgesetzten Ablösungsbeträge, wie auch der einfachen oder doppelten Geldstrafen hält sich das Aerar einzig an das Dominium und den Bräuhauseigenthümer; diese allein haben für ihre Beamte, Bräuer, Dienstleute, und wenn sie ihr Bräuwerk verpachten, auch für die Pächter mit Vorbehalt des Ersatzes an selben zu haften, indem es bei ihnen stehet, getreue und erfahrene Beamte, Bräuer und Dienstleute aufzunehmen, und gegen dieselben sich mit hinlänglicher Kauzion vorzusehen, gegen die Pächter aber nebst der Kauzion noch besonders sich in dem Pachtkontrakt dießfalls vollkommen sicher zu stellen.

§. 12.

§. 12.

Der seit einiger Zeit eingeschlichene Mißbrauch, nach Willkühr halbe, zwei Drittheil, und drei Viertel Gebräu zu erzeugen, wird in der Regel sowohl in Städten, als auf dem Lande auf das strengste verbothen.

Der Regel nach muß also in Städten und auf dem Lande jedes Gebräu immer nach dem vollen Guße, auf dem der Bräukessel eingerichtet ist, angemeldet, verfertiget und versteuert werden.

Nur in den heissen Sommermonaten, und auch dann nur für solche Bräuhäuser, die nicht hinlänglichen Absatz haben, wird eine Ausnahme gestattet, und lediglich die Erzeugung halber Gebräue verwilliget; aber auch diese darf unter der Verfalls- und Geldstrafe von 3 fl. für das Faß nie geschehen, wenn diese halben Gebräue nicht vorläufig in Prag der Bankalgefällenverwaltung, auf dem Lande, und in den Landstädten aber demjenigen Bankal- oder Trankfteueramte, bei welchem die Unterzündbolleten gelöst werden müssen, angemeldet, und von diesem erst beurtheilt worden ist, ob Zeit und Umstände, die Verfertigung des angemeldeten halben Gebräues zu bewilligen, oder zu versagen, es nothwendig machen. Die Bewilligung wird darüber schriftlich zu ertheilen seyn.

Ein und zwey Drittheil, oder Ein, und drei Viertel Gebräue darf weder die Bankalverwaltung,

um so weniger also ein derselben unterstehendes Amt jemals bewilligen; sollten dahero derlei mindere Gebräue, oder auch halbe Gebräue dennoch irgendwo erzeuget werden, so ist ein jedes solches Gebräu ganz verfallen, der Eigenthümer des Bräuhauses aber nebst der Ablösung des Getränkes mit 2 fl. 45 kr. pr. Eimer, noch insbesonders für jedes viereimeriges Faß mit 3 fl. zu bestrafen.

§. 13.

Eine noch wichtigere Beeinträchtigung ist durch die seit einigen Jahren eingeschlichene Erzeugung des sogenannten Zusatz-Biers oder Wegstrzeleck, dann durch das Nachsud-Bier Patocken genannt, wodurch nicht nur das Gefäll um die Tranksteuergebühren verkürzet worden, sondern auch dem verzehrenden Publikum der Nachtheil zugieng, daß es derlei schlechte Getränke theuer bezahlen mußte.

Die Erzeugung aller solcher Nebengetränke von was immer für einer Gattung, und unter was immer für einem Namen, welche kein ächtes Bier sind, wird daher in Prag sowohl, als auf dem Lande unter der Verfalls- und der besondern Geldstrafe von 3 fl. für ein jedes viereimeriges Faß solchen Nebengetränkes auf das strengste verboten, und zu Jedermanns Warnung hiemit festgesetzt, daß jede gegen das angemeldete Gebräu befundene Ueberbräuung, diese mag nun aus ächten oder unächten Bier, oder

aus

aus einem anderen Getränke bestehen, kontrebandmässig zu behandeln, und nach obiger Vorschrift zu bestrafen ist.

Da, sobald eine Ueberbräuung ordentlich erhoben worden, das bisher gewöhnliche Auskosten und die Beurtheilung der sogenannten Sachverständigen, ob nämlich das Getränke ächtes, oder unächtes Bier, oder sonst ein genußbares oder ungenußbares Nebengetränke sey, als ein bloß zur Vereitelung der Kontrebande eingeschlichener Mißbrauch ganz überflüßig wird, so wird dieses Auskosten, diese Beurtheilung, und überhaupt alles Zuziehen der sogenannten Sachverständigen hiermit ausdrücklich verbothen, und wenn es dennoch irgendwo geschehen sollte, als ungiltig und nichtsbeweisend erkläret.

§. 14.

Die Bräuberechtigten sind nach dem bisher bestandenen Patente vom 16. August 1775. ohnehin verbunden, ordentliche Biererzeugungs, Ausschanks, und Ausstoßregister, dann verlässige Bräurechnungen zu führen, und aus diesen über den Betrag des erzeugten Biers, und der davon entrichteten Trankſteuer vierteljährige Ausweise, oder Bekanntnißbriefe einzureichen.

Zu mehrerer Sicherheit dieser Anordnung aber werden unter B. C. D. und E. Muster beigefügt, nach welchen solche Ausweise abgefaßt werden müssen.

Nicht nur die im 8ten §. vorgeschriebene Anmeldungsbolleten, sondern auch die Biererzeugungs- und Ausstoßregister und Bekanntnißbriefe werden nach diesen Mustern in Druck gelegt, und gesammte Dominien und bräuberechtigte Parteyen von Unsern Bankaltrankſteuerämtern damit nach Erforderniß unentgeldlich versehen werden.

Die Register sollen nach ihrer Bogenzahl bezeichnet, mit einem doppelten Faden zusammengeheftet, und solcher am ersten Blatte mit dem Trankſteueramtsinsiegel befestiget werden.

Die Rechnungen sind nach dem zur Vorschrift gegebenen Muster zu führen, und alle Vierteljahre ordentlich abzuschließen, damit verläßige Quartalsausweise und Bekanntniß-Briefe daraus verfaßt, und abgegeben werden können.

Allen Dominien und bräuberechtigten Parteien wird hiemit neuerdings zur Pflicht gemacht, die vorgeschriebene Biererzeugungs- Ausschanks- und Ausstoßregister, und ihre Bräurechnungen mit aller Verläßigkeit nach diesen Mustern zu führen, die Register alle Monate, die Rechnungen aber alle Quartale ordentlich abzuschließen, solche Unserer Bankalgefällen-Verwaltung und Trankſteuerbeamten, oder eigens abgeordneten Untersuchungskommissären auf jedesmaliges Begehren vorzuzeigen, auch nöthigen Falls gegen Empfangsscheine und Rückgabe auszuhändigen; die

Quar-

Quartalsausweise und Bekanntnißbriefe über den Betrag des in jedem Quartal nach dem vollen Gusse erzeugten Biers, und der dafür entrichteten Gebühren aber an dasjenige Trankſteueramt, wo die Vertrankſteuerung zu geſchehen hat, ohne Verzögerung alle Vierteljahre ſicher abzugeben. Wir verſehen Uns zwar, daß dieſe Regiſter, Rechnungen, Ausweiſe und Bekanntnißbriefe überall mit Verläſſigkeit verfaßt und geführet werden.

Sollte ſich jedoch ergeben, daß das hier Anbefohlene irgendwo nicht genau befolgt würde, ſo wird hiemit für jede Unterlaſſung die Strafe von fünfzig Reichsthaler feſtgeſetzet; wenn aber die Regiſter, Rechnungen, Ausweiſe und Bekanntnißbriefe unrichtig geführt, oder gar verfälſcht werden ſollten, wird der Thäter als ein Verfälſcher öffentlichen Glauben habender Urkunden nach dem Geſetze über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretung geſtrafet werden.

§. 15.

Ferner wird hiemit verordnet: daß derjenige Bräuer und Altknecht (Podstarſchi), der das zweitemal in einer Ueberbräuung betreten wird, ſogleich ſeines Dienſtes entſetzt, zum fernern Bräuen unfähig erkläret, und damit er als Bräuer oder Altknecht nicht wieder in andere Dienſte treten kann, ihm ſein Beglaubigungsbrief oder Kundſchaft abgenommen, und weiter keine neue ertheilt werde.

§. 16.

§. 16.

Da das Bräuwesen auf dem Lande sowohl, als in den Städten nicht bloß dem Bräuer und seinen Dienstleuten überlassen ist, sondern die Ober- und Mitaufsicht auch einem Beamten mit obliegt, ohne dessen Wissen oder Verabsäumung weder ein Gebräu ohne der Unterzündbolleten, noch sonst heimlich unternommen, vielweniger eine Ueberbräuung vollbracht werden kann, so soll auch dieser Beamte ohne Nachsicht mit einem vierwöchentlichen Arrest bestrafet werden, nebst dem Regreß, der dem Bräuhausinhaber gegen denselben immer zustehet, wenn eine ordnungswidrige Handlung zum zweitenmal entdeckt würde.

§. 17.

Wollen Wir zwar den Fall, daß selbst ein Dominium oder Magistrat die Uebertretung dieses Gesetzes sich zur Schuld kommen lassen sollte, nicht vermuthen; Sollte es aber dennoch geschehen, daß auf Geheiß oder mit Wissen und Genehmhaltung des Bräuhausbesitzers entweder ohne Anmeldung und Unterzündbollete gebräuet, oder eine den 20ten Theil des Gebräues übersteigende Ueberbräuung unternommen würde, so wird auf diesen ausserordentlichen Fall die Strafe dahin verschärfet, daß das Dominium, der Magistrat, oder Bräuhausbesitzer nebst dem im 9. §. festgesetzten Verfall des ganzen Gebräues noch beson-

ders

ders zu einer anderweitigen Strafe von vier und zwanzig Gulden für ein jedes viereimeriges Faß des entweder ohne Unterzündbolleten gebräuten, oder des übergebräuten Betrags verhalten werde, wobei auch noch die in den vorhergehenden Paragraphen gegen die Beamte, Bräuer, und Altknechte verhängte Strafen allerdings Statt haben sollen.

§. 18.

Die Untersuchung in allen Uebertretungsfällen, die Ergreifung des Verfallgutes, dessen Versiegelung, Beschlagnehmung, dann die Einforderung oder Versicherung der Getränkablösung und der Geldstrafen steht Unseren Bankaltrankſteuerbeamten, das Erkenntniß aber (Notion) über den Verfall und die Nebenstrafen unmittelbar Unserer Bankalgefällenverwaltung zu.

§. 19.

Gegen die geschöpfte Notion steht jeder Partey frei, den Rekurs im Wege der Gnade, oder auf dem Rechtsweg zu ergreifen.

Die Rekurse im Wege der Gnade müssen bei der Bankalgefällenverwaltung zu Handen Unserer Ministerial Bankohofdeputazion von dem Tage des über die Notion ausgestellten Rezepisse längstens binnen vier Wochen eingereicht, oder im Wege Rechtens die Kammerprokuratur eben binnen dieser Zeit bei dem Landrechte aufgefordert werden. Nach Verlauf der

vier

vier Wochen darf kein Rekurs mehr weder im Wege der Gnade, noch im Wege Rechtens angenommen werden, und die anerkannte Strafbeträge, so wie die Ablösungsbeträge, wenn sie nicht schon baar deponirt worden sind, müssen ohne Weiterem gleich berichtiget, widrigenfalls durch die Kammerprokuratur gerichtlich eingetrieben werden.

§. 20.

Die Sicherheit des Gefälls fordert weiter, die Bräuhäuser durch das Trankſteuerperſonal öfters, vorzüglich aber während als gebräuet wird, zu untersuchen, die Beendigung des Gebräues abzuwarten, der Füllung desſelben beizuwohnen, auf die Gebahrung des Bräuers und Bräugeſindes, und auf alle Bevortheilungen des Gefälls ſtets aufmerkſam zu ſeyn, auch öfters unvermuthete Unterſuchungen vorzunehmen.

Den Dominien, Bräuhausbeſitzern und Pächtern wird daher zu Pflicht gemacht, den Trankſteuer-Viſitatoren, Reviſoren, Kommiſſären, und allen mit Kreditiven verſehenen Gefällsbeamten den freyen Eintritt in die Bräuhäuſer jederzeit bei Tag und Nacht unweigerlich zu geſtatten, ihnen alle Behältniſſe zu öffnen, Viſitazionen überall vornehmen zu laſſen, und über alles die geforderte Rede und Antwort zu geben.

§. 21.

Wird bei dieſen Viſitazionen, oder auf erhaltene Anzeigen eine Bevortheilung des Gefälls, oder ſonſt

eine

eine Uebertretung dieser Verordnung mit Wahrscheinlichkeit vermuthet, so muß gleich anfänglich eine obrigkeitliche, oder Gerichtsperson, in einzelnen Dörfern aber, wo kein obrigkeitlicher Beamte vorhanden ist, der Ortsrichter oder ein Geschworner als vollgiltiger Zeug und Gerichtsbeistand beigezogen werden, welcher dann der ganzen Untersuchung beizuwohnen, alles wohl zu beobachten, die That- und Befundsbeschreibung, die aufgenommenen Verhöre, und alle zur Untersuchung gehörigen Beweise, und sonstigen Urkunden mit zu unterfertigen, und wo nöthig, die gerichtliche Sperr anzulegen, dann allen nöthigen Beistand ohne Verzögerung auf der Stelle zu leisten hat.

Sollte es sich ergeben, daß eine Obrigkeit oder Magistrat selbst das Gesetz übertreten hätte, so ist der gerichtliche Beistand auf Ansuchen von dem nächsten Dominium oder Magistrate unweigerlich, und sogleich auf der Stelle zu leisten.

Die That, die Befundsbeschreibung, wie auch die Verhöre müssen jedesmal nebst dem Gerichtsbeistand auch von dem betretenen Bräuer, und mitschuldigen Beamten, oder der sonst mit verfangenen Parteyen, dann von dem Untersuchungsbeamten unterschrieben, und mit ihren Siegeln bestättiget werden.

Wenn die untersuchten Parteyen, oder der Gerichtsbeistand der deutschen Sprache nicht kündig wären, müssen die Verhöre, und alles, was von ihnen

zu

zu unterschreiben ist, in böhmischer Sprache aufgenommen und verfaßt werden.

Sollte der Bräuer, der mitschuldige Beamte, oder eine andere mitverfangene Partey das Erhobene zu bestättigen Anstand nehmen, oder zu ihrer Entschuldigung einige Behelfe beizubringen haben, so steht ihnen frey, es sogleich mit ihrer eigenen Unterschrift der That = oder der Befundesbeschreibung schriftlich beizusetzen. Im Falle der Bräuer oder der Beamte, oder eine mitverflochtene Partey das Protokoll zu unterschreiben verweigern sollte, liegt es dem Gerichtsbeistande ob, diesen Umstand im Protokoll deutlich aufzuführen, und nicht nur den erhobenen Befund, sondern die Weigerung der Unterschrift von Amtswegen zu bestättigen.

§. 22.

Ergäbe es sich, daß die Visitazionen nicht zugelassen, sich einem rechtmäßigen Beschlagsanspruche, und der Beschlagnehmung des angesprochenen Gutes widersetzt, die angesuchte Assistenz nicht auf der Stelle, oder nicht schleunig genug geleistet, oder solche gar verweigert werden sollte; so hat der Schuldtragende nicht nur den Ersatz alles dessen, was durch Verzögerung, Verweigerung, oder Widersetzung, oder sonst auf was immer für eine Art dem Anspruche entzogen worden, zu leisten, sondern diese Widersetzlichkeit ist an dem Schuldtragenden noch jedesmal mit ei-

ner Geldbuße von 100 Dukaten insbesondere zu bestrafen.

Sollte sich Jemand dem zur Aufrechthaltung des Trankſteuergefälls bestellten Personal thätig widersetzen, solches mißhandeln, oder sich gar an demselben vergreifen, der soll nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen mit aller Strenge behandelt werden.

§. 23.

Allen Trankſteuerbeamten, Visitatoren, Revisoren, Kommissären, und dem gesammten Trankſteuerpersonal wird zur Pflicht gemacht, in allen Amtshandlungen, besonders aber bei Visitazionen und Untersuchungen mit Bescheidenheit und Anstand, und ohne alle Parteylichkeit, zugleich aber vorschriftmäßig mit der gesetzlichen Strenge vorzugehen, und das Beste des Gefälls jederzeit auf das genaueste zu besorgen und zu handhaben.

Denenselben wird insgesammt unter Verlust des Dienstes verboten, unter was immer für einem Vorwande von Bräuhausbesitzern, obrigkeitlichen, oder städtischen Beamten, Bräuern, Bräuhauspächtern oder Bierverlegern, Geschenke an Geld, oder Geldswerth, Zehrung, Pferdfutter u. d. gl. anzunehmen, vielweniger selbst zu verlangen, auch von selben nichts zu borgen, wogegen den Schuldigen im Betretungsfall keine Entschuldigung schützen kann.

Da-

Dagegen aber wird auch allen Dominien, Bräuhausbesitzern, ihren Beamten, Bräuern und Pächtern untersagt, dem Trankſteuerpersonal weder selbſt, noch durch ihre Untergebenen derlei Geſchenke anzubiethen, ihnen Geld oder ſonſt was zu leihen, oder ſie und ihre Pferde zu verpflegen.

Wer einem Beamten wegen einer Amtsverrichtung ein Geſchenk abreicht, hat nebſt dem Verluſt des Abgereichten den zehnfachen Werth davon als Strafe zu erlegen. Der Beamte, der ſolches angenommen, iſt des Dienſtes zu entſetzen. Wenn hingegen der verſuchte Beamte das erhaltene Geſchenk ſeinem Vorgeſetzten gleich anzeigt, und ſolches depoſitirt; ſoll demſelben das gegebene Geſchenk ſowohl, als die zehnfache Strafe zur Belohnung überlaſſen werden.

§. 24.

Alle hier vorgeſchriebene Strafen haben auch dann noch in vollem Maaße einzutreten, wenn gleich die Bevortheilung des Gefälls, oder die Uebertretung dieſer Vorſchriften nicht auf friſcher That ſelbſt betreten, ſondern durch ſpätere erſt nach der Hand gepflogene Unterſuchungen erhoben und erwieſen worden.

§. 25.

Wer die beſtimmten Strafen in Geld zu erlegen nicht im Stande wäre, ſoll dafür zur öffentlichen Arbeit auf ſo viele Tage verurtheilt werden, als die Strafe Gulden beträgt. Wenn dieſe körperliche Strafe über eine drei monatliche öffentliche Arbeit hinaus-

läuft,

läuft, muß das Erkenntniß darüber von den Landrechten geschöpfet werden.

§. 26.

Demjenigen, der eine Gefällsbevortheilung anzeigt, wird, wenn sich die Anzeige durch Untersuchung bestätiget wird, zur Belohnung ein Drittheil sowohl von dem Verfallgut selbst, als von den Nebenstrafen ohne allen Abzug zugesichert.

Diejenigen Beamten, die auf geschehene Anzeige ein Verfallsgut wirklich betreten, erhalten ebenfalls ein Drittheil ohne Abzug; das Uebrige verbleibt dem Aerarium, welches aber dafür alle Gebühren und Untersuchungsköſten zu bestreiten und zu übernehmen hat.

Wenn von dem Trankſteuerperſonale ſelbſt, und ohne fremde Anzeige, durch eigenen Fleiß, und thätige Aufmerkſamkeit ein Fall der Uebertretung entdeckt, und betreten, oder durch Unterſuchung überzeugend erhoben wird, daß alſo davon kein fremder Anzeiger vorhanden iſt, bekömmt der Beamte die Hälfte des Verfallguts, und der Nebenſtrafen ohne Abzug, die übrige Hälfte fällt dem Aerarium zu.

Sind mehrere Anzeiger zuſammen, oder haben mehrere Beamte das Verfallgut aufgebracht, ſo erhalten ſolche die für einen jeden ausgemeſſene Belohnung nach gleichen Theilen zuſammen.

Was an Geldſtrafen nicht eingebracht werden kann, und durch öffentliche Strafarbeit gebüßt werden

den muß, wird den Anzeigern und Anhaltern von dem Aerarium vergütet.

§. 27.

Der Nahmen des Anzeigers wird geheim gehalten; derjenige aber, der arglistig oder muthwillig falsche Anzeige macht, wird nach den bestehenden Gesetzen als Verläumder bestrafet.

§. 28.

Diese Vorschrift, wodurch alle in Trankſteuersachen erlassenen frühern Patente, Zirkularien, und Verordnungen aufgehoben werden, hat vom 1. November 1805. in volle Wirkung zu treten, und befehlen Wir unserem Landesgubernium, den Kreisämtern, auch allen obrigkeitlichen und Gerichtsbehörden: daß Sie der Bankalgefällenverwaltung, und dem gesammten Bankaltrankſteuer-Personale auf allemaliges Ansuchen alle Beförderung, und Unterstützung leisten, nöthigen Falls auch den Militärbeistand auf das schleunigste verschaffen, und überhaupt auf die Befolgung dieser Anordnung in allen ihren Abtheilungen sorgfältig wachen, und solche mit Strenge handhaben sollen.

Gegeben ꝛc.

A.

Nummer der Bollete

Anmeldungs-Bollete.

In dem Bräuhause zu Prag Nro. 233. auf der Altstadt, oder auf der Herrschaft Schwarzkostelletz wird heute Abends zu einem Gebräu von zwanzig Fässern vollen Gußes untergezündet.

Prag den 18. Mai 1805.

Johann Krauß.

B.

B. 1805.

Biererzeugung- und Ausstoßregister.

Gebräu Nro. 23.

Laut Unterzündbollete Nro 13. vom 18. Mai 1805. wurden am 19. gebräut und am 20. gefüllet.

	Fässer	Eimer
Den 18. Mai — erzeugt und gefüllt.		
Drei ganze Fässer	3	—
14 halbe Fässer zu 2 Eimern	7	—
6 Eimer	1	2
Summe des erbräuten Biers	11	2
Hiervon wurden ausgestossen ganze Fässer.		
Dem Klokoter Schänker	2	—
— Neudorfer detto	1	—
Halbe Fässer.		
— Taborer Dechant 2 Stück	1	—
— Verwalter 3 detto	1	2
— Buragrafen 2 detto	1	—
— Oberjäger 2 detto	1	—
— Lok lkapellan 1 detto	—	2
— Wrananer Schänker 1	—	2
— Drabschitzer 1	—	2
an Füllbier 1	—	2
an Baba 1	—	2
Eimer.		
Dem Schäfer auf Deputat	—	1
— Schafmeister detto	—	1
— Revierjäger detto	—	1
— Schulmeister auf Zugebräu	—	1
— Johann Krauß, Maurermeister	—	1
Der Rest von dem passirten Füllbier und Baba	—	1
Summe des Ausstoßbieres	1	2
Verbleibet Rest	—	—

Angeschlossen den 31. Mai 1805.
N. N.

Biererzeugung- und Ausstoßregister.

Für das Bräuhaus N. N.

Enthält 24 Blätter.

N. N.
k. auch k. k. Trankſteuer-
gefällseinnehmer.

(L. S.)

Nro. 3. C. 1805.

Bierausschanks-Register.

Bierabnahme.	Bier-Betrag. Faß	Bier-Betrag. Eim	Geld-Betrag. fl.	Geld-Betrag. kr.	Hierauf abgeführet.	Geldbetrag. fl.	Geldbetrag. kr.
Den 2. Jäner 1805.	1	—	16	—	Den 20. Jäner 1805	28	—
— 10. detto	1	2	24	—			

Von Außen.

Nro. 3.

Bierausschank-Register

für den bitetscher Schänker

Johann Brunner

für das Jahr 1805.

Enthält 12 Blätter.

N. N.

k. auch k. k. Trank-steuereinnehmer.

(L. S)

Herrschaft N. D.

Vierteljährige Bräurechnung.

Empfang.	Einzeln Fäßer.	Einzeln Eimer.	Zusammen Fäßer.	Zusammen Eimer
Mit Ende Jäner 1805. verblieben im Rest	—	—	3	1
Vom ersten Hornung bis letzten April 1805. sind vermög Ausschloßregister mit 8 Stück Unterzündbolleten 8 Gebräu zu 11 Faß 2 Eimer geschehen, und kommen nach Abschlag des von jedem Gebräu paßirten Füllbiers und Baba 1 Faß 1 Eimer von jedem Gebräu in Empfang zu nehmen 10 Faß 1 Eimer	—	—	89	—
Summe des Empfangs	—	—	85	1
Ausgabe.				
Verkauft.				
Dem Klokotter Schänker	11	2		
— Drabschitzer	10	1		
— Drhobler	9	3		
— Lachwitzer	12	—		
— Neudorfer	6	3		
— Zawadilker	7	2	57	3
Auf Deputate.				
Dem Dechant	6	—		
— Verwalter	3	1		
— Waldbereiter	2	—		
— Burggrafen	1	3		
— Justiziär	—	3		
— Einnehmer	—	2		
— Organisten	—	1		
— Nachtwächter	—	1		
In die Dörfer	—	3		
Fürtrag	15	2	57	3

	Einzeln		Zusammen	
	Fäs-ser.	Ei-mer.	Fäs-ser.	Ei-mer.
Uebertrag..	15	2	57	3
Dem Schullehrer.....	—	2		
— Gehülfen.....	—	1	16	1
Auf Zugebräu.				
Dem taborer Franz Fuchs.....	2	3		
— Wundarzt.....	3	—		
— Müller N.....	1	3		
— Maurermeister N.....	1	1	8	3
Summe der Ausgabe.	—	—	82	3
Wenn von vorgehenden Empfang von.....	—	—	85	1
obige Ausgabe mit.....	—	—	82	3
abgezogen wird, verbleiben zur ferneren Verrechnung.				
Mit Rest.....	—	—	2	2

N. den 30. April 1805.

N. N.
Rechnungsführer.

Nro. E.

Bekanntnußbrief.

Ich Endes Unterzeichneter bekenne hiermit (unter adelicher Pflicht, oder an Eidesstadt) daß in dem Bräuhause Nro. zu in dem Quartal vom 1. bis letzten 18 vermög Bierregister, und der in meinen Handen befindlichen Trankſteuerzahlungsbolleten an Bier nach dem vollen Guße weder mehr noch weniger als eilf Faß zwei Eimer erzeugt, und nach Abschlag des eilften und zwölften Fasses zum eigenen Trunk, und Nachfülle an der extraordinären Biertrankſteuer für jedes Faß pr. 3 fl. in das k. auch k. k. Bankalbiertrankſteueramt zu N. fl. kr. bezahlt worden sind. Urkund dessen meine eigenhändige Namens- und Petschaftsfertigung.

N. den 18

N. N.

N. 6621.

N. 6621.

Verordnung von dem k. k. Mährisch- und Schlesischen Landesgubernium den 3. Mai 1805.

Wegen der zum kreuzerweis zu gestandenen Salzverkauf eingeführten messingenen Gewichteln, und ihrer Zimentirung.

Mit Bezug auf das diesortige wegen kreuzerweisen Verkauf des Salzes nach eigenen hiezu bestimmten Gewichten, am 28. December vorigen Jahrs erlassene Cirkular wird nachträglich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die in dieser Absicht eingeführten messingenen Kreuzergewichteln, und zwar jenes für Mähren zum Gmundner Sud und gemahlenen Steinsalz im Gewichte von $5\frac{1}{4}$ Loth um einen Betrag von 29 kr., jenes für Schlesien aber zum Suwarer Sudsalz im Gewichte von $8\frac{1}{2}$ Loth um 32 kr. bei allen Bankalämtern gegen baare Bezahlung zu haben seyen, wohin dann auch, da es von der vorhinigen üblichen Ausmaslung unter Strafe ganz abzukommen hat, die alten hölzernen Salzmaßeln zur gänzlichen Unbrauchbarmachung abzugeben sind.

Auch ist von der k. Bankaladministration wegen Zimentirung dieser messingenen Gewichteln die Einleitung getroffen worden, daß jene, welche bereits im Lande vertheilt sind, dem betreffenden Zimentirungsamte gegen Entrichtung der ausfallenden Gebühr zur

Zim-

Zimentirung abgegeben, die neu beischaffenden aber hier in Brünn vor ihrer Hinausgabe der Zimentirung unterzogen, und die hiefür ausfallende Gebühr dem Kostenbetrage der Gewichteln zugeschlagen werde.

Sämmtlichen Kreisämtern, Magistraten, Grundobrigkeiten und sonstigen Behörden wird somit ernstlich aufgetragen, auf den unfehlbaren Gebrauch der neuen Gewichter, mit welchen jeder Verschleißer versehen seyn muß, so wie auf die verläßliche Auswage des Salzes im Angesichte, und mit beruhigender Ueberzeugung des Käufers genau zu wachen, und jede dießfällige Bevortheilung im gehörigen Wege zu ahnden.

N. 6622.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 3. Mai 1805.

Urlaubsverzeichnisse sind von Kreisämtern an die Regierung einzusenden.

Die Kreisämter haben die Verzeichnisse der von den Obrigkeiten auf Urlaub verlangten Individuen nicht pr. Posto an die Regimenter, sondern an die Regierung einzusenden.

N. 6623.

Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1805.

Keinem Unterthan in freien Städten das Bürgerrecht zu verleihen, wenn er nicht zuvor aus der Unterthänigkeit entlassen worden, und in freien noch unterthänigen Städten, wenn er nicht entweder hausässig, oder ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt betreibt, mithin auch keinen Unterthan oder Bauer zu dem Ankauf städtischer bürgerlichen Gründe zuzulassen, welcher nicht unter diesen Bedingnissen das Bürgerrecht erworben hat.

Da der bisher bestandene Unfug, daß Bauern und Unterthanen bloß gegen Erwerbung des Bürgerrechtes bürgerliche städtische Gründe käuflich an sich bringen, wegen der vielen üblen Folgen für das Allgemeine, und für die vom Gewerbe und Feldbau lebenden Bürger in den Landstädten, von der Staatsverwaltung nicht gleichgültig angesehen werden kann, weil dergleichen Unterthanen in zweierlei-Eigenschaften, als Bauern und Bürger erscheinen, hierdurch der Rekrutirung zu entgehen trachten, die Vorspannsstellung den Städten erschweret, und in Hinsicht der verschiedenen bei diesen Unterthanen und Bürgern eintretenden Jurisdiktionen bei Vormerkungen, Pfändungen, dann in Geschäften des abelichen Richteramtes zu unendlichen Kollisionen Anlaß gegeben, auch den Pupillen durch Berichtigung doppelter Taxen geschadet wird; endlich auch die Kultur bei dem Ankaufe von dergleichen städtischen Gründen von Bauern und Unterthanen nichts gewinnt; so ist in der Absicht, um einen Theiles diesem schädlichen Mißbrauche gehörig Schranken zu setzen; andern Theils aber den in der Landesverfassung und den Stadtrechten gegründeten Rechten der Unterthanen nicht zu nahe zu treten, den sämmtlichen Obrigkeiten in den Städten

Böh-

Böhmens aufzutragen, in Hinkunft keinem Unterthan das Bürgerrecht in den freien Städten zu verleihen, wenn er nicht zuvor aus der Unterthänigkeit entlassen worden, und weder in freien noch unterthänigen Städten, wenn er nicht entweder hausansäßig wird, oder ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt betreibt, und daselbst sich aufhalten will, mithin auch keinen Unterthan oder Bauer zu dem Ankaufe städtischer bürgerlicher Gründe zuzulassen, welcher nicht unter den eben erwähnten Bedingungen das Bürgerrecht erworben hat.

N. 6624.

Hofdekret an sämmentliche Länderstellen vom 6., kundgemacht von der Niederösterreichischen Landesregierung den 23., von dem vereinigten Kärntnerisch-Steirischen Gubernium den 18., von der Landesstelle in Kärnten den 27. Mai 1805.

Das Institut der englischen Fräulein wird für die Zukunft von dem Amortisazionsgesetze ausgenommen.

Seine Majestät haben das Institut der englischen Fräulein für die Zukunft in so lange, bis es das zu seiner fortwährenden Erhaltung erforderliche Vermögen erwirbt, von dem Amortisazionsgesetze aus allerhöchster Gnade gänzlich auszunehmen, das Hofdekret vom 21. Mai 1774., vermöge welchem die

ein-

einzelnen englischen Fräulein sich dieser Ausnahme bereits zu erfreuen haben, auf ihren Orden, und die Gemeinden auszudehnen, und das Institut selbst zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher, als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa fähig zu erklären; auch zu befehlen gnädigst geruhet, daß hiernach von den Vorsteherinnen der Gemeinden dieses Instituts in den jährlich an die Landesstelle zu legenden Rechnungen, auch alle dem Institute durch Schenkungen oder Vermächtnisse zufallenden Beträge genau aufgeführet werden sollen, damit die Staatsverwaltung über den Vermögensstand des Instituts immer in der nöthigen Evidenz erhalten werde, gegen jeden Mißbrauch wachen könne, und zur Ueberzeugung gelange, wann das Institut durch dergleichen Zuflüsse für seine Bedürfnisse standhaft bedeckt, und der weiteren Fortsetzung dieser Begünstigung nicht mehr benöthiget ist.

Welche allerhöchste Entschliessung anmit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 6625.

N. 6625.

Verordnung des k. auch k. k. Inneröster-reichischen Appellazionsgerichts vom 6. Mai 1805.

Es haben bereits mehrere Landgerichte an dieses Obergericht, wegen der Berechnung des eigentlichen Anfangs der Strafzeit Anfragen einzeln dahin gestellet, ob die Strafe vom Tage des Strafurtheils, oder vom Tage dessen Einlangung bei dem Landgerichte oder vom Tage der Publikazion anzurechnen seye? und die Erfahrung hat auch bei Gelegenheit einiger Gnadengesuche der Grätzer Schloßberg- oder sonstiger Zuchthaus-Sträflinge bestätiget, daß sich die Grätzer Schloßberg- und die übrigen Zuchthaus-Verwaltungen vorzüglich dort in Berechnung des Anfangs der Strafszeit nicht minder ungleich benehmen, wo ihnen der Tag der Publikazion von dem Landgericht nicht gehörig bekannt gemacht wird.

Da aber diesfalls die Kriminal-Justiz-Verwaltung allerdings die Festsetzung einer Gleichförmigkeit erheischet, damit kein Sträfling leichter, als wozu er verurtheilt worden, gehalten werde. So hat dieses Kriminal-Obergericht festzusetzen, und zu entschliessen befunden: daß, wo in den Strafurtheilen nichts besonders ausgedrückt wird, die Strafzeit der Sträflinge immer vom Tage der dem Sträfling be-

schehenen Kundmachung des Strafurtheils zu berechnen seye, eben daher aber diese Kundmachung von dem Landgericht bei eigener schweren Verantwortung unverzüglich bei Empfang des Strafurtheils, wo nichts nach dem Gesetze im Wege stehet, nach der bestehenden allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung vorgekehret: hierüber ein ordentliches Protokoll, woselbst auch in den Fällen, wo die Strafe mit einer Züchtigung zu Anfang der Strafszeit verschärfet ist, die Vollziehung dieser Züchtigung, oder die Ursache, warum solche noch nicht vollzogen werden konnte, anzumerken kömmt, aufgenommen, sofort den übrigen Kriminal-Akten beigeleget; übrigens aber in den Fällen, wo die Sträflinge von dem Landgerichte an ihre bestimmte Straforte abgeliefert werden müssen, jederzeit eine beglaubte Abschrift des Strafurtheils, und des über die Kundmachung desselben aufgenommenen Protokolls der betreffenden Schlosberg- und Zuchthaus-Verwaltung zu ihrer fernerer Richtschnur verläßlich mitgetheilet werden solle.

Welches zur genauen Nachachtung, und pünktlichsten Befolgung erinnert wird.

N. 6626.

N. 6626.

Hofkanzleidekret an die Länderstellen in Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Krain, Böhmen und Galizien vom 9. Mai 1805.

Befreiung der Sensen- Sichel- und Strohmesser-Arbeiter vom Militär.

Alle bei Sensen- Sichel- und Strohmesser Gewerken unmittelbar in Arbeit stehende Gesellen, und die über ein Jahr in der Lehre befindlichen Lehrjungen sind, so lange sie bei dergleichen Werken in Arbeit stehen, als zeitlich Befreite, und zur Militär-Stellung nicht geeignete Menschen anzusehen, und als solche bei der Konskription zu classificiren.

Welches der Landesstelle zur Verständigung der Behörden und zu ihrem Benehmen bei der Konskripzion mit dem Auftrage erinnert wird, darauf zu sehen, daß von dieser den Gewerken zugestandener Befreiung kein Mißbrauch zum Nachtheile des Wehrstandes gemacht werde.

N. 6627.

Hofkanzleidekret vom 9. Mai, kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 14. Juni 1805.

Wegen Hindanhaltung fremder jüdischer Dienstboten von der Stadt Lemberg.

Damit die Anzahl der Juden in der Hauptstadt Lemberg nicht noch mehr anwachse, haben Se. k. auch k. k. Majestät mittelst höchsten Hofdekrets vom

29. Mai v. J. die Wirkung des 27. §. der am 27. Mai 1789. erflossenen Juden-Ordnung in Absicht auf die Aufnahme der bis jetzt der Lemberger Judengemeinde nicht zugeschriebenen Juden aufzuheben, und der Lemberger Judengemeinde die Aufnahme eines Juden aus einer andern Gemeinde unter einer Geldstrafe von 100 Dukaten, für welche dieselbe in solidum zu haften hat, zu verbiethen, und diese Strafe mittelst einer nachträglich herabgelangten Entschliessung vom 9ten Mai d. J. nach dem Geiste der oberwähnten allerhöchsten Anordnung auch auf die Aufnahme, Zulassung oder Duldung eines jeden solchen fremden Juden, der unter dem Vorwande Dienste zu nehmen sich nach Lemberg einschleicht, oder auch wirklich eindingt, auszudehnen geruhet, im Übertretungsfalle aber diesen Strafbetrag von den Gemeindvorstehern ohne Schonung einzutreiben befohlen; übrigens aber zugleich die ausdrückliche Weisung ertheilt: daß unter einer gleichen Strafe von 100 Dukaten keiner Judengemeinde gestattet seyn solle, einem Juden einen Geleitschein nach Lemberg, um sich hier niederzulassen, oder auch nur auf eine bestimmte Zeit hierorts zu dienen, von nun an zu ertheilen.

Nach dieser höchsten Anordnung haben sich die hierländigen Judengemeinden um so genauer zu achten, als in jedem Uebertretungsfalle gegen den Schuldtra-

tragenden mit unnachsichtlicher Strenge verfahren wer-
den wird.

N. 6628.

Hofdekret vom 11. Mai 1805.

Genaueste Weisung wegen Ertheilung der Hausierpässe, besonders da italienische Zinngiesser einen unerlaubten Hausierhandel treiben.

Ueber Anzeige, daß sich in Böhmen mehrere italienische Zinngiesser befinden, welche ohne einen festen Wohnort zu haben, unter Begünstigung des erschlichenen Bürgerrechtes einen einträglichen Hausierhandel treiben, dabei das im Lande kursirende Gold- und Silbergeld einwechseln, und dann solches zu ihren in Italien zurückgelassenen Familien auf Schleichwegen ausser Landes führen, wird der Landesstelle zur Nachachtung und Verständigung der Kreisämter und der Ortsobrigkeiten hiemit bedeutet; daß, da die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes sowohl, als auch des Hausierpasses an einen nicht vollkommen eingewanderten und haussässigen Ausländer widerordentlich ist; jener aber, welcher seine Gattin und Kinder im Auslande mit Bedacht zurücklässt, und immer wiederholte Wanderungen dahin anstellet, als ein im Lande Haussässiger nicht betrachtet werden kann, in Zukunft keinem Ausländer, wenn er nicht in den k. k. Erbländern seinen Wohnort fixirte, und sich mit seinen Angehörigen so wie niedergelassen hat, weder

ein

ein Hausier-Paß, noch das Bürger und Meisterrecht zu ertheilen sey, wenn er nicht die zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechts vorgeschriebenen Eigenschaften ordentlich ausgewiesen haben wird.

N. 6629.

Hofkanzleidekret an alle Länderstellen vom 13. Mai, kundgemacht von der Niederösterr. Landesregierung den 9., von der vereinigten Krainer-Görzerischen Landesstelle den 12., vom Gallizischen Landesgubernium den 21., von der Landesregierung ob der Enns den 29. Mai 1805.

Daß die zur Ausfuhr bestimmte Schafwolle von dem auf der Ausfuhrsbollete bezeichneten Strassenzuge, unter Konfiskationsstrafe nicht abweichen darf.

Es ist nachträglich zu der mittels Kreisschreibens vom 28. Dezember v. J. bekannt gemachten höchsten Entschliessung anher bedeutet worden: daß jene Schafwolle, welche zur Ausfuhr bestimmt ist, von dem Augenblicke an, als sie vermög der bestehenden neuen Anordnung mit der Ausfuhrsbollete versehen, und begleitet seyn muß, von dem auf der Bollete bezeichneten Strassenzuge nicht mehr abweichen darf, so daß jede Schafwolle, welche inner der Nähe einer Meile von der Gränze auf dem Zuge entdeckt wird, die mit der vorschriftmässigen Bollete nicht versehen ist, oder von dem ihr vorgezeichneten Strassen-

senzuge abgewichen wäre, der Konfiskation ohne Nachsicht zu unterliegen habe.

Hierbei wird übrigens bemerket: daß in der erwähnten Kundmachung vom 28. Dezember v. J. im vierten Abschnitte sich in Ansehung der Bestimmung der Zeit des Ausbruches der Schafwolle auf den dritten Abschnitt berufen worden ist, indessen eigentlich im zweiten Abschnitte die Zeit des Ausbruches festgesetzet ist; daher die im vierten Abschnitte angeführte Berufung in Ansehung der Bestimmung der Zeit eigentlich auf den zweiten Abschnitt zu gelten hat.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 6630.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Mai 1805.

Auf Verbreitung der falschen Gerüchte bei dem Landvolke aufmerksam zu seyn.

Dem k. Kreisamte wird in Verfolg der hierortigen Cirkular-Verordnung vom 10. Mai, und 15. Junius 1803. wiederhohlt aufgetragen, das Erforderliche an die untergeordneten Aemter zu erlassen, und auf die Verbreitung der falschen Gerüchte, wodurch sonst zufriedene Unterthanen nur mißmuthig gemacht werden, auf das strengste aufmerksam zu seyn, und dadurch, so viel als möglich dem seit geraumer Zeit wieder unter dem Landvolke wahrgenommenen

Hang zur Auswanderung nach Galizien bei Zeiten vorzubeugen, besonders, da gemäß höchsten Hofdekrets vom 18. August 1803. ohnehin bereits alle Ansiedlungen in Galizien eingestellet, und verbothen worden sind.

N. 6631.

Hofdekret vom 14. Mai, kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 5. Julius 1805.

Die Umstaltung der Volletanten-Stazion Koden in ein Zollamt.

Es ist angeordnet worden, die im jüngern Theile Galiziens liegende Volletanten-Stazion Koden in ein Zollamt zum täglichen Verkehre zu umstalten.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatz bekannt gemacht wird: daß das neue Zollamt Koden vom 1. August d. J. in Wirksamkeit treten wird.

N. 6632.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. Mai 1805.

Auf Fleischhauergewerbe wird die Vormerkung einer Privatschuld verboten.

Die Schlachtviehlieferung für Wien soll den Fleischhauern auf eigene Rechnung anvertraut, und denselben ein neuer Vorschuß von Seite des höchsten Aerariums geleistet werden, doch soll, bis die

Aera-

Aerarialschulden nicht berichtigt seyn, keine Privatschuld auf die Gewerbe der Fleischhauer vorgemerket werden.

N. 6633.

Hofkanzleidekret vom 14. Mai 1805.

Alle in ihrem Zuge legitimirten und mit dänischen oder preussischen Sanitätspässen versehenen Waaren und Personen, sind, ohne eines ferneren Sanitätszeugnisses zu bedürfen, in die k. k. Staaten einzulassen.

Waaren und Personen mit dänischen oder preussischen Sanitätspässen sind in die k. k. Staaten einzulassen.

N. 6634.

Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Mai 1805.

Den ausländischen Buchhändlern wird verboten, die innländischen Jahrmärkte zu besuchen.

Ausländische Buchhändler dürfen innländische Jahrmärkte nicht besuchen.

N. 6635.

Hofkammerdekret an alle Länderstellen vom 16. Mai, kundgemacht in Niederösterreich am 26. Julius 1805.

Es sind zwar alle Behörden, welche die Postporto-Freyheit geniessen, bei ihren ämtlichen Sen-

Entrichtung der Gebühren der vom Post Porto befreiten Behörden.

dungen auf dem Postwagen von Entrichtung der Porto-Gebühr befreiet; da aber dennoch hierunter einige Gebühren eintreten, welche nicht der fahrenden Postanstalt zu Guten kommen, sondern, wie jene 3 kr. welche bei der Auf- und Abgabe für jedes vom Amte auszustellende gedruckte Recepisse (wenn sich nicht das Amt oder die Behörde der selbst zu verfassenden Recepisse bedient) den Beamten oder Postmeistern zur Bestreitung der dießfälligen Papier- und Druckkosten zu entrichten sind; oder jene Gebühr, welche für das Abladen, und für die Transportirung von dem Hauptzollamte bis zur Postwagens-Aufgabe an die zollämtlichen Träger bezahlt werden muß, diese baaren Auslagen aber der Postwagens-Anstalt nicht aufgebürdet werden können; so sind die Behörden dahin anzuweisen, daß sie diese Gebühren, wovon erstere zur Sicherheit des Auf- und Abgebers dient, und vorschriftmässig bestehet, selbst berichtigen.

N. 6636.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 16. Mai 1805.

Mehlwagbolleten sollen die Zahl der Säcke, und Qualität des Mehls enthalten.

Bei der Mehlwage soll in Zukunft auf die Wagbollete die Zahl der Säcke und Qualität des Mehls angesetzt werden.

N. 6637.

N. 6637.

Verordnung des Galizischen Landesgubernium vom 17. May 1805.

Grund- oder Güter-Pachtung der Juden in Galizien.

Um das höchste Patent vom 8. März l. J. wodurch befohlen wurde, daß in Galizien den Juden ausser solchen obrigkeitlichen Gründen, auf welchen sie sich als Ackersleute häuslich niederlassen, und selbst beurbaren, in Hinkunft keine andere Grund- oder Güterpachtung gestattet werde, aufrecht zu erhalten, zugleich aber die den Uebertreter erwartende Bestrafung, zur Warnung für Jedermann allgemein bekannt zu machen, ist festgesetzet worden; daß in Uebertretungsfällen der Jude, welcher eine solche Pachtung hat, mit einer angemessenen Leibesstrafe werde belegt, und von der Pachtung abgeschaffet; die Herrschaft aber, welche ihm dieselbe überläßt, das erste Mahl zu der auf den halbjährigen Pachtbetrag festgesetzten Geldstrafe, das zweyte Mahl zu Erlegung des ganzen jährlichen Pachbetrages angehalten, und das dritte Mahl der Verwaltung ihrer Güter entsetzet werde.

N. 6638.

N. 6638.

Hofkanzleidekret Niederösterreich betreffend vom 18. Mai 1805.

Rekurs über ein von der Landesstelle bestättigtes Urtheil hat nicht Statt.

Die Bestättigung eines Urtheils erster Instanz von der Landesstelle, sie mag über einen ergriffenen Rekurs oder aus gesetzlicher Veranlassung geschehen seyn, gestattet keinen weiteren Rekurs mehr.

N. 6639.

Hofkanzleydekret vom 18 Mai, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 10. September 1805.

Die Beraubung der Todten ist als Diebstahl zu bestrafen.

Von Seite der k. auch k. k. Hofkanzley ist einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen anher eröffnet worden: Wenn gleich die in dem ersten Theile des Strafgesetzes aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahles nicht im strengen Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahl augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu; er begeht also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwe-

re

re Uebertretung nach dem §. 210. des zweyten Theils, mit schwerem Arreste, auch bis zu drei Monaten zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzu kömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem Paragraph beigesetzten Verschärfungen, abschreckender zu machen ist. Welche höchste Entschliessung in Folge hohen Auftrages vom 29. vor. Empfang 7. d. M. zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 6640.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Mai 1805.

Offiziere konstribirende haben auch zu erheben, ob die entlassene Soldaten der Verabschiedung auf steuerbare Wirthschaften entsprochen, daher ihnen die Auszüge der Konzertazionsprotokolle mitzutheilen seyn.

Nach dem §. 44. des neuen Konskriptions-Systems sind die konskribirenden Offiziere gehalten, auch darauf zu sehen, und zu erheben: ob die vor erfüllter Kapitulazionszeit entlassenen Soldaten dem Zwecke ihrer früheren Verabschiedung entsprochen haben, weßwegen ihnen Auszüge aus dem Konzertazions-Protokolle mitgegeben werden müssen, um bei der Konskripzion mit Genauigkeit zu erheben, ob die Bedingungen solcher früheren Entlassungen etwa nicht bloß erdichtet, und maskirt waren.

Die-

Dieser Weisung zu Folge hat das General-Kommando ein Verzeichniß mehrerer vom Militär auf steuerbare Wirthschaften entlassenen Individuen von dem betreffenden Werbbezirks-Regimente erhalten, welches selbe zum Beweise mittheilte, wie leicht die Dominien über die bestehenden allerhöchsten Verordnungen hinausgehen, und durch vorzeigende Kontrakte, Auszüge aus den Grundbüchern u. d. w., die Nothwendigkeit der Entlassung zu beweisen, und nicht nur die Kreisämter zu hintergehen, sondern auch den allerhöchsten Herrndienst durch den Mitheitritt des Werbbezirks-Regiments zu bevortheilen suchen, und auch wirklich hierdurch bevortheilen, so wie man aus den von dem General-Kommando mitgetheilten Konsignationen der auf steuerbare Wirthschaften entlassenen Individuen mit Mißvergnügen ersehen mußte, daß keiner derselben die Wirthschaft, auf die er entlassen worden, erhalten hat; sondern die meistentheils als Gesellen, theils durch den Taglohn sich erhalten, und deren Väter die Wirthschaften noch immer selbst betreiben.

Gleichwie man nun die an diesen gesetzwidrigen Entlassungen Schuldtragenden strenge untersuchen und bestrafen, dann diese Individuen wieder zum Militär stellen läßt, eben so sieht man sich genöthiget, dem k. Kreisamte das demselben unterm 1. April 1802. bekannt gemachte höchste Hofdekret vom 17. März

dessel-

desselben Jahres in Rückerinnerung zu bringen, in welchem ausdrücklich befohlen wird, bei Entlassung auf steuerbare Wirthschaften mit aller Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen, und die Entlassung erst dann zu veranlassen, wenn die volle Ueberzeugung vorhanden ist, daß die betreffende Wirthschaft ohne Entlassung des dazu berufen werdenden Mannes gar nicht mehr betrieben werden kann, und offenbar zu Grunde gehen müßte.

N. 6641.

Hofkammerdekret an die Niederösterreichische Regierung, und die Bankal-Administrationen in Oesterreich ob und unter der Enns vom 20. Mai 1805.

Transito-Zolls nach der Türkei betreffend.

Seine Majestät haben in Hinsicht der Verschiedenheit des bisher zu 1 Prozent und zu 5 Prozent bestimmt gewesenen Transito-Zolls nach der Türkei, zu beschliessen geruhet: daß vom 1. August 1805. angefangen, der Transito-Zoll für alle und jede in die k. k. Erbstaaten eintretenden, und nach der Levante bestimmten Waaren, mit Aufhebung aller bisher bestandenen einzelnen Begünstigungen oder Ausnahmen, auf 5 Procent festgesetzt, und eingehoben werden solle.

N. 6642.

N. 6642.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Venedig, Tirol, Triest und Schwäbisch-Oesterreich vom 20. Mai 1805.

Vorschrift bei Rekruten-Aushebungen.

Da es bei der allerhöchsten Gesinnung, wornach die Wirkung des Kapitulazions-Patents vom 4. Mai 1802. in Hinsicht auf die Veteranen nicht eher eintreten kann, als bis der durch deren Entlassung sich ergebende, und auch der sonstige Abgang durch Rekruten ersetzt ist, darauf ankommt, daß die Rekruten-Stellung auf das förderlamste eingeleitet werde; so hat der k. k. Hofkriegsrath an das General-Kommando verordnet: daß zur Aushebung der Rekruten, das letzte Konskripzions-Summarium vom Jahre 1803. mit Rücksicht auf die neue Werbbezirks-Eintheilung zur Grundlage genommen werden solle.

Welches der Landesstelle zur Nachachtung erinnert wird.

N. 6643.

N. 6643.

Hofkanzleidekret vom 20. Mai 1805.

Die Einrechnung des Detentionsarrestes in der Strafe bei schweren Polizei-Uibertretungen hat nur dann Statt, wenn die Ursache der Verlängerung der Abhandlung weder in der Wichtigkeit der Untersuchung, noch in der Schuld des Untersuchten liegt. Nimmt der Untersuchte den Rekurs, und erfolgt hierauf eine Milderung des Urtheils, so wird nach dem §. 427. der Untersuchungsverhaft eingerechnet, wird aber das Urtheil nicht gemildert, so findet auch keine Einrechnung Statt, weil die Verlängerung dem ungegründet Rekurirenden zur Last fällt; eben so fällt dem Untersuchten die Verlängerung zur Schuld, wenn er die Beendigung durch Läugnen, Ausbeugen in Beantwortung der Fragen selbst verzögert, oder wenn die Wichtigkeit des Vorfalls die Eigenschaft der Uibertretung eine längere Untersuchung fordern.

Detentionsarrest wird nur dann in die Strafe der schweren Polizei-Uibertretungen eingerechnet, wenn der zu Untersuchende ausser Schuld der längeren Verhandlung ist.

Da übrigens eine allgemeine Anordnung für jeden einzelnen Fall wegen unbestimmbarer Mannigfaltigkeit nicht möglich ist, so wird es der Einsicht der Oberbehörden überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände auch die Einrechnung des Verwahrungsarrestes zu beurtheilen.

N. 6644.

N. 6644.

Patent vom 21. Mai 1805.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Patent mittels welchen die Strafen bei Uebertretungen in ansteckenden Krankheitsfällen bestimmt werden.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen giebt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmahl kund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italiänischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen seyn wird.

§. 1.

In einem Bezirke, worin zur Hindanhaltung der drohenden Gefahr der Pest-Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uibertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uibel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hindansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häven und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angiebt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

§. 4.

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder die Wiederhohlung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen näheret, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigem Gesund-

heits-

heits-Zeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheits-Zeugniß, oder ohne daß das Gesundheits-Zeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruktion zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten ausser Acht setzet; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizey betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die

ihm

ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, ausserdem aber von 5 bis 10 Jahren bestrafet werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wieder-

hoh-

hohlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden.

§. 11.

Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3. und 5. angeführet sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13.

Ausser den Fällen des Standrechtes ist das von dem unterm Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

Gegeben ꝛc.

N. 6645.

Bekanntmachung des Wiener Magistrats vom 21. Mai 1805.

Brennholz-Fuhrlohns-Tarif.

Brennholz-Fuhrlohns-Tarif in Wien.

Für die bürgerl. Großfuhrleute, wie selbes den jetzigen Zeitumständen angemessener festzusetzen befunden worden ist, und vom 1. Junius bis 1. Dezember dieses Jahres zu dauern hat.

Für eine Klafter.

Von allen Legstätten in die Stadt bis an den Stock am Eisenplatz . . .	54 kr.
Bis über diesen Platz	57 —
Von der Leopoldstädter-Legstätte in die Leopoldstadt	38 —
Von der Rossauer-Legstätte in die ganze Rossau	30 —
Auf den Althangrund, die Wiese, Alster und Währingergasse	54 —
Von der Weißgärber-Legstätte unter die Weißgärber	30 —
Bis zu den Augustinern auf die Landstrasse.	48 —
Ueber die Augustiner	54 —
Von der Rossauer-Legstätte über die neue Brücke in der Leopoldstadt bis zum Schiffamte .	45 —
In die übrigen Gegenden in der Leopoldstadt	54 —

Von

Von allen Legstätten auf alle übrigen Gründe.	57 kr.
Von der Weißgärber-Legstätte in die Leopoldstadt bis zum Wasserbauamt, Fischtrügl, und schwarzen Adler . . .	45 —
Ueber diese Punkte	54 —
Von der Legstätte am Althangrund bis auf jene in der Rossau	20 —
Von der Legstätte in der Brigittenau bis zu jener nächst der Reiterkasserne in der Leopoldstadt	30 —

Sollte übrigens Jemand in Absicht auf diesen Fuhrlohn sowohl, als in Absicht auf die Bedienung von Seite der bürgerl. Großfuhrleute sich beschweret finden, so ist sich erster Hand zur Abhilfe an die auf jeder Legstätte befindlichen magistratischen Holzsetzer, sollte aber von diesen der angebrachten Beschwerde nicht gehörig abgeholfen werden, an den Magistrat zu wenden.

N. 6646.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Mai 1805.

Bürgermeistersstellen Besetzung bei den Magistraten, besonders jenen, die auch die

Da es dem Dienste äusserst daran liegt, die Stelle eines Bürgermeisters besonders bei einem die Kriminal-Gerichtsbarkeit mit ausübenden Magistrate mit einem in allen Abtheilungen der Geschäfte erfahrnen, thätigen, und in der Moralität bewährt

Kriminalgerichtsbarkeit ausüben.

befundenen Manne zu besetzen; so wird dem Kreisamte zu seinem Benehmen hiermit aufgetragen, künftig bei jeder Konkursausschreibung zu einer erledigten Bürgermeisterstelle kund zu machen, daß Niemand, der nicht das Kriminal-Richteramt wirklich schon mit Zufriedenheit begleitet, oder wenigstens aus dem neuen Gesetzbuche über Verbrechen geprüfet, und fähig befunden worden ist, zu dieser Stelle gelangen könne, daher auch die Gesuche aller sich anmeldenden Kandidaten vorläufig ehe noch zur Wahl des bürgerlichen Ausschusses geschritten wird, mit dem kreisämtlichen Gutachten, ob gegen einen oder den andern allenfalls ein gegründetes Bedenken obwalte, einzusenden ist.

N. 6647.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 22. Mai 1805.

Maßregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.

Es sind zwar durch die höchsten Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten erschienen sind, die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich in dieser Angelegenheit zu benehmen ist, und wer zu diesen Kosten nach Umständen beizutragen hat.

Um

Um aber diese einzelnen Verordnungen im Zusammenhange darzustellen, und dadurch allen Umständen und Zweifeln, welche sich von Zeit zu Zeit hierin ergeben haben, für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät zu Folge eines hohen Hofdekrets, vom 22. v. erhalten 18. d. M., Folgendes zur künftigen unabänderlichen Richtschnur verordnet.

1) In Ansehung der Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine auf dem kanonischen Rechte, und den ältern Verordnungen, als jener vom 10. August 1733. und 27. Februar 1786., beruhende Grundsatz zu beobachten, daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, so weit er über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten habe. Jedoch versehen sich Se. Majestät zu der guten Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, welche Baumaterialien, als Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, daß sie solche, um dieses die Ehre Gottes, und ihrer eigenen, und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die Pfarrgemeinden müssen, nach den ohnehin bestehenden Verordnungen, und der stäten Beobachtung, mit den

un-

unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

2) In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Lokalkaplan, oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Conkurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten. Eben so sind

3) kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstücke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern, Lokalkaplänen und sonstigen Beneficiaten ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne einen andern Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotiret sind, in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden kleineren Reparaturen.

4) Um aber zu verhindern, daß derlei kleine Reparationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen diejenigen Pfarrer oder Beneficiaten, welchen

nach

nach den eingelegten Fassionen oder älteren Instalations-Instrumenten, eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen zugewiesen sind, durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand setzen, daß sie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie solches unterm 10. März 1804. bereits verordnet wurde. In dieser Hinsicht wird die unterm 4. August 1770. geschehene Aufhebung des jährlichen Reparationsquanti zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Reparationen sich ergeben, die der Beneficiat nach dem vorigen §. aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher, als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen, so wird der Beneficiat das höhere Quantum der Kosten an dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen können.

5) Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauch, durch feuchte Lage, oder unvorhergesehene Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten eben so, als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in so weit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungskapitalien zu bestreiten. Wo der

baa-

baare Cassenüberschuß hierzu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Standvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder durch Veräusserung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passivkapitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemahl die vorläufige Bewilligung angesucht werden muß, haben wird.

6) In so fern das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Lokalkapläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficio mehr, als die portio canonica beträgt, geniessen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden.

a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiaten muß die Fassion, jedoch mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge, zum Grunde geleget; davon müssen die Auslagen, welche sowohl auf die Wirthschaft, als auch auf die Landesanlagen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläuftigkeit ihrer Pfarreyen, theils wegen mehreren geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden sind, abgezogen, und hieraus muß der Ueberschuß über

die

die portionem canonicam, welche in reinen 300 fl. zu bestehen hat, bemessen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuß über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Ueberschuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c) Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuß zeiget, diese haben zu den sowohl auf die Baumaterialien als auf die übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse beizutragen, daß von dem Congrua-Ueberschusse ihnen noch ein Drittel ganz freigelassen, von zwei Dritteln, wenn der Ueberschuß 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Ueberschuß von 300 bis 400 fl. ist, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den vierten; wenn er sich auf 700 bis 800 fl. belauft, den dritten; und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemahls aber ein Mehreres zu bestreiten ihnen zuerkannt werde.

d) Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf ein Mahl werden geleistet werden können, so werden hierbei nach den ältern Verordnungen und nahmentlich, nach der vom 21. Januar 1769. und vom 10. November 1775., Baubriefe zu errichten seyn, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführet werden muß.

7) Alle übrigen Kosten der Herstellung oder grösseren Reparation des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die nach dem vorhergehenden §. von den Pfarrern oder Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre, nach der Natur des Patronats und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen.

8) Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarrpatrone erwarten Se. Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörenden Dominien, und in dem Pfarrbezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, daß sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1. von den Kirchenbau-

lich-

lichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nähmlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten.

9) Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10) Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikular-Conventionen und besondere von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften auch ferners sein Verbleiben haben.

11) Um jeder Willkührlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll

a) kein Pfarrer, Lokalkaplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige grössere, und ihnen nicht selbst durch den 2. und 3. §. dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit

vor-

vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung, unternommen hat.

b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hierzu die Bewilligung der Landesstelle angesucht und erhalten zu haben, widrigen Falls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

d) Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellet würden, so darf auch keine bedeutende Vergrösserung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschehe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12) Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Lokalkapläne, Beneficiaten, oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December 1759. jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach, lit. 1. tract. de jur. incorp. §. 14., der Patron beizuwohnen berechtiget ist, die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen, oder den bestehenden besondern Conventionen zu veranstaltete Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Benefizien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Eben so sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen, und die entdeckten Gebrechen dem Consistorio, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13) Bei Absterben eines Pfarrers, Lokalkaplans oder Beneficiaten, sollen, wie schon vorlängst und neuerlich am 3. Oktober 1801. und am 22. März 1804. verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmahl genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweißlicher Maßen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, wodurch die nach dem §. 4. in Ansehung des verwendeten Betrags aufzubewahrenden Schriften, die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14) Daher ist auch jeder Pfarrer, Lokalkaplan, oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer grössern Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich seyn.

15) Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Lokalien oder Beneficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter Fertigung des Patrons oder seines Abgeordneten, und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen, und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todtfällen, oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten, zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe, oder nicht, zu gebrauchen ist.

Inventarium

wie das Wohnhaus der Pfarre (Lokalie) dann die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude in Baustand sich befinden.

Beschreibung der Wohn- Gebäude.	Beschreibung der Wirthschafts- Gebäude.	Sind in folgendem Zustand.	Ursachen dieser Gebrechen, und von wem zu repariren.
Dach Dachstuhl Mauerwerk Einzelne Theile		Befunden bei dem Antritt des. . . . . — — — Tode (Austritt) — — — der Kirchenrechnung im J. — — — kanonischen Visitation im J. — — — der Kreisbereisung im J. — — — den — — —	

N. 6648.

Hofkammerdekret Niederösterreich betreffend vom 22. Mai 1805.

Silberver-theilung für die Drathzieher wird bestimmt.

Die Silbervertheilungsentwürfe für die hiesigen Drathzieher-Meister sind immer vor Eintritt des neuen Solarquartals an die Hofkammer einzusenden, auch ist die Wittwe eines Drathzieher-Meisters bei der Silbervertheilung nur in so lange, als sie unverheirathet bleibt, gleich ihrem verstorbenen Manne zu halten, sobald sie sich aber vereheliget, so tritt sie in die Gewerbsrechte ihres neuen Gatten ein.

N. 6649.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Mai 1805.

Pässe sind nur jenen Handwerksburschen zu ertheilen, die sich etwas erwerben können, nicht aber mit Betteln abgeben.

Da hervorgekommen ist, daß manche Ortsobrigkeiten Wander- und Reisepässe solchen Personen ausfertigen, die ihrer gebrechlichen körperlichen Konstitution wegen zu keinem Erwerbe fähig sind, und ihre Zuflucht zum Betteln nehmen müssen, so wird dem Kreisamte aufgetragen, sämmtliche Ortsobrigkeiten auf die hierinfalls bestehenden Vorschriften mit dem

Beisätze aufmerksam zu machen, nur jenen Handwerksburschen Pässe zu ertheilen, die sich immer wohl verhalten haben, und die ihren Erwerb, ohne durch Betteln lästig fallen zu müssen, durch das erlernte Handwerk sich verschaffen können.

N. 6650.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Mai 1805.

Eisenhammerwerker haben alle Waaren-Erzeugungen mit ihren Hammerzeichen zu versehen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein von der Bankal-Aufsicht angehaltenes Eisen, von den zur Beurtheilung beigezogenen Werkverständigen wesentlich aus dem Grunde für ausländisches Eisen erkläret worden ist, weil daran das Hammerzeichen gemangelt hat.

Um also allen Umständen auszuweichen, hat das k. Kreisamt den Eisenhammerwerken aufzutragen: daß sie, so wie überhaupt bei allen Waarenerzeugungen die Meisterzeichen allgemein vorgeschrieben sind, ihre Eisenerzeugungen mit einem besondern Hammerzeichen versehen sollen.

N. 6651.

N. 6651.

Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1805.

Soldaten, die bloß auf die Dauer des Kriegs dienten, wienach zu entlassen.

Seine Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß jener Mannschaft aus den deutsch-erbländischen Provinzen, welche bloß auf die Dauer des Krieges zu dienen gehabt hat, dermal die Entlassung ohne weiters ertheilet, und ihr sowohl, wenn sie sich reengagirte, als auch, wenn sie nach ihrer Entlassung das Loos zur Stellung wieder treffen würde, die seit dem Ende des Krieges bis zu ihrer nunmehrigen Entlassung vollstreckte Dienstzeit zu Gutem gerechnet, und dieses der Mannschaft vor der Entlassung vorzüglich in der Absicht wohl begreiflich gemacht werden solle, damit dieselbe sich nicht von der Schuldigkeit abermal zu dienen, wenn sie das Loos treffen sollte, enthoben glaube.

N. 6652.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 28. Mai 1805.

Wegen nach Rußland ziehenden Ansiedlern.

Da man auch von Russisch-kaiserlicher Seite in der Aufnahme der Kolonisten bedenklicher geworden ist, und daselbst den Grundsatz aufgestellet hat, daß

keine andere als solche Kolonisten über die Russische Gränze eingelassen werden sollen, die sich über ihr besitzendes Vermögen, dann ihre vorige Aufführung mit Zeugnissen bei einem in der Provinz des übersiedeln wollenden Kolonisten angestellten Russisch-kaiserlichen Minister, Agenten oder Residenten auszuweisen vermögen, und wenn sie zur Ansiedlung in den Russisch-kaiserlichen Staaten geeignet befunden werden, mit den erforderlichen Päßen von eben diesen Ministern, Agenten oder Residenten versehen, auch mit diesen Päßen über die Russisch-kaiserlichen Gränzen eingelassen werden; so hat die Landesstelle die Einleitung an den Gränzen gegen die benachbarten Staaten zu treffen, daß keine andere, als solche Leute unter dem Vorwande, sich in den Russisch-kaiserlichen Staaten anzusiedeln, in oder durch das Land gelassen werden, welche mit förmlichen Päßen der Russisch-kaiserlichen Minister, Agenten oder Residenten versehen sind; indem dergleichen Leute, wenn sie an den Russisch-kaiserlichen Gränzen zurückgewiesen werden, den mit denselben gränzenden Deutsch-erbländischen Provinzen zur Last fallen, und gewöhnlich als dürftige Bettler durch die k. k. Erbländer in ihre Heimath zurückgeschoben werden müssen.

N. 6653.

N. 6653.

Hofkammerdekret an sämmtliche Bankal-Gefälls-Administrationen vom 4. Junius 1805.

Wegen der Zollabnahme in 7 Kr. Stücken.

Da vorgekommen ist, daß sich in Ansehung der Zoll-Abnahme in 7 Kreuzer Stücken, von allen erbländischen Zollämtern nicht gleichförmig benommen werde; so wird den Administrationen zur Nichtschnur und Belehrung der sämmtlichen Aemter, und mit Beziehung auf das deßhalb erlassene allgemeine Patent hiermit bedeutet: daß die erbländischen 7 Kreuzer Stücke in allen Zahlungen, welche in Konvenzions-Münzen zu leisten sind, in dem Werthe von sechs Kreuzer; wo aber die Bezahlung des Zolles in Konvenzionsmünze nicht vorgeschrieben ist, in ihrem Nennwerthe von 7 Kreuzer unweigerlich anzunehmen seyn.

N. 6654.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 4. Junius 1805.

Beym Stuckbohrwerk und bei der Salniter-Erzeugung sind nur die ersten Werksführer und vorzüglich-

Beym Stuckbohrwerk und Salniter-

erzeugung sind nur die ersten Werksführer dann als geschickt und unentbehrlich angegebene Arbeiter befreit.

lichsten Arbeiter, bei einer anderen Beschäftigung aber die als unentbehrlich und besonders geschickt angegebenen zeitlich befreit.

N. 6655.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Junius 1805.

Wenn Wirthschaftsämter Militär-Assistenz erhalten, haben sie für ihre Quartiere zu sorgen.

Das k. Kreisamt hat darauf zu sehen, und sämmtlichen unterhabenden Wirthschaftsämtern zu bedeuten: daß selbe, sobald sie eine Militair-Assistenz erhalten, sie auch bis zu deren Ankunft die Quartiere zu besorgen haben.

N. 6656.

Patent für Böhmen vom 5. Junius 1805.

Vorschriften wegen des Getreidmangels in Böhmen.

Seit dem Augenblicke, als die vorigen Jahres in mehreren Gegenden unseres Königreiches Böhmen fehlgeschlagene Getreide-Erndte Uns besorgen ließ, daß dieses Unser getreues Königreich die harten Folgen, wo nicht eines allgemeinen Mangels, doch wenigstens einer übermässigen Theuerung empfinden dürfte, haben Wir es zum Gegenstande Unserer unausgesetzten Sorgfalt gemacht, durch ergiebige Getreide- und

Geld-

Geld-Unterstützungen, deren Umfang Wir neuerdings zu erweitern allergnädigst anbefohlen haben, obige Drangsalen so viel möglich von Unseren getreuen Unterthanen abzuwenden.

Allein, indessen die Staatsverwaltung in dieser Hinsicht alle Kräfte anstrenget, um das Wohl des Allgemeinen zu bewirken, ziehen, (wie Wir mißfällig vernehmen müssen) einzelne Unserer Unterthanen den Menschen- und Bürgerpflichten uneingedenket, die ihnen gebiethen, ihre entbehrlichen Vorräthe dem dringenden Bedürfnisse ihrer Mitmenschen und Mitbürger nicht vorzuenthalten, sich aus sträflicher Gewinnsucht oder übertriebener Vorsichtigkeit mit ihren entbehrlichen Vorräthen (die sie doch in so unmäßig hohen, aus allen gerechten Verhältnisse geschrittenen Preisen hätten veräußern können) noch immer zurück. Um diese Staatsglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat und ihrer Mitbürger zu verhalten, haben Wir Folgendes zur unverbrüglichen Befolgung anzubefehlen, und zu verordnen Uns gerechtest entschlossen.

§. 1.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber eines zur Deckung seines bis Ende Septembers laufenden Jahres berechneten unentbehrlichen Haus- oder Wirthschaftsbedarfs nicht bestimmten Vorrathes an Getreide, an Mehl oder Hilsenfrüchten hat, wessen Standes er

auch

auch seyn mag, diesen Vorrathsüberschuß in dem weiter unten vorgeschriebenen Wege, und innerhalb der festgesetzten Frist anzuzeigen. Wer keinen solchen Vorrath besitzt, brauchet zwar keine Anzeige einzubringen, doch wird sein Stillschweigen als eine Erklärung, daß er keinen entbehrlichen Vorrath besitze, angesehen und geachtet werden.

§. 2.

Gleichwie jeder Eigenthümer eines entbehrlichen Vorrathes (es möge dieser Vorrath bei ihm selbst, oder bei einem Dritten aufbewahrt seyn), solchen mit Bestimmung des Ortes, wo der Vorrath sich befindet, getreulich anzuzeigen hat; eben so ist jeder Inhaber eines allenfalls einem Dritten zugehörigen Vorrathes, solchen mit Nahmhaftmachung des Eigenthümers anzuzeigen schuldig und verbunden.

§. 3.

Dem dießfalls abzuschlagen gestatteten Haus- und Wirthschaftsbedarf ist es nicht erlaubt, den zur Bestreitung der nächsten Herbst- oder künftigen Frühjahrszeit erforderlichen Samen einzurechnen, nur vom Waizen wird zur nächsten Wintersaat ein Drittheil des Samenbedarfes vorzubehalten gestattet, welcher jedoch in der Fassion unter den weiter unten festgesetzten Strafen bestimmt anzugeben ist. Eben so wenig darf ein Vorbehalt auf unvorgesehene Fälle Statt finden.

§. 4.

§. 4.

Um die Befolgung dieser Unserer höchsten Entschliessung zu befördern, wird gegenwärtiges Patent ohne Zeitverlust, in den Städten bei dem Ortsgerichte den Bürgern; auf dem Lande bei den obrigkeitlichen Aemtern den Richtern, Schaffnern, Pächtern, Emphyteuten, und andern keiner geschlossenen Gemeinde zugetheilten Individuen kund zu machen; jedem Richter aber ein Exemplar des Patentes mit dem Auftrage einzuhändigen seyn, dasselbe am folgenden Tage in seiner Gemeinde zu republiziren.

§. 5.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der dießfälligen Anzeigen, wird mit gegenwärtigen Patente zugleich ein Formular kund gemacht, in welches die vorkommenden Erklärungen über bestehende Vorräthe aufgenommen werden können.

§. 6.

Diese Anzeigen und Erklärungen sind auf dem platten Lande, von jedem Dorfrichter in seiner Gemeinde nach daselbst wiederholter Kundmachung gegenwärtigen Patentes einzuheben, in das hierzu bestimmte Formular einzutragen, mit der eigenhändigen Nahmensunterschrift, oder mit dem beigesetzten Handzeichen des Patenten zu bestättigen, dann unnachsichtlich binnen 3 Tagen vom Tage des hiezu erhaltenen

ämt-

ämtlichen Auftrages, unter Fertigung des Richters, und der Geschwornen, welche für die Richtigkeit der in der Gemeinde geschehenen Kundmachung des Patentes zu haften haben, dem obrigkeitlichen Amte zu übergeben.

§. 7.

Der bei Gelegenheit der Kundmachung des Patentes sich zu einem Vorrathe nicht bekennt, wird zu keiner nachträglichen Anzeige zugelassen. Erwiesene Unmöglichkeit, seine Erklärung früher einzubringen, kann allein dießfalls eine Ausnahme bewirken; in welcher Hinsicht denn auch von den die Publication des Patentes in der Gemeinde obhabenden Richtern und Geschwornen, am Schluße des Formulars die Namen der bei Publication nicht erschienenen Gemeindinsassen aufzuzeichnen sind, um solche entweder innerhalb der obenbemessenen dreytägigen Frist, oder im Falle, wo eine erweisliche Unmöglichkeit fürgewaltet hätte, binnen 3 Tagen nach behobenem Hindernisse zur nachträglichen Erklärung verhalten zu können.

§. 8.

In eben jenen drei Tagen nach der auf der obrigkeitlichen Amtskanzlei geschehenen Publication des Patentes, binnen welchen die Gemeinden ihre Erklärungen durch ihre Richter einzubringen angewiesen sind, haben auch alle einzelne keiner geschlossenen

Ge-

Gemeinde zugetheilte Pächter, Emphiteuten, Müller, Schänker, Gastwirthe, und andere Individuen geistlichen oder weltlichen Standes ihre dießfälligen Aeußerungen unmittelbar bei dem obrigkeitlichen Amte einzubringen; diesen und jenen der Gemeinden hat die Obrigkeit ihre eigene Erklärung anzuschliessen, und solches insgesammt dem Kreisamte binnen drey Tagen zu überreichen.

§. 9.

In den Landstädten sind die einzelnen Erklärungen durch die Hauseigenthümer folgender Massen zu sammeln. Es hat nähmlich jeder Hauseigenthümer in das ihm zugestellte Formular unter eigener strenger Dafürhaftung die Namen aller seiner Hauseinwohner einzuschreiben, und von jedem derselben durch Contra-Signirung an entgegengesetzten Rande, in der hierzu bestimmten Rubrike mit der eigenhändigen Namensfertigung, oder dem beigesetzten gewöhnlichen Handzeichen der Ortsobrigkeit den Beweis zu liefern, daß jeder einzelne Einwohner von ihm Hauseigenthümer zur Erklärung aufgefordert worden ist; so wie nun bei jenen, die zu einem Vorrathe sich bekennen, die Beträge in den betreffenden Rubriken aufzuführen sind, so sind bei jenen, die keinen Vorrath angegeben haben, die Rubriken bloß mit einem Striche durchzuziehen; in der Hauptstadt aber, und in den grössern in Viertel eingetheilten Städten, sind die von den

Haus-

Hauseigenthümern erhobenen Erklärungen durch die Viertler zu sammeln, in der oben vorgeschriebenen Zeit dem Magistrate, von diesem aber innerhalb drei Tagen bei Schutzstädten durch das obrigkeitliche Amt, bei freien Städten unmittelbar an das Kreisamt, in Prag aber unmittelbar an das Gubernium einzubegleiten.

§. 10.

Sämmtliche dießfällige Erklärungen sind in zwei gleichen Parien abzufassen und einzubringen, von jenen der Unterthanen hat ein Pare auf der obrigkeitlichen Amtskanzley, von jenen der Bürger in Städten ein Pare auf dem Rathhause, von jenen endlich der Obrigkeiten das eine Pare im Kreisamte zu Jedermanns freien Einsicht und Kontrolle, an einem hierzu eigens bestimmten, und öffentlich bekannt gemachten Orte zurückzubleiben.

§. 11.

Jeder die Angabe des Eigenthümers oder Inhabers übersteigende, oder von demselben gar nicht angegebene, und in der Folge entdeckt werdende Vorrath soll ohne weiters konfiszirt, auf kreisämtliche Anweisung an die Unterthanen der erhobenen Massen Getreides bedürftigen Dominien verkauft, und der dafür gelößte baare Betrag in der Gänze dem Anzeiger mit Verschweigung seines Nahmens verabfolget werden. Die Untersuchungskosten hat insbesondere noch der Schuldtragende zu vergüten.

§. 12.

§. 12.

Sollte der Inhaber eines fremden Getreidevorrathes solchen verschwiegen haben, so wird dieser zum Erlage des Geldwerthes verhalten, falls aber dieser Betrag seine Vermögenskräfte überstiege, mit einer dem Geldbetrage angemessenen Arrest oder Leibesstrafe belegt werden. Auch in diesen Fällen wird die Geldstrafe in der Gänze dem Anzeiger zugewendet; sollte aber der Fall eintreten, daß ein Vorrath, sowohl von dem Eigenthümer, als von dem Verwahrer desselben, verschwiegen würde, und, daß sogleich nebst der Konfiskation des Vorrathes, auch die Geldstrafe des Werthes zu verhängen käme, so soll der eine Werthsbetrag dem Anzeiger verabfolget, der zweite Werthsbetrag aber zur Unterstützung der Armuth verwendet werden.

§. 13.

Zum Verkaufspreise der in die Konfiskation verfallenden Vorräthe haben Wir für das Korn jenen Preis von 8 fl. für den Metzen, für den Haber aber von 3 fl. für den Metzen festzusetzen befunden, in welchen wir dem Lande die Korn und Mehl, dann Haberaushülfen aus Unsern Aerarial-Magazinen vom 1. Junius anzufangen, abreichen zu lassen, Uns allergnädigst entschlossen haben. Bei dem Waizen, bei Erbsen und Linsen setzen Wir in diesen Fällen den Preis von 10 fl., bei der Gerste von 5 fl., dann

bei

bei Wicken von 3 fl. für jeden Metzen hiemit fest.

§. 14.

Da Wir bei dieser Unserer höchsten Anordnung zum Zwecke haben, die etwa durch Gewinnsucht oder Aengstlichkeit der allgemeinen Konsumtion noch vorenthaltene Vorräthe, dieser ihrer wesentlichen Bestimmung zuzuführen, und hierdurch dem Allgemeinen den zweifachen Vortheil zu verschaffen, die Gefahr des Mangels abgewendet, und die so sehr über alles wahre Verhältniß gespannten Preise herabgestimmt zu sehen; so verordnen und befehlen Wir hiemit ferner, daß alle durch freiwillige Anzeige oder Entdeckung zur Kenntniß der Staatsverwaltung gebrachte Vorräthe längstens bis Ende August unnachsichtlich, und um so gewisser verkauft werden sollen, und müssen, als jeder nach Verlauf dieses Zeitraumes betretene alte Vorrath ohne weiters konfiszirt, und nach den Vorschriften des 11. und 12. §. behandelt werden wird.

§. 15.

In wesentlicher Beziehung auf oberwähnten Zweck ist es weiters Unser höchster Wille und Befehl, daß von nun an aller Kauf und Verkauf von Getreide und Hülsenfrüchten in der Regel auf den dazu bestimmten, und organisirten öffentlichen Märkten geschehen, der Kauf und Verkauf bei Hause aber nur in folgenden Fällen ausnahmsweise erlaubt seyn soll.

1) Zwischen Bewohnern des nähmlichen Ortes, der nähmlichen oder benachbarten Herrschaften zum einheimischen Hausbedarfe; doch muß

a) Jeder solche Kauf von dem Käufer selbst dem Verkäufer schriftlich bestätiget, und von letzterem dem obrigkeitlichen Amte angezeigt werden; wenn es die Nähe des Amtes zuläßt, kann die Bestättigung von Seite des Käufers mündlich vor dem Amte geschehen. Das Amt hat nach Thunlichkeit von der Wahrheit der angezeigten Umstände sich zu versichern, auf jeden Fall aber den angezeigten Verkauf vorzumerken, um die Gebahrung des Vorratheigenthümers kontrolliren zu können.

b) Hat ein solcher Verkauf nie den Betrag von fünf Metzen zu überschreiten.

2) Von einer Obrigkeit an ihre eigene, oder benachbarte Unterthanen zu ihrem bewährt unentbehrlichen Haus- Wirthschafts- oder Gewerbsbedarfe, wobei jedoch ebenfalls der Betrag von 5 Metzen im Einzelnen nie zu überschreiten ist, der geschehene Verkauf ist von den Käufern durch ihre eigenhändige Nahmensfertigung oder mit Handzeichen zu bestätigen, und der auf solche Art in erprobender Gestalt abgefaßte Ausweis der geschehenen Verkäufe von 14 zu 14 Tagen dem Kreisamte vorzulegen, welches sich damit so zu benehmen hat, wie oben den Wirthschafts-

schaftsämtern in Beziehung auf die denselben von den Unterthanen angezeigt werdenden Verkaufs vorgeschrieben worden ist.

3) Wenn eine Obrigkeit, oder ein anderer Vorrathsinhaber, an fremdherrschaftliche, für den häuslichen Bedarf einzelner Unterthanen einkaufende Fuhrleute, oder andern Kommissionärs verkaufet; in welchem Falle auch grössere Beträge verkauft werden dürfen, doch muß der einkaufende Fuhrmann, oder Kommissionär mit einem von seiner Obrigkeit ausgestellten Certifikat versehen seyn, in welchem die Bestimmung des einzukaufenden Getreides, der Betrag desselben, und die Zeit ausgedruckt seyn muß, auf welche das Certifikat zu gelten hat. Von diesem Certifikate ist die verkaufende Obrigkeit verbunden, eine, unter individueller Fertigung ihres gesammten Wirthschaftsamtes vidimirte Abschrift zurückzuhalten, um sich mit solcher bei dem Kreisamte über den geschehenen Verkauf ausweisen zu können; jeder ausser den hier bestimmten Fällen, oder mit Umgehung der hier vorgeschriebenen Vorschriften bei Hause geschlossene Kauf oder Verkauf unterliegt der Strafe des ganzen Geldwerthes, welcher dem Anzeiger zuzufallen hat.

§. 16.

Den Ortsobrigkeiten der Märktstädte wird es hiermit wiederhohlt zur strengsten Pflicht gemacht,

durch

durch genaue Befolgung der mit Verordnung vom 24. Oktober v. J. und früheren Gesetzen gegen Vorkäuferey, und andere gemeinschädliche Spekulationen angeordeten Vorsichten, unter der schwersten Verantwortung dafür zu sorgen, daß von den dahin zu Markte gebrachten Vorräthen kein Theil in die Hände von Vorkäuflern und Spekulanten falle, sondern alles dem Bedarfe der Konsummenten zugewendet werde.

§. 17.

Soll vom Tage der Kundmachung dieses Patentes bis zum Ausgange des Militär Jahres 1806. keinem Juden erlaubt seyn, mit Getreide zu handeln, jene Juden aber, die mit Getreidevorräthen versehen sind, haben solche auf die in diesem Patente vorgeschriebene Art anzuzeigen, und längstens bis Ende August unter den festgesetzten Strafen zu verkaufen. Sollte ein Jude sich beigehen lassen, diesem Verbothe entgegen zu handeln, so ist derselbe mit Confiskation des Getreides, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, mit dem Erlage des Werthes im Gelde nach den Weisungen des 11. und 12. §. zu bestrafen; jener Christ hingegen, der sich beikommen ließe, unter seinem Nahmen den Getreidehandel zu Handen eines Juden zu betreiben, oder betreiben zu lassen, soll mit der Strafe des Geldwerthes oder mit

einer dem Betrage angemessenen Arrest- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 18.

Und da es zur Kenntniß der Regierung gebracht worden ist, es sey der verderbliche Wuchergeist im Einzelnen so hoch gestiegen, daß für das Allgemeine feindselig gesinnte Vorkäufer ihre schädlichen Spekulations-Entwürfe bis über den Zeitpunkt der nächsten Erndte hinausdehnen, Kontrakte in unnatürlich hohen Preisen auf die noch kaum in den Halm geschossene Frucht anstossen, und diese Kontrakte durch baare Darangaben unauflösbar zu machen suchen; so verordnen und befehlen wir, daß alle bereits geschlossene oder künftig zu schliessende dergleichen Kontrakte null und nichtig seyn sollen.

Würden wider besseres Verhoffen auch nach Kundmachung gegenwärtigen Patentes dergleichen Kontrakte geschlossen; so sollen die dabei etwa gezahlten Darangaben der Confiskation unterliegen, und dem Anzeiger zugewendet, die Kontrahenten aber nach Umständen mit eingreifenden Strafen belegt werden.

§. 19.

Wir versehen Uns übrigens zu allen Unseren Staats- und allen Privat-Beamten, so wie zu allen Obrigkeiten, und einzelnen Unterthanen, daß, durchdrungen von der Gemeinnützigkeit des Zweckes,

zu

zu welchen Wir gegenwärtiges Gesetz zu erlassen befunden haben, und von der Heiligkeit der Menschen- und Bürgerpflichten, zu deren Erfüllung sie dieses Gesetz zurückführen soll, sie den Weisungen desselben nicht nur genauest nachkommen, sondern in jeder Rücksicht zur Beförderung des so heilsamen Zweckes aus vereinten Kräften mitwirken, somit die Unserem Herzen jederzeit unangenehme Nothwendigkeit, Strafen verhängen zu müssen, ablehnen werden.

N. 6657.

Hofdekret vom 5. Junius, kundgemacht von von der Landesregierung ob der Enns den 24. Junius 1805.

Grundsätze nach welchen die Befreiung der zum eigenen Hausgebrauch bestimmten Leinwand an den Stempelgesetzen eingeleitet werden könne.

Die allerhöchsten Verordnungen, welche den Gang, die Kultur, und das Staats-Interesse des Manufakturs-Wesens leiten, bestimmen wegen ächter Leinwand-Erzeugung, die Beschau, und Stemplung derselben.

Diese nur dem öffentlichen Handel, und den darauf begründeten Vertrauen jener Waare weislich gewidmeten Maaßregeln können nach der spezielen Hofsverordnung vom 30. Junius 1804. mit Zwang auf jene Leinwanden nicht ausgedehnt werden, welche zum einzelnen Hausgebrauch dienen, und schon dadurch in der Zahl sehr beschränkt sind; und eine

spätere Hofsresoluzion vom 4. März d. J. bestimmte die nähere Vorschrift, daß die Ausnahme von der Stemplung bei zum eigenen Hausgebrauch bestimmten Leinwanden nur dem ersten Erzeuger, welcher jedoch diese Bestimmung gleich bei der Ueberbringung der Leinwand zur Beschau, und auf die Bleiche zu melden hat, vorbehalten bleibe. Weil aber jede Befreiung, oder Ausnahme in Gesetzen durch den herrschenden Geist der Selbst- und Gewinnsucht mißbraucht wird, und der hier eintretende Mißbrauch von wesentlich nachtheiligen Folgen für den Handlungs-Kredit dieser Waare seyn könnte; So hat sich diese Landesregierung bewogen gefunden, Grundsätze aufzustellen, nach welchem die Befreiung der zum eigenem Hausgebrauch bestimmten Leinwanden an den Stempelgesetzen ohne gegründeter Besorgniß vom Mißbrauch eingeleitet werden könne.

Es wird daher zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt: daß jede Leinwand, die nicht über 20 Ellen mißt, als ein zum Handel nicht bestimmtes Fabrikat zu würdigen, sondern als eine zum eigenen Gebrauch bestimmte Leinwand zu behandeln sey, und nur das Meister-Zeichen beibehalten werden müsse; jene Leinwanden hingegen, die über 20 bis 30 Ellen messen, sind im Allgemeinen immer als Kaufleinwanden anzusehen, und zu behandeln.

Für die Uebertreter dieses Gesetzes wird jene Strafe festgesetzt, welche die allgemeine Leinwand- und Beschauordnung für jene Leinwanden bestimmt, die als Handlungs-Leinwanden der Beschau nicht vorgelegt worden sind, und ohne dem vorgeschriebenen Stempel im Handel erscheinen.

Welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

N. 6658.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 5. Junius, kundgemacht von der k. k. vereinigten krainerisch-görzerischen Landesstelle den 11., von dem steyerisch-kärntnerischen Gubernium den 12., von der Niederösterreichischen Landesregierung den 16. Junius 1805.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß seit dem erflossenen neuen Konskripzionssystem das Heurathen unter dem Landvolk ohne alle Rücksicht auf Nahrungswege blos in der Absicht, um sich der Militärdienstpflicht zu entziehen, dergestalt um sich greife, daß mit Grunde zu besorgen stehe, die Obrigkeiten werden mit der nöthigen Anzahl tauglicher ledigen Pursche zur Rekrutirung der Werbbezirks-Regimenter aufzukommen nicht im Stande seyn.

Das einreissene Heirathen unter dem Landvolk befreit nicht von der Militärdienstpflicht.

Da

Da nun Sr. Majestät höchste Absicht nie dahin gegangen ist, die zum Wehrstand taugliche, und dazu eigends vorgemerkte Leute, wenn sie sich verheurathen, oder schon verheurathet sind, von der Militärdienstpflicht zu befreien, sondern fest entschlossen sind, hierinfalls von der Vorschrift des §. 7. des alten Rekrutirungssystems nicht im geringsten abzugehen: so ist anbefohlen worden.

Diese höchste Entschliessung unverzüglich im ganzen Lande kundzumachen, das Landvolk aus seinem Irrthum zu ziehen, und die Obrigkeiten anzuweisen, daß sie sich schon bei der gegenwärtigen Rekrutenstellung darnach zu benehmen haben, somit unbedenklich zu stellen berechtiget seyn, welche dazu tauglich, und bei dem Ackerbaue, bei den Gewerkschaften, oder anderen Provinzialbeschäftigungen entbehrlich sind.

Diese höchste Entschliessung wird daher als eine Erläuterung des neuen Konskriptions-Gesetzes zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

N. 6659.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 6. Junius 1805.

Wasenmeistereien werden als ordentliche, jedoch unzünftige Gewerbe erklärt.

Die Wasenmeistereien werden in ganz Niederösterreich als ordentliche, jedoch unzünftige Gewerbe erklärt, welche, wenn sie titulo oneroso von einem

Be-

Betreiber auf den andern übergangen sind, als radizir oder frei verkauflich, dann aber als persönlich anzusehen sind, wenn sie nicht durch lästige Titel erlangt worden, in welchen letzten Fällen die Besitzung der Wasenmeistereien den Orts- oder Dorfsobrigkeiten vorbehalten bleibt.

N. 6660.

Hofkanzleydekret vom 6. Junius 1805.

Bei jeder in Marktsachen vorkommenden Konfiskation oder Geldstrafe soll nach den Verordnungen in Marktsachen der Denunziant oder Apprehendent immer das Drittel des ganzen verhängten Strafbetrags zu empfangen haben, es mag nun das Commissum ganz oder zum Theil nachgesehen werden.

Denunzianten in Marktsachen sollen immer das Drittel des ganzen verhängten Strafbetrages erhalten.

N. 6661.

Hofkammerdekret an das Galizische Landesgubernium vom 6. Junius 1805.

Der in den §. 23. des Stempel-Patentes Nro. 3. der 11ten Klasse vorgeschriebene Stempel von 20 Gulden muß für jede Erlaubniß zur Haltung einer Minjamin, so oft sie ertheilet wird, und für jede Verlängerung dieser Erlaubniß insbesondere verwendet, und von der Partey, welche die Verleihung

Stempel für Erlaubniß zur Haltung einer Minjamin.

oder

oder Verlängerung dieser Gnade erhält, jedesmahl entrichtet werden.

N. 6662.

Hofkanzleydekret von 7. Junius 1805.

Reisender von Ofen, Pest ꝛc. darf ohne Paß weder von der Deligence noch Privat-Fuhrleuten aufgenommen werden.

Künftig darf kein Reisender, der von Ofen und Pest die Reise bis Neusatz, Peterwardein und Semlin mit der Post oder Deligence oder zu Wasser unternehmen will, ohne Paß weder von der Deligence noch von Privatfuhrleuten aufgenommen werden.

N. 6663.

Patent vom 8. Junius 1805.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Bier und Weinumgeld in Tirol betreffend.

Gleichwie Wir uns bewogen gefunden haben, zu einer Aushülfe des durch die schweren Kriegsvorfälle so sehr geschwächten tyrolisch-landschäftlichen Oekonomikums den von den im engern Ausschußkongresse versammelten Ständen und Stimmführern verfassungsmäßig vorgeschlagenen zeitlichen Aufschlag des Bier- und Weinumgeldes vermög Unserer unterm 30. Dezember 1801. bekannt gegebenen Entschliessung auf 6 Jahre gutzuheissen und als höchster Landesfürst gnädigst zu begnehmigen, so befehlen und verordnen

Wir

Wir wegen Fortdauer dieses Aufschlags auch einstweilen für die Militärjahre 1805. und 1806., hiemit folgendes:

1stens. Ist von jedem halben Wienermetzen abgestandenen Maizes der Betrag von 12 kr., und von jedem kleinweise ausgeschenkten Eimer Wein der Betrag von 20 kr. als ein zeitlicher Aufschlag, oder als eine Umgeldserhöhung zu beziehen und abzureichen.

2tens. Hat der Bezug dieses Aufschlags bei der Bier- und Weinumgeldsabgabe auch für die Militärjahre 1805. und 1806. fortzudauern.

3tens. Wird diese zeitliche Umgeldserhöhung, oder solcher Aufschlag von den Umgeldsbeamten nach den bestehenden Umgeldsgesetzen, Normalien, Direktiven und Instruktionen manipulirt, und mit dem schon ehevor bestehenden Umgeldsbezuge unter einem zugleich eingehoben und verrechnet.

4tens. Wer immer eine Verkürzung oder Beeinträchtigung dieser Erhöhung sich zur Schuld kommen lassen würde, solle ohne weiterem nach den dießfalls bestehenden Strafgesetzen abgewandelt werden. Endlich

5tens. Haben die Bezirke Trient und Brixen mit den angetragenen jährlichen Oversis von 10815 fl. und 2278 fl. hiezu der Billigkeit gemäß allerdings zu konkurriren.

Diese Unsere gnädigste Willensmeinung wird also zu Jedermanns Wissenschaft und genauester Befolgung hiemit öffentlich kund gemacht.

N. 6664.

N. 6664.

Hofdekret vom 8. Junius 1805.

Länderstellen erhalten Weisung wegen zu erstattenden Berichten über die Anlegung neuer Straſſen.

Da einer allerhöchſten Anordnung zur Folge über die Anlegung neuer Land-Herr- oder Kommerzial-Straſſen, immer mit dem Kriegsminiſterium das Einvernehmen gepflogen werden muß; ſo wird der Landesſtelle aufgetragen, daß ſie ihre Berichte über die Anlegung neuer Straſſen, ohne vorher darüber mit dem General-Kommando in Verhandlung einzugehen, gerade an die Hofſtelle (die vereinte Hofkanzlei) einſende.

N. 6665.

Hofkanzleidekret vom 10. Junius, kundgemacht von dem Galiziſchen Landesgubernium den 26. Julius 1805.

Daß Se. Majeſtät dem Friedrich Gotthold Jakobäer, Buchhändler in Leipzig, auf eine neue Auflage des Werks, un-

Seine k. auch k. k. Majeſtät haben dem Friedrich Gotthold Jakobäer, Buchhändler in Leipzig, auf eine neue Auflage des Werkes unter dem Titel: Dizionario Italiano-tedeſco et tedeſco-italiano di Chriſtiano Giuſeppe Jagemann, in 4 Bänden, ein Privilegium impreſſorium privativum, auf

5 nacheinander folgende Jahre, in gesammten k. k. Erbstaaten gnädigst zu verleihen geruhet.

Welches hiermit zur öffentlichen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

ter dem Titel Dizionario Italiano - tedesco et tedesco-italiano di Christiano Giuseppe Jagemann in 4 Bänden, ein Privilegium impressorium privativum auf 5 nacheinander folgende Jahre in gesammten k. k. Erbstaaten gnädigst zu verleihen geruhet haben.

N. 6666.

Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 12. Junius, kundgemacht von der vereinten Krainer-Görzerischen Länderstelle den 7. Julius 1805.

Die öffentlichen Gehörden sollen Geldsummen immer nach Rheinischen Gulden angeben.

Seine Majestät haben vermöge der von der k. auch k. k. vereinigten hohen Hofkanzlei an die k. auch k. k. hohe Hofkammer gemachten Eröffnung, zur Vermeidung der Mißverständnisse, zu welchen die Ausdrückung der Geldbeträge nach verschiedenen Währungen überhaupt, und den pohlnischen insbesondere nicht selten Anlaß gibt, zu befehlen geruhet, daß die öffentlichen Gehörden künftig die Geldsummen immer nach rheinischen Gulden angeben, sofort auch selbst in jenen Fällen, wo wegen des beizubehaltenden Wortlautes eines Kontraktes, oder einer andern Urkunde

der

der Betrag nach pohlnischen Gulden ausgedrückt werden muß, diesem auch die Reduktzion auf rheinische Gulden allemal beifügen sollen.

Dieser höchste Befehl wird zur genauen Nachachtung allgemein kundgemacht.

N. 6667.

Hofkanzleidekret an das Galizische Landesgubernium vom 13. Junius 1805.

Gerichtsbarkeit über den Griechisch nicht unirten Clerus in der Bukowina.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet: daß auch der Bukowiner Griechisch nicht unirte Clerus der Gerichtsbarkeit der Landrechte zuzuweisen sey.

N. 6668.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. Junius 1805.

Bei Bauführungen, was zu beobachten sey.

Bei allen Bauführungen sind die Vorschüsse niemahls an den Kreisingenieur, sondern immer einem benachbarten Wirthschaftsbeamten auszufolgen, dagegen von den Kreisingenieurs die Geglaubigung und Vidirung der Arbeiten vorgenommen werden soll.

N. 6669.

N. 6669.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Venedig vom 14. Junius 1805.

Wegen des ersten Unterrichtes in der Lateinischen Sprache.

Um den Irrungen und Anständen vorzubeugen, welche in Ansehung des Uebertrittes aus den Deutschen Haupt- in die Gymnasial-Schulen daraus entstehen könnten, daß der Unterricht in den Anfangsgründen der Lateinischen Sprachlehre, welcher vorhin in der dritten Klasse der Deutschen Normal- und Hauptschulen als Vorbereitung zu dem Gimnasial-Kurse ertheilt zu werden pflegte, durch den für das Deutsche Schulwesen vorgeschriebenen neuen Plan in dem gegenwärtigen Schuljahre bereits abgestellt ist, hat die Landesstelle 1) die Einleitung zu treffen: daß die Schüller der dritten Normal-Klasse durch die letzten zwei Monate dieses Schuljahres im Lesen und Schreiben, auch Dictando-Schreiben des Lateinischen, und zwar nicht nur allein Deutscher Wörter mit Lateinischen Buchstaben, sondern auch des Lateinischen Textes unterrichtet, und bis zur vollkommenen Fertigkeit geübet werden.

2) Die Gymnasial-Präfekte durch die Directoren anzuweisen: daß

a)

a) kein Knabe in die erste Grammatikal-Klasse aufzunehmen sey, welcher die Deutsche Sprachlehre nicht wohl inne hat, und der nicht auch Lateinisch fertig lesen, und Dictando schreiben kann;

b) daß der Lehrer der ersten Grammatikal-Klasse bei seinen Schülern nun außer dem vollständigen Unterrichte in der Deutschen Sprachlehre mit Inbegriff des Lateinisch Lesens und Schreibens keine weitere Vorbereitung von Seite der dritten Normal-Klasse mehr voraussetzen könne; sondern nach dem Sinne der Hofverordnung vom 14. Oktober 1775. den Gymnasial-Unterricht von den ersten Anfangsgründen der Lateinischen Sprachlehre, folglich von der ersten Abänderung anzufangen habe; welches einstweilen zur Richtschnur zu nehmen ist, bis die ehestens zu erwartenden Instructionen zur Ausführung des Deutschen Schul-Planes, und dann seiner Zeit der litterarische Theil des neuen Gymnasial-Planes nähere Vorschriften darbiethen werden.

N. 6671.

N. 6670.

Hofkammerdekret vom 15. Junius 1805.

Oesterreichischen Unterthanen wird in Hungarn ohne obrigkeitliche Bewilligung und Paß weder ein Privatdienst noch Niederlassung gestattet.

Oesterreichischen Unterthanen wird in Hungarn ohne Paß kein Privatdienst noch Niederlassung gestattet.

N. 6671.

Hofkanzleydekret vom 18. Junius 1805.

Die einwandernden Ordenspriester sollen sich an den hierländigen Ordensprovinzial wenden, welcher mittelst seiner Aeusserung die Gesuche derselben, die Angabe ihres Alters, die Studien und Gesundheitszugnisse und ihre abgegebene Erklärung, ob sie sich lebenslänglich der Seelsorge widmen, oder in ein Ordenskloster eintretten wollen, an das Ordinariat zu begleiten, und an die Landesstelle zu befördern hat.

Die Ordensgeistlichen sollen sich an den hierländigen Ordensprovinzial wenden, welcher ihre Angaben an das Ordinariat zu befördern hat.

N. 6672.

Hofkanzleidekret vom 18. Juni, kundgemacht von dem Tiroler Landesgubernium den 10., von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 11., von dem Galizischen Landesgubernium den 19. Juli 1805.

Vorschrift zur Beschleunigung der Präsentationen auf geistliche Pfründen.

Um dem Nachtheile vorzubeugen, welcher der Seelsorge dadurch zugehet, daß die Besetzungen der von Privatpatronaten abhangenden Curatpfründen durch zurück gehaltene oder uneinige Präsentationen sehr lange verzögert werden, ist festgesetzet worden, daß derjenige Collator, welcher binnen sechs Wochen, und wenn er sich außer Land befindet, binnen drei Monaten, von dem Zeitpunkte an, als ihm von dem Ordinariate die Candidaten vorgeschlagen worden sind, sein Patronatsrecht auszuüben verzögerte, desselben für diesen Fall verlustiget, und dem Ordinarius das Ernennungsrecht dergestalt eingeräumt seyn soll, daß derselbe in diesem Falle demjenigen Candidaten, welcher dem Collator primo loco als der würdigste vorgeschlagen war, die erledigte Pfründe zu verleihen habe. Wenn mehrere Patronen sind, welche sich über ein Individuum nicht vereinigen, und deren jeder eines für die erledigte Pfründe dem Ordinarius prä-

präsentiret, hat gleichfalls dieser das dem Collatoren primo loco vorgeschlagene Individuum zu ernennen, in dem Falle aber, wenn die Mehrheit der Collatoren für ein Individuum stimmet, soll diesem die Pfründe zu Theil werden.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung allen, denen ein Präsentationsrecht auf geistliche Pfründen zusteht, hiermit bekannt gemacht.

N. 6673.

Hofkammerdekret vom 20. Juni, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 12. Juli 1805.

Warnung wegen der Ausstellung und Annahme ungestempelter Hauszins-Quittungen.

Es haben sich Fälle ergeben, daß Hausinhaber, Hausinspectoren, und dergleichen, den Zinsparteien für den entrichteten Zins, statt der förmlichen Quittungen, verschiedene Gattungen von Zettelchen ertheilen, welche keineswegs geeignet sind, die Stelle der Zinsquittungen zu vertreten, und über die geschehene Zahlung des Zinses einen Beweis abzugeben.

Da nun derlei nicht gültige Zettel den Parteien nicht die mindeste Sicherheit verschaffen, und den Parteien, wenn sie von den Hauseigenthümern oder

deren Erben um den Zins nochmahl belangt würden, mit derlei nichts beweisenden Zetteln sich gegen den Anspruch nicht vertheidigen können, sondern die geleistete Zahlung entweder durch Zeugen, Eide, oder andere weitschichtige und kostspielige Wege erst rechtlich beweisen, oder aber den Zins noch einmahl entrichten müßten:

So wird das Publikum hiervon benachrichtiget, zugleich aber allen Hausinhabern, Inspectoren, und allen jenen, welche Zinsungen einheben, hiermit aufgetragen, daß, wenn Parteien über die geleistete Zinszahlung eine Bestätigung zu ihrer Sicherheit verlangen, ihnen immer förmliche, und nach Vorschrift des Stempelpatents ordentlich gestempelte Quittungen, in welchen die Zahlungsschuldigkeit, nähmlich der Zins, der viertel- oder halbjährige Betrag desselben, dann ob solcher vorhinein, oder nach der Hand gezahlt worden, der Termin, von welchem, und bis zu welchem, deutlich ausgedrückt, der Zahler nahmentlich genannt, und die geleistete Zahlung von dem Empfänger mit seiner Nahmensfertigung bestätiget seyn muß, ausstellen sollen; da sonst, wenn entweder ungestempelte Quittungen, oder andere die Wesenheit einer förmlichen Quittung nicht enthaltende, wie immer beschaffene Zettel ohne Stempel irgendwo betreten werden sollten, der Zahler sowohl, als der Aussteller ohne weiters

nach

nach der Strenge des Patents in die ausgemessenen Stempelstrafen unnachsichtlich verurtheilet werden würden.

N. 6674.

Hofkammerdekret vom 20. Junius 1805.

Den Postmeistern wird anbefohlen, sich mit einer angemessenen Anzahl Postpferden zu versehen, die Aushilfspferde in der gehörigen Ordnung und Abwechslung aus den ihnen zugewiesenen Gemeinden herbeizurufen, und für dieselben allzeit das patentmässig für Private bestimmte Rittgeld zu bezahlen.

Postmeister sollen sich mit der angemessenen Zahl Pferde versehen, und wie sie die Aushilfspferde zu beziehen haben.

N. 6675.

Hofkanzleidekret vom 20. Junius 1805.

Die Supernumerär = Concipisten und Beamten überhaupt haben in Entgegenhaltung wirklicher statusmässiger Beamten eigentlich gar keinen Rang, und ihr Anspruch auf Vorrückung in höhere statusmässige Besoldung fängt nur von dem Zeitpunkte an, als sie in die Wirklichkeit getreten, und Glieder des systemisirten Personal = und Besoldungsstatus geworden sind; es ist also keineswegs mit der Billigkeit vereinbarlich, dergleichen Individuen bei Einrückungen oder

Die Supernumerär Concipisten oder Beamten haben mit des statusmässigen Beamten keinen Rang und wenn der Anspruch auf ihre Vorrückung ist

statusmäßige Besoldung anfangen könne.

Vorrückungen aus Rücksicht der Zeit der Supernumeräts-Ernennung andern wirklich länger dienenden Beamten vorzuziehen.

N. 6676.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 20. Junius 1805.

Die Verfertigung und Aufbewahrung des Käses in unverzinnten kupfernen Geschirren wird verbothen.

Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen nach dem Genusse des Käses in die gefährlichste Krankheit mit allen Zufällen der Vergiftung gefallen sind. Bei der Untersuchung fand man, daß der Käse in kupfernen unverzinnten Gefäßen bereitet, oder aufbewahret worden war, in welchen sich so leicht der Grünspan ansetzt, mit dem darin enthaltenen Käse mischt, und ihn zum Genuß äußerst gefährlich und giftig macht.

Es wird daher hiermit allgemein bekannt gemacht, daß in den Meiereien, und wo sonst Käse verfertigt wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnet seyn sollen, und ist darauf von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten zu sehen, daß die Verzinnung immer in gutem Stande erhalten werde.

Eben

Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin man weichen und fetten Käse aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten.

Diejenigen, welche gegen diese für die Erhaltung der Gesundheit so nöthige Verordnung handeln, werden nach dem Paragraph 160., nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände auch nach den Paragraphen 156., 157. und 158. des Gesetzbuches, über schwere Polizey-Uebertretungen, bestraft werden.

N. 6677.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 21. Junius 1805.

Vorschriften in Absicht des Getreidvorkaufes, Wuchers mit demselben.

Die ausserordentlichen Ereignisse, welche seit einem Monathe auch in dem Erzherzogthume Niederösterreich die durch die ungesegnete Erndte des vorigen Jahrs in einigen erbländischen Provinzen seither schon hart empfundene Theurung der Getreidfrüchte auf eine alles gerechte Verhältniß übersteigende Höhe brachten, ja so gar das Land mit einem wirklichen Mangel bedrohten, verbunden mit der Ueberzeugung, daß diese Ereignisse zum Theil von dem ungezügelten Vorkaufe oder der sträflichen Zurückhaltung einzelner Insassen, besonders jener, die mit Getreidfrüchten Handel trei-

ben,

ben, herbei geführet wurden, haben es nothwendig gemacht, in Uebereinstimmung und im Zusammenhange mit den von Sr. Majestät für das Königreich Böhmen in dem Patente vom 5. Junius d. J. erlassenen Anordnungen, auch für das Erzherzogthum Niederösterreich folgende Maßregeln auf allerhöchsten Befehl fest zu setzen:

1) Jedermann, wessen Standes er seyn mag, der einen Vorrath an Getreidfrüchten, worunter Weizen, Korn, Gerste und Hafer verstanden wird, eigenthümlich besitzet, welcher die Deckung seines eigenen unentbehrlichen Haus- oder Wirthschaftsbedarfs bis Ende Oktober des laufenden Jahrs übersteigt, ist gehalten, diesen Vorrathsüberschuß (er möge bei ihm selbst, oder bei einem Dritten aufbewahrt seyn) mit Bestimmung des Orts, wo der Vorrath sich befindet, anzuzeigen; eben so ist jeder Aufbewahrer des einem Dritten gehörigen Vorrathes, ihn mit Nahmhaftmachung des Eigenthümers anzuzeigen, verbunden.

2) Dem abzuschlagen gestatteten Haus- und Wirthschaftsbedarfe ist nur erlaubt, den zur Bestreitung der nächsten Herbstsaat erforderlichen Samen von Korn und Weizen ganz einzurechnen, dessen Betrag aber in der Anzeige bestimmt angegeben werden muß.

Erklärungen.

Ortsobrigkeit

Der in der Stadt
dem Markte
Dorfe

wohnenden Partheyen über die mit dem Junius nach Abschlag ihres Haus- und Wirthschaftsbedarfs bis Ende Oktober d. J. und des Bedarfs an Samen zur Wintersaat vorhandenen Vorrathsüberschüsse an Getreidfrüchten.

Namen		Besitzt über den Haus- und Wirthschafts-Bedarf und über Abschlag des Samens zur Bestellung der Wintersaat				Zur Bestellung der Wintersaat hat er abgeschlagen		Anmerkung.
der Gemeinde.	der Vorrathsbesitzer.	an Weitzen.	an Korn.	an Gerste.	an Hafer.	an Weitzen.	an Korn.	

3) Die Anzeigen müssen binnen 4 Tagen vom Tage des kund gemachten Gesetzes von jeder einen solchen Vorrathsüberschuß besitzenden Parthey, und zwar auf dem flachen Lande und in Schutzstädten bei ihrer Ortsobrigkeit, in den landesfürstlichen Städten und Märkten aber bei dem Magistrate in 3 Parien nach dem beiliegenden Formulare, so wie hier in Wien ebenfalls bei dem hiesigen Magistrate in 2 Parien übergeben werden, und jedes Pare muß mit der eigenen Nahmensunterschrift, oder mit dem beigesetzten Handzeichen des Anzeigers versehen seyn. Wer keine Erklärung binnen dieser Zeit einreicht, wird angesehen, als ob er erklärt hätte, daß er keinen solchen Vorrathsüberschuß besitze.

4) Zwei dieser Triplicate (wovon das dritte bei den Obrigkeiten zu verbleiben hat) von jeder auf solche Art eingehenden Erklärung haben die Ortsobrigkeiten auf dem flachen Lande, und in landesfürstlichen Städten und Märkten die Magistrate zu sammeln, denselben ihre eigenen Erklärungen, im Falle sie selbst solche Vorrathsüberschüsse besäßen, in duplo anzuschliessen, und sie sodann insgesammt dem Kreisamte binnen 3 Tagen zu überreichen. Von den Kreisämtern aber ist ein Duplikat dieser Erklärungen binnen 3 Tagen an die Landesstelle einzusenden. Nur von dem Magistrate der Residenzstadt Wien ist ein Pare der Erklärungen der hiesigen Einwohner gleich unmittelbar der Landesstelle zu überreichen.

5)

5) Die Erklärungen der Unterthanen auf dem flachen Lande und in Schutzstädten sind auf der obrigkeitlichen Amtskanzley, jene der Einwohner in landesfürstlichen Städten und Märkten auf dem Rathhause, so wie jene der Einwohner der Stadt Wien bei dem hiesigen Magistrate, und endlich jene der Obrigkeiten im Kreisamte zu Jedermanns freien Einsicht und Controle an einem hierzu eigends bestimmten, und öffentlich bekannt zu machenden Orte niederzulegen.

6) Jeder die Angabe des Eigenthümers oder Verwahrers übersteigende, oder von ihm nicht angegebene Vorrathsüberschuß, wenn er entdeckt wird, ist auf der Stelle zu confisciren, und auf dem Lande auf kreisämtliche Anweisungen an des Getreides bedürftige Unterthanen, in Wien aber durch den Magistrat auf dem Marktplatze zu verkaufen, und der dafür gelöste baare Betrag dem Anzeiger mit Verschweigung seines Nahmens ganz zu verabfolgen. Die Untersuchungskosten hat insbesondere noch der Schuldtragende zu vergüten.

7) Sollte der Verwahrer eines fremden Getreidvorrathes ihn verschwiegen haben, so wird er zum Erlag des Geldwerths verhalten, wenn aber dieses Betrag seine Vermögenskräfte überstiege, mit einer dem Geldbetrage angemessenen Arrest- oder Leibesstrafe belegt werden. Auch in diesen Fällen wird die Geldstrafe ganz dem Anzeiger zugewendet. Sollte

aber

aber der Fall eintreten, daß ein Vorrath so wohl von dem Eigenthümer als dem Verwahrer desselben verschwiegen würde, und daß folglich nebst der Confiskation des Vorraths auch die Geldstrafe des Werths zu verhängen ist, so soll der eine Werthsbetrag dem Anzeiger verabfolgt, der zweite aber zur Unterstützung der Armen des Bezirks, in welchem der Vorrath gefunden wurde, verwendet werden.

8) Zum Verkaufspreise der in die Confiskation verfallenen Vorräthe wird für den Weizen jener Preis von 6 fl. 30 kr. für den Metzen, und für das Korn jener von 6 fl. für den Metzen festgesetzt, um welchen Se. k. auch k. k. Majestät aus landesväterlicher Milde seit langer Zeit diese Gattungen Früchte zur möglichsten Erleichterung Ihrer Unterthanen, und vorzüglich der Einwohner Ihrer guten und getreuen Haupt = und Residenzstadt Wien auf dem hiesigen Markte aus den Aerarialmagazinen in bedeutender Quantität verkaufen zu lassen allergnädigst befohlen haben. Bei der Gerste hingegen wird in solchen Fällen der Verkaufspreis von 4 fl., und bei dem Hafer von 2 fl. 30 kr. für den Metzen bestimmt.

9) Solchen Eigenthümern der Früchte, die nur eigene Erzeugnisse besitzen, und keine befugten Händler sind, folglich keine Getreidfrüchte zum Wiederverkauf kaufen dürfen, will man zwar für den Verkauf der durch ihre Erklärungen bewährten Vorrathsüberschüsse

kei-

keine bestimmte Frist vorschreiben; man versteht sich jedoch, daß dieselben, ihres eigenen Vortheils wegen, diese Ueberschüsse nicht über die Zeit des Herbstbaues dem Bedarf des Publikums entziehen werden: diejenigen Eigenthümer der Getreidvorräthe aber, die Händler sind, müssen die durch ihre Anzeigen bewährten Vorräthe längstens bis Ende August d. J. unnachsichtlich und um so gewisser auf den niederösterreichischen Märkten verkaufen, als jeder bei einem Händler nach Verlauf dieses Zeitraums betretene alte Vorrath ohne weiters confiscirt und nach den Vorschriften des 6. und 7. §. dieses Circulars behandelt werden wird.

10) Damit jedoch bei solchen niederösterreichischen Individuen, welche zum Handel mit Getreide berechtiget sind, und deren Handel es mit sich bringt, daß sie immerfort zur Versehung des Publikums neue Vorräthe aus entfernten Gegenden, um sie vorgeschriebener Maßen auf den Märkten zu verkaufen, sich anschaffen, in Absicht auf die alten, und, von der Kundmachung dieses Circulares an, neu angekauften Vorräthe keine Irrung entstehen könne: haben diese Händler unter der Strafe der Confiskation jeden neuen Fruchtankauf bei ihrer Ortsobrigkeit mit Beifügung des Orts, wo er gekauft worden, des Zeugnisses des Verkäufers, des Betrags der neu angekauften Getreidfrüchte, der Gattung derselben, und des Orts,

wo

wo der neue Vorrath hinterlegt wird, anzuzeigen, und die Ortsobrigkeit hat sich bei der strengsten Haftung von der Wahrheit jeder Angabe zu überzeugen, und von jeder Veränderung von 14 zu 14 Tagen durch das Kreisamt an die Landesstelle, oder wenn die Obrigkeit der Magistrat zu Wien ist, unmittelbar an die Landesstelle die Anzeige zu machen. In Rücksicht auf diese neu anzuschaffenden Vorräthe wird bis auf weitere Anordnung befohlen, daß dieselben von dem Tage an, als sie der Händler in seinen Besitz gebracht hat, jedesmahl längstens binnen einem Monathe wieder auf niederösterreichischen Märktstätten von ihm verkauft, und sich bei Strafe der Confiskation über den Verkauf bei seiner Obrigkeit, und durch diese bei dem Kreisamte, oder wenn die Obrigkeit der Magistrat der Stadt Wien ist, bei der Landesstelle, mit dem Scheine der Marktbeamten des Orts, wo die Früchte verkauft wurden, ausgewiesen werde.

11) Keinem niederösterreichischen Getreidhändler ist gestattet, anderswo als auf den öffentlichen Märktstätten in Niederösterreich zu verkaufen, und sie bleiben fortan allen jenen Anordnungen streng unterworfen, die für sie durch die Gesetze vom 11. Januar, 5. August und 7. Oktober 1791., vom 8. Julius 1795., vom 18. Januar 1802. und vom 10. Junius 1803. vorgeschrieben sind.

12) Den Eigenthümern von Getreidfrüchten, die keine Händler sind, bleibt es freigestellt, ausser den Marktstätten ihre Getreidvorraths-Ueberschüsse auch bei Hause, jedoch nur an niederösterreichische Einwohner zu ihrem eigenen Bedarf, und an Niederösterreich zur Versehung der hierländigen Märkte Befugnisse ihrer Kreisämter besitzende Händler zu verkaufen.

13) Aus andern erbländischen Provinzen ist Niemanden der Einkauf von Getreid- und Hülsenfrüchten (worunter Weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Linsen gerechnet werden) inner 4 Meilen um Wien, und ausser denselben nur auf niederösterreichischen Märkten und gegen dem zu gestatten, daß sie die gehörigen, von ihrem Kreisamte vidirten, Certifikate ihrer Ortsobrigkeiten beibringen, worin die Zahl und Gattung der einzukaufenden Früchte, und zugleich die Zeit, für welche das Certifikat gilt, angemerkt seyn muß.

Von den Beamten der ausser vier Meilen um Wien gelegenen Marktstationen ist aber bei jedem solchen Kaufe die Zahl der erkauften Früchte auf den Certifikaten abzuschreiben, damit nicht auf dasselbe Certifikat grössere Fruchtquantitäten, als wofür das Certifikat lautet, gekauft werden. Wenn aber in einem solchen Certifikate ausdrücklich zum Fruchteinkauf ein anderes Erbland als Niederösterreich angemerkt

merkt ist; so ist der Besitzer des Certifikats in Niederösterreich nicht zum Einkaufe zuzulassen.

14) Keinem Juden ist gestattet, in Niederösterreich mit Getreide zu handeln, oder eines unter was immer für einem Vorwande in dieser Absicht an sich zu bringen. Diejenigen Juden aber, die jetzt schon mit Getreidevorräthen versehen wären, haben solche auf die oben angeordnete Art anzuzeigen, und wenn sie zu einem Handel damit berechtiget zu seyn sich ausweisen könnten, sind sie in Absicht auf diese Vorräthe eben so zu behandeln, wie es der 9. Paragraph des Circulars für die Eigenthümer der Getreidvorräthe, die Händler sind, vorschreibt. Wenn sie aber unbefugter Weise einen Getreidhandel getrieben hätten: haben sie ihre Vorräthe binnen 8 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung unter der Strafe der Confiskation auf einem niederösterreichischen Markte zu verkaufen. Sollte ein Jude diesem Verbothe entgegen handeln, so ist derselbe mit der Confiskation des Getreides, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, mit dem Erlage des Werths im Gelde nach den Weisungen des 6. und 7. §. zu bestrafen; jener Christ hingegen, der sich beikommen liesse, unter seinem Nahmen den Getreidhandel zu Handen eines Juden zu betreiben, oder betreiben zu lassen, ist mit der Strafe des Geldwerths, oder bei seiner Unvermögenheit mit einer dem Betrage angemessenen Arrest- oder Leibesstrafe zu belegen.

15) Um aber auch auf den Getreidbdurchfuhrshandel durch Niederösterreich zu wachen, und die unbefugten Händler abzuhalten, wird den niederösterreichischen gegen Ungarn gelegenen Gränzämtern, den niederösterreichischen Wassermauthämtern, dann den hiesigen Linienbeamten und allen Ortsobrigkeiten, vorzüglich jenen, die an einer Poststrasse und an der Donau, wo Anländen sind, liegen, aufgetragen, von den Händlern aus einem deutsch-böhmischen Erblande, welche Getreide durch Niederösterreich in andere Provinzen führen, dieselben Certifikate zur Einsicht zu verlangen, die zu dem Ankauf des Getreides in Oesterreich selbst erfordert werden, und wenn sie sich damit nicht ausweisen können, die Früchte anzuhalten und in Beschlag zu nehmen, auch davon sogleich dem Kreisamte, oder wenn die Betretung hier zu Wien geschieht, der Landesstelle zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Wenn sich aber mit dem vorgeschriebenen obrigkeitlichen von den Kreisämtern vidirten Certifikate ausgewiesen wird, ist die Durchfuhr nicht im mindesten aufzuhalten, und nur die Zahl der durchgeführten Früchte auf dem Certifikate vorzumerken, damit nicht unter dem Schilde des nähmlichen Certifikates eine, die darin ausgedrückte Zahl weit übersteigende Quantität durchgeführt werde.

16) Zu Wien, zu Stockerau und in andern Landungsplätzen von Niederösterreich ist zwar die Abladung und Unterbringung der aus Ungarn oder Oesterreich für andere erbländische Provinzen zu Wasser gebrachten Früchte, in Einsetzen, von solchen Händlern der deutsch-böhmischen Erbländer, welche mit den oben vorgeschriebenen Certifikaten versehen sind, ohne weiters zu gestatten; aber es ist nicht zu dulden, daß die Früchte länger als acht Tage daselbst, ohne weiter nach ihrer Bestimmung verführt zu werden, aufbehalten bleiben, damit die Früchte nicht dem Orte, wohin sie gehören, oder überhaupt der Consumtion entzogen, und zu wucherischen Spekulationen aufbehalten werden. Zu dem Ende muß jede Ab- und Aufladung, und das Behältniß, wo es hinterlegt wird, an dem Tage, wo sie geschieht, genau der Ortsobrigkeit dieser Landungsstation bei sonstiger Confiskation der Früchte gemeldet, und von dieser pünktlich vorgemerkt werden, um in der Evidenz zu seyn. Wenn aber von demjenigen deutschen oder böhmischen Händler, der Getreidfrüchte an einen solchen Ort bringt, und sie abladet, mit dem vorgeschriebenen Certifikate sich nicht ausgewiesen werden kann; so sind die Früchte von der Ortsobrigkeit ohne weiters in Beschlag zu nehmen, und an das Kreisamt, oder hier in Wien von dem Magistrate an die Landesstelle davon die ungesäumte Anzeige zu machen.

17)

17) Kein niederösterreichischer Unterthan darf einen Getreidankauf weder in Niederösterreich noch in Ungarn für eine andere erbländische Provinz vornehmen, der nicht mit einem Certifikate jener Obrigkeit des andern Erblandes, wohin die Früchte bestimmt sind, oder für welche er einzukaufen die Commission hat, versehen ist, welches Certifikat noch von dem Kreisamte jener Obrigkeit, die es ausstellte, vidirt seyn muß. Der ohne ein solches Certifikat einen Einkauf von Früchten oder einen Handel unternimmt, unterliegt der Strafe der Confiskation. Wenn er aber mit einem solchen Certifikate versehen ist, so hat er sich allen jenen Anordnungen zu fügen, die in dem 13. und 16. §. dieses Gesetzes enthalten sind.

18) Dem Angeber einer Handlung, die in diesem Gesetze verbothen ist, wird der ganze Confiskationsbetrag nebst Verschweigung seines Nahmens zugesichert.

19) Für den Fall, als auch in Niederösterreich auf die noch auf dem Felde stehenden Getreidfrüchte Kaufkontrakte angestossen worden wären, wird verordnet, daß dieselben und alle künftig zu schliessenden dergleichen Contrakte null und nichtig seyn sollen. Würden nach der Kundmachung dieses Gesetzes solche Contrakte geschlossen, so sollen die dabei gezählten Darangaben der Confiskation unterliegen, und dem

An-

Anzeiger zugewendet, die Contrahenten aber mit eingreifenden Strafen nach Umständen belegt werden.

N. 6678.

Hofdekret vom 22. Junius kundgemacht von dem Ostgallizischen Appellationsgericht den 3. September 1805.

Was nach dem §. 298. der Gerichtsordnung unter dem Nahmen gerichtliche Verträge verstanden werden.

Medio Altissimi Aulici Decreti de dato 22. Juny an. cur. emanati super sudstrata ex parte Cæs. Reg. Appellationum Tribunalis Galiciæ Orientalis in eo quæstione, qualia pacta in §pho 298. Cod. Jub. sub nomine pactorum judicialium spectanda veniant, altissime resolutum est; quod §phus 298. Cod. Jud. qui objecta contentiosa pro scopo habet, absque dubio nonnisi de iis pactis, quæ super judicialiter pertractato litis objecto in euntur, adeoque de judicialibus pactis, seu verius transactionibus, intelligenda sit. Hæc proinde altissima normativa resolutio omnibus & singulis judicialibus instantiis, Jurisdictioni Cæs. Reg. Galicæ Orientalis Appellationum Tribunalis subordinatis, pro Norma, ac in obventuris Casibus strictissima Observantia intimatur.

N. 6679.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 25. Junius 1805.

Postporto wer zu tragen habe, wenn Wirthschaftsämter Magistrate oder Private Jemanden in das Versorgungshaus aufgenommen wissen wollen.

Da der weltliche Stiftungsfond jenen Postporto-Betrag, den die Wirthschaftsämter, Magistrate und Privatleute, wenn sie um die Aufnahme eines Individuums in die Versorgungshäuser, oder wegen des daselbst bereits befindlichen Individuums eine Korrespondenz mit der Armenversorgungs-Anstalten-Oberdirekzion pflegen, demselben verursachen, zu tragen nicht schuldig ist; weil so wie die Verpflegsgelder für die Individuen entrichtet werden müssen, und nur auf die Versorgung berechnet sind, eben so sich es diese Interessenten müssen gefallen lassen, alle andere Kosten, die wegen Aufnahme, Entlassung, und während des Aufenthaltes in der Verpflegung, aus welcher Korrespondenz-Quelle immer auflaufen, somit auch das Postporto, welches die Direkzion hierwegen zu zahlen hat, zu berichtigen; so wird dem k. Kreisamte, um wegen dieses Postporto die Aufrechnungen um Eintreibungen möglichst zu vereinfachen, aufgetragen, sämmtlichen Dominien, Magistraten, Gemeinden, Postmeistern und Privat-Partheien kund zu machen, daß alle Korrespondenz, welche von denselben an die Armenversorgungs-Anstalten Oberdirekzion

bei

bei den Postämtern abgegeben, folglich auch gleich bei der Aufgabe der doppelte Postporto-Betrag von dem Aufgeber auf der Post entrichtet werden soll, und dieß so gewisser, als sonst dieser Postporto-Betrag von den Aufgebern mittelst des Kreisamtes nicht nur eingetrieben, sondern auch der weitere Postporto-Betrag, welcher hierdurch dem Armenfonde erwächst, ihnen zur Last fallen würde, und ebenfalls in demselben Wege würde entrichtet werden müssen.

N. 6680.

Nachricht des Magistrats der k. k. Residenzstadt Wien vom 26. Junius 1805.

Wo die Erklärungen der mit Vorräthen von Getreidfrüchten für Niederösterreich versehenen Einwohner einzusehen sind.

Von dem Magistrate der römisch- und österreichisch-kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des 5ten §. der wegen Fattirung der Vorräthe von Getreidefrüchten im Erzherzogthume Niederösterreich erflossenen hohen Circular-Verordnung vom 21ten dieß, die Erklärungen der mit Vorräthen von Getreidfrüchten versehenen hiesigen Einwohner, in dem am neuen Markte auf der Mehlgrube zur ebenen Erde rechts befindlichen Amtsorte des hierortigen Metzenleiheramtes niedergeleget seyn, wovon Jedermann täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, die freye Einsicht und Kontrolle gestattet wird.

N. 6681.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 27. Junius 1805.

Schullehrern ist weder Nahrungs noch Hanthierungssteuer abzufordern.

Den Schullehrern inner den Linien Wiens ist weder Nahrungs- noch Hanthierungssteuer abzufordern.

N. 6682.

Hofkammerdekret vom 27. Junius 1805.

Schmiergeldes Aufrechung für die Postknechte betreffend.

Es unterliegt keinem Anstande, die Aufrechnung des Schmiergeldes mit $8\frac{1}{2}$ kr. pr. Meile auf eben die Art, wie es unterm 30. Oktober 1803 für die Postknechte im Allgemeinen bewilliget worden, auch den Kreisbeamten bei ihren Bereisungen zu gestatten.

N. 6683.

Hofdekret der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte vom 27. Junius kundgemacht vom In. Oestr. Appellationsgerichte den 8. Julius 1805.

Anzeige der entdeckten Bankozettel Verfälschung.

Seine k. auch k. k. Majestät haben allergnädigst anzuordnen befunden, das Appellationsgericht habe sämmentliche demselben untergeordnete Krimi-

nal-

nalgerichte anzuweisen, von jedem Verfälschungsfalle von Staatspapieren, sie mögen Obligationen oder Bankonoten seyn, so wie er dem Gerichte zur Kenntniß kömmt, nicht blos dem Præsidio des Appellationsgerichts, sondern auch dem Præsidio der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um so schleuniger und sicherer zur rechten Zeit in die Kenntniß gesetzet werde. Das Appellations-Præsidium aber hat die an dasselbe gelangten Anzeigen dieser Fälle, ungesäumt an das Præsidium der obersten Justiz-Stelle gelangen zu lassen.

N. 6684.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Junius 1805.

Kreisämter was bei vorfallenden Todesfällen der Schullehrer mit anzuzeigen haben.

Da die Kreisämter in ihren Anzeigen über die vorfallenden Todesfälle der an den Haupt- und Trivial-Schulen angestellten Lehrer, selten eine Erwähnung von den mittlerweiligen Anstalten zur Fortsetzung des Unterrichtes, und Besetzung der erledigten Lehrstellen zu machen pflegen; so wird dieß denselben mit dem Beisatze erinnert, in Zukunft jedesmahl bei dergleichen vorkommenden Todesfällen genau anzuzeigen, ob auch welche Vorkehrungen theils zur

pro-

provisorischen Supplirung des Schulunterrichtes, theils zur künftigen Besetzung der erledigten Lehrersstelle getroffen worden seye.

N. 6685.

Hofdekret vom 22. Junius, kundgemacht von dem Steyerisch-Kärntnerischen Landes-Gubernium den 28. Junius 1805.

Vorbeugungsmittel gegen das Steigen der Getreid-Preise, und Vorsichten bei der Ausfuhr des Getreides.

Um bei den dermahligen Verhältnissen den Wucher-Handel und jede geflissentliche Getreid-Vertheurung vor Getreid-Händlern auf das wirksamste hintanzuhalten, ist es nöthwendig, daß

a) da die Ausfuhr in andere k. k. Erblande ihres gegenseitigen Bedarfes und nöthigen Verkehres wegen nicht aufgehoben werden kann, doch hierbei dem wucherischen Handel und Privat-Interesse gesteuert werde, die sich so Manche, des öffentlichen Wohles uneingedenk, mittelst Vorkaufes erlauben, und dadurch die nöthigsten Lebensmittel geflissentlich vertheuern, und ihren Mitbürgern entziehen.

b) Dem Getreidehandel und Ankaufe in Steyer und Kärnthen selbst solche Schranken zu setzen, daß hierbei das Zusammenkaufen auf bloße Speculation, um Vorräthe anzuhäufen, mit demselben zurückzuhalten, und hierdurch ohne einis-

gen

gen dem Producenten zugehenden Vortheil, die Preise desselben zu erhöhen, unmöglich werde. Wobei man zugleich, um der Stockung des Nachschubes aus Ungarn und Croatien möglichst vorzubeugen, unter einem die thunlichsten Maßregeln trifft.

Es ist demnach

ad a) dießfalls nach hierher gelangten höchsten Weisungen vom 17. und 22. l. M. die Einleitung getroffen worden, daß die Ausfuhr von einer Deutschen erbländischen Provinz in die andere nicht anders als gegen bei den Gränzämtern, von den Partheien, die dergleichen Getreide von einer Provinz in die andere verführen, vorzuweisende Certificate zu gestatten sey, welche Certifikate von den Obrigkeiten jener Provinz, unter welchen die Ankäufe gehören, ausgefertiget, und von den betreffenden Kreisämtern auf jene Art vidiret seyn müssen, wie solche für diesen Handel schon mit höchsten Hofdekrete vom 1. und Gubernial-Currende vom 6. Dezember 1801 vorgeschrieben worden ist; Früchte, die ohne Beibringung von dergleichen Certifikaten von einer deutschen Provinz in die andere verführt werden wollten, werden aber sogleich von den Gränz-Wasser- und Linien-Aemtern in Beschlag genommen, und hiervon die Anzeige an

das

das betreffendt Kreisamt gemacht werden, so wie auch die Gränz-Aemter jedes Mahl die Zahl der durchgeführten Früchte auf dergleichen Certifikaten vormerken werden, damit keine die hierin aufgeführte Zahl überschreitende Quantität durchgeführet werden könne; und weiter wird auch durch die oben angeführten höchsten Weisungen bestimmet, daß der Getreid-Ankauf für Steyer und Kärnthen für benachbarte Erbländer nicht bei Hause; sondern nur auf den Märkten und unter keinem Vorwande durch Juden geschehen dürfe, welchen der mittel- und unmittelbare Kornhandel ausschließlich verbothen ist; und daß endlich dem Besitzer eines obrigkeitlich ausgefertigten und kreisämtlich vidirten Certifikates zur Ausfuhr einer Getreide-Quantität von einer deutschen Provinz in die andere nicht gestattet werde, solches Getreide in eine andere als die in dem Certifikate bemerkte Provinz auszuführen.

ad b) Wird aber wiederhohlt verordnet, daß sich aller Orten, dann besonders in den Hauptstädten zu Grätz und Klagenfurt, genau an die vorgeschriebenen Markt-Ordnungen, und die hierwegen für Steyermarkt unterm 16ten December 1801, und für Kärnthen unterm 21. September 1801 nachträglich erflossenen Su-

bers

bernial-Curenden zu halten, und über deren genaue Beobachtung bei schwerer Haftung und Verantwortung unausgesetzt sorgsamst zu wachen; jede Uebertretung der Markt-Ordnung unnachsichtlich nach Gesetzes-Bestimmung zu bestrafen, somit auch auf den Verboth, daß in Grätz und Klagenfurt, 4 Meilen weit um diese Städte kein Ankauf der Marktfeilschaften außer den Märkten, mit alleiniger Ausnahme des Obstes, unter Konfiskations-Strafe geschehen darf, die sorgsamste Aufmerksamkeit zu tragen sey; ferner wird befohlen, daß

1) um den wucherischen Speculationen mit Lebensmitteln auch im Lande Steyer und Kärnthen Einhalt zu thun, dieser Handel im Lande ebenfalls im allgemeinen nur für den eigenen Bedarf; somit jeder mehrere Getreide-Kauf über den eigenen Bedarf nur ansässigen Verheiratheten, vermög ihrer Eigenschaften hierzu zulässigen Partheien künftig gestattet werde, die sich nicht mit Vorkauf und Wucherhandel der Vorräthe, Anhäufungen und deren Rückhalte abgeben.

2) Auch diesen Partheien ein solcher Handel und Ankauf nur gegen von den betreffenden Ortsobrigkeitlichen auszufertigende und von dem betreffenden Kreisamte zu bestätigende Pässe erlaubet werden solle.

3) Aller Orten, besonders in den Hauptstädten, wo größere Wochenmärkte abgehalten werden, vertraute Leute bestellt werden, die in angemessener Entfernung darüber wachen, ob den mit Lebensmitteln auf die Märkte kommenden Verkäufern, diese nicht schon unter Wegs durch Verkauf abgenommen worden, dergleichen Verkäufer aber im Betretungsfalle alsogleich zu arretiren seyn werden, damit sohin gegen solche mit gesetzlicher Strenge eingeschritten werden könne.

4) Sowohl von Seite der Ortsobrigkeiten, als der Kreisämter auf alle mit Getreide-Handel sich abgebende, oder größere Getreide-Vorräthe sammelnde Partheien stets ein genaues Augenmerk getragen, und wer immer beträchtliche Vorräthe rückhaltend anhäufen sollte, dieser alsogleich von der Werb-Bezirks-Obrigkeit dem Kreisamte, und von dem Kreisamte, der Landesstelle mit Anzeige, wie hoch sich der angehäufte Vorrath beiläufig belaufe, nahmhaft gemacht werde, damit sohin von Fall zu Fall hierwegen nach Umständen und Befund das Weitere verfügt werden könne;

5) Jede Ortsobrigkeit unter zu gewärtigender Bestrafung verantwortlich gemacht werde, wenn unter derselben Jurisdikzion ein beträchtlicher Vorrath an Getreide angehäuft, und hiervon nicht alsogleich die Anzeige gemacht würde. Endlich

6) al-

6) allen jenen Individuen, die zur Aufsicht und Besorgung der Getreidmärkte angestellet sind, unter Dienstes-Verlust, und nach Umständen noch besonderer Bestrafung, jeder mittelbare oder unmittelbare Einfluß auf den Getreide-Handel, und jeder selbstige Ankauf zum Wiederverkaufe nachdrücklichst verbothen, und von den betreffenden Obrigkeiten unter schwerer Haftung und Verantwortung hierüber unausgesetzt gewacht werde.

N. 6686.

Hofdekret vom 28. Junius, kundgemacht von dem vereinigten Steyerisch-Kärntnerischen Gubernium den 10. Julius 1805.

In Betref des vom 15. d. M. Julius aufgehobenen Passage-geldes in Steiermark.

Es wurde befohlen, daß das bei den Mauthstazionen Mürzzuschlag, Bruck an der Muhr, Grätz bei allen Schranken, Landschabrücke, Marburg, Sannbrücke, Franz, Zellnitz, Friedau, Radkersburg, Gleisdorf, Fürstenfeld, Leoben, Judenburg, Dirnstein abgenommene Passagegeld gänzlich aufzuhören habe.

Welche höchste Verfügung mit dem Beisatze allgemein kund gemacht wird, daß Itens das Passagegeld vom 15. des gegenwärtigen Monats Julius an den vorbenannten Stazionen nicht mehr entrichtet wer-

den

den dürfe, und daß 2tens sich jedermann genau nach der mit Currende vom 13. Hornung d. J. kundgemachten Wegmauth-Tariffe zu halten, und die darin angesetzte Wegmauth unweigerlich zu bezahlen habe.

N. 6687.

Hofdekret vom 28. Junius, kundgemacht von dem Landesgubernium in Tirol den 10 Julius 1805.

Daß die Silberscheidemünzen zu 7 und 8½ Stücken nicht mehr ausgegeben werden, die Taxen in Konventionsgeld bezahlet werden müssen.

Es haben Seine Majestät, um nach und nach die Massa des Konventionsgeldes in Allerhöchst ihren Staaten wieder zu vermehren, und dadurch den Umlauf desselben mehr und mehr zu befördern, allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Silberscheidemünzen zu sieben und acht einen halben Kreutzer Stücken, deren Ausprägung schon durch längere Zeit eingestellet worden ist, von nun an bei den Landesfürstlichen Kassen nicht mehr verausgabet, sondern zurückbehalten, und nach Maaß, als sie bei denselben einfließen, an die Münzämter zur Umprägung in vollwichtigen Conventions-Münzen eingeliefert werden sollen.

Ferner haben Seine Majestät, um auch ihre Kassen in den Stand zu setzen, nach und nach bei ih-

ihren Zahlungen mehr Conventions-Geld zu verwenden, zugleich zu entschliessen geruhet,

1stens, daß alle Taxen, welche für neue Gnadens-Verleihungen an Landesfürstliche Kassen erlegt werden, mit Ausschluß der Dienst-Expedits-Justiz- und geistlichen Confirmations-Taxen, für die Zukunft von nun an angefangen, in Gold- oder Conventions-Münze, den Kaiserlichen sowohl, als Holländerdukaten zu 4 fl. 30 kr. gerechnet, in ganzen Betrag entrichtet werden sollen, daß aber, um den Partheien diese Einrichtung zu erleichtern,

2tens, gestattet werde, daß bei diesen Zahlungen die in Folge des Patents vom 15. Mai 1802. in den Umlauf gebrachten Silberscheidemünzen, jedoch nur nach ihren innerlichen, nach dem Conventions-Fuße zu 24 fl. auf die feine Wiener-Mark ausfallenden Werthe, d. i. die sieben Kreutzerstücke zu sechs, die acht und einen halben Kreutzerstücke hingegen, mit Uebergehung des nach der genauen Evalvierung noch abgehenden unbedeutenden Bruchtheils, zu sieben und einen halben Kreutzer angenommen werden dürfen; übrigens werden die sieben und acht ein halben Kreutzerstücke außer zu den ob angeführten Abgaben in Conventionsmünze bei allen Zahlungen an öffentlichen Kassen noch fortan wie bisher unverändert in ihrem patentmässigen Nennwerthe zu 7 und $8\frac{1}{2}$ kr. angenommen werden; so wie auch die Annahme derselben

in

in dem patentmässigen Nennwerthe in Zahlungen zwischen Privaten nicht verweigert werden kann. Endlich soll

3tens, von nun an, die Aus- und Einwechslung aller Gold und Silbermünz-Sorten mit Inbegriff der Silberscheidemünzen unter Privaten von den in den dermahlen bestehenden Patenten einschlüßlich des letzten vom 12. Oktober 1802. verordneten Beschränkungen befreiet seyn, und ganz dem wechselseitigen Einverständniße der Partheien überlassen werden.

Diese höchste Anordnung wird demnach zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalt bekannt gemacht.

N. 6688.

Hofkammerdekret an die Tobaks- und Stempelgefälls-Direction vom 30. Junius 1805.

Expens-Verzeichnisse der Advokaten, welchem Stempel unterliegen.

Die Expens-Verzeichnisse der Advokaten, welche den Satzschriften beigelegt werden, sind um so mehr bloß dem Stempel von drei Kreuzer zu unterziehen, als solche noch keinen bestimmten Betrag enthalten, indem die darinn enthaltenen Beträge vorher von dem Richter gemäßiget, bestimmt oder wohl

zwar

zwar abgesprochen werden, und es nach dem §. 241 der allgemeinen Gerichtsordnung ohnehin jeder Parthei gestattet ist, alle Urkunden den Satzschriften nur in einfacher Abschrift beizulegen.

Die nähmliche Beschaffenheit hat es auch mit jenen Expensen, die in den Satzschriften selbst angesetzt und liquidirt werden, da in der Justitz-Norma, und in der Gerichtsordnung nirgends vorgeschrieben wird, daß die Advokaten ihre Expensen in einer besondern Beilage verzeichnen sollen.

Die von dem Richter bereits gemässigten und zugesprochenen Expens-Verzeichnisse hingegen, welche von den Advokaten sodann den Partheien übergeben, und worauf sie über die erhaltene Zahlung abquittirt werden, unterliegen vermöge §. 21. lit. m. des Stempelpatentes allerdings dem klassenmässigen Stempel, und zwar nach dem Betrage, der abquittirt wird.

N. 6689.

Hofkammerdekret vom 1. Julius 1805.

Lehrjunge entwichene, darf nur mit Vorwissen des Vaters zu einem andern Meister abgegeben werden.

Die Bestimmung eines Meisters, zu welchem der von dem ersten Lehrherrn entwichene Lehrjunge gegeben werden soll, darf nicht ohne Wissen und Einwilligung des Vaters des Lehrjunges geschehen

N. 6690.

N. 6690.

Hofkanzleidekret an das Galizische Gubernium vom 4. Julius 1805.

Gerichtsbarkeit über den unadelichen Clerus in dem neueren Antheile Galiziens.

Der unadeliche Clerus in dem neueren Theile Galiziens hat auch der Jurisdiction der Landrechte zu unterstehen.

N. 6691.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 6. Julius 1805.

Welche Sträflinge vom Landgerichte zum Vollzug des Urtheils verhalten werden können.

Jene Sträflinge, die nicht über 6 Monate zum schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr zum Kerker ersten Grades verurtheilt sind, können, nach dem §. 457. des Gesetzbuches über Verbrechen, entweder von dem Landgerichte selbst zur Vollziehung des Urtheils angehalten, oder in das hiesige Zuchthaus, jedoch gegen Vergütung der Atzungskosten, abgeschickt werden.

N. 6692.

N. 6692.

Hofdekret vom 9. Julius, kundgemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 7. August 1805.

Ueberse-tzung einiger Zoll- und Dreißigst-Stazionen an den hungarischen Gränzen.

Es haben Se. k. auch k. k. apostolische Majestät zur Verhinderung des nachtheiligen Schleichhandels an der Gränze zwischen Oesterreich und Hungarn zu befehlen geruhet:

1) Das bisher zu Preßburg bestandene vereinigte hungarische Dreißigst- und deutsche Zollamt aufzuheben, dagegen aber

2) zu Theben zwei neue Aemter, nähmlich ein deutsches Commercial-Zoll, und ein hungarisches Dreißigstamt zu errichten, wo dann vom 1. September h. J. an, alle die Donau befahrenden Schiffmeister und Partheien, unfehlbar anländen, und sich dort der Gränzzoll- und Dreyßigst-Amtshandlung unterziehen müssen; auch selbst dann, wenn sie auf dem hiesigen Hauptzollamte die Colli per Eisto expediren, oder an eine hungarische Legstadt anweisen lassen.

3) Das zu Neudorf an der March vereinigte Zoll- und Dreißigstamt ebenfalls in zwei Aemter, für die deutsche und hungarische Expedition abzusondern.

4) Das Dreißigstamt zu Prellenkirchen nach Pama zu übersetzen, zu Kittsee und Gattendorf aber Filialämter; zu Edelsthal, Potzneusiedl, Barendorf und Neudorf, Passualämter zu bestellen: welche von den Ortsbewohnern die Dreißigstgebühren und zur Aushilfe (in subsidium) für Oesterreich die Zollgebühren einheben sollen, dann auch zu Rohrau ein Zollamt zum täglichen Verkehr zu bestimmen.

5) Das Dreißigstamt zu Kaisersteinbruch aufzuheben, dagegen aber ein neues zu Neusiedl am See zu errichten; endlich

6) das Zollamt zu Somerein anzuweisen, statt des vormahligen Dreißigstamtes zu Kaisersteinbruch, die Dreißigstgebühren von den Gütern, die aus Hungarn eintreten, einzuheben.

Dieser allerhöchsten Entschliessung zu Folge, werden also vom 1. September d. J. anzufangen, an den hungarischen Gränzen die in dem diesem Circulare beigefügten Verzeichnisse enthaltenen, theils alten, theils neuen Zoll- und Dreißigst-Stationen bestehen, welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft mit den Erinnerungen bekannt gemacht wird:

a) Ist sowohl bei den alten als neu errichteten Zoll- und Dreißigstämtern alles dasjenige genau zu beobachten, was das allgemeine Zollpatent vorschreibet.

b) Die Parteien, welche Getreide zur Vermahlung aus Hungarn in die österreichischen Leythamühlen führen, sind verpflichtet, bei einem der angeführten Dreissigstämtern eine Mahlbollete zu erheben, und haben jene von ihnen, die unbekannt sind, oder unsicher scheinen, die Dreissigst und Bankalgebühr zu hinterlegen.

c) Alles Getreide, oder andere zollbare Sachen, welche die Gränzen von Kittsee nach Neusiedl betreten, müssen mit einer Anweisungs-Zahlungs- oder Mahlbollete versehen seyn; widrigenfalls sie als Contreband-Waaren behandelt werden.

d) Die Unterthanen der vier österreichischen Märkte: Au, Hof, Somerein und Mannersdorf, verbleiben in dem Besitze der bisher ausgemessenen freien Einfuhr ihrer erzeugten eigenen Weine, und sind hierzu nur die zwei Strassen, nähmlich jene, welche von Neusiedl über Kaisersteinbruch, gerade zu dem Gränzzollamte Somerein führet, und jene, welche rechts von Donnerskirchen und links von Eisenstadt im Walde zusammen trifft, und von da zum Gränzzollamte Au ziehet, gestattet, und zwar unter der Strafe, daß jene Weine, die nicht auf dieser Strasse, sondern auf andern verbothenen

Nebenwegen betreten werden, als Contrebande angehalten werden sollen.

e) Jeder Besitzer von Weingärten hat jährlich vor der Weinlese seinen Vorrath, und zwar die Bewohner von Au und Hof bei dem Auer-, die von Somerein und Mannersdorf aber bei dem Somereiner Zollamte anzuzeigen. Jene, welche keine Fassionen einreichen, sind so zu achten, als wenn sie keinen Vorrath besäßen, und da der jährlichen Zehendbeschreibung auch ein Bankal-Beamter beiwohnen wird, so kann ihnen nur die freie Einfuhr desjenigen Weins, gegen Anmeldung und Erhebung einer Freibollete, gestattet werden, welcher bei der Zehendbeschreibung wirklich aufgezeichnet wurde; endlich

f) sind die Weinhändler und andere Privat-Personen, welche Keller in der Gegend des Leythaberges besitzen, verbunden, bei ihren Weinversendungen auf Verlangen durch Zahlungsbolleten die geschehene Verzollung zu beweisen, oder darzuthun, daß der Wein die Erzeugung einer freien Besitzung sey.

Verzeichniß

der für Oesterreich unter der Enns an der Gränze Hungarns vom 1ten September 1805. an festgesetzten Zoll- und Dreyßigst-Stationen.

Zoll-Stationen

Commerzial-Einbruchsämter	Einbruchsämter z. tägl. Verk
Für das Viertel U. M. B.	
Hochenau	Dirnkrut
Drösing	
Angern	
Marchek	
Neudorf	
Theben	
Für das Viertel U. W. W.	
Wolfsthal	Rohrau
Prellenkirchen	Wilfleinsdorf
Bruck	Brodersdorf
Somereln (versteht zugleich das Dreyßigst statt des aufgehobenen Amts Kaisersteinbruch.	Zillingsdorf
	Lichtenwerth
	Schwarzenbach
	Kirchschlag
Wampersdorf	
Ebenfurt	
Leythaposten bei Neustadt	
Wißmat	
Hobeneck	

Dreyßigst-Stationen.

Commercial-Einbruchsämter	Einbruchsämter z. tägl. Verk
Für das Viertel U. M. B.	
Gairing	Großschützen
St. Johann	
Ungarelngen	
Marchek	
Neudorf	
Theben	
Für das Viertel U. W. W.	
Wolfsthal	Kittsee } Filialen von Pa
Lama	Gattendorf } ma, u. Subsidialst
Bruck	} für Prellenkirchen
Neusiedl am See	Edelsthal } Diese heben die
Wimpassing	Potzneusiedl } Zoll und Drei
Leythaposten bei Neustadt	Barendorf } ßigstgebühren v
Hobeneck	Neudorf } d. Ortsbew. ein
	Au
	Neufeld
	Lichtenwerth
	Schwarzenbach
	Forchtenau
	Landsre
	Karl
	Pilgersdorf

N. 6693.

Hofkanzleydekret an sämmtlichen Landesstellen vom 11. Julius, kundgemacht von dem Landesgubernium in Tirol den 24. Julius, vom Gallizischen Landesgubernium den 13. September 1805.

Vorkehren in Absicht auf Getreidmangel, und Theurung.

Es haben Se. Majestät mittelst höchsten Handbillets zu vernehmen gegeben: die in dem verflossenen Jahre in Absicht auf Getreidmangel und Theurung eingetrettenen besondern Vorfälle machen für die Zukunft ein und andere Vorkehrungen zur unumgänglichen Nothwendigkeit, um derley Ereignissen zuvor zu kommen.

Vor allem werde erfodert, daß die Staatsverwaltung von der eigentlichen vollständigen Erzeugung aller Getreidgattungen bestimmter, als sie es bisher gewesen ist, unterrichtet sey, denn die bisher vorschriftmäßig durch die Länderstellen erstatteten Anzeigen über den Ausschlag der Aerndte gaben kein zureichendes Datum, um auch nur aproximativ daraus einen Schluß auf die Quantität des Erzeugten ziehen zu können. Die darin vorkommenden Abstufungen von gut, mittelmäßig, über und unter mittelmäßig, dann schlecht, sind so oberflächig, und auch darum zu keinem abzuziehenden Schluß geeignet, weil der nämliche Körnerertrag, der in einer Gegend

für

für mittelmäßig geachtet wird, nach der Verschiedenheit der Gleba in einer andern Gegend für gut, dann wieder in einer andern für schlecht angesehen werden kann.

In Folge dieser Betrachtungen finden Se. Majestät folgende Maßregeln festzusetzen:

Die erste Grundlage, wodurch die Staatsverwaltung in die Kenntniß der Produktion aller Getreidgattungen gesetzt werden kann, wird damit gelegt werden, wenn sie von dem wirklichen Anbau jeder Getreidsorte eine verläßliche Uebersicht erhält. Dieses zu bewirken kann keinem Anstande unterliegen, da jeder Produzent weiß, was er aussäet. Es soll daher von nun an künftig sowohl nach abgeschlossenen Winter- als Sommeranbau in den sämmtlichen deutschen Provinzen jeder Produzent die Aussaat jeder Getreidgattung, worunter auch die Hülsenfrüchte und Erdäpfel begriffen sind, bei der Ortsobrigkeit fatiren, diese darüber gemeindenweise Summarien verfassen, ihren eigenen Anbau-Ausweis beilegen, und beides an das Kreisamt einschicken, die Kreisämter aber sollen die summarischen Ausweise aller ihrer Gerichter unter spezifiker Aufführung derselben in ein Totale fassen, und der Landesstelle zur weitern Einbegleitung übergeben.

Da auf diesen Ausweis des Anbaues die eigentliche Berechnung der Erzeugung, von welcher hienunten

das

das Weitere vorkommen wird, zu beruhen hat, so liegt äußerst daran, daß diese Fassionen mit der größten Genauigkeit von Jedermann geleistet werden, und ist hinnach gegen diejenigen, die sich einer unächten Fattirung schuldig machen sollten, da hiebei nur böser Wille eintreten kann, für jeden nicht fattirten Wienermetzen Anbau eine Strafe von 1 fl. zu verhängen, wovon das Drittheil dem Angeber zu verabfolgen seyn wird.

Zur Eingabe dieser Fassionen von Seite der Obrigkeit an das Kreisamt ist in Absicht auf den Winterbau der Monat November, und für den Sommerbau der Monat Mai festzusetzen, und haben sich die Landesstellen und die Kreisämter die schleunigste weitere Beförderung derselben sorgfältigst angelegen zu halten, damit die Hofkanzlei im Stande gesetzt werde, diese Fassionen Sr. Majestät desto geschwinder vorlegen zu können, in welcher Hinsicht, und da Se. Majestät diese ganze Einleitung schon für das laufende Jahr 1805 beobachtet wissen wollen, diese Fassionen auf das schleunigste sowohl von dem im Herbst 1804. als von dem heurigen Fruhjahranbau, und zwar nach den beiliegenden Formularien sowohl für den Winter, als für den Sommeranbau zu verfassen und einzusenden sind.

Seine Majestät finden weiters folgende Richtschnur festzusetzen: Jeder begüterte Gemeindsvorsteher, Anwald, Gerichtsgeschworne, oder wie diese Unter-

vor-

Lit. A.

Ausweis

Zur Seite 488.

der zum Sommeranbau der Felder im Jahre an Saamen verbrauchten Körner, Hülsenfrüchte und Erdäpfel ihrer Gattung und Menge nach Anzahl der Nied. Oesterreichischen Metzen berechnet.

Nahmen der Ortsobrigkeit.	Nahmen der Gemeinde.	Nahmen der einzelnen Glieder.	An Saamenkörnern wurden angebaut von				An Hülsenfrüchten wurden angebaut von					An Erdäpfel wurden angebaut	Allenfällige Anmerkungen.
			Sommerweitzen, oder Spelt.	Sommerkorn.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Linsen.	Fisolen oder Bohnen.	türkisch. Waitzen oder Kukuruz.	Haiden oder Buchwaitzen.	Wienermetzen.	
			Wienermetzen.				Wienermetzen.						
Herrschaft Rohrau.	Dorf Gerhaus.	Math. Pacher...	—	—	18	24	3	4	4	1	3	12	Bei dieser Gemeinde wird niemal ein Sommerwaitzen oder Sommerroggen gebauet, weil Grund und Boden nicht dafür geschaffen ist.
		Michael Gestl...	—	—	12	6	—	2	4	1	—	7	
		Gottfr. Wolbrun.	—	—	15	20	3	2	2	1	3	10	
		Joseph Stiedler.	—	—	14	18	2	3	2	1	3	11	
		Sebast. Holzer..	—	—	12	15	2	4	3	2	5	18	
		Math. Pogl....	—	—	12	14	2	4	5	3	7	24	
Ganzer Betrag des Anbaues . . .			—	—	83	97	12	19	20	9	21	82	

Dorf Gerhaus am letzten April

Matthias Pacher, Richter.

Michael Gestl, Geschworner.

Lit. B.

Ausweis

Zur Seite 483.

der zum Winteranbau der Felder im Jahre

an Saamen verbrauchten Körner, ihrer Gattung und Menge, nach Anzahl der Nied. Oesterreichischen Metzen berechnet.

Nahmen der Ortsobrigkeit.	Nahmen der Gemeinde.	Nahmen der einzelnen Glieder.	An Winterkörnern wurden angebaut von			Anmerkungen.
			Waitzen.	Korn.	Wintergerste.	
			Wienermetzen.			
Herrschaft Rohrau.	Dorf Gerhaus.	Math. Pacher. . .	18	24	—	Wintergerste wird hier nicht viel gebauet, weil die vielfältige Erfahrung lehret, daß selbe mit dem hierortigen Boden und Klima unverträglich ist.
		Michael Gestl. . .	24	36	—	
		Gottfr. Wolbrun.	30	40	—	
		Joseph Stiedler.	15	20	—	
		Sebast. Holzer. .	30	40	—	
		Math. Pogl. . . .	36	51	21	
Ganzer Betrag des Anbaues . . .			153	216	21	

Dorf Gerhaus am letzten Oktober

Mathias Pacher, Richter.

Michael Gestl, Geschworner.

vorsteher der Gemeinden nach Unterschied der Orte Nahmen haben mögen, weiß bestimmt, was er auf seinen Gründen in unausgedroschenen Stroh erzeugt hat.

Durch Vergleichung dieser seiner Felder mit jenen der Anstossenden ist derselbe auch vermögend, die Erträgniß in unausgedroschenen Stroh von der ganzen Gemeinde beiläufig anzugeben und ebenso kann derselbe durch eigenes, oder allenfalls bei zwey oder drey Individuen vorzunehmendes Probdreschen sich die Ueberzeugung verschaffen, wie viel von einem Schober, Schock, Mandel (die Benennungen sind nach Unterschied der Orte verschieden) ausgedroschen worden.

Auf diese zwey Daten gestützt ist jeder Gemeindsvorsteher vermögend, einen Ausweis der Körner und sonstigen Früchtenerzeugung nach eben jener Abtheilung der Obrigkeit zu liefern, nach welcher die Ausweise über den Anbau eingeliefert worden sind.

Es wird daher sämmtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht dafür zu sorgen, daß diese zu sammelnden Ausweise mit möglichster Verläßlichkeit verfaßt, und übergeben werden, wobei es darauf ankommen wird, das zur Beruhigung sämmtlicher Erzeuger allgemein bekannt gemacht werde, daß diese ganze Einleitung keineswegs die Einleitung einer Steuer oder sonstigen Abgabe im Schilde führe, sondern in der wohlmeinenden Absicht geschehe, damit Se. Ma-

Majestät durch genaue Kenntniß der wahren Umstände nach ihrem Verhältnisse zweckmässig für das Wohl ihrer Provinzen sorgen, und anpassende Maßregeln bei Zeiten ergreifen können.

Es wird daher sämmtlichen Obrigkeiten warm an das Herz gelegt, daß sie in diesem ganzen Geschäfte zwar ohne übertriebene Aengstlichkeit, jedoch mit der gehörigen Aufmerksamkeit vorgehen sollen, damit die Landesverwaltung nicht bemüssiget werde, strengere Verfügungen gegen die Unfolgsamen eintreten zu lassen. Zur Eingabe dieser Erträgnißausweise von Seite der Obrigkeiten an die Kreisämter wird der Termin mit Schluß des Monats Oktober festgesetzt, und die Kreisämter haben dann die summarischen Ausweise nach ebendemselben Maßstabe wie jene des Anbaues zu verfassen, und weiters schleunigst anher zu befördern, damit der Totalausweis baldmöglichst Sr. Majestät vorgelegt werden könne.

Uebrigens hat es in Ansehung der Aussichten der anzuhoffenden Aerndte bei den bisherigen Vorschriften noch ferner zu bleiben, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß der Termin zur Einreichung bis nach der Blüthe des Korns erstreckt werde, wo alsdann desto gründlicher sämmtliche Aussichten, selbst jene der Sommerfrüchte bestimmt werden können.

N. 6694

N. 6694.

Hofkammerdekret an die Tobak- und Stempelgefälls Direktion vom 11. Julius 1805.

Auswechseln der Stempelbögen wie gestattet werde.

Die Auswechslung reiner und maculirter Stempel-Bogen höherer gegen mindere, und so auch minderer gegen höhere Classen ist, wie bisher auch künftig ohne Anstand, und nun so mehr zu gestatten, als diese Austauschung nach jedermanns Belieben, weder in dem Stempel-Patente selbst, und auch sonst in keiner Verordnung verbothen, auch gegenwärtig kein Grund vorhanden ist, dem Publicum diese Bequemlichkeit zu entziehen.

N. 6695.

Hofdekret vom 11. Julius, kundgemacht vom Gallizischen Landesgubernium den 13. September 1805.

Daß von den Dominien und Obrigkeiten über den Winter- und Sommeranbau, dann über die Erträgnisse die Ausweise alle Jahre bei den Kreisämtern einzureichen seyen.

Es haben Se. Majestät mittelst höchsten Handbillets zu vernehmen gegeben:

Die in dem verflossenen Jahre in Absicht auf Getreidmangel und Theurung eingetretenen besondern Vorfälle machten für die Zukunft ein und andere Vorkehrungen zur unumgänglichen Nothwendigkeit, um derlei Ereignissen zuvor zu kommen.

Vor

Vor allem werde erfodert, daß die Staatsverwaltung von der eigentlichen vollständigen Erzeugung aller Getreidgattungen, bestimmter als sie es bisher gewesen ist, unterrichtet sey; denn die bisher vorschriftmäßig durch Länderstellen erstatteten Anzeigen über den Ausschlag der Erndte gaben kein zureichendes Datum, um auch nur approximativ daraus einen Schluß auf die Quantität des Erzeugten schliessen zu können.

Die darinn vorkommenden Abstufungen von gut, mittelmäßig, über und unter mittelmäßig, dann schlecht, sind zu oberflächig, und auch darum zu keinem abzuziehenden Schluß geeignet, weil der nämliche Körnerertrag, der in einer Gegend für mittelmäßig geachtet wird, nach Verschiedenheit der Gleba in einer andern Gegend für schlecht angesehen werden muß.

In Folge dieser Betrachtungen finden Se. Majestät folgende Maaßregeln festzusetzen.

Die erste Grundlage, wodurch die Staatsverwaltung in die Kenntniß der Produktion aller Getreidgattungen gesetzt werden kann, wird damit gelegt werden, wenn sie von dem wirklichen Anbau jeder Getreidsorte eine verläßliche Uebersicht erhält. Dieses zu bewirken, kann keinem Anstande unterliegen, da jeder Producent bestimmt weiß, was er aussäet.

Es soll daher von nun an künftig sowohl nach abgeschlossenen Winter- und Sommeranbau jeder Pro-

du-

duzent die Aussaat jeder Getreidgattung, worunter auch die Hülsenfrüchte, und Erdäpfel begriffen sind, bei der Ortsobrigkeit fatiren, diese darüber gemeindenweis Summarien verfassen, ihren eigenen Anbauausweis beilegen, und beides an das Kreisamt einschicken. Die Kreisämter aber sollen summarische Ausweise über jedes Dominium verfertigen, und der Landesstelle zur weitern Einbegleitung übergeben, welche sodann solche mit einem summarischen Ausweis höchsten Orts vorlegen wird.

Da auf diesem Ausweise des Anbaues die eigentliche Berechnung der Erzeugung, von welcher hier unten das weitere vorkommen wird, zu beruhen hat, so liegt äußerst daran, daß diese Fassionen mit der größten Genauigkeit von jedermann geleistet werden; wornach diejenigen Unterthanen, die sich einer unächten Fatirung schuldig machen sollten, da hiebei nur böser Wille eintreten kann, streng geahndet, und nach Umständen mit einer körperlichen, die Dominien hingegen für jeden nicht fatirten Korez-Anbau mit einer Strafe von 2 fl. Rhn. angesehen werden würden.

Zur Eingabe dieser Fassionen von Seite der Obrigkeit an das Kreisamt, ist in Absicht für den Winteranbau der Monath November, und für den Sommeranbau der Monath Mai festgesetzt, und haben sich die Kreisämter die schleunigste weitere Beförderung derselben sorgfältigst angelegen zu halten,

damit diese Fassionen Seiner Majestät desto geschwinder vorgelegt werden können; zu deren Verfassung werden in den Anschlüssen die Formularien A und B. sowohl für den Winter- als für den Sommeranbau vorgeschrieben, um hiernach die Gleichförmigkeit zu erzielen.

So viel die Erträgniß betrifft, haben sich Se. Majestät zur Vermeidung mehrerer Schwierigkeiten und da es sich nicht um die genaueste Kenntniß, sondern nur um die approximative Uibersicht handelt, wodurch die Staatsverwaltung in den Stand gesetzt werden könnte, jene Maßregeln zu ergreifen, die das Beste des Ganzen erheischet, allergnädigst bewogen gefunden, folgende Richtschnur festzusetzen:

Jedes Dominium weiß bestimmt, was es bei jedem Meierhofe oder Vorwerk in Geströhe von seinen obrigkeitlichen Feldern erzeugt hat. Durch Vergleichung dieser seiner Felder, mit jenen der anstossenden unterthänigen, und auch sonstigen Aeckern, ist dasselbe vermögend, die Erträgniß im Geströh gemeidenweis beiläufig anzugeben, und eben so kann jedes Dominium durch eigene, oder allenfalls in jeder Gemeinde bei zwey oder drey Individuen vorzunehmende Probedreschung sich von der Schüttung eines Schockes oder Mandels die Uiberzeugung verschaffen.

Auf

Formular A.

A u s w e i s

Zur Seite 494.

der zum Winteranbau der Felder im Jahre an Saamen verbrauchten Körner, ihrer Gattung und Menge, nach Anzahl des Galtzischen Koretzmaaßes berechnet.

Nahmen der Ortsobrigkeit.	Nahmen der Gemeinde.	Nahmen der einzelnen Glieder.	An Winterkörnern wurde angebaut von			Anmerkungen.
			Waitzen.	Korn.	Wintergerste.	
			Koretz.			
Herrschaft Rohrau.	Dorf Gerhaus.	Math. Pahr. . . .	9	12	4½	Wintergerste wird hier nicht viel gebauet, weil die vielfältige Erfahrung lehret, daß selbe mit dem hierortigen Boden und Klima unverträglich ist.
		Michael Gestl. . .	12	18	—	
		Gottfr. Wellbrun.	15	20	—	
		Joseph Steidler.	7½	10	—	
		Sebast. Holzer. .	15	22½	—	
		Math. Pogel. . . .	18	25½	6	
Ganzer Betrag des Anbaues . . .			76½	108	10½	

Dorf Gerhaus am letzten Oktober

Mathias Pahr, Richter.

Michael Gestl, Geschworner.

Formular B.

Ausweis

Zur Seite 494.

der zum Sommeranbau der Felder im Jahre

an Saamen verbrauchten Körner, Hülsenfrüchte und Erdäpfel ihrer Gattung und Menge nach Anzahl des Galtzischen Koretzmaaßes berechnet.

Nahmen der Ortsobrigkeit.	Nahmen der Gemeinde.	Nahmen der einzelnen Glieder.	An Saamenkörnern wurde angebaut von				An Hülsenfrüchten werden angebaut von					An Erdäpfel wurden angebaut	Allenfällige Anmerkungen.
			Sommerweitzen, oder Spelt.	Sommerkorn.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Linsen.	Fisolen oder Bohnen.	türkisch. Waitzen oder Kukuruz.	Haiden oder Buchwaitzen.		
			Koretz.										
Herrschaft Rohrau.	Dorf Gerhaus.	Math. Pahr. . . .	—	—	9	12	1½	2	2	½	1½	6	Bei dieser Gemeinde wird niemal ein Sommerwaitzen oder Sommerroggen gebauet, weil Grund und Boden nicht dafür geschaffen ist.
		Michael Gestl. .	—	—	6	3	—	1	2	½	—	3½	
		Gottfr. Wellbrun.	—	—	7½	10	1½	1	1	½	1½	5	
		Joseph Steidler.	—	—	7	9	1	1½	1	½	1½	5½	
		Sebast. Holzer. .	—	—	6	7½	1	2	1½	1	2½	9	
		Math. Pogel. . . .	—	—	6	7	1	2	2½	1½	3½	12	
Ganzer Betrag des Anbaues . . .			—	—	41½	48½	6	9½	10	4½	10½	41	

Dorf Gerhaus am letzten April

Mathias Pahr, Richter.

Michael Gestl, Geschworner.

Auf diese zwey Daten gestützt, ist jedes Dominium vermögend einen Ausweis der Körner, und sonstigen Fruchterzeugung nach eben jenen summarischen Abtheilungen zu liefern, nach welchen die Ausweise über den Anbau an das Kreisamt eingeliefert worden; welches also sämmtlichen Dominien ausdrücklich mit der Bemerkung zur Pflicht gemacht wird: daß diese ganze Einleitung keinerdings die Einleitung einer Steuer, oder sonstigen Abgaben im Schilde führe, sondern in der wohlgemeinten Absicht geschehe, damit Se. Majestät durch genaue Kenntniß der wahren Umstände nach ihrem Verhältnisse zweckmässig für das Wohl ihrer Provinzen sorgen, und anpassende Maaßregeln bei Zeiten ergreifen könne.

Es wird daher sämmtlichen Obrigkeiten an das Herz gelegt, in diesem ganzen Geschäfte zwar ohne übertriebene Aengstlichkeit, jedoch mit der gehörigen Aufmerksamkeit vorzugehen, damit die Landesverwaltung nicht bemüssiget werde, strengere Verfügungen gegen die Unfolgsamen eintreten zu lassen.

Zur Eingabe dieser Erträgnißausweise von Seite der Obrigkeiten an die Kreisämter wird der Termin mit Schluß des Oktobermonats festgesetzt; und die Kreisämter haben sodann die summarischen Ausweise nach eben demselben Maaßstabe wie jene des Anbaues zu verfassen, und weiters schleunig hierher

zu.

zu befördern, damit sodann der für ganz Gallizien zu verfassende Ausweis Sr. Majestät baldmöglichst vorgelegt werden möge.

N. 6696.

Hofkammerdekret vom 11. Julius 1805.

Von Amtsbothen ist kein Arrhageld abzunehmen.

Da Amtsbothen in die Chategorie der Dienstleute, die nicht pensionsfähig sind, gehören, so wird von ihren zu beziehenden Monatgeldern keine Arrha abzunehmen seyn.

N. 6697.

Hofkammerdekret, kundgemacht durch Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 12. Julius 1805.

Zinsquittungen sind den Partheien gestempelt zu ertheilen.

Hausinhaber, Inspektoren, und alle jene, welche Zinsungen einnehmen, sollen den Partheien über die geleistete Zinszahlung förmlich nach Vorschrift des Stempelpatents gestempelte Quittungen ertheilen, worinn die Zahlungsschuldigkeit, nähmlich der Zins, ob er viertel- oder halbjährig, vorhinein oder nach der Hand, der Datum, von welchem bis zu welchen,

dann

dann der Zahler nahmentlich genannt, und von dem Empfänger gefertiget und bestätiget seyn muß.

N. 6698.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. Julius 1805.

Abführung der Stollgebühren bei neuen Pfarren.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet: daß in Ansehung aller neuen Pfarren und Lokal-Kaplaneien, deren Seelsorger, an einen alten Pfarrer einer Mutterpfarre, Stollgebühren zu verrechnen und abzuführen verbunden sind, mit Zuziehung der Ordinariate eine Pauschsumme, welche die Lokal-Kapelläne und neuen Pfarrer statt der wandelbaren Stollgebühren alle Jahre zu entrichten haben, festgesetzt, und, daß bei der dießfälligen Behandlung von Seite der Landesstelle mit Zuziehung der Ordinariate der letzte fünfjährige Betrag dieser Gebühren zur Grundlage angenommen werden solle.

N. 6699.

Hofdekret vom 12. Julius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 11. September 1805.

Wegen Unterhaltung der Strassen

In der Rücksicht, daß die wegen Abstell- und Hindanhaltung so mancher zum größten Nachtheil für

und im Nichtbefolgungsfalle die Ausmaß derselben Strafen.

den guten Stand deren Haupt- Landes- Strassen getriebenen werdenden Unfügen, und sich einschleichenden Gebrechen unterm 22. März 1800 mit 9 Absätzen im Druck allgemein verlautbarte landesfürstliche Zirkularverordnung noch nicht aller Orten den vorgesetzten Zweck erreichet hat, und an zerschiedenen Strecken ausser Beobachtung und schuldigsten Befolgung geblieben ist, wurde allerhöchst verordnet, daß, so viel es die Wegschaffung des Strassen- Kothes, und andere den guten Zustand der Strassen befördernde Polizei-Anstalten betrift, die obangeführte Zirkularverordnung von dieser k. auch k. k. Landes- Regierung gehandhabet, und durch Einbringung allgemein zu bestimmender Strafgebühren die Unfüge hindan gehalten werden sollen.

In Befolgung dieses allerhöchsten Befehls wird demnach der volle Inhalt der obangeführten Zirkularverordnung vom 22. März 1800 hiemit neuerdings bekräftiget, und sämmtlichen sowohl geist- als weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, Distriktskommissariaten, Magistraten und derenselben Beamten ernstlichst aufgetragen, daß sie solche ihren Untergebenen und Unterthanen überhaupts, und insonderheit denen an den Hauptstrassen mit ihren Häusern und Gründen gelegenen Dominikal- bürgerlich- und unterthänigen Besitzern wiederholt deutlich- und wohlbegreiflich verlautbaren, selbe auf die hier nachfolgend

be-

bestimmt werdenden Strafgebühren in Vernachlässigungs- oder Uebertretungsfällen aufmerksam machen, zur genauesten Erfüllung des Angeordneten nachdrucksamst anweisen, und über die Befolgung von aufhabend obrigkeitlichen Amtes wegen bei schwerester Verantwortung und Dafürhaftung unverrückt wachen, und festhalten sollen.

Damit nun aber denen auf die diesfälligen Uebertretungen gesetzten, und ganz unnachsichtlich eingetriebenen werdenden Straf-Gebühren ausgewichen werden könne, werden dieselben — eingetheilt nach denen 9 Absätzen der oftangeführten Zirkularverordnung — folgendermassen festgesetzet, und zur Warnung hiemit allgemein bekannt gemacht, und zwar

1) Sind alle sowohl durch aerarial- cameral- als auch durch privat-Waldungen führende Haupt-Landes- und Kommerzial-Strassen den eintretenden Winter hindurch, und längstens bis halben März-Monat künftigen Jahres auf beiden Seiten allerhöchst verordnetermossen auf 3 Klafter Breite Baum- und Busch frei zu machen; im Unterlassungs-Fall bis zum Auslauf dieses Termins wird von dem Grund-Besitzer und rücksichtlich von dem betreffenden Cameral-Förster eine Geld-Strafe von 6 Reichsthaler eingehoben, und darauf zur Befolgung noch ein kurzer Termin bei dem zweifachen der besagten

Geld-Strafe bestimmet werden; wornächst dem Strassen-Personale aufgetragen wird, jedes in der ausgehauenen Strecke neu aufkeimende Gesträuch oder Reißwerk selbst hinweg zu hauen, und im Buschfreien Stande zu erhalten.

2) Soferne irgend ein Grund-Besitzer die mittelst der obermeldten Zirkularverordnung befohlene Abstümmlung deren auf die Strasse überhängenden Aesten von denen allzunahe an die Strasse, und zu dick aneinander gesetzten Obst- und Felberbäumen bis halben März künftigen Jahres zu unternehmen vernachlässigte, oder wohl gar neuerdings was immer für Bäume dergestalten zu setzen sich beigehen liesse, daß derenselben Aeste im Anwachsen sich über die Wasser-Ablauf-Gräben verbreiten könnten, so wird dem betreffenden Distrikts-Kommissariat hiemit zur Pflicht gemacht, diese Ausstümmlung der Aeste, und rücksichtlich Hinweghauung, deren zum Nachtheil der Strasse zu nahe daran neugesetzten Bäumen auf Kösten des Grund-Besitzers und unter eigenen Dafürhaftung vorzunehmen.

3) Auf gleiche Art haben die Distrikts-Kommissariaten mit Veranstaltung der Abstutzung deren zunächst an denen Haupt-Strassen bestehenden lebendigen Zäunen auf Unkösten derenselben Eigenthümern fürzugehen, sobald selbe über 4

Schu-

Schuhe hoch zum Nachtheil der vorübergehenden Strassen-Strecke aufwachsen sollten.

4) Nachdeme das schon im Jahre 1770 und 1800 abgestellte widerrechtlich, und allzu nahe Herzuackern und Herfürsetzen deren Zäunen bis zunächst an die Wasser-Ablauf-Gräben dem guten Zustand deren Strassen in manchfältigem Betracht ungemein hinderlich ist: so wird denen Distrikts-Kommissariaten gebothen, die Zurücksetzung deren Zäunen wenigstens mit Einbegriff des Strassen-Grabens auf 4 Schuhe bis zum Anfang des künftigen Frühjahres bei denen Eigenthümern ernstlich zu veranstalten, wodurch der höchst nöthige Raum zum Aufwerfen des Strassen-Kothes, und zu einem schmalen Pfad für Fußgeher gewonnen wird; im nicht gehorsamen Befolgungsfall hat das betreffende Distrikts-Kommissariat derlei Zäune auf Unkösten deren Grund-Besitzern hinweghauen zu lassen; auch jeden Darwiderhandlenden zu einer für den Strassen-Fond zu verrechnenden Geld-Strafe pr. 2 fl. anzustrengen.

5) Jedem Grund-Besitzer ist ohnehin mit angedrohten verfänglichen Ernst verbothen, bei ihren an die Haupt-Strassen anrainenden Gründen statt der Erndte- und Heubrücklen die Wasser-Ablauf-Gräben mit Erde auszufüllen, um

dar-

darüber zur Erndezeit auf seine an der Strasse gelegenen Gründe zum abhohlen der Fechsung gelangen zu können. Wer demnach für diesen Fall die Errichtung deren Erndte- und Heubrückeln auch noch künftighin unterlassen zu haben betreten werden wird, von jenem hat das betreffende Distrikts-Kommissariat eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. einzutreiben, und mittelst der Kreisämter anher zu verrechnen, und

6) auf gleiche Art mit der nämlichen Geld-Strafe ohne Rückstcht gegen jene Hausinhaber fürzugehen, welche nach Verlauf eines 3 monatlichen Termins noch ferners unterlassen würden, die schon vorlängst, und wiederholt anbefohlene Abkürzung deren auf die Strassen überhängenden Dachrinnen bis zum Abfall des Wassers in die Strassen-Gräben zu unternehmen; wo nebst deme bei sich noch ferners in der Befolgung dieser Verordnung zeigenden Ungehorsam das Distrikts-Kommissariat, nebst wiederhohlter Eintreibung der erstbesagten Geldstrafe, diese Abkürzung auf Kösten der Haus-Besitzer von Amtswegen zu veranstalten hiemit verpflichtet wird.

7) Wenn ein Grund-Besitzer die schon vielfältig ernstlichst angeordnete Räumung seines Wässerungs-Graben, in den Gegenden deren Haupt-Strassen ferners unterliesse, wodurch der Abzug

des

des Wassers von denen Strassen zum empfindlichsten Nachtheil derenselben Festigkeit, und Dauer zurückgeschwellet wird, so hat das betreffende Distrikts-Kommissariat denselben für jeden Fall der Vernachlässigung zum Erlag einer Geld-Strafe für den Strassen-Fond pr. 4 fl. anzuhalten, auch im weiteren Unterlassungsfalle diese Räumung auf desselben Kösten unnachsichtlich anzukehren; welches sich auch auf die schon so oft anbefohlene in der Eingangs angeführten allerhöchsten Verordnung vom 12. Julius laufenden Jahrs gerügte Hinwegbringung des aufgehäuften Strassen-Kothes vollen Inhalts verstehet, welche Hinwegführung von denen mit ihren Gründen an die Strassen rainenden Eigenthümern ausser der Erndte- und Bauzeit immer binnen 3 Wochen nach beschehener Anzeige zu bewerkstelligen seyn wird.

Nebstdeme wird jeder Besitzer eines ungeringelt ausgetriebenen und in Beschädigung deren Strassen-Gräben betretenen, somit zu pfändenden Stück Borsten-Viehes zu dessen Auslösung mit 12 kr. anzuhalten seyn.

8) Ist ohnehin durch die Zirkularverordnung vom 22. März 1800. für die unterlassene Einlegung des Rad-Schuhes bei schweren Fuhren über Berge eine Geld-Strafe pr. 1 fl. 30 kr. bestim-

stimmet, welche eingeleitetermassen bei denen k. k. Weg-Mauth-Aemtern zu erlegen ist, und von denenselben unter denen Weg-Mauth-Gefällen besonders verrechnet wird.

Endlichen wird

9) denen k. k. Kreis-Aemtern, Dominien und Distrikts-Kommissariaten die schon in der Zirkular-Verordnung vom 22. März 1800. eingebundene thätigste Aufsicht und jederzeit unverschiebliche Ankehrung der nöthigen Abstellung derlei der öffentlichen zur gemeinsamen Wohlfahrt bestehenden Strassen-Anstalt so sehr nachtheiligen Unfügen, und Gebrechen mittelst der gegen die betreten werdende Uebertreter durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Strafen, mit dem Beisatz wiederholt nachdrucksam aufgeleget, daß selbe über die von denen k. k Strassen-Kommissariaten von Zeit zu Zeit erhaltenden Anzeigen solchartiger Uebertretungs-Fällen allemal die Empfangs-Bestättigung erfolgen lassen, und darüber ohne Aufschub die Untersuchung, durch die Distrikts-Kommissariaten fürnehmen, auch gegen die schuldig befundenen nach dem vorstehenden Straf-Gesetz unnachsichtlich fürgehen, ingleichen die eingehobenen Straf-Gelder quartalig mittelst deren k. k. Kreis-Aemtern anher verrechnen sollen; von welchen Straf-

Gel-

Geldern man denen Distrikts-Kommissariaten in Ansehung der dießfalls aufhebenden mehreren Bemühung einen 10 perzentigen Abzug eben so hiemit eingeraumet haben will, als man selbe bei wider besseres Verhoffen sich zeigender Fahrlässigkeit und Saumsaal in Untersuch- Abstraf- und wirksamer Abstellung derlei Gebrechen selbst zum Erlag dieser vorausgezeigten Geld-Strafen zu ziehen sich bemüssiget finden würde.

N. 6700.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 14. Julius 1805.

Wegen Aufsicht und Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute von Seite der Polizei-Direktion.

Seine Majestät haben die Aufsicht und Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute einer andern Verfassung zu unterwerfen, und zu diesem Ende festzusetzen geruhet: der Magistrat und die Landesstelle behalten noch ferner die Bestimmung der verschiedenen Satzungen, der Qualität und des Vorraths aller Approvisionirungs-Feilschaften, die Bestimmung der Zahl dieser Gewerbsleute, und die Aufsicht, ob diese die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

Der Polizeyhofstelle und Oberdirektion wird die controllirende Sorgfalt über alle Gewerbsleute, dann Bezirksdirektoren die Nachsicht über dieselben eingeräumt,

räumt, die Pflichten der Gewerbsleute geruhen Se. Majestät in folgenden Punkten zu umfassen; sie sollen den vorgeschriebenen oder sonst zum Bedarf des Publikums nöthigen Vorrath ihres Erzeugnisses besitzen, dieses in dem tariffmäßigen Maße und Preise verkaufen, dann die Waare jederzeit in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beim Kaufe weder wörtlich noch thätig beleidigen. Um der Erfüllung dieser Verbindlichkeit gewiß zu seyn, sollen die Krambuden, Schenken, Vorrathsbehältnisse einzeln und öfters untersucht, und der Befund der Regierung und der Polizey-Oberdirektion angezeigt werden. Uebertretungen sind der Polizey-Oberdirektion sogleich zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen; jede Unterlassung der Beschau aus blosser Nachlässigkeit ist an den dazu aufgestellten Individuen mit 14tägigen verschärften Arreste, und im zweiten Falle mit Entlassung vom Dienst, jede entdeckte Partheylichkeit aber mit alsogleicher Entlassung vom Dienste zu bestrafen.

N. 6701.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Julius 1805.

Nach dem neuen Medizinischen Studienplan Nachträgli-

Mittelst eines mit höchsten Hofdekret vom 15. Mai l. J. zu dem neuen medizinischen Studienplane, ein-

eingelangten Nachtrages haben Seine Majestät unter andern auch anzuordnen und festzusetzen geruhet, daß

che Weisungen wegen Hebammen, Apotheker, Wundarzte.

1) alle Hebammen verbunden seyn sollen, ihren Unterricht nur auf Universitäten und Lizäen zu nehmen; das den Kreischirurgen bisher zugestandene Befugniß, Landhebammen zu unterrichten alsogleich aufzuhören habe, und alle jene so der Hebammenkunst sich widmen wollen, an die hiesige Universität angewiesen seyn. Zur Erleichterung dieses Unterrichtes werden sowohl für die Hebammen als Wundärzte an der prager Universität jährlich zwei volle Lehrkurse der theoretischen Geburtshülfe sowohl in deutscher als böhmischer Sprache dergestalt gegeben, daß der erste im Monathe November, der zweite im Monathe April in beiden Sprachen den Anfang nehmen wird, nach einem vollendeten solchen Lehrkurse habe sie durch 2 Monathe den praktischen Unterricht in Gebährhäusern zu nehmen, wo sie die Wohnung, Bette und Heitzung genieſſen; Verköstung aber und Beleuchtung sich selbst zu verschaffen haben werden, nach dessen Vollendung sie erst zur strengen Prüfung zugelassen werden können.

2) Die Herrschaften und Grundobrigkeiten sollen keinem Apotheker, Wundarzte oder Hebamme den Ankauf, oder zur Betreibung ihres Gewerbes oder ihrer Profession sich niederzulassen gestatten, bis selbe

den

den Examen-Brief von der medizinischen Fakultät nicht beigebracht haben werden, auch sollen dieselben wiederhohlt auf die höchste Verordnung vom 8. Februar 1761. wo dieser Mißbrauch unter Strafe von 20 Dukaten für Obrigkeiten und Sperrung des Gewerbes für Apotheker ꝛc. untersagt worden, verwiesen werden.

3) Der Privatunterricht für Apotheker-Subjekte soll gänzlich untersagt seyn, dagegen sind dieselben verbunden, die in dem medizinischen Studienplane vorgeschriebenen Studienzweige ordentlich zu besuchen, und diejenigen, welche ungeprüft sich Apotheken angekauft haben, können um so weniger hievon ausgenommen seyn, als selbe doppelt gegen das Gesetz gehandelt haben.

4) Jene Chirurgen, welche im verflossenen Jahre Privatunterricht genommen haben und zur strengen Prüfung bereits einberuffen sind, dürfen hiezu ohne Anstand zugelassen werden; diejenigen hingegen, die sich in Hinkunft melden, oder deßwegen einberuffen werden sollten, müssen sich dem ordentlichen Studium unterziehen, und nur bei dem Zusammentreffen ausserordentlicher Umstände, welche dieser Landesstelle jedesmal besonders vorzulegen sind, wird beurtheilt werden können, ob einem solchen einberuffenen Chirurgen, der schon seit mehreren Jahren ein Gewerb besaß, der Lehrkurs auf ein Jahr herabgesetzt werden kön-

könne oder nicht, wobei jedoch kein Privat-Unterricht von Professoren statt finden darf.

Diese höchste Anordnung wird daher dem k. Kreisamte mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselbe alsogleich im dortigen Kreise allgemein bekannt zu machen, damit ihr stets auf das genaueste nachgekommen werde.

N. 6702.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Julius 1805.

Um dem schädlichen, täglich weiter um sich greifenden Verkaufe der Grünzeug- und Gemüsegattungen von Seite der Prager Häckler, und dem abseitigen Verkaufe dieser Feilschaften von Seite der Landleute Schranken zu setzen, wird hiermit erklärt, daß nicht nur der §. 1. und 14., der für Prag bestehenden Marktordnung vom 13. August 1791. auch auf alle Grün- und Gemüswaaren geltend sey, wornach jeder abseitige Kauf oder Verkauf dieser Feilschaften ausser den Marktplätzen an den Thören in Seitengässen oder Einkehrhäuser, und im Umkreise von zwei Meilen um Prag, unter Verlust der Waare und der Handelsbefugniß auf das strengste untersagt; sondern, daß auch die hierortige Verordnung vom 31. August 1804. welche die Einfuhr des Gekrei-

Vorsichten wegen Vorkauf der Grünzeuge und Gemüsegattungen von Seite der Häckler.

kreides in die Stadt Prag abgestellet hat, auf alle Grünzeug- und Gemüsegattungen ausgedehnet werde.

Das k. Kreisamt hat hiernach die nöthige Kundmachung zu veranlassen, damit Niemand, wenn er in dem abseitigen Verkaufe von dergleichen Feilschaften ausser dem Markte betreten, und mit der gesetzlichen Konfiskations-Strafe beleget wird, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen könne.

N. 6703.

Gubernalverordnung in Böhmen vom 16. Julius 1805.

Unterthanen so sich selbst nicht erhalten können, sind von Obrigkeiten zu versorgen und ihnen keine Bettelpässe zu ertheilen.

Seit geraumer Zeit sind in der hiesigen Hauptstadt mehrere mit Pässen der Wirthschaftsämter versehene Unterthanen im Betteln betreten worden.

Da nun bereits mit Verordnung vom 16. Jäner 1761. sämmtlichen Kreises-Dominien und Ortschaften bedeutet worden ist, daß jene Unterthanen, die, wie es hier der Fall ist, ihren nöthigen Unterhalt sich selbst nicht verschaffen können, durch ihre Obrigkeiten zu erhalten, und zu versorgen seyn, die Ertheilung von dergleichen Bettelpässen aber insbesondere mit Verordnung vom 27. September 1785. untersagt worden ist; so hat das k. Kreisamt sämmtliche ihr unterstehende Individuen zur genauesten Befol-

folgung dieser angeführten Verordnungen anzuweisen.

N. 6704.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 16. Julius 1805.

Dominien haben keine Zeugnisse zum Behufe der Urlaubsverlängerung auszustellen.

Die Dominien haben keine Zeugnisse zum Behufe der Urlaubsverlängerung auszustellen, sondern sollen die einzurücken habenden Beurlaubten verhalten, bei ihren Regimentern einzurücken, und sich selbst überzeugen, daß dieselben an den Ort ihrer Bestimmung abgegangen seyen.

N. 6705.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Julius 1805.

Behandlung des Militärs in Ansehung der Weg- und Brückenmäuthe.

Da die Gleichförmigkeit der Behandlung des Militärs in Ansehung der Weg- und Brückenmäuthe die Einhebung dieser Gefälle erleichtert; so findet man zu verordnen: daß bei den Truppen-Märschen so wohl die Vorspanns- als eigenen Pferde der Militär-Partheyen, deßgleichen einzelne Militär-Vorspanns-Fuhren, jedoch diese nur gegen Kriegskommissarjatische Entwürfe und Kreisämtliche Atte-

sta-

state von der Wegmauth frei seyn sollen. Dagegen alle einzelne, auch im Dienste mit der Post, eigenen Pferden, oder gedungenen Fuhrwerke reisende Militär-Individuen, und eben so die an Privat-Unternehmer vorgedungenen Militär-Transport die Wegmauth zu entrichten haben.

N. 6706.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 18. Julius 1805.

Büchsenschäftern wird die Befugniß Gewehre zu verfertigen und zu verkaufen bestättiget.

Den Büchsenschäftern wird die Befugniß Gewehre zu verfertigen, zu verkaufen, und ihren Nahmen darauf zu setzen, gegen dem bestättiget, daß sie, gleich den Büchsenmachern, auf ihren Schildern die Eigenschaft ihrer Gewehre anzusetzen haben.

N. 6707.

Hofdekret der vereinigten Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 19. Julius, kundgemacht von dem Steyrisch-Kärntnerischen Landesgubernium den 3., vom Landesgubernium in Tirol den 7., von der n. ö. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 8., von der vereinigten Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 14. August 1805.

Erbsfähigkeit des Instituts der Ursulinerinnen.

Es haben Seine k. auch k. k. Majestät, bei der erkannten Nützlichkeit des Ursuliner-Instituts, alle

alle Ursuliner-Klöster in den k. auch k. k. Erblanden von dem Amortisationsgesetze auf unbestimmte Zeit zu entheben, somit dieses Institut selbst zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter, per actus inter vivos et mortis causa, gegen dem fähig zu erklären geruhet, daß eine solche Erwerbung jedesmahl der Landesstelle angezeigt, und diese dadurch in der Uebersicht des Vermögensstandes dieses Instituts erhalten werde.

N. 6708.

Hofkanzleydekret, an das Mährisch-Schlesische Gubernium vom 20. Julius 1805.

Gegen das Einschleichen fremder Juden nach Mähren.

Um den Einschleichungen fremder Juden in Hinkunft wirksamen Einhalt zu thun, wird verordnet: daß keinem Juden, der sich nicht mit einem wirthschaftsämtlichen Passe, der die Ursache seiner Reise und seines erforderlichen Aufenthaltes enthält, ausweisen kann, ein Unterstand gegeben, daß der Paß demjenigen Wirthschaftsamte, in dessen Bezirke sich der Jude Geschäften halber aufhalten zu müssen vorgiebt, zugestellet, und von diesem die Zeit, in welcher er das Geschäft beendigen zu können erachtet, festgesetzet, nach Verstreichung derselben aber der Jude, wenn er keine gegründete Ursache eines länger era-

forderlichen Aufenthaltes angeben kann, ohne weiters abgeschaffet werde.

Zur Strafe für den Juden oder Christen, der einen Juden ohne den vorstehenden Ausweis, und mit unterlassener Anzeige bei dem vorgesetzten Wirthschaftsamte aufnimmt, wird ein Gulden für den Tag des Aufenthaltes; oder falls er zu zahlen unvermögend wäre, für jeden Gulden ein Tag öffentlicher Arbeit, jedoch ohne Eisen, für das Wirthschaftsamt aber, welches wissentlich die Abschaffung eines eingeschlichenen Judens vernachlässiget, eine Strafe von 20 fl. festgesetzt, wovon dem Anzeiger einer dergleichen Uebertretungen die Hälfte zuzuwenden ist. Sollte aber dieser Unfug bei einer Judengemeinde entdecket werden, so ist der Gemeinde-Vorsteher mit der Entsetzung vom Dienste, und überdieß noch mit einen Gulden für jeden Tag, oder mit öffentlicher Arbeit zu bestrafen, und der eingeschlichene Jude mit Schub außer Landes zu schaffen. Das Gubernium hat also hiernach das Nöthige zu verfügen, den sich bisher unbefugterweise eingeschlichenen Juden zu ihrem Abzuge einen angemessenen Termin zu bestimmen; nach dessen Verlaufe aber die Abschiebung derselben zu veranlassen, und über die genaue Befolgung sowohl die Wirthschaftsämter, als auch die Juden-Gerichte verantwortlich zu machen.

N. 6709.

N. 6709.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 20. Julius 1805.

Wöchentliche Einsendung der Casse-Stände des Religions- und Studien-Fondes.

Da die wöchentlichen Kasse-Stände des Religions- und Studien-Fondes nicht alle Mahle richtig aus allen Provinzen einlangen; so wird neuerdings angeordnet: diese Kasse-Stände jede Woche unmittelbar an die vereinigte Hofkanzley unfehlbar einzusenden.

N. 6710.

Hofkanzleydekret, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 21. Julius 1805.

Wenn der Privat-Patron seiner Präsentation verlustiget werden könne.

Um die Seelsorge bei Besetzung der von Privatpatronaten abhängenden Curatpfründen durch zurückgehaltene oder uneinige Präsentationen nicht zu benachtheiligen, soll derjenige Collator, welchen binnen 6 Wochen, und wenn er sich außer Land befindet, binnen 3 Monathen von dem Zeitpunkt der ihm vorgeschlagenen Candidaten sein Patronatsrecht auszuüben verzögert, desselben verlustiget, und dem Ordinarius das Ernennungsrecht eingeräumt seyn.

N. 6711.

Hofkanzleydekret vom 25. Julius 1805.

Bei Berathschlagung um Landesprästationen sind auch Glieder des Ständisch-verordneten Collegiums einzuladen.

Bei Berathschlagung, wo es sich um neue Landesprästitionen handelt, sollen auch Glieder des ständisch-verordneten Collegiums eingeladen und beigezogen werden.

N. 6712.

Hofdekret vom 25. Julius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 4. September 1805.

Verboth Fleisch oder eine der Satzung unterliegende Feilschaft theurer, als die Taxe zu bezahlen.

Diese Landesstelle ist durch einige, bei ihr vorgekommene Fälle in die Kenntniß gelanget, daß manche der vermöglicheren Bewohner dieser Provinz freiwillig die Fleischgattungen über die Taxe zu bezahlen pflegen, theils um sich besseres, und auserlesenes Fleisch zu verschaffen, theils um die Zuwage dabei zu vermeiden.

So ausgemacht es einerseits ist, daß Jedermann im Staate mit seinem Eigenthum frei schalten und walten könne: so unverkennbar ist es anderseits, daß dieses freie Schaltungsrecht dort seine Gränzen finden müsse, wo durch selbes das Eigenthums- oder irgend ein erworbenes Recht der Mitbürger gekränkt,

oder

oder beeinträchtiget würde; und so sehr auch die Regierung das Eigenthum der Staatsbürger ehret, so sorgfältig sie vermeidet, selbes irgend worin zu verletzen; so heilig ist ihr auch die Pflicht, jedem Mißbrauche desselben Schranken zu setzen. Nun haben alle Klassen der Staatsbürger ohne Ausnahme und ohne Unterschied das ihnen von der Regierung zugestandene volle und gleiche Recht, das Fleisch um die festgesetzte Taxe, in gleich guter Gattung und in gleich ächten Gewicht zu erhalten; in diesem erworbenen Rechte würden aber die minder vermöglichen Klassen, denen ihr beschränktes Einkommen nicht gestattet, die Taxen zu überschreiten, offenbar durch jene vermöglicheren gekränket und beeinträchtiget, welche sich die Taxe zu überschreiten erlauben; denn da ein allenfalls gewinnsüchtiger Gewerbsmann sich bestrebet, letztere mit dem auserlesensten Fleische, zu versehen, ihnen solches auch ohne Zuwage verkaufet; so ist es einleuchtend, daß für den minder vermöglichen Käufer das schlechtere Fleisch ohne Auswahl eines besseren zurückbleibet, und daß noch überdieß der Fleischhauer sich für die, ihm bei dem Verkaufe an die Vermöglicheren zurückgebliebenen Zuwagen dadurch schadlos zu halten suchte, daß er sie dem minder Vermöglichen oft im Uebermaaße aufdringt:

Um diesen Unfuge zu steuern, und weil die Taxe von der Regierung dem Käufer, so wie dem Verkäu-

käufer vorgeschrieben ist — für Jenen in eben dem Maaße gesetzliche Kraft, wie für diesen hat, und Niemand im Staate befugt seyn kann, sich ungeahndet dem Gehorsame gegen die Gesetze zu entziehen; so hat die Landesstelle sich bewogen gefunden, künftigen Uebertretungen dieser Art durch gegenwärtige Verordnung vorzubeugen.

Es wird demnach hiemit Jedermann auf das strengste verbothen, Fleisch, oder irgend eine der Satzung unterliegende Feilschaft theurer, als es die festgesetzte Taxe bemesset, zu bezahlen; auf jeden Uebertrettungsfall dieses Vorbothes wird eine Strafe von drei Reichsthalern, oder vier Gulden 30 kr. hiemit festgesetzet, welche nicht nur unnachsichtlich von dem Käufer eingetrieben, sondern bei Rückfällen noch verschärft werden wird.

Die Strafen gegen die Verkäufer sind ohnehin in den Gesetzen bestimmt. Und da die Landesstelle die beruhigende Zuversicht heget, daß ihre dießfällige Sorgfalt, die Wohlthätigkeit ihrer Absichten und ihr Bestreben, das Gleichgewicht der Billigkeit zu erhalten, von dem Publikum nicht können verkannt werden; so verspricht sich dieselbe auch von dem Publikum die thätigste Mitwirkung und genaueste Befolgung ihrer Verordnungen.

N. 6713.

N. 6713.

Verordnung des n. ö. Appellationsgerichts vom 26. Julius 1805.

Alle Behörden, wenn sie auch die Postportofreiheit bei ämtlichen Sendungen genießen, sind dennoch zur Berichtigung der Auf- und Abgabsrecepisse so wie auch der Ablad- und Transportirungsgebühren von dem Haupt-Zollamte bis zur Postwagensaufgabe verbunden.

Postportofreiheit befreiet nicht von Berichtigung der Auf- und Abgabs Recepisse.

N. 6714.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Böhmen vom 26. Julius 1805.

Bei den Zollen, welche in Conventionsmünze zu erlegen sind, haben die Fünfer und alten Silbergroschen zwar ausgeschlossen zu bleiben, jedoch sind dieselben übrigens, da sie wirklich nach dem Conventions-Münzfuße ausgeprägt sind, als Conventions-Münze anzusehen; wornach also ihre Ein- und Ausfuhr mit Ausfuhr-Päßen, so wie auch der Handel mit diesem Münzen erlaubt ist.

Bei Zollen in Conventionsmünze wie die Fünfer und Silbergroschen anzusehen.

N. 6715.

N. 6715.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Krainerisch-Görzischen Landesstelle und des Guberniums von Triest vom 26. Julius 1805.

Vorschrift der Stifts- und Kloster Studien.

Um alle Unordnungen zu vermeiden, welche in Ansehung der Stifts- und Kloster Studien entstehen können, haben Se. Majestät folgendes als eine allgemeine Richtschnur festzusetzen geruhet.

1) Eine theologische Lehranstalt zu errichten, soll keinem Stifte oder Kloster gestattet werden, bevor der Ordens-Obere der Landesstelle nicht diese Errichtung, die Individuen, welchen er die Lehrämter anvertrauen will, namentlich, und auch die Zeit angezeigt hat, in welcher sich diese Individuen der vorläufigen gesetzmäßigen Prüfung unterwerfen werden.

2) Kein Lehrer darf mehr als 2 Lehrämter und der Lehrer der Dogmatik darf nur das Lehramt dieses Faches allein besorgen. Die zwey Lehrämter, welche ein Mann in sich vereiniget, müssen mit einander in naher Verbindung seyn, und daher kann dem Lehrer der Kirchengeschichte nur die Lehrstelle des Kirchenrechtes, dem Lehrer des alten Testamentes nur die

Lehr-

Lehrstelle des neuen, und dem Lehrer der Moral nur die Pastoral zugetheilt werden.

3) Kein Haus-Studium kann in einem Stifte oder Kloster eher anfangen, als die Lehrer der Kirchengeschichte und des alten Testamentes geprüft, für fähig erklärt, und von der Landesstelle bestättiget sind. Doch soll es, weil die von dem Ordens-Obern vorgeschlagenen Lehrer sich nicht immer der Prüfung unterziehen können, von der Landesstelle abhängen, ihnen das Lehramt auf eine bestimmte Zeit provisorisch, unter der Bedingung anzuvertrauen, wenn sie beweisen, daß sie die Theologie an einer öffentlichen k. k. Lehranstalt studirt, und sich bei diesem Studium wenigstens die erste Fortgangs-Klasse erworben haben. Falls sie diese Bedingung nicht erfüllen, sind sie zurück zu weisen.

4) der vorgeschlagene Lehramts-Candidat, welcher an keiner k. k. Lehranstalt den theologischen Curs mitgemacht; oder ihn an einer solchen Lehranstalt noch vor dem Jahre 1774 vollendet hat, muß vorläufig aus allen Gegenständen der Theologie, mit einziger Ausnahme der biblischen Sprache geprüft werden, und ist erst dann, wenn er bei dieser Prüfung Genüge leistet, zu der Prüfung aus dem Fache, welches er lehren soll, zuzulassen.

5) Der Lehramts-Candidat, welchen der Ordens-Obere zur vorschriftmäßigen strengen Prüfung absendet,

bet, hat bei der Direction des theologischen Studiums die von der Landesstelle erhaltene Erlaubniß zur Prüfung vorzuzeigen, und dieser Direction auch einen Beweis beizubringen, daß er sich dem Studium der Theologie an einer k. k. Lehranstalt mit guten Fortgang widmete. Wenn er diese Forderung befriediget hat, ist er nur allein aus dem Fache, das er anfangs zu lehren bestimmt ist, an einem von der Direktion zu wählenden Tage, und zu einer Stunde, deren Wahl gleichfalls ihr überlassen ist, nicht mündlich, sondern nur schriftlich zu prüfen. Sein Prüfungs-Elaborat soll unter den Lehrern im Umlauf gebracht, und von jedem Lehrer, vorzüglich aber von demjenigen, welcher das Fach, dem der Candidat gewidmet ist, an der Universität odee Lycäum lehrt, soll ein gegründetes Urtheil über den Werth oder Unwerth des Prüfungs-Elaborats an die Direction abgegeben werden. Die Direction hat diese Meinungen der Lehrer zu beurtheilen, hierüber an die Landesstelle mit Beifügung ihres eigenen Gutachtens Bericht zu erstatten, und diesem Berichte die Meinungen der Lehrer und die Prüfungs-Ausarbeitung selbst anzuschließen.

6) Der Candidat, welcher von der Landesstelle als Lehrer bestättiget zu werden verdienet, muß sich nicht auch sogleich der Prüfung für das zweyte Lehramt, welches ihm zu dem ersten, als damit verbunden zugetheilt werden wird, unterzeichnen. Zur Prü-

fung

fung für das zweyte Lehramt hat ihm die Landesstelle eine längere Vorbereitungszeit zuzugestehen, während welcher er das zweyte Lehramt sogar provisorisch, jedoch unter der Bedingung verwalten kann, seine Schüler zu jeder Semestral-Prüfung auf das Lycäum zu schicken, und in keinem Falle über ein Lehrfach, als dessen Lehrer er noch nicht bestättiget ist, ein Studienzeugniß auszustellen; kein Zeugniß kann also gültig betrachtet werden, welches von einem Lehrer eines Stiftes oder Kloster-Studiums über ein Lehrfach ausgefertiget wird, für welches er sich die Bestättigung der Landesstelle noch nicht erworben hat, und ein solches Zeugniß ist selbst in dem Falle ungültig, wenn das Lehrfach, worüber es ausgefertiget wird, dem Ausfertiger nur provisorisch anvertrauet ist.

7) Jede Lehranstalt in einem Stifte oder Kloster darf nur für den Orden, zu welchem das Stift oder Kloster gehört, bestimmt seyn, und an einer solchen Lehranstalt kann kein Schüler, welcher kein Mitglied dieses Ordens ist, ohne schriftliche Erlaubniß Theil nehmen. Uebrigens darf nicht erst erinnert werden, daß die Landesstelle, als oberste Leiterin aller Studien in dem ganzen Lande, befugt sey, sich aller Mittel zu bedienen, wodurch sie sich die Ueberzeugung verschaffen kann, daß der höchsten Vorschrift zu Folge die Theologie in den Schulen der Stifter und Klöster so, wie an den k. k. Lycäen gelehrt werde.

Wel-

Welches man der Landesstelle mit der Weisung, davon die Direktion des theologischen Studiums, und die Ordens-Obern zu verständigen, und auch mit dem Beisatze bekannt macht: daß der höchsten Entschliessung zu Folge auf die genaue Beobachtung dieser Instruktion überall strenge gesehen werden soll.

N. 6716.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Julius 1805.

Welche Bergarbeiter vom Militärstande befreiet sind.

Ueber Anfrage: Welche Bergarbeiter der zeitlichen Befreiung vom Militär-Stande, die im §. 16. des neuen Konskriptions-Patents ad 1. den ersten Werkführer, und vorzüglichsten Arbeitern zugesichert ist, theilhaft werden sollen? wird zur Richtschnur bedeutet: daß diese Befreiung nur jene Bergleute zu geniessen haben, deren Beschäftigung besondere Sachkenntniß fordert, und die folglich nicht so leicht durch andere ersetzt werden können, als Steiger, Hauer, Zimmerlinge, Kunstwärter, Pocher, Schlemmer, Goldauszieher, Schmelzer, Amalgamations-Arbeiter, und andere dergleichen zum Betriebe des Bergbaues unentbehrliche nicht leicht zu ersetzende Leute. Hiernach ist sich daher in Aushebungsfällen der Bergleute zu achten, und nicht zu gestatten, daß taugliche

Leu-

Leute sich unter dem Vorwande des Bergbaues dem Militär-Dienste entziehen.

N. 6717.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Julius 1805.

Weisung wegen Kriminal-Untersuchungs-Kosten.

Da bei dem Umstande, wo gewöhnlich mittelst der Magistrate aus den Stadt- oder Gemeinde-Renten die Kriminal-Auslagen gegen künftige Erhohlung aus dem Kriminal-Fonde vorgeschossen zu werden pflegen, es nicht nur einfacher, sondern selbst zur Erleichterung der Uebersicht dießfälliger Rechnungen auch nöthig ist, daß sowohl die von den Inquisiten zu ersetzende Kriminal-Untersuchungskosten, als auch die zu berichtigende Kriminal-Urtheilstaxen bei den Renten mittelst des Dekrets des Kriminal-Gerichtes in Empfang gebracht, und sohin in der vierteljährigen Kriminal-Rechnung, oder dießfälligen Unkosten-Liquidation in Empfang und Ausgabe verrechnet werden; so hat sich das k. Kreisamt hiernach künftig zu benehmen, und das weitere Nöthige an die Kriminal-Gerichte zu erlassen, wobei es sich von selbst verstehet, daß durch diese zur Vereinfachung des Geschäftes abzielende Verfügung es von der hieraus unterm 5. Mai d. J. angeordneten vorläufigen Anzeige über einen jeden zur Abfuhr an das Kameral-

Zahl-

Zahlamt geeigneten Betrag von eingegangenen Urtheils-Taxgeldern abzukommen habe.

N. 6718.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Julius 1805.

Das Schießen bei Häusern wird verboten.

Da sich abermal der Fall ergeben hat, daß durch einen Schuß, den ein Knabe nach einem auf dem Dache sitzenden Vogel that, Feuer entstanden, welches den ganzen Dachstuhl verzehrte, so erhält das k. Kreisamt den Auftrag, die Verordnungen, welche das muthwillige Schießen, besonders zwischen Häusern verbieten, und zwar die Hofentschliessung vom 6. Julius 1752., dann den 15. und 16. §. der Feuerlöschordnung vom 25. Julius 1785. mit dem Beisatze zu republizieren, daß die darwider Handelnden nach Weisung des §. 209. des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen unnachsichtlich bestraft werden würden.

N. 6719.

Hofkammerdekret vom 29. Julius 1805.

Welche Verleihung der Landesfabriksbefugnisse der

Die Verleihung neuer Landesfabriksbefugnisse und jener Gewerbe, die eine grössere Anzahl von Menschen erfordern, soll in Wien und in einem Umkrei-

kreise von 4 Meilen einzig der Hofkammer und Commerzhofkommission vorbehalten bleiben; dahingegen aber die Uebertragung bereits bestehender, oder die Verleihung minderer Befugnisse und Gewerbe der Landesstelle überlassen bleibt.

Hofkammer; und welche der Landesstelle zustehe.

N. 6720.

Höchste Entschliessung, kundgemacht durch Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 29. Julius 1805.

Wegen Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute von der Polizey-Oberdirektion und die Bestrafung der Gewerbsleute betreffend.

Seine Majestät haben die Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute in Wien und die Vollziehung strengerer Vorschriften der Polizey-Oberdirektion zu übertragen und anzuordnen geruhet: daß die Gewerbsleute die vorgeschriebene zum Behuf des Publikums erforderliche Quantität ihres Erzeugnisses besitzen, solches in tariffmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkaufen, die Waare in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum beim Kauf weder wörtlich, noch weniger thätig beleidigen. Im ersten Uebertretungsfalle soll eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl., welche nach Umständen auch durch Arrest verschärft werden kann; im zweiten Uebertretungsfalle die Ausstellung mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel durch eine Stunde, und im dritten der Verlust des Gewerbes Statt haben. Da die den

hie-

hiesigen Markt befahrenden Grießmüller gleichfalls obigen Strafgesetzen unterworfen sind, so haben die Kreisämter darauf zu wachen, die Uebertreter nach dem Grundsatze: wo der Betretungsort ist, soll auch der Strafort seyn; sogleich zu untersuchen, und im ersten Betretungsfalle, ohne einem Rekurse Platz zu geben, das Urtheil in Erfüllung zu bringen, das Untersuchungsresultat aber der Regierung anzuzeigen; bei einer zweiten oder dritten Uebertretung, wo es auf Ausstellung und Verlust des Gewerbes ankommt, ist das Urtheil vorher der Landesstelle zu unterlegen, welche solches der Polizeyhofstelle mittheilen wird.

N. 6721.

Hofkanzleidekret vom 30. Julius 1805.

Welche Schulzeugnisse für Schüler des chirurgischen Faches gefordert worden.

Womit verordnet wird, daß für jene Schüler, welche sich dem chirurgischen Fache als Civil- und Landwundärzte widmen wollen, nur das Zeugniß aus den drei ersten Klassen der Deutschen Hauptschulen erfordert werde.

N. 6722.

Hofkammerdekret vom 1. August 1805.

Wegen Diätenaufrechnungen,

Um vorschriftswidrigen Diätenaufrechnungen vorzubeugen, sollen in den Reisepartikularien der Kreis-

Bau-

kommissäre jene officiosen Reisen, die mit der Bezirksbereisung in keiner Verbindung stehen, entweder kennbar unterzeichnet, oder die Data in der gewöhnlichen Bestätigung der Reisepartikularien genau angeführt werden.

wie die Reisepartikulär der Kreiskommissäre instruirt seyn müssen.

N. 6723.

Hofkammerdekret vom 1. August 1805.

Da die Erfahrung gezeiget hat, daß die schon im Jahre 1788. für alle Länderbau-Direktionen ertheilten Vorschriften, wie sich mit den bei Aerarial-Baulichkeiten vorkommenden Verrechnungen benommen werden soll, bisher nicht aller Orten und nicht immer ganz genau befolgt worden sind; so wird hiermit die Befolgung dieser Vorschrift wiederhohlt eingeschärft, und der Landesstelle hiermit aufgetragen, darüber zu wachen, daß alle Bauführer mit einigen Exemplaren dieser Instruction, auch mit mehreren nach diesem Formulare nachzudruckenden Journal, und Rechnungsbögen versehen werden, damit jeder den betreffenden Lokal-Rechnungsführer, welcher von Fall zu Fall durch Behörde aus dem Fondswirthschafts- oder ortsobrigkeitlichen Beamten zu wählen und aufzustellen ist, für die Dauer dieses Baues damit verlegen, dann aber die Instruktion selbst wieder zurücknehmen könne.

Vorschrift wegen Verrechnung der Aerarialbaulichkeiten.

Diese baufährenden Ingenieurs haben übrigens in Gemäßheit des 2. und 14. §. der letzten Abschnitte dieser Instruktion über den dießfälligen Vollzug zu wachen, und indem sie sich über eine Vormerkung über alle ausgefertigten Zahlungsanweisungen halten müssen, am Ende des Baues aus dieser Vormerkung einen summarischen Ausweis zusammen zu setzen, die ganze Bausumme rubrikenweise aufzuführen, und darzustellen, in wie weit die wirkliche Verwendung mit dem Ueberschlage zusammen treffe, oder ob, und welche, dann aus was für Ursachen, eine Ueberschreitung oder Ersparung statt gefunden haben.

Diese Ausweise hat der Bauführende Ingenieur der Baudirektion vorzulegen, von wo sie mittelst der Landesstelle, je nachdem die Baulichkeiten in dem Wirkungskreise einer Behörde gelegen waren, unmittelbar diesem zugestellet werden müssen, um von der betreffenden Buchhaltung gegen die wirklichen Rechnungen der rechnungsführenden Beamten gehalten werden zu können.

So wie übrigens hiervon auch unter einem sämmtlichen Bankal- und Staatsgüter-Administrazionen, so wie die Tobacksgefälls-Direktion zu gleichmässiger Beobachtung dieser Instruktionen angewiesen werden; eben so hat auch die Landesstelle die Provinzial-Buchhaltung anzuweisen, darauf zu sehen, daß bei allen vorkommenden Verrechnungen nach diesen

Vor-

Vorschriften vorgegangen werde, über Abweichungen davon aber die Anzeige von Amtswegen zu machen — wornach selbe zu ahnden und abzustellen sind.

N. 6724.

Hofkanzleidekret an das Galizische Gubernium vom 1. August 1805.

Wegen Vertauschung unterthäniger Gründe gegen Dominikal-Gründe in Gallizien.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß der Vertauschung unterthäniger gegen Dominikal-Gründe wider den Willen einiger Gemeinde-Glieder nur in jenem Falle Statt zu geben ist, wenn der größere Theil in diese Austauschung williget, indem die wenigen Dörflinge oder einige Gemeinde-Glieder dasjenige nicht hindern können oder sollen, was der größere Theil für gut hält; außer diesen aber, und in dem Falle, wo die Mehrheit für die Annahme nicht ausfiele, es eben so unbillig wäre, der obrigkeitlichen Convenienz wegen, den Unterthanen ihre besitzenden Gründe abzunehmen, als es sich die Obrigkeit gewiß nicht gefallen lassen würde, bloß auf Verlangen der Unterthanen, ohne ihre Einwilligung, einen solchen Tausch zumuthen zu lassen.

Ferner wollen Se. Majestät, daß die Vertheilung der Gründe unter den Gemeinde-Gliedern, dann die Umlegung der obrigkeitlichen Giebigkeiten und

Frohndienste nach dem Maße des Grundbesitzers nur dort gestattet werden solle, wo die ganze Gemeinde in die Grundeintheilung und Vertheilung der Giebigkeiten, dann Dienste, nach dem Maße des Grundbesitzers williget; weil Niemand ein Theil seines Eigenthumes entzogen, oder demselben bei unverändertem Besitze größere Bürden ohne dessen eigene Bestimmung zugemuthet werden können.

N. 6725.

Verordnung von dem Mährisch- und Schlesischen Landesgubernium den 2. August 1805.

Wegen zu Marktbringung des unreifen Getreides.

Es ist hervorgekommen, daß die durch die Beschaffenheit der heurigen Witterung in ihrer Reifung etwas verspäteten Getreid- und andere Feldfrüchte vorzeitig, und ehe sie noch den vollkommenen Grad der Reife und Genußbarkeit erlanget haben, einiger Orten schon geärndtet, zu Markte geführet, und genossen werden.

Hieraus entstehen nun nachstehende schädliche Wirkungen: daß

1) der Genuß dieser nicht vollkommen gereiften Früchte plötzliche Krankheiten verursachen würde, deren all-

gemeiner Ausbruch in Seuchen übergehen, und Tausende in das Grab stürzen würde, die bisher sich gesund erhalten haben.

2) Würden diese vor erlangter Reife gefechsneten Früchte zur Aufbewahrung nicht tauglich, in kurzer Zeit in Fäulniß und Verderben übergehen, somit für die Menschen ungenußbar werden, und so würde selbst nach einer mit Gottes Hilfe vorzusehenden gesegneten Aerndte dem Lande wieder Mangel zugezogen, welcher um so kränkender seyn müßte, als er bloß die Folge eines schuldvollen Benehmens der Landeseinwohner selbst wäre.

Um diese zweifache so schauderliche Plage möglichst abzuhalten, findet sich die Regierung veranlasset, allen Besitzern urbarer Gründe, Erzeugern derlei Feldfrüchte, und anderen Inwohnern des Landes hiemit ernstgemessen aufzutragen: daß sie sich von dem allzufrühen Einärndten des Getreides, der Erdäpfel, und anderer Feldfrüchte auf das sorgfältigste, und um so gewisser enthalten, als hiemit allen Obrigkeiten, Magistraten, und Ortsgerichten zur strengsten Pflicht gemacht wird, auf die Handhabung dieser Verordnung genau zu wachen, und jede entweder durch Anzeige, oder durch eigene ämtliche Nachricht zu ihrer Kenntniß gebrachte Uebertretung ohne Rücksicht zu bestrafen, somit aus höchst wichtigen Polizei- und Sanitätsvorsichten bei jedem

vorkommenden Falle die vor erlangter gänzlicher Reife geärndteten oder gelösten, und von wem immer zu Markt gebrachten derlei Früchte sogleich zu konfisciren, und unter ihrem eigenen strengen Dafürhalten öffentlich zernichten zu lassen, damit solche nicht zum Gebrauche der Menschen verwendet werden, und den Stoff zu Krankheiten nicht verbreiten mögen.

N. 6726.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 4. August 1805.

Wegen Assentirung der Juden zum Fuhrwesen.

Da das k. k. General-Militär-Kommando sämmtlichen Werbbezirs-Kommanden erneuert mitgegeben hat, ohne Rücksicht Juden oder Christen für das Fuhrwesen zu assentiren, wenn daß Bedingniß des §. 18. im Konscriptions-Patente erfüllet ist, daß sie nähmlich mit Pferden umzugehen wissen, und es bekanntermassen unter der Judenschaft viele giebt, die sich mit dem Pferdehandel abgeben, oder selbst Fuhrwerk treiben, folglich mit Pferden umzugehen wissen müssen; so hat das Kreisamt bei Stellung der Juden zum Fuhrwesen auf diesen Umstand vorzüglich Rücksicht zu nehmen, jene Juden aber, welche diese Kenntnisse nicht, wohl aber das nöthige Maß zum Infanterie-Dienste besitzen, durch gutes Einverständ-

niß

niß mit dem Werbbezirks-Kommando unter das Feuergewähr assentiren zu lassen; weil es bei den christlichen Landeseinwohnern Unzufriedenheit erregen, und an sich selbst auch sehr unbillig seyn würde, wenn die jüdische Nation, welche nebst dem Landesschutze dermahl auch fast alle andere bürgerlichen Vortheile gleich mit den Christen genießt, sich dem Militär-Stande stets, wie bisher entziehen sollte; besonders da nach dem dermahligen Konscriptions-Patente selbst Söhne der Staatsbeamten, und jene der angesehensten Bürger nicht vom Militär-Dienste befreiet sind.

N. 6727.

Hofdekret vom 5. August, kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 6. September 1805.

Ueber die Einführung des erhöhten Trankssteuer-Gefälls in dem vereinten Galizien.

Da bereits auf allerhöchsten Befehl Sr. k. auch k. k. Majestät unterm 15. Hornung d. J. erlassenen Kreisschreibens bekannt gemacht wurde: daß das Trankssteuer-Gefäll in dem vereinten Galizien gleichförmig eingeführt, und der Ertrag desselben verhältnißmässig zur Konsumpzion erhöhet werden soll; so ist nunmehr auch die dießfällige Repartizion nach dem billigsten Maaßstabe bewirket worden.

Dieses in dem vereinten Galizien einzuführende Gefäll hat vom 1. November l. J. an, seinen Anfang

fang zu nehmen; daher werden hiemit alle jene Pachtverträge, die bis nun zu auf das seither bestandene Aerarial-Trankſteuergefäll mittelst der Kreisämter ohnedieß nur auf eine unbestimmte Zeit eingegangen wurden, mit letzten Oktober d. J. als erloschen erklärt.

Damit sich jedoch sowohl jene, welche

a) Bier oder Meth erzeugen, oder

b) jene, welchen das Schankrecht des Brandweins gebühret; als auch endlich

c) die einzelnen Konsumenten wegen Entrichtung, Einsammlung und Abfuhr der Trankſteuer gehörig zu benehmen wissen mögen, werden folgende von allerhöchst Sr. k. auch k. k. Majestät genehmigte Vorschriften zur allgemeinen Beobachtung hiemit bekannt gemacht; und zwar

Erstens.

In Bezug auf das Trankſteuer-Gefäll vom Bier und Meth.

§. 1.

Die Trankſteuer vom Bier wird wie bis nun zu vom Erzeuger gezahlt.

§. 2.

Die Gebühr besteht vom Fasse Doppelbiers in 36 kr. und vom Fasse einfachen Biers in 18 kr.

§. 3.

Lit. A.

Zur Seite 537.

Schuldigkeitsbogen.

Wie viel der im Orte N. N. befindliche unten benannte Bierbräuer oder Methsieder an jährlicher Erzeugung dieser Getränke fatirt habe, und was sonach selber an das Dominium directum an der von diesen Getränken entfallenden Trankſteuer in quartaligen Raten jährlich zu entrichten verpflichtet seye.

Zahlen-Nro.	Nahmen des Erzeugers.	Hat an jährlicher Erzeugung fatirt: Bier doppeltes	Bier einfaches	Meth, allerlei Gattung	Die hievon entfallene Trankſteuer beträgt. fl	kr.	Hierauf ist berichtiget worden.	Betrag. fl	kr.
		Fässer.		Garnez.					
1	Joseph Burdiak, Schuldigkeit pro 1805. .	50	—	—	30	—	Den 12. Jänner pro 1mo Quartali.	7	30
							N. N. Nahmen des Quittirenden.		

§. 3.

Das Faß wird zu 36 Garnez gerechnet.

§. 4.

Die Trankſteuer vom Methe beſteht von jedem Garnez in 8 kr. ohne Unterſchied der Gattung dieſes Getränkes.

§. 5.

Zur Entrichtung des dießfälligen Aufſchlages iſt jeder verbunden, welcher Bier oder Meth erzeuget, gleichviel, ob dieſe Getränke zum eigenem Gebrauche, oder zum Ausſchanke beſtimmt ſeyn mögen.

§. 6.

Daher hat man bereits mittelſt Kreisſchreibens vom 15. Hornung d. J. die Bekenntniſſe der dießfällig jährlichen Erzeugung abgefordert.

§. 7.

Nach dieſen Bekenntniſſen iſt dann auch die jährliche Trankſteuer-Schuldigkeit für jeden Bier- oder Metherzeuger ausgemittelt worden.

§. 8.

Dieſe Gebühr wird jedem Bier- oder Metherzeuger mittelſt ſeiner vorgeſetzten Grundobrigkeit vom betroffenen Kreisamte nach dem unter A. beifolgenden Muſter durch einen gedruckten Schuldigkeitsbogen bekannt gemacht werden.

§. 9.

§. 9.

Die vorgeschriebene Gebühr ist nach Verlauf eines jeden Quartals in dem auf ein Quartal entfallenden Betrage an die Kreiskasse unter der Exekuzionsstrafe abzuführen.

§. 10.

Die Einsammlung der Trankſteuerschuldigkeit von den einzelnen Bier = oder Metherzeugern, und die Abfuhr derselben an die Kreiskasse liegt der Grundobrigkeit ob, in deren Bezirke sich Bier = oder Metherzeuger befinden.

§. 11.

Daher sind die Bier = und Metherzeuger verbunden, die ihnen vorgeschriebene Trankſteuergebühr 8 Tage vor Ausgang eines jeden Quartals an die Grundobrigkeit abzuführen, die ihnen die Abstattung auf dem §. 8. bezogenen Schuldigkeitsbogen abzuquittiren hat.

§. 12.

Die Obrigkeit ist nicht schuldig, theilweise Zahlungen anzunehmen, sondern es muß immer der volle Quartalsbetrag entrichtet werden.

§. 13.

Nach Verlauf eines jeden Quartals hat die Grundobrigkeit längstens binnen 8 Tagen die eingehobenen Beträge an die Kreiskasse abzuführen, und zugleich dem Kreisamte jene Bier = und Metherzeuger

schrift=

schriftlich nahmhaft zu machen, welche mit der Abfuhr ihrer Gebühr im Rückstande haften, damit gegen selbe sogleich die Exekuzion verhängt werden könne.

§. 14.

Bei jenen königl. freien, so wie auch bei den bereits regulirten Munizipalstädten hingegen, welchen das Erzeug- und Schankrecht zusteht, und daher auch die auf der Bier- und Metherzeugung haftende Trankſteuerschuldigkeit im Ganzen auf sich nehmen, mithin die dießfalls ausgemittelte Gebühr an die königl. Kreiskasse abzuführen haben, wird dieß Gefäll zum Besten solcher Städte mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet, und zum Ausrufspreise jener Betrag angenommen werden, welcher durch die königl. Provinzial-Staatsbuchhaltung nach den Erzeugungskenntnissen ausgemittelt wurde, wie solches bisher bei der Stadt Lemberg bestanden hat, und worüber in dem folgenden Anhange C. die Maaßregeln vorgeschrieben werden, welche dergleichen Pächter gegen die Erzeuger, und diese letzteren wechselseitig gegen die ersteren zu beobachten haben.

§. 15.

Wenn seit dem Zeitpunkte der eingereichten Fassionen Jemand ein Bräuhaus oder eine Methsiederey errichtet haben, und sich folglich mit der Bier- oder Metherzeugung abgeben sollte, ohne darüber noch

eine

eine Fassion eingereicht zu haben; oder aber, wenn Jemand in der Folge ein Bräuhaus oder eine Methsiederey errichten, und diese Getränke erzeugen sollte, in einem dergleichen Falle wird solch ein Unternehmer hiemit verpflichtet, solches sogleich dem vorgesetzten Kreisamte anzuzeigen, und die Fassion der jährlichen Erzeugung in jener Art einzureichen, welche in dem gedruckten Kreisschreiben vom 15. Hornung d. J. nach dem Muster B. vorgeschrieben wurde.

Im Falle man diese Anzeige und die damit einzureichende Fassion verabsäumen, dem ungeachtet aber Bier oder Meth zu erzeugen sich erlauben sollte, wird solch ein frevelhafter Unternehmer nicht nur allein für die unterlassene Anzeige zu einer Strafe von 24 Dukaten, sondern auch zum 20fachen Ersatze jener Trankſteuer-Gebühr verhalten werden, welche durch die heimliche und nicht fatirte Getränkserzeugung dem Aerarium entgangen wäre.

§. 16.

Sollte sich Jemand beigehen lassen, in solch einem Falle eine unächte Fassion einzureichen, dann wird selber mit eben dem 20fachen Betrage bestrafet werden, der im dritten Absatze des oberwähnten gedruckten Kreisschreibens bestimmt worden ist, und der in dem besteht, daß das 20fache von jenem was als Trankſteuer von dem Verschwiegenen zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden müsse.

§. 17.

Bier = und Metherzeugungsregister.

Wie viel in dem Orte N. N. in dem laufenden Jahre 1805. durch Endesgefertigten an Bier und Meth erzeugt worden.

	Die an eben gesetzten Datum geschehene Erzeugung bestund aus		
	doppelt	einfachen	Meth.
	Bier		
	Fässer		Garnez.
Den 12ten April	—	6	—
— 3ten Mai	—	—	20

§. 17.

Die nähmliche Strafe hat sich auch auf jene zu erstrecken, welche statt Doppelbiers einfaches zu bräuen fatiren, und nicht jede Gattung gehörig angeben sollten.

§. 18.

Den Angebern falscher Fassionen wird nicht nur allein die Geheimhaltung ihres Namens, sondern auch die Hälfte des verhängten Strafbetrages (wenn sich nähmlich die Angabe durch eine vorhergegangene Untersuchung bewähren sollte) hiemit zugesichert.

§. 19.

Damit man jedoch von Seite der Regierung eine mehr verläßliche Uebersicht der jährlichen Bier- und Metherzeugung erhalte, wird hiemit jedem Bier- oder Metherzeuger zur Pflicht gemacht, nach dem unter B. hier beigeschlossenem Muster ein verläßliches Erzeugungsregister zu führen, und solches bis 15. November 1806. unter Strafe von 24 Dukaten beim Kreisamte einzureichen.

§. 20.

Im Falle solch ein Register falsch geführet, und die Unächtheit desselben sich durch eine Untersuchung erweisen sollte, wird der betroffene Innhaber eines Bräuhauses oder Methsiederey nach dem 16 §. mit dem 20fachen Betrage desjenigen bestrafet werden, was er als Trankſteuer von dem Verschwiegenen zu

ent-

entrichten gehabt hätte. Dem Angeber solch unächter Register wird hingegen gleichfalls die im §. 18. zugesicherte Belohnung zu statten kommen.

§. 21.

Wenn ein Bräuhaus oder Methsiederey gänzlich eingehen, und der Innhaber desselben dieß Gewerb ganz aufgeben sollte, hat er solches dem Kreisamte anzuzeigen, damit die Tranksteuerschuldigkeit verhältnißmässig abgeschrieben werde.

§. 22.

Nachdem endlich auch aus andern Provinzen, so, wie auch aus dem Auslande sowohl Bier als Meth nach Galizien eingeführt zu werden pflegt; so versteht es sich von selbst: daß dergleichen eingeführte Getränkgattungen eben so gut, als die einheimisch erzeugten der §. 2. und 4. festgesetzten Tranksteuer unterzogen werden müssen.

Zur Vermeidung aller Unterschleife sowohl, als auch zur Erleichterung der dafür zu entrichtenden Tranksteuergebühr wird solche gleich an der Gränze von dem betroffenen Zollamte eingehoben, und dafür eine besondere Bollete an den Eigenthümer solcher Getränke ausgefertigt werden.

Zweitens.

In Bezug auf das Trankſteuergefäll vom Brandwein.

§. 23.

Die Trankſteuer vom Brandwein wird, wie bis nun zu, vom Konſumenten mittelſt des Ausſchankes eingehoben.

§. 24.

Der Aufſchlag beſteht in 16 ¾ kr. vom ausgeſchänkten Garnez Brandwein, Roſoglio oder Liqueur.

§. 25.

Da man die dießfälligen Ausſchanksbekenntniſſe nach der Bevölkerung und der vortheilhaften Lage, welche die einheimiſche Verzehrung begünſtiget, berichtiget hat; ſo hat man auch die hiernach gebührende Trankſteuerſchuldigkeit für jeden Ort beſonders ausmitteln laſſen.

§. 26.

Daher wird dann auch die dießfällige Schuldigkeit für jede Grundobrigkeit ſowohl, als auch ſelbſt für jeden Antheilsbeſitzer beſonders vorgeſchrieben, und ſolche durch das vorgeſetzte Kreisamt denſelben bekannt gemacht werden.

§. 27.

Die Abfuhr der vorgeſchriebenen Schuldigkeit hat nach dem auf ein Quartal entfallenden Betrag mit Ende jeden Quartals unter der Exekuzionsſtrafe an die Kreiskaſſe zu geſchehen.

§. 28.

§. 28.

Im Falle, wo ein Grundherr oder Antheilsbesitzer ein Schankhaus eingehen lassen sollte, wird ihm gleichwohl durch den Lauf des nähmlichen Jahres von der vorgeschriebenen Schuldigkeit nichts nachgesehen, weil es nur seine Schuld ist, wenn er von dem ihm zustehenden Schankrechte keinen Gebrauch machen wollte.

§. 29.

Im Falle hingegen, wenn von einem Antheilsbesitzer ein neues, bis nun zu nicht bestandenes Schankhaus errichtet werden würde, oder aber im Falle ein Antheilsbesitzer, welcher bis nun zu das ihm zustehende Schankrecht nicht benützet hätte, solches aber wie immer (in so ferne ihm solches rechtlich gebührt) auszuüben begänne, in solch einem Falle ist die Anzeige dem Kreisamte mit der Auskunft zu machen, ob dieser neu hinzugewachsene Ausschank in einem an der Strasse oder im Dorfe errichteten Schankhause betrieben werde? damit sodann die ganze auf den Ort in Concreto vorgeschriebene Schuldigkeit, die dieserwegen eben nicht vermehrt werden wird, unter die mehreren Schankhäuser verhältnißmässig vertheilt, und diese Vertheilung durch die Provinzialstaatsbuchhaltung ausgemittelt werden könne.

§. 30.

§. 30.

Da Orten, wo ein Schankhaus zweien oder mehreren Eigenthümern gehört, haben selbe die auf solch ein Schankhaus ausfallende Schuldigkeit zusammen zu bezahlen, und dafür in solidum zu haften, mithin unter sich die Ausgleichung nach dem Maaßstabe des einem jeden auf das Schankhaus zustehenden Rechte selbst auszumitteln, weil sich politischer Seits ohne Rücksicht auf ihre wechselseitigen Rechte lediglich an die Realität selbst gehalten werden wird.

§. 31.

Da die königl. freien Städte zwar meistens das Erzeug- und Ausschanksrecht besitzen; jedoch solches selten selbst unmittelbar ausüben, sondern es den einzelnen Bürgern gegen ein an die städtische Kassa zu entrichtendes Entgeld zu überlassen pflegen; so wird das Aerarialtranksteuergefäll in solchen Städten aus der Ursache mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, weil es für das Aerarium zu lästig wäre, den Tranksteueraufschlag von jedem einzelnen in solchen Städten vielfältig vorhandenen Schänker einzuheben.

§. 32.

Da aber gegentheils in den Munizipalstädten, und Märkten das Propinazionsrecht meistens dem Grundherrn gehöret, der solches entweder unmittelbar selbst benützet, oder aber durch mehrere Schän-

ker, welche den Ausschank gegen ein Entgeld auf eigene Rechnung betreiben, benützen läßt; so wird auch der Grundherr für die auf solch einen Ort ausfallende Trankſteuerschuldigkeit zu haften, und selbe quartalsweise an die Kreiskasse abzuführen haben.

Dagegen steht es dergleichen Grundherrn frei, in Ansehung der von jedem Schänker zu leistenden Trankſteuergebühr sich entweder mit selben durch ein wechselseitiges Uebereinkommen auf ein Pauschquantum abzufinden, oder aber von jedem ausgeschänkten Garnez den im §. 24. vorgeschriebenen Aufschlag einzuheben. Sollten in solch einer Munizipalstadt oder Markte mehrere Antheilsbesitzer sich befinden, dann liegt diese Verbindlichkeit der Haftung für das Trankſteuergefäll, wie auch die Einsammlung und Abfuhr derselben an die Kreiskasse jenem Antheilsbesitzer ob, dem das Dominium directum gebührt; der aber auch dagegen hiemit zugleich berechtiget wird, den Aufschlag von jenem Ausschanke einzuheben, der auf den übrigen Antheilen geübet wird, es wäre dann: daß diese Antheilsbesitzer mit dem Dominio directo über ein jährliches Pauschquantum ein gütliches Abkommen treffen wollten.

§. 33.

Wenn jedoch in manchen Städten und Märkten das Ausschanksrecht der Munizipalstadt oder dem Markte gehörte, dann wird in solch einem Orte das

Aera-

Aerarialtranksteuergefäll, wie es §. 31. in Ansehung der königl. freien Städte vorgeschrieben wurde, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden.

§. 34.

Damit aber sowohl der Tranksteuergefällspächter in den königl. freien, oder den im §. 33. erwähnten Munizipalstädten und Märkten in Einsammlung des Aufschlages von den einzelnen Schänkern nicht beirret, und die letztern von den erstern nicht überhalten werden, folgt im Anhange unter C. die deutliche Vorschrift, nach welcher sich die genannten Pächter und Grundherrn gegen die Schänker so, wie diese gegen die erstern zu benehmen haben.

§. 35.

Da es zwar gesetzmässig Jedermann erlaubt ist, die Getränke zu seinem eigenen Gebrauche von wo immer herzuhohlen, dagegen aber auch verbunden ist, in jenem Orte den Tranksteueraufschlag zu bezahlen, wohin das Getränk zur Verzehrung gebracht wird; so ist auch jeder, der einen Brandwein oder Rosoglio zum eigenen Gebrauche wohin einführen sollte, unter der Konfiskazionsstrafe des heimlich eingeführten Brandweins oder Rosoglio, und dem Erlag der Aufschlagsgebühr für selben verbunden, solchen entweder der Grundobrigkeit, oder aber dem Pächter

dieses Gefälles anzuzeigen, damit dieser zur Abnahme des Trankſteueraufſchlages ſchreiten könne.

§. 36.

Daher wird hiemit auch alle nächtliche Einführung ſolcher Getränke unter der erſtbemeldten Strafe verbothen.

§. 37.

Dagegen wird den Innſaſſen eines und eben desſelben Ortes, wenn ſich auch in ſolch einem Orte mehrere, und zwar verſchiedenen Innhabern gehörige Schankhäuſer befinden ſollten, erlaubt, ihr Getränk, aus welch immer einem Schankhauſe des nähmlichen Ortes herzuhohlen, ohne eben dieſerwegen an ihren eigenen Grundherrn eine beſondere Trankſteuer mehr bezahlen zu müſſen, weil dieſes wechſelſeitige Befugniß in ein und eben demſelben Orte zur Vermeidung vielfältiger Neckereien nothwendig wird, und die mehrere oder mindere Verzehrung in ein oder dem andern Schankhauſe des nähmlichen Ortes blos von der Güte und Wohlfeile des Getränkes abhängt.

§. 38.

Sollte hingegen ein Innſaß ſolch eines Ortes, wo mehrere Antheilsbeſitzer das Schankrecht ausüben, ſein zum eigenen Gebrauche beſtimmtes Getränk aus einem andern Orte herhohlen, dann iſt ſolch ein Innſaß verbunden, ſich in ſolch einem Falle nach dem 35. §. gegen ſeinen eigenen Grundherrn zu benehmen,

mit-

Kreis Lemberg

Dominium Rawaria.
Dorf Milczowice.

Register.

Ueber den im obgedachten Dorfe vom 1. November 1805., bis Ende Oktober 1806. ausgeschänkten Brandwein.

Täge.	November	December	Januar	Februar	März	April	May	Junius	Julius	August	September	Oktober
	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.	Quart.
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												
26												
27												
28												
29												
30												
31												

mithin nur diesem das eingeführte Getränk anzuzeigen, und an ihn den Aufschlag zu entrichten.

§. 39.

Da Orten aber, wo kein Schankhaus bestehet, und folglich keine Schank betrieben werden sollte, sind die Unterthanen solch eines Ortes befugt, ihre Getränke zum eigenen Gebrauche von wo immer her zu hohlen, ohne der eigenen Herrschaft einen besondern Tranksteueraufschlag mehr entrichten zu dürfen, weil es nur der Herrschaft eigene Schuld ist, wenn sie in solch einem Orte den Ausschank gänzlich vernachlässiget, mithin ihre Unterthanen nöthiget, sich ihre Getränke aus andern Orten herbeizuschaffen.

§. 40.

Da es endlich der Regierung in mannigfältiger Hinsicht darum zu thun ist, die eigentliche Menge des jährlich verzehrten Brandweines zu wissen; so wird hiemit jeder Schänker ohne Ausnahme verpflichtet, nach dem unter N. beifolgenden Muster ein Ausschanksregister zu führen, welches auch selbst von den des Lesens und Schreibens unkündigen Schänkern aus der Ursache mit Verläßlichkeit geführt werden kann, weil solch ein Schänker blos so viele Striche in die Rubrik jeden Monats einzuzeichnen hat, als Quarte Brandwein in jedem Monate ausgeschänkt wurden.

Lit. C.

Vorschrift.

Nach welcher sich die Pächter des Aerarial-Trank-steuergefälls, entweder gegen die Bier- und Meth-erzeuger, oder aber gegen die Brandweinschänker, und wechselseitig wie sich Letztere gegen den Pächter zu verhalten haben.

Da nach dem Kreisschreiben vom 6. September l. J. im §. 31. und 33. festgesetzet worden: daß in den königl. freien und regulirten Munizipal-Städten und Märkten, denen das Erzeugungs- und Ausschanksrecht zerschiedener Getränke zustehet, die auf Brandwein, Meth und Bier gelegte Steuer mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden überlassen werden soll; so kömmt dabei folgendes zu beobachten, und zwar:

In Ansehung der Pächter der Aerarial-Trankſteuer, womit die Bier- und Metherzeugung belegt ist.

a) Die Pächter sowohl der königl. freien, als auch bereits regulirten Munizipal-Städte sind, wenn sie mit dem Bier- und Metherzeuger in Ansehung des an sie zu entrichtenden Trankſteuerpauschquantum nicht übereinkommen sollten, von besagten Erzeugern vom Faß Doppelbier 36 kr. und einfachen Bier 18 kr. dann vom Garnez

Meth

Meth 8 kr. abzufordern berechtiget, und müssen sonach

b) die Erzeuger, bevor als sie unter dem Kessel unterzünden, von dem Pächter das erforderliche Bollet lösen.

c) Dem Pächter bleibt es unbenommen, wegen seiner Sicherheit die Bräuhäuser und Methsiedereien unvermuthet zu überfallen und zu untersuchen, ob sie an Bier und Meth nicht mehr erzeuget haben, als was das gelößte Bollet ausweiset, und was gehörig versteuert worden ist.

d) Das gegen das gelößte Bollet mehr erzeugte und nicht versteuerte Quantum soll ohne weiters verfallen seyn, und als ein dem Pächter anheim fallender Nutzen betrachtet werden.

e) Von dem aus andern Ortschaften eingeführten Bier und Meth darf keine Trankſteuer von dem Pächter gefordert werden, weil von solchen Getränken bereits in jenem Orte, wo sie erzeuget wurden, die dießfällige Trankſteuer entrichtet worden ist.

f) Die in den noch nicht regulirten königl. und Munizipal-Städten befindlichen Bier- und Metherzeuger, welchen dieses Gewerb ohnehin von der Grundobrigkeit gegen eine zu leistende Entschädigung auf eine gewisse Zeit überlassen worden, müssen das nach den eingereichten

Fassi-

Fassionen ausfallende Trankſteuerquantum an ihre Grundobrigkeit, der ſolches durch das Kreisamt bekannt gemacht werden wird, in quartaligen Raten unverweigerlich abführen, für welches die Grundobrigkeit in jedem Falle auch zu haften hat.

g) Wenn auch ein Erzeuger mit der ſtipulirten Rate in Rückſtand bleiben ſollte, ſo iſt doch die Grundobrigkeit nicht berechtiget, denſelben zu exequiren, ſondern dieſelbe muß ſolchen wegen der dießfälligen Betreibung dem Kreisamte nahmhaft machen.

In Anſehung der Pächter der Aerarial-Trankſteuer, womit der Brandwein beim Ausſchank belegt iſt.

a) Wenn in jenen freien königl. und regulirten Munizipal-Städten und Märkten, die das Erzeugungs- und Ausſchanksrecht der Getränke beſitzen, zwiſchen den den Ausſchank treibenden Bürgern und dem Pächter in Anſehung des an denſelben zu leiſtenden Trankſteuerquantums ein Vertrag nicht zu Stande kommen ſollte, ſo muß in derlei Fällen jeder ausgeſchänkte Garnez Brandwein mit 16 $\frac{4}{8}$ kr. an den Pächter ohne aller Widerrede verſteuert werden.

b) Sollte ſich ein ſolcher Schänker bei Abtragung der ſchuldigen Rate ſaumſelig beweiſen, ſo liegt

dem

dem Pächter ob, dießfalls die nöthige Assistenz bei dem betreffenden Kreisamte anzusuchen.

c) Bleibt dem Pächter unbenommen, in jenen Oertern, wo zwischen ihm und den Schänkern, wegen der an ihn zu entrichtenden Trankſteuer kein Uebereinkommen erzielet worden, die Gefässe mit dem erzeugten oder eingeführten fremden Brandwein wegen seiner Sicherheit, und um allen Bevortheilungen zu steuern, mit dem Siegel zu belegen, und unter solchen so lange zu halten, bis dieser Brandwein nicht wieder verzapft, oder über die Gränze des Orts territorii verführet wird, und dürfen sich die Schänker dawider nicht aufhalten, auch wenn ihnen der Brandwein aus den versiegelten Gefäßen zum Ausschank von Zeit zu Zeit vorgemessen würde.

d) Der beim Ausschanke angetroffene nicht versteuerte Brandwein soll im Betretungsfalle ohne weiters der Konfiskazion unterliegen, und dem Pächter anheim fallen.

e) Da die auf den Brandwein gelegte Steuer nicht von dem erzeugten, sondern von dem ausgeschänkten Quanto entrichtet wird, so ist der Pächter auch nicht berechtiget, von den Erzeugern hieran etwas abzufordern.

N. 6728.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 6. August 1805.

Art der Einsendung des Ueberschusses des Religions- und Studienfonds.

Die Ueberschußgelder des Religions- und Studienfonds, wenn solche hierher zur Central-Kasse zur verzinslichen Anlegung disponirt werden, sind immer mittelst Verlags-Quittungen auf die Bancozettel-Hauptkasse anher einzusenden.

N. 6729.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. August 1805.

Was in den Schubs-Vormerksbüchern wegen der Konvojanten zu beobachten seye.

Bei dem Umstande, daß in dem gedruckten Formulare des kreisämtlichen Schubs-Vormerkbuches für den Nahmen des Konvojanten keine eigene Rubrik bestehet, wodurch die gegründete Vermuthung entstehet: daß bei den meisten Kreisämtern die Schubsprotokolle ohne Nahmenseinrückung des Konvojanten, folglich unvollständig geführt werden; hat man für nothwendig befunden, dem k. Kreisamte die Weisung zu erlassen, in den Schubsprotokollen jedes Mahl den Nahmen des Konvojanten, durch den der Schübling auf die nächste Station befördert wird, aufzuführen, und die betreffenden Rubriken gehörig auszufüllen, und überhaupt dieses Protokoll

mit

mit aller möglichen Genauigkeit und Verläßigkeit zu führen.

N. 6730.

Höchste Entschliessung, kundgemacht durch Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 7. August 1805.

Das zu Presburg vereinigte hungarische Dreißigstamt wird aufgehoben, dagegen mehrere Aemter errichtet.

Zur Verhinderung des nachtheiligen Schleichhandels haben Seine Majestät zu entschließen geruhet: daß das zu Presburg bestandene vereinigte hungarische Dreyßigst, und deutsche Zollamt aufgehoben, dagegen aber zu Teben und Neudorf an der March ein deutsches Zollamt und hungarisches Dreyßigstamt errichtet werden soll; das Dreyßigstamt zu Prellenkirchen soll nach Panna übersetzt, zu Kittsee und Gottendorf sollen Filialämter, und zu Edelsthal, Patzneusiedel, Barndorf und Neudorf Passualämter bestellt werden. Das Dreyßigstamt zu Kaisersteinbruch wird aufgehoben, und ein neues zu Neusiedel am See errichtet; das Zollamt zu Sommerein hat statt des Dreyßigstamtes zu Kaisersteinbruch die Dreyßigstgebühr einzunehmen.

N. 6731.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 8. August 1805.

Findelhausdirekzion solle alle Kinder dem Pfarrer der Alstergasse wegen der Taufe anzeigen.

Die Findelhausdirection hat alle dahin gebrachten Kinder, mit Ausnahme jener des Gebährhauses, dem Pfarrer der Alstergasse anzuzeigen, und die beigebrachten Taufscheine zur Einsicht mitzutheilen, welche jene Kinder, die nicht mit einem notorisch ächten Taufscheine versehen sind, unter der Bedingniß (falls sie nicht getauft wären) zu taufen, jene aber, die zwar angeblich getauft seyn sollen, aus Mangel eines authentischen Beweises aber getauft werden, mit jenem Nahmen, den sie nach der mündlichen oder schriftlichen, aber nicht erwiesenen Angabe in der Taufe erhalten haben sollen, belegen soll, und hiernach sowohl das Tauf- als Hauptprotokoll zu führen.

N. 6732.

Hofkanzleydekret vom 8. August, kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 13. September 1805.

Ueber die Vereinigung der Lemberger mit der Krakauer Universität, Errichtung eines Lyceums zu

Seine Römisch Kaiserliche, auch Kaiserliche Königliche apostolische Majestät, immer landesväterlich für alle Zweige des öffentlichen Unterrichts, und der Erziehung sorgfältig, um für alle Klassen, und Stän-

de

de Allerhöchst ihrer getreuen Unterthanen rechtschaffene, und in ihrer Art geschickte und nützliche Staatsbürger heranzuziehen, haben allergnädigst angeordnet, die Lemberger Universität mit der Krakauer zu vereinigen, in Lemberg aber ein Licäum zu errichten, und es haben Allerhöchstdieselbe zu vollständiger und zweckmässiger Regulirung dieser Lehranstalten folgende Einrichtungen vorgeschrieben. Lemberg, und die Regulirung dieser Lehranstalten.

Für die Krakauer Universität.

Vom 3. November dieses Jahrs, an welchem Tage die vereinigte Universität in ihre Wirksamkeit tritt, wird an derselben in folgenden Lehrfächern Unterricht ertheilt werden.

Bei der philosophischen Fakultät.

Durch ordentliche Professoren:

1. In der Logik, Metaphysik, und praktischen Philosophie.
2. In der reinen und angewandten Mathematik.
3. In der Physik und Mechanik.
4. In der höheren Mathematik, und Astronomie mit Beobachtungen auf der Sternwarte.
5. In der Universal-Geschichte.
6. In der Griechischen und Lateinischen Litteratur, Philologie, und Aesthetik.
7. Der Religions-Unterricht.

Durch

Durch außerordentliche Professoren.

1. In der praktischen Mathematik.

2. In der allgemeinen Naturgeschichte, physikalischen Erdbeschreibung, und Technologie.

3. In der Diplomatik, Numismatik, und Heraldik.

4. In der deutschen Sprache, und Litteratur.

Die in den neuen philosophischen Plan, welcher nächstens bekannt gemacht werden wird, aufgenommene Pädagogik, oder Erziehungskunst, welcher wöchentlich nur 2 Stunden zugewiesen sind, wird von einem hierzu am meisten geeigneten Lehrer aus der sistemisirten Zahl vorgetragen werden.

In der Architektur wird ein eigener Lehrer Unterricht ertheilen.

Die Italienische Sprache wird von einem besondern, und die Französische Sprache von einem andern Lehrer gelehrt werden.

Die Zeichenmeister bleiben einstweilen bei ihren Instituten.

Bei der medicinischen Fakultät.

Durch ordentliche Professoren:

1. In der Chymie und Botanik, für welche letztere auch ein botanischer Garten angelegt ist.

2. In der höhern Anatomie, Physiologie, und über die Augenkrankheiten.

3. In

3. In der Pathologie, und der materia medica.
4. In der Klinik.
5. In der speciellen Naturgeschichte.
6. In der Chirurgie.
7. In der Entbindungskunst.
8. Der theoretisch-medicinische Unterricht für Wundärzte.
9. In der Thierarzneykunst.

Außer diesen werden bestehen ein Prosektor, welcher das ordentliche Lehramt der Anatomie unter der Aufsicht und Leitung des Professors der höhern Anatomie, und Physiologie besorgen, und den Unterricht täglich durch 2 Stunden, eine Stunde in Lateinischer, und die zweyte Stunde in Pohlnischer Sprache ertheilen wird; und ein chirurgischer Gehilfe.

Auch wird ein besonderer Lehrer die practische Arzneykunst für Chirurgen in Pohlnischer Sprache, und binnen einem Jahre lehren, welcher zugleich den theoretisch-medizinischen Unterricht für Chirurgen in eben der Sprache geben wird.

Ein anderer Lehrer wird die theoretische und practische Chirurgie, die chirurgische Klinik, und die Geburtshilfe in pohlnischer Sprache lehren.

Die Thierarzneykunde in Pohlnischer Sprache wird der Adjunkt des ordentlichen Professors dieses Faches lehren.

Die

Die medizinische Polizey und die gerichtliche Arzneykunde wird von einem eigenen dazu bestimmten Lehrer vorgetragen werden.

Bei der juridischen Fakultät.

Durch ordentliche Professoren.

1. Ueber das Natur = Staats = Völker = und peinliche Recht.

2. Ueber das Civilrecht.

3. Ueber das Kirchenrecht für Juristen und Theologen.

4. In den politischen Wissenschaften verbunden mit der politischen Gesetzkunde, in dem Geschäftsstyl in politischen Angelegenheiten, und in der Statistik von Galizen.

Durch einen außerordentlichen Lehrer.

5. In der Gerichtspraxis, und in dem Geschäftsstyl in rechtlichen Angelegenheiten.

Die Lehrgegenstände der Rechtswissenschaft, die nur auf Deutschland, und seine Verfassung sich beziehen, als: Die Reichsgeschichte, das deutsche Staatsrecht, das Lehnrecht, und die Reichspraxis mit dem deutschen Privatrechte werden zwar an der krakauer Universität keine eigenen besondern Lehrer haben; doch werden die juridischen Schüler, welche darinn unterrichtet zu werden wünschen, diesen Unter-

terricht durch Privat-Kollegien gegen ein mäßiges Honorarium von den ordentlichen juridischen Professoren erhalten können, denen die Ertheilung dieses Unterrichtes, und die Ausstellung giltiger Zeugnisse aus diesen Fächern erlaubt wird.

Bei der theologischen Fakultät.

Wird der Unterricht durch sechs ordentliche Professoren:

1. In der Kirchengeschichte.
2. In den orientalischen Sprachen, nämlich der Hebräischen, der Chaldäischen, der Syrischen, der Arabischen, in den hebräischen Alterthümern, und der Einleitung in die Bücher des alten Testamentes.
3. In der griechischen Sprache, in der Einleitung in das neue Testament, und in der Hermeneutik.
4. In der Dogmatik.
5. In der Pastoraltheologie und Kathechetik.
6. In der Moraltheologie ertheilt werden.

Für das Lemberger Lycäum.

Das künftige Lycäum zu Lemberg, welches ebenfalls am 3. November dieses Jahrs 1805 in seinen neuen Wirkungskreis tritt, wird aus folgenden Lehrämtern bestehen.

In der Philosophie.

1. Der Logik, Methaphisik, und praktischen Philosophie.

2. Der Mathematik.
3. Der Phisik.
4. Der allgemeinen Geschichte.
5. Des Religionsunterrichts.

Für das chirurgische Studium.

1. Der Anatomie.
2. Des theoretischen sowohl als praktischen Unterrichts in der Arzneykunde für Chyrurgen.
3. Der theoretischen und praktischen Chirurgie, der chirurgischen Klinik, und der Geburtshilfe.
4. Der Thierarzneykunst; und
5. Ein außerordentliches Lehramt der Geburtshilfe in Pohlnischer Sprache für die nur dieser Sprache kündigen Hebammen.

Für das juridische Studium.

1. Des Natur- Staats- Völker- und peinlichen Rechts.
2. Des Zivilrechts mit Einschaltung des Provinzialrechts.
3. Des Kirchenrechts für Juristen und Theologen.
4. Der politischen Wissenschaften, des Geschäftsstyls, und der Statistik von Galizien.

Für das theologische Studium.

1. Der Kirchengeschichte.

2. Das

2. Des biblischen Fachs des alten und neuen Testaments.

3. Der Dogmatik.

4. Der Moral- und Pastoraltheologie mit der Katecheticirkunst.

Endlich haben Se. Majestät befohlen, daß die an den übrigen erbländischen Lehranstalten allgemein üblichen Herbstferien auch in Galizien eingeführt werden; es wird daher sowohl bei der vereinigten Krakauer Universität, als auch bei dem Lemberger Lycäum, und bei den Gymnasien, zu Krakau, zu Lemberg und zu Brzezan, wo der Unterricht noch nicht angefangen hat, dieß Jahr, und künftig allgemein im Königreiche bei allen Lehranstalten das Schuljahr am 3. November anfangen, und sich mit dem 16. September schließen.

N. 6733.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 8. August 1805.

Besoldungsstand der Professoren der höheren Wissenschaften an den Universitäten und Lycäen.

Se. Majestät haben in Rücksicht der aller Orten in dem Preise gestiegenen Lebensbedürfnisse, vom 1. November 1805 an, für die Professoren der philosophischen, juridischen und theologischen Fakultät an den Universitäten und Lycäen, den für die Universität zu Krakau und das

künftige Lyceum in Lemberg systemisirten Besoldungsstand, allgemein zu bewilligen geruhet; wobei Höchstdieselben in allergnädigste Erwägung gezogen haben, daß verschiedene Gehalts-Abstufungen, wodurch die älteren Professoren, wenn sie es verdienen, in höhere Besoldungen vorrücken, überhaupt sehr billig und zweckmässig seye; weil mit zunehmenden Alter sich auch die menschlichen Bedürfnisse vermehren, und weil es jedem Staatsbeamten zum Troste und zur Ermunterung dienet, wenn er weiß, daß die Fortsetzung seiner Anstrengung in Erfüllung der Amtspflichten auch mit Verbesserung seines Schicksals verbunden ist. In Erwägung dieser Umstände sind die Besoldungen an der Universität von Krakau folgender Maßen sistemisirt:

Bei der philosophischen Fakultät.

Die zwey ältesten ordentlichen Professoren. . . . 1200 fl.
Die zwey mittlern. . . . . 1100 fl.
Die zwey jüngsten. . . . . 1000 fl.
Der Religionslehrer hat seinen fixirten Gehalt von . . . . . 600 fl.
Ferner haben einen verbleibenden Gehalt ohne Vorrückungsrecht; der Professoren der höheren Mathematik und Astronomie. . . . . 1000 fl.
und nebstbei für die Besorgung der Sternwarte. . . . . 500 fl.

Der

Der Professor der allgemeinen Naturgeschichte physikalischen Erdebeschreibung und Technologie..... 800 fl.
Der Professor der praktischen Mathematik ...600 fl.
— — — Diplomatik, Numismatik und Heraldik.....600 fl.
— — — der deutschen Sprache und Literatur..... 600 fl.
Der Adjunct der Sternwarte.....800 fl.

Bei der juridischen Fakultät.

Der älteste ordentliche Professor.....1500 fl.
— mittlere .....1400 fl.
— jüngste.....1200 fl.
Der Professor der politischen Wissenschaften hat immer den Gehalt des jüngsten juridischen Lehrers ohne Vorrückungsrecht nähmlich. .1200 fl.
Der außerordentliche Professor der Gerichtspraxis ebenfalls fixirte..... ...1000 fl.
Wo im juridischen Fache der ordentlichen Lehrer mehr, als drey angestellt sind, haben die zwey ältesten.....1500 fl.
und wo derselben mehr als vier sind, auch die zwey mittlern.....1400 fl.
die übrigen aber, als die jüngsten.....1200 fl.

Bei der theologischen Facultät.

Die zwey ältesten Professoren. . . . . 1000 fl.
— — mittleren. . . . . 900 fl.
— — jüngsten. . . . . 800 fl.

An der Universität in Wien aber, wo die Lebensbedürfnisse meistens, und vorzüglich die Wohnungen, in einem höheren Preise, als anderwärts stehen, geruhen Se. Majestät diesen Gehalt der theologischen und philosophischen Lehrer, noch mehr und zwar in der Theologie für die zwey ältesten auf . . . . . 1200 fl.
— — — zwey mittlern. . . . . 1000 fl.
— — — übrigen. . . . . 900 fl.

Dann in der Philosophie in der nämlichen Stufenordnung für die zwey ältesten auf. . . . 1500 fl.
für die zwey darauf folgenden. . . . . 1300 fl.

Anmerkung. In den Decreten an die Regierung des Landes ob der Enns, das Mähreische und Steyerisch-Kärntnerische Gubernium, die Krainerisch-Görzerische Landeshauptmannschaft, lautet der Besoldungs-Stand folgender Maßen:

Den Professoren der Philosophie außer dem Religions-Lehrer, der bereits seinen fixirten Gehalt hat,
für den ältesten. . . . . 1000 fl.
für den mittlern. . . . . 900 fl.
für den jüngsten. . . . . 800 fl.

Den

Den juridischen Professoren, mit Ausnahme des Professors der politischen Wissenschaften: dem ältesten. . . . . 1200 fl.
dem mittlern. . . . . 1000 fl.
dem jüngsten. . . . . 800 fl.
und dem Professor der politischen Wissenschaften jedoch, ohne daß derselbe in eine höhere Gehaltsstufe rücken kann, der Betrag der Besoldung des jüngsten Lehrers, also. . . . . 800 fl.

Aus den vier theologischen Professoren dem ältesten. . . . . 800 fl.
den zwey mittlern. . . . . 700 fl.
den jüngsten. . . . . 600 fl.

Diejenigen Professoren der Philosophie, welche die Zahl der drey Professoren, denen hier Besoldungen ausgemessen werden, übersteigen, haben nur den Gehalt des jüngsten Lehrers zu bekommen. Und für alle übrigen, wenn sie wöchentlich durch neun oder acht Stunden und Zwangsgegenstände lehren, die allein überall an der stufenweise Gehalts-Erhöhung Theil nehmen dürfen, auf 1100 fl. gnädigst zu erhöhen.

Die Besoldungsstufen für die theologischen Professoren beruhen auf der Voraussetzung, daß sie Weltpriester sind. Die zu theologischen Professoren angestellten Ordensgeistlichen haben zwar ebenfalls nach dem Senium der Professur in einen höheren

Ge-

halt vorzurücken, jedoch muß ihr Gehalt in jeder der drey Besoldungs-Cathegorien um 200 fl. geringer seyn, als er für die Welt Geistlichen sistemisirt ist.

Wenn ein Welt- oder Ordens-Geistlicher zu einer philosophischen Lehrkanzel gelangt, so ist er in Rücksicht des Gehaltes den theologischen Professoren gleich zu halten. Die Gehaltserhöhung für die Professoren der Theologie ist aus dem Religionsfonde zu bezahlen.

Bei der medicinischen Facultät kann keine Gehalts-Abstufung nach dem Verhältnisse der Dienstjahre, wie die der übrigen Facultäten ist, eingeführet werden; weil bei derselben die Wichtigkeit und der Umfang der Lehrämter, folglich auch die von den Professoren anzuwendende Mühe sehr verschieden, und daher das Alter im Lehramte kein billiger Maßstab zu einer Gehaltsabstufung ist.

Dazu kommt noch die weitere Betrachtung, daß sich die Einkünfte der medicinischen Professoren mit den Jahren von selbst verbessern; weil sich, wenn, sie geschickte und fleißige Aerzte sind, ihre Praxis immer mehr verbreitet, und einträglicher wird, welchen Zufluß sich kein Professor einer andern Facultät verschaffen kann.

Bei den künftigen Concurs-Ausschreibungen für die zu besetzenden Lehrkanzeln ist durchgehends die unterste Gehaltsstufe anzusetzen, zugleich aber die

Stu-

Stufenfolge der zu erwartenden Gehalts-Erhöhung b. der Kundmachung beizufügen.

Die Lehrer, welche von einer Universität auf eine andere, oder von einem Lycäum zum andern, oder auch zu einer Universität übersetzt werden, haben nach ihren Dienstjahren in den höheren Gehalt einzurücken, wenn ein solcher eröfnet ist, doch hat es an der Wiener Universität an der juridischen Facultät bei dem dießfalls bisher üblich Gewesenen zu verbleiben.

Wenn ein Lehrer dermahl eine höhere Besoldung genießt, als diejenige ist, welche ihm durch diese Verordnung zugewiesen wird; so ist ihm das, um was sein dermaliger Gehalt den künftig für sein Lehramt bestimmten übersteigt, ad personam zu lassen.

N. 6734.

Hofkanzleydekret vom 9. August, kundgemacht von dem vereinigten kärntnerisch-steyerischen Gubernium den 7. September 1805.

Es wird hiermit zur jedermanns Wissenschaft, der sich dem Erziehungsamte widmen will, bekannt gemacht, daß gemäß dem 36. §. des von Sr. Majestät vorgeschriebenen neuen philosophischen Studien-

Daß sich die Hofmeister, oder alle diejenigen, die das Amt eines Erziehers in Pri-

pla-

vathäusern übernehmen wollen, mit dem Zeugnisse eines guten Fortganges in den pädagogischen Vorlesungen ausweisen müssen.

pianes d. d. Baaden den 12. Julius 1805. keiner, welcher die pädagogischen Vorlesungen an einer erbländischen philosophischen Lehranstalt nicht gehöret hat, und nicht mit dem Zeugnisse eines guten Fortganges in denselben versehen ist, das Amt eines eigentlichen Erziehers, oder sogenannten Hofmeisters in den Privathäusern zu übernehmen befugt ist. Es wird daher jeder, welcher ein solches Amt zu übernehmen willens ist, noch vor dem Antritte desselben sich mit dem Zeugnisse aus diesem Lehrgegenstande, und zwar bei diesem k. auch k. k. Gubernium, auszuweisen haben; von welchem ihm dann die Befugniß zum Antritte des angesuchten Amtes wird ertheilet werden. Jedoch sind darunter blos Korrepetitoren, und Stundenlehrer nicht zu verstehen, in Beziehung auf welche die bereits bestehenden Verordnungen noch ferner in ihrer Wirkung verbleiben.

N. 6735.

Nachricht des Galizischen Landesguberniums vom 9. August 1805.

Daß mit Anfang des künftigen Schuljahrs 1806. das Zbarazer

Von Seite des k. auch k. k. Galizischen Landesguberniums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisher in Zbaraz bestandene Gym-

na-

nasium mit Eintritt des künftigen Schuljahrs, das ist: mit Anfang September d. J. auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät von Zbaraz nach Brzezan werde übersetzet, und der öffentliche Unterricht allda werde eröffnet werden.

Gymnasium von Zbaraz nach Brzezan übersetzet werde.

Wornach sich also die Eltern und Vormünder, die durch ihre Söhne und Mündel an dieser Erziehungsanstalt Theil zu nehmen wünschen, zu richten haben.

N. 6736.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 12. August 1805.

Bei dem Umstande, daß bei Natural-Transportirungen die Vekturanten, größtentheils aber jene, die von Fuhrpächtern gedungen sind, ihre Ladungen unterwegs absetzen, und die Naturalien, und gewöhnlich die Mehlfässer mehrere Tage ohne auf die üble Witterung im Freien, ja sogar ohne Unterlagen und nicht selten auf nasser Erde liegen lassen, wodurch vieles Mehl zum Nachtheil des höchsten Aerariums zu Grunde gehet, wird den k. Kreisämtern die Abstellung dieser Unfüge nachdrücklichst eingebunden, und denselben zugleich bedeutet, den Vekturanten und vorzüg-

Vekturanten bei Natural-Transporten, wie die Mehlfässer zu versorgen haben.

züglich den Fuhren-Pächtern anzuordnen; daß, wenn sie dennoch durch widrige Zufälle z. B. Brechung des Wagens die vollen Mehlfasser auf 1 oder 2 Tage unvermeidlich absetzen müssen, sie die Naturalien unter ihrer Dafürhaftung in trockene Behältnisse inzwischen zu bringen haben.

Und da übrigens den Kreisämtern schon früher die Weisung zugekommen ist, dafür zu sorgen, daß die Naturalien während des Transportes, um dieselben vor Nässe zu schützen, mit Schilf- und Lemmdecken, oder wenigstens mit Stroh bedecket werden, so wird denselben aufgetragen, dießfalls die geschärfte Weisung neuerlich zu erlassen.

N. 6737.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. August 1805.

Der Militärstellung entgehen wollende Selbstverstümmler, wie zu behandeln.

Da nach Eröffnung des k. k. General-Militair-Kommando sämmtliche Depots-Kommando der 14 Werbbezirks-Regimenter die Weisung erhielten, daß alle jene jungen Burschen, welche, um sich der Aushebung zum Militär-Stande zu entziehen, die Füsse aufbaitzen, oder sonst sich verunstalten, in das Militär-Spital zur ärztlichen Behandlung unter strenger

Auf-

Aufsicht genommen werden sollen, und die nach erfolgter Herstellung tauglich befundenen nach voraus gegangener Abstrafung zu assentiren, und den betreffenden Dominien à Conto einer künftigen Rekruten-Stellung zu Guten zuschreiben sind, die aufgelaufenen Unkösten aber, die in der Verpflegung mit täglichen 7 kr., dann den Medikamenten-Betrag nach der Militär-Taxe bloß zu bestehen haben, von dem betreffenden Dominium einzuhohlen, so wird das k. Kreisamt hiervon nachträglich zu hierortigen Verordnung vom 10. d. M. mit dem Auftrage verständiget, sämmtliche Amtsvorsteher und Magistrate hiernach anzuweisen; alle dergleichen Selbstverstümmler in das nächstgelegene Militär-Spital abzugeben, und die für die Heilung und Verpflegung auflaufenden Kosten zu Handen des Militärs von den Schuldtragenden gehörig einzutreiben, und abzuführen, wobei die Dominien den doppelten Vortheil genieſſen, daß sie eher mit Rekruten aufkommen, und die Kur weniger kostspielig ist, als dieselbe selbst bei Hause wäre.

N. 6738.

N. 6738.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Schwäbisch-Oesterreich, Venedig und Triest vom 14. August 1805.

Vorlesebuch über die Religionslehre für Schüler der Philosophie.

Se. Majestät haben das Lehrbuch der Religion, welches der Professor der Religionslehre an der hiesigen Universität, Jakob Frint verfaßt hat, zum Vorlesebuch für alle deutsch-erbländischen philosophischen Lehranstalten vorzuschreiben geruhet.

N. 6739.

Hofkanzleidekret an die Niederösterreichische Regierung, und die Regierung des Landes ob der Enns vom 14. August 1805.

Aufsicht über die akatholischen Schulen.

Der Pastor der Gemeinde ist zwar der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher der akatholischen Schullehrer; doch soll sich derselbe, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und Methode, den Fleiß und sittlichen Wandel des Schullehrers betrifft, an den

Schul-

Schuldistricts-Aufseher, nähmlich an den Dechant, wenden. Die protestantischen Schullehrer sind überhaupt verpflichtet, mit Ausnahme der Religion, in Ansehung welcher sie unter ihren Pastoren, Superintendenten und Consistorien stehen, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und eben derselben Aufsicht und Leitung zu unterziehen. Die Schuldistrikts-Aufseher haben auch die in ihrem Bezirke befindlichen protestantischen Schulen zu untersuchen, den Religions-Unterricht jedoch keineswegs zu beirren; sondern von demselben sich nur in so weit in die Kenntniß zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme; doch soll der Dechant, als Schuldistrikts-Aufseher, die Visitationen der akatholischen Schulen nicht allein vornehmen; sondern es soll sowohl bei der jährlichen Schul-Visitation, als bei jeder andern etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung einer solchen Schule, immer auch der zur Besorgung der den Kreisämtern zugewiesenen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Kommissär gegenwärtig seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände mitwirken. Dagegen hat der Schuldistrikts-Aufseher seine Visitazions-Berichte nicht an das Kreisamt, sondern, wie bei katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten, damit dieses und der bei demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den akatholischen

Schu-

Schulen die Kenntniß und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöces habe.

Diese höchste Entschliessung wird der Regierung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die vorstehende Modifikation dem neuen Schul-Codex der deutschen Schulen einzuschalten sey.

N. 6740.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. August 1805.

Wegen Direktoren der Seminarien bei Verleihung der Kanonikate.

Se. Majestät haben zu beschliessen geruhet; daß künftig die Directoren der bischöflichen Seminarien bei Besetzung der Kanonikate, wenn sie sich darum bewerben, den öffentlichen Lehrern gleich zu halten seyn.

N. 6741.

Hofkanzleidekret vom 16. August, kundgemacht von dem vereinigten Steierisch-Kärntnerischen Gubernium den 4. September 1805.

Womit das höchste Normale vom 29. Oktober

Bereits durch eine unterm 29. Oktober 1753. erflossene, mit Currende von der damahligen Repräsen-

sentation, und Kammer in Gratz de dato 3. November 1753. kundgemachte höchste Entschließung, dann mehrere seithdem erlassene höchste Verordnungen ist ausdrücklich bestimmt worden, daß jede Zerstückung unterthäniger Gründe unter Nullitäts-Erklärung verboten werde, worüber nicht vorläufig die Anzeige an das betroffene Kreisamt gemacht, von diesem, ob solche nach den wegen derlei Zerstückungen bestehenden Vorschriften zuläßig, dann hiebei nicht etwa auf eine Erhöhung des Contribuzionals, oder der Dominikal-Giebigkeit angetragen, die Steuer- und Gaben-Vertheilung gehörig reguliret sey, die gründliche Untersuchung vorgekehret, das diesfällige Operat der politischen Landesstelle vorgeleget, und von dieser hierüber die angetragene Zerstückung gutgeheißen werden wird.

1753. in Absicht der verbotenen Zerstückung unterthäniger Gründe ohne Consens der Landesstelle republizirt wird.

Da aber demohngeachtet immer häufige Klagen vorkommen, daß Zerstückungen unterthäniger Hauptgründe ohne diesen zu beobachten festgesetzten Vorschriften seither mit Einwilligung der betroffenen Dominien eigenmächtig veranlaßt worden sind: so wurde die obangeführte höchste Norma wegen des Verbotes eigenmächtiger Zerstückungen unterthäniger Gründe mit dem Beisatze durch eine eigene Currende zur genauesten Beobachtung und Befolgung der Dominien zu republiciren anbefohlen, daß bei fernerer Außerachtlassung dieser höchsten Vorschrift jedes dagegen han-

delnde Dominium zum Ersatz der aus einer ohne höherer Bestättigung eigenmächtig erlaubten Zerstückung eines unterthänigen Rustikal-Grundes den Unterthanen zugehenden Beschädigungen ohne weiters werde verhalten werden.

Wovon hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung die Kundmachung geschieht.

N. 6742.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. August, kundgemacht von dem Steierisch-Kärntnerischen Gubernium, dann dem Tiroler Landesgubernium den 7., von der Krainerisch-Görzerischen Landesstelle den 10., von der Niederösterreichischen Regierung und vom Galizischen Landesgubernium den 13. September 1805.

Daß Se. Majestät dem Orden der Barmherzigen in allen k. k. Erbstaaten die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit, und

Seine k. auch k. k. Majestät haben in Rücksicht der herrschenden Theuerung der Lebens- und Arzneimittel dem Orden der Barmherzigen in allen k. k. Erbstaaten die Erbfähigkeit, von der er gleich den übrigen Orden vermög Gesetz vom 7ten September 1771. ausgeschlossen war, auf unbestimmte Zeit,

und

und gegen dies, daß die Erbschaftsbeträge jedesmal der vorgesetzten Landesstelle angezeigt werden, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

gegen dem allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß die Erbschaftsbeträge jedesmal der betreffenden Landesstelle sicher angezeigt werden.

Welches hiemit zur öffentlichen Wissenschaft, und dem gedachten Orden zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

N. 6743.

Hofkanzleidekret vom 17. August 1805.

Die mit Rectifizirung der Aufnahme von Niederösterreich verbundenen Kosten werden von den Ständen gegen dem auf sich genommen, daß in Absicht auf die vom Lande zu leistenden Vergütungen alle jene Vorschriften von den Partheien und rücksichtlich den Kreisämtern zu beobachten seyn werden, welche zur Sicherung der ständischen Kassen in Betreff der Militärvorspanns und Quartiersvergütung bereits bestehen.

Wienach die mit Rektifizirung der Aufnahme von Niederösterreich verbundene Kosten von den Ständen auf sich genommen werden.

N. 6744.

Hofkammerdekret an sämmtliche Länderstellen, und Bankal-Gefälls-Administration vom 26. August 1805.

Handhabung der Hausir-Gesetze.

Der Landesstelle wird in Beziehung auf die Verordnung vom 16. Dezember 1800 aufgetragen: sämmtlichen Kreisämtern die genaueste Aufsicht auf die Hausirer zu empfehlen, und ihnen die strenge Handhabung der Hausir-Gesetze mit dem Beisatze zur Pflicht zu machen: daß jene Hausirer, welche sich Uebertretungen dieser Gesetze erlauben, folglich alle jene, welche ohne Pässe betreten werden, sich über den innländischen Ursprung ihrer Waare nicht ausweisen können, durch Diener und Bestellte die Waare veräußern lassen, den Schleichhandel treiben, oder wohl gar mit offenbaren Betruge bei ihren Handel zu Werke gehen, verläßlich angehalten, eingezogen, und nach dem Maße ihres Vergehens unnachsichtlich bestrafet werden sollen.

Das vorstehende Hofkammerdekret an alle Länderstellen vom 16. Dezember 1800. besagt folgendes:

Da das beinahe in allen Erbländern zu sehr überhand genommene und in mancherlei Mißbräuche

aus-

ausgeartete Hausiren, eine Einschränkung dieses Hausir-Handels im Allgemeinen unumgänglich nothwendig macht; so hat die Landesstelle indessen, und bis derselben dießfalls die bestimmtere Weisung ertheilet werden wird, zur Vorbereitung dieser Einschränkung im Hausiren, sich hierüber genau an die bestehenden Vorschriften zu halten, diese auf das Strengste handzuhaben, und die Hausir-Päße immer nur auf ein Jahr auszufertigen und zu erneuern.

N. 6745.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. August 1805.

Wegen Meldung der ankommenden Fremden in Hinsicht der Polizei-Rücksichten.

Durch die Nichtbefolgung mehrerer wiederholter Verordnungen, selbst jener in dem neuen Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen §. 78. enthaltene Bestimmung ist bisher das in Polizeihinsichten so wichtige, zum Wohl des Staats und Sicherheit eines jeden einzelnen Mitbürgers unumgänglich nothwendige Anzeigswesen der ankommenden Fremden nicht in jener Ordnung, welche dieser so bedeutende Gegenstand unumgänglich erfordert,

In

In der von der Stadthauptmannschaft erlassenen Verordnung vom 28. August 1804. wurde festgesetzt.

1) Haben alle Hauseigenthümer ohne Ausnahme des Standes, oder ihre bestellten Hausverwalter und Sequester, alle zur Beherbergung berechtigte Wirthe, Inwohner, oder Afterbestandverlasser, alle und jede Unterstandgeber d. i. Schänker, Zubringer und Zubringerinnen, Hebammen, Herbergsväter u. d. gl., welche in dem Umfange der hiesigen k. k. Hauptstadt ganze Wohnungen oder einzelne Zimmer, Schlafkammern oder Bettstellen, auf Tage, Wochen, Monate oder auch auf längere Zeit an Fremde sowohl In- als Ausländer überlassen, sogleich an dem Tage, wenn die Parthei einzieht, oder wenn der Fremde, oder in Unterstand genommene ankommt, längstens bis 9 Uhr früh jede Person, oder falls eine Parthei ohne Unterschied, ob sie unbedeutend oder hohen Ranges, bekannt oder unbekannt sey, öfters oder nur selten, nach Prag komme, dieselbe möge auch nur einen Tag, oder eine Nacht, oder einige Stunden allhier bleiben, nach der vorgezeichneten Mustertabelle A der k. auch k. k. Stadthauptmannschaft anzuzeigen, widrigens derjenige, der dawider handeln sollte, für den

ersten Fall mit einer Geldstrafe von 5 fl., und im Wiederhollungsfalle mit dem doppelten Strafbetrag für jede unangezeigte Person nach dem §. 78. des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen belegt werden wird.

2) Sind zur leichtern und pünktlicheren Erfüllung dieser Vorschrift die gedruckten Anzeigszetteln, welche unentgeltlich ausgefolgt werden, und wofür in keinem Falle etwas an irgend Jemand zu bezahlen ist, bei der k. auch k. k. Stadthauptmannschaft im ersten Hauptviertel Nr. 314. neuer Bezeichnung, oder bei der in jedem Hauptviertel bestehenden Polizei-Hauptwache zu erheben, darinn die angemerkten Rubriken richtig, deutlich und lesbar auszufüllen, über jeden einzelnen Fremden ein eigener Anzeigszettel auszufertigen, und diesen Anzeigszettel sonach der k. auch k. k. Stadthauptmannschaft einzureichen, wo dieselben nach geschehener Protokollirung und Aufdrückung der Stampiglia auf Anmelden wieder zurückgestellt werden, damit sich Jeder im Nachforschungsfalle über die geschehene Anzeige mit Vorweisung des zurück erhaltenen revidirten Anzeigszettels bei der Behörde auszuweisen im Stande sey.

3) Darf sich kein Fremder, weß Standes er auch sey, weigern, auf Verlangen des Hausbesitzers, Quartierinhabers, Bestandgebers, oder Gastwirths über die in dem Anzeigszettel enthaltenen Fragen deutlich und richtig Auskunft zu geben. Wenn aber Jemand in dem Meldungszettel sich einer falschen Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angeben sollte, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden könnte, so wird ein solcher gemäß des bereits erwähnten §. 78. des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen, nach Maaß der hiebei eingetrettenen Umstände, mit verhältnißmässigen auch strengen Arrest und Abschaffung aus der Stadt oder auch aus sämmtlichen k. k. Erblanden bestraft werden. So wie nun diese Verfügungen von Jedermann auf das genaueste zu beobachten sind, so findet man noch zu einer sichern Kontroll folgendes festzusetzen.

4) Jeder Hauseigenthümer, Gastwirth, kurz jeder welcher einen Fremden, das ist: einen in dieser Hauptstadt nicht mit einer eigenen beständigen Wohnung versehenen, oder in wirklichen Hausdiensten des Quartierinhabers stehenden Menschen auf mehrere Stunden, Tage oder Wochen beherberget, hat demselben bei seiner Abreise einen Bestättigungsschein nach der sub B.

beiliegenden Mustertabelle mit gehöriger Ausfüllung der Rubriken zu übergeben, welchen der Fremde sodann beim Durchpassiren im Thor an den wachthabenden Polizeisoldaten abzugeben hat; ohne Beobachtung dieser Vorschrift wird keinem Fremden die Abreise gestattet. Diese Scheine werden so nachträglich von den Polizeithorwachtposten anher übergeben, und revidirt werden, ob auch die betreffenden Reisenden hierorts angezeigt worden sind.

5) Werden zur Erleichterung und pünktlicheren Erfüllung dieser Pflicht, diese Bestättigungsscheine bei der k. auch k. k. Stadthauptmannschaft, und den Polizeihauptwachen jedes Stadtviertels gedruckt erliegen, und Jedermann bei seinem Anmelden ganz unentgeltlich ausgefolgt werden.

6) Um jedoch die fremden Reisenden wegen Nichtkenntniß dieser neuen Verfügung in keine Verlegenheit zu setzen, und die Unterstandgeber noch mehr an die Beobachtung dieser Anordnung zu knüpfen werden letztere jedem ankommenden Fremden die neue Anstalt bekannt zu machen haben, widrigens dieselben für jeden Schaden eines Fremden, welcher aus Unwissenheit ohne den nothwendigen Bestättigungsschein reiset,

und vom Thor zurückgewiesen wird, zu haften haben werden.

7) Wird zur Emporbringung des Anzeigwesens Jedem, der das Daseyn eines unangemeldeten Fremden hierorts anzeigt, das Drittheil der von dem Hausbesitzer oder Quartiers-Inhaber zu zahlenden Geldstrafe hiemit zugesichert.

8) Tritt diese Verordnung vom 15. September d. J. in ihre volle Wirksamkeit.

Beilage zur Verordnung vom 26. August 1805.

Formular A.

Anzeigszettel.

welchen jeder Unterstandsgeber über jeden, dem der Unterstand auch nur durch einige Stunden in seinem Hause gegeben wird, sogleich oder längstens den folgenden Tag darauf unter sonstiger angemessener Strafe bei der k. k. Stadthauptmannschaft auf dem Stephansplatzel N. C. 314. neuer Zahl einzureichen hat.

Stadtviertel	Hausnumer	In
Vor = und Zunamen des Einkehrenden		
Charakter		
Geburtsort und Vaterland		
Letzter Aufenthaltsort		
Gedenket sich hier aufzuhalten		
Hat Paß und andere Urkunden von		
Reiset nach		
Prag den	1805. Namen und Charakter des Ausstellers.	

For=

Formular B.

Bestättigungsschein

welchen jeder Unterstandsgeber jedem Fremden, dem er auch nur einen Tag oder einige Stunden Unterstand gegeben, bei seiner Abreise zu ertheilen, und dieser sonach denselben bei der Passage durchs Thor der Polizeiwacht zu übergeben hat.

Stadtviertel	Hausnumer	In
Vor = und Zunahme des Eingekehrten und seine Angehörigen sammt Charakter.		
Gewöhnlicher Aufenthaltsort		
Tag der Ankunft		
Tag der Abreise		
Prag den	180 Namen und Charakter des Unterstandgebers.	

N. 6746.

Hofkammerdekret vom 26. August 1805.

Hausren mit Glaswaaren, wienach gestattet werde.

Das Hausieren mit Glaswaaren wird gestattet, und den Hausirern erlaubt, größere Parthien von der Glasfabrike erkauften Waaren in einer Einsetze abzulegen; jedoch sollen sie sich jedes unmittelbaren Verkaufes aus der Einsetze enthalten, worauf die Ortsobrigkeit zu sehen, und die Einsetz selbst unter Gegensperre zu halten hat.

N. 6747.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. August 1805.

Länge und Klaftermaaß des nach Prag zum Verkauf bringenden Brennholzes.

Ungeachtet über die Länge und das Klaftermaß des zum Verkauf nach Prag gelangenden Scheiter- und Brennholzes mehrere Verordnungen bestehen, so erlauben sich doch die Holzhändler dießfalls noch immer häufige Bevortheilungen; indem besonders das vom Lande theils auf Schiffen, theils auf Fuhren ankommende Scheiter- und Schockholz meistentheils um 2, 3 bis 4 Zoll in der Nieder-Oesterreichischen Ellenmaß kürzer ist, als es die hierüber bestehenden Vorschriften bemessen.

Um

Um nun sowohl dieser sträflichen Bevortheilung für die Zukunft vorzubeugen, als auch den dawider Handelnden die Gelegenheit zu benehmen, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes zu entschuldigen, wird dem k. Kreisamt aufgetragen, die dießfalls bestehende gedruckte Verordnung vom 27. November 1794, dann die weitere hierortige Zirkular-Vorschrift vom 29. Januar 1795. nicht nur sogleich neuerlich kund zu machen, sondern auch über die genaue Handhabung dieser Anordnungen thätigst zu wachen.

N. 6748.

Hofkanzleidekret vom 27. August 1805.

Zur Korrespondenz-Beförderung soll bei jeder Post ein Postknecht und Staffetenreiter von der Militärstellung befreit seyn.

Wegen Sicherheit und Verläßlichkeit der öffentlichen Correspondenzbeförderung soll bei jeder Post ein Postknecht und ein Staffetenreiter von der Militärstellung befreit seyn, welcher zur Vermeidung alles Unterschleifes von jedem Postmeister dem Kreisamte und Werbbezirke nahmhaft gemacht, und wo möglich persönlich vorgestellt werden sollen.

N. 6749.

N. 6749.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 27. August, kündgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 2. Oktober 1805.

Da aus einigen Fällen wahrgenommen worden, daß die ganz irrige Meinung obwalte; als wenn das Patent in Betreff des Demarkazions-Bezirkes im obern Mühlviertel vom 1. März 1797. durch die später und zwar unterm 16. Februar 1804. angeordnete Beschreibung des Schlachtviehes auser Kraft und Wirkung gesetzt wäre, so wird zur Beseitigung solcher irriger Meinungen die Verordnung vom 1. März 1797. neuerdings bestättiget, und diese Bestättigung zur allgemeinen Wissenschaft anmit öffentlich bekannt gemacht.

N. 6750.

Hofkanzleidekret von der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 27. August 1805.

Sicherstellung des Pupillar- und Kirchen-Ver-

Sämmtlichen Kreisämtern ist nachdrucksamst einzubinden, daß sie auf die zweckmässige Verwaltung und Sicherheit des Pupillar- und Kirchenvermögens, durch

Landgens (für Oesterreich ob d. Enns).

durch öftere, unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bei der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch gehörige Durchgehung der Bücher sich hievon überzeugen, die vorfindenden Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen, überhaupt aber darauf sehen sollen: ob die Waisenbücher vorschriftmässig geführet, die vorgeschriebenen Einschreibbüchel hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und, daß über die bei Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder, die Schuldbriefe mit Rücksicht auf die Pragmatikal-Sicherheit derselben errichtet, die jährlichen Vormundschafts-Rechnungen gelegt, und, daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stande gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden. Wie dann auch den Dominien einzubinden ist, daß sie für alles zu haften haben, wenn über lang oder kurz sich zeigen sollte, daß durch ihre Vernachlässigung, oder jene ihrer Beamten den Pupillen etwas zu Schaden gegangen ist.

Damit aber die Dominien oder Magistrate nicht mit unnützen Haftungen der Pupillen- oder Depositengelder belastet bleiben, müssen vorzüglich die

Groß-

Großjährigen angehalten werden, ihre Gelder aus der Waisen-Kasse zu nehmen, die Depositen aber sind nach Verlauf der gesetzmässigen Zeit durch die Zeitungen kund zu machen, und die darauf Anspruch habenden vorzufordern; nach Verlauf dieser Zeit aber, wenn sich niemand gemeldet hat, ist mit diesen Depositen vorschriftmäßig vorzugehen.

Ingleichen wird auch in Hinsicht der Kirchengelder von den Kreisämtern darauf zu sehen seyn, daß das Kirchenvermögen richtig geführt werde, und sichergestellet sey, daß dasjenige, was eine Kirche der andern schuldig ist, richtig vorgemerkt bei jeder erscheine, wie auch der Zeitpunkt, binnen dessen solches zu bezahlen, oder wenn keine Zeit gesetzt ist, doch darauf gesehen werde, daß wenn diese Kirche zu Kräften kommt, der andern die Zurückzahlung geleistet werde.

N. 6751.

Verordnung des Landesguberniums in Tirol vom 28. August 1805.

Vorsichten zur Hindanhaltung des Eintretens des liederlichen Gesindels, Bettler und Verbrecher in Tirol.

Da man wahrgenommen hat, daß das vagirende, müßige, sittenlose, in- und ausländische Gesinde, und mit selben auch die Verbrecher in dem Lande vermehret werden, welches zum Theil auch da-

daher zu rühren scheint, weil in den benachbarten Staaten die Wachsamkeit vermehrt, und dergleichen Gesinde ausgetrieben, in dem Lande aber die genaue Beobachtung derjenigen eingeführten Polizey-Anordnungen und Anstalten ausser Acht gelassen wird, bei deren strenger Handhabung der beabsichtete Erfolg der Landesreinigung nicht verfehlet werden kann; so wird den Kreisämtern, Obrigkeiten, Gränzämtern und Vorstehern überhaupt eine mehrere Wachsamkeit, und mehr Eifer in Befolgung der bestehenden dießfälligen Gesetze und Verordnungen bei schwerer Verantwortung empfohlen.

Wenn die Paßvorschriften in den Gränzörtern, und von den Obrigkeiten jedes Orts gehörig beobachtet, wenn jeder inländische, oder fremde Ankömmling an jedem Orte zum strengen Ausweise seiner Reiseabsicht, seiner Beschäftigung, seines Erwerbes verhalten, wenn das bettelnde, oder müßig herumstreifende, oder den Ausschweifungen sich ergebende Gesinde von den Ortsobrigkeiten, wie es vorgeschrieben ist, aller Orten angehalten, und ganz nach der Strenge der Gesetze entweder scharf gezüchtiget, oder zu einer öffentlichen Arbeit in dem Betretungsorte verhalten, und dann in das Geburtsort, es mag im Lande selbst, oder in einem der benachbarten Staaten liegen, abgeschoben, wenn auf die Anhaltung der beschriebenen flüchtigen Verbrecher, und auf die Bestra-

strafung der Hehler, die diesen und andern liederlichen Gesinde Unterstand geben, die gehörige Wachsamkeit und Strenge verwendet, wenn von den Ortsobrigkeiten in ihren Bezirken öftere unvorhergesehene Visitationen veranstaltet würden, so könnte es an dem Erfolge nicht fehlen, daß das Land von fremden Landstreichern gereiniget, fremde Verbrecher zurückgeschreckt, und auch die inländischen, die durch Müssiggang und Sittenlosigkeit in Verbrechen verfallen, vermindert werden.

Es werden daher sämmtliche Behörden zu Erfüllung dieser ihrer wichtigen Pflichten, die mit der Beförderung des öffentlichen Besten so wesentlich in Verbindung sind, ernstgemessen, und mit dem erinnert, daß deren Außerachtlassung streng geahndet, und bestraft werden wird.

N. 6752.

Hofkammerdekret vom 28. August 1805.

Die mit Aerarialfrüchten aus Ungarn kommenden Vorreiter, Schiffzieher, Fuhrleute und dergleichen, sind, so wie alle übrigen Contrahenten, den allgemeinen getroffenen Anordnungen und Jurisdictionen unterworfen, und in vorkommenden Uebertretungsfällen zu bestrafen.

Die mit Aerarialfrüchten aus Ungarn kommende Schiffzieher, Fuhrleute sind den allgemeinen Jurisdiktionen unterworfen.

N. 6753.

Hofdekret vom 29. August 1805.

Bei Militär-Truppenmärschen die Bezahlung des Zimmerzinses betreffend.

Nach dem Zinszimmer-Normale vom Jahre 1775 hat die Bezahlung des Zimmerzinsens, wenn das Militär in den Krieg, oder in ein anderes Land abrückt, aufzuhören. Da jedoch Se. Majestät sowohl bei den im Jahre 1778 als im Jahre 1788 erfolgten Ausmarschen für das Zinszimmer von dem Tage der geschehenen Räumung den Zins noch durch 4 Wochen, jedoch nach Abschlag des Service Betrages zu bewilligen geruhet haben; so kann solches auch dermahlen, wo die Truppen ihre Stationen ganz geleret haben, geschehen, aber nur in soweit, als diese Zinnszimmer nicht wieder für die nachgefolgten Truppen, oder für die statt solchen eintretenden Depots und Reserven nöthig sind.

Die beibehaltenen Zinszimmer müssen mit der vorgeschriebenen Zahl Personen beleget, und solche nicht etwa unnöthig vermehret werden. Wegen derjenigen hingegen, die entbehrlich werden, und für welche noch der 4 wöchentliche Zins bezahlt wird, ist durch ein freundschaftliches Einvernehmen mit der Landesstelle die Einleitung zu treffen, damit solche, wenn die Truppen wieder in die Quartiers-Stationen zurück-

rückkehren, wieder von ihnen bezogen, und benutzet werden können.

N. 6754.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 29. August, kundgemacht von Tiroler Landesgubernium den 18. September 1805.

Kein Werkmeister darf ohne Anweisung eines Militär Verpflegs-Magazins Plumbierzange verfertigen.

Es ist angezeigt worden, daß ein Zirkelschmied einem Fruchthändler eine mit dem kaiserlichen Adler versehene eiserne Plumbierzange verfertiget hat, um damit fälschlich die Güter als ein Aerarial-Gut plumbieren zu können.

Zur Beseitigung solcher sträflichen Unfüge wird daher aufgetragen auf das schärfeste zu verbiethen, daß kein Werkmeister ohne schriftliche Anweisung eines, oder des andern Militär-Verpflegs-Magazins dergleichen Zangen zu verfertigen bei sonst zu befahrender strengen Strafe sich erkühnen solle.

Welche Allerhöchste Entschließung zu jedermanns Wissen, und Nachachtung anmit bekannt gegeben wird.

N. 6755

N. 6755.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 30. August, kundgemacht von den Inneröster-reichischen Appellationsgerichte den 9. September 1805.

Auf der Diurnisten Toggelder kann kein gerichtlicher Verboth gelegt werden.

Seine Majestät haben über die Anfrage, ob die Diurnisten in gerichtlichen Verbothsfällen den wirklichen Beamten gleich zu halten seyn, zu entschließen befunden, daß, obgleich die Diurnisten keine wirkliche Beamte sind, doch auf derselben Tagegelder kein gerichtlicher Verboth gelegt werden könne, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentazion vertritt.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft erinnert wird.

N. 6756.

Verordnung der n. ö. Regierung vom 31. August 1805.

Gegen Giftverkauf durch ungarische Schwefelträger.

Da bei Gelegenheit der Anzeige über den Todfall zweyer an zufällig genossenen Gifte verstorbenen Kinder vorgekommen ist, daß vorzüglich die ungarischen Schwefelträger Gift Waaren und Arzneymittel in das Land bringen; so sind den Ortsobrigkeiten öftere Untersuchungen dieser herumziehenden Schwe-

fel-

felträger, und im Falle einer bei ihnen vorgefundenen Giftwaare die strengste Behandlung aufzutragen.

N. 6757.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 2. September 1805.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sind die erforderlichen Behältnisse zur Unterbringung der Militär-Vorräthe nicht bloß auf die Verwendung der General- und Militär-Commanden; sondern auch auf das unmittelbare Ansuchen der Verpflegsmagazine, und nach der durch die Kreisämter sich meistens im Orte zu verschaffenden Ueberzeugung, wo es nur immer thunlich ist, in den öffentlichen, dann Gemeinde-Gebäuden und Klöstern, zur Schonung des Aerariums, unentgeldlich zu überlassen.

Unterbringung der Militär-Vorräthe.

N. 6758.

Hofdekret vom 3. September, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 28. September 1805.

Seine k. auch k. k. Majestät haben zur besseren Benutzung des ob der ennsischen Fleischaufschlagsgefälls allergnädigst anzubefehlen geruhet:

Wegen besseren Benutzung des ob der ennsischen Fleischaufschlagsgefälls.

1. das

1. daß dieses Gefäll durch eine zweckmässige Behebungsmethode hereinzubringen seye, weswegen alle seit 40 Jahren bestehende alte Kontrakte insgemein aufgekündigt, solche mit dem Anfang der neuen Einrichtung als erloschen erklärt, und durch die Bankalinspektorats-Beamte, welche in dieser Absicht alle Dominien und Städte bereisen müssen, mit den Dominien, dann jenen Städten und Märkten, welche nicht kollektirt werden können, über die künftig zu zahlende Pauschbeträge neue Verhandlungen vorgenommen, zu diesem Ende aber

2. vor allem durch die Kreisämter von allen Dominien, und von einer jeden freien Stadt und Markt die Populazions- und Häusersummarien, welche nach dem neuen Konskriptionspatent für das heurige Jahr 1805 abgeschlossen worden sind, der Bankalgefällenadministrazion in Linz dergestalt mitgetheilt werden sollen, daß die Administrazion hieraus den bei der heurigen Konskription befundenen effektiven Stand der Bevölkerung eines jeden Dominiums, Stadt, Markts, und Dorfs summarisch ersehen kann.

3. Diese verläßige Summarien der effektiven Bevölkerung habe die Bankalgefälleadministrazion in der Absicht zur Grundlage zu nehmen, um die Zahl der Familien, jede zu fünf Köpfe gerechnet, in jedem Ort berechnen, die beiläufige Fleischverzehrung eine

Fa-

Familie nach den vorgeschriebenen 3 Klassen einer jährlichen sehr mässigen Verzehrung von 50 — 75 — und 100 Pf. das Pfund nach der Patentstarif zu ein Kreuzer in Anschlag bringen, und jenes Quantum, welches in ein jedes Dominium oder selbstständige Stadt und Markt nach Summirung aller dieser Familien an Fleischaufschlag jährlich beyzutragen hat, ausmitteln, sofort diesen Anschlag den Dominien, Städten, und Märkten als dasjenige Prezium Fiszi, nach welchem mit denselben ein neuer Pachtkontrakt zu verabreden, und mit Vorbehalt der Bankalgefällenadministrazions-Ratifikazion abzuschliessen wäre, im Antrag bringen zu können; wobei jedoch zu bemerken kommet, daß bei der Klassifizirung der Unterthanen zur Ausmittlung der beiläufigen Fleischverzehrung nach Umständen zwischen den grösstentheils sehr wohlhabenden Besitzern der zerstreuten Bauernhöfe, und den übrigen Hüttenbewohnern ein Unterschied gemachet, die ersteren folglich mit Familien, welche in Dörfern wohnen, gleichgehalten, letztere aber, wenn sie in der Lage sind, weniger Fleisch als die angenommene 50 Pf. jährlich zu verzehren, nach Beurtheilung des Inspektorats und der Admintstrazion verhältnissmässig geringer im Anschlag gebracht werden können.

Was hingegen die Wirthe und Gastgeber betrift, bei welchen natürlicherweise die Verzehrung des

Flei-

Fleisches durch fremde Gäste ungleich stärker als bei einzelnen Familien und eigenen Haushaltungen ist, diese sind nach Maaß der erhobenen wirklichen Fleischverzehrung mit ein Kreuzer vom Pfund tarifmäßig im Anschlag zu bringen.

4. Der nach diesen Maaßregeln berechnete jährliche Pauschbetrag wird einem jeden Dominium, Stadt, und Markt von den Inspektoratsbeamten als das Prezium Fiszi bekannt gemacht, darüber mit ersteren mündliche Verhandlungen gepflogen, und ihre Erklärung abgefodert werden, ob sie um diesen Pauschbetrag das Auffschlagsgefäll in Pachtung übernehmen wollen, oder nicht.

Mit jenen, welche sich dazu erklären, wird sogleich ein förmlicher Pachtkontrakt auf drey Jahre gegen wechselseitige halbjährige Aufkündung durch den Inspektoratsbeamten angeschlossen, und von der Administrazion ohne weiters ratifizirt. Die Bedingniße der gegenwärtigen Kontrakte können mutatis mutandis auch für die neuen Kontrakte beibehalten werden.

Da, wo mit den Dominien, dann mit selbstständigen Städten und Märkten kein Pauschkontrakt zu Stand gebracht werden kann, ist nach dem Patent und Tarif ohne weiters die Kollekte einzuführen.

5. Die geschlossenen vier Städte Braunau, Enns, Schärding, und Freystadt, so wie die Hauptstadt Linz werden ohne weiters kollektirt.

6. Die übrigen auf dem Land befindliche selbstständige Städte und Märkte werden ebenfalls nach obigen Grundsätzen veranschlagt; da aber in solchen Städten und Märkten, wo der Sitz der Kreisämter, der Bankal- oder anderer Aerarial-Aemter ist, wo Militär gewöhnlich bequartirt ist, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden, wo ein beträchtlicher Straffenzug ist, oder sonst andere derlei günstige Umstände eintreten, die Fleischverzehrung viel gröfser ist, so ist allerdings erfoderlich, daß alle diese auf die vermehrte Verzehrung des Fleisches wesentlich wirkende Umstände von den Kreisämtern gemeinschaftlich mit der Bankalgefällenadministrazion genau erwogen, nebstbei auch so viel möglich die bisherige Fleischverzehrung einer solchen Stadt oder Markts mit Verläßigkeit erhoben, und nach Maaß dieser Umstände das Prezium Fiszi gemeinschäftlich mit dem Kreisamte erhöhet, und als jener Betrag bestimmt werde, um welchen das Gefäll einer solchen Stadt oder Markts auf drey Jahre lang in Pachtung überlassen werden kann.

Sollte sich eine in diese Kathegorie gehörige Stadt oder Markt dazu nicht bequemen, nach diesen gemeinschaftlich ausgemittelten Prezium Fiszi die Pachtung

tung zu übernehmen, muß ohne weiters die Aerarial-Kollekte eingeführt, die Schlachtbänke beschrieben, und diese sowohl als die Privatschlachtungen genau kontroliret werden.

7. In Ansehung aller Klostergemeinden, Pfarrer, und Beamten, auch sonstiger Extrakatastralpartheien, mit welchen schon jetzt besondere Kontrakte bestehen, müssen in jenem Fall, wenn sie in einer Stadt, welche nicht kollektirt wird, oder auf dem Land wohnen, neue angemessene Pauschbeträge unter Vorbehalt der Administrazions-Ratifikazion auf das vortheilhafteste für das Gefäll paktirt, und abgeschlossen werden.

Wenn jedoch diese in einer Stadt, Markt, oder in einem Dominium wohnen, welches kollektirt wird, können mit ihnen keine besondere Kontrakte eingegangen werden, sondern sie sind ebenfalls ohne weiters der Kollekte zu unterziehen. Belangend endlich:

8. Jene Fleischkreuzer Anlage, welche nebst dem verpachteten Aufschlagsgefäll vermög des Patents vom 20. Hornung 1750 auf die Rustikalgründe nach dem Kaufpreis der Realitäten mit 25 Pfenning von 100 fl. Kaufwerths noch besonders jährlich repartirt, und mit der Kontribuzion eingehoben wird, muß solche auf dem gegenwärtigen Fuß, wenigstens in so lang, bis die neue Regulirung des Katasters zu Stand gebracht seyn wird, beibehalten werden.

Wel-

Welche allerhöchste Entschließung demnach zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 6759.

Hofkammerdekret vom 5. September 1805.

Quittungen über Almosen aus der Handelsfondslade sind Stempelfrei.

Die bloß zur Belegung der Rechnungen von armen oder verunglückten Handelstandspartheien ausgestellten Quittungen über ein Almosen aus der Handelstandslade sind stempelfrey.

N. 6760.

Verordnung vom galizischen Landesgubernium den 6. September 1805.

Der Termin zur Beibringung der Adelslegitimation für Diejenigen in dem 2ten Galizien, die für adelig angesehen werden wollen, wird bis zum letzten Dezember l. J. verlängert.

Seine Majestät haben Denjenigen in dem 2ten Galizien, welche künftig für adelig angesehen, und sich der dem Adel bewilligten Begünstigungen und Vorzüge erfreuen wollen, die Frist zur Beibringung des dießfälligen Beweises bis Ende Dezember laufenden Solarjahrs mit dem Zusatz, jedoch gnädigst zu erstrecken geruhet: daß Diejenigen, welche auch diese erstreckte Frist unbenützt verstreichen lassen, und binnen

nen derselben ihre Adelslegitimazion bei der im Lande aufgestellten dießfälligen Commission nicht beibringen sollten, ihre Gesuche, um die Anerkennung ihres Adels allerhöchsten Orts unmittelbar anzubringen, und in dem Falle, als die Beweise ihrer adeligen Abkunft vollständig anerkannt werden sollten, den zweifachen Betrag der für die Verleihung des Adelstandes bemessenen Taxen zu erlegen schuldig, und gehalten seyn sollen.

N. 6761.

Hofdekret vom 7. September 1805.

Regimenter sollen den Rekruten-Bedarf in Zeiten anzeigen, und sich an die politische Landesstelle wenden.

Um der von Sr. Majestät so nachdrücklich betrieben werdenden Rekrutenstellung allen möglichen Nachschub zu geben, hat man mit dem Hofkriegsrathe das Uebereinkommen dahin getroffen, daß die Regimenter ihren jedesmahligen Bedarf an Rekruten von Zeit zu Zeit dem General-Kommando anzeigen, und dieses sich sogleich in dem kürzesten Wege unmittelbar an die Landesstelle wenden wird, welche letztere sodann ohne weitere Rückfrage und ohne den mindesten Zeitverlust, die anverlangte Stellung einzuleiten, widrigens selbe auch für jede Verzögerung besonders verantwortlich seyn würde.

Wor-

Wornach auch der Hofkriegsrath bereits die sämmtlichen General-Kommanden angewiesen hat. Nur hat die Landesstelle zur diesartigen Uebersicht von 3 zu 3 Monathen den Ausweis der auf sothane Einschreitung gestellten Rekruten, Regiments- und Kreisweise einzuschicken.

N. 6762.

Hofkanzleydekret vom 7., kundgemacht vom Tiroler Landesgubernium den 18. September 1805.

Uebereinkommen der beiden Höfe Oesterreich und Rußland wegen Erfolglassung der Deserteurs.

Es ist zwischen den beiden Höfen Oestreich und Rußland die Uebereinkunft getroffen, und festgesetzet worden, daß vom 11. August l. J. an, jeder Deserteur, von welcher Nation er seye, mithin auch eigene Landeskinder mit aller Rüstung, Pferden ꝛc. gegenseitig ausgeliefert, hierin von beiden Seiten mit der größten Treue und Pünktlichkeit verfahren, und die Regiments-Offiziere, oder Landeseinwohner, welche Deserteurs verheimlichen, mit unnachsichtlicher Strenge bestraft werden sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung zu jedermanns wissen und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

N. 6763.

Hofkanzleydekret, kundgemacht durch Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 10. September 1805.

Wie die Beraubung eines Grabes an den Thäter anzusehen und zu bestrafen.

Da bei Beraubung eines Grabes der Thäter ein ihm nicht angehöriges in keinem Verstande zugedachtes Gut entfremdet; so ist diese an einer unter dem Schutz der religiösen Meinung begangene Entfremdung als schwere Polizeyübertretung mit schweren Arrest bis zu 3 Monathen zu bestrafen, und bei dem Umstande, daß die Gesundheit gefährdet wird, diese Strafe durch Verschärfung des §. 210. noch abschreckender zu machen.

N. 6764.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tirol und Vorderösterreich vom 12. September 1805.

Art der Abführung des Ueberschusses der Religions- und Studienfonde.

So oft aus dem Religions- und Studienfond baare Abfuhren an die Central-Kasse zu geschehen haben, ist der dießfällige Betrag immer vorher an die Provinzial-Bankozettel-Kasse gegen eine auf die hiesige Bankozettel-Hauptkasse lautende Verlags-Quittung, zu erlegen, und diese Verlags-Quittung sodann

dann an das Universal-Kammeral-Zahlamt mittelst der Amts-Korrespondenz statt des Baaren einzusenden.

N. 6765.

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen vom 12. September 1805.

Auf die Taggelder der Diurnisten kein Verboth zu legen.

Da man mit der obersten Justizstelle übereingekommen ist, daß auf den Taggehalt der Diurnisten kein gerichtliches Verboth Statt haben solle, wird dieses der Landesstelle zum dießfälligen Benehmen eröffnet.

N. 6766.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 14. September 1805.

Gegen das Herumwandern fremder Geistlichen.

Da nicht nur allein der Staatsverwaltung, sondern auch den Ordinariaten an der Hindanhaltung des unanständigen, sowohl den höchsten Vorschriften als der Kirchen-Disciplin zuwider laufenden Herumwanderns fremder Geistlichen, sie mögen vom Auslande, oder aus andern inländischen Diöcesen kommen, und zur Welt- oder Ordensgeistlichkeit gehören, wesentlich gelegen seyn muß; so wird

1) von Seite der Polizey-Hofstelle, vermög des mit derselben gepflogenen Einvernehmens, die Einleitung getroffen werden, daß die Ordinariate der Hauptstädte, in welchen die Landesstelle und Polizey-Direktion ihren Sitz haben, durch die letztere von der Ankunft jedes fremden Geistlichen in der Hauptstadt, und von der Dauer des demselben bewilligten Aufenthaltes in die Kenntniß gesetzt werden, damit sie die nöthige Aufmerksamkeit auf ihm richten, und wenn sie ein standwidriges Betragen an ihm gewahr werden, oder gegen die Dauer seines Aufenthaltes aus besondern Gründen Anstand finden, sich sogleich an die Polizey-Behörde um Entfernung desselben wenden können, dagegen sollen aber

2) die Ordinariate keinem fremden Priester die Licenz-Messe zu lesen ertheilen, wenn er sich nicht mit der Polizey-Aufenthalts-Bewilligung auszuweisen vermag, damit dergleichen fremde Priester unter dem Schutze der Meß-Licenz sich der Meldungspflicht bei der Polizey-Behörde nicht entziehen können. Was aber

3) jene Priester aus andern Diöcesen betrifft, welche nicht in die Hauptstadt selbst kommen, sondern sich auf dem Lande aufhalten, haben die Ordinariate ihren Bezirks-Dechanten die unverzügliche Anzeige über die Ankunft jedes fremden Priesters in dem Dekanats-Bezirke zur strengsten Pflicht zu machen,

chen, und sich durch diesen Weg die Kenntniß von der Anwesenheit jedes fremden Priesters selbst zu verschaffen und hiernach die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

N. 6767.

Hofdekret vom 17. Sept., kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 8. Oktober 1805.

Verbotb der Einfuhr des Salzes aus fremden Staaten in die Königreichs Galizien und Lodomerien, und in die Bukowina.

Es ist in Folge der erflossenen höchsten Entschliessung die Einfuhr aller, wie immer Nahmen habenden Salzgattungen aus den fremden Staaten, wie auch aus Ungarn und Siebenbürgen, als eine Folge der ältern dießfälligen Vorschriften, bei Strafe der Confiskazion des Materials, und Festsetzung des zweifachen Betrags desselben im Gelde, nach dem Durchschnittspreise, den Centner zu 5 fl. rhn. gerechnet, als Nebenstrafe, welche hiernach auf zehn Gulden allgemein bestimmet ward, neuerlich verbothen worden, wobei die Notions-Schöpfung in vorkommenden Fällen, so wie bei allen übrigen Kontraband-Artikeln von der hierländigen Bankal-Administration mit der Beobachtung geschehen wird: daß das apprehendirte Salz an das nächste Verschleiß-Magazin, zur Verrechnung unentgeldlich abgegeben, dem Denun-

clanten und Apprehendenten zusammen die Hälfte der eingehenden baaren Geldstrafe, in sofern aber diese Nebenstrafe nicht eingebracht werden kann, denselben aus der Salzamts-Kasse, wohin das Material eingeliefert wird, die Hälfte des besagten Durchschnittspreises zur Belohnung abgereicht werden soll.

N. 6768.

Hofdekret vom 19. Sept., kundgemacht vom Galizischen Landesgubernium den 10. Oktober 1805.

Um die Geschäfte der Kammerprokuratur in Galizien, in nähere Verbindung und leichtere Uebersicht der Landesstelle zu bringen, haben Se. Majestät vorlängst beschlossen die Kammerprokuratur in Krakau mit der in Lemberg zu vereinigen.

In Folge dieser vorlängst erfolgten allerhöchsten Entschliessung ist diese Vereinigung auf den 1. November d. J. festgesetzt worden.

Es wird daher:

Erstens. Der besondere Wirkungskreis der bisherigen Krakauer Kammerprokuratur mit 1. November d. J. aufzuhören, dagegen aber jener der vereinigten Kammerprokuratur in Lemberg anzufangen haben.

Zweitens. Das Lemberger königl. Landrecht wird vom 1. November d. J. angefangen, das einzige Forum privilegiatum Fisci für ganz Galizien seyn.

Drittens. Von diesem Tage an, wird die Gerichtsbarkeit des Krakauer Landrechts in Ansehung

der

der Fiskalgeschäfte auf eben dieselbe Gränze, wie die des Lubliner königl. Landrechts, nähmlich auf Unterthans, Konkurs und Verlassenschafts-Abhandlungssachen beschränkt bleiben.

Viertens. Jedoch werden die bei dem königl. Krakauer Landrecht und Appellazionsgericht vor dem 1. November d. J. bereits anhängig gemachten, und im Zuge befindlichen Prozesse, bei diesen k. k. Gerichtsstellen fortgesetzt, und beendiget werden.

N. 6769.

Patent vom 20. September 1805.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Es beruhet auf weltkündigen Thatsachen, daß Uns, seit dem Abschlusse des Traktats von Luneville, keine Sorge angelegener beschäftiget hat, als die Erhaltung des Friedens, welchen Wir durch eben jenen Staatsvertrag, Unsern getreuen Völkern geschenkt haben. Patent in Absicht der Natur albeträge vom Korn und Haber.

Gewissenhafte Erfüllung aller, Uns kraft dieses Friedensschlusses zur Last fallenden Verbindlichkeiten, strenge Beobachtung einer vollkommenen Neutralität während des wieder ausgebrochenen Seekrieges, und die freundschaftlichste Mäßigung, als der französische Kaiser mehrere Hauptbedingungen des Friedens brach,

und die Ruhe, und das Gleichgewicht von Europa durch zahlreiche Gewaltthätigkeiten und Vergrösserungen gefährdete, liessen Uns allerdings die volle Erfüllung des innigen Wunsches nach Frieden, mit Recht und mit Zuversicht erwarten.

Die von dem französischen Kaiser hart an den Gränzen Tirols, und des Herzogthums Venedig veranstalteten Rüstungen, mit denen zugleich bestimmte Drohungen verbunden wurden, haben Unserer landesväterlichen Sorgfalt Gegenanstalten zur Pflicht gemacht, die, während sie die Besorgnisse für die Sicherheit Unserer Erbstaaten entfernen sollten, dennoch Frankreich durchaus keinen Anlaß zum Mißtrauen oder zu offenen Beschwerden geben konnten.

Gleicherzeit mit diesen abgedrungenen Vorsichtsmaßregeln, haben Wir selbst, als sich die zwischen den Höfen von Petersburg und Paris eingeleiteten Unterhandlungen zerschlagen hatten, bei diesen beiden Mächten die angemessenen Schritte gemacht, um jenen heilsamen Zweck gleichwohl noch zu erreichen, und die Erneuerung der abgebrochenen Friedens-Negoziationen zu bewirken.

Der französische Hof hat diese Unsere gute Absicht mißkannt, und Unsere Verwendung verworfen, der russisch-kaiserliche hingegen sich bereit erklärt, gemeinschaftlich mit Uns, und mit gleicher Mäßigung, eine friedfertige Unterhandlung zu eröffnen, und zur

Wie-

Wiederherstellung der Ruhe, Sicherheit, und des Gleichgewichtes in dem erschütterten europäischen Staaten-Systeme, durch eine bewaffnete Mediation den Grund zu legen.

Wir, weit entfernt den Wiederausbruch eines Krieges zu wünschen, aber überzeugt von der hohen und dringenden Nothwendigkeit jener kraftvollen Maßregeln, die allein im Stande sind, einen wahren und dauerhaften Frieden zu sichern, theilen vollkommen den dießfälligen Entschluß Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, und hoffen mit wohlgegründetem Vertrauen von der zweckmäßigen Ausführung desselben den erwünschten Erfolg.

Eben so fest ist aber auch Unsere Zuversicht, daß Unsere lieben, getreuen Unterthanen, die im Verlaufe einer dreizehnjährigen, von den ausserordentlichsten Ereignissen begleiteten Regierung, Uns so viele rührende Beweise unerschütterlicher Anhänglichkeit gegeben haben, Uns in diesem, einzig auf ihr wahres Beste hingerichteten Unternehmen, aus allen Kräften unterstützen, und eben dadurch jenen glücklichen Zustand herzustellen sich bestreben werden, der von jeher Unser erstes Augenmerk, und der innigste Wunsch Unsers Herzens war.

In Folge dessen erwarten Wir von Unseren getreuen Ständen und Unterthanen, daß sie nicht nur die in dem Jahre 1805. bestandene Klassensteuer,

wel-

welche unter heutigem Datum mit einem besonderen Patente ausgeschrieben wird, auch für das Jahr 1806 gewissenhaft entrichten, sondern, daß sie sich nicht minder willfährig bezeigen werden, zur Erleichterung der Verpflegung Unserer Armeen auch Naturalbeiträge an Korn und Hafer abzuliefern.

Diese Naturalbeiträge bestimmen Wir

	Metzen Korn,	Metzen Hafer
In Galizien auf	400000	555000
In Böhmen auf	391552	587328
In Mähren auf	177632	266448
In Schlesien auf	24850	37275
In N. Oe. auf	174804	262206
In Oe. ob der Ens auf	89272	133809
In Steyermark auf	77824	116736
In Kärnten auf	38608	57912
In Krain auf	19962	29943
In Görz und Gradiska auf	5496	8244

So gerne Wir auch diese Naturalbeiträge Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, nach dem bisherigen Maßstabe zu vergüten geneigt wären; so können Wir doch diesem Unseren Wunsche dießmal nicht Statt geben, nachdem Unsere Finanzen bei so vielen andern ausserordentlichen Auslagen diese Vergütung auf sich zu nehmen nicht im Stande sind, und folglich zu Bezahlung der Lieferung kein anderes Mittel

übrig

übrig bleiben würde, als den dießfälligen Geldbetrag durch eine eigene Auschreibung hereinzubringen.

Wir finden Uns daher in der Nothwendigkeit zu verlangen:

1) daß die ausgewiesene Lieferung an Korn und Hafer für das Jahr 1806. unentgeltlich geleistet werde.

Damit aber diese Last, welche bereits nach dem Verhältnisse der Steuer, in welchem Unsere verschiedenen Provinzen gegen einander stehen, und mit Rücksicht auf die besondern Umstände, welche die inneröstereichischen Provinzen einer Schonung würdig machen, berechnet worden ist, allgemein, und so viel möglich gleich getragen werde, befehlen Wir:

2) daß die Vertheilung derselben nicht nach dem Grundbesitz, sondern unfehlbar nach dem Steuer-Gulden, und zwar dergestalt geschehe, daß jene Grundbesitzer oder sonstige Partheyen, welche kein Getreid erzeugen, oder sich ausweisen werden, den zur Lieferung geforderten Betrag nicht gefechset zu haben, oder nicht zu besitzen; die sie treffende Lieferung im Gelde, und zwar nach den in ihren Kreisen in den Monathen November und December des laufenden Jahres 1805. bestehenden Durchschnittspreisen, abtragen sollen.

3) Untersagen Wir ausdrücklich, so wie es auch schon in den vergangenen Lieferungen verbothen war,

die

die Vertretung der Lieferung durch Contrahenten oder Lieferanten, und zwar unter Confiskations-Strafe. Unser Wille ist, daß die Gemeinden die Lieferungsbeträge ortschaftweis sammeln, und unter Verantwortlichkeit der Ortsrichter selbst in die Magazine abführen, daß die Dominien und Ortsobrigkeiten, gleich in den ersten Tagen des Monaths Oktober mit aller Genauigkeit, und Unbefangenheit, und unter ihrer Verantwortung individuel erheben sollen, welcher Bürger oder Bauer seinen Lieferungsbetrag selbst gefechset hat, mithin in Natura abtragen kann, und welcher wegen nicht besitzender eigenen Fechsung, oder wegen Verunglückung seiner Aernte der Abstattung in Gelde sich unterziehen muß? und endlich, daß die individuele Erhebung in ein nahmentliches Verzeichniß gebracht, von den Vorstehern der Ortsgemeinden gefertiget, und von den Dominien in einem von ihnen bestätigten Totalausweis längstens bis 20. Oktober l. J. den Kreisämtern, und von diesen bis Ende Oktober dem Gubernium oder der Regierung zur schleunigen Verständigung des General-Commando übergeben, dann aber unverzüglich der vereinigten Hofkanzley vorgelegt werden soll.

Zur Abfuhr dieser Körner in die Magazine, welche die Landesstelle einverständlich mit dem General-Commando unverzüglich, und zwar sogestalt fest-

zu-

zusetzen hat, daß sie, so viel möglich gegen die Armee zu, ihre Richtung erhalte; bestimmen Wir

4) folgende Termine:

1/6tel im Monath Oktober,

1/2tel im Monath November,

l. J., und den Ueberrest bis Ende März künftigen Jahres; und befehlen, daß zur Natural-Ablieferung der ersteren zwei Raten, die an die Magazine zunächst gelegenen Gemeinden, und Obrigkeiten, zu dem letzten Ratum aber, die entlegeneren verhalten werden sollen.

In eben dieser Art ist sich auch in Ansehung derjenigen zu benehmen, welche ihre Lieferung in Gelde abzutragen haben. Von diesen sollen jene, welche ihrer Lage nach zu den ersten zwei Raten gehören, mit 15. oder spätestens 20. Jäner, die übrigen aber, denen die Frist bis zum Ende des Monaths März zugestanden ist, mit Ende des besagten Monaths 1806. den ausfallenden Geldbetrag an die Kreiskassen, oder das ständische Obereinnehmeramt abführen.

Die Kreisämter werden daher mit Ende December l. J. nach den November- und December-Marktpreisen ihrer Kreise, den Durchschnittspreis zu erheben, und solchen den liefernden Partheyen hinauszugeben, zugleich aber auch davon die Landesstelle zu

un-

unterrichten, und derselben die Summe der Geldabstattung anzuzeigen haben.

Die Abfuhr dieser Geldlieferungs-Beträge ist übrigens mit eben der Strenge einzutreiben, welche in Ansehung der gewöhnlichen jährlichen Steuer vorgeschrieben ist.

Gleichwie Wir aber Unseren getreuen Ständen und Unterthanen diese Lieferungslast, so viel es nur immer möglich ist, erleichtert, und sie gegen alle Kränkung geschützt wissen wollen; so machen Wir

5) die Länderstellen und General-Commanden verantwortlich, dafür zu sorgen, daß die liefernden Partheyen nicht weiter, als in das erste und nächste gegen die Armee zu gelegene Magazin, somit nicht verhalten werden, die Abfuhr weiter, oder in unnöthige Seiten-Magazine zu verführen, in welchem letzteren Falle die Schuldtragenden zur Entschädigung der beschwerten Parthey verurtheilet werden sollen.

Ferner befehlen Wir:

6) Daß die bisherige Bestimmung des Körnergewichtes aufgehoben, und von den angestellten Civil-Commissären, und Magazins-Controloren, bloß darauf gesehen werden soll, daß die von jedem Dominio für sich, und für die Unterthanen zugleich, abgeführte Frucht von gut gereinigter Gattung sey, so zwar, daß dort, wo nicht eine vorsetzliche Vernach-

lässigung, oder gar Verfälschung des Naturals wahrzunehmen ist, keine Zurückstossung desselben sich zu erlauben sey; wo man solche aber zu entdecken glaubt, soll das Naturale deponirt, von dem Lieferungs-Conducteur, dann von dem Civil-Commissär, und Magazins-Controlor in Säcken versiegelt, und davon dem Dominium zu dem Ende die Anzeige gemacht werden, damit sie zur Commissional-Untersuchung, welche nach Umständen alle 14 Tage gepflogen werden wird, und wobei auch ein Kreisbeamter zu erscheinen hat, einen sachkündigen Beamten absenden können.

Jede sich darstellende vorsetzliche Reinigungs-Vernachlässigung, oder wohl gar Verfälschung des Naturals wird an den liefernden Partheyen mit eben der Strenge, wie die muthwillige Kränkung derselben an dem Civil-Commissär, oder Magazins-Personale bestraft werden.

Uebrigens haben die Magazins-Beamten die abgeführte Frucht der Dominien und Unterthanen, so fern dabei kein Anstand unterwaltet, gleich bei der Abfuhr unter einander zu werfen, nach der Verpflegs-Instruktion das Durchschnittsgewicht pr. Metzen zu erheben, und in dem Abfuhrs-Recepisse so, wie im Lieferungs-Journal vom Civil-Commissär und Magazins-Controlor, das Gewicht zur Verrechnung bestättigen zu lassen.

Die Befolgung dieser Unserer Befehle machen Wir den Hofstellen zur strengsten Pflicht, so wie Wir auch wollen, daß alle jene Anstalten, welche aus dieser Lieferung folgen, auf die für Unsere Unterthanen am wenigsten drückende Art eingeleitet, jedoch die sichere Bedeckung der Armeen erzielet, und für die gute Unterbringung und Sicherung vom Verderben, und Entfremdung des eingelieferten Naturals gesorget werde.

Aller Saumsal, den Wir in der genauen Erfüllung dieser Unserer Willensmeinung, und so mehr alle vorsetzlich begangene Fehler und pflichtwidrige Handlungen wahrnehmen sollten, werden Wir unnachsichtlich mit aller Strenge bestrafen; und machen es daher den Hofstellen, und gesammten Behörden, unter ihrer Verantwortung, zur Pflicht, ein Gleiches gegen ihre Untergebenen zu beobachten, und denselben das ihnen bevorstehende Schicksal bekannt zu machen.

Gegeben ꝛc.

N. 6770.

N. 6770.

Patent vom 20. September 1805.

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Patent wegen der extraordinären Steuer von den Realitäten Klassen und Personalsteuer.

Die Bedeckung der Staatserforderniß für das nächst eintretende Jahr 1806. macht die Ausschreibung außerordentlicher Auflagen wieder, wie in den verstrichenen Jahren, nöthig.

Diese außerordentlichen Anlagen sollen in dem künftigen Jahre wieder in folgenden drei Abtheilungen bestehen:

Erstens. In einer extraordinären von den Realitäten.

Zweitens. In einer Klassensteuer, wie sie für das Jahr 1805. ausgeschrieben wurde, und

Drittens. In einer Personalsteuer.

§. 1.

Die angeordnete Erhöhung des Zuschlags zu der landesfürstlichen Kontribution, wird nach der Grundlage der gegenwärtigen Steuerverfassung jeder Provinz dergestalt festgesetzt, daß von der bisherigen Dominikal- und Rustikal-Steuer sechzig von Hundert für das Militär-Jahr 1806. entrichtet werden sollen.

§. 2.

§. 2.

Die Klassensteuer ist nach vorschriftmässigen Fassionen zu entrichten.

Da die zehnperzentige Steuer der Interessen von öffentlichen Fondsobligationen, wie auch die fünfzehnperzentige Entrichtungen von der gewöhnlichen Häuser-Steuer aufgehört haben; so müssen diese Interessen (mit Ausnahme derjenigen, welche von Stadt-Wiener Banko-Kapitalien, wie auch Banko-Lotto- und Nieder Oe. ständischen Lotto-Obligationen bezogen werden) und die Zinsungen von den Häusern, welche insbesondere anzuführen sind, mit Einschluß der Wohnung, welche die Hauseigenthümer selbst inne haben, mit den übrigen Einkünften fatirt, und nach dem ausfallenden Perzent versteuert werden.

§. 3.

Unter diese Einkünfte gehören alle landesfürstlichen und Privat-Besoldungen, und Pensionen, alle Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien; alle Appanagen, wittibliche Unterhaltungen, und andere jährliche Einkünfte, welche Private von Privaten, vermöge Vertrags oder anderer rechtlichen Verbindlichkeit, beziehen; alle reinen Einkünfte von Handlungs- und Wechsel-Geschäften, Fabriken, Spekulationen, Pachtungen, Gewerben, oder von was immer für Industrial-Dienst- oder Nahrungs-Erwerbe.

§. 4.

§. 4.

Die Perzenten, nach welchen die jährlichen Einkünfte, oder der Erwerb eines Jeden zu berechnen, und in einer bestimmten Klasse zu belegen sind, werden für das Jahr 1806. folgendermaßen festgesetzt:

100 fl. jährl. Einkünfte	bis	300 fl.	mit	$2\frac{1}{2}$	v. H.
301	. . .	500	.	3	.
501	. . .	800	.	$3\frac{1}{2}$	.
801	. . .	1200	.	4	.
1201	. . .	1600	.	$4\frac{1}{2}$	.
1601	. . .	2000	.	5	.
2001	. . .	3000	.	$5\frac{1}{2}$	.
3001	. . .	5000	.	6	.
5001	. . .	6500	.	$6\frac{1}{2}$	.
6501	. . .	8000	.	7	.
8001	. . .	10000	.	$7\frac{1}{2}$	.
10001	. . .	12000	.	8	.
12001	. . .	16000	.	$8\frac{1}{2}$	.
16001	. . .	20000	.	9	.
20001	. . .	25000	.	$9\frac{1}{2}$	.
25001	. . .	30000	.	10	.
30001	. . .	35000	.	$10\frac{1}{2}$	.
35001	. . .	40000	.	11	.
40001	. . .	45000	.	$11\frac{1}{2}$	.
45001	. . .	50000	.	12	.
50001	. . .	55000	.	$12\frac{1}{2}$	.

55001	fl. jährl. Eink.	bis	60000	fl. mit	13	v. H.
60001	. . .	65000	.	$13\frac{1}{2}$	.
65001	. . .	70000	.	14	.
70001	. . .	75000	.	$14\frac{1}{4}$	.
75001	. . .	80000	.	15	.
80001	. . .	85000	.	$15\frac{1}{2}$	.
85001	. . .	90000	.	16	.
90001	. . .	95000	.	$16\frac{1}{2}$	.
95001	. . .	100000	.	17	.
100001	. . .	105000	.	$17\frac{1}{2}$	.
105001	. . .	110000	.	18	.
110001	. . .	120000	.	$18\frac{1}{2}$	.
120001	. . .	130000	.	19	.
130001	. . .	140000	.	$19\frac{1}{2}$	.
140001	. . .	150000	u. dar.	20	.

§. 5.

Die in der Klassifikation ausgesetzten Perzenten hat mit Ausnahme derjenigen, deren jährliche Einkünfte vom Industrial-Verdienste, vom Gewerbe, oder von der Handarbeit im Ganzen genommen, nicht hundert Gulden erreichen, Jedermann, mithin auch der Gewerbsmann, nach der Totalsumme aller seiner Einkünfte, aus was immer für einer Quelle er sie beziehen mag, (die von Realitäten allein ausgenommen, als wovon der erhöhte Zuschlag der Kontribution bezahlt wird) zu berechnen, und den hiernach

auf

auf ihn fallenden Steuerbetrag, der Adel, bei adeliger (sub fide nobili); die Geistlichkeit unter priesterlicher Treue (sub fide sacerdotali); die übrigen an Eides-Statt, (sub clausula juratoria) anzuzeigen.

§. 6.

Im Vertrauen auf die Redlichkeit und aufrechte Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen, wollen Wir auch in dem Jahre 1806. die einzelnen Kontribuenten der für sie in mancherlei Rücksichten lästigen Einreichung specificirter Vermögens-Fassionen entheben, und anstatt derselben, eines jeden Kontribuenten eigener Redlichkeit überlassen, nach den für die Ausmessung der Steuer bestimmten Direktivregeln, die auf ihn fallende Steuerpflicht selbst zu berechnen und anzuzeigen.

In Folge dessen können die Eingaben und Erklärungen über die zu entrichtende Klassensteuer, wie im verstrichenen Jahre nach dem ganz kurzen Formulare verfasset werden.

„Endesgefertigter erklärt sich hiermit (unter adeliger, oder priesterlicher Treue, oder an Eides-Statt) nach dem Verhältnisse seiner zur Klassensteuer versteuernden reinen Einkünfte von unter den an Hauszinsungen begriffen sind, in die Klasse und hat demnach zu entrichten zu von Hundert Gulden kr.

Da Wir hiermit dem redlichen Kontribuenten die Unannehmlichkeit einer spezifizirten Vermögens-Fassion, und der damit immer verbundenen Oeffentlichkeit über ihren Vermögensstand ersparen, Niemanden also, der es nicht freiwillig thut, verbinden, eine individuelle Fassion einzureichen, so wollen Wir dagegen, daß gegen die mit Unredlichkeit verfaßte Eingaben um desto genauer von den zur Eintreibung dieser Steuer in den Provinzen aufgestellten Hofkommissionen gewacht, und zu diesem Ende die Kombinirung der summarischen Eingaben mit den stadt- oder landkündigen Umständen der Fatenten, und anderweitigen bei den Behörden bekannten Daten, über ihren Vermögensstand, vorgenommen werden: und bleibt besagten Hofkommissionen ausdrücklich das Recht vorbehalten, oder vielmehr wird ihnen ernstgemessen zur Pflicht gemacht, von allen einzelnen Partheien, deren Eingaben in Gegeneinanderhaltung mit ihrem Aufwande und bekannten Erwerbszweige im Mißverhältnisse zu stehen scheinen, mithin den Verdacht einer unredlichen Angabe verdienen, nachtraglich umständliche Fassionen zur Rechtfertigung ihrer eingegebenen Steuerberechnungen abzufordern, und sodann entweder mit der Parthei eine eigene Behandlung vorzunehmen, oder über die nach dieser Ausweisung ausfallende Erhöhung des Steuerbetrags, und zwar bei Partheien, die zu Gremien oder Innungen gehören, nach

Um-

Umständen, auch nach vorläufiger Vernehmung der Vorsteher des Gremii oder der Innung, von Amtswegen zu entscheiden, so wie auch bei eintretendem Falle einer wirklichen vorsetzlich falschen Angabe, von dem überwiesenen unrichtigen Fatenten das in dem weiter unten folgenden Paragraph festgesetzte Pönale einzutreiben.

§. 7.

Damit Niemand, unter was immer für einem Vorwande, sich der Besteuerung seiner Einkünfte ungeahndet entziehen könne, verordnen Wir, daß auch diejenigen, deren jährliche Einkünfte die Summe von Hundert Gulden nicht erreichen, welche bloß eigenthümliche Realitäten, oder solche öffentliche Fondsobligationen, welche in dem §. 2. benannt worden sind, somit keine der eigenthümlichen Klassensteuer unterworfenen Einkünfte besitzen, dennoch auch diese nach folgendem Formulare anzeigen sollen:

„Ich Endesgefertigter erkläre (wie oben), daß ich keine der Klassensteuer unterliegenden Einkünfte besitze.“

§. 8.

Wir bewilligen auch für das Jahr 1806., daß von den fatirten Einkünften die Arrha-Abzüge, die Interessen von allen Passiv-Kapitalien, dann die wegen der Betreibung eines Gewerbes zu entrichtenden Auf- und Anlagen, und andere obliegende, auf

rechtsgültige

rechtliche Verbindlichkeiten sich gründende Lasten, Appanagen, wittibliche Unterhaltungen, nicht aus eigener Willkühr abzureichende Pensionen, Fundationen u. s. w., abgezogen werden mögen, versehen Uns jedoch, daß Niemand von dem, nach diesem zugestandenen Abzuge, noch übrig bleibenden zu versteurenden Einkommen, für den zum eigenen Unterhalte für sich und seine Familie auf irgend eine Weise erforderlichen Aufwande, als: Hauszinns, Unterhaltung der Dienerschaft u. d. gl., noch einen ferneren Abzug zu machen sich werde beigehen lassen.

§. 9.

Minderjährige Kinder, wie auch die Ehegattinnen, welche eigene dieser Steuer unterliegende Einkünfte besitzen, haben dieselben gleichfalls zu versteuern, und sind die Aeltern, Vormünder, oder Ehegatten, unter eigener Verantwortung verbunden, die Eingaben der darnach ausfallenden Steuer-Perzente in ihrem Nahmen einzureichen.

§. 10.

Stifter, Klöster, und alle geistliche Kurat- und andere Benefizien, in so weit sie, ausser Realitäten und Wiener-Stadt-Banko-Kapitalien, Banko-Lotto- und niederösterreichisch-ständischen Lotto-Obligationen, noch andere Einkünfts-Quellen besitzen, haben diese Nebeneinkünfte, gleich andern Privaten, zu versteuern.

§. 11.

§. 11.

Die Klassensteuer-Fassionen sind von jedem Kontribuenten, wo derselbe ansässig ist, mithin auf dem Lande bei den Magistraten einzureichen, welche sie zu sammeln, und vermittelst einer Konsignazion an das Kreisamt einzusenden, diese aber an die bei der Landesstelle niedergesetzte Hofkommission zu befördern haben.

In den landesfürstlichen Ortschaften und Städten haben die Hausinhaber die Fassionen von ihren Bestandleuten zu erheben, und sammt den eigenen, dem Magistrate des Orts, zur weiteren Beförderung an das Kreisamt, zu übergeben. In der Stadt Wien, und den Provinzial-Hauptstädten sind diese Eingaben vermittelst einer Konsignazion, von den Hauseigenthümern unmittelbar der niedergesetzten Hofkommission zu überreichen.

§. 12.

Die auf dem Lande wohnenden Güterbesitzer haben ihre Eingaben für sich selbst unmittelbar bei dem Kreisamte einzureichen.

§. 13.

Jedes Familienhaupt hat nebst Bemerkung des Orts und der Hausnummer seiner eigenen Eingabe, auch ein nahmentliches Verzeichniß über alle seine Hausgenossen, die der Klassensteuer unterliegen, und von denjenigen, die bei ihm wohnen, auch die Ein-

gaben über die Klassensteuer-Pflicht vorzulegen, von solchen aber, welche nicht bei ihm wohnen, und sich anderwärts fatirt haben, Ort und Haus anzuzeigen, unter welchen derselben Eingabe vorkömmt.

§. 14.

Jedem Kontribuenten ist gestattet, seine Eingabe dem Hauseigenthümer, oder der Ortsobrigkeit versiegelt zu behändigen, welche dieselben eben so versiegelt zu befördern verpflichtet, und demnach diese versiegelten Eingaben nur bei den Hofkommissionen zu eröffnen sind.

§. 15.

Die Eingaben (Fassionen) sind von jedem Kontribuenten, auf dem Lande sowohl, als in den Hauptstädten, spätestens bis 1. Februar 1806. an die Behörden abzugeben, von diesen zu sammeln, und von acht zu acht Tagen an die in jedem Lande aufgestellte Hofkommission sogestalt zu überreichen, daß bis 15. Februar dieses Jahrs sämmtliche Fassionen unfehlbar abgegeben seyn müssen.

§. 16.

Zum Beweise Unserer besondern Gnade wollen Wir die in Unsern unmittelbaren Diensten stehenden Beamten, deren jährliche Besoldung den Betrag von 4000 fl. nicht übersteiget, dann die in der wirklichen Dienstleistung stehenden Militär-Personen, in Rücksicht auf ihre Besoldungen, Gabe oder Löhnung,

wie

wie auch alle Patental-Invaliden, und die Wittwen der in dem letzten Kriege vor dem Feinde gebliebenen Unteroffiziers und Gemeinen, welche nicht in einem ordentlichen, mit Gehalt verbundenen Dienste stehen, oder ein wirkliches Gewerbe, oder einen Handel treiben, von der Klassensteuer in dem Jahre 1806. befreyen, diejenigen Beamten, oder Militär-Personen aber, welche ausser ihrer Besoldung, Gage oder Löhnung noch andere der Klassensteuer unterworfene Einkünfte geniessen, sollen ihre Eingaben sowohl für sich, als für ihre bei ihnen wohnenden Familien, Genossen und Dienstleute, und zwar die Erstern nach Maßgabe der §§. 11. und 13., die Letzteren mittelst ihrer Militär-Behörde an das ihnen vorgesetzte Generalkommando überreichen, welches dieselben sammeln, und an die bei der Landesstelle aufgestellte Hofkommission abgeben wird.

§. 17.

Die Personal-Steuer wird auf dreißig Kreuzer bestimmt.

§ 18.

Dieser Personal-Steuer unterliegen ohne Unterschied des Standes, Ranges, oder Geschlechts alle Unsere Landesinsassen, welche das 15te Jahr ihres Alters vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht besonders ausgenommen sind.

§. 19.

Von Entrichtung der Personal-Steuer sollen ausgenommen seyn:

a) Die schon in Absicht auf die Klassensteuer oben §. 16. befreiten Militär-Personen, und

b) die in Versorgungs-Häusern oder Land-Hospitälern lediglich durch Almosen sich nährende, Alters, oder Gebrechlichkeit halber zum eigenen Verdienste unfähige, oder vom Armeninstitute betheilte Personen, welche sich darüber mit Attestaten von ihren Seelsorgern ausweisen.

§. 20.

In Ansehung der Personal-Steuer befehlen Wir, um die Zahl der Menschen, welche dieser Steuer unterliegen, zuverlässig und genau zu erheben, daß eine ordentliche Beschreibung Gemeindeweis, nach den Hausnummern und nach den Familien, vorgenommen werden soll, und nicht bloß die Ortsobrigkeit, welche die Beschreibung vornimmt, sondern auch das Familienhaupt, und der Hauseigenthümer für die Richtigkeit der angegebenen Zahl von steuerfähigen Personen zu haften schuldig seyn. Diese Erhebungen haben nach dem unter A. angehängten Formulare zu geschehen, und sind längstens bis Ende März 1806. durch den gewöhnlichen Weg an die Klassensteuer-Hofkommission zu überreichen.

§. 21.

Formulare

nach welchem durch die konskribirenden Behörden, die Zahl der mit der Personal-Steuer zu belegenden Personen von Haus zu Haus erhoben, und der auf jedes Familien-Haupt für sich und die Angehörigen ausfallende Steuerbetrag vorgeschrieben, und nach der Hand die Berichtigung der Steuer eingerichtet werden soll.

Haus Nro.					
Nahmen und Stand des Familien-Hauptes, und Angabe der zur Familie gehörigen, beisammen wohnenden Personen beiderlei Geschlechts, dergleichen der Dienstleute, Gesellen ꝛc. ꝛc.	Zahl der steuernden Personen.	Betrag der von nebenstehender Zahl ausfallenden Steuer.		Berichtigung der hier vorgeschriebenen Steuer.	
		Gulden.	Kr.	Gulden.	Kr.
Nro. 1. Franz Hofmann, bürgerlicher Seifensieder.....	11	5	30		
Nro. 2. Barbara Klang Beamtens-Witwe..	2	1	—		
Nro. 3. Johann Bauer, Kanzelist.....	3	1	30		
Nro. 4. Anton Schmidt, Student, bei Vorbenanntem im Afterbestand.....	1	—	30		
Nro. 5. Michael Müller, Livree-Bedienter..	2	1	—		
Fürtrag.....	19	9	30		

Anmerkung.

In den ersten der drey oben leer gelassenen Räume wird der Nahme der Stadt oder Vorstadt, und auf dem Lande der Nahme des Dominii und des Marktes oder Dorfes geschrieben, in den zweyten leeren Raum ist die Nummer des Hauses, und in den dritten der Nahme des Hauseigenthümers zu setzen.

§. 21.

Die Judenschaft in Böhmen, Mähren und Schlesien, wird nebst der allgemeinen Personal-Steuer für das Jahr 1806., den ganzen Betrag der von ihr ganzjährig zu entrichtenden Kontribution, als eine Klassensteuer dergestalt darzureichen haben, daß die Vertheilung derselben, mit dem Einflusse der Obrigkeit, und des Kreisamtes, nach den Kräften der einzelnen Gemeindeglieder geschehen soll.

§. 22.

Zur Entrichtung der für das Jahr 1806. ausgeschriebenen Extra-Steuern sind folgende Termine festgesetzt:

a) Die Abführung der erhöhten ordinären Dominikal- und Rustikal-Steuer, hat zugleich mit der landesfürstlichen ordinären Kontribuzion, und den in jeder Provinz gewöhnlichen Steuer-Zahlungsfristen, vom 1. Jäner an bis Ende Oktober 1806. eingetheilt, zu geschehen.

b) Die Klassensteuer ist in zwey Raten, den letzten April und letzten Julius, nach den dazu von der Klassensteuer-Kommission eigends erhaltenen Anweisungen, und

c) die Personalsteuer ohne Unterschied der Personen mit Ende April, mit einem Mahle abzuführen.

§. 23.

§. 23.

Die Klassensteuer haben auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Magistrate in den oben festgesetzten Terminen zu sammeln, und an das ständische Obereinnehmeramt, oder an die Kreiskasse abzuführen, von denen dann die weitere Abfuhr an die in jedem Lande bestimmte eigene Klassensteuer-Kasse zu geschehen hat; in der Stadt Wien aber, und in Provinzial-Städten, sind die einzelnen Zahlungen unmittelbar bei der Klassensteuer-Kasse zu erlegen.

§. 24.

Die Personal-Steuer hingegen ist durchaus, ohne Unterschied der Personen, an die Ortsobrigkeiten und Magistrate zu bezahlen, diese haben also solche einzuheben, zu sammeln, und entweder in die Kreiskassen, oder nach dem Verhältniß des Landes, unmittelbar in die Klassensteuer-Kasse abzuführen. Jedes Familienhaupt hat diese Steuer für alle Individuen zu bezahlen, welche als seine Hausgenossen in seinem Verzeichnisse angegeben sind, und somit auch für die richtige Steuer-Abfuhr des ihm darüber zukommenden Anweisungszettels, unter sonst zu gewärtigender exekutiver Eintreibung, zu haften.

Zur Bestättigung der richtig abgeführten Personal-Steuer wird jedes Familienhaupt die in der zweiten Beilage unter B. angeschlossene Quittung erhalten.

§. 25.

Formulare

der Bolleten, welche von den conscribirenden Behörden, bei Erhebung der in der Personal-Steuer belegten Anzahl der Personen, einem jeglichen Familienhaupte behändiget werden, und auf deren Rückseite bei Berichtigung der Personal-Steuer, von dem die Steuer einnehmenden Beamten die geschehene Zahlung bestättiget wird, welche Bolleten in Handen des steuernden Familien-Hauptes zu bleiben haben.

Haus Nro.
Nro. 1. Franz Hofmann, bürgerlicher Seifensieder, zahlt für sich und die zur Familie gerechneten Personen an Personal-Steuer für das Jahr 1806. für 11 Personen 5 fl. 30 kr.

Haus Nro.
Nro. 2. Barbara Klang, Beamtens-Wittwe, zahlt für sich und die zur Familie gerechneten Personen an Personal-Steuer für das Jahr 1806. für 2 Personen 1 fl. — kr.

Haus Nro.

Haus Nro.

Anmerkung.

In die auf dieser Bollete oben erscheinenden drey leeren Räume wird in den ersten der Nahme der Stadt oder Vorstadt, auf dem Lande aber der Nahme des Dominii und des Marktes oder Dorfes, im den zweiten das Haus Nro. und in den dritten der Nahme des Hauseigenthümers gesetzt.

§. 25.

Da den Ortsobrigkeiten und ihren Beamten, durch die im §. 20. auferlegte Beschreibung der der Personalsteuer unterliegenden Personen, dann durch die ihnen obliegende Einhebung dieser Steuer, mehr Arbeit aufgelegt wird; so wollen Wir ihnen dafür ein Perzent von der wirklich eingehobenen und abgeführten Personalsteuer gnädigst bewilligen.

§. 26.

Obschon Wir mit Zuversicht erwarten, daß der bei weitem grössere Theil Unserer getreuen Unterthanen und Landesinsassen, aus eigenem Antriebe sich beeifern werde, sowohl ihre Klassensteuer-Eingaben zur gehörigen Zeit, und mit gehöriger Richtigkeit einzureichen, und an ihre Bestimmung zu befördern, als auch die Zahlung der ihnen obliegenden Steuerbeträge zu entrichten, indem jeder wohldenkende Staatsbürger selbst erkennen muß, daß das Wohl des ganzen Staatskörpers, mithin auch jedes einzelnen Mitglieds desselben, die ununterbrochene Bedeckung der Staatsauslagen, und diese eben so nothwendig den vollständigen Einfluß der Staatseinnahmen erfordert; so ist doch nothwendig, auch für den möglichen Fall saumseliger Kontribuenten angemessene Strafen festzusetzen, und wollen Wir daher in diesem Anbetrachte Nachstehendes verordnet haben.

a) Derjenige, der die vorgeschriebene Einreichung seiner Eingaben aus Vorsatz oder Nachlässigkeit unterläßt, unterliegt der Strafe zu zehn von Hundert von seiner jährlich zu entrichten schuldigen Steuer.

b) Derjenige, der bei Berechnung seiner Klassensteuer nicht alle seine derselben unterliegenden Einkünfte einzieht, oder durch unrichtige in diesem Patente nicht ausdrücklich gestattete Abzüge seine Steuer vermindert, unterliegt der Strafe des vierfachen Betrags derjenigen Steuer, welche von dem in seiner Berechnung zu gering angegebenen oder ausgelassenen Theile seiner Einkünfte ausfällt. Daher sich jeder vorzusehen hat, daß er, im Falle die umständliche Ausweisung seiner Berechnung von ihm gefordert werden sollte, diese zu leisten im Stande sey.

c) Eben so ist jedes Familienhaupt für die richtige Verzeichnung aller seiner Hausgenossen verantwortlich, und hat für jeden nicht angezeigten Kopf den doppelten Betrag der Steuer zu entrichten. Desgleichen ist

d) jeder Hausinhaber in Städten, welchem nothwendig alle seine Hauseinwohner, so wie jede Ortsobrigkeit, welcher eben so alle in ihrem

Bezirke wohnenden Partheien bekannt seyn müssen, zwar nicht für die Richtigkeit der Klassensteuer-Eingaben, wohl aber dafür verantwortlich, daß sich keine Parthei der Ueberreichung ihrer Eingaben entziehet, und wird den Hofkommissionen obliegen, die Hausinhaber oder Ortsobrigkeiten und Magistraten, welche hierin einer Saumseligkeit überwiesen werden sollten, zur gehörigen Verantwortung zu ziehen, und ein nach dem Grade der ihnen zur Last fallenden Nachlässigkeit zu bestimmendes Pönale aufzulegen. Endlich werden

*) diejenigen, welche in der Abfuhr ihres Steuerbetrags zurückbleiben, und in den bestimmten Zahlungsterminen nichts, oder nur einen Theil abführen, mit 1 ½ Gulden von Hundert für jeden Monath von dem schuldigen, aber zu entrichten unterlassenen Steuerbetrage bestrafet werden, und zwar wird in dem Anbetrachte, daß dennoch nicht alle Partheien zugleich zahlen können, der Maßstab dahin festgesetzt, daß das Pönale nach dem Verlaufe zweier Monathe von jedem der im gegenwärtigen Patente festgesetzten Termine verfallen seyn soll.

Gegeben ꝛc.

N. 6771.

N. 6771.

Hofkriegsraths-Verordnung, kundgemacht durch Regierung in Niederösterreich vom 20. September 1805.

Militärzinszimmer-Vergütung betreffend.

Seine Majestät haben für Militärzinszimmer nach geschehener Räumung den Zins noch durch 4 Wochen, jedoch nach Abschlag des Servicebetrages, und in so weit diese Zimmer nicht wieder für die nachgefolgten Truppen verwendet worden, zu bewilligen geruhet: zugleich soll die Einleitung getroffen werden, daß jene Zimmer, für welche der viermonatliche Zins bezahlt und entbehrlich geworden, von den rückkehrenden Truppen wieder bezogen werden könne.

N. 6772.

Hofkanzleydekret an das Galizische Landesgubernium vom 21. September 1805.

Ertheilung der Dispensation in Ehesachen (Für Gallizien.)

Seine Majestät haben den Auftrag des Galizischen Landes-Guberniums, das Kreisschreiben vom 7. November 1800, welches die Art betrifft, wie die Ehe-Dispensen in dem älteren Theile Galiziens eingehohlet werden sollen, auch auf den jüngern Theil dieses Königreiches auszudehnen, zu genehmigen geruhet.

N. 6773.

N. 6773.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 22. September 1805.

Kreisämter sollen den Ortsobrigkeiten des Kreises ernstlich einprägen, daß sie bei Gewerbsleuten sowohl wegen Satzung als Qualität die genaueste Nachsicht pflegen; bei Entdeckung eines Unfuges aber so wohl die Gewerbsleute, als die lauen Dominien mit aller Strenge bestrafen.

Obrigkeiten sollen bei Gewerbsleuten sowohl wegen Satzung als Qualität Nachsicht pflegen.

N. 6774.

Hofdekret vom 24. September, kundgemacht von dem vereinigten steyerisch-kärntnerischen Landesgubernium den 9. Oktober 1805.

Es ist bewilliget worden, zum Behuf der Vekturanten, und Erleichterung der Partheien, in dem drey Meilen von Leoben, und eben soviel von Judenburg entfernten Dorfe Lorenzer eine Kammeral Mittlwegmauthstation in St. Lorenzen zu errichten, und zufolge dieser neuen Eintheilung die Mauth nach der hier anschlüssigen Tariff abzunehmen.

Womit in St. Lorenzen, Judenburger Kreises, eine Mittlwegmauthstation errichtet wird.

Diese höchste Entschliessung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Tariff

über die in der Station St. Lorenzen unter Knittlfeld, Judenburger Kreises, abzunehmende Kammeral-Wegmauth.

Namen der Station.	Vom leichten Fuhrwerk ob 3 Meile von jedem Pferd, oder ein Paar Ochsen à 2kr.	Vom schweren Fuhrwerk ob 3 Meile von jedem Pferd, oder ein Paar Ochsen à 3 kr.	Brucken-geld v. jedem Pferd, o. ein Paar Ochsen.
Von Leoben bis St. Lorenzen unter Knittlfeld.	6 kr.	9 kr.	2 kr.
Von Judenburg bis St. Lorenzen unt. Knittlfeld.	6 kr.	9 kr.	2 kr.
Dann v. St. Lorenzen unter Knittlfeld bis nach Leoben, oder nach Judenburg...	....	....	2 kr.

Anmerkung.

Von dem Triebvieh kömmt in der Wegmauthstation St. Lorenzen unter Knittlfeld Nichts zu entrichten.

N. 6775.

Hofdekret vom 26. September 1805.

Vor Verleihung eines Buchdrucker Gewerbes ist stets die Landesstelle Bewilligung erforderlich.

Da die Buchdrucker der strengsten Polizey-Aufsicht, und den Zensurs-Gesetzen unterworfen sind; haben die Ortsobrigkeiten in Zukunft vor Verleihung dieses Gewerbes, stets vorläufig die Bewilligung der Landesstelle einzuhohlen.

N. 6776.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. September 1805.

Vorschrift wie die Legate und Vermächtnisse an den Invalidenfond abzuführen.

Zur Einführung einer richtigeren Kontrolle bei den Kassen ist anzuordnen befunden worden, daß alle Legate und Vermächtnisse, dann sonstige Invaliden Gefälle von den Kasse-Beamten im Prager Invalidenhause nur dann übernommen werden sollen, wenn hierzu die Anweisung von dem bei dem General-Kommando angestellten Oberkriegs-Kommissariat ausgestellet ist.

Damit nun die Partheien, welche nach Testamenten oder nach sonstigen Verträgen, Gelder in die

Invaliden-Kasse zu erlegen haben, in der Kenntniß seyn mögen, wo sie sich dießfalls anfänglich zu melden haben, um mit Sicherheit ihren Abfuhr zu leisten, so hat das Kreisamt allgemein kund zu machen: daß zur Annahme und Abfuhr aller, wie immer Nahmen habenden Invalidenfondgefällen, die Partheien vor allen um die Anweisung zur Uebernahme der betreffenden Geldbeträge an das bei dem General-Kommando im Kriegsgebäude angestellte Oberkriegs-Kommissariat wenden, und dann erst nach Erhalt der schriftlichen Anweisung die Gelder in das Prager Invalidenhaus zur Abfuhr an die da befindliche Invaliden-Kasse bringen sollen, wofür sie daselbst die gehörige Quittung erhalten werden.

N. 6777.

Hofkanzleydekret vom 30. September 1805.

Verkauf der Monstranzl und Piramiden nach dem Werthe und ohne Kreuzpartikel oder Reliquien wird gestattet.

Der Verkauf der Monstranzel und Piramiden nach dem Werthe derselben wird gestattet; jedoch auf das strengste verbothen, die in denselben enthaltenen Kreuzpartikeln und Reliquien als geheiligte Dinge, welche keiner Geldschätzung unterliegen, und weder zum Kauf noch Verkauf geeignet sind, in Anschlag zu bringen.

N. 6778.

N. 6778.

Hofkanzleydekret, kundgemacht durch Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 1. Oktober 1805.

Verehelichte Militärverpflegsbeamten, welche in ein anderes Land zur Dienstleistung beordert werden, haben für ihre zurückgelassene Familie gleich den Militär-Offizieren die Quartiersgebühr zu geniessen.

Jene verehelichten Militärverpflegsbeamten, welche zur Dienstleistung in ein anderes Land beordert werden, und ihre Familien zurücklassen müssen, haben gleich den Militäroffizieren auf Quatiersgebühr gleiche Ansprüche, und es soll denselben das Quatier mit der halben Competenz beschränkt werden.

N. 6779.

Dekret an die Stiftungs-Hofbuchhalterey, vom 3. Oktober 1805.

Errichtung eines General-Rechnungs-Directoriums.

Um in die Rechnungs-Censur und Buchführung der Staats-Wirthschaft einen schnelleren, gründlicheren und durchaus gleichförmigen Gang einzuführen, haben sich Seine Majestät bewogen gefunden, ein General-Rechnungs-Directorium zu errichten, und demselben sämmtliche Hof-Länder- und Gefälls-Buchhaltereien mit Ausnahme der ungarischen, Sie-

ben-

Siebenbürgischen und Banatischen Länder-Buchhaltereien, welche noch ferner verfassungsmäßig der k. k. Hofkammer untergeordnet bleiben, in Ansehung der Geschäfte und der Personen als einer von den administrirenden Hofstellen unabhängigen Hofstelle zu übergeben. Hierbei aber haben Se. Majestät weiter anzuordnen geruhet, daß dessen ungeachtet die Hof- und Länder-Buchhaltereien gegen die administrirende Hof- und Länderstellen dergestalten angewiesen bleiben, daß letztere so wie itzt berechtiget seyn sollen, alle ihnen nöthige und in das Gebieth der Buchhaltereien einschlagende Berichte, Auskünfte, Calculationen und buchhalterische Ausweise aller Art unmittelbar durch Dekrete, Decretationen, und auch noch auf kürzeren Wege von den respectiven Buchhaltereien abzufordern und zu betreiben, und, daß erstere gegenseitig verpflichtet seyn sollen, alle ihnen aufgetragene Arbeiten, (vorausgesetzt, daß sie in das Buchhalterei-Fach einschlagen) nach buchhalterischer Art zu Stande gebracht, in den vorgeschriebenen Terminen zu liefern.

N. 6780.

Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 8. Oktober 1805.

Zum Feuergewehr konskribirte, wenn sich zum Fuhr-

Die zum Feuergewehre konscribirten und anwendbaren Unterthanen dürfen sich nur mit Vorwis-

sen

sen und Bewilligung ihrer Obrigkeiten bei dem vom Aerario gedungenen Fuhrwesen aufdingen lassen.

wesen aufdingen lassen können.

N. 6781.

Hofkanzleydekret vom 9. Oktober 1805.

Den Dechanten kann bei Pfarr- und Schulvisitationen weder Vorspann noch eine Vergüttung der Fuhrkosten bewilliget werden.

Dechanten kann bei Pfarr und Schulvisitationen weder Vorspann noch Fuhrkosten Vergütung bewilliget wrden.

N. 6782.

Hofkanzleydekret vom 9. Oktober 1805.

Die vormahls bei den Regimentern befindliche Pupillar- und Personalinstanz der Militärwaisen wird dem Jud. Militari mixto übertragen.

Pupillar und Personalinstanz der Militär waisen wird demjud. Militari mixto übertragen.

N. 6783.

Hofkammerdekret vom 12. Oktober 1805.

Gemeinschaftliche Einfuhrspässe für mehrere Personen können nur gegen dem ertheilt werden, daß für jede einzelne Parthei der vorschriftsmässige Stempel besonders entrichtet werde.

Wenn gemeinschaftliche Einfuhrspässe für mehrere Personen ertheilet werden, und wie sich in Absicht des Stempels zu achten.

N. 6784.

N. 6784.

Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 16. Oktober 1805.

Einführung des Catechismus für die kleinsten Kinder.

Da Se. Majestät den, von der zur Einrichtung der deutschen Schulen aufgestellten Hofkommission angenommenen, und ächt katholisch befundenen kleinen Catechismus für die kleinsten Kinder, in sämmtlichen k. k. Staaten zum Gebrauche vorzuschreiben und einzuführen befohlen haben; wird der Landesstelle aufgetragen, hiervon die Ordinariate zu verständigen, und mit deren Mitwirkung die allgemeine Einführung dieses Catechismus einzuleiten.

N. 6785.

Hofkanzleydekret vom 17. Oktober 1805.

Welche Laboranten der Hofapotheke von Conscription patente ausgenommen sind.

Jene Laboranten der hiesigen Hofapotheke, welche besonders geschickt, und nicht leicht zu ersetzende wirkliche Kunstsubjecte sind, sind von der Vorschrift des Conscriptionspatentes ausgenommen.

N. 6786.

N. 6786.

Hofkanzleydekret vom 17. Oktober 1805.

Sub- und Grabknechte bei Salnitereyen wenn vom Soldatenstand befreiet sind.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet: daß die Sub- und Grabknechte bei Salnitereyen nicht für immer allgemein befreiet bleiben können; sondern daß dießfalls nach den Vorschriften des Conscriptionssistems die Befreiung nur auf Erzeuger und unumgänglich nothwendige Arbeiter auszudehnen, und von der Artilleriedirection die unumgänglich nöthige Anzahl mit Rücksicht auf den Bedarf des Wehrstandes zu bestimmen.

N. 6787.

Hofkanzleydekret vom 17. Oktober 1805.

Das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebühret in den Städten dem Magistrate.

Das Recht, Gewerbe und Schankgerechtigkeiten zu verleihen, gebühret in den Städten ohne Ausnahme dem Magistrate, da es demselben bereits durch mehrere höchste Entschließungen eingeräumt wurde.

N. 6788.

Hofkammerdekret vom 19. Oktober 1805.

Schullehrern wird die Ergänzung der Congrua bewilliget.

Se. Majestät haben den sämmtlichen Landschullehrern die Ergänzung der ihnen allerhöchst zugesicherten Congrua von jährlich 130 fl. vom 1. November 1804 an bei dem Schulfonde anzuweisen geruhet.

N. 6789.

N. 6789.

Regierungsverordnung in Niederöstereich vom 22. Oktober 1805.

Mehlmarkt befahrende Grießmüller dürfen in das vorgeschriebene Mehlquantum nicht das Mehl so sie Zuckerbäckern und Herrschaften bringen, einrechnen.

Die den hiesigen Mehlmarkt befahrenden Grießmüller dürfen in das vorgeschriebene Mehlquantum jene Mehlgattungen nicht einrechnen, die sie nur für die Herrschaften und Zuckerbäcker bringen; jedoch bleibt denselben unbenommen, das gewöhnliche Mehl, welches die Mehlspeismacher abnehmen, in dieses Quantum miteinzurechnen.

N. 6790.

Regierungsverordnung in Niederöstereich vom 31. Oktober 1805.

Realschule ist dem Domscholastiker unterworfen.

Die Realschule ist, gleich den übrigen Zweigen der deutschen Schulanstalten, dem Domscholaster und Oberaufseher der deutschen Schulen unterworfen.

N. 6791.

Hofkammerdekret vom 2. November 1805.

Rittgeld für Aerarial-Staffeten.

Das Rittgeld für ärarial oder ämtliche Staffetten, dann für Journal- und ordinäre Post in den deutschen Provinzen wird für das Militärjahr 1806 von einem Pferd und einer einfachen Post mit einem Gulden; für Galizien und Ungarn aber mit 40 kr.

fest-

festgesetzt. Zugleich haben Se. Majestät zu entschliessen geruhet: daß darzeit alle Postknechte und Staffetenreiter nicht vorschriftmässig befördert, strenge geahndet, nach Umständen auch mit Festungsarrest; schuldtragende Postknechte- oder Staffetenreiter aber mit Zuchthausstrafe beleget werden sollen.

N. 6792.

Hofkanzleydekret vom 20. November 1805.

In dem Gesuche einer Exnonne um eine Zulage zu ihrer Pension ist jederzeit anzusetzen, ob es eine Exchorfrau oder eine Exlayschwester ist.

Was bei den Gesuchen einer Exnonne um eine Zulage zu ihrer Pension anzuführe werden müsse.

N. 6793.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 13. Dezember 1805.

Das Poussiren der Verstorbenen in den Todtenkammern muß ohne Aufsehen geschehen, schon beigesetzte Leichen dürfen nur an einem schicklichen Orte und mit Bewilligung des Sanitätsreferenten oder des Sanitätsmagisters poussirt werden.

Poussiren der Verstorbenen betreffend.

N. 6794.

N. 6794.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 19. Dezember 1805.

Wie sich in Fällen, wo die auf Realitäten haftenden Stiftungskapitalien mit den Realitäten auf andere Besitzer übergehen, zu achten.

In Fällen, wo die auf Realitäten haftenden Stiftungskapitalien mit der Realität auf andere Besitzer übergehen, hat der Besitzer eine Erklärung auszustellen, worin er sich zum Selbstschuldner des durch den Schuldschein verschriebenen und vorgemerkten Stiftungskapitals bekennt, und dafür nebst der Specialhypothek, auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften, und die fünf percentigen Zinsen halbjährig so gewiß abzuführen verspricht, als nach Verlauf von 6 Wochen von den verfallenen Zinsen, das Kapital selbst, laut Patent vom 18. Oktober 1802., schon aufgekündet, und verfallen seyn soll, und ist diese Erklärung grundbüchlich vorzumerken, gleichwie sie auch in Fällen, wo Weiber bei ihrer Ausstellung mit Männern einschreiten, certiorirt seyn muß.

N. 6795.

Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 25. Dezember 1805.

Aeltern und Vormünder werden zur

Alle Aeltern und Vormünder werden aufgefordert, ihre Kinder mit dem Schutzpocken impfen zu las-

lassen, wozu sowohl das Schutzpockeninstitut in der Alstergasse Nro. 89. jedem unentgeldlich offen stehet, als auch jeder Arzt, hauptsächlich Bezirksärzte und Wundärzte, immer bereit ist, die Einimpfung vorzunehmen.

Schutzpockenimpfung ihrer Kinder aufgefordert.

Repertorium.

A.

Seite | Nro.

Adeliche Abstammung im Abgange der Taufscheine kann durch Eidesablegung ergänzt werden. 114 6522

Adelicher Personen Kontrakte und Urkunden Protokollirung. 229 6549

Adels wenn sich bürgerliche Individuen anmassen, wie anzusehen sind. 102 6517

Adelslegitimation Beibringung in Gallizien betreffend. 605 6760

Advokaten (der) Expens-Verzeichnisse, welchem Stempel unterliegen. 478 6688

Aeltern und Vormünder werden zur Schutzpockenimpfung ihrer Kinder aufgefordert. 652 6795

Aera-

Seite | Nro.

Aerarial-Baulichkeiten Verrechnung halber betreffende Vorschrift. 529 6723

Aerarialfrüchten (mit) aus Hungarn kommende Schiffzieher, Fuhrleute sind der allgemeinen Jurisdikzion unterworfen. 595 6752

Aerzte die sich auf dem Lande seßhaft machen wollen, müssen sich bei der Landesstelle melden. 129 6527

— — auf dem Lande, sind in den Kreisbereisungsrelationen der Kreisärzte anzuführen. 228 6548

Akatholische (über) Schulen die Aufsicht betreffend. 574 6739

Allee (mit) Bäumen die Bepflanzung der Chausseen. 120 6525

Allmosen (über) aus dem Handelsfonde, sind die Quittungen Stempelfrei. 605 6759

Amerikanischen Fiebers wegen bestehende Maaßregeln. 159 6534

Amortisazions (vom) Gesetze wird das Englische Fräulein Institut ausgenommen. 377 6624

Amtsbothen (von) ist kein Arrhageld abzunehmen. 496 6696

	Seite	Nro.
Ansiedler nach Rußland ziehende betreffend.	419	6652
Appellationsgerichts Rathsprotokollisten-stellen sind der Obersten Justizstelle vorzulegen.	129	6528
Apotheker Behandlung nach dem Medizinischen Studienplan betreffend.	506	6701
Approbisionirungs-Gewerbsleute, Behandlung von Seite der Polizeidirekzion.	505 527	6700 6720
Arbeitshaus (in das) sind Bettler und Müssiggänger abzugeben, Fremde aber abzuschieben.	92	6513
Armenischen (des) Ritus Verhandlung in Gallizien betreffend.	342	6616
Arrha-Geld ist von Amtsbothen keines abzunehmen.	496	6696
Arznei- und Wundarzneikunde privat zu hören, wird verboten.	248	6556
Auffoderung (in) als anderen Prozeßsachen Taxbestimmung.	29	6422
Ausfuhr (die) der Holzgattungen in größerer Quantität ausser Landes, wird nur gegen Päße gestattet.	258	6563

Seite | Nro.

Ausfuhr des Brodes aus der Stadt Prag, wird verboten. 318 6587

Ausländische Buchhändler dürfen inländische Jahrmärkte nicht besuchen. 387 6634

— — Universitätsschüler ohne Beschäftigung sind abzuschaffen. 35 6499

Ausstattungs-Stiftungen, wie kund zu machen, und zu vertheilen sind. 213 6539

Auswanderung der Unterthanen nach der Moldau betreffend. 31 6485

Auswanderungs-Tabellen, Einsendung betreffend. 338 6610

Ausweise über die im Laufe des Jahrs durch Natur und Oekonomie sich ergebende Veränderungen. 37 6493

Ausziehungs-Vorschrift für die k. Hauptstadt Prag. 276 6572

Authentizität (was bei) dießortiger Urkunden bei den französischen Gerichtsbehörden erforderlich ist. 272 6569

B.

Baaden (zwischen Churfürsten) und Sr. kaiserl. Majestät den Freizügigkeits-Vertrag betreffend. 17 6472

Bäcker dürfen keine Mühle halten. 26 6472

	Seite	Nro.
Baiern (nach) können Oesterreichische Waaren und Landesprodukte ein- und durchgeführt werden.	344	6617
Banko-Zetteln vom Jahre 1771., 1784. und 1796. dann der 50 fl. Stücke vom Jahre 1800. Verrufung und Auswechslung.	5	6465
— — Verfälschung Anzeige betreffend.	468	6683
Barmherzigen Brüder Orden die Erbsfähigkeit betreffend.	578	6742
Bau-Verrechnungen von Seite des Aerarium wegen betreffende Vorschrift.	529	6723
— — (bei) Führungen, was zu beobachten seye.	444	6668
Bauer wenn kein Bürgerrecht zu verleihen, mithin auch den Ankauf städtischer Gründe zuzulassen.	376	6623
Beamte (als k. k.) sind die Hofapotheker Subjekte anzusehen.	319	6588
— — (für) bestehende Verbot der Besoldungs-Beschlagnehmung hat sich auf die Tabakverleger zu beziehen.	56	6497
— — Supernumerar haben mit den Statusmässigen Beamten keinen Rang, und wenn ihre Vorrückung Statt finden könne.	451	6675

Seite | Nro.

Beamten Dienstesentziehung eigenmächtige betreffende Vorschrift. 90 6511

— — (in der) Rubrik sind die herrschaftlichen Rentmeister und Kastner nach dem Konskripziossistem zu klassifiziren. 84 6505

Behörden (die von den) auf den Postwagen zu entrichtende Gebühren betreffend. 269 6565

Benefizien (von) wie die Erträgnißausweise verfasset, und eingereichet werden sollen. 1 6464

Bequartirung (vom) des Militärs werden die Lotto-Kollektanten befreit. 6 6466

Bergarbeiter, welche vom Militärstande befreiet sind. 524 6716

Bergbau (beim) der Grubenfeldmaßen wegen erlassenes Patent wird erläutert. 340 6611

Bergbauverhältnissen (nach den) werden die Grubenfeldmaßen festgesetzt. 274 6571

Bescheide (gegen) obrigkeitliche wird die Frist der Beschwerdführung bestimmt. 253 6558

Besoldungs-Stand der Professoren der höheren Wissenschaften an den Universitäten und Lyzäen. 563 6733

— — Beschlagnehmung für Beamte bestehende Verbot hat sich auf die Tabaksverleger zu beziehen. 56 6497

	Seite	Nro.
Betteln (mit) sich abgeben wollenden Handwerkspurschen sind keine Pässe zu ertheilen.	417	6649
Bettelpässe sind von Obrigkeiten den Unterthanen nicht zu ertheilen.	510	6703
Bettler, Leinzeuge und Kleidungsstücke angesteckter Verstorbenen, wie sich damit zu benehmen seye.	254	6561
Bettler und Müssiggänger sind in das Arbeitshaus abzugeben, fremde aber abzuschieben.	92	6513
— — Eintrettungs-Vorsichten aus Tirol.	593	6751
Beurlaubungs-Verzeichnisse sind von Kreisämtern an die Regierung einzusenden.	375	6622
Bescheide (wann wider obrigkeitliche) in Unterthanssachen, die Beschwerde einzubringen seye.	255	6562
Beschwerdfrist-Bestimmung wider obrigkeitliche Bescheide in Unterthanssachen betreffend.	255	6562
Beschwerdführung (die) gegen obrigkeitliche Bescheide betreffend.	253	6558
Bier- und Weinumgeld in Tirol betreffend.	440	6663
— — Brandwein- und Meth-Verzehrung von einem Jahr anzuzeigen.	37	6494

	Seite	Nro.
Biertax für das Land ob der Enns.	60	6501
Biertrankſteuer-Gefäll im Königreich Böhmen betreffend.	346	6620
Brennholz-Fuhrlohns-Tariff in Wien.	402	6645
Brennholzes Länge- und Klaftermaaß in Prag betreffend.	589	6747
Brandwein, Bier- und Meth-Verzehrung von einem Jahre anzuzeigen.	37	6494
Brandweins-Ausfuhr iſt unterſagt.	36	6491
Brodes-Ausfuhr aus der Stadt Prag wird verboten.	318	6587
Brücken- und Wegmäuthe-Behandlung wegen des Militärs.	511	6705
Brzeczan (nach) wird von Zbaraz das Gymnaſium überſetzt.	570	6735
Buchdruckers (bei) Gewerbes-Verleihung iſt ſtets die Landesſtelle Bewilligung erforderlich.	643	6775
Buchhändler ausländiſche dürfen inländiſche Jahrmärkte nicht beſuchen.	387	6634
Büchſenſchäftern wird die Befugniß, Gewehre zu verfertigen und zu verkaufen, beſtätiget.	512	6706
Bürger- und Meiſterrechtsertheilung wegen ergangene Vorſchrift.	246	6554

	Seite	N:ro.
Bürgermeister - Besetzung bei den Magistraten, besonders jenen, die die Kriminalgerichtsbarkeit ausüben.	403	6645
Bürgerliche Individuen, so sich eines Adels anmassen, bestehende Vorschrift.	102	6517
Bürgerrecht wenn keinem Unterthan zu verleihen, mithin auch den Ankauf städtischer Gründe zuzulassen.	376	6623
Bukowina (in der) die Gerichtsbarkeit über den nicht unirten griechischen Clerus.	444	6667

C.

Catechismus - Einführung für die kleinen Kinder.	648	6784
Casse - Stände Einsendung (wöchentliche) des Religion - und Studienfonds.	515	6709
Chausseen - Bepflanzung mit Allee - Bäumen.	120	6525
Chirurgische (für das) Fach, welche Schulzeugnisse gefordert werden.	528	6721
Civildienste (in) angestellte Militär - Offiziere, welche sich der Uniform bedienen dürfen.	28	6481

	Seite	Nro.
Clerus sæcularis kann mit seinem Vermögen testiren.	312	6586
Commerzial (der) Stemplung unterliegen gewirkte Waaren zu Kinderkleider.	86	6507
Conzipisten Supernumerär oder Beamten haben mit den Statusmässigen Beamten keinen Rang, und wenn ihre Vorrückung Statt finden könne.	451	6675
Conventions (in) Geld, welche Zollen, Taxen, Gnadens- und Lehens-Verleihungen entrichtet werden müssen.	71	6503
— — (in) Geld, welche Taxen und Zollgebühren zu bezahlen sind.	109	6519

D.

Dänischen (mit) Sanitätspässen sind Waaren und Personen in die k. k. Staaten einzulassen.	387	6633
Damen (um Prager Hradschiner) Stiftsplatz, wo die Gesuche einzubringen.	32	6487
Darlehen Schuldscheine aus dem Religionsfonde betreffend.	54	6495
Dechanten kann bei Pfarr- und Schulvisitationen, weder Vorspann noch Fuhrkosten-Vergüttung bewilliget werden.	647	6781

Seite | Nro.

Denunzianten in Marktsachen sollen immer das Drittel des ganzen verhängten Strafbetrages erhalten. 439 6660

Deserteurs-Verhehlungen und Beförderung halber ergangene Weisung. 222 6543

— — (wegen) Erfolglassung des Uebereinkommens von Oesterreich mit Rußland. 607 6762

Desertion (gegen) der Soldaten jüdischer Nation. 91 6512

Detentions-Arrest wenn in die Strafe der schweren Polizei-Uebertretungen eingerechnet wird. 395 6643

Diäten-Aufrechnung halber, wie die Reisepartikulär der Kreis-Kommissäre instruirt seyn müssen. 528 6722

Diebstahl (als) ist die Beraubung der Todten zu bestrafen. 390 6639

Dienstes (gegen) Entziehung der Beamten, erflossene Vorschrift. 90 6511

Dilations-Gesuche halber, ergangene Vorschrift. 244 6552

Diligence (weder von der) noch Fuhrleuten, darf ein Reisender von Ofen oder Pest aufgenommen werden. 440 6662

Seite Nro.

Direktoren der Seminarien bei Verleihung der Kanonikate betreffende Vorschrift. 376 6740

Dispens in Ehesachen betreffend. 640 6772

Diurnisten (auf) Taggelder darf kein gerichtlicher Verbot gelegt werden. 598 6755
609 6765

Dominikal (gegen) Gründe Vertauschung der Unterthansgründe in Gallizien betreffend. 531 6724

Domscholastiker ist die Realschule unterworfen. 650 6790

Dratzieher (für die) wird die Silberverttheilung bestimmt. 417 6648

Dreißigst und Zoll-Stationen Uebersetzung an den hungarischen Gränzen. 481 6692

Dreißigstamt Hungarische zu Preßburg, Aufhebung betreffend. 555 6730

Dünntuch (bei) und Seidenzeugmachern, sind die Aufkündigungs- und Aufnahmszettel Stempelfrei. 92 6514

E.

Ehesachen (in) die Ertheilung der Dispensazion betreffend. 640 6772

Ein-

Seite | Nro.

Einfuhrspässe gemeinschaftliche auf mehrere Personen, wenn ertheilt werden und wie sich des Stempels wegen zu achten. 647 6783

Einschwärzung alter Kleidungsstücke wird verboten. 308 6580

Einwanderungs-Tabellen, Einsendung betreffend. 338 6610

Eisenerzt (über) keine Truppen zu instradiren. 22 6473

Eisenhammer-Meister haben alle Waaren-Erzeugungen mit ihren Hammerzeichen zu versehen. 418 6650

Emballagen (in) unschädliche sind aus spanischen Häfen kommende Waaren zu packen. 341 6613

Emigranten (über) in diesseitige Staaten gezogene, die Gerichtsbarkeit betreffend. 320 6590

— — Verlassenschaften der Franzosen und Niederländer, sind nach hiesigen Gesetzen zu behandeln. 335 6605

Englischen Fräulein-Institut, wird vom Amortisazionsgesetze ausgenommen. 377 6624

Entsagung (bei) des Handelsbefugnisses sind die Dokumente abzunehmen. 320 6589

Seite | Nro.

Erbsfähigkeit des Ursulinerinnen-Instituts. 512 6707

— — den Orden der Barmherzigen Brüder betreffend. 578 6742

Erdäpfel dürfen die Juden nicht ankaufen. 335 6604

Erziehers-Amt in Privathäusern übernehmen wollende, müssen sich mit einem guten Zeugnisse der Pädagogischen Vorlesungen ausweisen. 569 6734

Estaffetten (für Aerarial) die Rittgeldbestimmung. 650 6791

Exjesuiten können mit ihrem Vermögen disponiren und testiren. 313 6586

Exnonnen-Gesuche um Pension-Zulage, was anzuführen seye. 651 6792

Expens-Verzeichnisse der Advokaten, welchem Stempel unterliegen. 478 6683

F.

Fabrikenmässig Befugte, wenn der Militärstellung nicht enthoben sind. 273 6579

Fabriks-Befugnisse-Verleihung, welche der Hofkammer und welche der Landesstelle zustehe. 506 6719

Feld-

Seite | Nro.

Feldkapläne Anstellung betreffende Vorschrift. 342 6614

— — welche sich um eine Landesfürstliche Pfründe bewerben. 129 6529

Feuergewehre sind bei Hausuntersuchungen ob Schwärzungsinnzichten wegzunehmen. 30 6484
31 6486

Feuergewehr (zum) Konskribirte, wenn sich zum Fuhrwesen aufdingen lassen können. 646 6780

Fieber (gegen das gelbe) ergreifende Maaßregeln betreffend. 74 6501

Fiebers (gelben) wegen betreffende Vorsichten. 9 6469

— — Amerikanischen wegen bestehende Maaßregeln. 159 6534

Findelhaus-Direkzion soll alle Kinder dem Pfarrer in der Alstergasse wegen der Taufe anzeigen. 556 6731

Fischer in Wien haben sich den Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten einzufinden. 16 6470

Fleisch-Aufschlagsgefäll-Benutzung in Oesterreich ob der Enns. 599 6758

Fleisch-

	Seite	Nro.
Fleisch nicht theuerer, als die Taxe zu bezahlen.	516	6712
Fleischhauer (auf) Gewerbe wird die Vormerkung einer Privatschuld verboten.	386	6632
Fleischhauern wird die Schlachtviehlieferung in Wien, auf eigene Rechnung anvertraut.	335	6607
Fleischkreuzer-Gefäll in Laibach betreffend.	325	6596
Frachtwägen Ueberladungen betreffend.	310	6584
Frankreich (aus) und Italien Kleidungsstücke Verkauf betreffend.	25	6477
— — (in) Geschäfte habende Unterthanen, wie sich zu benehmen haben.	210	6536
Französischen (bei) Gerichtsbehörden was zur Authentizität dießortiger Urkunden erforderlich ist.	272	6569
Französischer und Niederländer Emigranten Verlassenschaften, sind nach hiesigen Gesetzen zu behandeln.	335	6605
Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. kaiserl. Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Baaden.	17	6472
Fremder (gegen) Geistlicher Herumwandern Vorschrift.	609	6766

	Seite	Nrs.
Fremden ankommender Meldung betreffend in Hinsicht der Polizeirücksichten.	581	6745
Frist zur Beschwerdführung gegen obrigkeitliche Bescheide.	253	6558
Fuhrleute aus Hungarn mit Aerarialfrüchten kommende, sind der allgemeinen Jurisdikzion unterworfen.	595	6752
— — die Ueberladung der Frachtwägen betreffend.	310	6584
Fuhrleuten (von) darf kein Reisender von Ofen oder Pest ohne Paß aufgenommen werden.	440	6662
Fuhrlohns = Tariff des Brennholzes in Wien.	402	6645
Fuhrwesen (zum) die Assentirung der Juden betreffend.	534	6726
— — (zum) wenn sich zum Feuergewehr Konskribirte aufdingen lassen können.	646	6784

G.

Gallizien (in) die Beobachtung der Vorschriften, so für andere k. k. Erblande erflossen sind.	106	6518
— — (in) die Erhöhung der Landesgränze und Gränz-Säulen betreffend.	282	6575

	Seite	Nro.
Gallizien (in welche Gerichte Kammereien zu nennen seyen.	253	6550
— — (in) die Adelslegitimation betreffend.	605	6760
Gallizische Adeliche Abstammung kann in Abgange der Taufscheine durch Eidesablegung ergänzt werden.	114	6522
— — Unterthanen Behandlung in Absicht der Ausfuhr und Verzollung der Zollgattungen.	93	6515
Gebährhaus-Besuche sind abzustellen, dann wegen Stillung der Kinder von Wöchnerinnen.	308	6581
Geistliche fremde sind keine mehr aufzunehmen.	345	6619
— — (auf) Pfründen die Beschleinigung der Präsentationen.	448	6672
— — Kommission in Prag wird aufgehoben.	342	6615
— — Angelegenheiten des Griechisch Katholischen und Armenischen Ritus, Verhandlung in Gallizien betreffend.	342	6616
Geistlicher-Pfründen Besetzungs-Vorschlag betreffend.	26	6478
— — (gegen fremder) Herumwandern Vorschrift.	609	6766

Seite | Nro.

Gelben Fiebers wegen betreffende Vorsichten. 9 6469

Gelbe (gegen das) Fieber ergreifende Maaßregeln betreffend. 74 6504

Geldsummen haben die öffentlichen Gehörden immer nach Rheinischen Gulden anzugeben. 443 6666

Gemüß-Gattungen Verkauf wegen betreffende Vorsichten. 509 6702

General-Rechnungs-Direktorium Errichtung betreffend. 645 6779

Gerichte (welche) in Gallizien Kämmereien zu nennen seyen. 253 6559

Gerichtliche (was unter) Verträge verstanden werde. 465 6678

Gerichtlicher (kein) Verbot kann auf Diurnisten Taggelder gelegt werden. 598 6755
609 6765

Gerichtsbarkeit über den Griechisch nicht unirten Clerus in der Bukowina. 444 6667

— — des unadelichen Clerus in dem neuen Antheile Galliziens. 480 6690

— — über die, in diesseitige Staaten gezogenen Emigranten. 320 6590

	Seite	Nro.
Gerüchte (auf) falscher Verbreitung bei dem Landvolke aufmerksam zu seyn.	385	6630
Gesindels liederlichen Eintretungs-Vorsichten aus Tirol.	593	6751
Gestions-Protokolle, sollen die Kreisärzte führen.	323	6592
Getreid-Ausfuhr Vorsichten aus Oesterreich ob der Enns.	87	6508
— — (mit) Früchten versehene und so sich hiezu erklärt haben, wo ihre dießfällige Erklärungen einzusehen sind.	467	6680
— — Mangels wegen ergangene Vorschrift in Böhmen.	422	6656
— — Mangel und Theurung desselben betreffende Vorsichten.	486	6693
— — dürfen die Juden nicht ankaufen.	335	6604
Getreide (das) ist von Müllern von fremden Saamen zu reinigen.	88	6509
Getreides unreifen Zumarktbringung betreffend.	532	6725
— — (wegen) Verkauf und Wuchers mit demselben bestehende Vorschrift.	453	6677
— — Hinterlegung betreffend.	324	6594
— — wegen bestehende Vorschriften.	470	6685

	Seite	Nro.
Gewehre zu verfertigen und zu verkaufen wird den Büchsenschäftern gestattet.	512	6706
Gewerbe (bei) Verkauf was zu beobachten.	245	6553
Gewerbsleute (welcher) Behandlung von Seite der Polizei-Direktion.	505	6700
	527	6726
Gewerbsleuten (bei) sollen die Obrigkeiten sowohl wegen Satzung als Qualität Nachsicht pflegen.	641	6773
Gewerbs-Recht-Verleihung gebühret in Städten dem Magistrat.	649	6787
Gewirkte Waaren zu Kinderkleidern, unterliegen der Commerzialstemplung.	86	6507
Gift-Verkauf durch hungarische Schwefelträger betreffend.	598	6756
Gimnasial-Klassen Privatstudierende Schüler, betreffende Vorschrift.	57	6499
Gimnasien (bei) die Bekanntmachung der Anordnungen, den Vize-Direktoren.	269	6564
— — (auf) sollen die Zeugnisse durch den Universitäts-Kassier zum Druck befördert werden.	282	6574
Gimnasium wird von Zbaraz nach Brzezan übersetzt.	570	6735

Seite | Nro.

Glaswaaren (mit) wienach das Hausieren gestattet werde. 589 6746

Gotscheerer Unterthanen in Krain, Pässe betreffend. 114 6521

Grabes Beraubung wie anzusehen. 608 6763

Gränz-Säulen-Erhaltung in Gallizien betreffend. 282 6575

Griechisch Katholischen und Armenischen Ritus, Verhandlung in Gallizien. 342 6616

— — (über den) nicht unirten Clerus die Gerichtsbarkeit in der Bukowina. 444 6667

Grießmüller den Mehlmarkt befahrende, wie sich wegen des Mehls der Zuckerbäcker zu benehmen haben. 650 6789

Grubenfeldmassen (die) werden nach den Bergbau-Verhältnissen festgesetzet. 274 6571

— — wegen erlassenes Patent wird erläutert. 340 6611

Gründe Vertauschung der Unterthanen gegen Dominikalgründe in Gallizien betreffend. 531 6724

— — unterthäniger Zerstückung ohne Konsens der Landesstelle betreffend. 576 6741

Seite | Nro.

Grundpachtung der Juden in Gallizien betreffend. 389 6637

Grünzeuge Verkauf wegen betreffende Vorsichten. 509 6702

Güterpachtung der Juden in Gallizien betreffend. 389 6637

Gußstahls (fremden) Einfuhr betreffend. 34 6488

H.

Haarpudermacher Vorsteher haben die Veränderung ihres Mittels der Stempelgefällen-Administration zu überreichen. 334 6603

Haber als Naturalbetrag Ablieferung betreffend. 613 6769

Haftplätze Besetzung soll nach dem Alter der Mühle das Vorrecht haben. 311 6585

Häckler (von Seite der) Verkauf der Grünzeuge und Gemüßgattungen wegen betreffende Vorsichtrn. 509 6702

Hammerzeichen (mit dem) haben die Eisenhammermeister alle ihre Waaren zu versehen. 418 6650

Handels (bei) Befugnisses Entsagung, sind die Dokumente abzunehmen. 320 6589

	Seite	Nro.
Handelsfonde (aus dem) über Allmosen sind die Quittungen Stempelfrei.	605	6759
Handelsleute auf Befragen der Beamten über den Bezug der Waaren, sie möge aus- oder inländisch seyn, sind jedesmal sich auszuweisen verbunden.	59	6500
Handthierungs-Steuer ist von Schullehrern nicht abzufodern.	468	6681
Handwerksburschen (nur jenen) sind Pässe zu vertheilen, die sich etwas erwerben können, nicht aber mit Betteln abgeben.	417	6649
Hanföhl (aus) verfertigten Oehlseife Zollbelegung.	85	6596
Haus (bei) Untersuchungen ob Schwärzungs-Innzichten, sind die angetroffenen Feuergewehre und Waffen wegzunehmen.	30	6484
	31	6486
Hausgebrauch (zum) bestimmte Leinwand, wie in Absicht der Stempelgesetze zu behandeln.	435	6657
Häusern (bei) wird das Schiessen verboten.	526	6718
Hausier-Pässe Ertheilung betreffend.	246	6554
— — Pässe Ertheilung wegen erflossene Weisung.	383	6628

	Seite	Nro.
Hausier-Gesetze Handhabung betreffend.	580	6744
Hausieren mit Glaswaaren, wienach gestattet werde.	589	6746
Hauszinns-Quittungen nicht ungestempelt auszustellen oder anzunehmen.	419	6673
— — Quittungen sind den Partheien gestempelt zu ertheilen.	496	6697
Hebammen Behandlung nach dem Medizinischen Studienplan betreffend.	506	6701
Heilkunde Privat-Studiums wird verboten.	248	6556
Heirathen unter dem Landvolke, befreit nicht von der Militärdienstpflicht.	437	6658
Herrschaftliche Rentmeister und Kastner, sind nach dem Konskripzionssistem in die Rubrik der Beamten zu klassifiziren.	84	6505
Herrschafts (von) Renten dürfen die Kirchen-Vorsteher der Stiftsherrschaften keine Kirchenauslagen bestreiten.	328	6598
Hetrurische Erzeugnisse und Manufakte, können eingeführt werden.	335	6606
Hinterlegung des Getreides betreffend.	324	6594
Hofapotheke Laboranten, welche vom Konskriptionspatente ausgenommen sind.	648	6785

	Seite	Nro.
Hofapotheken Subjekten sind als k. k. Beamte anzusehen.	319	6588
Hofkammer (der) welche Landesfabriks-Befugnisse Verleihung zustehe.	526	6719
Hofmeister, oder alle diejenigen, die das Amt eines Erziehers in Privathäusern übernehmen wollen, müssen mit einem guten Zeugnisse der Pädagogischen Vorlesung sich ausweisen.	569	6734
Holz dürfen Schiffknechte an Niemand abgeben.	228	6547
Holzes Länge und Klaftermaaß in Prag betreffend.	589	6747
Holzgattungen in grösserer Quantität, werden nur gegen Pässe ausser Land zu führen gestattet.	253	6563
— — Ausfuhr und Verzollung halber, wie die Galizischen Unterthanen zu behandeln.	93	6515
Hradschiner (um Prager) Damen Stiftsplatz, wo die Gesuche einzubringen.	32	6486
Hufschläge sollen in guten Stand erhalten werden.	282	6573
Hundswuth wegen erlassene Verordnungen zu erneuern.	332	6600

	Seite	Nro.
Hungarn (mit aus) kommenden Aerarialfrüchten, sind die Schiffzieher und Fuhrleute der allgemeinen Jurisdikzion unterworfen.	595	6752
— — (in) wird Oesterreichischen Unterthanen ohne Paß kein Privatdienst noch Niederlassung gestattet.	447	6670
Hungarische (durch) Schwefelträger den Verkauf betreffend.	598	6756
— — Dreißigstamt zu Preßburg, Aufhebung betreffend.	555	6730
— — Unterthanen, so sich in den deutschen Staaten befinden, sind jährlich in einem Verzeichnisse auszuweisen.	226	6545
Hungarischen (an den) Gränzen die Uebersetzung einiger Zoll- und Dreißigst-Stationen.	481	6692

J.

Jahrmärkte (inländische) dürfen ausländische Buchhändler nicht besuchen.	387	6634
Jakobäer (Friedrich Gottlieb) Buchhändler in Leipzig wird auf eine neue Auflage des Werks Dizionario Italiano &c. ein Privilegium ertheilt.	442	6665

	Seite	Nro.
Invaliden (die aus dem Invalidenhause entlassen werdenden) sind den Zivilgesetzen unterworfen.	271	6567
— — (an dem) Fonde wie Legate und Vermächtnisse abzuführen.	643	6776
Italien (aus) und Frankreich Kleidungsstücke Verkauf betreffend.	25	6477
Italienische Staaten betreffende Sanitäts-Vorsichten.	337	6608
Juden (fremder) Einschleichen nach Mähren betreffend.	6708	513
— — Assentirung zum Fuhrwesen betreffend.	534	6726
— — ist verboten, Getreid und Erdäpfel anzukaufen.	335	6604
— — (fremder) Aufnahme in Gallizien betreffend.	381	6627
— — (der) Grund oder Güterpachtung in Gallizien betreffend.	389	6637
— — Gallizischen wird ausser solchen obrigkeitlichen Gründen, auf welchen sie sich als Ackersleute häußlich niederlassen und selbst beurbaren, keine andere Grund- oder Güterpachtungen gestattet.	242	6550
— — Schankgerechtigkeit erlischt, wenn das Haus, auf welchen selbe haftet, entweder ganz oder zum Theil verkauft wird.	131	6530

Seite | Nro.

Juden in den Gallizischen Landstädten sollen zu emphiteutischen Pachtversteigerungen solcher Häuser, welche noch nicht Juden gehören, nicht zugelassen werden. 289 6577

Judenschaft soll einen bestimmten Vor- und Geschlechtsnamen führen. 116 6524

Jüdischer Nation Soldaten Desertion betreffend. 91 6512

Judicium militare mixtum ist die Pupillar- und Personalinstanz der Militarwaisen. 647 6782

Juridischen Studien Lehr-Eintheilung auf der Universität zu Prag. 110 6520

Jurisdikzion (der allgemeinen) sind die aus Hungarn mit Aerarialfrüchten kommenden Schiffzieher, Fuhrleute unterworfen. 595 6752

Justiz (Obersten) Stelle, sind die Landrechts- und Appellationsgerichts-Rathsprotokollistenstellen vorzulegen. 129 6528

K.

Käses Verfertigung und Aufbewahrung in unverzinnten, kupfernen Geschirren wird verboten. 452 6676

	Seite	Nro.
Kaffeesiedern und Wirthen ist der Verkauf des Tobaks in Päckchen verboten.	345	6618
Kalb (kein) unter 40 Pfund zu schlachten.	214	6541
— — soll unter 40 Pfund nicht geschlachtet werden.	323	6593
Kammeral (von Einbringung der) Zinsrückstände betreffend.	248	6557
Kammer-Prokuratur in Krakau wird mit der Lemberger vereinigt.	612	6768
Kämmereien welche Gerichte in Gallizien zu nennen seyen.	253	6559
Kanonikate (bei) Verleihung die Vorschrift in Absicht der Seminarien Direktoren betreffend.	576	6740
Kapelaneien (von) wie die Erträgniß-Ausweise verfasset und eingerechnet werden sollen.	1	6464
Kasse-Ausweise der k. k. Wegfondskasse, wie abzugeben.	223	6544
Kastner und Rentmeister (Herrschaftliche) sind nach dem Konskripzionssistem in die Rubrik der Beamten zu klassifiziren.	84	6505
Kinder (bei) zur Schutzpockenimpfung werden Aeltern und Vormünder aufgefordert.	652	6795

Seite | Nro.

Kinder (für) die Einführung des Katechismus betreffend. 648 6784

— — des Findelhauses, sind dem Pfarrer in der Alstergasse wegen Taufe anzuzeigen. 556 6731

— — Stillung von Wöchnerinnen im Gebährhause betreffend. 308 6581

Kinderkleidern (zu) gewirkte Waaren unterliegen der Commerzialstemplung. 86 6507

Kirchen (bei) und Pfarrhofbaulichkeiten, werden die Maaßregeln vorgeschrieben. 404 6647

— — Vorsteher eingezogener Stiftsherrschaften dürfen keine Kirchenauslagen von den Herrschaftsrenten bestreiten. 328 6598

— — Vermögens Sicherstellung betreffend. 591 6750

Klassensteuer-Patent. 623 6770

— — Patents Erläuterung betreffend. 61 6502

— — (von der) welche Pensionisten befreiet sind. 227 6546

Kleiderstücke (alter) Einschwärzung wird verboten. 308 6589

Kleidungsstücke Verkauf aus Frankreich und Italien betreffend. 25 6477

Kleidungsstücken (wie sich mit den) Betten und Leinzeuge angesteckter Verstorbenen zu benehmen sey. 254 6561

Klein-

	Seite	Nro.
Kleinhäusler wenn von der Militärstellung nicht enthoben sind.	273	6570
Kloster-Studium betreffende Vorschrift.	520	6715
Koden Volletenamt Station wird in ein Zollamt umgestaltet.	386	6631
Kommerzialwaaren Bezeichnung in dem jüngeren Theile Galliziens.	289	6578
Kommerzialstrassen Bepflanzung mit Alleebäumen.	120	6525
Konskriptions (vom) Sistem, welche Hofapotheken-Laboranten ausgenommen sind.	648	6785
— — (nach) Sistem sind alle herrschaftliche Rentmeister und Kastner in die Rubrik der Beamten zu klassifiziren.	84	6505
Kontrakte Protokollirung adelicher Personen betreffend.	229	6549
Konventions (in) Münze bei Zollentrichtung, wie die Fünfer und Silbergroschen anzusehen.	519	6714
Konventionsgeld (in) müssen die Taxen bezahlet werden.	476	6687
Korn als Naturalbetrag Ablieferung betreffend.	613	6769
Koscherfleisch und Lichterzündungs-Kontrakte unterliegen dem Stempel.	326	6597

Seite | Nro.

Krakauer Universitäts Vereinigung mit der Lemberger. 556 6732

Krankheiten (bei) ansteckenden, werden die Strafen in Uebertretungsfällen festgesetzt. 396 6644

Kreisämter sollen über Polizei-Verbrechen ordentliche Tabellen einsenden. 324 6595

— — was bei vorfallenden Todesfällen der Schullehrer mit anzuzeigen haben. 469 6684

— — (der) Strafmilderungsrecht wird bestimmt. 214 6540

Kreisämtern (den) sollen alle Jahr die Ausweise über den Sommer- und Winteranbau eingesendet werden. 491 6695

— — (von) sind die Urlaubs-Verzeichnisse an die Regierung einzusenden. 375 6622

Kreisärzte sollen Gestionsprotokolle führen. 323 6592

Kreisbereisungs (in) Relationen der Kreisärzte, sind die auf dem Lande befindliche Aerzte aufzuführen. 228 6543

Kreiskommissäre (der) Reispartikulär, wie der Diäten Aufrechnung halber instruirt seyn müssen. 528 6722

Kreuzpartikel (ohne) wird der Verkauf der Monstranzl gestattet. 644 6777

	Seite	Nro.
Kriegsdauer (die auf) gestellte und entlassene, wann von der Militärstellung nicht enthoben sind.	273	6570
Kriminal (dem) Fonde, ob für die als Strafverschärfung mit Ruten und Stockstreichen bestandene Tax zu bewilligen seye.	6	6467
— — Akten wenn vom Stempel befreit sind.	29	6483
— — Untersuchungskosten halber betreffende Weisung.	525	6717
Kugligow Volletenamt wird nach Wolica übersetzt.	102	6516
Kundmachungen der Privatpachtungs-Versteigerungen sind Stempelfrei.	341	6612
Kupfergeld dessen Gewicht einen Zentner übersteigt, ist durch den Postwagen zu versenden.	321	6591

L.

Laboranten der Hofapotheke, welche vom Konskriptionssistem ausgenommen sind.	648	6785
Laibach (in) den Weintatz und Fleischkreuzer-Gefäll betreffend.	325	6596
Länderstellen haben die, bei den Referenten haftenden Rückstände jährlich einzusenden.	310	6583

Seite | Nro.

Landesfabriks Befugnisse Verleihung, welche der Hofkammer, und welche der Landesstelle zustehe. 526 6719

Landesgränze und Gränz-Säulen-Erhaltung in Gallizien betreffend. 282 6575

Landeslieferungen Zahlungsleistung betreffend. 208 6535

Landesprästationen (bei) Berathschlagung, sind auch die Glieder des Ständisch Verordneten Kollegiums einzuladen. 516 6711

Landesstelle (der) welche Landesfabriksbefugnisse Verleihung zustehe. 526 6719

Landgerichte (vom) welche Sträflinge zum Vollzuge des Urtheils verhalten werden können. 480 6691

Landrechts-Rathsprotokollistenstellen, sind der Obersten Justizstelle vorzulegen. 129 6528

Lateinischen (in der) Sprache den ersten Unterricht betreffend. 445 6669

Legate und Vermächtnisse an den Invalidenfond, wie abzuführen. 643 6776

Lehensverleihungen welche in Conventionsgeld entrichtet werden müssen. 71 6503

Lehrjunge (entwichene) darf nur mit Vorwissen des Meisters zu einem anderen Meister abgegeben werden. 479 6689

	Seite	Nro.
Leinenzeuge Reinigung angesteckter Verstorbenen betreffend.	254	6561
Leinwand (zum Hausgebrauch bestimmte) wie in Absicht der Stempelgesetze zu behandeln.	435	6657
Lemberg (zu) wird ein Lyzäum errichtet.	556	6732
Lemberger Universität wird mit der Krakauer vereiniget.	556	6732
Lichterzündungs und Koscherfleisch Kontrakte unterliegen dem Stempel.	326	6597
Lieferständen schleunige Vergütung betreffend.	220	6542
Lokalien (von) wie die Erträgniß-Ausweise verfasset und eingerichtet werden sollen.	1	6464
Lorenzen (in St.) wird eine Mittelwegmauth-Station errichtet.	641	6774
Lotto-Kollektanten werden von der Militär-Einquartirung befreit.	6	6466
Lyzäen (an) und Universitäten den Besoldungsstand der Professoren betreffend.	563	6733
Lyzäum wird zu Lemberg errichtet.	556	6732

Seite | Nro.

M.

Mähren (nach) das Einschleichen der fremden Juden betreffend. 513 6708

Magistrat (dem) in Städten gebührt die Gewerbsrechts-Verleihung. 649 6787

Magistrate (beim) Bestellung in Gallizien die Aufhebung des Wahlsistems. 23 6475

— — wenn jemanden in das Versorgungshaus aufgenommen wissen wollen, wer das Postporto zu tragen habe. 466 6679

Magistraten (bei) die Besetzung der Bürgermeisterstellen. 403 6646

Mandatarien (die an auswärtige) auszustellenden Vollmachten, und deren Formalität betreffend. 270 6566

Mariazell (über) keine Truppen zu instradiren. 22 6473

Markt (zu) kein unreifes Getreid zu bringen. 532 6725

Marktsachen (in) sollen die Denunzianten das Drittel des ganzen verhängten Strafbetrages erhalten. 439 6660

Mauthstation (bei letzter) erhobene Wegmauthbolleten ist unweigerlich dem Beamten vorzuzeigen. 212 6537

Seite | Nro.

Medizinischen (nach dem) Studienplan Weisung wegen der Hebammen, Apotheker, Wundärzte. 506 6701

Mehl-Wagbolleten sollen die Zahl der Säcke und Qualität des Mehls enthalten. 388 6636

Mehlfässer wie die Vekturanten der Natural-Transporte zu versorgen haben. 571 6736

Mehlmarkt befahrende Grießmüller, wie sich wegen des Mehl der Zuckerbäcker zu benehmen haben. 650 6789

Meisterrechts (wegen) Verleihung. 571 6568

Meisters (nur mit) Vorwissen darf der entwichene Lehrjung zu einem anderen Meister abgegeben werden. 479 6689

Meth, Bier und Brandwein-Verzehrung, von einem Jahr anzuzeigen. 37 6494

Militär-Truppen, wie in Ober- und Niederösterreich zu instradiren. 22 6473

— — Zinnszimmer-Vergütung betreffend. 640 6771

— — Waisen-, Pupillar- und Personal-Instanz ist das Judicium militare mixtum. 647 6782

— — Vorräthe Unterbringung betreffend. 599 6757

— — Waisen vereheligender Abfertigung betreffend. 22 6474

Seite | Nro.

Militär (bei) Truppenmarschen die Bezahlung des Zimmerzinses betreffend. 596 6753

— — (von der) Stellung die Befreiung der Postknechte betreffend. 590 6748

— — Behandlung in Ansehung der Weg- und Brückenmäuthe. 511 6705

— — (vom) Stande welche Bergarbeiter befreiet sind. 524 6716

— — (der) Stellung entgehen wollende Selbstverstümmler, wie zu behandeln. 572 6738

— — (vom) sind die Sensen, Sichel und Strohmesser-Arbeiter befreiet. 381 6626

— — (von der) Dienstpflicht, befreit nicht das Heirathen unter dem Landvolk. 437 6658

— — Assistenz, wenn Wirthschaftsämter erhalten, haben sie für ihre Quartiere zu sorgen. 422 6655

— — (vom) sind bei der Salniter-Erzeugung und Stuckbohrwerk nur die ersten Werksführer, dann geschickte Arbeiter befreit. 421 6654

— — (von der) Einquartirung werden die Lotto-Kollektanten befreit. 6 6466

— — Offiziere welche in Civildiensten angestellte sich der Uniform bedienen dürfen. 28 6481

Seite | Nro.

Militärstellung (wann von der) die auf der Kriegsdauer gestellte und entlassene, nicht enthoben sind. 273 6570

Militär-Verpflegsbeamte, verehelichte, wenn die Quartiersgebühr zu geniessen haben. 645 6778

— — Verpflegs (ohne) Magazin-Anweisung darf kein Werkmeister Plumbierzange verfertigen. 597 6754

Minjamin (zur) Haltung, welchem Stempel die Erlaubniß unterliege. 439 6661

Moldau (nach der) die Auswanderung der Unterthanen betreffend. 31 6485

Monstranzl-Verkauf ohne Reliquien, wird gestattet. 644 6777

Mühle (keine) dürfen Bäcker halten. 16 6471

— — (nach dem) Alter soll die Besetzung der Haftplätze das Vorrecht haben. 311 6585

Müller haben das Getreide von fremden Saamen zu reinigen. 88 6509

Müssiggänger und Bettler sind in das Arbeitshaus abzugeben, fremde aber abzuschieben. 92 6513

N.

Nahrungssteuer ist von Schullehrern nicht abzufodern. 468 6681

Seite | Nro.

Natur-Veränderungen, so im Laufe des Jahrs sich ergeben, anzuzeigen. 37 6493

Natural (der) Transporte Vekturanten, wie die Mehlfässer zu versorgen haben. 571 6736

— — Beträge vom Korn und Haber betreffend. 613 6769

Niederländer-Emigranten Verlassenschaften sind nach den hiesigen Gesetzen zu behandeln. 335 6605

Niederösterreich (wegen Aufnahme) wie die Rektifizirungskosten von Ständen auf sich genommen werden. 579 6743

Notionen wenn den Rekursen gestempelt oder nicht gehörig gestempelt beigelegt werden, ist keine Strafnotion zu schöpfen. 211 6537

O.

Obrigkeiten haben keine Zeugnisse zum Behuf der Urlaubs-Verlängerung auszustellen. 511 6704

— — haben Unterthanen, so sich selbst nicht erhalten können, zu versorgen, und ihnen keine Bettelpässe zu ertheilen. 510 6703

— — sollen bei Gewerbsleuten sowohl wegen Satzung als Qualität Nachsicht pflegen. 641 6773

	Seite	Nro.
Obrigkeiten (von) sollen über die Winter und Sommeranbau die Ausweise alle Jahre den Kreisämtern eingesendet werden.	491	6695
— — können auf den Freigründen die Polizeigewerbe verleihen.	26	6479
Obrigkeitliche (wider) Bescheide in Unterthanssachen, wenn die Beschwerde einzubringen.	255	6562
— — (gegen) Bescheide wird die Frist der Beschwerdführung bestimmt.	253	6558
Oehlseife aus Hanföhl verfertigter Zollbelegung.	85	6506
Oekonomie Veränderungen, so im Laufe des Jahrs sich ergeben, anzuzeigen.	37	6493
Oesterreichische Landesprodukte und Waaren, können nach Baiern ein- und durchgeführt werden.	344	6617
Oesterreichischen Unterthanen wird in Hungarn ohne Paß kein Privatdienst noch Niederlassung gestattet.	447	6670
Oesterreichs und Rußlands Uebereinkommen, wegen Erfolglassung der Deserteurs.	607	6762
Ofen (von) und Pest Reisender darf ohne Paß, weder von der Deligence noch Privat-Fuhrleuten aufgenommen werden.	440	6662

Seite | Nro.

Offiziere des Militärs welche in Civildienste angestellet, sich der Uniform bedienen dürfen. 28 6481

— — konskribirende haben auch zu erheben, ob die entlassenen Soldaten der Verabschiedung auf steuerbare Wirthschaften entsprechen. 391 6640

Ordensgeistlichen sollen sich an den hierländigen Ordensprovinzial wenden, welcher ihre Angaben an das Ordinariat zu befördern hat. 447 6671

Ostindischer und spanischer Wolle Einfuhr, dann roher Felle und rauhen Waare wird verboten. 344 6617

P.

Pachtungs-Versteigerungen Kundmachungen der Privaten sind Stempelfrei. 341 6612

Pädagogische (über) Vorlesungen müssen sich diejenigen mit einem guten Zeugnisse ausweisen, welche als Hofmeister oder Erzieher in Privathäusern den Unterricht geben wollen. 569 6734

Päße sind nur jenen Handwerksburschen zu ertheilen, die sich etwas erwerben können, nicht aber mit Betteln abgeben. 417 6649

	Seite	Nro.
Päſſe (nur gegen) wird die Ausfuhr der Holzgattungen, in gröſſerer Quantität auſſer Landes geſtattet.	258	6563
— — der Gotſchererer Unterthanen in Krain betreffend.	114	6521
— — zur Einfuhr gemeinſchäftliche auf mehrere Perſonen, wenn ertheilet werden, und wie ſich des Stempels wegen zu achten.	647	6783
Paß (ohne) darf ein Reiſender von Ofen und Peſt weder von der Deligence noch von Fuhrleuten aufgenommen werden.	440	6662
— — Geſuche für verbotene Waaren müſſen die Eigenſchaft des Bittſtellers enthalten.	34	6489
— — (ohne) wird Oeſterreichiſchen Unterthanen in Hungarn kein Privatdienſt noch Niederlaſſung geſtattet.	447	6670
Paſſagegeldes Aufhebung in Steiermark betreffend.	475	6686
Paſtorate Beſetzung in Gallizien betreffend.	285	6576
Paſtoren der Augsburgiſchen Konfeſſions-Verwandten betreffend.	309	6582
Patron (Privat) wenn ſeiner Präſentation verluſtiget werden könne.	515	6710

	Seite	Nro.
Pension (um) Zulage einer Nonne, was in ihrem Gesuche anzuführen komme.	651	6794
Pensionisten, welche ihre Pension aus den k. k. Aerarialkassen beziehen, sind von der Klassensteuer frei.	227	6546
Personal-Steuer Patent.	623	6770
Pest (bei) Vergehen Strafgesetz.	152	6533
— — (von) und Ofen Reisender darf ohne Paß weder von der Deligence noch Fuhrleuten aufgenommen werden.	440	6662
Pfarr (bei) Visitationen kann den Dechanten keine Vorspanns-Vergütung geleistet werden.	647	6751
— — Besetzungs-Vorschläge auf den Staats- und Fondsgütern.	244	6551
Pfarren (bei neuen) die Abfuhr der Stollgebühren betreffend.	497	6698
Pfarrhof (bei) und Kirchenbaulichkeiten werden die Maaßregeln vorgeschrieben.	404	6647
Pfarreien (von) wie die Erträgniß-Ausweise verfasset, und eingereichet werden sollen.	1	6464
Pfründen (von) wie die Erträgniß-Ausweise verfasset, und eingereichet werden sollen.	1	6464

	Seite	Nro.
Pfründen (bei) geistlichen Besetzungs-Vorschlag betreffend.	26	6478
Philosophie (für) Schüler der Religions halber Vorlesebuch.	574	6738
Piramiden-Verkauf ohne Reliquien wird gestattet.	644	6777
Plumbierzange darf kein Werkmeister ohne Anweisung eines Militär-Verpflegs-magazins verfertigen.	597	6754
Polizei-Uebertretungen halber verkaufter Gewerbe wegen, wie sich zu benehmen seye.	245	6553
— — Gewerbe auf den Freigründen, sind von Obrigkeiten zu verleihen.	26	6479
— — Direkzion Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute betreffend.	505 527	6700 6720
— — (über) Verbrechen sollen die Kreisämter ordentliche Tabellen einsenden.	324	6595
— — Rücksichten halber die Meldung der ankommenden Fremden betreffend.	581	6745
— — (in die schweren) Uebertretungen Strafe, wenn der Detentionsarrest eingerechnet wird.	395	6643
Postknechte Befreiung von der Militärstellung betreffend.	590	6748

Seite | Nro.

Postknechte (für) Schmiergeldaufrechnung betreffend. 468 6682

Postmeister sollen sich mit der angemessenen Zahl Pferde versehen, und wie sie die Aushilfspferde zu beziehen haben. 451 6674

Postporto befreite Behörden, welche Gebühren doch zu entrichten haben. 387 6635

— — Freiheit befreit nicht von Berichtigung der Auf- und Abgabs-Rezepisse. 519 6713

— — wer zu tragen habe, wenn Wirthschaftsämter, Magistrate oder Private jemanden in das Versorgungshaus aufgenommen wissen wollen. 466 6679

Postwagen (weder von der) Deligence, noch von Fuhrleuten darf ein Reisender von Ofen oder Pest aufgenommen werden. 440 6662

— — (durch den) ist das Kupfergeld, so einen Zentner übersteigt, zu versenden. 321 6591

Postwagens-Gebühren (die) so die Behörden entrichten müssen. 269 6565

Poussiren der Verstorbenen betreffend. 651 6793

Präsentationen Beschleinigung auf geistliche Pfründen. 448 6672

Prager (um) Hradschiner Damen-Stiftsplatz, wo die Gesuche einzubringen. 32 6487

	Seite	Nro.
Preßburg (zu) die Aufhebung des hungarischen Dreißigstamtes betreffend.	555	6730
Preussischen (mit) Sanitätspässen sind Waaren und Personen in die k. k. Staaten einzulassen.	387	6633
Privatpatron wenn seiner Präsentation verlustiget werden könne.	515	6710
Privatpräsentationen (bei) zu Stiftplätzen, wie sich zu benehmen seye.	24	6476
Privatschüler sich den Gimnasialklassen widmende betreffende Vorschrift.	57	6499
Privatstudium der Jünglinge betreffende Vorschrift.	329	6599
— — (das) der Heilkunde wird nicht gestattet.	248	6556
Privilegium für den Buchhändler in Leipzig Friedrich Gottlieb Jakobäer, auf die neue Auflage des Werkes Dizionario Italiano &c.	442	6665
Professoren wird die Prüfung mehrerer Kurse ausser der festgesetzten Zeit verboten.	247	6555
— — Besoldungsstand der höheren Wissenschaften, an den Universitäten und Lyzäen.	563	6733
Prozeß (in) Sachen Taxbestimmung.	29	6482

Seite | Nro.

Prüfungen die ausser der festgesetzten Zeit, und Zusammenziehung mehrerer Kurse werden verboten. 247 6555

— — Verbot an einer fremden Lehranstalt. 27 6479

Pupilar-Vermögens Sicherstellung betreffend. 591 6750

Q.

Quartier Auszichungs-Vorschrift für die Stadt Prag. 276 6572

Quartiers-Gebühr, wenn die vereheligte Verpflegsbeamte zu geniessen haben. 645 6778

Quittungen über Zinse sind den Partheien gestempelt zu ertheilen. 496 6697

— — über Hauszins nicht ungestempelt auszustellen oder anzunehmen. 449 6673

— — über Allmosen aus dem Handelsfonde, sind Stempelfrei. 605 6759

R.

Raub eines Grabes, wie anzusehen. 608 6763

Realitäten (auf) haftende Stiftungskapitalien betreffend. 652 6794

Seite | Nro.

Realschule ist dem Domscholastiker unterworfen. 650 6790

Rechnungs (General) Direktorium Einrichtung betreffend. 645 6779

Rechtswissenschaft auf der Universität zu Prag Eintheilung der Lehrstunden. 110 6520

Referenten (die bei) haftenden Rückstände sind jährlich einzusenden. 310 6583

Regimenter sollen den Rekruten-Bedarf zeitlich anzeigen, und sich an die politische Landesstelle verwenden. 606 6761

Reinigung der Betten und Leinenzeuge, dann Kleidungsstücke angesteckter Verstorbenen betreffend. 254 6561

Reisepartikular der Kreiskommissäre, wie der Diäten Aufrechnung halber instruirt seyn müssen. 528 6722

Rekruten (bei) Aushebung Vorschriften. 394 6642

— — Bedarf sollen die Regimenter zeitlich anzeigen und sich an die politische Landesstelle verwenden. 606 6761

— — (von) welche Salniterknechte befreiet sind. 649 6786

Rektifizirungs-Kosten der Aufnahme von Niederösterreich, wie von den Ständen auf sich genommen werden. 579 6743

Seite | Nro.

Rekurs über ein von der Landesstelle bestättigtes Urtheil hat nicht Statt. 390 6638

Rekursen (den) wenn Notionen gestempelt, oder nicht gehörig gestempelt beigelegt werden, ist keine Strafnotion zu schöpfen. 211 6537

Religions- und Studienfonds-Ueberschusses Abfuhr betreffend. 608 6764

— — (für) der Schüler der Philosophie, Vorlesebuch. 574 6738

— — und Studienfonds Ueberschusses-Einsendung betreffend. 554 6728

— — Fonds Kassestände Einsendung betreffend. 515 6709

— — Fond Darlehens Schuldscheine betreffend. 54 6495

Reliquien (ohne) wird der Verkauf der Monstranzl gestattet. 644 6777

Rentmeister und Kastner herrschaftliche, sind nach dem Konskripzionssistem in die Rubrik der Beamten zu klassifiziren. 84 6505

Rheinischen (nach) Gulden haben die öffentlichen Gehörden die Geldsummen anzugeben. 443 6666

Rittgeld-Bestimmung für Aerarialstaffeten. 650 6791

Seite | Nro.

Rußland (nach) ziehende Ansiedler betreffend. 419 6652

Rußlands und Oesterreichs Uebereinkommen wegen Erfolglassung der Deserteurs. 607 6762

Rytelle-Suchi wird ein Volletenamt errichtet. 55 6496

S.

Saamen-Mischungen zur Broderzeugung sind schädlich. 88 6509

Salniter (bei) Erzeugung und Stuckbohrwerk sind nur die ersten Werksführer, dann geschickte Arbeiter vom Militär befreit. 421 6654

Salnitereien (bei) welche Knechte vom Soldatenstande befreit sind. 649 6786

Salz (zum) Verkauf Kreuzerweis zugestandenen die Einführung der zimentirten Gewichter betreffend. 374 6621

Salzes-Verbot Einfuhr aus fremden Staaten nach Gallizien. 611 6767

Sanitäts-Vorsichten zur Erleichterung des Kommerzes, in Absicht der Italienischen Staaten. 337 6608

Seite | Nro.

Schafwolle zur Ausfuhr bestimmter halber wie sich zu benehmen. 384 6629

Scheintodten (den Vorlesungen über) Rettung, haben sich die Fischer einzufinden. 16 6470

Schiessen bei Häusern wird verboten. 526 6718

Schiffer Innungsordnung für die Böhmischen Schiffmeister. 132 6531

Schiffknechte dürfen an Niemand Holz abgeben. 223 6547

Schiffzieher aus Hungarn mit Aerarialfrüchten kommende, sind der allgemeinen Jurisdikzion unterworfen. 595 6752

Schlachtvieh = Lieferung in Wien betreffend. 335 6607

Schmiergeld = Aufrechnung für die Postknechte betreffend. 468 6682

Schubs (in) Vormerkungsbüchern, was wegen der Konvojanten zu beobachten seye. 554 6729

Schuldschein über ein Darlehen aus dem Provinzial-Religionsfonde. 54 6495

Schul (bei) und Pfarr-Visitationen kann den Dechanten keine Vorspanns-Vergütung geleistet werden. 647 6781

	Seite	Nro.
Schul-Zeugnisse für das Chirurgische Fach welche gefordert werden.	528	6721
Schulen (über) Akatholische die Aufsicht betreffend.	574	6739
Schullehrer (bei) Todesfällen, was die Kreisämter anzuzeigen haben.	469	6684
Schullehrern (von) ist weder Nährungs- noch Handthierungssteuer abzufordern.	468	6681
— — wird die Ergänzung der Congrua bewilligt.	649	6788
Schüller Privatstudium betreffende Vorschrift.	329	6599
— — ausländische, ohne Beschäftigung sind abzuschaffen.	35	6490
— — Privatstudierende in Gimnasial-Klassen betreffende Vorschrift.	57	6499
— — Prüfungs-Verbot an einer fremden Lehranstalt.	27	6480
Schutzbefugte wenn der Militärstellung nicht enthoben sind.	273	6570
Schutzpocken Impflinge, wie zu behandeln seyen.	254	6566
— — (zur) Impfung der Kinder werden Aeltern und Vormünder aufgefordert.	652	6795

Seite | Nro.

Schwärzungs (bei) Inzichten und dießfälligen Hausuntersuchungen sind die antreffenden Feuergewehre und andere Waffen wegzunehmen. 30 6484
31 6486

Schwefelträger (durch) hungarische den Giftverkauf betreffend. 598 6756

Schwindlhaber ist für die Gesundheit schädlich. 88 6509

Seidenzeug (bei) und Dünntuchmachern sind die Aufkündigungs- und Aufnahmszettel Stempelfrei. 92 6514

Selbstverstümmler der Militärstellung entgehen wollende, wie zu behandeln. 572 6738

Seminarien Direktoren bei Verleihung der Kanonikate betreffende Vorschrift. 576 6746

Sensen, Sichel und Strohmesser-Arbeiter Befreiung vom Militär. 381 6626

Sichel und Strohmesser-Arbeiter Befreiung vom Militär. 381 6626

Silber-Vertheilung für die Drätzieher wird bestimmt. 417 6648

Silbergroschen wie bei Zollen in Konvenzionsgeld anzusehen. 519 6714

	Seite	Nro.
Silberscheidemünze zu 7 und $8\frac{1}{2}$ kr. Stücken nicht mehr auszugeben.	476	6687
— — Annahme in öffentlichen Kassen betreffend.	332	6601
— — Einziehung zu Sieben und Acht einen halben Kreuzer Stücken.	71	6503
Soldaten (ob) auf steuerbare Wirthschaften entlassene entsprechen, haben die konskribirenden Offiziere zu erheben.	398	6640
— — die bis auf die Dauer des Kriegs dienten, wienach zu entlassen.	419	6651
— — (gegen) Desertion jüdischer Nation.	91	6512
Soldatenstande (vom) welche Salniterknechte befreiet sind.	649	6786
Sommer (über) und Winteranbau sollen die Ausweise alle Jahre den Kreisämtern eingesendet werden.	491	6695
Sommerloch ist für die Gesundheit schädlich.	88	6509
Spanischen (aus) Häfen kommende Waaren sind in unschädliche Emballagen zu packen.	341	6613
Spanischer und Ostindischer Wolle Einfuhr, dann roher Felle und rauhen Waare wird verboten.	344	6617

Seite | Nro.

Städten (in) gebührt die Gewerbsrechts-Verleihung dem Magistrat. 649 6787

Stahls (Guß) fremder Einfuhr betreffend. 34 6488

Ständen (von) wie die Rektifizirungskosten wegen Aufnahme von Niederösterreich auf sich genommen werden. 579 6743

Ständisch (des) Verordneten Kollegiums Glieder, sind bei Berathschlagung über Landesprästationen einzuladen. 516 6711

Stärk und Haarpudermacher Vorsteher haben ein Verzeichniß und die Veränderung ihres Mittels der Stempelgefällen Administration zu überreichen. 334 6603

Stempel (dem) unterliegen die Koscherfleisch und Lichterzündungs-Kontrakte. 326 6597

— — (dem) unterliegen die, den Partheien aushändigende Zinsquittungen. 496 6697

— — (welchem) die Expens-Verzeichnisse der Advokaten unterliegen. 478 6688

— — (vom) wenn die Kriminalakten befreiet sind. 29 6483

— — frei sind die Aufkündigungs- und Aufnahmszettel bei den Dünntuch und Seidenzeugmachern. 92 6514

— — Beträge uneinbringlich gewordene, wie bei dem Taxamte zu behandeln sind. 8 69510

Stem-

	Seite	Nro.
Stempel für Erlaubniß zur Haltung einer Minjamin.	439	6661
— — Gesetzen halber, wie die, zum Hausgebrauch bestimmte Leinwand zu behandeln.	435	6657
— — frei sind die Kundmachungen der Privatpachtungs-Versteigerungen.	341	6612
— — frei sind die Quittungen das Allmosen aus dem Handelsfonde.	605	6759
— — Bögen Auswechslung, wie gestattet werde.	491	6694
— — Gefällen (der) Administration haben die Stärk und Haarpudermacher Vorsteher, die Veränderung ihres Mittels zu überreichen.	334	6603
Stempels wegen, wie sich bei gemeinschäftlichen Einfuhrspässen auf mehrere Personen zu achten seye.	647	6783
Steuer-Patent betreffend.	623	6770
Stift (zu) Plätzen, wie sich bei Privatpräsentationen zu benehmen seye.	24	6476
Stifter Studium betreffende Vorschrift.	520	6715
Stifts-Herrschaften eingezogener Kirchen-Vorsteher dürfen keine Kirchenauslagen von den Herrschaftsrenten bestreiten.	328	6598

Seite | Nro.

Stiftungs-Kapitalien auf Realitäten haftende betreffend. 652 6794

Stollgebühren - Abführung bei neuen Pfarren. 497 6698

Strafmilderungs-Recht der Kreisämter, wird bestimmt. 214 6540

Sträflinge, welche vom Landgerichte zum Vollzuge des Urtheils verhalten werden können. 480 6691

Strafzeit der Sträflinge, wie zu bestimmen seye, oder wenn zu beginnen habe. 379 6625

Strassen (über neue) Anlegung, wie die Länderstellen Berichte zu erstatten haben. 442 6664

— — Unterhaltungs-Maaßregeln und bei Nichtbefolgung deren Strafen. 497 6699

— — Herstellung wegen, wird die Wegmauth in Steiermark erhöhet. 7 6468

Strassenräumern haben die Wirthschaftsämter Beistand zu leisten. 150 6532

Strohmesser Arbeiter Befreiung vom Militär. 381 6626

Studien Fonds-Kassestände Einsendung betreffend. 515 6709

— — und Religionsfonds-Ueberschusses, Einsendung betreffend. 554 6728

	Seite	Nro.
Studien und Religionsfonds-Ueberschusses, Abfuhr betreffend.	608	6764
— — Fond Darlehens Schuldscheine betreffend.	54	6495
Stuckbohrwerk (beim) und Salnitererzeugung sind nur die ersten Werksführer dann geschickte Arbeiter vom Militär befreit.	421	6654
Supernumerar Conzipisten oder Beamte haben mit den Statusmässigen Beamten keinen Rang, und wenn ihre Vorrückung Statt finden könne.	451	6675

T.

Tabak (vom) und Zollpersonale, wenn ob Schwärzungs-Inzichten Hausuntersuchungen vorgenommen und Feuergewehre vorgefunden werden, sind solche wegzunehmen.	30	6484
	31	6486
— — (auf) Verleger hat sich der für öffentliche Beamte bestehende Verbot der Besoldungs Beschlagnehmung zu erstrecken.	56	6497
— — in Päckchen zu verkaufen, ist den Kaffeesiedern und Wirthen verboten.	345	6618
— — (der) Preise Erhöhung betreffend.	306	6579

Seite | Nro.

Taggelder (auf) der Diurnisten, kann kein gerichtlicher Verbot gelegt werden. 508 6755
609 6765

Taufe halber sind alle Kinder des Findelhauses dem Pfarrer zu der Alstergasse anzuzeigen. 556 6731

Tax nach der Kriminalgerichtsordnung bestandene, ob dem Kriminalfonde für die, als Strafverschärfung mit Stock- und Rutenstreichen zu bewilligen seye. 6 6467

— — Bestimmung für Aufforderung und andere Prozesse. 29 6482

Taxämter was in den Einschreibbüchern für eine Rubrik in Absicht der Geldabfuhr zu führen haben. 128 6526

— — wie ihre Einschreibbüchel zu führen haben. 115 6523

Taxamte (bei dem) wie die uneinbringlich gewordene Stempelbeträge zu behandeln sind. 89 6510

Taxe (über die) nicht das Fleisch zu bezahlen. 516 6712

Taxen (welche) in Conventionsgeld zu bezahlen sind. 109 6519

— — müssen in Convenzionsgeld bezahlet werden. 476 6687

	Seite	Nro.
Taxen (welche) in Conventionsgeld entrichtet werden müssen.	71	6503
Testament errichten kann der Weltgeistliche.	312	6586
Todes Beraubung am Grabe wie anzusehen.	608	6763
Todten Beraubung ist als Diebstahl zu bestrafen.	390	6639
— — Poussiren betreffend.	651	6793
Trank steuer Gefälls Erhöhung in Gallizien betreffend.	535	6727
Trank steuers Gefälls wegen den Ertrag der Propination anzuzeigen.	37	6494
Transito Zoll nach der Türkei betreffend.	393	6641
Trespe ist für die Gesundheit schädlich.	88	6509
— — wird als eine der Gesundheit unschädliche Pflanze erklärt.	338	6609
Türkei (nach der) den Transito-Zoll betreffend.	393	6641
Türkische (über die) in die k. k. Erblande eintretende Waaren betreffend.	57	6498

Seite | Nro.

U.

Umsiedlungs-Konsense Ertheilung betreffend. 36 6497

Unadelichen (des) Clerus in Gallizien, Gerichtsbarkeit betreffend. 480 6624

Uniform, welche Militär-Offiziere in Zivildienste angestellte sich bedienen dürfen. 28 6481

Universität zu Lemberg wird mit der Krakauer vereinigt. 556 6732

— — (auf der) zu Prag wie die Lehrstunden der Rechtswissenschaft eingetheilt werden. 110 6520

Universitäten (an) Lyzäen den Besoldungsstand der Professoren betreffend. 563 6733

Universitäts-Schüller ausländische ohne Beschäftigung sind abzuschaffen. 35 6490

— — Kassier (der) hat die Zeugnisse auf Gymnasien zum Druck zu besorgen. 282 6574

Unterthäniger Gründe Zerstückung ohne Consens der Landesstelle betreffend. 576 6741

Unterthan wenn kein Bürgerrecht zu verleihen, mithin auch den Ankauf städtischer Gründe zuzulassen. 376 6623

	Seite	Nro.
Unterthanen (für) Weisung, welche Geschäfte in Frankreich haben.	210	6536
— — Oesterreichischen, wird in Hungarn ohne Paß kein Privatdienst noch Niederlassung gestattet.	447	6670
— — Auswanderung nach der Moldau betreffend.	31	6485
— — so sich selbst nicht erhalten können, sind von Obrigkeiten zu versorgen, und ihnen keine Bettelpässe zu ertheilen.	510	6703
Unterthans-Gründe Vertauschung gegen Dominikal-Gründe in Gallizien betreffend.	531	6721
— — (in) Sachen, wenn wider obrigkeitliche Bescheide die Beschwerde einzubringen.	255	6562
Urkunden (was dießortiger) zur Authentizität bei den französischen Gerichtsbarkeiten erforderlich ist.	272	6569
Urlaubs (zur) Verlängerung haben die Obrigkeiten keine Zeugnisse auszustellen.	511	6704
— — Verzeichnisse sind von Kreisämtern an die Regierung einzusenden.	375	6622
Ursulinerinnen Institutz Erbsfähigkeit betreffend.	512	6707

Seite | Nro.

Urtheil (über) von der Landesstelle bestättigtes findet kein Rekurs Statt. 390 6638

Urtheils (zum) Vollzuge, welche Sträflinge vom Landgerichte verhalten werden können. 480 6691

V.

Vekturanten der Natural-Transporten, wie die Mehlfässer zu versorgen haben. 571 6736

Verboth gerichtlicher kann auf Diurnisten Taggelder keiner gelegt werden. 598 6755
609 6765

Verbrecher Eintretungs-Vorsichten aus Tirol. 593 6751

Vereheligten (bei) Personen kann die Abschaffung eines Theils auch Platz greifen. 334 6602

Verlassenschaften der Französischen und Niederländer Emigranten, sind nach hiesigen Gesetzen zu behandeln. 335 6605

Vermächtnisse und Legate an den Invalidenfond, wie abzuführen. 643 6776

Verpflegs-Beamte vereheligte, wenn die Quartiersgebühr zu geniessen haben. 645 6778

Seite | Nro.

Versorgungshaus (in das) wenn die Wirthschaftsämter, Magistrate oder sonst Private Jemanden aufgenommen wissen wollen, wer das Postporto zu tragen habe. 466 6679

Verstorbenen Poussiren betreffend. 651 6793

Verträge (unter) gerichtliche, was verstanden werde. 465 6678

Verwalter der Kammeral und Fondsgüter, wie sich bei Einbringung der Zinsrückstände zu benehmen haben. 248 6557

Viktualtax-Uebertretungen Strafbestimmung. 214 6541

Vize-Direktoren (wie sich die) in Schulsachen wegen, ihre Befehle und Anordnungen zu benehmen haben. 265 6564

Vollmachten (die) und deren Formalität an auswärtige Mandatarien betreffend. 270 6566

Vordernberg (über) keine Truppen zu instradiren. 22 6473

Vorlesebuch für die Religionslehrer für Schüler der Philosophie. 574 6738

Vormünder werden zur Schutzpockenimpfung ihrer Kinder aufgefodert. 652 6795

Seite | Nro.

Vorspanns-Vergütung kann den Dechanten bei Pfarr- und Schulvisitationen nicht geleistet werden. 647 6781

W.

Waaren-Bezeichnung in dem jüngeren Theile Galliziens. 289 6378

— — und Personen mit Dänischen oder Preußischen Sanitätspässen, sind in die k. k. Staaten einzulassen. 387 6633

— — Oesterreichische können nach Baiern ein und durchgeführet werden. 344 6617

— — aus spanischen Häfen kommend, sind in unschädliche Emballagen zu packen. 341 6613

— — so über die Türkische Gränze in die k. k. Erblanden eintreten betreffend. 57 6498

— — gewirkte zu Kinderkleidern, unterliegen der Commerzialstemplung. 86 6507

— — (über) Bezug müssen sich die Handelsleute auf Befragen der Beamten ausweisen. 59 6500

— — (für) verbotene Paßgesuche müssen die Eigenschaft des Bittstellers enthalten. 34 6489

	Seite	Nro.
Waffen wenn bei Hausuntersuchungen ob Schwärzungs-Inzichten wegzunehmen sind.	30	6484
	31	6486
Wahlsistems-Aufhebung bei Bestellung der Magistraten in Gallizien.	23	6475
Waisen (Militär) vereheligender Abfertigung betreffend.	22	6474
— — des Militärs Pupillarinstanz, ist das Judicium militare mixtum.	647	6782
— — Vermögens Sicherstellung betreffend.	591	6750
Wasenmeistereien werden als ordentliche, jedoch unzünftige Gewerbe gestattet.	438	6659
Weg- und Brückenmäuthe Behandlung wegen des Militärs.	511	6705
Wegfonds-Kasse Ausweise, wie abzugeben.	223	6544
Wegmauth-Zahlung (erhöhete) für Steiermark.	7	6468
— — Bollete bei letzter Mauthstation erhobene, ist unweigerlich dem Beamten vorzuzeigen.	218	6537

Seite | Nro

Wein und Bierumgeld in Tirol betreffend. 440 6663

Weintaz in Laibach betreffend. 325 6596

Weltgeistlichen können mit ihrem Vermögen testiren, 312 6586

Werkmeister (kein) darf ohne Anweisung eines Militär Verpflegs-Magazins Plumbierzange verfertigen. 597 6754

Winter (über) und Sommeranbau, sollen die Ausweise alle Jahre den Kreisämtern eingesendet werden. 491 6695

Wirthen und Kaffeesiedern ist der Verkauf des Tabaks in Päckchen verboten. 345 6618

Wirthschafts-Aemter wann jemanden in das Versorgungshaus aufgenommen wissen wollen, wer das Postporto zu tragen habe. 466 6679

— — Aemter, wann Militär-Assistenz erhalten, haben sie für ihre Quartiere zu sorgen. 422 6655

— — Aemter haben den Strassenräumern Beistand zu leisten. 150 6532

Wohnungs-Ausziehungs-Vorschrift für die Stadt Prag. 276 6572

Wolica (nach) wird das Volletenamt vom Kagligow übersetzt. 102 6516

Seite | Nro.

Wolle ostindischer und spanischer Einfuhr, dann roher Felle und rauhen Waare, ist verboten. 344 6617

Wundärzte Behandlung nach dem Medizinischen Studienplan betreffend. 506 6701

Wundarznei-Kunde Privat zu hören, wird verboten. 248 6556

Z.

Zbaraz (von) wird das Gimnasium nach Brzezan übersetzt. 570 6735

Zerstückung der unterthänigen Gründe ohne Consens der Landesstelle betreffend. 576 6741

Zeugnisse auf Gymnasien, wer den Druck zu besorgen hat. 282 6574

— — haben die Obrigkeiten zur Verlängerung des Urlaubs keine auszustellen. 511 6704

Zimmerzinses-Bezahlung bei Militär Truppenmarschen betreffend. 596 6753

Zinngiesser sollen nicht unerlaubten Hausierhandel treiben. 383 6623

Zinsquittungen sind den Partheien gestempelt zu ertheilen. 496 6697

Zinsrückständen (wegen) Einbringung von Verwaltern der Kammeral und Fondsgüter. 248 6557

	Seite	Nro.
Zirkelschmied (kein) darf ohne Anweisung eines Militär-Verpflegs-Magazins Plumbierzanze verfertigen.	597	6754
Zoll (bei) Entrichtung in Conventionsmünze, wie die Fünfer und Silbergroschen anzusehen.	519	6714
— — Abnahme in 7 kr Stücken betreffend.	421	6653
— — und Dreißigst-Stationen Uebersetzung an den hungarischen Gränzen.	481	6692
— — Gebühren, welche in Conventionsgeld zu bezahlen sind.	109	6519
— — welche in Conventionsgeld entrichtet werden muß.	71	6503
— — (vom) und Tabakpersonale, wann ob Schwärzungs-Inzichten Hausuntersuchungen vorgenommen und Feuergewehre vorgefunden werden, sind solche wegzunehmen.	30	6484
	31	6486
— — Belegung der aus Hanföhl verfertigten Oehlseife.	85	6506